

Univerzita Karlova v Praze
Filozofická fakulta
Ústav světových dějin
Historické vědy – obecné dějiny

Universiteit Antwerpen
Faculteit Letteren en Wijsbegeerte
Power in History – Centre for Political History
Geschiedenis

Irena Kozmanová

**Ideologische Intervention in der Frühen Neuzeit.
Beispiel der Republik der Vereinigten Niederlande und der
Landstände von Kleve-Mark in den 1640er und 1650er Jahren**

Ideologická intervence v raném novověku.

Příklad Republiky Spojeného Nizozemí a stavů Kleve-Mark ve 40. a 50. letech 17. století

Ideological Intervention in the Early Modern Period.

The Case of the Dutch Republic and the Estates of Cleves-Mark in the 1640s and 1650s

Dissertationsarbeit / Disertační práce

2015

Betreuer:

Doc. PhDr. František Stellner, Ph.D.

Prof. Dr. Luc Duerloo

Erklärung:

Ich erkläre hiermit, dass ich die Dissertationsarbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Quellen und alle benutzte Literatur angemessen belegt und die Arbeit nicht zur Erlangung eines anderen oder gleichwertigen akademischen Grades benutzt habe außer im Rahmen des Vertags über binational betreute Dissertationsarbeiten mit der Universiteit Antwerpen.

Prag, 30. März 2015

Prohlášení:

Prohlašuji, že jsem dizertační práci napsala samostatně, s využitím pouze uvedených a řádně citovaných pramenů a literatury, a že práce nebyla využita v rámci jiného vysokoškolského studia či k získání jiného nebo stejného titulu, s výjimkou smlouvy o dvojím vedení disertační práce s Universiteit Antwerpen.

V Praze, 30. března 2015

Danksagung

Ich möchte an dieser Stelle vor allem meinen beiden Betreuern, *Doc. PhDr. František Stellner, Ph.D.* und *Prof. Dr. Luc Duerloo*, ganz herzlich für ihre außergewöhnliche Hilfe, ihren Rat, ihre Unterstützung sowie Orientierungshilfe in der akademischen Welt danken. Des Weiteren danke ich *Dr. Michael Kaiser* (Universität zu Köln) für die Begeisterung, mit der er sein Thema teilte, sowie *Dr. Kathrin Knodel* (Goethe Universität Frankfurt am Main) für das geduldige Gegenlesen des Textes.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Thema und Fragestellungen	5
Forschungslage	14
Quellen	18
1. „Ehre und Reputation dieses Staates“ – die Republik der Vereinigten Niederlande in der höfischen Öffentlichkeit	22
1.1. Die Stellung der Republik der Sieben Vereinigten Provinzen im europäischen diplomatischen Verkehr	22
1.2. Der Statthalter – Outsourcing der Repräsentation?	30
1.3. Die Republik der sieben souveränen Provinzen	41
1.4. Die verbotenen Geschenke und die Große Versammlung von 1651	50
1.5. Die Gesandtschaft Kurfürst von Brandenburg (1646)	64
1.6. Die Gesandtschaft Van der Capellen (1648)	75
1.7. Die Gesandtschaft Van Gent (1651)	90
2. „Seit vielen Jahren um das Land gesorgt“ – Formen und Begründungen der generalstaatlichen Intervention in Kleve-Mark	104
2.1. Die Intervention von 1646 – die Entdeckung der historischen Argumentation	104
2.2. Die erbvereinigten Präzedenzfälle von 1647	120
2.3. Wer darf in Emmerich Kinder über Weihnachten gefangen halten? – der Schutz eigener Untertanen	137
2.4. Die Allianzverhandlungen von 1648 – Angst vor Isolationismus?	148
2.5. Die Nichtintervention von 1649 als Folge des Westfälischen Friedens?	175
2.6. „Diese alte und verworrene Sache“ – die Hoeffysersche Schuld als Druckmittel?	185
2.7. Der Normaljahrskrieg von 1651 – die gescheiterte Friedensvermittlung	210
3. „Delibiert worden, wurde gutgefunden und verstanden“ – die Generalstaaten als Verhandlungspartner	244
3.1. „Des Herrn Residenten ruhmbllicher circumspection undt dexteriteit ahnvertrawet“ – Leo van Aitzema als Landständischer Diplomat	244
3.2. Die Öffentlichkeitsarbeit	260
3.3. „Gestellt werden sollte in Hände von...“ – die Kommissionen und Kommissare	273
Schlussbetrachtung	289
Ungedruckte Quellen	295
Gedruckte Quellen	296
Literatur	298
Abstracts	306

Einleitung

Thema und Fragestellungen

Intervention ist ein Wort, das Potenzial hat, Kontroversen auszulösen. Dies gilt nicht nur in der Gegenwart, in der es mit schwerwiegenden moralischen und rechtlichen Überlegungen verbunden ist, sondern auch in der Geschichtswissenschaft, in der es eben deswegen selten vorkommt, weil der „Tatbestand“ Intervention in der Geschichte gang und gäbe war. Das Thema dieser Arbeit gründet auf der These, dass Historiker sich der Auseinandersetzung mit diesem Begriff und Thema eher verschließen und den Vorwurf über sich ergehen lassen, die Diskussionen um Intervention in der heutigen Welt würden zwar mit historischen Argumenten, aber ohne Historiker geführt,¹ weil eine unzureichende, dafür aber umso empfindlichere Rezeption der Auseinandersetzung mit dem sogenannten „westfälischen“ Konzept der Souveränität in der Politikwissenschaft stattfindet. Dieses Konzept hat im allgemeinen, öffentlichen Gebrauch eine einflussreiche Karriere gemacht und sein unabdingbarer Bestandteil ist das Prinzip der Nichtintervention. Es geht aus von einer Etablierung staatlicher Souveränität, Egalisierung des internationalen Systems und Beseitigung von Hierarchie, De-ideologisierung der internationalen Beziehungen durch Verlegung der Konfession in die innere Politik und unter das Sagen des Herrschers (*cuius regio, eius religio*) und Nichtakzeptanz von Interventionen in die Hoheitsrechte des anderen Souveräns.²

Das klingt für den Historiker der Frühen Neuzeit, der sich aufgrund der Bezeichnung, die auf den Westfälischen Frieden von 1648 Bezug nimmt, mit Recht am meisten angesprochen fühlt, natürlich äußerst fragwürdig.³ In der durch ihn gesehene Zeit waren Truppendurchmärsche an der Tagesordnung, die Grenzen weniger ausgeprägt, die zu beherrschenden Gebiete zersplittert, der Untertan dem Zugriff des Herrschers entfernt, die Gesetzgebung dezentralisiert usw. Übrigens hat man die Auseinandersetzungen um die objektive souveräne Staatsgewalt schon seit Jahrzehnten hinter sich. Und wenn einmal die Schulbuchlesart des Absolutismus dekonstruiert wurde, bleibt es schwierig, ein Konzept zu pflegen, das in einer absoluten Souveränität ihren Ausgangspunkt findet.

¹ So z. B. KAMPMANN, Christoph, *Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik*, in: Historisches Jahrbuch 131, 2011, S. 3–10.

² Als Beispiel vgl. *ENCYKLOPEDIJE mezinárodních vztahů*, ed. Petr Kratochvíl, Petr Drulák, Praha 2009, S. 323–325. Zur Auseinandersetzung mit diesem Kanon in den Lehrbüchern vgl. CARVALHO, Benjamin de, HALVARD, Leira, HOBSON, John M., *The Big Bangs of IR. The Myths That Your Teachers Still Tell You about 1648 and 1919*, in: *Millennium – Journal of International Studies*, 39, 2011, No. 3, S. 735–758.

³ DUCHHARDT, Heinz, *Das „Westfälische System“. Realität und Mythos*, in: Ders., *Frieden und Europa der Vormoderne. Ausgewählte Aufsätze 1979–2011*, ed. Martin Espenhorst, Paderborn 2012, S. 151–159 (= in: *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, ed. Hillard von Thiesen, Christian Windler, Köln 2010, S. 393–401).

Daher wäre man geneigt, den Umgang mit seiner, weil historischen, Materie „Westfälischer Friede“ in einer benachbarten Wissenschaft nicht weiter zu rezipieren und sich damit abzufinden, dass es sich nur um eine Entleihung des Wortes handelt, die zum Theoretisieren und Konzeptualisieren der Souveränität verwendet wird, ohne einen wirklichen Bezug zur historischen Realität, oder – im schlimmeren Fall – die das unverbesserliche Unverständnis der noch immer im objektivistischen Kategorisierungsdenken verkehrenden Politikwissenschaftler zum Ausdruck bringt, die die Entwicklung der geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen nicht rezipieren.⁴

Das ist aber auch umgekehrt der Fall. Auch in der Politikwissenschaft lebt „Westphalia“ ihr zweites Leben, wird ständig um- und ausgedeutet und die mit ihr verbundene Diskussion wirft Fragestellungen auf – wie zum Beispiel die nach der Dekonstruktion der liberaltheoretischen Vorstellung von einer 1648 angefangenen und mit der nach dem Ende des Kalten Krieges schließenden und durch die Globalisierung abzulösende „Westfälische[n]“ Ära⁵ – um die es dem Historiker gelegen sein sollte, wenn auch nicht aus einem anderen Grund, als dass er dabei hilfreich sein könnte.

Inhaltlich wird Intervention als eine außenpolitische Handlung definiert, die in einem anderen Staat durchgeführt wird oder beabsichtigt, die Entwicklungen in diesem Staat zu beeinflussen. Sie wird aufseiten der Regierung des genannten Staates negativ empfunden und verfügt nicht über ihre Zustimmung. Sie muss nicht unbedingt eine Machtanwendung bedeuten, sondern kann sich weit definierter politischer oder ökonomischer Mittel bedienen. Zum Ziel setzt sie sich dann eine unerwünschte Entwicklung zu verhindern, in der Regel mit Bezug auf ein den Menschen im genannten Staat drohendes Risiko.⁶

Wichtig ist dabei, dass die Intervention ad definitionem eine Verletzung traditioneller Muster der internationalen Beziehungen bedeutete. In der Hinsicht unterscheiden sich die frühneuzeitlichen Interventionen kaum von den „modernen“. Das, worauf es bei einer Intervention ankommt, ist daher nicht nur die konkrete Durchführung sowie die angewandten Mittel, sondern auch die Begründung und Legitimation derselben. Am Wort ist hier dabei nicht nur der Intervent, einschließlich einer inneren Diskussion, soweit seine innere Gestalt eine solche zulässt, und nicht nur die Obrigkeit, die dem Eingriff auf ihrem Gebiet und in ihre Hoheitsrechte gegenübersteht, sondern auch die Subjekte, zu deren (unterstellten, konstruierten, wirklichen) Gunsten der Eingriff verwirklicht wird.

⁴ Vgl. TISCHER, Anuschka, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Münster 2012, S. 14.

⁵ So der Vorschlag vgl. SCHMIDT, Sebastian, *To Order the Minds of Scholars. The Discourse of the Peace of Westphalia in International Relations Literature*, in: *International Studies Quarterly* 55, 2011, No. 3, s. 601–623.

⁶ Nach SIMMS, Brendan, TRIM, David, *Towards a history of humanitarian intervention*, in: *Humanitarian Intervention. A History*, ed. Brendan Simms, David Trim, Cambridge 2011, S. 1–24.

Wie durch den Titel angekündigt, teilt man hier die Annahme, dass man sich der Benutzung von ahistorischen Terminen versagen sollte, weil sie die Historizität der Materie verzerren, und dass schon durch die Benutzung des Wortes Intervention automatisch eine vollentwickelte Staatlichkeit vorausgesetzt wird, was natürlich nicht der historischen Wirklichkeit entspricht. Dieser Vorwurf belegt dagegen, wie tief der durch die Politikwissenschaft verbreitete „Westfälische Mythos“ sitzt und wie es umso mehr erforderlich ist, anhand der durch ihn gesetzten Kriterien die Zeit zu untersuchen, in die er gelegt wird. Wenn man daher „Intervention“ sagt, wurden dadurch keineswegs vollkommene Staaten impliziert, wie man sie aus den späteren Jahrhunderten, aus der „westfälischen Ära“ kennt. Es macht aber trotzdem Sinn, mit Hinsicht auf die hier aufgeworfenen Fragestellungen, nach der Beschaffenheit der Souveränität, den Diskursen über die Eingriffsrechte, Formen der Einflussnahme, der Konsensualität und der Rechtfertigungen, die dabei angewendet wurden, in der Geschichte zu fragen. In dieser Hinsicht stellt sich daher der Ausgangspunkt dieser Arbeit hinter die Sichtweise von den Herausgebern eines der wenigen Arbeiten, die sich die Auseinandersetzung mit der Intervention in historischer Perspektive zum Thema machen,⁷ mit dem Unterschied, dass es bei der Erforschung der Intervention in der Geschichte nicht nur darum gehen sollte, die „heutige“ Intervention in den früheren Epochen zu suchen, auf die Weise Kontinuitäten zu ziehen und aufzuzeigen, dass das Phänomen über weit ältere Wurzeln verfügt, als üblicherweise gedacht. Der Mehrwert sollte darüber hinaus darin bestehen, im Umgang mit der Intervention das Zeitspezifische auszuloten und ihn im historischen Kontext zu verorten. In dieser Hinsicht bestehen bereits vielversprechende Ansätze.⁸

Das Nachdenken über Intervention ist immer eng mit dem Thema Souveränität verbunden. Lange dominierte auf diesem Gebiet die Vorstellung, die man „westfälische Souveränität“ nennen kann – eine essentiell verstandene, objektive Souveränität, die eigentlich nur die Formen von „ja“ oder „nein“ annimmt. Entweder verfügte ein Akteur über sie, oder nicht. Im Rahmen dieser Vorstellung machen dann Äußerungen wie „die Republik der Vereinigte Niederlande erreichte 1648 Souveränität“ Sinn. Ein Staat konnte seine Souveränität erreichen, dadurch eigentlich zum Staat

⁷ *HUMANITARIAN Intervention. A History*, ed. Brendan Simms, David Trim, Cambridge 2011.

⁸ Vgl. etwa wie etwa den Versuch, die Zusammenhänge zwischen der modernen humanitären Intervention und dem frühneuzeitlichen Schutz fremder Untertanen zu thematisieren. Obwohl das Konzept der Menschenrechte erst in der Moderne Karriere machte, kann man doch, falls man das zeitgenössische Verständnis von Herrschaftsbeziehungen berücksichtigt, aufschlussreiche Kontinuitäten in dem Umgang mit dieser Figur in Rechtfertigung und Einsatz feststellen. Neben dem oben zitierten Sammelband vgl. zu dem Thema KAMPMANN, Christoph, *Das „Westfälische System“, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik*, in: *Historisches Jahrbuch* 131, 2011, S. 65–92; SWATEK-EVENSTEIN, Mark, *Geschichte der ‚Humanitären Intervention‘*, Baden-Baden 2008; NIFTERIK, Gustaaf P. van, *Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth and Early Seventeenth-Century Legal Thought*, in: *Sovereignty and the Law of Nations (16th-18th Centuries)*, ed. Randall Lesaffer, Georges Macours, Brussels 2002, S. 35–60.

werden, und einmal in die Gesellschaft der gleichberechtigten und äqualen Subjekte aufgenommen, sie in unverändertem Zustand behalten oder eben genauso einmalig verlieren.⁹

Diese Vorstellung kann man aus mehreren Blickpunkten in Frage stellen. Die Historiographie der Frühen Neuzeit, seit den 1980er Jahren stärker zur (neuen) Kulturgeschichte hingewandt,¹⁰ legte hier eine aufschlussreiche Alternativlösung vor, wie man als Beobachter mit der Souveränität in der Frühen Neuzeit am besten umgehen sollte. Sie basiert auf einer grundsätzlichen Perspektivenwende, die darauf abzielt, die Wahrnehmung der Zeitgenossen in den Mittelpunkt zu stellen. Die Souveränität ist dadurch relationistisch geworden, und zentral für ihren „Erwerb“ ist die Anerkennung, im Sinne des Zitats „The difficulty is not finding a ruler who considers himself to be sovereign, but a group of rulers who recognize each other’s sovereignty.“¹¹ Gleichzeitig ist die Souveränität weniger stationär geworden und wird mehr als ein dynamischer Prozess verstanden, der einer ständigen Verhandlung um die Anerkennung unterworfen ist. Sie muss daher immer aufs Neue reproduziert werden und kann dementsprechend auch geschwächt werden oder Einbußen erleiden. Genauso wird es unmöglich, die Souveränität über Nacht zu erwerben, durch einen Friedensvertrag oder durch den alleinigen Akt der Königskrönung, sondern es muss die ganze Vorgeschichte des Kampfes um die Anerkennung miteinbezogen werden.¹²

Die kulturalistisch inspirierte Diplomatiegeschichte sensibilisierte dabei für diese Zwecke den Quellenleser für Erscheinungen, die früher ausgeblendet oder höchstens als ein getrenntes, zur Erforschung durch die Disziplin der (alten) Kulturgeschichte bestimmtes, zeitspezifisches Phänomen darstellten, die aber nicht nur in den Quellen außerordentlich präsent sind, sondern ihnen auch aufseiten der Zeitgenossen eine wesentliche Bedeutung zugeschrieben wurde, nämlich die Kommunikation im weitesten Sinne des Wortes.¹³ Wichtige Inhalte wurden durch die Sprache, durch das Zeremonielle, durch die Umgangsformen kommuniziert. Für eine Bewährung in dieser Gesellschaft musste man die „Sprache“ lesen und sprechen können – ebenso der Historiker für eine zeitgemäße Beurteilung. Auf diesem Forum wurde eben auch über die Souveränität kommuniziert,

⁹ Die Auseinandersetzung mit diesem Konzept vgl. OSIANDER, Andreas, *Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth*, in: *International Organization* 55, 2001, No. 2, S. 251–287; KRASNER, Stephen D., *Rethinking the Sovereign State Model*, in: *Empires, Systems and States. Great Transformations in International Politics*, ed. Michael Cox, Tim Dunne, Ken Booth, Cambridge 2001, S. 17–42. (Review of *International Studies* 75, 2001, No. 5).

¹⁰ Als Überblickdarstellung vgl. LANDWEHR, Achim, *Kulturgeschichte*, Stuttgart 2009.

¹¹ Zit. nach CROXTON, Derek, *The Peace of Westphalia of 1648 and the Origins of Sovereignty*, in: *The International History Review* 21, 1999, No. 3, S. 569–591, hier S. 571.

¹² Vgl. STOLLBERG-RILLINGER, Barbara, *Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, NF 6, 1996, S. 145–176.

¹³ Als eine der frühen Formulierungen der Forderung einer „neuen Diplomatiegeschichte“ vgl. ROOSEN, William, *Early Modern Diplomatic Ceremonial. A Systems Approach*, in: *Journal of Modern History* 52, 1980, S. 452–476

mehr sogar, nach dem Urteil der Zeitgenossen, war es genau hier, wo die Souveränität nicht nur am besten ablesbar war, sondern eigentlich produziert wurde. Wer einen Gesandten, in welchem Rang und zu wem entsenden, und wer diesen empfangen darf, war die Schlüsselfrage für die Beurteilung der Souveränität, die durch die Historiographie aufgenommen und erfolgreich für die mit der frühneuzeitlichen Souveränität verbundenen Fragestellungen eingesetzt wurde.¹⁴

Die vorliegende Arbeit versteht sich als ein Beitrag zur Erforschung des Phänomens Intervention, unter den oben genannten Einschränkungen, im Kontext der Frühen Neuzeit. Absichtlich konzentriert sie sich dabei unter den durch die Politikwissenschaft aufgestellten Fragestellungen auf die Zeit um 1648 und hinterfragt das immer noch stark etablierte Narrativ des „Westfälischen Konzepts“, dem zufolge mit 1648 die Akzeptanz gegenüber den Eingriffen in die Souveränität eines anderen Herrschers abgenommen hätte, und gleichzeitig die ideologische Motivation aus den internationalen Beziehungen verschwunden wäre.

Kleve-Mark scheint ein ideales Beispiel zur Erforschung dieser Fragestellungen in der Frühen Neuzeit zu sein. Es handelte sich hier um den Teil des jülich-klevischen Erbes, das 1609 nach dem Tod des letzten Herzog von Jülich-Kleve an Brandenburg ging. Dieser Weg war dabei keineswegs unproblematisch. Um die Erbschaft meldeten sich mehrere Prätendenten, und zwar nicht nur aufgrund der Verwandtschaft mit dem ausgestorbenen Haus der letzten Herzöge, sondern - mit Sachsen – auch aufgrund der älteren Verträge mit dem Kaiser. Für den Bestand darüber hinaus die Möglichkeit, die Länder als ein ausgelöschtes Reichslehen einzuziehen. Die zwei Hauptprätendenten, Johann Sigismund Kurfürst von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg vereinbarten zuerst, 1609, eine gemeinsame Regierung, nachdem es aber, auch aufgrund der konfessionellen Spaltung, zum Konflikt zwischen ihnen kam, wurden die Länder aufgeteilt. Der Vertrag, in dem dies geschah, wurde 1614 in Xanten abgeschlossen, unter Vermittlung von Frankreich, England und der

¹⁴ KRISCHER, André, *Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht, in: Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, ed. Michael Jucker, Berlin 2011, S. 197–239 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 24). Durch die Erweiterung des Interesses von dem Was auf das Wie öffnete sich gleichzeitig Raum zur Erklärung von zeitspezifischen Phänomenen wie Absenz von Monarchenbegegnungen in der Frühen Neuzeit oder zur Dekodierung sonst verdeckten Konflikte und Kommunikationsebenen. PAULMANN, Johannes, *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn 2000; DUCHHARDT, Heinz, *Das diplomatische Abschiedsgeschenk*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 57, 1975, S. 345–362; SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013. Auf dem Beispiel Brandenburg-Preußens vgl. die neuen Fragestellungen: FALCKE, Jeanette, *Studien zum diplomatischen Geschenkwesen am brandenburgisch-preußischen Hof im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2006 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 31); WITTENAUER, Volker, *Im Dienste der Macht. Kultur und Sprache am Hof der Hohenzollern. Vom Großen Kurfürst bis zu Wilhelm II.*, Paderborn 2007; SCHÖNPFLUG, Daniel, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013.

Generalstaaten der Vereinigten Niederlande. Diese Vereinbarungen galten aber als provisorisch, weil eine endgültige Regelung einer kaiserlichen Sanktion benötigen würde.¹⁵

Die Einflussnahme der jungen niederländischen Republik, an die das Herzogtum Kleve direkt grenzte, spielte dabei eine Schlüsselrolle. Während es in der frühen Phase des Achtzigjährigen Krieges vor allem die Niederländer waren, die im Reich Unterstützung in ihrem Kampf gegen den König von Spanien suchten,¹⁶ im Zusammenhang mit dem Erbstreit etablierten sie sich als eine Interventionsmacht und vor allem als Hoffnungsträger der protestantischen Reichsfürsten. Im Gegensatz zu seinem Konkurrenten Spanien verfügte die Republik dabei nicht über einsetzbare historische Argumentation, und musste daher andere Legitimationsgrundlagen entwickeln. Sie stand dabei wegen seiner republikanischen Staatsform sowie der Umstände seiner Entstehung unter einem besonderen Legitimationsdruck der Höfischen Öffentlichkeit.¹⁷

Für die zeitliche Absteckung des Themas wurde vor allem die Feststellung leitend, dass die traditionelle Konzentration auf den mutmaßlichen Wendepunkt 1648 die Ausblendung seiner unmittelbaren Umgebung als Nebeneffekt mit sich bringt. Bei einem nur cursorischen Überblick der Forschungslandschaft merkt man, dass die meisten Monographien entweder 1648 enden oder anfangen. Dies ist oft wohl begründet, anhand der Quellenlage sinnvoll und entspricht den gestellten Fragestellungen, unterbindet aber die Möglichkeit, Sensibilität für die Kontinuitäten zu entwickeln und untermauert weiter die eingefahrene Sicht von einem „big bang“.¹⁸

Konstruiert wird auf diese Weise oft eine Lücke, die oft bis 1650 oder 1651 reicht. Das stimmt in weitem Maße auch für das Thema Niederlande und Kleve-Mark. Das Jahr 1649 brachte mit den Plänen Wilhelms II. auf eine mögliche Kriegswiederaufnahme aufseiten Frankreichs, die sich vorwiegend auf in den Quellen weniger sichtbaren Foren abspielten, viele Fragezeichen und dadurch

¹⁵ Zu dem jülich-klevischen Erbfolgestreit vgl. Der JÜLICH-KLEVISCHE Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011; ANDERSON, Alison Deborah, *On the Verge of War. International Relations and the Jülich-Kleve Succession Crises (1609–1614)*, Boston 1999; DUERLOO, Luc, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598-1621) and Habsburg political culture in an age of religious wars*, Farnham 2012.

¹⁶ ARNDT, Johannes, *Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik, 1566–1648*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568–1648*, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 401–418.

¹⁷ Höfischen Öffentlichkeit wird hier als eine Teilöffentlichkeit verstanden, die den Kommunikations- und Sinnzuschreibungshorizont der europäischen Herrscher bildete. Sie wurde durch gegenseitige Beobachtung und ständige Evaluation des eigenen und der Anderen Status gestaltet und bildete den Rahmen für Erlangung, Behauptung, aber auch Einbuße der Souveränität sowie Prestige des jeweiligen Akteurs. Sie war dabei stark durch monarchische Kultur geprägt. Der Termin wird hier im Zusammenhang mit der Republik der Vereinigten Niederlande angewendet, weil sie, obwohl sie – auf offizieller Ebene – weder über einen Monarchen noch über einen Hof verfügte, wurde sie gezwungen, in dieser vordefinierten Gesellschaft, deren Regeln sie nicht mitgestaltet hatte und in die sie nachträglich eingestiegen war, verkehren und sich bewähren musste.

¹⁸ Die Bezeichnung entlehnt bei CARVALHO, Benjamin de, HALVARD, Leira, HOBSON, John M., *The Big Bangs of IR. The Myths That Your Teachers Still Tell You about 1648 and 1919*, in: *Millennium – Journal of International Studies*, 39, 2011, No. 3, S. 735–758.

auch eine gewisse Lücke in der Überlieferung.¹⁹ Gleichzeitig zeichnet sich nach 1648 eine eindeutige Tendenz, den Blick auf die westliche Orientierung der Republik zu wenden, zu den künftigen Kriegsgegnern England und Frankreich, die die Ausblendung der östlichen Perspektive mit sich bringt. Das Jahr 1649 in Kleve-Mark ist dagegen innenpolitisch bestimmt – durch den Landtag und die dort geführten Verhandlungen über den Rezess, der mit Recht als ein Schlüsselpunkt der Beziehungen zwischen den Landständen und dem Kurfürsten gilt. Im vierten Band der „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“, der den Beziehungen mit der Republik gewidmet ist, verschwindet sozusagen das ganze Jahr und wird auf eine Notiz begrenzt, dass der Kurfürst einen Agenten in Den Haag engagierte.²⁰

Dabei ist genau diese Zeit außerordentlich reich an Informationen und Ereignissen, die unmittelbar mit der Umsetzung und Instandhaltung der beiden Friedensschlüsse zusammenhängen, die man zwar nicht den Verträgen selbst entnehmen kann, die aber über den Umgang mit dem Frieden sowie über seine Wahrnehmung aufseiten der Akteure genauso viel wenn nicht mehr aussagen. Die Resolutionen der Generalstaaten passten bezeichnenderweise im Jahr 1649 nicht mehr in einen Band.

Diese Nebenwirkungen der zu starken Konzentrierung auf einen Wendepunkt werden aber immer mehr reflektiert und kritisch aufgearbeitet. Die Fragestellung nach der „Umsetzung“ des Westfälischen Friedens, die erst die Aufenthalte der fremden Armeen im Reich beendete, steht zum Beispiel in der Arbeit von Antje Oschmann über den Nürnberger Exekutionstag zentral, und trägt, statt einer Fixierung auf einen staatsrechtlichen Akt des Unterzeichnens einer deklarativen Norm, auf die Weise dem Erfahrungshorizont der Zeitgenossen Rechnung. Für sie bildeten die Jahre 1648–1650, wieder oder sogar in verstärkter Maße durch Truppendurchzüge und Einquartierungen, oft noch einen integralen Bestandteil des Krieges.²¹ Genauso ertragreich erscheint auch die Auseinandersetzung mit einem anderen (Un)Ereignis, dem aber aufseiten der Zeitgenossen große Bedeutung zugeschrieben wurde und das intensiv rezipiert wurde – dem mit dem ausgebliebenen Erfolg der Verhandlungen zwischen Frankreich und Spanien „gescheiterten Frieden von Münster“.²²

Besonders für die Region des Niederrheins erscheint die Infragestellung des Jahres 1648 als Wendepunkt wohl begründet. Es wurde mehrmals betont, dass was die Perzeption der Bewohner betraf, der Alltag weiterhin durch den Krieg bestimmt wurde, auch angesichts der die Regionen bedrohenden lothringischen Truppen. Es handelt sich auch um eine Region, bei der überhaupt die

¹⁹ Vgl. KERNKAMP, Gerhard W., *Prins Willem II.*, Amsterdam 1643.

²⁰ ERDMANNSDÖRFFER, Bernhard, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, IV, Politische Verhandlungen, II*, Berlin 1867.

²¹ OSCHMANN, Antje, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991.

²² ROHRSCHEIDER, Michael, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)*, Münster 2007.

Geltung des Termins „Dreißigjähriger Krieg“ in Frage gestellt wurde.²³ Nicht nur vor 1618 war die Region stark durch den spanisch-niederländischen Konflikt in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch nach 1648 gilt hier die Periodisierung verlängerungsbedürftig. In dieser Hinsicht kommt eine wichtige Rolle dem Krieg von 1651 zu, der in dieser – perzeptionsorientierten – Perspektive nicht mehr als ein Zwischenfall, sondern als eine bedrohliche Verlängerung des Krieges verstanden werden muss, die durch sein Wiederaufflammen drohte.

Aus diesen Gründen wurde der ursprünglich gedachten Verfolgung der großen Trends des generalstaatlichen Zugangs zur Intervention in einem längeren Zeitraum, eine eingehendere Analyse bevorzugt, die sich auf Auslotung von subtileren Wendepunkten orientiert, dadurch aber an ein besseres Verständnis dieses Schlüsselzeitabschnitts und Veränderungen, die er mit sich brachte, zu gelangen hofft. Am Anfang des betrachteten Zeitraums steht so das Jahr 1646, als die Generalstaaten ihre militärische Präsenz im Herzogtum Kleve zu einem direkten Eingriff gegen die Truppen des Landesherrn, des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg nutzen, um ihn – aufgrund einer landständischen Bitte – daran zu hindern, Steuern zu erheben. Gleichzeitig handelt es sich angesichts des Eintritts der niederländischen Vertreter auf den Westfälischen Kongress um einen Wendepunkt für das internationale Ansehen der Republik. Im Sommer engagierten die Landstände von Kleve einen Diplomaten in Den Haag, Leo van Aitzema, und am Ende des Jahres erfolgte dann die Heirat des Kurfürsten mit Luise Henriette, der Tochter des Statthalters, wodurch die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt wurden.

Am anderen Ende ist der analysierte Zeitraum durch das Jahr 1651 abgesteckt, das für die Region als besonders wichtig einzustufen ist. Im Zusammenhang mit dem sogenannten Normaljahrskrieg fand sich das Reich vor einen Konflikt gestellt, das mit Wiederentflammen des nicht einmal drei Jahre vorher abgeschlossenen Krieges drohte, oder wurde das Risiko zumindest so empfunden.²⁴ Auch für die niederländische Republik handelte es sich um einen unbestreitbaren Wendepunkt. Nach dem Tode Wilhelms II. im November 1650 wurden 1651 grundlegende verfassungsrechtliche Anpassungen durchgeführt, die am Anfang des als „Wahre Freiheit“ bezeichneten Regimes standen. Was dabei übersehen werden möchte, war, dass es in dem Jahr auch zu einem bedeutenden Engagement der Republik in den jülich-klevischen Ländern kam, und zwar in der qualitativ neuen Form einer Vermittlung. Diese zwei herausragenden Engagements, ein militärischer Eingriff und eine versuchte Friedensvermittlung, beide durch die Landstände initiiert,

²³ ENGELBRECHT, Jörg, *Der Dreißigjährige Krieg und der Niederrhein. Überblick und Einordnung, in: Der dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt an der Aisch 2002, S. 10-25 (Bergische Forschungen, 28).

²⁴ ESCHBACH, Peter, *Der Krieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg 1651*, Duisburg 1895.

stecken so auf eine bezeichnende Weise eine Periode der generalstaatlichen Einflussnahme in Kleve-Mark ab.²⁵

Aber auch innerhalb des verfolgten Zeitraums, auch wenn er relativ kurz erscheint, kann man eine innere Gliederung festlegen, die in jeder anderen, weniger ereignisintensiven Zeit, wohl selbst einflussreiche Wendepunkte liefern könnte. Es handelt sich vor allem um die zwei „Teile“ des komplexen Projekts des Westfälischen Friedens – den spanisch-niederländischen Vertrag von Münster vom 30. Januar 1648 und die neun Monate später geschlossenen Verträge zwischen dem Kaiser und Frankreich und dem Kaiser und Schweden. Zu einer weiteren Strukturierung boten dann die innenpolitischen Ereignisse in der Republik Gelegenheit, nämlich der versuchte Staatstreich Wilhelms II. im Sommer 1650, sowie sein plötzlicher Tod im November des gleichen Jahres. Auch sie könnten von Bedeutung sein für die Perzeption der Republik aufseiten der Umwelt einerseits sowie für ihr Verhalten nach Außen andererseits.

Bevor man sich daher mit den Auftritten der Republik nach außen beschäftigt, wird im ersten Teil auf die Stellung der Vereinigten Provinzen innerhalb der europäischen höfischen Öffentlichkeit eingegangen. Es wird die Frage erörtert, welche Rolle die Selbstdarstellung nach außen für den Erwerb der Souveränität sowie für den Umgang mit ihr gespielt hat. Mit anderen Worten – wie die Republik selbst in der Kommunikation gegenüber dem Ausland mit ihrem politischen System umging, wobei besonders auf die in der Diplomatie sich manifestierenden Faktoren geachtet wird. Eingegangen wird auf die Rolle des Prinzen von Oranien sowie des auf Souveränität der Provinzen beruhenden politischen Systems in dieser Selbstdarstellung. Mit Hinsicht auf die oben genannte Fragestellung wird der Blick vor allem auf die Umbrüche 1648 und 1650/51 gerichtet und verfolgt, wie sie sich auf diesem Gebiet auswirkten. Es geht dabei darum, auszuloten, welche Nachrichten dadurch der Umwelt im Rahmen der höfischen Öffentlichkeit kommuniziert wurden. Wies sie irgendein spezifisches Kennzeichen aus? Wie ging sie mit ihrer Rolle eines Neuankömmlings um? Wie machte sich dabei ihr politisches System aus? Entsandte sie Signale den Partnern gegenüber, die sie verstehen konnten? Und wie verhielt sie sich auf den Gebieten, die durch eine monarchische Kultur geprägt waren?

Die letzten drei Kapitel des ersten Teils untersuchen dann näher drei direkte Kontakte mit dem Kurfürsten von Brandenburg, die Kleve-Mark unmittelbar betrafen. Die Beziehungen zum Kurfürsten galten in der Republik als umstritten, gleichzeitig war er durch seinen Besitz von Kleve-Mark als unmittelbarer Nachbar für die Vereinigten Provinzen von Bedeutung. Diese drei Kontakte

²⁵ Die außenpolitischen Aktivitäten in der Richtung Den Haag gingen in der Regel von den Aktivitäten der Landstände von Kleve aus, die Landstände von Mark waren aber auch an der Erbunion von 1647 beteiligt und engagierten sich vor allem in der Frage des Schutzes vor Einquartierungen fremder Truppen. Die Bezeichnung Kleve-Mark soll daher nicht eine Einheit suggerieren, sondern trägt der Tatsache eines gemeinsamen Herrschers Rechnung.

sind auch deswegen beachtenswert, weil die Republik zu dieser Zeit weder einen ständigen Gesandten bei m Kurfürsten hielt noch außerordentliche Missionen zu ihm sandte, obwohl sie darum wiederholt gebeten wurde, und die Beziehungen sonst auf der kurfürstlichen Diplomatie in Den Haag beruhten.²⁶ Den Gesandtschaften unter Leitung von Hendrik van der Capellen 1648 und Johan van Gent 1651 kommt dadurch eine noch wesentlichere, präzedenzbildende Rolle zu.

Im zweiten, chronologisch gegliederten, Teil wird auf die Formen der niederländischen Intervention und Einflussnahme eingegangen. Es werden Fallbeispiele verfolgt und verschiedene Typen von Intervention und Einflussnahme ausgelotet. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Begründungen, wie oben als Perspektive für die Erforschung der Intervention vorgeschlagen. Es wird gefragt, mit welchen Argumenten die Landstände es schafften, eine niederländische Unterstützung zu erwirken, oder mit welchen sie hofften eine solche erwirken zu können. Genauso bei der Republik selbst wird beobachtet, wie sie ihre Eingriffe legitimierte, und zwar nicht nur gegen den Kurfürsten, sondern auch gegen dritte Parteien. Beim Kurfürsten dagegen wird verfolgt, ob und wie er sich gegen die Eingriffe wehrte, mit welchen Argumenten, und mit welchen Mitteln er versuchte, den Argumenten sowie der Landstände als auch der Generalstaaten entgegenzutreten. Mit Bezug auf die oben erwähnte Fragestellung, die es sich zum Ziel setzt, das dem Wendepunkt 1648 unterstellte Verschwinden der Ideologie aus den internationalen Beziehungen herauszuarbeiten, wird dabei besonders auf die ideologischen Begründungen der Intervention in allen genannten Kontexten geachtet.

Die letzte Fragestellung richtet sich auf die Arbeit sowohl der Landstände als auch des Kurfürsten mit dem niederländischen System bei ihrem Bemühen, eine generalstaatische Unterstützung zu erwirken oder im Gegenteil eine unerwünschte Unterstützung für die Gegenpartei zu verhindern. Es ist daher zu fragen, wie sie das niederländische politische System wahrnahmen, wie sie es verstanden und wie sie lernten, es für die Erlangung ihrer Ziele zu nutzen und zu instrumentalisieren.

Forschungslage

Bei der Beschäftigung mit Kleve-Mark in der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg handelt es sich keineswegs um das Schließen von Lücken in der Geschichte. Das Thema ist besonders gut erforscht. Das verdankt es erstmal dem Erkenntnisinteresse der älteren Geschichtsschreibung (siehe Quellen), die vor allem Fragen nach der Integration in den preußischen Staat stellte, seiner Lage im niederrheinischen Raum, der eine spezifische Region im Reich

²⁶ Zu den diplomatischen Beziehungen nach 1648 neulich grundlegend LEGUTKE, Daniel, *Diplomatie als soziale Institution. Brandenburgische, sächsische und kaiserliche Gesandte in Den Haag, 1648-1720*, Münster 2010.

ausmachte, die immer eine besondere Verwobenheit mit den westlichen Nachbarn zeigte,²⁷ sowie nach der Entstehung der herrschaftlichen Konstellation in dem jülich-klevischen Erbfolgestreit.²⁸ Es eignete sich auch für Fragestellungen zum „Absolutismus“ oder „Composite State“.²⁹ Neben der älteren Arbeiten von Ernst Opgenoorth, dem Autor der bis heute grundlegenden Monographie über den Kurfürsten, sind vor allem die Arbeiten von Michael Kaiser prägend, vor allem in Bezug auf die politische Kultur der Landstände sowie ihre außenpolitische Spielräume.³⁰ Der Blick von der niederländischen Perspektive her bleibt dagegen eher unterbeleuchtet, was wohl als eine gewisse Reproduktion des zeitgenössischen Desinteresses um den „östlichen“ Blick gedeutet werden mag.³¹ Es liegt eine ältere Arbeit zu den Beziehungen der Republik mit dem Kurfürsten vor, neulich wurde unter den neuen kulturgeschichtlichen Fragestellungen der Blick aufs Reich wieder entdeckt.

Zentral steht bei den Fragen nach dem Umgang der Landstände mit dem niederländischen System die Person von Leo van Aitzema. Der breiteren Öffentlichkeit ist er vor allem als der große Geschichtsschreiber und Autor der mehrbändigen Werkes „Saken van Staet en Oorlogh“ bekannt, dem man einen wesentlichen Teil des heutigen Wissens über die Republik verdankt.³² Aitzema, gebürtig aus Friesland und studierter Jurist, war aber vor allem ein Unternehmer. Er betätigte sich, und zwar sehr erfolgreich, auf dem Gebiet des Berichterstattungshandels, für den die Republik ideale

²⁷ Der DREIßIGJÄHRIGE Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt an der Aisch 2002.

²⁸ Der JÜLICH-KLEVISCHE Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011.

²⁹ ROHRSCHEIDER, Michael, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: Archiv für Kulturgeschichte 90, 2008, H. 2, S. 321–349.

³⁰ KAISER, Michael, *Zwischen zwei Herrschern. Die Landstände von Kleve-Mark und Julich-Berg und die Herrschaftsansprüche Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs*, in: Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 42–51; KAISER, Michael, *Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische Entwürfe im Widerstreit*, in: *Membra unius capituli. Studien zur Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)*, ed. Michael Kaiser, Michael Rohrschneider, Berlin 2005, S. 99–119 (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, NF, Beiheft 7); KAISER, Michael, „Pro Principe“ auf dem Landtag. Johann Moritz und die Stände von Kleve und Mark, in: *Johann Moritz von Nassau-Siegen (1604-1679) als Vermittler. Politik und Kultur am Niederrhein im 17. Jahrhundert*, ed. von Irmgard Hantsche, Münster 2005, S. 85-105; KAISER, Michael, *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatliche Besatzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in den besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, ed. Markus Meumann, Jörg Rogge, Münster, Hamburg, London 2005, S. 271-314. (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 3); KAISER, Michael, *Nähe und Distanz. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen den Landständen von Kleve und Mark und ihrem Landesherrn im 17. Jahrhundert*, in: *Westfälische Forschungen* 53, 2003, S. 71–108.

³¹ GABEL, Helmut, „Het Duytse wesen“. *Aspekte niederländischer Reichspolitik und politisch-kultureller Perzeption im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden*, in: Helmut Gabel, Volker Jarren, Kaufleute und Fürsten, Außenpolitik und politisch-kulturelle Perzeption im Spiegel niederländisch-deutscher Beziehungen, 1648–1748, Münster 1998, S. 355–672. Für die frühere Zeit vgl. DUERLOO, Luc, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598-1621) and Habsburg political culture in an age of religious wars*, Farnham 2012.

³² AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669*.

Bedingungen bot. Über sein breites Kontaktnetzwerk versammelte er aktuelle Nachrichten über das Geschehen in der Republik sowie in Europa, archivierte sie sorgfältig und verschickte an sein breites Netz an Abonnenten im ganzen Europa regelmäßig bezahlte Relationen, die er in der Regel mit eigenem Kommentar versah. Sein Archiv bildete dann die Grundlage für das Verfassen seines Geschichtswerkes, in dem er das versammelte Material noch einmal verwerten konnte. Zur logistischen Unterstützung seiner Tätigkeit betrieb er eine Art Kanzlei mit einer Handvoll Schreiber und Mitarbeiter, die die einzelnen Aufgaben übernahmen. Darüber hinaus war er, seit 1625, offizieller Resident der Hansestädte in der Republik, welchen Posten er über die Kontakte seines Onkels erwarb, der als Diplomat im Dienst der Generalstaaten war,³³ und übernahm zusätzlich Aufträge von kleineren Auftraggebern. Dabei konnte er seine nicht selten illegale Tätigkeit bei der Informationsbeschaffung mit dem diplomatischen Status effektiv kombinieren. Offenbar haben ihm seine Aktivitäten nie Probleme eingebracht. Nach seinem Tod dagegen führte die Enthüllung des ganzen Betriebs, den seine Mitarbeiter auf eine wenig gekonnte Weise fortzusetzen versuchten, zu einem aufsehenerregendem Prozess, in dem seine Praktiken offengelegt wurden.

Sein Name ist in der Forschung keineswegs unbekannt. Das Bild seiner Persönlichkeit sowie die Antwort auf die Frage, wozu Aitzema für die Geschichtsforschung von Interesse sein könnte, machte dabei eine Reihe Veränderungen durch. Lange galt er vor allem als der ausgegrenzte Landesverräter, der England während des Krieges der beiden Republiken mit geheimen Informationen belieferte. Dieses Verstoßes gegen die nationale Solidarität überführte ihn 1864 der prominente Historiker Robert Fruin durch beeindruckende Quellenarbeit.³⁴

Neuentdeckt wurde er durch den Gelderländer Historiker Poelhekke, dem Autoren des niederländischen Opus Magnum zum spanisch-niederländischen Frieden,³⁵ während seiner Forschungen zu diesem Thema, das, noch vor den „Saken van Staet en Oorlogh“ zu Beginn der 1650er Jahre den Anfang der publizistischen Karriere Aitzemas bildete. Poelhekke näherte sich Aitzema gleichzeitig aus der Perspektive einer seiner Korrespondenten an, dem Venezianer diplomatischen Schwergewicht Alvise Contarini, der als Vermittler auf dem Westfälischen Kongress tätig war. Unter anderem hat er dabei Aitzemas Rolle als Türöffner zum niederländischen politischen System betont, die er im Auftrag von Contarini für seine venezianischen Mitarbeiter in den

³³ Vgl. DAS, Gerrit, *Foppe van Aitzema. Bijdrage tot kennis van de diplomatieke betrekkingen der Nederlanden tot Denemarken, de hanzesteden, den Niedersaksischen kreits en den keizer tijdens den dertig-jarigen oorlog*, Utrecht 1920. Dort auch zu dem Familienhintergrund Aitzemas.

³⁴ FRUIN, Robert, *Geheime briefwisseling van Lieuwe van Aitzema*, in: Robert Fruin's verspreide geschriften. Met aantekeningen, toevoegsels en verbeteringen uit des schrijvers nalatenschap, VIII, ed. Petrus J. Blok, Pieter L. Muller, Samuel Muller, 's-Gravenhage 1903, S. 54–67.

³⁵ POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster*, 's-Gravenhage 1948.

Vereinigten Provinzen erfüllte, als sie dort die Lobbyarbeit zur Anschaffung von Soldaten für Venezien betrieben.³⁶

Die neuere Forschung über Aitzema bringt einen wesentlichen Perspektivenwechsel. Es handelt sich nicht mehr um Forschung über Aitzema im wahrsten Sinne des Wortes, sondern er fand über seine weitverzweigten Tätigkeiten Eingang in die Forschung über Themen, die über eine andere, eigene Fragestellungen verfügen. So entstand von Marika Keblusek über die Auswertung des täglichen Betriebs von Aitzema in seiner Rolle als Bücheragent im Dienst des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel eine blendende Kulturgeschichte des Den Haager Buchhandels.³⁷ Paul Knevel setzt ihn in den Kontext seiner kulturgeschichtlichen Analyse der Sozialgruppe der Den Haager Schreiber und des Kanzleipersonals – dem eine bedeutende, bisher übersehene Rolle an der Beschaffenheit des auf schriftlichen Verkehr gegründeten Systems der Republik zuteilwurde. Knevel zeigt Aitzema als einen erfolgreichen Patron und Netzwerkmanager, der sorgfältig Kontakte in diesen Kanzleistrukturen auf allen Ebenen aufbaute, verlockende Arbeitsbedingungen anbot und unaufhörlich für die Karrieren seiner jungen Mitarbeiter sorgte.³⁸ Gees van Plaat widmet dann das Buch dem Titel nach der Person Aitzemas, ihr Beitrag ist aber vor allem darin zu sehen, Aitzema in seiner Historikerrolle dekonstruiert zu haben und ihn als einen integralen Bestandteil der – polemischen und polarisierten – öffentlichen Debatte seiner Zeit verortet zu haben.³⁹

Auch in Bezug auf die Diplomatiegeschichte erscheint Aitzema als ein vielversprechendes prosopographisches Beispiel, das sich aufgrund der auf diesem Gebiet aufgeworfenen Fragestellungen geradezu anbietet. Die Fragen nach dem Unterschied zwischen der privaten und der repräsentativen, öffentlichen Rolle im symbolischen Umgang mit dem diplomatischen Status, die Fragen nach der Professionalisierung sowie Multifunktionalität aber auch nach den „vormodernen“ Praktiken, für die die Diplomatiegeschichte im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Klassiker Garret Mattingly sensibilisiert wurde, richtet die Blicke der Forschung auf Diplomaten von niedrigerem Rang oder diejenigen Agenten und Vermittler, bei denen der diplomatischen Status an sich überhaupt fraglich ist.⁴⁰

³⁶ POELHEKKE, Jan J., *Enkele aantekeningen over Lieuwe van Aitzema*, Amsterdam 1960 (Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afdeling Letterkunde, Nieuwe Reeks 23/15).

³⁷ KEBLUSEK, Marika, *Boeken in de hofstad. Haagse boekcultuur in de Gouden Eeuw*, Hilversum 1997, S. 235–269.

³⁸ KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001.

³⁹ PLAAT, Gees van der, *Eendracht als opdracht. Lieuwe van Aitzema's bijdrage aan het publieke debat in de zeventiende-eeuwse Republiek*, Hilversum 2003.

⁴⁰ Vgl. WATKINS, John, *Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe*, in: *Toward a New Diplomatic History*, ed. John Watkins, Douglas Biow, Durham 2008, S. 1–14 (The Journal of Medieval and Early Modern Studies 38, 2008, No. 1).

Aitzema in seiner Rolle als Auftragsdiplomate der Landstände von Kleve-Mark kann daher zur Auswertung seiner komplexen Tätigkeitsfelder beitragen – vor allem dank dessen, dass die Forschung nicht mehr auf den Bedarf fixiert ist, zu entscheiden, welche Rolle bei dem einen oder anderen sich auf dem Feld der Diplomatie betätigenden Akteur primär ist, wie es lange bei der Forschung zu Aitzema der Fall war. Darüber hinaus hat man es im verfolgten Zeitraum mit einem „frühen“ Aitzema zu tun, der sonst wenig Eingang in die Betrachtungen findet, weil die meisten Quellen, auf denen sich die Erkenntnisse über die Arbeitsweise des Betriebs Aitzema gründen, erst aus dem Prozess mit seinen Mitarbeitern nach seinem Tod stammen, die aber erst in den letzten Jahren bei Aitzema arbeiteten und daher mit der früheren Zeit nicht vertraut waren. Letztendlich verspricht sich die vorliegende Arbeit, durch eine Auslotung Aitzemas Rolle als Diplomat im Dienst der Landstände eine Lücke schließen zu helfen, die durch eine gewisse Beiläufigkeit der deutschen und niederländischen auf Aitzema bezogenen Forschung entstanden ist. Während auf der einen Seite der Grenze Aitzema so seine Umdefinierungen vom Historiker, Landesverräter, geheimen Katholiken, Informationshändler, Bücheragent und Publizist erlebte, bleibt er auf der anderen Seite, in seiner Rolle als der Den Haager Agent der Landstände vor allem durch die Sichtweise der älteren Forschung geprägt, die von der Perspektive des Kurfürsten von Brandenburg ausging, wodurch Aitzema als der böse Republikaner erscheint, der die Landstände in ihren antistaatlichen Aktivitäten unterstützte und die öffentliche Stimmung in der Republik gegen den Kurfürsten antrieb.

Quellen

Um an die genannten Fragestellungen heranzugehen, erwiesen sich die Resolutionen der Generalstaaten als eine besonders ertragreiche Quelle. Die Generalstaaten tagten sechs Tage die Woche, je nach Bedarf auch am Sonntag. Ihre Protokolle eignen sich besonders als Quelle für Fragestellungen, die eine Erscheinung in einem fortlaufenden Zeitraum verfolgen möchten, wie es hier der Fall ist. Ging es um die Ernennung einer Kommission, die Kommunikation mit den die Generalstaaten beratenden Organen, die Entsendung einer Deputation oder umgekehrt um die Verhandlungen mit ausländischen Diplomaten, liefern die Resolutionen eine so gut wie komplette Information über die Vorgänge auf der Plattform der Generalstaaten. Sie geben auch reichlich Auskunft über die zeremoniellen Details, auf die sehr geachtet wurde, weshalb diesbezügliche Informationen eingehend protokolliert sind. Was den Verhandlungsinhalt betrifft, ist er sehr selektiv in den Resolutionen verzeichnet. Manchmal wurde die ganze Eingabe des ausländischen Diplomaten verzeichnet oder ein „Retroactum“, eine aus dem Archiv geholte Unterlage zu der zu verhandelten Materie, in Volltext zitiert, oft erfährt man aber nur die formellen Angaben – von wem wurde ein Brief erhalten, wo und wann er geschrieben wurde und was mit ihm weiter passieren soll. Sowohl

aus dem Zeremoniellen als auch in der Sprache der formalen Vermerke lassen sich aber wichtige Informationen herauslesen – wie, durch wen und auf welcher Weise über eine Materie verhandelt wurde, wie die Generalstaaten mit den Landständischen Eingaben oder den Audienzen der kurfürstlichen Diplomaten umgingen. Für die Zwecke dieser Arbeit wurde mit den „Ordinaris Resoluties“ gearbeitet, die für die Jahre 1646–1651 nach der kleve-märkischen und der brandenburgischen Agenda durchsucht wurden. Es handelt sich hier eben um eine Zeit, für die noch keine Edition vorliegt, in der aber die Resolutionen nicht gedruckt wurden. Benutzt wurden daher die Exemplare der „Net-Resoluties“ aus dem *Nationaal Archief* in Den Haag (HaNA).

Als eine ideale Ergänzung zu den Resolutionen boten sich die Den Haager Fonds „Liasen Hoochduytsland“ an, in denen die Korrespondenz mit den deutschen Fürsten, der Hanse, aber auch den Landständen von Kleve-Mark und Jülich-Berg versammelt sind.

Für die Tätigkeit des Landständischen Auftragsdiplomaten Leo van Aitzema wurde sein Archiv, die sogenannte „Collectie Aitzema“, ebenfalls im *Nationaal Archief* in Den Haag aufbewahrt, genutzt. Die sich hier befindende Korrespondenz mit den Landständen von Kleve-Mark ist zwar nicht komplett erhalten, ermöglicht aber trotzdem aufschlussreiche Einsichten in die Arbeitsweise des Diplomaten sowie in die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den landständischen Auftraggebern. Aitzema publizierte gleichzeitig reichliches Material zum Thema in seinem späteren Geschichtswerk „Saken van Staet en Oorlogh“, wodurch die Problematik dadurch in einem Umfang vertreten ist, der bei einem anderen Autor schwierig vorstellbar wäre. Bei der Bewertung Aitzemas „Saken van Staet en Oorlogh“ plädiere ich dafür, das Werk ebenso zu lesen, wie von Gees van Plaat vorgeschlagen – als einen polemischen Beitrag zur zeitgenössischen Diskussion. Aitzema liefert – auf seiner Arbeitsweise, wie sie oben geschildert wurde, gegründet – auch eine Menge Quellenmaterial in Volltext zitiert, oft handelt es sich aber nur um abgeschriebene Resolutionen oder, in dem Fall der Landstände, das ihm zugeschickte Material, das auch häufig Fehler beinhaltet – hier sind also, falls vorhanden, auf jeden Fall die Originale zu bevorzugen. Worin aber – so auch Van Plaat – die eigentliche Bedeutung Aitzemas besteht, ist dort, wo er selbst zur Quelle wird. Seine Kommentare zu den präsentierten Geschehnissen, geprägt durch eine eigenartige Einstellung, sind auch als ein integraler Beitrag zur zeitgenössischen Debatte zu verstehen, und wurden daher reichlich zur Hand genommen, vor allem wenn es darum ging, das Handicap der Resolutionen nachzuholen, die keinen Einblick in die interne Debatte ermöglichen, da sie ausschließlich über die verabschiedeten Ergebnissen informieren und die Verhandlungen an sich nicht protokolliert wurden. Aitzema, dessen Beruf es war, sich auf dem Laufenden darüber zu halten, was in Den Haag gesprochen wurde, kann diese Nachfrage teilweise bedienen.

Der Konflikt zwischen den Landständen und dem Herrscher verlief aber nicht nur auf der Plattform der Generalstaaten, sondern auch vor der niederländischen Öffentlichkeit, in Form von

Pamphleten. Wenn man nach der Ideologie fragt, scheinen sie einen besonderen Mehrwert zu haben. Die Regeln der Kommunikation im öffentlichen Raum, die darüber hinaus anonym verlaufen konnte, waren anders, genauso die Rhetorik, die zulässigen Figuren. Die Unterschiede dazwischen auszuloten, wie in der gleichen Sache auf den offiziellen Foren wie Landtag oder Generalstaaten kommuniziert und wie „unter Abwesenden“ wurde, verspricht daher auch einen gewissen Informationsertrag. Dank einer guten Quellenlage in manchen Fällen kann man darüber hinaus den direkten Weg des Texts von den Autoren in Kleve bis in das Pamphlet verfolgen. Gleichzeitig sind die Pamphlete in ihrer Rolle als Medium hervorzuheben, das besonders anziehend für die kleineren Akteure erschien, die sonst über begrenzte Durchsetzungsmöglichkeiten verfügten, in dem Pamphlet aber ihre Interessen relativ wirkungsstark einbringen konnten.⁴¹

Auf der „landständischen“ Seite wurden zusätzlich Quellen aus dem Archiv der Stadt Wesel hinzugezogen (*Stadtarchiv Wesel, StAW*), deren Vertreter als die eigentlichen Befürworter der Zusammenarbeit mit den Generalstaaten galten und die auch mit Leo van Aitzema Korrespondenz unterhielten, die aber leider nicht aufbewahrt geblieben ist.

Eine Enttäuschung brachte der Besuch in dem *Gelders Archief* in Arnhem, das über ein vielversprechendes altes Findbuch zur Familie Van Gent verfügt, leider aber nicht über die entsprechenden Fonds dazu. Entdeckt wurden aber mindestens etliche aufschlussreiche Briefe Hendrik van der Capellens, der als der engste Mitarbeiter des Kurfürsten und seiner Diplomatie in Den Haag galt.

Auf der „kurfürstlichen“ Seite boten vor allem Relationen der kurfürstlichen Gesandten in Den Haag Einblicke in die Wahrnehmungen des niederländischen Systems durch ausländische Diplomaten sowie in den Umgang damit auf ihrer Seite. Es handelte sich dabei um Berichte der Gesandten Christian Moll, der als ordentlicher Resident und späterer Ambassador den Kurfürsten in Den Haag in den Jahren 1647–1648 vertrat, des mit dem Titel Kommissar nach dem diplomatischen Zerwürfnis zwischen dem Kurfürsten und den Generalstaaten auftretenden Johan Copes (*Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, GStAPK*), sowie von Werner Wilhelm Blaspeil von 1649, als er und seine Kollegen mit den Generalstaaten über die sog. Hoeffyersche Schuld verhandelten (*Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Düsseldorf/Duisburg, LAV NRW R*). Nach wie vor ertragreich ist dabei auch die umfangreiche Editionsreihe *Urkunden und Actenstücke zur*

⁴¹ Falls bei der Zitation der Pamphleten die Angabe „Pamphlet Nr.“ angegeben wird, handelt es sich um Pamphleten, die in der Datenbank *The Early Modern Pamphlets Online* des Brill-Verlags aufgenommen sind. <http://tempo.idcpublishers.info/>. Falls Pamphleten aus einer anderen Quelle benutzt werden, wird in Klammern der Aufbewahrungsort des konkreten Exemplars angegeben.

Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg (UA), von der aufgrund des Themas besonders die Bände III-V relevant waren.⁴²

⁴² *URKUNDEN und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, III, Auswärtige Acten, II, Niederlande*, ed. Heinrich Peter, Berlin 1866; *URKUNDEN und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, IV, Politische Verhandlungen, II*, ed. Bernhard Erdmannsdörffer, Berlin 1867; *URKUNDEN und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, ed. August von Haefen, Berlin 1869. Weil die Quelleneditionen gleichzeitig einen umfangreichen monographischen Teil enthalten, unterscheide ich es strikt in der Zitierweise. Mit dem gekürzten Vermerk „UA“ wird auf den Quellenteil verwiesen, falls dagegen auf den monographischen Teil verwiesen wird, erscheint sie unter dem Namen des Autoren.

1. „Ehre und Reputation dieses Staates“⁴³ – die Republik der Vereinigten Niederlande in der höfischen Öffentlichkeit

1.1. Die Stellung der Republik der Sieben Vereinigten Provinzen im europäischen diplomatischen Verkehr

„Noch wude uns befohlen [...], dass wir achten sollen auf die Ehre und den Respekt dieses Staates, damit er in Punkto Rang auf keine Weise [...] verringert würde,“ schreiben die generalstaatischen Gesandten Johan van Gent, Jacob van Wassenaer van Obdam, Anthonie Parmentier van Heeswijk und Johan van der Beecke in der Einleitung ihres Berichts über ihre Sendung ins Reich zur Vermittlung zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg aus dem Jahr 1651.⁴⁴ Rechtlich gesehen sollte das – die Ehre und den Respekt der Republik zu bewahren – kein Problem sein, haben die Vereinigten Provinzen doch durch den Frieden von Münster gerade ihre Souveränität und offiziellen Platz unter den Großmächten errungen. Der Herausgeber des dritten Bandes der „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“ Heinrich Peter, der Teile des Gesandtschaftsberichts für seine Edition benutzt hatte, hielt es nicht einmal für notwendig, diesen Teil der Instruktion abzudrucken.⁴⁵

Die Instruktion, in der diese Aufgabe den Gesandten von den auftraggebenden Generalstaaten besonders aufs Herz gelegt wurde, sowie die zahlreichen Erwähnungen des Zeremoniellen in dem Bericht selbst, lassen aber erahnen – auch wenn die Gesandten dafür nicht mehr „mit ihrem Hals haften“ mussten wie noch 1628⁴⁶ – dass die Sache nicht so automatisch vorging, wie es scheinen mag.

Die staatliche Stellung im System der „Höfischen Öffentlichkeit“ war in mehrerer Hinsicht spezifisch. Die Vereinigten Provinzen betraten ein geschlossenes System und als Neuankömmling mussten sie einen besonderen Aufwand einsetzen, um ihren Platz sowie seine Anerkennung zu erwerben.⁴⁷ Darüber hinaus stand der nordniederländische Staat aufgrund seiner politischen Verfassung unter einem besonderen Legitimationsdruck. Seine Position wurde auch dadurch kompliziert, dass der Platz, den sie in der Hierarchie der europäischen Staaten beanspruchte, sich

⁴³ „Eere ende reputatie van desen Staet“. Es handelte sich um eine gängige Formel der generalstaatischen Instruktionen. Derzufolge sollten die Gesandten auf die „Ehre und Reputation“ der Republik achten.

⁴⁴ „Noch is ons aenbevoelen [...], dat wy wel souden letten en nauw regard nemen dat d'eeere ende 't respect vanden Staet, ten aensien vant point vanden rang, in geenen deele viceert ofte vermindert en mochte worden.“ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁴⁵ UA III, S. 69.

⁴⁶ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 264.

⁴⁷ ROOSEN, William, *Early Modern Diplomatic Ceremonial. A Systems Approach*, in: *Journal of Modern History* 52, 1980, S. 452–476, hier S. 461.

gerade in der konfliktbeladenen Zone zwischen dem königlichen und den niedrigeren Rängen befand, wo der Kampf um Präzedenz besonders ausgeprägt war. Als Konkurrenten traten hier vor allem die Republik Venedig, Savoyen, die Erzherzöge aus den Spanischen Niederlanden und die Kurfürsten des Reiches auf.⁴⁸

Der Republik „Kampf um Anerkennung“ auf dem internationalen Niveau hielt während des ganzen „Achtzigjährigen Krieges“ gegen Spanien an, auch wenn die völlige Unabhängigkeit sowie die Veränderung der Staatsform am Anfang keineswegs von Anfang an zu den Zielen gehörten. Die diplomatische Politik des neu sich formierenden Gebildes wurde logischerweise durch Improvisation gekennzeichnet. Die Souveränität, als relationalistische Qualität, wurde dadurch auf dem Weg des alltäglichen diplomatischen Verkehrs errungen. Die junge Republik knüpfte diplomatische Kontakte an, ohne über ihre explizite Anerkennung zu verfügen. Schon seit den 1580er Jahren verfügte sie über ständige Gesandte bei den verbündeten Höfen in Frankreich und England, Botschafter dürfte sie sie aber noch nicht nennen. Gerade ihr langjähriges Bemühen, ihre diplomatischen Beziehungen mit Frankreich anhand dieses Titels zu legitimieren, ist für das zeitgenössische Verständnis des Ranges Botschafter als Etikett von Souveränität kennzeichnend.⁴⁹

Als Argumente, die den Souveränitätsanspruch in dieser Phase unterstützen konnten, erweisen sich vor allem diejenigen aus dem Bereich der „de facto“-Anerkennung. Als eine wichtige Stütze der Souveränität wird angesehen, als der Staat ein offizielles Bündnis eingeht, ein Abkommen abschließt oder an einer anderen Rechtshandlung mit anderen Herrschern teilnimmt, deren Souveränität unbestritten ist und den allgemeinen Respekt genießt. Die Perspektive kehrt sich daher (im Vergleich zu der herkömmlichen Wahrnehmung) um – nicht der Staat, der über die Ja/Nein-Souveränität verfügt, darf einen internationalen Vertrag eingehen (zu einer rechtmäßigen Vertragspartei werden), sondern – im Gegenteil – der Akt des Vertragsschließens wird zum Akt der Souveränitätserlangung.⁵⁰ Im Falle der Niederländer trifft das auf die Tripelallianz von 1596 sowie später auf den Waffenstillstand von 1609 zu.⁵¹

⁴⁸ Vgl. dazu GOTTHARD, Axel, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, II, Wahlen. Der Kampf um die kurfürstliche „Präeminenz“*, Husum 1999, S. 726.

⁴⁹ Während die Franzosen lange Zeit einen Gesandten ohne Rang in Den Haag sandten, wodurch es ermöglicht wurde, die politischen und diplomatischen Aufgaben abzuwickeln, ohne hinsichtlich der Souveränitätsanerkennung zu binden, die Niederländer bezeichneten ihn dagegen beharrlich als Botschafter. Und im Gegenteil, die niederländischen Versuche, ihren Gesandten in Paris Botschafter zu nennen, wurden immer wieder abgelehnt. HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 234.

⁵⁰ Regina Dauser weist in diesem Kontext auch auf die Rolle der eigentlichen Titulatur in dem Vertrag hin, die oft seitens der Forschung übersehen wird, die aber genauso über eine brisante politische Aufladung verfügen und die Position des jeweiligen Staates durch die sprachliche Manifestation darstellen sowie verändern konnte. DAUSER, Regina, *Kein König ohne Titel. Titulaturen als Verhandlungsgegenstand auf dem Westfälischen Friedenskongress und in nachwestfälischer Zeit*, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, ed. Christoph Kampmann, Maximilian Lanzinner, Guido Braun, Michael

Genauso stellte die Anerkennung seitens eines anerkannten Herrschers eine Festlegung eines Präzedens und eine wesentliche Erhöhung der Chance auf breitere Anerkennung dar. Sobald ein Präzedens vorlag, konnte darauf im Weiteren hingewiesen werden. In der praktischen Politik bot der ungeklärte und in permanenter Verhandlung sich befindende Status der staatlichen Diplomaten den Verbündeten England und Frankreich wiederum ein nicht unbedeutendes Mittel, Einfluss auf den niederländischen Partner auszuüben. Gleichzeitig führte die Wichtigkeit der Präzedenzbildung dazu, dass unter den beiden verbündeten Mächten ein gewisser Grad an Konkurrenz im Spiel war, was wiederum einen Vorteil der um die Anerkennung bemühten Republik lieferte.

Das gleiche Prinzip war in 1609 präsent, dem Jahr des Waffenstillstands mit Spanien, das mit Recht als Wendepunkt für das internationale Ansehen der Vereinigten Provinzen angesehen wird. Nicht nur nennt in diesem Zusammenhang der französische König seine Unterhändler das erste Mal Botschafter, sondern steht auch die spanische Seite unter dem Vertrag unterzeichnet. Auch wenn die habsburgischen Unterhändler alles dafür getan haben, damit der Text juristisch unanfechtbar wäre und keine Interpretation zulassen würde, die auf die Anerkennung hinweisen könnte – was unabsehbare Folgen für die Reputation des spanischen Königs hätte⁵² – veränderte sich die Stellung der Republik in den Augen der höfischen Öffentlichkeit. Nicht nur die Kritiker in Spanien und in den Südlichen Niederlanden haben den Waffenstillstand als eine, auf der Tatsache des Vertragschließens gefußte, Anerkennung der Souveränität „de facto“ gelesen, sondern auch die Verbündeten und vor allem die Vereinigten Provinzen selbst erblickten hierin eine unbestreitbare Bestätigung ihres Status als souveränen Landes. Die Gesandten Caron in London und Aerssen in Paris wurden zu Botschaftern erhoben, ihr Gehalt wurde erhöht und sie wurden fortan berechtigt, den Titel zu tragen, der die völlige Souveränität ihrer Auftraggeber ankündigte.

Gleichzeitig eröffnete sich mit den häufigeren ausländischen Auftritten der generalstaatlichen Diplomatie die Frage nach dem Rang der Vereinigten Provinzen. Die internationale Staatengesellschaft unterlag einer mehr oder weniger festen Hierarchie, die sich detailliert in dem diplomatischen Zeremoniell manifestierte. Es galt also nicht nur die Anerkennung der Souveränität – äußerlich durch den Titel Botschafter für den staatlichen Gesandten zum

Rohrschneider, Münster 2011, S. 333–357 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 34).

⁵¹ Bezeichnend sind auch die Umstände der päpstlichen Diplomatie um den Frieden von Vervins (1598) – für die Kurie, die in dem Vertrag als Vermittler zwischen Spanien und Frankreich auftrat, war es undenkbar, dass im weiteren Text die kalvinistische Republik erwähnt und dadurch „de facto“ anerkannt würde. Die Klausel musste daher in einem Nebenvertrag behandelt werden. REPGEN, Konrad, *Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden*, in: Ders., *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, ed. Franz Bosbach, Christoph Kampmann, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 695–719, hier S. 716 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 81).

⁵² Vgl. DUERLOO, Luc, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598-1621) and Habsburg political culture in an age of religious wars*, Farnham 2012.

Vorschein gebracht – zu erlangen, sondern auch dafür zu sorgen, dass der Botschafter zu entsprechender Zeit am entsprechenden Ort die Oberhand oder den Vorrang bekommt, einen als höher angesehenen Platz einnehmen und sich während der Audienz den Hut aufsetzen darf, bei Anreise sowie Abreise begleitet wird, die vor Ort anwesenden Botschafter ihm die „erste Visite“ abstatten, oder ihm die Begleitung zu der Kutsche oder der Titel „Exzellenz“ nicht vorenthalten wurden. All diese Variablen mit ihren Details manifestierten die Position des jeweiligen Staates innerhalb der internationalen Hierarchie und legten sie nicht nur fest, sondern waren auch imstande, sie zu verändern. An ihnen war jedenfalls die aktuelle Position des einen oder anderen Staates ablesbar oder sogar messbar. Welche Position beanspruchte der niederländische Neuankömmling innerhalb dieses Gefüges?

Die Generalstaaten legten einen besonderen Wert darauf, in dem zeremoniellen Verkehr als Königreich eingestuft zu werden. Auf dem Niveau also, auf dem sich nicht nur die gekrönten Häupter befanden, sondern auch die Republik Venedig, die in mehrerer Hinsicht als Vorbild diente.⁵³ Das republikanische Venedig, das seinen Anspruch auf Anerkennung auf eine lange, bis in das Byzantinische Reich reichende diplomatische Tradition stützen konnte, führte als Hauptargument die Würde des Königs von Zypern an, die es in seine Titulatur zählte. Auch die Generalstaaten wurde in der Suche nach einem königlichen Argument erfolgreich: dem venezianischen Zypern stellten sie den Besitz von Königreichen in Übersee gegenüber. Der königlichen Anspruch manifestierte sich auch in der seit 1609 verlangten Anrede „Groot Mogende Heren“ für die Generalstaaten – dem Experten für die niederländische Zeremonialpolitik Johan Heringa zufolge wurde sie als gleichrangig mit der venezianischen „Serenissima“ verstanden und absichtlich von den niedrigeren Rängen abgehoben.⁵⁴

Die Suche nach dem königlichen Argument kann hier als ein Paradebeispiel dienen, wie die neue Republik, die im Unterschied zu ihren Gegenspielern im internationalen Raum über so gut wie keine historische Argumente verfügte, viel Mühe und Phantasie einsetzen musste um sich durchzusetzen um ihre Ansprüche zu legitimieren.

Auch wenn der Hinweis auf ein Königtum ein gewichtiges Argument war, war es auch kein objektives. Grundsätzlich für die Durchsetzung des zeremoniellen, und dadurch – mit der diplomatischen Souveränitätstheorie gesehen – faktischen Vorrangs war die Anerkennung seitens

⁵³ Dass das Argument „Königreich“ eine besondere Devise in dieser problematischen Zone der höfischen Öffentlichkeit darstellte, lässt sich daran ablesen, dass alle an diesem Kampf beteiligten Subjekte ihn bemüht haben. Der Herzog von Savoyen, der ebenso Anspruch auf die Königswürde von Zypern erhob, die Erzherzöge Albert und Isabela, die den Versuch unternommen haben, den Titel des erloschenen burgundischen Königreichs wieder zu beleben, und sogar die Kurfürsten, die auf die böhmische Königswürde eines von ihnen hingewiesen haben. Auch die Nordniederländer rückten mit einem königlichen Argument heraus: dem venezianischen Zypern stellten sie den Besitz von Königreichen in Übersee gegenüber. Vgl. HAITSMAN MULIER, Eco O. G., *The Myth of Venice and Dutch republican thought in the seventeenth century*, Assen 1980.

⁵⁴ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 264 – 268.

der Partner in dem internationalen System. Für die niederländische Republik wird hier als Schlüsselmoment die Förderung von Heinrich IV. eingestuft, von dem das bekannte Zitat stammt, dass „de ambassadeur van de Heeren Staten zich vast moest houden aan de mantel van dien van Venetië en niet toestaan dat er zich iemand tusschen drong“.⁵⁵

Die Jahre 1609 – 1610 lassen aus der Perspektive der Souveränitätsförderung durch das diplomatische Zeremoniell für die Republik als sehr erfolgreich bewerten. Einer der Gründe dafür mag ein Konflikt gewesen sein, der sich außerhalb der niederländischen Grenze abspielte – der Jülich-Klevische Erbfolgestreit und seine erste Phase. Die großzügigen Pläne, die der französische König geschmiedet hatte, waren nicht denkbar ohne die Unterstützung der niederländischen Republik. Ihrem Verlangen nach der Legitimierung ihrer Souveränität sowie der königlichen Behandlung im Zeremoniell entgegen zu kommen bot sich daher als Anregung zur näheren Zusammenarbeit an. Als daher in 1610 die extraordinären Botschafter der Generalstaaten in Frankreich angekommen waren, wurden sie mit einem außerordentlichen zeremoniellen Aufwand empfangen.⁵⁶ Für lange Jahrzehnte, eigentlich bis zu dem Westfälischen Kongress, ist die von dem französischen König erwiesene Ehre zum Referenzpunkt geworden. Sie stand an der Spitze des Argumentenkatalogs, der am Anfang der 1640er Jahre zusammengestellt wurde um die zeremoniellen Ansprüche der Republik im Ausland zu untermauern.⁵⁷

Sobald also Präzedenzfälle vorlagen, konnte man auf sie in folgenden Instruktionen hinweisen und Ansprüche gegenüber Dritten formulieren. Trotzdem war die Souveränität, besonders angewachsen in 1609 – 1610, keineswegs als unwiderleglich und definitiv verstanden. Genauso wie einer Aufwertung konnte sie auch Rückschlägen unterliegen.

In Frage gestellt wurde sie nicht nur von Seiten Spaniens, das die Republik und damit ihre Repräsentanten im Ausland nach wie vor nicht anerkannte und von Seiten des erzhertzoglichen Regimes von Albert und Isabella in den Südlichen Niederlanden, das nach wie vor die Herrschaft über die gesamten niederländischen Provinzen beanspruchte. Auch in der Republik im Norden wurden

⁵⁵ Zit. nach POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster*, 's-Gravenhage 1948, S. 82; GEURTS, J. H. J., *De moeilijke weg naar Munster. Problemen rond bezetting, instructie en kosten van de Staatse delegatie (1642–1646)*, in: *De zeventiende eeuw* 13, 1997, S. 57–66, hier S. 59.

⁵⁶ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 271.

⁵⁷ Noch 15 Jahre später konnte Aerssen selbst diesen diplomatischen Gewinn im Interesse seines Auftraggebers verwerten – allem Anschein nach herrschte an dem französischen Hof Uneinigkeit was die richtige Behandlung der niederländischen extraordinären Botschafter betraf, und wurde daher beschlossen, sich an einen erwiesenen Experten zu wenden – Aerssen selbst, der zur Zeit Heinrichs IV. als Ordinarius in Frankreich amtiert hatte. Ein anderes Mal wurde in diesem Kontext Heinrich IV. sogar dem Papst gegenübergestellt. Nachdem den Niederländern vorgeworfen wurde, sie hätten kein Anrecht auf die zeremonielle Behandlung auf dem Rang Venedigs, weil Venedig über einen Sitz in der päpstlichen Salla Regia verfügte, haben sie den Franzosen geantwortet, dass sie wiederum von Heinrich IV. die königliche Behandlung bekommen hatten. HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 270, 278.

Stimmen laut, die die Begeisterung für den Waffenstillstand nicht teilten. Ist der Waffenstillstand auf 12 Jahre abgeschlossen, hieß es, könnte auch die Souveränität, die auf ihm fußt, sich als zeitlich begrenzt erweisen – was passiert mit den staatlichen Botschaftern, den ersten Visiten oder dem Hutrecht, wenn die Frist abgelaufen ist?⁵⁸

Solange der spanische König die niederländischen Provinzen für Rebellen hielt, verstand sich genauso für den verwandten Kaiser sowie für die katholischen Reichstände aus dem benachbarten Reich, dass man nur schwierig vorstellbar offizielle diplomatische Kontakte anknüpfen konnte. Angesichts des Krieges, der sich auch niederländischerseits teilweise auf dem Reichsgebiet abspielte, und darüber hinaus höchstwichtige Fragen aufwarf wie die Pfalzfrage, in der die Generalstaaten besonders involviert waren, bestand es trotzdem Kommunikationsbedarf. Man musste daher auf ein breites Spektrum von inoffizieller und halboffizieller Diplomatie zurückgreifen, um seine Interesse zu vertreten.⁵⁹ Es war eben diese Periode, in der eine Generation (nicht nur) Niederländer diplomatische Erfahrungen sammelte, eben auf der weniger formalen, aber wider auch nicht mehr nur auf den Gelehrtenetzen beruhender Grundlage (weil durch die spezifische Situation des Krieges beeinflusst). Nicht immer eine Soft power musste es sein, eine Anziehungskraft der politischen Beschaffenheit oder der ökonomischen Stärke der Republik, die fremde Diplomaten, mehr oder weniger offiziell, nach Den Haag brachte, sondern oft auch die Verzweiflung ihrer Auftraggeber.

Aber auch dort, wo es diplomatische Kontakte gab, war das Zeremoniell nicht völlig festgelegt, und jeder diplomatischer Kontakt brachte ein neues Risiko für die zarte Souveränität und Reputation mit sich. Es stellte keine Ausnahme dar, wenn die Gesandten mehrere Kredentiale in unterschiedlicher Fassung mit auf die Reise nahmen – sei es um operativ den Rang des Gesandten herabzusetzen und dadurch einer Ehrenschaade für seinen Auftraggeber vorzukommen, oder mehrere Umschläge für den Empfänger parat zu haben für den Fall, dass er es ablehnt, den Brief mangels richtiger Titulatur zu übernehmen – wie die Generalstaaten es übrigens aus formalen Gründen selbst oft taten.⁶⁰

⁵⁸ Darüber hinaus erschien es nicht einmal mit Hinsicht auf das Narrativ über den antspanischen Kampf ratsam, das Jahr 1609 als einen Wendepunkt festzulegen. Die niederländischen Provinzen hätten den spanischen König doch schon in 1581 abgesetzt. Würden daher die drei Jahrzehnte dazwischen nicht delegitimiert, falls die Position der staatsrechtlichen Abrechnung mit Spanien das Jahr der Unterzeichnung des Waffenstillstandes einnimmt?

⁵⁹ Als interessantes Motiv, in der Forschung kaum thematisiert, erschien zum Beispiel die Bemühung der Reichstände, nach den gescheiterten Versuchen, die niederländischen Übergriffe im Reich unter gleichzeitiger Neutralitätswahrung den Stirn zu bieten, mit Den Haag doch auf Umwegen diplomatischen Kontakte zu knüpfen. KAISER, Michael, *Generalstaatliche Söldner und der Dreißigjährige Krieg. Eine übersehene Kriegspartei im Licht rheinischer Befunde* [Manuskript, 2015].

⁶⁰ Vgl. z. B. den abgelehnten Brief der Kurfürsten von Mainz, Köln und Bayern aus 1645, der wegen einer Unstimmigkeit in der Titulatur abgelehnt wurde: „Synde getreden inde lecture van brieff der Heeren Churfursten Ments, Ceulen, en Beyeren, onder dato 13. September 1645, raeckende de saecke vande Paepsche Geestelicheyte inde landen van Gulick en Berch, ende bevonden wesende dat de voors. brieff niet en is gesubscribeert in forme als met de Waerdicheyte van desen Staedt over een comt, hebben haer Ho. Mo.

Die zweite Hälfte der 1630er Jahre hat aber eine wesentliche Veränderung mit sich gebracht. Zu einem neuen Referenzpunkt des Nachdenkens über die zeremonielle und diplomatische Stellung der Republik ist der vorbereitete allgemeine Friedenskongress geworden. Die Niederländer wurden dadurch unter anderem zur Festlegung eines Zeremoniells angereizt, das ein für alle Mal Klarheit in dem diplomatischen Verkehr der Republik verschaffen sollte. Eine solche Kodifizierung lässt sich dabei gleichzeitig als eine Programmaufstellung lesen, die die niederländischen Ansprüche und Selbstbild wiedergibt.

Gleichzeitig formulierten die Generalstaaten eine einfache und resolute Bedingung für ihre Teilnahme an dem Kongress. Sie verlangten nichts weniger als die Behandlung auf dem Rang der Könige und der Republik Venedig – die gleiche Forderung, die in der ganzen Zeit zwischen 1609 und 1646 im Mittelpunkt der nordniederländischen Bemühungen stand. Bezeichnenderweise war es auch die Frage des Status der Republik, die die frühen Phasen der Friedensgespräche scheitern ließ, noch bevor sie überhaupt anfangen – Frankreich hielt nämlich an der Teilnahme seines Verbündeten am geplanten Kölner Kongress fest, der spanische König hat sich aber geweigert, den in seinen Augen noch immer rebelischen Untertanen die entsprechende Pässe ausstellen zu lassen, weil es „einer vorzeitigen Anerkennung der Souveränität der Republik der Vereinigten Niederlande gleichgekommen wäre“.⁶¹

Wenn es galt, dass das größte Konfliktpotenzial, aber gleichzeitig auch der Spielraum für eine klare Entscheidung einer zeremoniellen Frage sich auf den Höfen von Dritten boten, die in dieser Hinsicht als „europäische Theater im Kleinen“ bezeichnet werden können, galt das doppelt und dreifach bei einem allgemeinen Kongress. Es lag auf der Hand, dass die hier zu entstehenden Präzedenzen besonderen Respekt genießen werden und nur schwierig wieder rückgängig gemacht werden können.⁶² Falls daher einem Botschafter eines den königlichen Rang präntierenden Staates

verclaert, dat ter oorsaecke vandien de meergenoemden brieff alhier niet en can worden aengenomen“. In der niederländischen Übersetzung des Briefes wurde der Abschnitt „bysonders lieve vrunden“ als mangelhaft markiert. *Anselm Casimir von Mainz, Ferdinand von Köln und Maximilian von Bayern an die Generalstaaten, 13. September 1645; Extract uyt het Register der resolutien vande Ho. Mo. Heeren Staten Generael der Vereenichde Nederlanden, 24. Januar 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085.* Auch gegenüber anderen Reichsfürsten bestanden die Generalstaaten an den formalen Kriterien. So bekam im Jahre 1647 der Herzog August von Sachsen-Lauenburg auf seine Bitte um freien Weintransport weder positive noch negative Antwort, sondern einen Hinweis auf die mangelhafte Anrede und Form in seinem Brief: „[...] incongruïteyten die in de superscriptie, als oock in den styl vanden voors. brieff werden bevonden.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 5. Februar 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.*

⁶¹ ROHRSCHEIDER, Michael, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)*, Münster 2007, S. 75. POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster, 's-Gravenhage 1948*, S. 83 geht sogar so weit, der Diplomatie Richelieus zu unterstellen, die Frage der niederländischen Pass-Anerkennung, deren Brisanz allgemein bewusst war, als einen gewünschten Vorwand gebraucht zu haben, um die (Kölner) Gespräche zu vereiteln.

⁶² Zu dem erhöht verbindlichen Charakter des Kongresses und der dort geschehenen zeremoniellen Akte durch die Zurschaustellung seiner Außeralltäglichkeit vgl. LINNEMANN, Dorothee, *Die Bildlichkeit von Friedenskongressen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts im Kontext zeitgenössischer Zeremonialdarstellung und*

vor den Augen der europäischen Öffentlichkeit die feierliche Einführung in die Stadt oder der erste Besuch seitens der Repräsentanten der anderen Staaten abgestritten würden, könnte sich dasjenige Gebilde nur schwierig noch völlig souverän nennen. Die Reputation stand daher in Den Haag im Vordergrund bei dem Umgang mit der Einladung.⁶³

Die nordniederländische Teilnahme in Münster war dabei keineswegs von Anfang an selbstverständlich. Anfänglich wurde im Rahmen des Projekts eines allgemeinen Kongresses, dessen Idee auf die Aktivität Roms zurückkam, nur ein Frieden unter den christlichen Herrschern vorgesehen – es konnte schwierig von dem Papst erwartet werden, dass er dazu auch die ketzerische Republik zu zählen bereit wäre. In den Augen des Heiligen Stuhls genossen die niederländischen Calvinisten eine nur wenig als die Türken bessere Reputation und kamen kaum in Frage als Verhandlungspartner.⁶⁴ Auch die Diplomatie weist hier wesentliche Merkmale der Konfessionalisierung auf, die sich nicht nur auf der Ebene der praktischen Politik, sondern auch – oder vor allem – in der Mentalität der einzelnen Herrscher manifestierten. Darüber hinaus bevorzugten die Spanier, nachdem ein schnellstmöglicher Friede mit der Republik zu ihrem Ziel geworden war, eine bilaterale Verhandlung, an dem Kongress vorbei. Und angesichts des Entgegenkommens der Spanier in den formalen sowie inhaltlichen Fragen lässt sich vermuten, dass die Friedenspartei in der Republik dazu auch bereit gewesen wäre, mit einem – inhaltlich – ähnlich erfolgreichem Ergebnis als in dem Frieden von Münster später erreicht. Wer in dieser Phase die Verhandlungen verhindert hat, war der französische Verbündete Friedrich Heinrich, der die geplanten militärischen Kampagnen nicht aufgeben wollte und auf dem Standpunkt festhielt, die Basis für die Verhandlungen müsste vor allem im Feld aufgebaut werden. Die Forderung des Titels Botschafter wurde dabei bezeichnenderweise eher als eine Intrige gemeint, die genauso unannehmbar für die Spanier wie unanfechtbar für die holländische Friedenspartei erschien.⁶⁵ Dem Statthalter kann so der entscheidende Eingriff zugeschrieben werden, durch den die Generalstaaten die spanischen Angebote nicht akzeptierten und die spanisch-niederländische Verhandlung letztendlich ein Teil des westfälischen Kongresses geworden sind.⁶⁶ Der Mehrwert dieser Lösung war eben die höchstmögliche Titulatur für die

diplomatischer Praxis, in: *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der frühen Neuzeit*, ed. Jan Paul Niederkorn, Ralf Kauz, Giorgio Rota, Wien 2009, S. 155 – 186.

⁶³ Vgl. CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 15.

⁶⁴ POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster*, 's-Gravenhage 1948, S. 43.

⁶⁵ POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster*, 's-Gravenhage 1948, S. 75.

⁶⁶ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 284.

Niederländer und die Bestätigung der Stellung der Republik vor der gesamten europäischen Öffentlichkeit.

Die Republik wurde dadurch als ein vollwertiges Mitglied der europäischen Staatenwelt „legalisiert“ und konnte sich auch visuell vor der Öffentlichkeit triumphierend darstellen, noch bevor die erste Verhandlung mit den Spaniern stattfand.⁶⁷ Es sei daher zu fragen, ob man unter Berücksichtigung der zeremonialpolitischen Gegebenheiten nicht die Rolle des Jahres 1646 für die Erlangung der niederländischen Souveränität aufwerten sollte, die noch immer eher im Schatten der Großen Jahreszahl 1648 zu stehen scheint. Es war nämlich gerade die Anerkennung seitens des spanischen Königs, die natürlich grundsätzliche Folgen für die Wahrnehmung seitens der ganzen katholischen Umwelt hatte, die zur Voraussetzung für die Teilnahme an dem Kongress und die Aushandlung des eigentlichen Vertrags geworden war. Dass es sich mit der Zulassung der Niederländer und der Gewährung der entsprechenden Pässe um eine de facto Anerkennung der Souveränität handelte, war dabei allen Akteuren klar – sowie denen, die dies jahrelang angestrebt hatten, als auch denen, die es aus dem selben Grunde zu verhindern versucht hatten. Die eigentliche Verhandlung über den Inhalt des Friedensvertrages zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden nahm dann dagegen nur ein paar Wochen in Anspruch.

1.2. Der Statthalter – Outsourcing der Repräsentation?

Die Republik mit ihrem komplizierten politischen System wies viele Merkmale auf, die für das internationale System und den diplomatischen Verkehr eine Herausforderung darstellten, und der Umgang mit ihnen verlangte wesentliche Denkkraft und Phantasie – sowohl auf der Seite der ausländischen Partner als auch der Niederländer selbst. Eine dieser Besonderheiten war die Abwesenheit eines Monarchen, allgemeiner formuliert – jemanden, der im Stand wäre den Staat

⁶⁷ Zu der Visualisierung des Triumphs durch das Ter Borchs Gemälde Einzug von Adriaan Paauw in Münster vgl. ISRAEL, Jonathan I., *Art and Diplomacy. Gerard Ter Borch and the Münster Peace Negotiations 1646–8*, in: Ders. *Conflicts of Empires. Spain, the Low Countries and the Struggle for World Supremacy, 1585–1713*, London 1997, S. 93–104.

äußerlich zu verkörpern. Eine kennzeichnende Geschichte führt in einem Artikel Nicolaas Japikse an: als im 19. Jahrhundert die Errichtung einer historischen Galerie in dem Rittersaal des Binnenhofs in Den Haag erwogen wurde, entstanden gewichtige Zweifel gerade um die Zeit der Republik – wie sollte sie visualisiert werden und welche Persönlichkeiten wären in so einen Kanon auszuwählen?⁶⁸

Dass es sich aber nicht einmal im 17. Jahrhundert um eine bloß theoretische Frage handelte, zeigt zum Beispiel ein Vorkommnis aus dem Jahre 1627, als dem Statthalter Friedrich Heinrich der Hosenbandorden verliehen wurde – die Engländer haben die Verleihung sehr diplomatisch als eine Ehre begründet, die dem Statthalter in Vertretung der Generalstaaten erwiesen wird, deren Freundschaft damit gewürdigt werden soll. Es stand nämlich – als Vertreter der Souveränität der Republik – keine konkrete Person zur Verfügung, die den Orden, im Namen der Republik und ihre Souveränität repräsentierend, übernehmen könnte.⁶⁹ Es wurden dadurch die Umstände laut, mit denen sich die ausländischen Beobachter oft schwergetan haben – eine ganze Reihe von Verehrungen und symbolischen Akten war in dem diplomatischen Zeremoniell streng personengebunden. Falls der Partner und der Träger der Souveränität ein ganzes Körper war, wurde der Umgang dadurch in nicht unbedeutendem Maße verkompliziert.

Dies führt zu einer Fragestellung nach der Rolle des Statthalters in dem politischen System der Republik und seiner Wirkung nach außen. Eine umfassende Studie widmete dem Thema Olaf Mörke, der sich aber vor allem auf die Rolle des Prinzen von Oranien in der innenpolitischen Verfassung konzentriert.⁷⁰ Auch nach außen stellte der Statthalter, in der Perspektive der Gesetzensprache ein bloßer Beamte oder Diener der einzelnen Provinzen, ein bemerkenswertes Element. Die ausländischen Partner, die sich sonst mit dem niederländischen System schwertaten, erblickten in ihm ein Element, dem sie imstande und vor allem bereit waren zu verstehen. Gut zu beobachten ist dieser Trend in Situationen, wo diese Strategie – im Unterschied zu den 1630er Jahren, wo sie vielleicht sinnvoll erschien – ganz fehl am Platz war. Zu nennen seien hier zum Beispiel die wiederholten – aus der Perspektive des heutigen Beobachters paradoxen, im Rahmen der monarchischen Kultur aber völlig logisch erscheinenden – Versuche des spanisch-erzherzoglichen Regimes aus der Zeit vor 1609 den Konflikt mit dem Norden mithilfe der vermutlichen kryptomonarchischen Ambitionen der oranischen Dynastie zu lösen.⁷¹ Dieser Teil des

⁶⁸ JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: *De Gids* 71, 1907, S. 498–523, hier S. 498.

⁶⁹ NIJENHUIS, Ida J. A., *Republikanische Repräsentation? Ansehen und Rang in der zeremoniellen und diplomatischen Praxis der Generalstaaten im 17. Jahrhundert*, in: *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*, ed. Tim Neu, Michael Sikora, Thomas Weller, Münster 2009, S. 145–160, hier S. 159.

⁷⁰ MÖRKE, Olaf, *‘Stadtholder’ oder ‘Staetholder’? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert*, Münster 1997.

⁷¹ Vgl. DUERLOO, Luc, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598–1621) and Habsburg political culture in an age of religious wars*, Farnham 2012, S. 220.

nordniederländischen Systems war im Unterschied zu den Regenten imstande, eine gemeinsame Sprache zu sprechen und stellte etwas dar, was die monarchischen Nachbarn verstanden, bzw. vermuteten zu verstehen. Es mag in diesem Zusammenhang wenig verwundern, dass das Ausland oft mit Mitteln wie Heiratsangebote oder Aussicht auf Restitution oder Erhöhung des Familienbesitzes der Oranier sein Glück versuchte. Aus der Sicht des monarchischen Europas handelte es sich um vollwertige Verhandlungsmittel, aus der Sicht des politischen Systems der Republik aber um ganz partikuläre Angelegenheiten.

Aber nicht nur für die monarchischen und durch monarchische Kultur geprägten Gegenüber⁷² stellte der Statthalter die bevorzugte Alternative zum Kontakt und Verhandeln. Sogar in den Gesandtschaftsberichten der Venezianer aus dem Haag, die Friedrich Hermann Schubert analysiert hat, erscheint der Prinz von Oranien als der mehr willkommene und lesbare Partner, in Gegenüberstellung zu den Generalstaaten, denen wiederholt „mangelnde Repräsentation und Schwerfälligkeit“ vorgeworfen wird.⁷³ Schubert zufolge nimmt dieser Trend – in dem Statthalter einen Monarchen zu sehen und ihn entsprechend in dem Umgang zu bevorzugen – sogar zu, damit, wie sich ein höfischer Typus der Diplomaten durchsetzt, gegenüber dem älteren bürgerlichen.⁷⁴

Zu einer gemeinsamen Kommunikationsbasis gehörte in den Augen der ausländischen Beobachter mit Sicherheit auch die höfische Kultur. Hier wird mit Recht vor allem auf die Errungenschaften des 1625–1647 amtierenden Statthalters Friedrich Heinrich hingewiesen.⁷⁵ Er hat den Familienbesitz nicht nur quantitativ vermehrt, sondern investierte – vor allem seit den 1630er Jahren – zusammen mit seiner Gemahlin Amalia von Solms systematisch in die Hofgestaltung und Bautätigkeit.⁷⁶ Auch wenn man mit Jonathan Israel einwenden mag, dass es sich mindestens teilweise um eine Notwendigkeit handelte, nach Jahrzehnten von kriegsbedingter Knappheit und Geldmangel die Familienwohnsitze instand zu setzen und der vermehrten Anzahl der

⁷² Zu dem monarchischen Denken im Umgang mit der Republik vgl. ROHRSCHEIDER, Michael, *Die beargwohnte Republik. Die politische Kultur der Vereinigten Niederlande in den Gesandtschaftsberichten des französischen Diplomaten Abel Servien (1647)*, in: *Diplomatie, Medien, Rezeption*. Aus der editorischen Arbeit an den *Acta Pacis Westphalicae*, ed. Maria-Elisabeth Brunert, Maximilian Lanzinner, Münster 2010, S. 183–209.

⁷³ SCHUBERT, Friedrich Hermann, *Die Niederlande zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges im Urteil des Diplomatischen Korps im Haag*, in: *Historisches Jahrbuch* 74, 1955, S. 252–264, hier S. 257.

⁷⁴ SCHUBERT, Friedrich Hermann, *Die Niederlande zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges im Urteil des Diplomatischen Korps im Haag*, in: *Historisches Jahrbuch* 74, 1955, S. 252–264, hier S. 263.

⁷⁵ LADEMACHER, Horst, *Statthalter Friedrich Heinrich – Monarch in der Republik? Zur höfischen Attitüde einer Verhinderung*, in: Ders., *Der europäische Nordwesten. Historische Prägungen und Beziehungen. Ausgewählte Aufsätze*, ed. Nicole Eversdijk, Helmut Gabel, Georg Mölich, Ulrich Tiedau, Münster, New York, München, Berlin 2001, S. 41–55, hier S. 48 (= in: *Jahrbuch des Zentrums für Niederlande-Studien* 2, 1991, S. 21–37).

⁷⁶ Vgl. VORSTELIJK *Vertoon. Aan het hof van Frederik Hendrik en Amalia*, ed. Marika Keblusek, Jori Zijlmans, Den Haag, Zwolle 1997.

Familienmitglieder anzupassen,⁷⁷ belegt die der gleichzeitigen Visualisierung der Position der Familie Oranien-Nassau gewidmete Aufmerksamkeit, dass man um den Ausbau der dynastischen Position bemüht war. Diese Selbstdarstellung bediente sich dabei mehreren Medien und wurde auch mit Hinsicht auf das Publikum differenziert – hinzuweisen sei hier z.B. an die monumentale Apotheose Friedrich Heinrichs in dem Witwensitz Amalias Huis ten Bosch, die natürlich nur einem exklusiven Publikum zugänglich war, die symbolisch aufgeladene Porträtmalerei, die öffentlichen Auftritte in Den Haag oder aber auch die Teilnahme an den Diskussionen, die auf dem Gebiet der Pamflettöffentlichkeit ausgetragen wurden. Dabei gilt es keineswegs, dass nur die Oranier selbst an der Gestaltung ihres Prestiges interessiert gewesen wären. Auch die Generalstaaten, bzw. die Stände der einzelnen Provinzen, waren sich bewusst, dass die Stellung ihres Oberbefehlshabers für das erfolgreiche Gewähren der Republik im Krieg von Bedeutung ist. Daher haben auch sie seinen Macht- und Prestigezuwachs gefördert, unter anderem durch Belehnungen oder Zurverfügungstellung von verschiedenen Einnahmequellen.⁷⁸ Die höfische Pracht ist so zur Zeit Friedrich Heinrichs allmählich zu einem neuen Schwerpunkt in dem Selbstdarstellungsprofil des Oraniers, neben den traditionellen militärischen Verdiensten.⁷⁹

Zu dem Ruf des Oranienhofes trugen auch seine Internationalität sowie die hochstehenden Persönlichkeiten, die in Den Haag verweilten, bei, allen voran die böhmische Königin und englische Königstochter Elizabeth Stuart, Witwe des einstigen pfälzischen Kurfürsten Friedrich V., die bis zum Jahre 1661 im Exil dort lebte.⁸⁰ Zeremoniell gesehen war sie sogar die höchststehende Persönlichkeit vor Ort und sowie der Statthalter, als auch Amalia, Elisabeths einstige Hofdame, mussten ihr bei offiziellen Gelegenheiten den Vorrang bieten.⁸¹ Der oranische Hof gilt gleichzeitig als ein informelles

⁷⁷ ISRAEL, Jonathan I., *The United Provinces of the Netherlands. The Courts of the House of Orange c. 1580–1795*, in: *The Princely Courts of Europe. Ritual, Politics and Culture under the Ancien Regime 1500–1750*, ed. John Adamson, London 1999, S. 119–139, hier S. 127.

⁷⁸ Eine Übersicht bei PEELE, Ada, *Een uitzonderlijke erfgenaam. De verdeling van de nalatenschap van Koning-Stadhouder Willem III en een consequentie daarvan: Pruisisch heerlijk gezag in Hooge en Lage Zwaluwe, 1702–1754*, Hilversum 2013, S. 77–89.

⁷⁹ Zu der Typologie der herrscherlichen Strategien vgl. HAHN, Peter-Michael, *Dynastische Selbstdarstellung und Militärmacht. Kriegerische Symbolik als höfische Zeichensprache in Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert*, in: *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die Außereuropäische Welt*, ed. Ronald G. Asch, Wulf Eckart Voß, Martin Wrede, München 2001, S. 115–138. J. Israel betont bei Friedrich Heinrich eher die Verschiebung der Schwerpunkte – während bis Anfang der 1630er Jahre die Rolle des Militärs in seiner Selbstdarstellung vorherrschend war, nahm ab der zweiten Hälfte der 1630er Jahre, als die Gefahr für die Republik nachgelassen hatte und die größten Erfolge bereits verzeichnet waren, das Bild als Hofgestalter, Kunstsammler oder Mäzen zu. ISRAEL, Jonathan I., *The United Provinces of the Netherlands. The Courts of the House of Orange c. 1580–1795*, in: *The Princely Courts of Europe. Ritual, Politics and Culture under the Ancien Regime 1500–1750*, ed. John Adamson, London 1999, S. 119–139, hier S. 128.

⁸⁰ GROENVELD, Simon, *König ohne Staat. Friedrich V. und Elizabeth als Exilierte in Den Haag 1621 – 1632 – 1661*, in: *Der Winterkönig. Friedrich V. Der letzte Kurfürst aus der oberen Pfalz*, ed. Peter Wolf, Amberg, Heidelberg, Prag, Den Haag 2003, S. 162–186.

⁸¹ Das gleiche galt nach 1642 für die andere englische Königstochter in Den Haag, Maria Stuart. Vgl. POELHEKKE, Jan J., *Frederik Hendrik. Prins van Oranje*, Zutphen 1978, S. 150.

politisches Zentrum, eine Funktion, die er wohl aus der Zeit beibehalten hat, als die anderen Strukturen des Staates noch nicht völlig entwickelt waren. In dem diplomatischen Zeremoniell kam es zum Beispiel in der eingebürgerten Gewohnheit zum Ausdruck, dass sowie die ausländischen Gesandten nach ihrer Ankunft in der Republik, sowie die niederländischen vor ihrer Abreise nach Ausland dem Statthalter einen Besuch abstatteten.⁸² Nicht nur die ausländischen Partner, sondern auch der einheimische Adel nahmen den Oranienhof als ein selbstverständliches politisches Zentrum wahr, und er bildete ein wichtiges Eingangstor zur Karriere vor allem in der Armee.⁸³

Über alle monarchische Repräsentation, Hofpolitik, Klientelnetzwerke, militärische Selbstdarstellung hinweg gab es aber noch Eins vonnöten, um im Rahmen der monarchischen Welt ernst genommen zu werden – der Nachwuchs. Ohne ihn war keine Kontinuität zu gewähren, ohne Kontinuität wurde man als außenpolitischer Partner als wenig aussichtsreich herabgestuft. Es scheint daher für die Forschung begründet zu sein, zu verfolgen, wie die Oranier mit bedeutenden Familiengelegenheiten umgegangen sind. Hier bieten sich vor allem zwei Ereignisse an – die Geburt Wilhelms II. in 1626 und seine Vermählung in 1641.⁸⁴

Auch hier verfügte die Republik über wenig Erfahrung, was den Umgang mit solchen Anlässen betrifft, die in einer Monarchie ein erstrangiges Politikum darstellten. Friedrich Heinrichs Vorgänger Moritz ist ohne legitimen Nachwuchs gestorben und erst spät, sich der Wichtigkeit einer dynastischen Kontinuität wohl bewusst, die Heirat seines Bruders veranlasst. Der hat es verstanden, die Geburt seines Sohnes im staatsmännischen Stil zu inszenieren. Sowohl die Generalstaaten als auch die Staaten von Holland wurden zu Paten gebeten. Das entsprach der gängigen Höflichkeitspraxis zwischen dem Oranierhof und den Regierungskörpern bei ähnlichen Angelegenheiten, die von der Übernahme von Patenschaften bis zur Auszahlung von Hochzeitsgeschenken reichte.⁸⁵ Die Gelegenheit, die sich mit der Geburt des Sohnes anbot, wurde seitens Friedrich Heinrichs genutzt, um sich als treuer Diener der Republik darzustellen. Die Geburt Wilhelms II. erreichte damit den Status eines Erinnerungsortes des Konsensus zwischen dem

⁸² HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 495.

⁸³ Zu der Frage des Statthalters als Kopf eines Patronagenetzwerkes am Beispiel Wilhelm Friedrichs von Nassau-Dietz vgl. JANSSEN, Geert H., *Political Brokerage in the Dutch Republic. The Patronage Networks of William Frederick of Nassau-Dietz (1613–1664)*, in: Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe, ed. Hans Cools, Marika Koblussek, Badeloch Noldus, Hilversum 2006, S. 65–80.

⁸⁴ Zu der Bedeutung von Geburt und Taufe für die Repräsentation der Herrschaft sowie den Umgang der monarchischen Elite mit ihnen im Rahmen ihrer Selbstdarstellung am Beispiel ausgewählter deutscher Höfe vgl. neulich PETERSEN, Hauke, *Geburt, Taufe und Kirchengang in der Fürstenwelt des Alten Reichs*, Frankfurt am Main 2013.

⁸⁵ Vgl. z. B. die Untersuchung der Retroakten zu den anlässlich der Vermählungen der Töchter Wilhelms I. von Oranien ausgezahlten Geschenken durch die Generalstaaten in 1646 bei AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669*, S. 144–145.

oranischen Statthalter und den Regenten sowie eines der Höhepunkte der oranischen Verflechtung mit dem Staat.⁸⁶

Fünfzehn Jahre später heiratete der junge Prinz von Oranien die englische Königstochter Maria Stuart. Aus dynastischer Sicht handelte es sich um den Höhepunkt der Prestigepolitik Friedrich Heinrichs und seiner Frau. Durch die Heirat traten die Oranier die europäische monarchische Gesellschaft ein. Nicht uninteressant ist dabei die englische Wahrnehmung. Pieter Geyl gibt den zeitgenössischen Beobachtern recht, die die Vermutung formuliert haben, dass der englische König mit einer monarchischen Wende in den Vereinigten Provinzen gerechnet und die Verbindung mit dem Haus Oranien als eine direkte Linie zur Hilfe der niederländischen Armee verstanden hatte.⁸⁷ Erneut zeigte sich also die (falsche) Wahrnehmung des niederländischen politischen Systems im Ausland als mitentscheidend für die internationale Politik.

Was aus dem Verhältnis zwischen dem „Staatsdiener“ aus 1626 und seinen Auftraggebern Regenten geworden ist, illustriert ein Zwischenfall, der sich während eines Banketts zu Ehren der Braut, nachdem sie in 1642 in die Niederlande kam, und ihrer Mutter ereignete. Nachdem zuerst auf das Wohl des Prinzen von Oranien getrunken wurde und erst danach auf die Generalstaaten, erhoben die anwesenden Regenten einen Vorwurf, mit dem Hinweis, der Prinz wäre ihr Diener. Darauf erwiderte ein französischer Oberst, dass „ein Fürst, der gerade seinen Sohn mit einer Tochter Englands und zugleich Enkelin Frankreichs verheiratet habe, müsse sich schämen, der Deiner von Brauern, Bäckern und Filzproduzenten zu sein“.⁸⁸ Weit wichtiger für die außenpolitische Wirkung scheint aber die Tatsache, dass die Heirat wieder mindestens teilweise als Staatssache abgewickelt wurde. Nach der anfänglichen geheimen Verhandlung wurden auch die Generalstaaten eingeschaltet und die andere Gesandtschaft schon im ihren Namen abgefertigt. Was in dieser Hinsicht für bezeichnend gehalten werden mag, und gewissermaßen ein niederländisches Spezifikum darstellt, war aber die Tatsache, dass gegenüber das verunsicherte Frankreich dagegen beteuert wurde, dass es sich um eine „partikuläre“ Sache der Oranier handelte.⁸⁹ Die Tatsache, dass der monarchische Status der Oranier zwar nicht verfassungsrechtlich festgeschrieben, in vielen Hinsichten aber tatsächlich ausgeübt und auf jeden Fall im Ausland oft als solcher wahrgenommen wurde, konnte sich also sowohl zum Nachteil als auch zum Vorteil auswirken. Die dynastischen Verbindungen, die die Oranier eingegangen waren, boten den Raum, einmal für eine rein private Familienangelegenheit gehalten zu werden, das andere Mal dagegen für eine Staatsangelegenheit ähnlich denen, die aus dem monarchischen Europa bekannt waren. Diese systembedingte Möglichkeit wird genauso bei der

⁸⁶ POELHEKKE, Jan J., *Frederik Hendrik. Prins van Oranje*, Zutphen 1978, S. 151.

⁸⁷ GEYL, Pieter, *Oranje en Stuart 1641-1672*, Zeist 1963, S. 17.

⁸⁸ Zit. nach LADEMACHER, Horst, *Phönix aus der Asche? Politik und Kultur der niederländischen Republik im Europa des 17. Jahrhunderts*, Münster, New York, München, Berlin 2007, S. 253.

⁸⁹ GEYL, Pieter, *Oranje en Stuart 1641-1672*, Zeist 1963, S. 19.

anderen zu ihrer Zeit für bedeutenden Pluspunkt für die oranische Dynastie gehaltenen Heirat eines Kindes Friedrich Heinrichs und Amalia von Solms eine Rolle spielen – der der Tochter Luise Henriette mit dem brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm.

Falls man des Weiteren eine systematische Ausbildung des (männlichen) Nachfolgers für ein Merkmal der Dynastiebildung hält,⁹⁰ was lässt sich mit Bezug auf den „Umgang“ mit Wilhelm II. feststellen? Mit Sicherheit war schon bei seiner Geburt ein Moment der Darstellung des Prinzen als Nachfolger präsent, die als eine Staatsgelegenheit inszeniert wurde. Auch das Anvertrauen von bestimmten offiziellen Aufgaben aus dem Anlass seines Vaters deutet in dieser Richtung hin. Der Prinz, selbst darüber oft nicht besonders erfreut, wurde auf staatsmännische Reisen in die Provinzen mitgenommen, um Kenntnis und Kontakte aufzubauen,⁹¹ oder übernahm den Empfang der ausländischen Diplomaten. Dem konsensuellen Modell zwischen dem Statthalter und der Provinzen entspricht auch, dass es nicht nur der Vater war, wer den jungen Prinzen als einen Nachfolger behandelte, sondern auch die Regenten selbst. Schon mit 4 Jahren wurde so Wilhelm II. auf Initiative der Generalstaaten mit einem Posten in der Armee ausgestattet (was vor allem als Auszeichnung der in den Jahren 1629–1630 verzeichneten Erfolge seines Vaters im Krieg auszulegen sei),⁹² in 1638 wurde er auf den Vorschlag Hollands in den Raad van State eingeführt.⁹³ Als Vollendung der Bemühungen, seinen Sohn als vollwertigen Nachfolger zu installieren, ist dann die sogenannte *Survivance* zu ansehen – die Bestätigung einer automatischen Nachfolge der Statthalterschaft – die Friedrich Heinrich schrittweise, zwischen 1631 und 1641, bei den einzelnen Provinzen ausgehandelt hat.⁹⁴ In diesem Punkt erinnert der Mechanismus der Wahl des Nachfolgers schon zu Lebenszeiten des Vorgängers an die systembedingte Gegebenheit einer Wahlmonarchie – ihre Aushandlung bot

⁹⁰ Vgl. SCHÖNPFLUG, Daniel, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013, S. 15.

⁹¹ CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 72.

⁹² GROENVELD, Simon, *Naspel op Munster. Het stadhouderschap van Willem II*, Kampen 1968, S. 7.

⁹³ CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 22.

⁹⁴ Am meisten umkämpft wurde die Statthalterschaft in Friesland, wo sie letztendlich in 1641 als Nachfolge des derzeit kinderlosen Wilhelm Friedrich Nassau-Diez gewährt wurde. Zu der Diskussion vgl. PLAAT, Gees van der, *Eendracht als opdracht. Lieuwe van Aitzema's bijdrage aan het publieke debat in de zeventiende-eeuwse Republiek*, Hilversum 2003, S. 122–130. Wenn im Jahre 1651 die durch Aitzema wiedergegebenen Stimmen bedauern, dass Wilhelm II. selbst nicht mindestens zwei Wochen länger gelebt hätte, um seinen eine Woche nach seinem Tod geborenen Sohn auch in den Ämtern zu designieren, sagt das Etliches von dem Maße der Automatisierung des Funktionenübergangs in der Statthalterfamilie aus. AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 497.

den Wählern ein besonderes Machtpotenzial, mit der versicherten Nachfolge stieg dagegen die Macht des Herrschers wesentlich an. Der Umgang mit der Nachfolge weist hier also ein wesentliches monarchisches Element aus.

Als ein Forschungsdesideratum bietet sich hier noch der Umgang mit Erbschaften an. Als ein guter Ansatz ist eine gründliche gemeinsame Erörterung der Erbschaften und Testamente von der Nassauischen Erbvereinigung von 1472 bis zum Wilhelm III. zu nennen, die Ada Peele im Rahmen ihrer Arbeit über die Oranische Erbschaft des preußischen Königs Friedrich I. bietet, die sich aber nur auf die rechtliche Analyse konzentriert.⁹⁵

Nicht nur auf dem Gebiet der inneren Politik, auch im Funktionieren des politischen Systems nach außen lässt sich, mindestens für die frühe Zeit der Republik, von einer gewissen Symbiose des Oranien- und des Regentenelements sprechen. In vielerlei Hinsicht trifft dies für die diplomatischen Aufgaben zu. Wie sich anhand von mehreren Beispielen zeigen lässt – Baukosten für den Binnenhof, Verleih der Kutsche für die Gesandtenempfangs – investierten die Generalstaaten nur in minimal notwendigem Maße in die Repräsentation und ließen sich nicht „von der monarchischen Theaterkultur mitreißen“.⁹⁶ Auch das Expertwissen lag bei den Oraniern und ihrer Klientel – der Statthalter selbst galt als die äußerste Ansprechinstanz für die zeremoniellen Angelegenheiten, die immer wieder um Rat gebeten wurde, als eine solche auf dem Verhandlungstisch lag.⁹⁷ Gleichzeitig waren sich die Regenten aber gut bewusst, wie wichtig die Selbstdarstellung für die Position innerhalb der europäischen Staatenwelt wäre, und konnten die Leistung des Prinzen von Oranien in dieser Hinsicht schätzen. Mit moderner Terminologie könnte hier von einer Art „Outsourcing“ der diplomatisch-zeremoniellen Agenda die Rede sein.

Allmählich, mit der zunehmenden „Monarchisierung“ unter Friedrich Heinrich, wird aber eine Veränderung wahrnehmbar. Auch bei den Oraniern lässt sich eine Tendenz verzeichnen, die üblicherweise mit der Monarchie dieser Zeit verbunden wird – der Rückzug des Herrschers in die Exklusivität. Die Person des Monarchen (Statthalters) wurde mehr und mehr als exklusiv wahrgenommen, was konkrete Folgen für die Politik sowohl innerhalb als auch außerhalb der Republik mit sich brachte. Während in der frühen Periode seiner Amtszeit Friedrich Heinrich

⁹⁵ PEELE, Ada, *Een uitzonderlijke erfgenaam. De verdeling van de nalatenschap van Koning-Stadhouder Willem III en een consequentie daarvan: Pruisisch heerlijk gezag in Hooge en Lage Zwaluwe, 1702–1754*, Hilversum 2013, S. 71–97.

⁹⁶ MÖRKE, Olaf, *‘Stadtholder’ oder ‘Staetholder’? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert*, Münster 1997, S. 320; NIJENHUIS, Ida J. A., *Republikanische Repräsentation? Ansehen und Rang in der zeremoniellen und diplomatischen Praxis der Generalstaaten im 17. Jahrhundert*, in: *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*, ed. Tim Neu, Michael Sikora, Thomas Weller, Münster 2009, S. 145 – 160, hier S. 149.

⁹⁷ Vgl. HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 500.

üblicherweise die Aufgabe der Begrüßung der ausländischen Gesandten auf der *Hoornbrug* übernahm, der zu diesem zeremoniellen Akt nach dem Vorbild Venedigs ausgewählten Brücke auf dem meistbenutzten Einfahrtsweg in Den Haag, ließ er sich später immer öfter vertreten. Und Wilhelm II., noch vor dem Amtseintritt sogar, lehnt diese Funktion völlig ab, mit der Begründung, er wäre kein Zeremonienmeister.⁹⁸ Auch wenn es sich hier eher um eine Laune des Prinzen handeln konnte, der eine andere Vorstellung von seiner Freizeitgestaltung gehabt haben mag, darf man diese Tendenz als einen Beleg für eine fortschreitende Exklusivierung des Statthalters auffassen. In einem ähnlichen Sinne hindeutend äußert sich auch Alexander von Capellen, der langjährige enge Mitarbeiter Friedrich Heinrichs sowie seines Sohns, wenn er in seinen Gedenkschriften den jungen Wilhelm II., zu dieser Zeit bereits Statthalter, davon abgeraten haben will, an der berüchtigten Großen Deputation im Sommer 1650 teilzunehmen. Die Gründe dafür wären nicht nur politisch, sondern auch in der fürstlichen Selbstdarstellung begründet – es würde seiner Autorität nicht guttun, wenn er persönlich an der Deputation teilnimmt.⁹⁹

Die Konkurrenz zwischen dem Statthalter und den Regenten zeichnete sich langsam ab und wurde auch auf dem diplomatisch-zeremoniellen Gebiet spürbar. Es bietet sich die Frage, wo genau dieser Bruch in der Symbiose einzuordnen ist. In der Forschung wird er vor allem mit zwei Ereignissen in Zusammenhang gebracht – der französischen Anerkennung des Titels „Hoheit“ für den Prinzen von Oranien in 1637 und der englischen Verbindung von 1641.

Was sagt es über die Kompetenzen in der Außenpolitik aus, wenn sich der französische König entscheidet, weiterhin den oranischen Statthalter als „Altesse“ (Hoheit) zu betiteln, wie er es in 1637 tat? Es handelt sich um einen Titel, der wesentlich höher als die bisherige „Exzellenz“ stand und der zu dieser Zeit für souveräne Herrscher von niedrigerem Rang und Mitglieder der Königshäuser gängig war.¹⁰⁰ Ganz eindeutig zu lesen war die Auskunft, wem die Ehre adressiert wurde und wen der französische König dementsprechend als den eigentlichen Partner ansah. Die Allianz von 1635 wurde nicht nur in der Republik selbst, sondern auch in den Augen von Ludwig XIII. und Richelieu als eine fast persönliche Unternehmung von Friedrich Heinrich angesehen und die französische Seite wandte sich auch mit der Auszeichnung an ihn, anstatt an die Generalstaaten, die schon seit langem eine höhere zeremonielle Behandlung für ihre Botschafter bemüht haben. Horst Lademacher scheut nicht davor, darin gerade einen monarchischen Moment zu erblicken. Für den König sowie für Richelieu wäre der viele monarchische Merkmale aufweisende Statthalter im Gegenteil zu den Regenten ein

⁹⁸ MÖRKE, Olaf, *‘Stadtholder’ oder ‘Staetholder’? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert*, Münster 1997, S. 316.

⁹⁹ Die Diskussion davon vgl. POELHEKKE, Jan J., *Zo maar prins, of ook nog stadhouder?*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 62–105, hier S. 66.

¹⁰⁰ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 285.

annehmbares Gegenüber gewesen. Die „Hoheit“ für Friedrich Heinrich interpretiert er daher als eine klare Demonstration dessen, was auf dem französischen Hof von den bürgerlichen Regenten gehalten wurde.¹⁰¹ Diese Annahme wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass die Franzosen dem Verfahren einen besonderen äußerlichen Nachdruck verliehen. Die Nachricht wurde den Generalstaaten im Rahmen einer Neujahrsaudienz des französischen Botschafters Charnacé übermittelt, der Brief eigenhändig von Ludwig XIII. verfasst, wobei aber der konkrete Titel erst persönlich von dem Botschafter genannt, was für die entsprechende Spannung sorgen sollte.¹⁰² Um dem Akt auch öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen, wurde der königliche Brief darüber hinaus als Druck veröffentlicht.¹⁰³

Es handelte sich selbstverständlich um eine persönliche Ehre für Friedrich Heinrich, die seinem hohen Stand sowie seiner militärischen Errungenschaften Rechnung, wie davon in dem Brief die Rede, tragen sollte. Auch war – wenn nicht auf der Seite des französischen Königs, dann auf der Seite des europäischen Publikums – der Vergleich mit den anderen konkurrierenden Größen im Spiel. Auch die Titel und Anreden unterlagen einer gewisser Inflation und wo es früher „Hoheiten“ gegeben hatte, gab es jetzt „Majestäten“, und wo früher Exzellenzen waren, wurde die Tendenz beobachtbar, zur „Hoheit“ überzugehen – u. a. bei den Oberhäuptern der Südlichen Niederlande, der Kurfürstentümer oder Savoyens. Die „Exzellenz“ dagegen war mehr und mehr den hochstehenden Würdenträger oder eben den Botschaftern zuerkannt.¹⁰⁴ Der französische Hof hatte daher eine Motivation mehr um seinen Verbündeten in dieser Hinsicht nicht schlecht abschneiden zu lassen. Gleichzeitig wurde der neue Titel zu einer wichtigen Devise für die Zukunft – das Einheiraten Wilhelms II. in die englische Königsfamilie vier Jahre später wäre mit dem Titel einer „bloßen“ Exzellenz schwierig vorstellbar.¹⁰⁵

Was in den Jahren um 1637 schwierig zu übersehen ist, ist die allgemeine Aufwertung von Friedrich Heinrich und des Hauses Oranien in den Augen der europäischen Herrscher, der „höfischen

¹⁰¹ LADEMACHER, Horst, *Phönix aus der Asche? Politik und Kultur der niederländischen Republik im Europa des 17. Jahrhunderts*, Münster, New York, München, Berlin 2007, S. 252 (Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas, 16).

¹⁰² LADEMACHER, Horst, *Statthalter Friedrich Heinrich – Monarch in der Republik? Zur höfischen Attitüde einer Verhinderung*, in: Ders., *Der europäische Nordwesten. Historische Prägungen und Beziehungen. Ausgewählte Aufsätze*, ed. Nicole Eversdijk, Helmut Gabel, Georg Mölich, Ulrich Tiedau, Münster, New York, München, Berlin 2001, S. 41-55, hier S. 48 (= in: *Jahrbuch des Zentrums für Niederlande-Studien* 2, 1991, S. 21-37).

¹⁰³ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 285.

¹⁰⁴ POELHEKKE, Jan J., *Frederik Hendrik. Prins van Oranje*, Zutphen 1978, S. 476. Auch in der Republik kam es mit der Verleihung des neuen Titels an Friedrich Heinrich zu einer Verschiebung der Titulatur, als der „freigewordene“ Titel „Seine Exzellenz“ auf den friesischen Statthalter übergegangen war. GROENVELD, Simon, *Beiderseits der Grenze. Das Familiengeflecht bis zum Ende der ersten oranisch-nassauischen Dynastie, 1702*, in: *Onder den Oranje Boom. Niederländische Kunst und Kultur im 17. und 18. Jahrhundert an deutschen Fürstenhöfen*, ed. Horst Lademacher, München 1999, S. 139 – 156, hier S. 145.

¹⁰⁵ GEYL, Pieter, *Oranje en Stuart 1641-1672*, Zeist 1963, S. 15.

Öffentlichkeit“. Ein Jahr vor der Erhöhung französischerseits hat der Unterhändler aus Wien und Regensburg dem Prinzen das kaiserliche Angebot übermittelt, die Grafschaft Moers – einen privaten Besitz des Hauses Oranien, für den Friedrich Heinrich bloß eine Verschonung vor den Kriegslasten auszuhandeln versuchte – in den Fürstenstand zu erhöhen.¹⁰⁶ Dieses Projekt ist als einer der ersten Schritte der Habsburger zu der Annäherung mit der Republik einzustufen – der Kaiser, auch wenn offiziell keine diplomatische Kontakte mit ihr haltend, wird Spanien mit derartigen Mitteln unterstützen, um die Niederländer zu einem separaten Frieden zu bewegen.

Einmal wieder wurde dadurch die Tendenz sichtbar, politische Ziele in der Republik via eine Art monarchischer Kommunikation mit dem Statthalter wahrzunehmen. Es scheint auch berechtigt zu sein, auch hier einen gewissen Grad an Konkurrenz im Rahmen der Erteilung der Anerkennung zu erblicken, dieses Mal zwischen den Höfen in Wien und Paris. Was aber noch wichtiger in Bezug auf die Fragestellung erscheint – sowohl Wien als auch Paris haben den entgegenkommenden Schritt aktiv gemacht, ohne gefragt zu werden. In der Lage, in der die Republik also außenpolitisch umworben wurde, wurde hier besonders gut sichtbar, wen die benachbarten Monarchen für den Gesprächspartner hielten, ggf. gerne gehalten hätten.

Aus der Perspektive der staatsrechtlichen Kompetenzenverteilung war daher die veränderte Anrede für den Statthalter nicht unbedeutend. Auch wenn seitens der Generalstaaten angenommen, wurde sie als Anzeichen des Risikos wahrgenommen, der Prinz könnte im Ausland als der Repräsentant des nordniederländischen Staates wahrgenommen werden, was natürlich in einer so expliziten Form unannehmbar war und die konsensuelle Arbeitsteilung zwischen der Regenten und dem Statthalter zu verstören drohte.

Die hier sich abzeichnende Konfrontation setzte sich nach der bereits erwähnten weiteren Erhöhung der oranischen Familie im Rahmen der höfischen Öffentlichkeit – der englischen Heirat des Sohns Friedrich Heinrichs – fort. Eine Mesalliance für die Brautseite, ein außerordentlicher Erfolg für die Familie des Bräutigams – ab jetzt zählte nicht nur zu dem Hof in Den Haag eine englische Königstochter, sondern zu der eigenen Familie.

Trotz des quasimonarchischen Ansehens seitens der anderen Herrscher und trotz der Angst mancher Regenten, der Statthalter könnte eine monarchische Stellung oder die Repräsentanz der Republik beanspruchen, lässt sich auf dem Gebiet des diplomatischen Zeremoniells ein Detail finden, das gegen den Souveränitätsanspruch spricht. Es handelt sich um die Frage, wer zeremoniell den Vorrang hätte, wenn ein Monarch persönlich und ein Botschafter als ein „Alter Ego“ eines anderen

¹⁰⁶ POELHEKKE, Jan J., *Frederik Hendrik. Prins van Oranje*, Zutphen 1978, S. 471 – 472. Die Grafschaft, die seit 1598 im Besitz des Hauses Oranien war, wurde schließlich erst 1707 zum Fürstentum erhoben, dann aber schon zugunsten eines anderen Herrschers – des preußischen Königs, der seine Ansprüche im Rahmen des oranischen Erbes durchgesetzt hat. Vgl. POHL, Meinhard, *Territorium und frühmoderner Staat. Moers und Preußen*, in: *Preußens schwieriger Westen*, ed. Georg Mölich, Meinhard Pohl, Veit Veltzke, Duisburg 2003, S. 62 – 77.

Herrschers auf einem neutralen Boden einander begegneten. Es versteht sich von selbst, dass der Monarch als der unmittelbare Träger der Souveränität in einem solchen Fall die Präzedenz erhalten musste. Bei den Prinzen von Oranien war es aber in der Regel nicht der Fall. Sowie Moritz als auch Friedrich Heinrich haben den königlichen Botschafter den Vorrang erwiesen.¹⁰⁷ Es mag als bezeichnend gelten – um die weit spätere Ereignisse vorwegzunehmen – dass der erste, der diesen Zustand beanstanden, und dadurch mit der Vorfahrt seiner Kutsche auch die den Souveränen zustehende zeremonielle Behandlung beanspruchen wird, Wilhelm III. sein wird, und zwar zu einer Zeit, zu der er keine Staatsfunktion bekleiden wird.¹⁰⁸

1.3. Die Republik der sieben souveränen Provinzen¹⁰⁹

Was dem ausländischen Beobachter bei dem Umgang mit dem nordniederländischen Staatsgebilde entgangen sein mag, waren die Kompetenzen und das Souveränitätsverständnis innerhalb der Republik. Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, wie schwierig zu verstehen die Republik für die Außenwelt war, sei es aufgrund der „Leistung“ von Friedrich Heinrich auf dem Gebiet

¹⁰⁷ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 496.

¹⁰⁸ Zu dem Konflikt um die Vorfahrt ihrer Kutschen zwischen dem 14-jährigen Wilhelm III. und dem französischen Botschafter Godefroy d'Éstrades am 6. Mai 1664 JAPIKSE, Nicolaas, *Prins Willem III. De Stadhouder-koning, I*, Amsterdam 1930, S. 116.

¹⁰⁹ Als Vorschlag einer besseren Bezeichnung für die nördlichen Niederlande zit. bei HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 231.

der höfischen Öffentlichkeit, sei es aufgrund der föderalistischen Zusammensetzung, sei es aufgrund der schwierig zu erklärenden Funktionen der einzelnen Politiker.¹¹⁰ Die Niederländer selber haben übrigens im Notfall auf die Erklärung verzichtet und das eigene System für den ausländischen Partner „übersetzt“ – in Übersee wurde der Statthalter so zum Beispiel als ein König vorgestellt, damit mit der politikwissenschaftlichen Erläuterung der Institution Statthaltertschaft keine Zeit verlieren werden musste.¹¹¹ Es ergaben sich in dem diplomatischen Verkehr mit dem Ausland aber trotzdem Fragen, theoretische sowie praktische, die nicht so einfach zu lösen waren.

Die nordniederländische Diplomatie wurde im Laufe des Achtzigjährigen Krieges allmählich kanalisiert und die Entsendung von Vertretungen nach Ausland sowie der Empfang der ausländischen wurde mehr oder weniger als Zuständigkeit der Generalstaaten durchgesetzt. Die Gesandten einer einzelnen Provinz oder sogar einer Stadt oder Diplomaten, die Instruktionen von einzelnen Provinzen mit nach Ausland brachten, wie es noch an der Wende zum 17. Jahrhundert üblich war, kommen immer weniger zum Vorschein.¹¹² Auch wenn der Prozess weder linear verlief noch Endgültigkeit erreicht hat. Um den Seklusionsakt in 1654 und die Beziehungen Hollands nach England wird die Diskussion über die Zulässigkeit einer provinzialen „Außenpolitik“ wieder entflammen.¹¹³

Obwohl die Gesandten aber im Namen der Generalstaaten akkreditiert wurden, wurde die Beteiligung der einzelnen Provinzen an der Entscheidungsfindung als selbstverständlich angesehen – die Provinzen und nicht die Generalität galten letztendlich als Träger der Souveränität.¹¹⁴ Innenpolitisch war die außenpolitische Entscheidungskompetenz immer wieder umstritten und führte nicht selten zum offenen Konflikt. Zur Zeit Friedrich Heinrichs ist es dem Statthalter auch dadurch gelungen, die Außenpolitik in seinen Händen zu halten, dass er die Entscheidungsfindung in einem Ausschuss der Generalstaaten konzentrierte, das mit seinen Anhänger besetzt und mit besonderen Kompetenzen ausgestattet wurde. Bezeichnend für die Wahrnehmung des so

¹¹⁰ GRÄF, Holger Th., *Die Außenpolitik der Republik im werdenden Mächteuropa. Mittel und Wege zu staatlicher Unabhängigkeit und Friedenswahrung*, in: Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, s. 481–492; ROWEN, Herbert H., *John de Witt. Statesman of the „True Freedom“*, Cambridge, London, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney 1986, S. 38.

¹¹¹ LADEMACHER, Horst, *Statthalter Friedrich Heinrich – Monarch in der Republik? Zur höfischen Attitüde einer Verhinderung*, in: Ders., *Der europäische Nordwesten. Historische Prägungen und Beziehungen. Ausgewählte Aufsätze*, ed. Nicole Eversdijk, Helmut Gabel, Georg Mölich, Ulrich Tiedau, Münster, New York, München, Berlin 2001, S. 41-55, hier S. 44 (= in: *Jahrbuch des Zentrums für Niederlande-Studien 2*, 1991, S. 21-37).

¹¹² GROENVELD, Simon, *Aan het begin van een grote tijd. De Republiek als opkomende mogendheid bij de vrede van Munster (1648)*, in: *Tussen Munster & Aken. De Nederlandse Republiek als grote mogendheid (1648-1748)*, ed. Simon Groenveld, Maastricht 2005, S. 9–20, hier S. 10.

¹¹³ ROWEN, Herbert H., *John de Witt. Statesman of the „True Freedom“*, Cambridge, London, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney 1986, S. 45.

¹¹⁴ Vgl. GROENVELD, Simon, *Unie – Bestand – Vrede. Drie fundamentele wetten van de Republiek der Verenigde Nederlanden*, Hilversum 2009, S. 21. Den konstitutiven Moment des Übergangs zu einer derartig formulierten Souveränitätstheorie und dazu zu einer republikanischen Staatsform legt Groenveld zu der Entledigung der Beamten von ihrem an Leicester geleisteten Eid und der Vereidigung auf das neue Regime.

entstandenen Systems seitens der ausländischen Beobachter sind die Worte des venezianischen Gesandten, der in diesem Gremium eine Art „Regierung“ sah, in den holländischen Regierung dagegen eine „Opposition“.¹¹⁵ Als einen bedeutenden Schritt gegen diese Praxis ist der Beschluss der Provinz Holland aus 1643 zu bewerten, deren Interessen am öftesten umgangen wurden, ihre Deputierte in der Generalstaaten durch eine Instruktion binden zu lassen, d. h. sie zu einer Rücksprache mit den Edlen Hoog Mogenden zu verpflichten.¹¹⁶

Es mag paradox erscheinen, dass ein weiteres Merkmal, durch das die Republik nach außen profiliert wurde, gewissermaßen umgekehrt zu dem im letzten Kapitel beschriebenen war. Während sich in manchen Situationen die systembedingte Absenz einer konkreten Person als komplizierend offenbarte, in anderen Fällen – wo die anderen Staaten mit einer Person vertreten wurden – traten im Namen der Republik oft zwei bis acht Menschen auf. „Schuld“ war eben das politische System und die von den Provinzen beanspruchte Souveränität.

Während es im Falle der ordinären Gesandten, deren Posten als weniger lukrativ angesehen wurden, gelang, die Praxis der Entsendung von jeweils einen Gesandten zu etablieren, unter anderem dank eines konsensuellen Modells von „Einflussbereichen“ (der Provinz Zeeland stand z. B. gewöhnungsrechtlich zu, den Gesandten nach England vorzuschlagen, der Provinz Holland den nach Frankreich),¹¹⁷ eine extraordinäre Gesandtschaft – die mehr internationalen Glanz versprach unter nicht so hohem Kosten- und Zeitaufwand – wurde oft von Vertretern von mehreren bis zu allen Provinzen bekleidet.

Die Zusammensetzung einer solchen, repräsentativen, Deputation war logischerweise sehr zeitaufwendig – umso mehr, wenn sich um eine besonders wichtige oder umstrittene Mission handelte. In der Logik der höfischen Öffentlichkeit wurde daher nach Lösungen gesucht, in denen die Repräsentativität und die Aktionsfähigkeit (schnellstmögliche Sendung) optimal ausgewogen wären. Oft hieß die Lösung: Entsendung einer Gesandtschaft vom niedrigeren Rang. Hier fühlten die Provinzen allem Anschein nach keinen Druck auf den repräsentativen Charakter, lese: sie verstanden die eigene Absenz nicht als den eigenen staatsrechtlichen Ansprüchen abträglich. Ein Problem konnte aber in Folge dessen an der empfangenden Seite entstehen – wie Heringa am Beispiel eines zeremoniellen Konflikts mit Schweden aus dem Jahre 1654 beschreibt. Der schwedische Botschafter

¹¹⁵ Zit. nach LADEMACHER, Horst, *Statthalter Friedrich Heinrich – Monarch in der Republik? Zur höfischen Attitüde einer Verhinderung*, in: Ders., *Der europäische Nordwesten. Historische Prägungen und Beziehungen. Ausgewählte Aufsätze*, ed. Nicole Eversdijk, Helmut Gabel, Georg Mölich, Ulrich Tiedau, Münster, New York, München, Berlin 2001, S. 41-55, hier S. 47 (= in: *Jahrbuch des Zentrums für Niederlande-Studien* 2, 1991, S. 21-37)

¹¹⁶ Poelhekke bringt die ersten Gedanken an eine strengere Bindung der provinzialen Deputierten von Holland an die Begutachtung der Provinzialstaaten schon mit der Annahme des „Hoheits“-Titels für Friedrich Heinrich in Zusammenhang. POELHEKKE, Jan J., *Frederik Hendrik. Prins van Oranje*, Zutphen 1978, S. 481.

¹¹⁷ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 71.

Rosenhane hat die staatlichen Vermittler, die in Stade zwischen Schweden und Bremen vermitteln sollten, auf einem niedrigeren zeremoniellen Rang behandelt als es sich gehört hätte, und dies mit der Abwesenheit des Wortes „Botschafter“ in ihren Kreditiven begründet.¹¹⁸

Aus der Stellung der Provinzen ergab sich in der Praxis auch ein Problem im Bereich der Handlungsfähigkeit der nordniederländischen Gesandten im Ausland. Auch wenn es nicht immer auf eine Pflicht wie im Falle Hollands zurückzuführen war, fühlten die Gesandten nach wie vor eine Verpflichtung zu der eigenen Provinz. Sie (und mehr noch die Heimatstadt) war in erster Reihe der Referenzpunkt der Loyalität der Regenten. Auch mit einem Auftrag der Generalstaaten und unter einem ihnen geleisteten Eid fühlten sich die Gesandten immer der jeweiligen Provinz verbunden und unterhielten auf alle mögliche Art und Weise den Kontakt mit ihr. Als Problem hat es sich zum Beispiel während des Münsterschen Kongresses erwiesen, der dazu aufgrund der Lage eine optimale Möglichkeit bot, sogar persönlich in der Heimatprovinz zu konsultieren. Auch das hat dazu beigetragen, dass die acht „Exzellenzen“ mit Ausnahme des feierlichen Einzugs und vielleicht der offiziellen Gelegenheiten in dieser Zusammensetzung nie mehr wieder einzutreffen waren. Mehrmals wurde die Klage laut, dass die Gesandtschaft dadurch arbeitsunfähig wird, und die Herren Botschafter wurden angemahnt, wieder in Münster zu erscheinen.¹¹⁹ Auch drei Jahre später hat es der Anführer der Mission nach Kleve und Düsseldorf, Johan van Gent, für ratsam gehalten, einen Abstecher nach Nijmegen zu machen um dort wenn nicht mit den Herren Staaten von Gelderland zu konsultieren, dann sie mindestens zu „begrüßen“, auch wenn es für die Deputation eine seitens des Auftraggebers nicht erwünschte Verzögerung mit sich brachte.¹²⁰

Nach außen galt es aber prinzipiell auf der Einigkeit der Repräsentation zu bestehen. Auch wenn die staatlichen Gesandten nur noch einen Kredenzbrief brachten, konnten Probleme gerade auf der Ebene des diplomatischen Zeremoniells entstehen. Die zeremoniellen Regeln waren zwar ad definitionem nicht endgültig festgelegt und boten einen gewissen Spielraum, immerhin waren sie aber für den Empfang von einer Person vorbestimmt. Wenn plötzlich mehrere Leute erschienen, die alle den repräsentativen Charakter beanspruchten, konnte es zu Komplikationen führen oder verlangte es mindestens einen besonderen Einsatz von Phantasie an der Seite des Zeremonienmeisters. Die Frage war darüber hinaus nicht nur organisatorisch schwierig, sondern auch politisch äußerst brisant. Die staatlichen Gesandten hielten nämlich auf der Unteilbarkeit der Gesandtschaft fest. Falls also in der jeweiligen Veranstaltung oder beim offiziellen Besuch alle

¹¹⁸ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 64.

¹¹⁹ GROENVELD, Simon, *Aan het begin van een grote tijd. De Republiek als opkomende mogendheid bij de vrede van Munster (1648)*, in: Tussen Munster & Aken. De Nederlandse Republiek als grote mogendheid (1648-1748), ed. Simon Groenveld, Maastricht 2005, S. 9–20, hier S. 17.

¹²⁰ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Gesandten der Republik erschienen, waren die zeremoniellen Ehren ihrer Gesamtheit zu erweisen als ob sie nur ein Mann wären. Der Vorschlag – wie ihn Heringa für den Besuch bei der französischen Delegation in Münster nennt – dass der Herzog von Longueville als Gastgeber nur den ersten zwei der staatlichen Botschafter den Vorrang gibt und der Rest sich mit dem Vorrang vor den ihm unterstellten Unterhändlern d’Avaux und Servien zufriedenstellen muss, wurde aus diesem Grund resolut abgelehnt.¹²¹

Die münstersche Gesandtschaft wurde übrigens noch lange nach ihrer Rückkehr als eine Einheit empfunden, auch wenn es nicht mehr um den Kontakt mit dem Ausland ging. Als die ehemaligen Plenipotentiarien im September 1648 einen seiner Berichte vorlegten und den Chiffrierungsschlüssel aushändigten, wurde als notwendig empfunden, im Protokoll die Absenz der einzelnen Mitglieder zu erklären – das Subjekt des Satzes lautete daher „Die Herren van Meynderswyck, Mathenese, Heemstede, de Knuyt, Donie und Ripperda Ihrer Hochmögenden Extraordinaris Ambassadeurs und Plenipotentiarien von Münster zurückgekehrt, Herr van Nederhorst gestorben und Herr Clant absent“.¹²²

Genauso öffnete sich die Frage der Einheit, wenn die Mitglieder der Deputation nicht gleichzeitig am Ort eingetroffen sind. Integriert man das generalstaatische Verständnis der eigenen unteilbaren Souveränität in das übliche diplomatische Verfahren, konnte es auch zu Ergebnissen führen wie 1667 in London – dass ein Gesandter schon vor Ort saß, durfte aber, mindestens offiziell, Besuche weder abstaten noch empfangen, weil das feierliche Entree, das seinen repräsentativen Charakter erst aktivierte, bis zur Ankunft des Kollegen verschoben werden musste.¹²³ Auch hier war glücklicherweise ein Umweg vorhanden, aus einem ähnlichen Repertoire als die Herabsetzung des Ranges – die Verhandlung inkognito, als private Person, die er war und blieb, bevor sein Status sich durch die Zeremonie geändert hat.

Nicht nur im Falle der inkognito, sondern auch der „dienstlichen“ Auftritte bietet sich die Frage, wer die Repräsentanten der Republik waren, die als ihr „Alter Ego“ ihr Bild im Ausland geprägt haben? Das Profil der Vertreter entwickelte sich zusammen mit der Lage der Republik im Innern sowie nach außen. Auch bei der Republik gilt die allgemeine Feststellung, dass es für den behandelten Zeitraum noch keineswegs von einem professionellen Diplomatiekorps die Rede sein kann.¹²⁴ Vor allem am Anfang ihres außenpolitischen Auftretens war die Republik eher auf Privatpersonen angewiesen, die sich oft aus den Kreisen des mit Oranien befreundeten Adels, des

¹²¹ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 77.

¹²² *Resolutionen der Generalstaaten, 10. September 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

¹²³ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 166.

¹²⁴ Vgl. LEGUTKE, Daniel, *Diplomatie als soziale Institution. Brandenburgische, sächsische und kaiserliche Gesandte in Den Haag, 1648-1720*, Münster 2010, S. 247.

internationalen Calvinismus, der universitären Gelehrten oder aus Exulantengruppen rekrutierten und die bei der Absenz diplomatischer, finanzieller und rechtlicher Infrastruktur ihre professionelle, freundschaftliche oder familiäre Kontakte zur Verfügung stellen konnten.¹²⁵

Auch wenn es der Republik allmählich gelingt, ihre Stellung in der höfischen Gesellschaft zu etablieren und dadurch von den völkerrechtlichen Vorteilen für ihre Gesandten zu profitieren, war die Diplomatie noch lange nicht von Professionellen ausgeübt, die sie als ihre prioritäre Tätigkeit angesehen hätten. Im Gegenteil – falls es gilt, dass die diplomatischen Aufgaben im 17. Jahrhundert oft als eine unerwünschte Entfernung von dem Heimatshof und daher eine Verhinderung des eigentlichen Karriereweges, der nur dort anzustreben war, angesehen wurden,¹²⁶ galt es in der Republik, wo es einen Hof in dieser Gestalt nicht gegeben hat, um so mehr. Die Regenten empfanden die Übernahme vor allem der längeren Gesandtschaften als hinderlich für seine eigene Tätigkeit, sei es für die ökonomische, sei es für die politische.¹²⁷ Auch ein längeres Fernbleiben von dem eigenen Geschäft oder der Politik in der eigenen Stadt war mit Hinsicht auf die eigene Laufbahn nicht ratsam. Im Übrigen galt es sogar für längere Aufenthalte in Den Haag, wo die Deputierten aus der Provinz ab und zu eine Unterbrechung einlegten, um nicht die Übersicht vom Geschehen in der Heimatprovinz und der Heimatstadt zu verlieren. Wie schon oben erwähnt, auch ein kurzzeitiges Entfernen vom Bestimmungsort um „particuliere affairen“ zu regeln, war keine Ausnahme.¹²⁸ Ein etwas anderes Bild bieten die kurzzeitigen – extraordinären – Gesandtschaften, bei denen das Risiko nicht so groß war und die darüber hinaus weit mehr internationalen Glanz mit sich brachten – dort waren die Regenten einfacher für die Teilnahme zu gewinnen.

Eben auf dem Gebiet der höfischen Öffentlichkeit gab es aber gleichzeitig Risiken zu erwarten. Die staatlichen Diplomaten entstammten einem unterschiedlichen Milieu als ihre Kollegen mit von Monarchen unterschriebenen Kreditiven, ganz zu schweigen von der Gesellschaft an dem empfangenden Hof. Heringa führt zahlreiche Beispiele an, wie staatliche Gesandten entweder sich

¹²⁵ Vgl. SIBETH, Uwe, *Gesandter einer aufständischen Macht. Die ersten Jahre der Mission von Dr. Pieter Cornelisz. Brederode im Reich (1602 – 09)*, in: ZHF 30, 2003, H. 1, S. 19–52; GRÄF, Holger Th., *Die Kasseler Hofschule als Schnittstelle zwischen Gelehrtenrepublik und internationalem Calvinismus. Ein Beitrag zu den institutionen- und sozialgeschichtlichen Grundlagen frühneuzeitlicher Diplomatie*, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte 105, 2000, S. 17–32; EXTERNBRINK, Sven, *Humanismus, Gelehrtenrepublik und Diplomatie. Überlegungen zu ihren Beziehungen in der Frühen Neuzeit*, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, ed. Hillard von Thiessen, Köln 2010, S. 133–149.

¹²⁶ TISCHER, Anuschka, *Claude de Mesmes, Count d’Avaux (1595–1650). The Perfect Ambassador of the Early 17th Century*, in: *International Negotiation* 13, 2008, S. 197–209.

¹²⁷ GRÄF, Holger Th., *Die Außenpolitik der Republik im werdenden Mächteuropa. Mittel und Wege zu staatlicher Unabhängigkeit und Friedenswahrung*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648*, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 481–492, hier S. 486.

¹²⁸ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

oder die Gastgeber im Ausland in Verlegenheit brachten.¹²⁹ Oft war auch das spezifische Auswahlverfahren der Gesandten in der Republik mitverantwortlich für die Zusammensetzung der Gesandtschaft. Durch den Anspruch, dass alle Provinzen der Repräsentativität halber in der Gesandtschaft vertreten sein sollten, konnte es für die eine oder andere Provinz kompliziert werden, überhaupt einen Vertreter zu finden. Nur so ist zu erklären, wenn der prominente Kenner der niederländischen Politik um 1648 J. Poelhekke sogar die Botschafter der Republik auf dem Westfälischen Kongress mit Ausnahme der zwei Leitfiguren Pauw und De Knuyt als „graues Mittelmaß“ und „farblos“ beschreibt.¹³⁰

Auch hier ist daher teilweise eine Form von „Outsourcing“ festzustellen, durch den die diplomatischen Aufgaben in die Hände der oranischen Klientel übergangen – und dort, wie die These von H. Th. Gräf lautet – auch nach 1650 verblieben.¹³¹ Eine besondere Rolle kommt hier auch der Armee zu, die ebenso unter dem oranischen Einfluss stand, und die dank ihrem internationalen Charakter (die oranische Armee war zum Beispiel ein willkommener Zufluchtsort für die nichtregierenden Söhne der deutschen protestantischen Fürsten) vor allem die informale Diplomatie übernehmen konnte. Von einem offiziellen Auftrag für einen Ausländer konnte dagegen keine Rede sein, weil die Diplomaten sich ausschließlich aus den Mitgliedern der Generalstaaten rekrutiert haben. Damit stellte die Republik, durch das politische System begründet, eine außerordentliche Ausnahme in dem europäischen System dar, und konnte sich auch kaum an dem internationalen „Kampf“ um die fähigsten Diplomaten beteiligen, die außerhalb ihrer Grenzen auch problemlos den Arbeitnehmer wechseln konnten.

Als ein neues politisches Gebilde stand die Republik also sowie im Inneren als auch nach außen nicht nur unter einem starkem Legitimationsdruck, aber vorerst auch vor dem dringenden Bedürfnis, das eigene Zeremoniell und den alltäglichen Ablauf der Dinge und seine Darstellung zu entwerfen. Für das innenpolitische Zeremoniell wurde seitens der Historiographie schon mehrmals darauf hingewiesen, dass sich die Republik – als politisches System eher versehentlich entstanden,¹³² unter Zeitdruck und im Krieg stehend – reichlich der alten monarchischen Formen bedient hatte, und daher eine wesentliche Kontinuität aufweist.¹³³

¹²⁹ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 54–55.

¹³⁰ POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster, 's-Gravenhage* 1948, S. 2.

¹³¹ GRÄF, Holger Th., *Die Außenpolitik der Republik im werdenden Mächteuropa. Mittel und Wege zu staatlicher Unabhängigkeit und Friedenswahrung*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568–1648*, hrsg. von Horst Lademacher und Simon Groenvelde, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 481–492, hier S. 486.

¹³² Vgl. GROENVELD, Simon, *Unie – Bestand – Vrede. Drie fundamentele wetten van de Republiek der Verenigde Nederlanden*, Hilversum 2009, S. 19.

¹³³ NIJENHUIS, Ida J. A., *Republikanische Repräsentation? Ansehen und Rang in der zeremoniellen und diplomatischen Praxis der Generalstaaten im 17. Jahrhundert*, in: *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis*

Dürfte es aber auch Folgen für das Auftreten gegenüber der Außenwelt haben? Sehr begründet scheint diese Annahme zum Beispiel für die beibehaltenen Präzedenzregeln unter den Provinzen. Nicht nur bot der höhere zeremonielle Rang die Möglichkeit, einen ehrenvollen Platz in dem Sitzungssaal der Generalstaaten einzunehmen, sondern auch die Möglichkeit für den Vorsitz der provinziellen Vertretung als erster zu sprechen und – für die Frage nach den Auswirkungen nach Ausland das Wichtigste – die Möglichkeit, den ersten Platz in den zu entsendenden Gesandtschaften zu besetzen. Die Hierarchie war festgelegt und der zeremoniell prominenteste Platz belegte in ihr nicht die mächtigste Provinz Holland, sondern die Herren von Gelderland. Falls daher ein Mitglied aus Gelderland an der Gesandtschaft teilnimmt, ist er auf dem ersten, führenden Platz aufzufinden, in den Dokumenten erst genannt und während des Auftretens im Ausland als Führer der Deputation behandelt. Die Herren von Holland dagegen – wie mächtig und politisch federführend auch immer – konnten in einem solchen Fall immer bloß den zweiten Posten beanspruchen. Es lohnt sich für die Interpretation der niederländischen Politik im Auge zu behalten. Für die westfälischen Verhandlungen zum Beispiel ist so die wichtigste Figur, die die anderen Kollegen nicht nur mit diplomatischer Erfahrung, sondern auch mit dem Arbeitseinsatz und Anwesenheit vor Ort übertroffen hat, der holländische Ratspensionär Adriaan Pauw, erst auf Platz drei in den offiziellen Einträgen zu suchen – falls nämlich zwei Vertreter von Holland unterwegs waren, galt der aus dem Adel als der zeremoniell höhergestellte. Und umgekehrt – die Führung einer Deputation lässt sich nicht immer auf einen persönlichen Eifer oder politische Stellung der entsprechenden Person zurückführen – Poelhekke versucht es zum Beispiel, mit diesem Argument einen mildernden Umstand für Alexander van der Capellen vorzulegen, dem nach 1650 die Führung der berüchtigten Großen Deputation Wilhelm II. zu den holländischen Städten zur Last gelegt wurde.¹³⁴

Für das außenpolitische Zeremoniell lässt sich Ähnliches feststellen. Zwar kann hier nicht von einer Kontinuität die Rede sein, weil es sich um ein komplett neues politisches System handelte, das im Kontakt mit den ausländischen Partnern kaum auf Präzedenzen hinweisen oder eine historische Argumentation benutzen konnte. Trotzdem – oder umso mehr – ist hier die Tendenz spürbar, sich dem bestehenden System und Umgangsformen in der Diplomatie anzupassen und die eigenen Ansprüche völlig innerhalb dieses Diskurses zu begründen. Der doppelte Gebrauch des königlichen Arguments – einmal (gegenüber der europäischen höfischen Öffentlichkeit) waren die Generalstaaten Könige in Übersee, das andere Mal (gegenüber den Partnern in Übersee) war wiederum der Statthalter König der Niederlande – ist hier mehr als kennzeichnend.

ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa, ed. Tim Neu, Michael Sikora, Thomas Weller, Münster 2009, S. 145–160.

¹³⁴ POELHEKKE, Jan J., *Zo maar prins, of ook nog stadhouder?*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 62–105, hier S. 70.

Auf diesem Gebiet scheint mir nur eine einzige Ausnahme aufzutauchen – ein Merkmal, das dem spezifischen politischen System der Republik entsprang, bei dem sie aber den Versuch unternommen hat, ihn in das internationale diplomatische Zeremoniell einzufügen und als Neuigkeit durchzusetzen. Es handelte sich um die Tatsache, dass die Gesandten, die mit diplomatischen Aufgaben unterwegs waren, eigentlich mit den Mitgliedern des eigentlichen souveränen Körpers des entsendenden Staates identisch waren. Die niederländischen Gesandten waren keine „Alter Egos“ des Herrschers, sondern selber ein Teil des Souveräns. Falls man annimmt, dass das 17. Jahrhundert – auch aufgrund des diplomatischen Zeremoniells – immer mehr zum Kontakt der Souveränen in Vertretung übergeht anstatt direkter Kommunikation der Herrscher,¹³⁵ stellen die Vereinigten Provinzen eine erhebliche Ausnahme dar. Sind die einzelnen Mitglieder des regierenden Körpers, der die Souveränität beansprucht, nicht eigentlich direkte Träger der Souveränität? Als Körper wurden sie doch – mangels Alternativen – oft auch vom Ausland her als ein personifizierter Herrscher behandelt, z. B. als ihnen „gute Gesundheit“ und eine „lange Regierung“ gewünscht wurde.¹³⁶ Auch Poelhekke merkt dieses scheinbare Detail im Charakter der Gesandten in Münster – während Peñaranda, Trautmannsdorf oder Servien zwar hochgestellte, aber immer nur Diener ihrer Herren waren, waren die Niederländer, auch wenn als Privatpersonen weit weniger erlaucht, immerhin direkte Bestandteile der souveränen Körper, die sie vertraten.¹³⁷ Eine ähnliche Wahrnehmung wurde übrigens auch bei der direkten – durch Ratsmitglieder selbst ausgeführten – Diplomatie der Reichsstädte geläufig, wo in einem solchen Fall nicht einmal ein Kredenzbrief ausgestellt wurde, weil mit einem Mitglied das souveräne Kollegium selbst präsent wurde, und daher keine Repräsentation nötig war.¹³⁸

In der Logik des diplomatischen Zeremoniells hätte eine solche Ansicht natürlich unabsehbare Folgen. Nicht nur würde eine derartige Vorgehensweise das Risiko einer zeremoniellen Brüskierung bergen, weil der Souverän persönlich schwierig situationsgebunden z. B. den Rang herabsetzen könnte, sondern auch eine automatische Präzedenz würde er erhalten müssen, auch ohne den offiziellen Titel eines Botschafters. Den Partnern würde dadurch auf der anderen Seite

¹³⁵ Vgl. dazu PAULMANN, Johannes, *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn 2000.

¹³⁶ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 86.

¹³⁷ POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster*, 's-Gravenhage 1948, S. 4.

¹³⁸ KRISCHER, André, *Syndici als Diplomaten in der Frühen Neuzeit. Repräsentation, politischer Zeichengebrauch und Professionalisierung in der reichsstädtischen Außenpolitik*, in: *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, ed. Christian Jörg, Michael Jucker, Wiesbaden 2010, S. 203-227, hier S. 212.

keine kleinere Macht weggenommen als die der Anerkennung. Heringa führt etliche Beispiele an, wo die Generalstaaten eben diese Interpretation bemühten.¹³⁹ Durchzusetzen war sie aber nicht.

Trotzdem ist diese Modalität als eine der wenigen originellen, aus dem politischen System der Republik entspringenden Innovationen einzustufen, mit denen sich die Generalstaaten auf dem Gebiet des diplomatischen Zeremoniells zu Wort meldeten, und die gleichzeitig wesentliches Potenzial zum Nachdenken über die Souveränität mit sich brachte.

1.4. Die verbotenen Geschenke und die Große Versammlung von 1651

Mitte August 1651 hat die Gesandtschaft von Herrn Van Gent und seinen Kollegen, die gerade unterwegs waren, um zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg zu vermitteln, ein Brief der Generalstaaten erreicht. Es handelte sich zwar nicht um die lang ersehnte Instruktion zu ihrer schwierigen Lage in der Vermittlung zwischen dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen, dafür aber um eine ebenso wichtige Anleitung, die die Grundlagen ihrer diplomatischen Tätigkeit betraf. Die Hochmögenden Herren benachrichtigten ihre Gesandten über ihren Beschluss vom 10. August 1651, durch den allen Gesandten, die im Dienst der Generalität stehen, im Aus- sowie im Inland, verboten wurde, „einige Verehrungen, Gaben oder Geschenke“ zu empfangen,

¹³⁹ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 64.

„wie klein sie auch sein mögen“, und zwar unter der Strafe des Ehrverlusts („Infamie“) und des Ausschlusses aus allen öffentlichen Ämtern. Die Abschrift dieser Resolution sollte an alle Gesandte, die momentan unterwegs waren, geschickt werden. Sie wurden angehalten, sich nach dieser Regelung unverzüglich zu richten.¹⁴⁰

Um die Reichweite einer solchen Maßnahme bewerten zu können, ist vorerst die Rolle des Geschenks im diplomatischen Verkehr näher zu betrachten. Das Geschenkwesen in der Frühen Neuzeit kann dabei als ein Paradebeispiel der interdisziplinären Erforschung eines Phänomens begriffen werden, das nach der kulturellen Wende neue Impulse erfahren hat. Es treffen sich hier die ökonomische Korruptionsforschung, das soziologische und ethnologische Fragen nach der Rolle der Erwartungen, Reziprozität, Wert und Gegenwert beim Akt des Schenkens,¹⁴¹ neue Aufwertung erfahren Disziplinen wie Numismatik oder Kunstgeschichte.¹⁴² Die Aufmerksamkeit richtet sich auf Fragestellungen wie die öffentliche Rolle des Schenkens, Identitätsstiftung sowie Legitimität und Illegitimität des Geschenkeempfangs.¹⁴³ Vieles zu diesen Themen lässt sich dabei aus ihren visuellen Ausdrucksformen oder eben aus dem diplomatischen Zeremoniell herauslesen.

Dank dieser kulturalistischen Erforschung des Phänomens Geschenk war es mittlerweile möglich, die Historiographie für eine Pluralität des Geschenkwesens zu sensibilisieren. Genauso wie eine verbindliche Definition des Geschenks weder möglich noch ratsam erscheint und der Kontext der Situation „Schenken“ sowie die Erwartungen der Akteure in den Vordergrund geraten,¹⁴⁴ kann auch keine klare Verbindung zwischen dem Geschenk und der Korruption hergestellt werden.¹⁴⁵

Mindestens bei einem Teil der Geschenke, mit denen die Diplomaten zu tun hatten, kann von „Institutionalisierung“ die Rede sein. Durch ihre Ritualisierung, Vorhersehbarkeit und klare Bedeutungszuschreibung wurden sie zu einem festen Bestandteil des diplomatischen Zeremoniells,

¹⁴⁰ *Die Generalstaaten an die Gesandtschaft Van Gent, Den Haag, 10. August 1651*, in: HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

¹⁴¹ THOEN, Irma, *Strategic Affection? Gift Exchange in Seventeenth-Century Holland*, Amsterdam 2007.

¹⁴² *NEGOTIATING the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen, Göttingen 2003; *GELD – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, ed. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir, Alexander Nützenadel, München 2009 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48); *KORRUPTION. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, ed. Niels Grüne, Simona Slanicka, Göttingen 2010; FALCKE, Jeanette, *Studien zum diplomatischen Geschenkwesen am brandenburgisch-preußischen Hof im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2006 (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 31); SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013.

¹⁴³ Vgl. GROEBNER, Valentin, *Flüssige Gaben und die Hände der Stadt. Städtische Geschenke, städtische Korruption und politische Sprache am Vorabend der Reformation*, in: Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters, ed. Klaus Schreiner, Gabriela Signori, Berlin 2000, S. 17–34 (ZHF, Beiheft 24).

¹⁴⁴ ALGAZI, Gadi, *Introduction. Doing Things with Gifts*, in: *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen, Göttingen 2003, S. 9–27.

¹⁴⁵ Vgl. THIESSEN, Hillard von, *Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit*, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, ed. Niels Grüne, Simona Slanicka, Göttingen 2010, S. 205–220.

ebenso wie andere streng formalisierte Formen sozialer Interaktion. Hier handelte es sich vor allem um die sogenannten „ordentlichen“ Geschenke, die den Diplomaten nach Verrichtung ihrer Aufgabe oder beim Verlassen des Dienstortes gewährt wurden.¹⁴⁶ Dazu zu rechnen sind auch die außerordentlichen Geschenke, die im Falle einer besonderen Gelegenheit vergeben wurden, oder auch Bankette, die durch den jeweiligen Botschafter gesponsert wurden, sowie eine entsprechende Hofhaltung und Gastfreundlichkeit am Dienstort.¹⁴⁷ Die Geschenke dieser Form wurden nicht nur erwartet, sondern gewissermaßen auch „verlangt“ und zur Repräsentation gerechnet. Damit verbindet sich, dass sie streng formalisiert waren. Während beim „normalen“ Prozess des Schenkens nicht nur gilt, dass sich die Teilnehmer (der Geber sowie der Nehmer) im Zustand einer hohen Unsicherheit und eines Risikos befinden, sondern auch die Erwartungen, die sie mit dem Geben verbinden,¹⁴⁸ wesentlich auseinandergehen können, wurde beim diplomatischen Geschenk genau dieser systembedingte Aspekt überwunden.

Ähnlich wie andere Bestandteile des Zeremoniells diente das Geschenk als ein Maßstab des Ranges und vergegenwärtigte die hierarchischen Beziehungen unter den Beteiligten. Üblich war zum Beispiel, dass die zu vergebenden Geschenke nach dem Rang des Gesandten abgestuft und diese Rangordnungen mehr oder weniger festgelegt waren.¹⁴⁹ Auch der Preis war in der Regel explizit genannt – was sich zwar dem modernen Verständnis vom Geschenk zuwiderläuft, in der Logik des Zeremoniells aber völlig begründet war. An dem Preis konnte die höfische Öffentlichkeit ablesen, ob dem Rang und der Ehre des jeweiligen Beschenkten Genüge getan wurde oder nicht. Genauso gut lesbar war – für die direkten Teilnehmer sowie für die höfische Öffentlichkeit – die Information über die Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten, wenn der Gesandte ein Geschenk erhielt, das mit seinem Preis die als gewöhnlich angesehene Höhe überschritt.

Für die Frage nach der Souveränität ist aber vor allem eine andere Eigenschaft eines solchen Geschenks von Bedeutung – das Geschenk war repräsentativ. Die Quellen bieten reichliches Material, das vermuten lässt, dass mindestens ein Teil der Geschenke, die den Diplomaten verliehen wurden, nicht als persönliche Verehrung der privaten Person des Gesandten verstanden wurde, sondern

¹⁴⁶ DUCHHARDT, Heinz, *Das diplomatische Abschiedsgeschenk*, in: Archiv für Kulturgeschichte 57, 1975, S. 345–362; SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013.

¹⁴⁷ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 86–93.

¹⁴⁸ ALGAZI, Gadi, *Introduction. Doing Things with Gifts*, in: *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen, Göttingen 2003, S. 9–27, hier S. 11.

¹⁴⁹ In der Republik der Vereinigten Niederlande wurde der Preis der Geschenke für die ausländischen Diplomaten nach ihrer Rangordnung im Jahre 1670 festgelegt. SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013, S. 125.

eigentlich seinem Auftraggeber galten.¹⁵⁰ Die Gesandten sprachen von der Annahme der Geschenke in Vertretung ihrer Meister und stellten sich rhetorisch als bloße Vermittler bei dem Akt des Schenkens dar. Der prägnanteste Ausdruck dieses Prinzips wird dem englischen Gesandten Dudley Carlton zugeschrieben, der 1617 sein Geschenk bei den Generalstaaten in dem Sinne beanstandet hat, dass es zwar für ihn als private Person genügend wäre, in keinem Fall aber für den König, den er vertritt.¹⁵¹ Auch wenn die zu dem Geschenk verpflichtete Seite dessen Ausgabe verzögert hat, galt es seitens des Gesandten als ein gutes Argument, auf die daraus resultierende Brüskierung des repräsentierten Oberhauptes hinzuweisen.¹⁵² Ein die Logik des diplomatischen Zeremoniells besonders gut veranschaulichendes Beispiel nennt Heinz Duchhardt, auch wenn er daraus noch nicht auf die repräsentative Dimension des Konflikts schließt. Die sich verschlechternden Beziehungen des Kaisers und Veneziens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schlugen sich in dem allmählich sinkenden Wert der kaiserlichen Abschiedsgeschenke für die venezianischen Gesandten nieder, mit dem Ergebnis, dass Venedig den Rang ihres Gesandten herabstufte.¹⁵³ Dieses Mittel hatte in der Zeremoniallogik der Zeit eine bekannte Funktion – es diente in der Regel dazu, der zeremoniellen Brüskierung des Herrschers auszuweichen, ohne die diplomatischen Beziehungen gefährden oder sogar unterbrechen zu müssen. Es kann also nur schwer die Rede davon sein, dass der Gesandte selbst der eigentliche Adressat des Geschenks wäre.

Die repräsentative Dimension des Geschenks war zweifellos auch in der Republik bekannt. Auch nach 1675, als das Verbot von 1651 zurückgezogen wurde und die Gesandten wieder mindestens die regulären Geschenke annehmen konnten, mussten sie sie zuerst bei den Generalstaaten anmelden, wonach ihnen das Geschenk überlassen wurde.¹⁵⁴

Was passiert also unter diesen Bedingungen, in denen die Bedeutungszuschreibung klar im oben genannten Sinne vorprogrammiert ist, wenn ein *repräsentativer* Gesandter ein *repräsentatives* Geschenk ablehnt? Unter normalen Umständen, im Rahmen des vorgegebenen Diskurses, wurde das als ein klares Signal verstanden, das dem Kommunikationsgegenüber zu verstehen gab, dass etwas

¹⁵⁰ Im Rahmen der Korruptionsforschung in der Diplomatie wurde verständlicherweise mehr Aufmerksamkeit dem anderen Typus gewidmet – den Geschenken, bei denen die Interessen des Gesandten und des Auftraggebers im Konflikt standen. Ein Beispiel hierfür ist der Fall des Papstes und seines Nuntius in Madrid, der von dem spanischen König einen Titel erlangte, der auch von der päpstlichen Familie begehrt wurde. Ausgangspunkt bei: THIESEN, Hillard von, *Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit*, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, ed. Niels Grüne, Simona Slanicka, Göttingen 2010, S. 205–220.

¹⁵¹ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 173.

¹⁵² Vgl. ein Beispiel noch aus dem 18. Jahrhundert bei SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013, S. 89.

¹⁵³ DUCHHARDT, Heinz, *Das diplomatische Abschiedsgeschenk*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 57, 1975, S. 345–362, hier S. 360.

¹⁵⁴ SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013, S. 96.

nicht stimmte – zum Beispiel dass das Geschenk nicht der Würde des über den Gesandten beschenken Staates entsprach oder dass Unzufriedenheit angesichts der Verhandlung herrschte.¹⁵⁵ Falls es aus einem anderen Grund geschah, wurde es logischerweise auf der Seite des Perzipienten als ein Affront verstanden, weil es eindeutig gegen das „vereinbarte“ kulturelle Repertoire verstieß. Überspitzt lässt sich eine solche Ablehnung mit einer hypothetischen Situation vergleichen, in der der Gesandte den angebotenen besseren Stuhl oder den Sechsspänner ablehnen würde, mit allen Folgen, die es das in der zeremoniellen Lesart für die Stellung seines Auftraggebers mit sich bringen würde. Genauso belegt die Praxis, dass das verhängte Geschenkverbot nicht gerade auf das Verständnis der ausländischen Partner stieß. Die Franzosen fühlten sich 1662 beleidigt, als der staatliche Unterhändler Van Beuningen die kostbaren Geschenke ablehnte, und sie haben sich anschließend geweigert, die staatlichen Geschenke anzunehmen.¹⁵⁶ Es wurde anscheinend als gegenüber dem zeremoniellen Denken anstößig empfunden, dass die Generalstaaten den Kommunikationsprozess „Schenken“ auf eine einseitige Transaktion begrenzen wollten. Das „management of meaning“¹⁵⁷ hat hier offenbar versagt.

Zwar können diese „gifts gone wrong“ als ein spezifisches Merkmal der Republik auf der internationalen Bühne, wie jede versagte Kommunikation die Kulturforscher der Diplomatie erfreuen, weil sich an ihr die Denkmuster im Hintergrund des diplomatischen Zeremoniells gut erforschen lassen,¹⁵⁸ trotzdem stellt sich aber die Frage nach dem Warum. Was stand hinter der Entscheidung der Generalstaaten, den Gesandten den Empfang der gesamten Geschenke zu untersagen? Anscheinend gab es auch so etwas wie „schlechte“ Geschenke, die es zu unterbinden galt.

Es lassen sich zwei Linien der Bekämpfung solcher illegitimen Geschenke in der Republik verfolgen. Die eine betrifft wohl die Diplomaten und den Kontakt mit dem Ausland und reicht bis zu den Verhandlungen um den Waffenstillstand 1609. Die habsburgischen Geschenke für die Unterhändler wurden stark kritisiert. Wie George Sanders nachweist, wurde hier allem Anschein nach eine klare Trennlinie gezogen zwischen den Geschenken der Verbündeten, die zulässig waren, und denen des Feindes, die als umstritten galten.¹⁵⁹ Ein ähnliches Motiv ist während der Vorbereitungen auf den Westfälischen Friedenskongress zu beobachten. Es wurde, vor allem seitens

¹⁵⁵ DUCHHARDT, Heinz, *Das diplomatische Abschiedsgeschenk*, in: Archiv für Kulturgeschichte 57, 1975, S. 345–362, hier S. 356.

¹⁵⁶ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 101.

¹⁵⁷ ALGAZI, Gadi, *Introduction. Doing Things with Gifts*, in: *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen, Göttingen 2003, S. 9–27, S. 12.

¹⁵⁸ ALGAZI, Gadi, *Introduction. Doing Things with Gifts*, in: *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen, Göttingen 2003, S. 9–27, hier S. 18.

¹⁵⁹ SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013, S. 86.

des Prinzen von Oranien, gefürchtet, dass die Gesandten, außerhalb der Reichweite des Statthalters und der von ihm mitbestimmten Generalstaaten einfacher den spanischen Verlockungen erliegen und sich zum separaten Frieden – ohne den französischen Verbündeten zu berücksichtigen – bereit erklären könnten. Das Etikett *bestochen* (omgekocht) kursierte übrigens bereits in der ersten Phase der Propaganda gegen die Friedensbefürworter in der Republik am Ende der 1630er Jahre,¹⁶⁰ und trug anscheinend ein großes delegitimierendes Potenzial in sich. Einer ähnlichen Bezeichnung musste sich der Ratspensionär Cats verantworten¹⁶¹ und noch im Jahre 1650, im Rahmen der Kampagne Wilhelms II. gegen Holland, die auch auf dem Gebiet der Öffentlichkeit ausgefochten wurde, wurde ein unterstellter Korruptionsverdacht gegen Adriaan Pauw wegen seines Verhaltens in Münster erfolgreich zu seiner Anschwärzung instrumentalisiert. Er bat den spanischen Botschafter, keinesfalls über ihn gut zu reden, um der Gegenpartei die Instrumentalisierung des Korruptionsvorwurfes nicht zu ermöglichen.¹⁶²

Mindestens unter einem Teil der Diskutierenden in der niederländischen Republik der Mitte des 17. Jahrhunderts hat sich sogar eine Ansicht durchgesetzt, die jeglichen Kontakt mit ausländischen Diplomaten als gefährlich einstufte. Die Gesandten der ausländischen Mächte wurden a priori als Spione angesehen, die vor allem auf den Erwerb und anschließenden Missbrauch geheimer Informationen ausgerichtet seien, wobei sie auch die unehrlichsten Mitbürger ins Visier nehmen und in ihren Dienst stellen.¹⁶³ Als Ideal wurde das venezianische Vorbild des Verbots für die Senatoren, mit den ausländischen Gesandten auch nur zu sprechen, vorgeführt. In der Praxis wurde unter der Präsidentschaft Zeelands in der dritten Februarwoche 1651 ein Eid für all diejenigen eingeführt, die dienstlich mit den ausländischen Gesandten in Kontakt kommen – ähnlich dem, den die Botschafter nach Münster leisten mussten.¹⁶⁴ Stark kritisiert wurde diese „rückschrittliche“ Maßnahme dagegen seitens der praktizierenden Diplomaten, wie zum Beispiel Leo van Aitzema, der, verständlicherweise angesichts seines Brotverdiensts, im Gegenteil für eine unbeschränkte diplomatische Freiheit plädierte. In seinen Augen haben die niederländischen Regenten die ausländischen Gesandten nicht zu kritisieren, sondern sollen sich auf die eigenen „Untertanen“

¹⁶⁰ POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster*, 's-Gravenhage 1948, S. 55.

¹⁶¹ KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 156.

¹⁶² ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 675.

¹⁶³ PROPOSITIE, *gedaen van wegghen de provintie van Zeelant inde groote ende extra-ordinaire Vergaderinghe vande gemeene Bontgenooten in 's Graven-hage op den eersten februarij 1651. Door d'Heer M^r Adriaen Vett, Doen-mael Raedt-Pensionaris vande Stadt van Middelburgh en jegenvoordigh Sercretaris vande Ed. Mog. Heeren Staten van Zeelandt, Tot weeringe van alderhande excessen ende vuyligheden, die met het ontfanghen van verboden Giften en Gaven ontrent de Regeeringhe werden ghepleeght*, 1651, Pamphlet Nr. 07030.

¹⁶⁴ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 544.

konzentrieren, die die staatlichen Geheimnisse preisgeben.¹⁶⁵ An dieser Stelle fühlt sich Aitzema in seiner Doppelrolle anscheinend mehr als offizieller Gesandter denn als Informant, der mit allerlei Staatsschriftstücken Geschäfte macht. Auch eine seiner berühmten Parallelen hat er parat: die an sich gute Institution des ständigen Gesandten, die durch manche missbraucht wird, setzt er mit menschlichen Augen, Ohren oder Händen gleich, die die Leute auch tagtäglich missbrauchen, niemand aber auf die Idee kommt, sie präventiv abzuschneiden. Auch die Bewegungsfreiheit würde dadurch ihm zufolge gestört, wenn wir einem Gesandten den freien Aufenthalt im beliebigen Lande untersagen würden, der sonst jedem privaten Mensch zusteht.¹⁶⁶ Den Gegnern der ständigen Gesandtschaft schiebt er sogar die Entfachung der gesandtenfeindlichen Atmosphäre in der Öffentlichkeit in die Schuhe, die in den Angriffen auf die englischen Gesandten resultierte.¹⁶⁷ Auch die Königsmörder haben Recht auf diplomatischen Schutz. Zur Untermauerung seiner Vorwürfe hängt er der Diskussion dieses Themas in den „Saken van Staet en Oorlogh“ ein Plakat der Staaten von Holland vom März 1651 an, in dem sie angesichts der letzten Begebenheiten die Bewohner ihrer Provinz auffordern, sich zu enthalten, die ausländischen Gesandten welchen Rangs auch immer, „mit Worten, Taten oder Gebärden, oder in einiger Weise, direkt oder indirekt [...] zu offendieren, beschädigen, beleidigen, leid oder einige Kleinigkeit anzutun.“¹⁶⁸ Aber auch trotz derartiger Stimmen wurde der Eid seit Ende Februar 1651 Wirklichkeit, der die Annahme von Geschenken vor, während sowie nach Verhandlungen mit ausländischen Diplomaten vermeiden sollte.¹⁶⁹

Die zweite Linie der Korruptionskritik lag in der Innenpolitik begründet und wurde zu einem wichtigen Thema der Großen Versammlung, die seit Anfang 1651 in Den Haag tagte, mit der Aufgabe, das politische System nach dem unerwarteten Tod Wilhelms II. neu zu entwerfen. Wie dort mit dem Korruptionsbegriff umgegangen und was darunter eigentlich verstanden wurde, ist nicht nur deswegen näher zu beleuchten, weil es als eine der vielversprechendsten Annährungsweisen zur Erforschung von Korruption in der Geschichte erscheint,¹⁷⁰ sondern auch weil man daran etliches über das Selbstverständnis und dadurch über die äußerliche Auswirkung der Republik ablesen kann.

¹⁶⁵ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 530.

¹⁶⁶ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 534.

¹⁶⁷ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 530.

¹⁶⁸ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 534.

¹⁶⁹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 544.

¹⁷⁰ Vgl. PLUMPE, Werner, *Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen*, in: Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, ed. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir, Alexander Nutzenadel, München 2009, S. 19–47 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48).

Im Februar 1651 legte der Ratspensionär von Middelburg und Sekretär der Staaten von Seeland Adriaen Veth in der Versammlung der Generalstaaten eine Proposition vor, die, falls in die Resolution übernommen, der Republik der Vereinigten Niederlande den Fortbestand von „Ansehen und Reputation im In- sowie Ausland“ gewährleisten sollte.¹⁷¹ Die von Veth vorgeschlagenen, einzuführenden Maßnahmen schlossen einen speziellen Eid der Beamten beim Amtsantritt ein, dass man sich bei dessen Erwerb keiner unerlaubten Mittel bedient, z. B. Geschenke oder Geld ausgegeben oder jemandem einen späteren Dienst versprochen hatte. Für einen späteren Bestechungsversuch wurde eine Meldepflicht der Beamten vorgeschlagen, wurden die Bediensteten zur Ablehnung der praktischen Durchführung von Bestechungen aufgefordert, Geldstrafen bei Nichtbeachtung bis in die Höhe des Vierfachen der Bestechung bemessen, und auch für die Geber wurden Bußgelder in Aussicht gestellt. Die Regeln sollten nicht nur von den Beamten selbst beachtet werden, sondern auch von ihren „huysvrouwen, kinderen, familie“ und anderen Personen, die in einer engen Beziehung zu ihnen standen.¹⁷²

Es handelte sich zwar nicht um den ersten diesbezüglichen Vorschlag, denn bereits in 1647 wurde auf Initiative der Provinz Holland eine Kommission eingesetzt, die sich mit einem Geschenkverbot für Deputationen ins Ausland beschäftigen sollte.¹⁷³ Die Rede von Veth wird in dieser Hinsicht – Bekämpfung von Korruption – aber als programmatisch eingeschätzt.¹⁷⁴ Die Große Versammlung war sich ihrer geschichtlichen Tragweite bewusst. Die Lage nach dem unerwarteten Tod des Statthalters war neu und ihr außerordentlicher Charakter wurde noch durch die Erinnerung an die jüngsten Ereignisse – Deputation zu den holländischen Städten, Belagerung von Amsterdam, Inhaftierung der holländischen Herren in Loevestein – unterstrichen. Auf dem Verhandlungstisch lag eine Menge konzeptioneller Fragen angehäuft, die neu definiert oder festgelegt werden mussten¹⁷⁵

¹⁷¹ PROPOSITIE, *gedaen van weghe de provintie van Zeelant inde groote ende extra-ordinaire Vergaderinghe vande gemeene Bontgenooten in 's Graven-hage op den eersten februarij 1651. Door d'Heer M^r Adriaen Vett, Doen-mael Raedt-Pensionaris vande Stadt van Middelburgh en jegenvoordigh Sercretaris vande Ed. Mog. Heeren Staten van Zeelandt, Tot weeringe van alderhande excessen ende vuyligheden, die met het ontfanghen van verboden Giften en Gaven ontrent de Regeeringhe werden ghepleeght*, 1651, Pamphlet Nr. 07030.

¹⁷² PROPOSITIE, *gedaen van weghe de provintie van Zeelant inde groote ende extra-ordinaire Vergaderinghe vande gemeene Bontgenooten in 's Graven-hage op den eersten februarij 1651. Door d'Heer M^r Adriaen Vett, Doen-mael Raedt-Pensionaris vande Stadt van Middelburgh en jegenvoordigh Sercretaris vande Ed. Mog. Heeren Staten van Zeelandt, Tot weeringe van alderhande excessen ende vuyligheden, die met het ontfanghen van verboden Giften en Gaven ontrent de Regeeringhe werden ghepleeght*, 1651, Pamphlet Nr. 07030.

¹⁷³ Der Anlass war damals offenbar eine vorbereitete Deputation nach Ostfriesland, in deren Instruktion die Provinz Holland eine ähnlich lautende Klausel durchsetzte. Ähnlich verpflichtet waren auch die Plenipotentiarien nach Münster. *Resolutionen der Generalstaaten*, 21. März 1647; 13. April 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁷⁴ Vgl. JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: De Gids 71, 1907, S. 498–523, hier. S. 504.

¹⁷⁵ Die Forschung ist sich einig, dass die Weichen für die wichtigsten Entscheidungen bereits in den letzten Monaten von 1650, vor dem Zusammenkommen der Großen Versammlung also, auf Initiative von Holland, gestellt wurden. Der einzige Bereich, in dem tatsächlich verhandelt wurde, war das Militärische. Vgl. ISRAEL,

oder wollten – die Besetzung oder Nichtbesetzung der Statthalterämter, die militärische Reform, die Beschaffenheit der Konfessionspolitik oder die Form der weiteren Existenz der Union. Veth war es gelungen, den erwünschten Kampf gegen die Korruption genau in diesen Diskurs einzufügen und als eine Systemfrage zu „verkaufen“.

Die Abwesenheit der Korruption sei, argumentiert er, eine lebenswichtige Bedingung für den Fortbestand jeden Staates. Korruptheit identifiziert er als die Ursache des Untergangs von zahlreichen Staatsgebilden und führt historische Beispiele an. Interessant ist dabei sein Umgang mit dem republikanischen Moment. Republiken würden seiner Ansicht nach durch die Korruption mehr gefährdet. Während sich eine Monarchie noch einen gewissen Grad an Korruption leisten könne, sei sie für eine Republik verhängnisvoll. Die Blütezeiten der Republiken setzt er mit der Unbestechlichkeit und den Tugenden ihrer Regenten gleich, ihr „Zugrundegehen“ dagegen mit der Korruptibilität.¹⁷⁶

Damit wird ein wichtiger Aspekt des republikanischen Denkens angesprochen – das Profil ihrer Regenten. Als Veth auf die erwünschten Eigenschaften eines Politikers eingeht, spricht er von den „Reichsten, Vernünftigsten und Ehrlichsten /ryckste, verstandighste en eerlyckste/“. Er bedient sich der antiken Figur der *Iustitia distributiva*, die im normalen Zustand dafür sorgt, dass jeder auf seinen Platz gelangt. Eine Gruppe von Menschen, durch ihre moralischen Eigenschaften definiert, wird also für die Ausübung der politischen Ämter, in einer Republik eher als eine Verwaltung verstanden, vorbestimmt. In einem korrupten System wird sie aber daran gehindert, dieses Amt zu

Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 774. POELHEKKE, Jan J., *Nijmegen, Gelderland en de „Grote Vergadering“ van 1651*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 180–248.

¹⁷⁶ PROPOSITIE, *gedaen van wegghen de provintie van Zeelant inde groote ende extra-ordinaire Vergaderinghe vande gemeene Bontgenooten in 's Graven-hage op den eersten februarij 1651. Door d'Heer M' Adriaen Vett, Doen-mael Raedt-Pensionaris vande Stadt van Middelburgh en jegenvoordigh Sercretaris vande Ed. Mog. Heeren Staten van Zeelandt, Tot weeringe van alderhande excessen ende vuyligheden, die met het ontfanghen van verboden Giften en Gaven ontrent de Regeeringhe werden ghepleeght*, 1651, Pamphlet Nr. 07030. Für den Umgang mit diesem Topos in Venedig sowie in der späteren Historiographie vgl. NÜTZENADEL, Alexander, *„Serenissima corrupta“: Geld, Politik und Klientelismus in der späten venezianischen Adelsrepublik*, in: *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, ed. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir, Alexander Nützenadel, München 2009, S. 121–139 (*Historische Zeitschrift*, Beiheft 48). Der Umgang mit dem Republikanismus um 1651 ist auch deswegen von Bedeutung, weil die vorherrschende Meinung in der Historiographie davon ausgeht, dass der Republikanismus zur Zeit der Großen Versammlung noch nicht ausgeprägt war und erst später konzeptualisiert wurde. Vgl. ROWEN, Herbert H., *John de Witt. Statesman of the „True Freedom“*, Cambridge, London, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney 1986, S. 20; WESTSTEIJN, Arthur, *Commercial republicanism in the Dutch Golden Age. The political thought of Johan & Pieter de la Court*, Leiden 2012, S. 63 (*Studies in the history of political thought*, 7); PLAAT, Gees van der, *Eendracht als opdracht. Lieuwe van Aitzema's bijdrage aan het publieke debat in de zeventiende-eeuwse Republiek*, Hilversum 2003, S. 173. Aufgrund des Textes von Veth, falls man ihn als programmatisch für die Große Versammlung ansieht, lässt sich feststellen, dass der Republikanismus zwar eine wichtige Rolle für das Selbstverständnis der neuen Systemmacher spielte, dass er aber tatsächlich keineswegs als neu im Sinne von nach 1650 entstehend verstanden wurde. Ebenso ist die antioranische Ausprägung im Falle von Veth so gut wie abwesend und der Republikanismus bedient sich der alten, antispansischen Figuren.

erreichen, weil andere Kriterien für die Auswahl von Beamten Oberhand gewinnen, und die Ämter durch „ondeughdelyckste, geringste en onbequamste“ Personen eingezogen werden. Man begegnet hier einer Argumentation, die den Republikanismus auf der „virtu“ gründet.¹⁷⁷ Die Stabilität des politischen Systems ist im wesentlichen Maße von der Art und Weise abhängig, auf die das Personal rekrutiert wird. Dieses Argumentationsbündel erinnert stark an die spätere Argumentation von De Witt, in der auch durch den Verfall der Republik bedroht, die Korruption durch das Erblichkeitsprinzip ersetzt wurde. Gleichzeitig entspricht die direkte Verbindung zwischen der Korruption und dem Verfall dem vormodernen Diskurs von Korruption, wie ihn die ersten Studien zum Umgang mit dem Korruptionsbegriff identifiziert haben – hinter ihm und der moralischen Verurteilung der Korruption steckten nicht nur politische oder ökonomische Betrachtungen wie heutzutage, sondern er wurde allgemein als eine Abweichung vom (als möglich angesehenen) Ideal wahrgenommen.¹⁷⁸

Obwohl nicht explizit genannt, stand vor allem ein Name im Hintergrund des Antikorruptionseinsatzes der Großen Versammlung – der des Cornelis Musch, bis vor kurzem Griffier der Generalstaaten.¹⁷⁹ Der gebürtige Rotterdamer nahm seine Karriere im Rahmen des Personalwechsels nach 1618 auf, orientierte sich schon bald am Machtpotenzial der Oranier und erwarb 1628 eher beiläufig das Amt des Griffiers. Als der wichtigste Beamte der Generalität war er für die Geschäftsführung der staatlichen Kanzlei zuständig, unter anderem für die endgültige Fassung der Resolutionen. Während der zwei Jahrzehnte im Amt erlangte er einen Ruf als die Verkörperung von Korruption – nicht nur hat er Bestechungen angenommen, sondern auch aktiv danach verlangt und mithilfe eines Netzes von Mitarbeitern effektiv eingenommen. Das von ihm geschaffene Netz war bei keiner Bewerbung um ein vakantes Amt und bei keiner Sicherung einer zukünftigen Amtsnachfolge zu umgehen. Geschäfte gemacht hat er auch mit seinem Einfluss auf das Programm oder die Entscheidungsfindung der Generalstaaten. Schon 1631 wurde er dafür kritisiert, dass er „te boecke laet teyckenen anders als de resolutie is gevallen“.¹⁸⁰ Es war bekannt, dass er zum Zweck der Durchsetzung seiner Interessen und der Ausübung von Druck auf betroffene Personen nicht davor zurückschreckte, Bestechung, Einschüchterung oder sexuelle Beziehungen zu benutzen. 1636 war

¹⁷⁷ Zur Diskussion dieses Elements der republikanischen Theorie vgl. WESTSTEIJN, Arthur, *Commercial republicanism in the Dutch Golden Age. The political thought of Johan & Pieter de la Court*, Leiden 2012, S. 5–10.

¹⁷⁸ PLUMPE, Werner, *Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen*, in: Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, ed. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir, Alexander Nützenadel, München 2009, S. 19–47, hier S. 31 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48).

¹⁷⁹ Zu seiner Person vor allem: JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: De Gids 71, 1907, S. 498–523, sowie das entsprechende Kapitel bei: KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001.

¹⁸⁰ Zit. nach JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: De Gids 71, 1907, S. 498–523, hier. S. 501.

Musch an dem Sturz des Ratspensionärs von Holland Adriaan Pauw beteiligt und seine allmächtige Stellung untermauerte er durch die Heirat mit der Tochter des neuen Ratspensionärs Jacob Cats. Auch wenn ihre persönlichen Beziehungen nicht besonders warm waren, arbeitete er mit dem Statthalter Friedrich Heinrich intensiv zusammen, für den er dank seines Postens als Griffier zum wichtigen Scharnier für die Umsetzung seiner Politik geworden war. Muschs Praktiken, die auch im Ausland gewisse Berühmtheit erlangten, wurden wiederholt kritisiert und 1646 sogar mit einer Instruktion für den Griffier öffentlich an den Pranger gestellt.¹⁸¹ Mit ihr musste sich der Griffier verpflichten, die Sitzungen der Generalstaaten nicht mehr zu unterbrechen, keine Schriftstücke zu unterschlagen, keine Deputierten zu beeinflussen, Bewerbungen von keinerlei Personen um öffentliche Ämter zu befördern sowie keine Geschenke zu empfangen.¹⁸² Untersucht wurden auch seine Besitzstände und manche von ihm besetzte Posten wurden für unvereinbar mit dem des Griffiers befunden. Des Weiteren wurde er angehalten, die Griffie ordentlicher zu führen und gegen das Durchsickern von Dokumenten vorzugehen.¹⁸³ Seine Feindschaft gegenüber Holland, das er hinter dieser Kampagne witterte, war allgemein bekannt, und bekam während der Amtszeit Wilhelms II. noch Aufwind – es wurde ihm eine der Hauptrollen in den Geschehnissen des Sommers 1650, vor allem bei der Verfassung der einschlägigen Schriftstücke, attestiert.¹⁸⁴

Die Auseinandersetzung des neuen Regimes mit den Mitläufern Wilhelms II. in der Großen Versammlung hat der Griffier Musch weder protokolliert noch miterlebt. Er starb im Dezember 1650, ungefähr einen Monat nach dem Statthalter, nach Meinung vieler durch eigene Hand. Wie sich zeigte, besserte er in der Zwischenzeit seine Arbeitsmoral wenig – nach seinem Tod wurde ein Mitarbeiter der Generalstaaten in sein Haus geschickt, um von dort staatliche Dokumente zu holen, die Musch bei sich hatte, obwohl dies seit 1646 verboten war.¹⁸⁵ Als er sie anschließend in der Sitzung der Generalstaaten präsentierte, war von einem „Sack“ die Rede.¹⁸⁶

Die öffentliche Aufregung um ihn und seine Praktiken bekam aber im Herbst und Winter 1651 neuen Anstoß durch einen durch die Staten von Holland eingeleiteten Prozess, im Rahmen dessen sein Netz teilweise enthüllt wurde.¹⁸⁷ Auch wenn der Prozess erst im Januar 1652 definitiv

¹⁸¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 28. August 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

¹⁸² KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 136. Die Umsetzung der Instruktion wurde wiederholt kontrolliert. Vgl. *Resolutionen der Generalstaaten, 10. Januar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁸³ *Resolutionen der Generalstaaten, 10. August 1646; 28. August 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

¹⁸⁴ KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 143.

¹⁸⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 5. September 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁸⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. Januar 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

¹⁸⁷ Zu diesem Prozess ausführlich JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: De Gids 71, 1907, S. 498–523, hier. S. 508–523.

abgeschlossen wurde, lange nachdem die Große Versammlung auseinander gegangen war, wird er mit Recht für eine der wichtigsten Auseinandersetzungen mit dem „Alten Regime“ gehalten.¹⁸⁸

Die Rolle der öffentlichen Meinung ist bei der Korruptionsbekämpfung nicht zu übersehen. Eine Pamphletenflut zum Thema Cornelis Musch überschwemmte den Markt.¹⁸⁹ Nicht zufällig spielt die Rede von Veth auf die öffentliche Meinung an und nicht zufällig wurde sie auch als Druck veröffentlicht. Das neue Regime musste sich nach dem Schock von 1650 nicht nur neu definieren, sondern auch vor der öffentlichen Meinung bewähren, die nach wie vor stark pro-oranisch eingestellt war. Gleichzeitig war der moralische Antikorruptionsdiskurs sehr präsent.¹⁹⁰ Der Antikorruptionszug konnte daher als ein willkommenes Mittel dienen, sich gegen das alte Regime „ideologisch“ abzugrenzen – im Gegensatz zu der praktischen „Vergangenheitsbewältigung“, bei der auf eine Vergeltung z. B. in Form der Bestrafung der Mitbeteiligten an dem versuchten Staatstreich Wilhelms II. verzichtet wurde. Hier hat hingegen die Kontinuität die Oberhand gewonnen. Mit Ausnahme von Alexander van der Capellen, der als Anführer der Deputation Wilhelms II. zu den holländischen Städten Reputationseinbußen hinnehmen musste,¹⁹¹ fand keine personale Erschütterung statt. Ganz im Gegenteil, die meisten Namen tauchen nach wie vor in den Quellen auf. Stellvertretend für alle trifft dies auf Ratspensionär Jacob Cats zu, auch wenn er Ende September 1651, alt und selbst darum bittend, gegen Adriaan Pauw ausgewechselt wurde, der im Amt restituiert wurde und die „Wende“ verkörperte.¹⁹²

Der Antikorruptionseinsatz ist aber nicht bloß als ein utilitaristisches Mittel für eine Verbesserung des Bildes des neuen Regimes bei der Bevölkerung abzutun. Aus der neueren Forschung unter dem Stichwort Regentenmentalität – die sich mit den Ansichten der Regenschicht bezüglich der Beschaffenheit der Politik in der Republik und der Wahrnehmung der eigener Rolle beschäftigt – geht hervor, dass es sich auf der Seite der Regenten um eine aufrichtige Überzeugung handelte, dass unmoralische Praktiken, vor allem wenn sie öffentlich die Bezeichnung „Korruption“ bekamen, für das eigene politische Überleben verhängnisvoll waren.¹⁹³ Diese Gegebenheit, die – in dem Sinne stimmte Veths Rhetorik – die Republik wesentlich von den

¹⁸⁸ KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 147.

¹⁸⁹ Vgl. nur als Beispiel *ADEM-TOCHT geschept teghens de Doot stuypen van de heer Cornelis Musch*, o. O. 1646, Pamphlet Nr. 05370. Die Pamphleten über Musch erschienen in mehreren Auflagen.

¹⁹⁰ Vgl. JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: *De Gids* 71, 1907, S. 498–523, hier S. 504. Japikse weist dabei unter anderem auf die Einschaltung des Arguments „Korruptheit“ im Sinne von Annahme illegitimer Geschenke schon gegen Johan van Oldenbarnevelt hin.

¹⁹¹ POELHEKKE, Jan J., *Zo maar prins, of ook nog stadhouder?*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648–1651*, Zutphen 1973, S. 62–105.

¹⁹² Vgl. ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 784; FRIJHOFF, Willem, SPIES, Marijke, *1650. Bevochten eendracht*, Den Haag 1999, S. 80 (Nederlandse cultuur in Europese context, 1).

¹⁹³ Als Leitmotiv vor Kurzem z.B. in der Monographie von Johan und Cornelis De Witt von L. Panhuysen. PANHUYSEN, Luc, *De ware vrijheid. De levens van Johan en Cornelis de Witt*, Amsterdam 2009.

Monarchien unterschied, resultierte auch aus dem spezifischen politischen System der Republik. Dank der bei den Provinzen liegenden Souveränität und des politischen Raums der Städte – wies die Republik eine besondere Nähe zwischen der Bevölkerung und den Regenten auf.¹⁹⁴

Es scheint also begründet zu vermuten, dass eben diese Linie der Kampagne gegen die innenpolitische Korruption es war, die bei der Verabschiedung des Geschenkverbots die wichtigste Rolle spielte – sich von dem korrupten, von Cornelis Musch verkörperten Regime der Vergangenheit abzugrenzen und das einwandfreie Profil des statthalterlosen Regimes der eigenen Bevölkerung zu kommunizieren. Die Nachricht war dem Ausland dagegen sehr unverständlich. Vor allem auf dem Gebiet, in dem der diplomatische Verkehr auf festgelegten Umgangsformen beruhte, verstieß die Maßnahme gegen diese, und wurde daher kaum verstanden. Geht man darüber hinaus von der Repräsentativität eines gewissen Teils der Geschenke aus, dann wurde sogar die zeremonielle Stellung der Republik bedroht oder mindestens angetastet.

Die andere Frage wäre – die Motivation sei nun dahingestellt – ob das Antikorruptionspaket von 1651 erfolgreich war. Die vorherrschende Meinung der Forschung verneint dies. Auch trotz des persönlichen Einsatzes von Johan de Witt, der als Verkörperung der Unbestechlichkeit im In- sowie im Ausland galt, wurde durch die Maßnahmen von 1651 die Korruption in der Republik keineswegs ausgerottet. Das hing teilweise mit dem dezentralisierten politischen System mit einer breiten Partizipation zusammen, das ad definitionem für Korruption anfällig war. Je mehr Leute an der Entscheidungsfindung beteiligt waren und über den Zugang zu Hintergrundinformationen verfügten, desto schwieriger war es, die Korruption zu kontrollieren. Die Korruptionsgelegenheiten wurden noch durch die Ämtervergabe systembedingt erweitert. Auf ein besonderes Merkmal der Wende von 1650/1651 weist in dieser Hinsicht Jonathan I. Israel hin: während das System zu Zeiten Friedrich Heinrichs vor allem für Korruption von außen anfällig gewesen war, indem sich die Regierung in den Händen einer kleinen Gruppe um den Statthalter befunden hatte, handelte es sich zur Zeit der „wahren Freiheit“ eher um die Korruption von innen.¹⁹⁵ Ein besonderes Potenzial dazu schaffte zum Beispiel das neugewonnene Recht der Städte, die Magistratsmitglieder selbst zu benennen, oder die nach wie vor lukrativen Stellen in der Armee. Die These von Israel belegen auch die Eindrücke der ausländischen Gesandten. Während vor 1650 allgemein bekannt war, wo die wichtigsten Auskünfte zu bekommen waren – bei dem berüchtigten Musch nämlich, der als Anlaufpunkt für ein breites Spektrum an Verrichtungen galt – fühlten sich die ausländischen Gesandten nun ratlos und wussten

¹⁹⁴ Vgl. GROENVELD, Simon, *Unie – Bestand – Vrede. Drie fundamentele wetten van de Republiek der Verenigde Nederlanden*, Hilversum 2009, S. 27.

¹⁹⁵ ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 773.

nicht, wohin sie sich wenden oder wem sie die Geschenke übergeben sollten. Der französische Botschafter Chanut äußerte sich 1653 mehr als explizit in diesem Sinne.¹⁹⁶

Was dagegen die Effektivität der Korruptionsbekämpfung unter den niederländischen Exponenten im Ausland betrifft, gehen die Meinungen auseinander. Auf der einen Seite wurde bemerkt, dass die Regelung immer wieder umgangen wurde – was auch als Argument für die Aufhebung der Regel 1675 genannt wurde.¹⁹⁷ Auf der anderen Seite führt Heringa zahlreiche Beispiele an, die zeigen, dass der Regelung sorgfältig nachgegangen wurde. Weil das Verbot auch die Annahme von Essen und Getränken mit einbezog, fühlte sich der Gesandte Van Beuningen 1652 zum Beispiel gezwungen, eine Schale Weintrauben abzulehnen. Weitere Angaben aus den 1650er Jahren sprechen von zurückgewiesenem Wein oder Wildbret.¹⁹⁸ Besonders absurd scheint der Fall aus Münster von 1657, in dem der Gastgeber, der münstersche Bischof, anscheinend unter Kenntnis der niederländischen Besonderheit, dem Gastwirt der Herberge, wo die staatlichen Gesandten übernachteten, verboten hat, ihnen Essen zu gewähren, damit sie gezwungen würden, auf seine Einladungen einzugehen.¹⁹⁹ Genauso untersagt wurde die Annahme der Unterkunft auf Kosten der Gastgeber. Darauf, dass sich die Gesandten an das Verbot gehalten haben, weist neben den zahlreichen Beispiele auch die Tatsache hin, dass die Problematik einen wesentlichen Raum in den Gesandtschaftsberichten einnahm und explizit behandelt wurde. Die Gesandten haben darauf geachtet, nicht nur eine möglichst detaillierte Übersicht von den Angeboten, die ihnen im Ausland gemacht wurden, zu vermitteln, sondern überzeugend zu schildern, dass sie ihr Bestes getan haben, um die Geschenke abzulehnen.

Im Rahmen des Regimewechsels 1651 fand kaum eine tiefgreifende Umstürzung der alten Ordnung oder eine Abrechnung größeren Umfangs mit den Unterstützern des Statthalters statt. Ganz im Gegenteil, in den Sitzungen der Generalstaaten saßen immer die gleichen Personen. Dafür war aber umso mehr die Tendenz spürbar, sich gegen das Alte auf dem Gebiet der öffentlichen Profilierung zu positionieren, und zwar durch Einschaltung des Antikorruptionrepertoires. Demonstriert wurde die Entschiedenheit, das neue, unmonarchische Regime auf saubere Grundlagen zu stützen, und sich gegen die korrupten Zeiten abzugrenzen. Dies geschah auf relativ harmlose Weise, die keine großen Rufmordopfer verlangte, so etwa durch den Schauprozess um den verstorbenen Griffier Musch sowie die Verabschiedung von Antikorruptionsgesetzen.

¹⁹⁶ KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 133.

¹⁹⁷ SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013, S. 87.

¹⁹⁸ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 106.

¹⁹⁹ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 107.

Die Diplomatie wurde offenbar in dieser Atmosphäre eher im Nebeneffekt durch den hauptsächlich innenpolitischen Antikorruptionsdiskurs getroffen. Das Geschenkverbot war eher ein Produkt der Selbstdarstellung des neuen Regimes der „wahren Freiheit“ und seines Verständnisses von Republikanismus als eine vorsätzliche außenpolitische Botschaft. Eine wesentliche Rolle ist dabei der Provinz Holland zuzuschreiben, die schon früher ähnliche Vorschläge machte. Nicht alle waren einverstanden, wie die Kritik Leo van Aitzemas ahnen lässt. Die innenpolitische Diskussion änderte aber nichts daran, dass die Regelung eine bedeutende Neuerung in der Selbstdarstellung der Republik nach 1650/51 nach außen darstellte und dass es als solches auch zweifelsohne perzipiert wurde. Bei der Übertragung der Antikorruptionsrhetorik aus dem innenpolitischen Bereich auf die Ebene der Diplomatie nahmen hier die Generalstaaten in Kauf, das Zeichensystem im diplomatischen Umgang zu verletzen und damit die Positionierung der Republik im Staatengefüge möglicherweise infrage zu stellen.

1.5. Die Gesandtschaft Kurfürst von Brandenburg (1646)

In der letzten Novemberwoche 1646 waren die Zeremonialzuständigen Mitarbeiter der Generalstaaten besonders beansprucht. Für die beiden letzten Freitage im Monat waren hochkarätige Besuche in der Sitzung der Hochmögenden Herren eingeplant. Als die dreiköpfige, ein

Mitglied mehr als üblich zählende Deputation den Botschafter des russischen Zaren abholen ging, war die mit diesem exotischen Gast verbundene Erwartung mit Sicherheit groß. Es belegt auch die außerordentliche Teilnahme an der Sitzung – 29 Hochmögende Herren sowie der Prinz von Oranien wollten bei der ungewöhnlichen Audienz dabei sein. Zeremonialpolitisch musste man bei einem so ungewöhnlichen diplomatischen Kontakt wohl ein Auge zudrücken. Der Botschafter, von dem Kanzler des „Kaisers“, wie der Zar bezeichnet wurde, begleitet, begrüßte die Versammlung auf „seine Art“, die Kredenzbriefe wurden „auf Moskowitzische“ geschrieben und im Allgemeinen war der Aufenthalt der Gesandtschaft nicht unproblematisch, wie sich u. a. an den außerordentlichen Kosten für die „Defroymenten“ zeigte, für die die Generalstaaten bei den privaten Dienstleistern aufkommen mussten. Im Rahmen der Audienz wurden allerdings hochwertige Geschenke ausgetauscht, für die vierundzwanzig Diener der Generalstaaten abgeordnet worden mussten, um sie zu tragen,²⁰⁰ und was zählte, war natürlich der beäugte Effekt für die Handelsbeziehungen im Osten.

Es war aber nicht der erste ungewöhnliche Besuch in den letzten Tagen. Am vorigen Freitag, den 23. November 1646, begrüßten die Hochmögenden Herren einen noch höher stehenden Gast – wenn man das für den Anfang nach den äußerlichen Kriterien urteilen kann wie Anteil der Karossen oder der zu der Abholung vorgesehenen Deputierten. Es meldete sich nämlich Friedrich Wilhelm, der Kurfürst von Brandenburg, zur Audienz, und zwar persönlich.

Auch wenn man sich in diesem Fall auf eine langjährige Tradition der Kontakte sowie eine gemeinsame Kultur und Umgangsformen stützen konnte,²⁰¹ handelte es sich wohl um den Herrscher eines Nachbarlandes, der übrigens einen Teil seiner Kavalliertour in der Republik verbrachte, verlief der Besuch auch nicht unbedingt so, wie man es erwartet hätte.

Friedrich Wilhelm, am Vorabend in Den Haag angetroffen, wurde in der Residenz des Statthalters am Binnenhof abgeholt, wo er bei seiner anstehenden Familie weilte. Einer der wichtigsten, öffentlich der sichtbarste Grund seines Besuchs, war nämlich die Vermählung mit der ältesten Tochter Friedrich Heinrichs und Amalia von Solms, Luise Henriette, der „Mademoiselle“, wie sie die Generalstaaten titulierte. Die 40 Kutschen, die Friedrich Wilhelm zu der Audienz brachten,²⁰² hatten daher nur ein paar Meter zurückzulegen, wodurch der Fall besonders gerne als eine Ausschweifung des Zeremoniells gespottet wurde. Eigentlich sollte er aber umgekehrt als eine große Leistung des zuständigen Personals der Generalstaaten gelten.

²⁰⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 4. Dezember 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

²⁰¹ WITTENAUER, Volker, *Im Dienste der Macht. Kultur und Sprache am Hof der Hohenzollern. Vom Großen Kurfürst bis zu Wilhelm II.*, Paderborn 2007, S. 85.

²⁰² Die Zahl angegeben in einem kurzen Pamphlet, das das Haager Publikum über den merkwürdigen kurfürstlichen Besuch informierte. *CORT verhael, nopende de comste van Syne Cheur-Vorstelijcke Genade, den hertogh van Brandenburgh in 'sGraven-haghe*, o. O. 1646, Pamphlet Nr. 5347.

Der Besuch war nämlich alles andere als „eingeplant“. Noch am Vortag der Audienz ahnten die Hochmögenden Herren keineswegs, dass der Kurfürst „in Person“ in den Generalstaaten erscheint. Es wurde zwar seitens Friedrich Heinrich angekündigt, dass der Kurfürst gerne eine „Ambassade“ zu den Hochmögenden Herren abfertigen würde, um die mit der Republik zu erledigenden Fragen zu verhandeln, auf die persönliche Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Kurfürsten ließ sich aber kaum schließen. „Der hochgemeldete Herr Kurfürst ist intentioniert“, hieß es, „hierher eine Ambassade zu senden, um mit den Hochmögenden Herren zu verhandeln über eine nähere Allianz.“²⁰³ Worauf die Generalstaaten Friedrich Heinrich versicherten, dass sie der Gesandtschaft zustimmen und der Gesandte „die Proposition machen“ kann, die sie sich anhören und weiter vorgehen werden wie es sich gehört.²⁰⁴

Nicht nur aus der Wortwahl, wo es von einer „Sendung“ die Rede war, ließ sich vermuten, dass der Kurfürst eher eine Gesandtschaft seiner Vertreter in die Generalstaaten schicken würde, als dass die kurfürstliche Durchlaucht selbst in der Audienz auftauchen würde. Wie man nicht nur heute aus der Kulturgeschichte der Diplomatie weiß, sondern es auch dem eingefahrenen diplomatischen Umgang der Zeit entsprach, reisten Monarchen in der Frühen Neuzeit selten persönlich zur Wahrnehmung der Staatsaufgaben nach Ausland, und wenn, dann nicht amtlich. Dementsprechend waren persönliche Treffen der Souveräne selten. Einer der Gründe dieser Enthaltensamkeit war eben die Tatsache, dass die Herrscher nicht als gleich empfunden wurden, sondern sich als Bestandteile einer hierarchisch gegliederten Rangordnung verstanden.²⁰⁵ Gerade bei ungeklärten Präzedenzfragen war daher äußerst gefährlich, eine zeremonielle Brückierung zu riskieren, die auf keine Weise wegzuarargumentieren wäre, wie es bei einer vertretenden Diplomatie der Fall war, wo dank der Doppelrolle des Diplomaten als Verkörperung des Herrschers einerseits und privaten Person andererseits sowie dank der möglichen Herabstufung des Ranges machbar war, einen potenziellen Affront zu vermeiden oder, wenn schon passiert, unter Gesichtswahrung des Monarchen umzudeuten. Lässt man die beiden englischen Königstöchter und die mit ihrem Aufenthalt verbundene Besuche der pfälzischen sowie englischen Verwandten, die aber im Kontakt mit den Generalstaaten selten den Höflichkeitscharakter überschritten, beiseite, sah man in dem im Rahmen der höfischen Gesellschaft noch immer nicht ganz legitimierten Den Haag selten eine amtierende Landesoberhaupt.

²⁰³ „dat de hoochsgemelte heer Churfurst gemeynt ende geintentioneert is herwaerts een ambassade te senden, om met haer H. M. te tracteren over een nadere Alliantie van Staedt.“ *Resolutionen der Generalstaaten*, 22. November 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

²⁰⁴ „dat men de propositie by den heer Ambassadeur te doen, gunstelick sal hooren, om vervolgens daer op gedaen te worden nae behooren.“ *Resolutionen der Generalstaaten*, 22. November 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

²⁰⁵ PAULMANN, Johannes, *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn 2000.

Erst am Freitagmorgen traf auf dem üblichen Weg über den Sitzungspräsidenten – in dieser Woche war es der sehr oraniennahe Seeländer De Knuyt – die Nachricht ein, dass der Kurfürst persönlich zu erscheinen beabsichtigte, und zwar heute noch. Das war mehr als ungewöhnlich. Normalerweise meldete man sich, wenn man als fremder Gesandter eine Audienz bei den Generalstaaten anstrebte, bei dem Sitzungspräsidenten über einen Sekretär, und wurden zuerst die zeremoniellen Angelegenheiten geklärt, eine Deputation nominiert, die den Gesandten in der Regel am nächsten abholen sollte, und wenn nötig Präzedenzfälle untersucht, an die man sich halten konnte. Dafür gab es jetzt aber keine Zeit.

Schnell installierte man in dem Verhandlungssaal einen speziellen Teppich sowie einen gepolsterten Stuhl, um der Statusaußerordentlichkeit des Besuchers gerecht zu werden. Soweit man der Nachricht in den Resolutionen der Generalstaaten entnehmen kann, verlief die eigentliche Audienz unproblematisch, wovon die Formulierungen „gehörige Komplimenten“ und „Komplimenten dazu nach der Zeitgelegenheit und Konstitution der Sachen passende.“²⁰⁶ Der Auftritt wurde im Allgemeinen ganz positiv bewertet, auch seitens der strengen Diplomatieexperten wie Aitzema, der umso mehr als Zeuge an Glaubwürdigkeit gewinnt, weil die persönliche Erscheinung des Kurfürsten in Den Haag seine Geschäfte im Auftrag der Landstände von Kleve verkomplizierte. Der Kurfürst hielt, auch wenn mit seinen Räten umgeben, selbst das Wort und legte den Generalstaaten eine ausführliche Proposition vor. Ohne jetzt auf die inhaltliche Gewichtung oder rhetorische Darstellung der einzelnen Fragen einzugehen, beinhaltete sie vier Punkte. Der Kurfürst bot den Generalstaaten eine Erneuerung der zwischenstaatlichen Allianz, bat um Unterstützung in der Pommernfrage gegenüber Schweden sowie in dem Konflikt mit dem Pfalzgrafen von Neuburg und kündigte die Vermählung mit Luise Henriette an.²⁰⁷

Wenn man nur den Umfang der behandelten Fragen in der Proposition betrachtet – sie steht, was auch von einer ihr zugeschriebenen Wichtigkeit zeugt, in den Resolutionen der Generalstaaten im Volltext abgeschrieben – nimmt die Pommernfrage mit Abstand den größten Raum. Den Allianzvorschlag sowie den Heiratsantrag hätte man dagegen fast übersehen. Dass gerade sie dem Kurfürsten besonders am Herzen lag, ist ganz verständlich. Der Verlust Pommerns, bei einer von niemandem in Frage gestellten Besitzansprüchen, wurde seitens des Kurfürsten immer als sehr schmerzhaft empfunden, und die Figur des Opfers, die durch eigenen Verbüß den Frieden in dem

²⁰⁶ „met byvoeinge vande complimenten daerop nae tyts gelegentheyt ende constitutie van saecken passende.“ *Resolutionen der Generalstaaten*, 23. November 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

²⁰⁷ *Resolutionen der Generalstaaten*, 23. November 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205. Zu der Bewertung der politischen Hintergründe vgl. OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie*, I., 1620–1660, Göttingen 1971, S. 161. Opgenoorth zufolge verband der Kurfürst das Projekt vor allem mit einer möglichen Aussicht auf Jülich-Berg als Entschädigung für das verlorene Pommern.

ganzen Reich, von dem man sich darüber hinaus im Stich gelassen fühlte, erkaufen musste, war in der Politik Friedrich Wilhelms immer präsent.²⁰⁸ Die Priorität der auf die Friedenshandlungen gerichteten Perspektive unterstützt noch ein weiterer Eingriff des Kurfürsten in den zeremoniellen Alltag der Generalstaaten. Obwohl er zu der Zeit schon über eine Kommission der Generalstaaten verfügte, die mit ihm über die proponierte Angelegenheiten verhandeln sollte,²⁰⁹ entschied sich Friedrich Wilhelm erneut, sein Anliegen durch einen persönlichen Auftritt in der Versammlung der Generalstaaten zu unterstützen. Während dieser Audienz am 20. Dezember 1646 ging es dabei nur um die Übergabe von zwei die Pommernfrage betreffenden Dokumenten. Was besonders auffällt, ist wieder der zeremonielle Hintergrund. Wieder wurde der Wunsch, persönlich zu erscheinen, offenbar im letzten Moment kommuniziert, und der Kurfürst bat auch explizit darum, dieses Mal die „gewöhnlichen Zeremonien“ wegzulassen.²¹⁰ Und tatsächlich, er wurde nur noch vor seiner Kutsche abgeholt. Diese Umgehung des Zeremoniellen, bei einem Herrscher in personam, und bei einer auskömmlichen Alternative (man hätte die Vorschläge auch problemlos der zuständigen Kommission unterbreiten können) einer anderen Lösung, lässt auf einen besonderen Betonungsbedarf der vorgelegten Sache schließen. Der Kurfürst hat hier gleichzeitig auf die öffentliche Darstellung der eigenen Person teilweise verzichtet, des Inhalts wegen, gleichzeitig aber doch das Potenzial der persönlichen Anwesenheit zu nutzen und dadurch sein Anliegen betonen.

Es ist daher zwischen den Absichten der Akteure zu der Zeit und vor Ort zu unterscheiden und den wirklichen Auswirkungen der mit der Haager Reise verbundenen Ereignisse. Ganz klar sind nämlich die auf Pommern und Jülich Berg abzielende Berechnungen, nehme man an, dass es aufseiten des Kurfürsten die wichtigsten waren, nicht aufgegangen. Was daher eine lange Nachgeschichte haben sollte, und daher auch stärker rezipiert wurde, war auf der einen Seite der Allianzplan und vor allem die Heirat mit Luise Henriette.

In der ersten Hinsicht sollte die Audienz im Weiteren einen hochwichtigen Referenzpunkt etablieren, auf den im Weiteren Verlauf der Verhandlungen immer wieder Bezug genommen werden sollte. Der Auftritt in den Generalstaaten war daher nicht für den Bedarf des aktuellen Moments wichtig, sondern spielte auch später, als eine Art „Retroactum“ die Rolle. Wie sich bei den Allianzverhandlungen (Vgl. Kapitel 2.4.) zeigen sollte, hatte das Argument „man bezieht sich auf den Vorschlag, durch den Kurfürsten persönlich in der Sitzung der Generalstaaten gemacht“ einen ganz anderen Gewicht, als wenn man das gleich nur per Brief oder durch Gesandte proponiert hätte.

²⁰⁸ Vgl. BAUMGART, Peter, *Kurbrandenburgs Kongreßdiplomatie und ihre Ergebnisse*, in: *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, ed. Heinz Duchhardt, München 1998, S. 469 – 484 (Historische Zeitschrift, Beiheft 26).

²⁰⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 27. November 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

²¹⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Dezember 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

Die Vermählung mit Luise Henriette war alles andere als eine spontane Aktion, auch wenn die überstürzte Verwirklichung, die wieder der Gesundheit Friedrichs Heinrichs zugeschrieben wird, sowie die offenbare Geheimhaltung es anders erscheinen lassen. „Die meisten Verhandlungen fanden mündlich statt und dauerten insgesamt weniger als zwei Monate. Instruktionen und Schriftwechsel sind daher kaum vorhanden,“ schreibt die Biographin Luise Henriettes Ulrike Hammer.²¹¹ Damit wurden wohl die konkreten Vertragsverhandlungen gemeint, weil die Idee schon seit Anfang der 1640er ab und zu auftauchte, auch wenn tatsächlich eher in inoffiziellen Quellen. Aitzema erwähnt schon im Rahmen der Verhandlungen des kurfürstlichen Gesandten Blumenthal in den Haag 1640/41 die Sondierungsgespräche, dies aber ohne nachweisbarer kurfürstlichen Instruktion.²¹² Als im Jahre 1645 ein anderer kurfürstlicher Diplomat sich in Den Haag befand, ging die Initiative Hammer zufolge vor allem von der Seite Amalia von Solms aus.²¹³ Unter den kurfürstlichen Räten herrschte lange Uneinigkeit. Es lag noch immer das alte Projekt einer Heiratsallianz mit der schwedischen Königin Christine auf dem Tisch, mit dem sich zuspitzenden Konflikt um Pommern sah es aber immer weniger hoffnungsvoll.²¹⁴ Noch bevor der kurfürstliche Diplomat Ewald von Kleist sich von Königsberg nach Den Haag begab, um unter anderem mit Friedrich Heinrich über die Heiratsmöglichkeit zu verhandeln, wurde hinter den Kulissen das Terrain abgetastet. Vom 13. Februar 1646 datiert der Brief von dem Syndikus Isinck an Hendrik van der Capellen, in dem er unter strengster Geheimhaltung versuchte, im offenbaren Auftrag des Kurfürsten oder seiner Räte, die Besitzverhältnisse der Oranier sowie mögliche Erbschaftsansprüche für den Kurfürsten zu ermitteln.²¹⁵

Die Geheimhaltung wurde aus mehreren Gründen geboten. Außer der logischen Unerwünschtheit des Durchsickerns der Sondierungen in der Republik selbst waren zu dieser Zeit die Gespräche mit Schweden noch nicht offiziell abgebrochen. Noch im Mai 1646 beklagten sich die schwedischen Botschafter bei dem brandenburgischen Gesandten über das Gerücht, das in einer schwedischen Zeitung auftauchte, der Kurfürst würde eine niederländische Heirat beabsichtigen.²¹⁶

Wenn in einer Studie über die Heiratskreise der Hohenzollern die oranische Dynastie im Gegenteil zu den anderen üblichen, aus dem Reich stammenden Heiratspartnern die dynastische

²¹¹ HAMMER, Ulrike, *Kurfürstin Luise Henriette. Eine Oranierin als Mittlerin zwischen den Niederlanden und Brandenburg-Preußen*, Münster 2001, S. 54.

²¹² AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, II, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 723

²¹³ HAMMER, Ulrike, *Kurfürstin Luise Henriette. Eine Oranierin als Mittlerin zwischen den Niederlanden und Brandenburg-Preußen*, Münster 2001, S. 55.

²¹⁴ OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971, S. 158.

²¹⁵ *Adam Isinck an Hendrik van der Capellen, Königsberg, 13. Februar 1646*, GA, 0467, inv. nr. 75.

²¹⁶ HAMMER, Ulrike, *Kurfürstin Luise Henriette. Eine Oranierin als Mittlerin zwischen den Niederlanden und Brandenburg-Preußen*, Münster 2001, S. 56.

Kultur der Oranier (mit Bezug auf Kriterien als Verhältnis von Dynastie und Staat, Erbfolgeregeln, Teilungen und Verzicht, Versorgung der Mitglieder sowie Umgang mit der Ebenbürtigkeit) als eher exotisch und der dynastischen Kultur der Hohenzollern entfernt eingestuft wurde,²¹⁷ lesen sich die Kriterien für diese Feststellung als eine Vorlage für den Brief von Isinck. Es waren genau die Punkte, um die sich die kurfürstliche Seite – unter strenger Geheimhaltung und mit Rückgriff auf Zwischenpersonen, sodass eine Distanzierung bei einem potenziellen Durchsickern möglich war – im Februar 1646 interessierte. Dem Befund Schönpflugs für das 18. und 19. Jahrhundert von den beinahe wissenschaftlichen Recherchen auf dem Gebiet der Genealogie, Hausgesetze der Gegenpartei, möglicher Ansprüche auf Ämter und Land sowie der vorhandenen Präzedenzfälle, die im Vorfeld der Heirat und parallel zu den mündlichen Gesprächen zwischen den Familien abliefen,²¹⁸ kann man daher schon die Gespräche über die anstehende brandenburgische Kurfürstin in den 1640er Jahren einordnen, auch wenn in einer wenig institutionalisierter Form.

Daraus auf eine Kalkulierung mit Hinsicht auf die oranische Erbschaft zu schließen, wäre aber der Zeit nicht gerecht, auch wenn sie im Rückblick plausibel erscheinen mag. Die Verbindung von 1646 brachte zwar nach 1702 den Hohenzollern mit dem oranischen Erbe tatsächlich einen nicht unbedeutenden Gebietszuwachs,²¹⁹ schwierig konnte man aber in 1646 auf etwas anderes gesetzt als auf eine lange „Regierung“ des jungen, verheirateten und von seinem Vater bereits durch die „Survivance“ sowie anderen Maßnahmen abgesicherten Bruder der Braut Wilhelm II.

Die Hochzeit Friedrich Wilhelms mit Luise Henriette fand am 7. Dezember 1646 im Palast Noordeinde in Den Haag statt. Die Verbindung an sich war mit Hinsicht auf die Integration der Oranier in die europäische Fürstengesellschaft als ein weiterer Erfolg gewertet, und auch heutzutage in der Regel zusammen mit dem erfolgreichen Einheiraten durch Wilhelm II. in die englische Königsfamilie genannt. Auch für Luise Henriette wurde gewisse Zeit die englische Option nach dem Beispiel ihres Bruders erwogen, angesichts der Entwicklung in England wurde diese Alternative, die im Endeffekt mehr Profit der englischen Seite versprach, als weniger aussichtsvoll abgelehnt.²²⁰ Trotz der Tatsache, dass es sich um ein der wichtigsten dynastischen Ereignisse in den letzten Jahren handelte, fällt bei allen zeitgenössischen Zeugen die relative Bescheidenheit der Hochzeitsfeier auf.

²¹⁷ SCHÖNPFLUG, Daniel, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013, S. 121, 127.

²¹⁸ SCHÖNPFLUG, Daniel, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013, S. 136.

²¹⁹ Dazu grundlegend PEELE, Ada, *Een uitzonderlijke erfgenaam. De verdeling van de nalatenschap van Koning-Stadhouder Willem III en een consequentie daarvan: Pruisisch heerlijk gezag in Hooge en Lage Zwaluwe, 1702–1754*, Hilversum 2013.

²²⁰ Zu den Vorverhandlungen im Sommer, in denen eine große Rolle der schwedischen Königin-Witwe Marie Eleonore, der Tante Friedrich Wilhelms, und Amalia von Solms, der Mutter der Braut, zugeschrieben wird, vgl. OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971, S. 159.

„Ohne großen Pomp“ wäre die Zeremonie durchgelaufen, wie Alexander van der Capellen sich notierte.²²¹ Dies wird in der Regel dem schlechten gesundheitlichen Zustand des Vaters der Braut, Friedrich Heinrich, zugeschrieben.

Es bieten sich aber auch andere Überlegungen an. Die Heirat einer Oranientochter war, mit Hinsicht auf die Verwobenheit der oranischen Dynastie und angesichts der monarchischen Politik ihres Vaters, nicht nur eine Familiensache, sondern zu gewissem Maße auch eine Staatsangelegenheit. Und als solche wurde sie auch intensiv rezipiert, vor allem auf dem Hintergrund der aktuellen politischen Konjunktur. Wenn schon die Heirat Wilhelm II. mit Maria Stuart die Befürchtungen vor den monarchischen Tendenzen Friedrich Heinrichs entstehen ließ, war es in dem Falle einer Heiratsallianz mit dem Kurfürsten nicht anders.²²² Eben mit Rücksicht auf die landständische Propaganda, die sich auch auf dem niederländischen Flugblättermarkt abspielte, mag die Reputation des Kurfürsten in manchen Kreisen der niederländischen Öffentlichkeit nicht die beste sein. Die diesbezüglichen Animositäten wurden dadurch gesteigert, dass man sich des Risikos einer möglichen Instrumentalisierung der Republik für die Interessen des Kurfürsten bewusst war – eben mit Bezug auf Jülich und Berg oder Pommern. Das kam in einer Gesellschaft, die schon durch die eigene Diskussion um die Haltung gegenüber den Friedensverhandlungen gespalten genug war, nicht gerade gut an. Dieser Hypothese entspricht die Reaktion der Öffentlichkeit bereits in April 1646, als der kurfürstliche Gesandte Kleist in Den Haag über die mögliche Heirat verhandelte. Die Verhandlungen sollten geheim bleiben, die Information sickerte aber schnell durch und wurde auf dem niederländischen Markt publiziert. Aus der Reaktion Friedrich Heinrichs – Kleist wurde auf den Hof zitiert und ihm gegenüber des Prinzen von Oraniens Unbehagen geäußert – geht hervor, dass er sich über die Veröffentlichung dieser Nachricht überhaupt nicht freute.²²³ Auch das hätte bei der Planung der Hochzeit eine Rolle gespielt haben und würde die Hypothese untermauern, der Schwerpunkt der kurfürstlichen Mission lag woanders – in der Überzeugung der Generalstaaten nämlich, seine politischen Projekte zu unterstützen.

Zum Ablesen von Informationen über die Beschaffenheit der Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und der niederländischen Politik bot natürlich das zeremonielle Großereignis wie eine Hochzeit trotz der bescheidenen Ausmaße viel Raum. Die Beziehungen wurden auf diese Weise nicht

²²¹ CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 162.

²²² In dieser Richtung vgl. LADEMACHER, Horst, *Phönix aus der Asche? Politik und Kultur der niederländischen Republik im Europa des 17. Jahrhunderts*, Münster, New York, München, Berlin 2007 (Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas, 16), S. 253.

²²³ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669*, S. 106.

nur wesentlich gestaltet, sondern auch visualisiert und dem niederländischen sowie dem europäischen Publikum zur Schau gestellt. Wie haben sich daher die Generalstaaten mit den Tatsachen auseinandergesetzt, vor die sie seitens des Prinzen von Oranien und des Kurfürsten gestellt wurden?

Nach dem aufwendigen Empfang des Kurfürsten an dem Tag seiner Audienz und nach der Teilnahme der ihn begleitenden Herren an einem von ihm gegebenen Festmahl schickten die Generalstaaten am nächsten Tag eine Deputation zu allen Beteiligten, die zu der bekanntgegebenen Vermählung gratulieren sollte. Zu der eigentlichen Hochzeitsfeier wurden die Generalstaaten einen Tag im Voraus zuerst von dem Vater der Braut und später auch von dem Bräutigam eingeladen, und zwar „en corps“. Diese Erscheinungsform, wo die Generalstaaten also komplett erschienen, ist als ein gewisser Pendant zu dem persönlichen Auftritt eines Herrschers, und wurde ähnlich wie in dem monarchischen Fall nur in den wichtigsten Anlässen genutzt, deren Glanz sie wiederum weiter steigerte. In dem verfolgten Zeitraum war es eigentlich nur beim Kondolenzbesuch bei Maria Stuart nach dem Tode ihres Vaters Karl I. und bei der Beerdigung von Wilhelm II. der Fall. Die Erscheinung „en corps“ etablierte sich als eine klare Nachricht, der Souverän wäre in der puren Form präsent, anstatt von einer Vertretung. Auch wenn letztendlich nicht alle generalstaatsberechtigten am Abend des 6. Dezembers 1646 der Zeremonie beiwohnten, war die Deputation außerordentlich groß, mit zwei Vertretern für jede Provinz, die über genügend Vertreter in Den Haag verfügte.²²⁴

Nachdem die Deputierten ihre Pflicht erfüllten, dem Brautpaar gratuliert haben und darüber am nächsten Tag einen Bericht in der Sitzung der Generalstaaten vorgetragen hatten, war man aber erst am Anfang der Beschäftigung mit der Hochzeit der oranischen Tochter. Der Gewohnheit nach sollte man jetzt über ein Geschenk für das Brautpaar entscheiden, das mit Sicherheit auch erwartet wurde. In dem Falle der Trompeter des Kurfürsten ist man noch dieser Pflicht nachgegangen – sie wurden mit 50 Gulden dafür belohnt, dass sie „gestern zur Ehre der H. H. M. auf die Trompete gespielt haben“²²⁵ – im Falle des jetzt schon kurfürstlichen Paares verkomplizierte sich die Verhandlung aber. Als mehr als eine Woche später der Sitzungspräsident den Vorschlag unterbreitet hat, ob man, angesichts der den Generalstaaten durch den Kurfürsten sowie des Prinzen von Oranien erwiesenen Ehre, bedungen sich die Provinzen, dies zuerst mit ihren Prinzipalen, den jeweiligen Provinzstaaten zu besprechen. In der Zwischenzeit wurden, wohl unter der Annahme, es handelte sich mit der Rücksprache um eine Formalität, die „Retroacta“ durchgesucht, um Präzedenzfälle zu konsultieren, nach denen sich man bei der Bestimmung der Höhe und Form des Geschenks richten

²²⁴ Das war bei der Provinz Groningen nicht der Fall, die zu der Zeit nur einen Vertreter in den Generalstaaten hatte, und bei Overijssel, dessen Vertreter sogar erst am Vormittag der Hochzeit der vorgesehene Deputation angeschlossen wurde, weil die Provinz in den vorigen Tagen in den Generalstaaten keinen Vertreter hatte. *Resolutionen der Generalstaaten, 6. Dezember 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

²²⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 8. Dezember 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

könnte. Der zuständige Agent Verburch suchte daraufhin die relevanten Fälle zusammen, in denen ein Prinz von Oranien eine Tochter verheiratet hätte, was vor allem die Töchter Wilhelms von Oranien betraf, aber auch und vor allem die Verehrungen für Friedrich V. von der Pfalz auf seiner Hin- und Rückreise zur Hochzeit nach England im Jahre 1612.²²⁶

Letztendlich war der Einsatz von Verburch aber umsonst. Allen Umgangsregeln der höfischen Gesellschaft sowie den Präzedenzfällen zum Trotz hat man nach langen Verhandlungen entschieden, doch auf ein Geschenk zu verzichten. Weil die Hochzeitsfeier der Vater der Braut gezahlt hatte, waren die 50 Gulden Belohnung für die Trompeter des Kurfürsten im Endeffekt alles, was die Generalstaaten die Hochzeit der Oranientochter kostete, was im Vergleich damit, wovon die von Verburch recherchierten Präzedenzfälle sprachen, zwar eine wesentliche Ersparnis darstellte, um so auffälliger war aber die dadurch kommunizierte politische Nachricht gegenüber dem Vater der Braut und dem Kurfürsten selbst.

Dass die Frage des Geschenks für das Brautpaar zu einem erstrangigen Politikum geworden war, und daher im Rahmen des niederländischen politischen Auseinandersetzung zwischen den statthalternahen Seite und der Provinz Holland (die durch die Diskussion um die Stellung zu den Friedensverhandlungen polarisiert wurden) instrumentalisiert und dadurch neu kontextualisiert, bezeugt auch die Anmerkung Aitzemas zu dem Vorfall. Er unterstellte den Befürwortern des Geschenks, die offenbar auch die zeremoniell sehr entgegenkommenden Empfang des Kurfürsten beaufsichtigt haben, die Bemühung, sich durch das Entgegenkommen gegenüber Friedrich Wilhelm vor allem bei Friedrich Heinrich gut einzuschreiben. Der Tendenz stand Holland quer gegen, und es wahrscheinlich seine Bereitschaft unterstützte, den Kurfürst eben nicht zu unterstützen, und die mit der allgemein verständlich kommunizierten und öffentlich dastehenden Unhöflichkeit verbundene Gesichtsverlust auf sich zu nehmen.

Die Animosität der Provinz Holland gegenüber dem Kurfürsten wurde weiter mit dem Konflikt zwischen Holland und Wilhelm II., dem Schwager Friedrich Wilhelms, verstärkt. Dies resultierte in einer erneuten Brüskierung auf dem Gebiet der höfischen Kommunikation. Während er in 1646 und zu Lebzeiten Friedrich Heinrichs mit großem Aufwand empfangen wurde, bei Ausreisen begleitet und auf alle mögliche Art und Weisen im Zeremoniell privilegiert wurde – in 1648 bekamen seine Gesandten sogar die Botschafterbehandlung, wobei die Verwandtschaft mit Oranien offenbar eine große Rolle spielte – nach dem Tode des Statthalters in 1650 war das anders. Die Provinz Holland, die offenbar seine Inkognito-Besuche in Den Haag als ein Risiko empfand, weil der Kurfürst

²²⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 19. Dezember 1646; 21. Dezember 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205. Aitzema wurden die kompletten Unterlagen offensichtlich bekannt und er führt sie in extenso an. AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669, S. 151.**

als einer der Vormünder des jungen Wilhelm III. auftrat, und protestierte offiziell dagegen. Der Kurfürst sollte in der Zukunft nur nach einer angemessenen Anmeldung in die Republik reisen.²²⁷

²²⁷ JAPIKSE, Nicolaas, *Prins Willem III. De Stadhouders-koning, I*, Amsterdam 1930, S. 33.

1.6. Die Gesandtschaft Van der Capellen (1648)

Thronfolger, die nicht ins Herrscheramt aufstiegen, finden in der Regel weniger oder kaum Beachtung in der Forschung. Das ist auch bei Wilhelm Heinrich der Fall, dem am 21. Mai 1648 geborene und im Oktober 1649 verstorbene Sohn von Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Luise Henriette von Oranien. Ernst Opgenoorth widmet ihm in seiner Monographie des Kurfürsten vor allem im Zusammenhang mit der dynastischen Nachfolge Aufmerksamkeit. Wilhelm Heinrich war das erstgeborene Kind und der präsumtive Nachfolger Friedrich Wilhelms, und dementsprechend wurde die Schwangerschaft der Mutter sowie die Geburt des Erben als eine erstrangige dynastische Angelegenheit empfunden und gefeiert.²²⁸ Der Faktor Nachkommen war immer ein wichtiges Politikum in den Monarchien, weil er die Kontinuität sowie Berechenbarkeit steuerte und war auf verschiedene Weisen politisch einsetzbar. Bei Friedrich Wilhelm, der damals noch kinderlos war, zeigte sich das schon während der Verhandlungen um Pommern, als auf verschiedene Optionen der Nachfolge im Herzogtum spekuliert wurde.²²⁹ Gleichzeitig spielte aber der 1648 geborene kleine Kurprinz eine besonders wichtige Rolle bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen der niederländischen Republik und dem Kurfürsten sowie seinen niederrheinischen Gebieten. Der Vater des Neugeborenen bat nämlich die Generalstaaten, eine Patenschaft zu übernehmen. Dies war nur scheinbar eine Formalität oder eine „bloße“ zeremonielle Angelegenheit. Ganz im Gegenteil – das Gesuch und die darauf folgende Entsendung einer generalstaatlichen Deputation nach Kleve ist zu einem erstrangigen Politikum geworden, das im Sommer 1648 mehr als zwei Monate im Mittelpunkt der gegenseitigen Beziehungen stand und fast täglich auf dem Verhandlungstisch der Generalstaaten traktiert wurde.

Für die hier erörterten Fragestellungen ist diese Deputation vor allem aus drei Gründen besonders brisant. Erstens fällt sie in die Zeit zwischen die zwei Friedensabschlüsse (der spanisch-niederländische Frieden wurde im Januar abgeschlossen, der Frieden fürs Reich dagegen erst im Oktober), in der die Stellung der Republik in der europäischen höfischen Gesellschaft sowie in der aktuellen Außenpolitik neu definiert werden musste. Zweitens handelt es sich bei der Reise der drei generalstaatlichen Vertreter nach Kleve um einen der zwei direkten diplomatischen Kontakte im untersuchten Zeitraum, in deren Rahmen die generalstaatliche Diplomatie mit dem Kurfürsten auf dieser offiziellen Ebene kommunizierte. Sonst verliefen die Kontakte äußerst einseitig, nämlich durch die kurfürstlichen Vertreter in Den Haag. Einen ständigen niederländischen Gesandten am

²²⁸ OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971, S. 169–170.

²²⁹ Vgl. *Die kurfürstlichen Räte an die Generalstaaten, Den Haag, 2. Januar 1647*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

Kurfürstenhof sollte es erst 1679 geben,²³⁰ obwohl der Kurfürst mehrmals bei den Generalstaaten die Entsendung eines Diplomaten zu erwirken versuchte. Und drittens wurde diese Mission von einem Adeligen angeführt, der nicht nur Mitglied der Generalstaaten war, sondern auch der klevischen Ritterschaft, und in dieser seiner Doppelrolle besonders herausragte: Hendrik van der Capellen.

Die Geburt eines Nachkommens in einer Herrscherdynastie, die Taufe und die mit ihr verbundenen Feierlichkeiten boten in der frühneuzeitlichen Fürstengesellschaft einen bedeutenden Raum zur Kommunikation politischer Inhalte. Durch die Symbolik und die starke Formalisierung des Zeremoniellen wurde es der höfischen Gesellschaft ermöglicht, die dabei ausgetauschten politischen Nachrichten zu dekodieren. Die Tauffeierlichkeiten dienten auf diese Weise nicht nur zur Konstituierung, Repräsentation und Legitimation der Herrschaft als solcher, sondern ermöglichten gleichzeitig, auch die politischen Bündnisse in der europäischen Politik zu konstituieren, repräsentieren und legitimieren.²³¹

Auch die Geburt des Kurprinzen im Mai 1648 bot daher einen zusätzlichen Spielraum sowohl in der Gestaltung der inneren als auch der auswärtigen Politik sowie zur Klärung der zeremoniellen Stellung der beteiligten Akteure und öffnete einen Katalog an Handlungsspielräumen, die politisch instrumentalisiert werden konnten.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Landständen in Kleve offenbarte sich so mit der geplanten Taufe eine Gelegenheit zur Auflösung eines Patts, das wegen einer vom Kurfürsten verlangten, von den Städten aber lange abgelehnten Steuerforderung entstanden war. Letztere verlangten als Bedingung für eine Steuerbewilligung die Abschaffung der an die Adeligen verliehenen Jurisdiktionen, wozu sich der Kurfürst durch seine Räte – insgeheim – auch bereit erklärte. Eine Gelegenheit wie die Taufe, bei der die Landstände der Tradition nach dem Herrscher und seiner Familie hohe Geldbeträge verehrten, hätte hier eine für alle Seiten würdige Lösung bieten können.²³² Die Teilnahme oder Nichtteilnahme an dem Taufakt, die Annahme oder Nichtannahme der Patenschaft sowie die Höhe des Geschenkes spielten aber vor allem eine entscheidende Rolle für die Reputation der Akteure und ihre Beziehungen untereinander. Man konnte sich schwer eine größere Brüskierung für die kurfürstlichen Eltern vorstellen als die Ablehnung eines Patenschaftsansuchens, was nicht nur in der Fürstengesellschaft galt, wo es sich in der Regel „nach oben“, zu ranghöheren Fürsten, richtete, sondern es verhielt sich genauso mit der Teilnahme der Landstände. Eine Nichtteilnahme an dem Akt oder ein nicht angebotenes Geschenk

²³⁰ *REPERTORIUM der Nederlandse vertegenwoordigers residerende in het buitenland, 1584–1810*, ed. Otto Schutte, 's-Gravenhage 1976, S. 202.

²³¹ Vgl. PETERSEN, Hauke, *Geburt, Taufe und Kirchgang in der Fürstenwelt des Alten Reichs*, Frankfurt am Main 2013, S. 16, 252; NIEDER, Horst, *The Kassel Baptism of 1596. Festivals and politics at the court of Landgrave Moritz of Hessen-Kassel*, in: *Daphnis* 32, 2003, S. 119–135.

²³² *Anton Ther Schmitten an Wesel, Kleve, 23. Juni 1648*, UA V, S. 356.

wäre einem offenen Konflikt mit dem Herrscher gleichgekommen und hätte automatisch seine Ungnade mit sich gezogen, die einen durchaus üblichen Steuerstreit deutlich überstieg.

Dass es genau diese Überlegungen waren, die dann letztendlich die Opposition der Städte schwinden ließen, belegt die Meldung der Vertreter der Stadt Wesel, die – ihrerseits durchaus konfliktfreudig eingestellt – feststellen mussten, dass die anderen Städte zum Nachgeben geneigt waren. Der Grund war die in diesem Kontext mehr als verständliche Befürchtung, dass die Ritterschaft die Verweigerung der Städte umgehen könnte, dem Kurfürsten ein Geldgeschenk nur in ihrem Namen übergeben würde und dann damit auch allein (also ohne die Städte) das Land bei der Taufe repräsentieren würde.²³³ Der damit zugefügte Reputationsverlust und die daraus resultierende Ungnade beim Landesherrn wirkten offenbar als ein starkes Argument, sich mit dem Kurfürsten zu vergleichen. Auch die kurfürstliche Seite war sich des Verhandlungspotenzials, das ihr die bevorstehende Taufe bot, wohl bewusst, und legte damit einen genauen Zeitpunkt für die Verhandlungen fest, bis zu dem der Vergleich erreicht werden musste. Diesen untermauerte der Kurfürst mit einem weiteren Argument, das den Druck auf die Städte nochmals verstärkte – nämlich der bis dahin abgemessenen Anwesenheit des Herrschers, der plante, gleich danach nach Preußen abzureisen. Diese Argumente wurden auch dadurch prinzipiell nicht schwächer, dass der Kurfürst im Laufe der Verhandlungen sowohl die Taufe als auch die Abreise verschoben hat.

Noch ein innenpolitischer Aspekt war aber im Zusammenhang mit der Taufe von Bedeutung. Wenn die Teilnahme der einheimischen Landstände am Taufakt in der Landesherrnfamilie als selbstverständlich galt und ihre Abwesenheit erklärungsbedürftig oder konfliktbefördernd erschien, war es mit einer eventuellen Teilnahme der Landstände an einem solchen Akt in der Familie eines fremden Herrschers genau umgekehrt. Während eine solche Patenschaft oder auch nur die Teilnahme am Akt für die Landstände als nichtsouveräne Akteure selbstverständlich eine willkommene Möglichkeit darstellte, doch das Gesandtschaftsrecht auszuleben, das sonst umstritten war,²³⁴ war es aus Sicht des betroffenen Landesherrn eindeutig, dass er dies als abträglich für die eigene Souveränität interpretierte. Auch auf diesem Gebiet wusste Friedrich Wilhelm die Gelegenheit zu nutzen. Als einen der Taufpaten lud er nämlich auch die Landstände von Jülich und Berg ein, also die Untertanen Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg.²³⁵ Die Taufe wurde damit ganz klar als ein Mittel im Rahmen der Strategie des „Hineinregierens“ eingesetzt, die Friedrich Wilhelm

²³³ Anton Ther Schmitten an Wesel, Kleve, 6. Juli 1648, UA V, S. 357.

²³⁴ Vgl. PETERSEN, Hauke, *Geburt, Taufe und Kirchgang in der Fürstenwelt des Alten Reichs*, Frankfurt am Main 2013, S. 251.

²³⁵ Anton Ther Schmitten an Wesel, Kleve, 23. Juni 1648, UA V, S. 356.

und Wolfgang Wilhelm gegenseitig anwandten, um ihre jeweiligen noch offenen Ansprüche auf den Besitz des jülich-klevischen Erbgebiets sinnfällig werden zu lassen.²³⁶

Auch die Generalstaaten mussten sich mit solchen Anlässen, die starken familialen und monarchischen Charakter trugen, auseinandersetzen. Auch wenn sie selber, sieht man von den Familienereignissen am Hof der Statthalter ab, wo sie der Tradition nach – die bis in Zeiten, als sie selbst als „Landstände“ in einem durch einen Monarchen regierten Souverän auftraten, reichte – die Patenschaft übernahmen, über keine neugeborenen Kinder, heiratsfähigen Nachkommen oder auch Herrschertodesfälle verfügten, bedeuteten solche Anlässe aufseiten der ausländischen Partner eine wichtige Herausforderung. Die dynastischen Ereignisse stellten eine substantielle Variable im Rahmen der europäischen höfischen Öffentlichkeit und ein wichtiges Mittel zur Selbstdarstellung dar, auf die man mit Hinsicht auf die Bewährung in dieser Gesellschaft nicht verzichten konnte. Trotzdem ergaben sich aus den Charakteristika des niederländischen Systems sowie der nicht immer klaren Stellung der Republik im europäischen Ranggefüge zahlreiche Probleme und spezifische Situationen.

Die Notifikation über die Geburt des Kurprinzen von Brandenburg verlief auf einem standardisierten Weg, der sich nicht wesentlich vom Ablauf an den fürstlichen Höfen unterschied. Am 22. Mai 1648, einen Tag nach der Geburt, überbrachte ein Gesandter des Kurfürsten den Generalstaaten das Notifikationsschreiben.²³⁷ Wie bei guten Nachrichten dieser Art üblich,²³⁸ wurde der Bote mit dem typischen generalstaatlichen Geschenk belohnt, einer goldenen Kette in einem seinem Rang und seiner Aufgabe entsprechenden Wert, auf die er dann mehrere Tage warten musste, bis der Goldschmied, bei dem die Generalstaaten dieses Geschenk immer bestellten, die Anfertigung abgeschlossen hatte.²³⁹ In der gleichen Sitzung beschlossen dann die Generalstaaten über die Form und Adressaten der Gratulationen. Geschrieben wurde an den Kurfürsten sowie an die Großmutter des Neugeborenen, die „Princesse Douarière“ Amalia von Solms, die auch nicht in Den Haag zugegen war. Für die zu Beglückwünschenden, die in Den Haag anwesend waren – den Statthalter und Onkel des Kurprinzen Wilhelm II. und seine Frau sowie die drei außerordentlichen Gesandten des Kurfürsten – wurde dagegen eine Deputation zusammengesetzt, die ihnen persönlich gratulieren sollte. An der Spitze der dreiköpfigen Deputation stand der Graf Van Lintelo aus Gelderland.

Ein paar Tage später, am 27. Mai 1648, meldeten sich die außerordentlichen Gesandten des Kurfürsten in den Generalstaaten zur Audienz mit einem offiziellen Ansuchen des Kurfürsten an die

²³⁶ KAISER, Michael, *Zwischen zwei Herrschern. Die Landstände von Kleve-Mark und Julich-Berg und die Herrschaftsansprüche Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs*, in: Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 42–51.

²³⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 22. Mai 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²³⁸ Vgl. SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013.

²³⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. Mai 1648; 4. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

Hochmögenden Herren, die Patenschaft des neugeborenen Kurprinzen von Brandenburg zu übernehmen.²⁴⁰ Nachdem ihnen positiv geantwortet wurde – eine andere Antwort hätte ohnehin wie ein offener Affront gewirkt,²⁴¹ begann die Vorbereitungsphase, in der zahlreiche formale, aber auch politische Details zu lösen waren. Vorerst waren sie bis zum 12. Juli 1648 zu beseitigen – dem Tag, an welchem die feierliche Taufe geplant war.

Zuerst galt es, die Taufe des kurfürstlichen Sohnes überhaupt rangzeremoniell zu verorten. Der generalstaatische Agent, der für die Ausführung der zeremoniellen Aufgaben zuständig war, wurde beauftragt, das Archiv nach „Retroacta“ zu durchsuchen, nach in Frage kommenden Präzedenzfällen, nach denen man sich in dieser Hinsicht richten könnte. Als leitendes Beispiel galt hier die Patenschaft für den Sohn des Kurfürsten von der Pfalz aus dem Jahre 1614, deren Einzelheiten jetzt zu untersuchen waren. Im Zusammenhang mit dieser höchst wichtigen Aufgabe – es ging um nichts Geringeres als die Bestimmung der Zusammensetzung der Deputation, deren Rang und den Wert der zu übergebenden Geschenke – taucht auch das erste Mal der Name des späteren Leiters dieser Deputation auf: Hendrik van der Capellen, Herr van Ryssel und Esselt.

Für den geldrischen Adeligen, der mit Esselt gleichzeitig im Klevischen begütert, seit 1631 in die dortige Ritterschaft admittiert war²⁴² und dazu noch als Bürgermeister der Stadt Zutphen amtierte, war es keineswegs der erste Kontakt mit den klevischen Ländern. Schon im geschichtsträchtigen Jahr 1629 reiste er wiederholt mit einem generalstaatlichen Auftrag ins Klevische, damals noch als Mitglied des Raad van State. Die Bekleidung einer der zwei Plätze in diesem Organ, über die die Provinz Gelderland verfügte (nach 1674 auf einen reduziert), gehörte beinahe zum Gewohnheitsrecht der Familie Van der Capellens.²⁴³ Den Eid für diesen Posten hat

²⁴⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 27. Mai 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁴¹ Vgl. PETERSEN, Hauke, *Geburt, Taufe und Kirchgang in der Fürstenwelt des Alten Reichs*, Frankfurt am Main 2013, S. 249.

²⁴² Im Jahre 1630 wurde der Rittersitz Esselt auf ihn von einem Verwandten übertragen. *GESLACHT-Register van den huize van der Capellen, 1783*, ed. M.J.A.M. Mulder, W. Schmelzer, 2012, in: <http://www.kareldegrote-vandercapellen.nl/vi-genealogie-van-der-capellen.pdf> [online]; MOLHUYSEN, P. C., BLOK, P.J., *Nieuw Nederlandsch biografisch woordenboek, VIII*, Leiden 1930, S. 251. Bei Van der Aa wird die Begütung dagegen erst in das Jahr 1648 gelegt und mit der Gesandtschaft in Zusammenhang gebracht. VAN DER AA, Abraham Jacob, *Biographisch woordenboek der Nederlanden, III*, Haarlem 1852, S. 141.

²⁴³ Später findet man auf dem gleichen Posten Hendriks Bruder Alexander van der Capellen. CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778. Als Léon van der Hoeven die Bekleidung dieser Stelle als ein Kriterium gewählt hatte, an dem der Einfluss der einzelnen Adelsfamilien in Gelderland in einem längeren Zeitraum (1600–1793) abgelesen werden kann, stellt er bei den Van der Capellens eine Besonderheit fest – ihr Name taucht als einziger kontinuierlich auf. VAN DER HOEVEN, Léon, *Naar een overheersende stand. Een beschouwing omtrent de vermogensontwikkeling, de huwelijkspolitiek en de sociaaleconomische positie van de Gelderse adel in de zeventiende en achttiende eeuw*, in: *Adel en ridderschap in Gelderland. Tien eeuwen*

Hendrik van der Capellen im Juni 1628 abgelegt²⁴⁴ und sich im Folgenden vor allem als Experte für den Ausbau der niederländischen Festungen in Kleve sowie ihre Finanzierung etabliert.²⁴⁵ Er inspizierte auch die Bauarbeiten in Bergen op Zoom und war durch den Rat beauftragt, bei den Staaten von Seeland die sich im Rückstand befindlichen Zahlungen anzumahnen.²⁴⁶ Nachdem die Niederländer 1629 auch Wesel, die wichtigste Festungsstadt im Herzogtum Kleve, errungen hatten, reiste Van der Capellen zusammen mit einem Kollegen wiederholt im Auftrag des Rats als Deputierter nach Wesel und galt für Den Haag als der eigentliche Informator des Geschehens vor Ort. Sein Hauptanliegen war die Finanzierung der Truppen, die vor allem in den ersten Monaten mit schwerwiegenden Problemen verbunden war.²⁴⁷ Van der Capellen berichtete von drohenden Meutereien und bemühte zusammen mit dem Generalempfänger Doubleth in Den Haag und dem Kommandanten Martin van Juchen vor Ort einen Kredit zur Überbrückung der ersten Monate, bis man auf die Kontributionen zugreifen könnte.²⁴⁸ Neben der Finanzierung der Truppen waren die Gesandten des Raad van State aber auch für solche grundlegenden Angelegenheiten zuständig wie den Festungsarbeiten in Wesel, der Anstellung des niederländischen Personals vor Ort, der Entfernung der als illoyal eingestuften Beamten, die durch den Pfalzgrafen von Neuburg angestellt worden waren, sowie für die Kommunikation mit der klevischen Regierung.²⁴⁹ Sie überprüften unter anderem die Beschwerden der Einwohner und übersandten Informationen von den Absichten des Feindes.²⁵⁰ Zu dieser Zeit verfügten die beiden Deputierten auch über wesentliche Kompetenzen vor Ort – sie wurden zum Beispiel durch die Generalstaaten beauftragt, zu überprüfen, ob der niederländische Gouverneur von Wesel Otto van Gent nicht das Ausfuhrverbot auf Lebensmittel umging, wie den Generalstaaten von einer „vertrauenswürdigen Quelle“ berichtet wurde,²⁵¹ oder sie sollten über die Ausschreitungen der Weseler Soldaten ermitteln, die einen Amsterdamer Kaufmann

geschiedenis, ed. Jacob Dronkers, Coen O. A. Schimmelpenninck van der Oye, Zwolle 2013, S. 97–134, hier S. 124.

²⁴⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Juni 1628*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁴⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 11. Mai 1629*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁴⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 25. Mai 1629; 5. Juni 1629*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁴⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 28. Dezember 1629*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁴⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 6. April 1630*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁴⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 9. November 1629; 15. November 1629; 8. Dezember 1629*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁵⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 17. April 1630*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁵¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 10. Oktober 1629*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

beraubt haben sollten, und die Täter vor den Kriegsrat zitieren.²⁵² Interessant ist in diesem Kontext die Kompetenzverteilung. Erst falls die beiden Deputierten nicht in Wesel zu erreichen gewesen wären, sollte die Instruktion dem eigentlichen Kommandanten Van Gent ausgehändigt und von ihm ausgeführt werden.²⁵³

Schon Anfang der 1640er Jahre galt Van der Capellen als eine Vertrauensperson der brandenburgischen Diplomatie in Den Haag. Er beriet den Gesandten des Kurfürsten Georg Wilhelm, Joachim Friedrich von Blumenthal, bei der Verhandlung über die Hoefffysersche Schuld bei den Generalstaaten und bei der Bekämpfung der diplomatischen Aktivitäten der klevischen Landstände in Den Haag.²⁵⁴ Blumenthal führte ihn als seine wichtigste Kontaktperson an und fügte hinzu, dass „ich sonst niemandes vertrauen darf“.²⁵⁵ Auch im Vorfeld der oranischen Heirat war Hendrik van der Capellen aktiv und stand der kurfürstlichen Seite bei; oder zumindest wurden von ihm solche Dienste erwartet. Am 13. Februar 1646, als sich das Heiratsprojekt noch im Planungsstadium befand, wandte sich der Syndikus der klevischen Ritterschaft, Dr. Adam Isinck, der sich zu der Zeit noch in Königsberg aufhielt, wo eine landständische Deputation den Kurfürsten besuchte, an ihn. Er übermittelte Van der Capellen ein Bündel Fragen, mit denen wiederum einer der „vornehmsten Minister und Räte“ des Kurfürsten an ihn, Isinck, herangetreten war und die, wie mehrmals betont wurde, strengstens geheim waren und bleiben sollten.

Der Kurfürst interessierte sich nämlich für die Bedingungen einer potenziellen Heirat mit der oranischen Prinzessin. Er interessierte sich ebenso für die Erbschaftsregeln, die für das Haus Oranien galten und ob im Falle eines fehlenden männlichen Nachkommens die weibliche Erbfolge gelten würde. Des Weiteren wünschten sich die kurfürstlichen Räte nähere Information über die genaue Höhe der Einkünfte des oranischen Besitzes und die wertvollsten Städte, die sich dort befanden. Zur besseren Planung des Heiratsantrags wollte man sich an dem kurfürstlichen Hof auch die genaue Fassung des Heiratsvertrags, der bei der Vermählung von Wilhelm II. und Mary Stuart abgeschlossen wurde, ansehen. Offenbar setzte man auf Hendrik van der Capellen die größten Hoffnungen, um an Informationen solcher Art zu gelangen, nicht zuletzt deswegen, weil er sich, wie Isinck in dem Brief betonte, schon früher zugunsten dieses Vorhabens geäußert hatte.²⁵⁶ Als später die Vermählung tatsächlich vollzogen werden sollte und der Kurfürst nach Holland kam, berichtete Van der Capellen aus erster Hand aus Den Haag seinem Bruder Alexander nach Gelderland aus der nächsten

²⁵² Zu den Ausschreitungen und Überfällen in der Region im Zusammenhang mit der niederländischen militärischen Präsenz in dieser Zeit vgl. KAISER, Michael, *Generalstaatische Söldner und der Dreißigjährige Krieg. Eine übersehene Kriegspartei im Licht rheinischer Befunde* [Manuskript, 2015].

²⁵³ *Resolutionen der Generalstaaten, 3. November 1629*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

²⁵⁴ *Joachim Friedrich von Blumenthal an Georg Wilhelm, Den Haag, 13. November 1640*, in: UA IV, S. 31.

²⁵⁵ *Joachim Friedrich von Blumenthal an Georg Wilhelm, Den Haag, 4. Dezember 1640*, in: UA IV, S. 38.

²⁵⁶ *Adam Isinck an Hendrik van der Capellen, Königsberg, 13. Februar 1646*, GA, 0467, inv. nr. 75.

Umgebung des Kurfürsten.²⁵⁷ Gleichzeitig genoss Hendrik van der Capellen eine sehr enge Beziehung zum Oranienhaus, wie sein Bruder Alexander in seinem Tagebuch nicht vergaß zu betonen – als Friedrich Heinrich mit Wilhelm II. zum Beispiel im Jahre 1644 den Landtag in Zutphen besuchte, waren die Brüder Van der Capellen die einzigen, denen auch die Ehre eines persönlichen Besuchs zuteilwurde.²⁵⁸ Und genauso wie sein Bruder hatte auch Hendrik van der Capellen eine sehr enge Beziehung zu dem neuen Statthalter Wilhelm II., wie sich in Bezug auf Kleve vor allem später erweisen sollte.²⁵⁹

Nachdem die einschlägigen Unterlagen für die Patenschaft zusammengesucht waren, wurden sie an Hendrik van der Capellen übergeben, der sie gründlich examinieren und über deren Inhalt einen Bericht ausarbeiten sollte.²⁶⁰ Eine Woche später präsentierte er seine Befunde, wobei er neben dem pfälzischen Kurprinzen auch die Taufe des Prinzen von Schottland als Präzedenzfall einbrachte. Inzwischen war es Hendrik van der Capellen gelungen, weitere Kompetenzen in der brandenburgischen Sache an sich zu ziehen. Nachdem sein geldrischer Kollege Van Lintelo „indisponiert“ war, übernahm Van der Capellen seine Stelle als Führer der Gratulationskommission bei den brandenburgischen Gesandten. Mit denen war er übrigens schon seit längerer Zeit in Kontakt, weil er als Führer der Kommission für die brandenburgischen Angelegenheiten mit den Verhandlungen über die von Brandenburg angestrebte Allianz betraut war. Die komplette Agenda „Brandenburg“ wurde damit in den Händen einer einzelnen Person konzentriert (auch wenn es natürlich Mitkommissare aus den anderen Provinzen gegeben hatte), die als Experte für die Problematik galt und der so gut wie automatisch neu ankommende Aufgaben auf diesem Gebiet zugeteilt wurden (Vgl. Kapitel 3.2.).

Als die Generalstaaten aber Mitte Juni 1648 den Beschluss über die Zahl der zu entsendenden Deputierten fassen wollten, ergab sich ein gewichtiges Problem.²⁶¹ Die Provinz Holland, deren Staaten gerade beisammen waren, nahm sich zuerst Zeit, ein Provinzgutachten (*provinciael advys*) auszuarbeiten, und legte dann als Ergebnis einen sehr unerwarteten und

²⁵⁷ CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 162, 185.

²⁵⁸ CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 72.

²⁵⁹ *Friedrich Wilhelm an Wilhelm II., Kleve, 14. Oktober 1649; Philip Horn an Hendrik van der Capellen, Kleve, 21. Februar 1649*, GA, 0467, inv. nr. 75.

²⁶⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 28. Mai 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁶¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 15. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207

brisanter Vorschlag vor. Die Generalstaaten sollten, so die Empfehlung Hollands, keine Deputierten „aus ihrer Mitte“ entsenden, sondern die Herren Meinerswijk und Mathenesse,²⁶² zwei der niederländischen Plenipotentiarien bei den Verhandlungen in Münster, nach Kleve schicken. Holland demonstrierte dabei klar seine Unlust, einen speziellen Vertreter zu der brandenburgischen Taufe auszuschicken. Die Vertreter der übrigen Provinzen in den Generalstaaten lehnten den Vorschlag aber resolut ab. Die beiden genannten Herren, argumentierten sie, könnten Münster nicht verlassen, und darüber hinaus würde eine solche Vorgehensweise gegen die übliche Prozedur der Gesandtennominierung verstoßen, weil es sich gehörte, „Herren aus ihrer Hochmögenden Versammlung“ zu deputieren.²⁶³ Im Gegenzug nannten sie die Personalien nach der ursprünglichen Absicht – die Leitung der Deputation sollte Hendrik van der Capellen übernehmen, zusammen mit dem Seeländer Stavenisse und einem Repräsentanten Hollands, den die Provinz nominieren sollte.

Die Provinz Holland nominierte aber keinen Vertreter in die Deputation und bestand vielmehr auf ihrem Beschluss. Und während die Generalstaaten die vorgesehenen Deputierten, einschließlich des noch unbekanntem Vertreters Hollands, schon mit der Durchführung der Mission beauftragten und ihnen den sich nähernden Termin der Taufe (12. Juli 1648) ans Herz legten, griffen die Deputierten von Holland in der Versammlung sogar zum äußersten Mittel und ließen ihren Protest protokollieren. Die Meinung der Provinz Holland hätten sie am vorigen Samstag vorgelegt, am Montag wiederholt und heute wieder bekräftigt – der von den anderen Provinzen durchgesetzten Lösung stimmten sie nicht zu und bestünden darauf, man sollte Meinerswijk und Mathenesse nach Kleve schicken.²⁶⁴ Auch in der nächsten Sitzung, in der die Frage diskutiert wurde, zehn Tage vor der geplanten Taufe, wurde der Konflikt nicht gelöst, sondern spitzte sich weiter zu – es drohte eine völlig verfahrenere Situation. Die übrigen Provinzen berieten über das Patengeschenk und übten weiterhin auf die Holländer Druck aus, doch noch ihren Vertreter für die Deputation zu nominieren und ihren Protest zurückzuziehen. Nicht nur taten die Holländischen Deputierten all dies nicht, sondern sie ließen „auf die expresse Beauftragung“ ihrer Prinzipalen, der Staaten von Holland, einen weiteren Protest verzeichnen, und teilten offiziell mit, dass sich Holland weder an der Deputation beteiligen würde noch den Anteil an den Kosten für ihre Abfertigung sowie für das Patengeschenk zu

²⁶² Barthold van Gent, heer van Loenen en Meinerswijk (? – 1650), deputiert durch die Provinz Gelderland; Johan van Mathenesse (1596 – 1653), deputiert durch die Provinz Holland. *APW-Biogramme*, <http://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?q=Mathenesse%2C+Johan+van%2C+heer+van+Mathenesse%2C+Riviere%2C+Opmeer+und+Souteveen&gnd=GND12973120X&q=Meinerswijk,%20Barthold%20van%20Gen%28d%29t,%20heer%20van%20Loenen%20und&tree=013:080;> <http://apw.digitale-sammlungen.de/biopics/start.html?gnd=GND124343783&q=Mathenesse,%20Johan%20van,%20heer%20van%20Mathenesse,%20Riviere,%20Opmeer%20und%20Souteveen&tree=013:053> [online].

²⁶³ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁶⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 30. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

übernehmen bereit wäre.²⁶⁵ Einen eindeutigen Protest ließ die Provinz noch am nächsten Tag ins Protokoll aufnehmen, als die anderen Provinzen schon dabei waren, den Generalempfänger Doubleth zu beauftragen, die Finanzierung der Deputation sicherzustellen. Sie beharrten auf ihren Protesten gegen alle Beschlüsse in der Sache, einschließlich des heutigen, gaben die Holländer zu Protokoll, und hielten diese für „null und nichtig“.²⁶⁶

Der Widerstand der Provinz Holland war aber nicht die einzige Komplikation, die die Entsendung der Deputation zur Taufe des Kurprinzen zu verhindern drohte. Eine besondere Belastung stellte die Deputation offenbar auch in finanzieller Hinsicht dar. Die vorgesehenen Kosten waren enorm und nur schwierig weiter zu beschränken, weil mit dem Preis und der Gestaltung der Geschenke im diplomatischen Zeremoniell auch andere Informationen kommuniziert wurden. Darüber hinaus musste man sich mehr oder weniger an vorige Präzedenzfälle und das herkömmliche Verfahren halten. Der Prinz sollte als Patengeschenk eine Rente von 4.000 Gulden jährlich für die Dauer seines Lebens erhalten, und darüber hinaus noch 5.000 Gulden und zwei goldene Tassen, alles in einer speziell dafür anzufertigenden goldenen Dose, im Gesamtwert von 12.000 Gulden. Noch einmal so viel, 13.000 Gulden, wurden für die weiteren Kosten der Deputation (Reisekosten, Verzehrkosten und Geschenke vor Ort) vorgesehen. Die gesamten Kosten wurden so mit 25.000 Gulden veranschlagt.²⁶⁷ Der Generalempfänger, der in diesen Monaten aufgrund der durch den Frieden ausgefallenen Einkünfte vor allem als Krisenmanager auftrat und auf die Gutachten wartete, die der „Confusie“ in seiner Kasse Abhilfe verschaffen sollten,²⁶⁸ meldete auf die Forderung, seine Kasse wäre leer und nicht imstande, die Kosten der Deputation zu bestreiten.²⁶⁹ Letztendlich wurde er, nach langen Verhandlungen und als nur noch ein paar Tage bis zum Tauftermin übrig blieben, der dann vom Kurfürsten auf den 2. August 1648 verschoben wurde, beauftragt, für den nötigen Betrag im Namen der Generalstaaten eine Anleihe aufzunehmen.²⁷⁰

²⁶⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 2. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁶⁶ „[...] hebben de Heeren van Hollandt hier op laten aenteeckenen datse inhereren de verclaringen, protestatien ende aenteeckeningen, by haer E. gedaen ende laten doen op alle de conclusien genomen op het stuck vande voors. besendinge naer Cleef, protesterende mits dien van nulliteyt van alle deselve, als oock vande voorstaende conclusie.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 3. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁶⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 14. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁶⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 23. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁶⁹ „[...] den ontfanger generael Doubleth verclaert egeen penningen in cassa te hebben, tot verval van de oncosten, equipage ende verteeringe vande Heeren Haer Ho. Mo. gesanten naer Cleef, noch oock tot betalinge van het geene den jongen Prince van Brandenburch boven het lyff pensioen ende oock inde craem-camer sal vereert worden.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 4. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁷⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 27. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207. Bei dem sogenannten „negociieren“ handelte es sich um eine übliche Lösung, mit der die Generalität die Finanznot überbrückte oder unerwartete Ausgaben bestritt, falls man derzeit über keine Liquidität verfügte. Vgl. FRITSCHY, Wantje, *Schulden als leerschool? De Unie der Zeven Verenigde Provinciën en de Europese Unie*, Afscheidscollege Vrije Universiteit Amsterdam 2012, <http://www.tseg.nl/2012/2-fritschy.pdf> [online], S. 10.

Auch der Widerstand der Holländer gegen die Deputation wurde letztendlich überwunden. Am 4. Juli 1648 erschienen in der Versammlung der Generalstaaten außerordentliche Deputierte der Provinz, wie in diesen Wochen übrigens üblich, angesichts der gerade verlaufenden Tagung der Staaten von Holland, und teilten zusammen mit den ordentlichen Deputierten mit, dass sie sich doch mit den Resolutionen der übrigen Provinzen „conformieren“. Dann präsentierten sie den lange erwarteten Namen ihres Vertreters – Jacob van Wassenaer von Obdam.²⁷¹

Auch damit legten die Staaten von Holland eine Lösung auf den Tisch, die (nach der Idee, die Plenipotentiargesandten von Münster dafür einzusetzen) alles andere als standardmäßig war. Obdam war zu dieser Zeit nämlich kein Deputierter der Provinz in den Generalstaaten, was als eine Bedingung für die Entsendung auf eine diplomatische Mission angesehen wurde. Obdam musste daher nachträglich als Deputierter Hollands zu den Generalstaaten zugelassen werden.²⁷² Die Staaten von Holland beantragten daher diese Formalität kurz darauf und zwar mit der expliziten Angabe, dass er zur Bekleidung des Gesandtschaftspostens vorgesehen war, und sie es daher auch für „dienlich und nötig“ hielten, ihn in die Generalstaaten zu „kommittieren“.²⁷³ An dem sehr außerordentlichen Beispiel Obdams werden daher die Prinzipien, die hinter der Logik der Diplomatenauswahl in der Republik steckten, sehr deutlich ablesbar. Dem Prinzip, dass die Gesandten Mitglieder der Generalstaaten zu sein hatten, wurde ein sehr großer Wert beigemessen. Nur auf diese Weise konnte die Repräsentativität bewahrt bleiben sowie die besondere Qualität, die aus der Tatsache resultierte, dass die Diplomaten gleichzeitig selber ein Teil der die Souveränität tragenden Körperschaft waren.

Noch einen rechtlichen Umweg mussten die Generalstaaten aber machen, damit Herr Obdam für die Gesandtschaft tauglich wurde, ohne dass die geltenden Regeln des politischen Systems verletzt würden. Obdam war nämlich Soldat und als solcher vereidigt, was mit der Funktion eines Deputierten zu den Generalstaaten unvereinbar war – dies war die seit 1624 gültige Regel.

²⁷¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 4. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁷² Nach den Ausführungen Heringas, der sich mit dem Prozess der Entsendung der generalstaatlichen Deputationen beschäftigte, ist hinter dieser Rigorosität wieder das diplomatische Zeremoniell zu suchen. Im Falle der Deputationen hatten nämlich die Vertreter der Generalstaaten Vorrang vor den potenziellen anderen Mitgliedern (zum Beispiel aus dem Raad van State). Das stimmte übrigens auch mit der durch die Generalstaaten vertretene Maxime überein, dass die generalstaatlichen Mitglieder im diplomatischen Zeremoniell als eine Einheit anzusehen waren, und es daher unzulässig war, sie in der Rangfolge zu splittieren. Dann hätte aber auch vorkommen können, dass ein Vertreter einer zeremoniell höher gestellten Provinz (in diesem Falle also der holländische Adelige Obdam) einem Vertreter einer niedriger gestellten Provinz (in diesem Falle dem Seeländer Stavenisse) den Vorrang hätte lassen müssen, was unvorstellbar war. Vgl. HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 76. Zu den Verhältnissen zwischen den Vertretern der Generalstaaten und des Raad van State vgl. THOMASSEN, Theo H. P. M., *Instrumenten van de macht. De Staten-Generaal en hun archieven, 1576-1796*, Diss. Universiteit van Amsterdam, 2009, online: <http://dare.uva.nl/record/1/319579>, S. 103.

²⁷³ *Resolutionen der Generalstaaten, 13. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

Genauso unmöglich war ein Doppeldienst als Deputierter bei den Hochmögenden Herren und als ein auf die Generalität vereidigter Beamter. Falls es also zu Fällen kam, in denen zum Beispiel ein Mitglied des Raad van State, der als neutral angesehen wurde und nicht als Vertreter der Provinzen, durch seine Provinz in die Generalstaaten nominiert wurde, musste er für die Zeit, in der er in den Generalstaaten saß, von seinem Eid entbunden werden und durfte seine Aufgaben für die Zeit nicht ausüben.²⁷⁴ Im Falle Obdams sahen sich die Generalstaaten sogar gezwungen, in der entsprechenden Resolution über seine Zulassung zu betonen, dass dies keineswegs die einschlägige Resolution von 1624 verletzte, die weiterhin „unverbrüchlich observiert und eingehalten“ werden sollte.²⁷⁵ Tatsächlich ist dann Herr Obdam in den wenigen Tagen, die vor der Abreise der Gesandtschaft verblieben, ein paar Mal in der Versammlung erschienen.

Nachdem die Zusammensetzung der Deputation fest stand und der Protest Hollands beigelegt war, galt es noch, einige praktische Details zu klären. Die Wichtigkeit der Gesandtschaft und ihre Bedeutung für die Rangfragen sowie für die Reputation der Republik wurden immer wieder betont und den Gesandten ans Herz gelegt – sie sollten „alles tun, was die Reputation dieses Staates verlangt“²⁷⁶, und es wurde ihnen die „eere ende reputatie van den lande“ noch ausdrücklich „rekommandiert“.²⁷⁷ Für all das Organisatorische war wieder Hendrik van der Capellen zuständig, der am 11. Juli 1648 ein ganzes Bündel von zu lösenden Fragen in der Versammlung vorlegte: vom Rang und den Kredenzbriefen bis zur Anzahl der mitzunehmenden Personen und der Form der Finanzierung.²⁷⁸

Eine der wichtigsten Fragen, die bei jeder Tauffeierlichkeit zu regeln war, war die des Ranges der eingeladenen Gäste und Paten. Die war auf jeden Fall im Vorfeld zu verhandeln, damit es bei dem Akt selbst zu keinen Misshelligkeiten kommen könnte. Hendrik van der Capellen hat über diese Frage mit dem brandenburgischen Gesandten Moll verhandelt, der ihm ein schriftliches Verzeichnis mit der Rangfolge der Taufgäste aushändigte.²⁷⁹ Die Vertreter der Generalstaaten standen auf dem sechsten Platz, nach den beiden Großmüttern des Täuflings, Elisabeth Charlotte von der Pfalz, der

²⁷⁴ So haben die Staaten von Gelderland im Februar 1647 Arnoldt de Bye, Bürgermeister der Stadt Bommel, als neuen Deputierten in die Generalstaaten nominiert, der mit den Friedensverhandlungen „helfen sollte“. Für diese Zeit wurde er von seinem Eid in der Raad van State entbunden. *Resolutionen der Generalstaaten, 12. Februar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

²⁷⁵ „Ende dit onvermidert Haer Ho. Mo. resolutie vanden XXIX Juny 1624 jegens t’admissie in Haer Ho. Mo. vergaderinge van personen, die in eedt ofte dienst t’sy politicque ofte militaire vande generaliteyt syn, die Haer Ho. Mo. verstaen dat onverbreeckelick sal worden geobserveert en onderhouden.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 13. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁷⁶ „alles te prepareren ende te doen, dese commissie concernerende, t’gene tot reputatie van desen Staedt wort gerequereert.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 2. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁷⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁷⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 11. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁷⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 14. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

verwitweten Kurfürstin von Brandenburg, und Amalia von Solms sowie nach den zwei Königinnen-Witwen Maria Eleonora von Schweden, und Elisabeth von Böhmen. Auf Platz fünf stand dann „Seine Hoheit“ Wilhelm II., der Onkel des Kurprinzen. Es war ganz klar, dass es an dieser Stelle zu einem Konflikt kommen könnte. Dies wurde auch aus den Versicherungen Molls deutlich, der sich beeilte den Generalstaaten zu erklären, dass es sich um einen im Reich üblichen Brauch handelte, den Blutsverwandten bei der Taufe den Vorrang zu gewähren. Tatsächlich konnten während Taufzeremonien Streitigkeiten entstehen, wie zum Beispiel ein bei Petersen genannter Fall aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert zeigt. Das herzogliche, später kurfürstliche Paar von Pfalz-Neuburg wurde als Großeltern der Täuflinge am kaiserlichen Hof Leopolds I. immer wieder beim Taufzeremoniell vor den Gesandten der sonst höher gestellten Mächte Spanien und Venezien bevorzugt, was wiederholt für Reibungen sorgte.²⁸⁰ Die generalstaatlichen Gesandten mussten aber am 2. August 1648 in Kleve letztendlich nicht fünf Personen den Vorrang lassen. Wilhelm II. wurde durch eine „Indisposition“ befallen und musste die schon angetretene Reise nach Kleve absagen.²⁸¹ Die einzigen, die vor den Deputierten der Hochmögenden Herren standen, waren die guten Bekannten aus Den Haag, Amalia von Solms, die auch die Kurfürstin-Witwe von Brandenburg und die schwedische Königin vertrat,²⁸² und Elisabeth von Böhmen.

Was vermag die Deputation daher über die Stellung der beiden beteiligten Akteure sowie über die Beziehungen unter ihnen auszusagen? Sie lässt sich eindeutig als ein Gewinn des Kurfürsten interpretieren. Wenn zu einer der wichtigsten Aufgaben der Patenschaftsübernahme bei der Taufe die Demonstration der Bündnisse und Netzwerke innerhalb der fürstlichen Gesellschaft gehörte (die Petersen zufolge die kirchliche Dimension der Taufe wesentlich überwog),²⁸³ dann war dies genau das, was der Kurfürst brauchte, und zwar zu einem richtigen Zeitpunkt. Friedrich Wilhelm sah in der Republik seinen wichtigsten Patron und Verbündeten und fürchtete sich, die Niederländer würden sich nach dem Frieden von Münster aus der Reichspolitik zurückziehen. Die von ihm schon seit zwei Jahren angestrebte Allianz war aber noch lange nicht in Sicht, weil sie teils durch das langwierige politische System der Republik, teils durch die Unwilligkeit der Provinz Holland blockiert wurde. Die Patenschaft bot daher eine elegante Lösung für Brandenburg, die Verbindung mit der Republik vor Europa und vor allem vor dem Reich, in dem der Friede noch zu schließen war, zu demonstrieren. Dazu trug auch die Tatsache bei, dass die Generalstaaten Gesandte aus ihrer Mitte ausschickten, die für einen entsprechenden Glanz sorgten.

²⁸⁰ PETERSEN, Hauke, *Geburt, Taufe und Kirchgang in der Fürstenwelt des Alten Reichs*, Frankfurt am Main 2013, S. 268.

²⁸¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 2. August 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

²⁸² AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 280.

²⁸³ PETERSEN, Hauke, *Geburt, Taufe und Kirchgang in der Fürstenwelt des Alten Reichs*, Frankfurt am Main 2013, S. 282.

Den Generalstaaten bereitete die Deputation dagegen schwerwiegende Probleme. Auf der Ebene der Generalität führte sie zu einem Konflikt zwischen Holland und den restlichen Provinzen, der lange unlösbar schien und dadurch entweder den inneren Zusammenhalt oder die Reputation nach außen zu gefährden drohte. Denn die Reputation der Generalstaaten hätte mit einer aus inneren Problemen resultierenden Ablehnung einer bereits angenommenen Patenschaft unausweichlich einen schweren Schaden auf diesem Gebiet erlitten. Eine weitere Schwierigkeit stellte die Finanzierung dar, die letztendlich sogar mit einer Anleihe gelöst werden musste. Trotzdem ist es auf diesem Gebiet nicht gelungen, den Reputationsschaden ganz zu vermeiden. Wie Aitzema in seinen *Saken van Staet en Oorlogh* zu berichten wusste, wurde die Höhe des Geschenks nämlich als zu niedrig wahrgenommen. Van Aitzema und bestimmt nicht nur er hatte noch sehr gut das Versagen (zumindest in den Augen eines eingefleischten Diplomaten, der ein feines Gespür für das Zeremonielle besaß) der Generalstaaten im Hinterkopf, durch das sie sich blamierten, als sie auf ein Geschenk zur Vermählung der jetzigen Eltern vor zwei Jahren verzichtet hatten.²⁸⁴

Die Gesandtschaft zur Taufe des Kurprinzen zeigte aber auch noch lange nach ihrer Rückkehr Nachwirkungen. Das Außergewöhnliche an ihr kann auch daran ermessen werden, dass sie einen Präzedenzstatus errang und dadurch selber zu einer Art „Retroactum“ geworden ist. Dies ist wohl der Tatsache zuzuschreiben, dass sich die Rolle der Generalstaaten nach 1646/1648 in dem Sinne veränderte, dass ihnen offenbar häufiger – indem sie für mehrere ausländische Potentaten ein akzeptierter Partner geworden waren – eine Taufpatenschaft angetragen wurde. Dass dieses Mittel selbstredend zur Herstellung oder Befestigung von Allianzen oder der Verbundenheit diene, verstand sich von selbst.

Gut veranschaulicht dies das Beispiel der dänischen Prinzessin, die fast ein Jahr nach dem brandenburgischen Kurprinzen geboren wurde und für die ihr Vater gleichfalls die Generalstaaten um die Übernahme der Patenschaft bat.²⁸⁵ Dieses Gesuch fiel zusammen mit einem offiziellen Gesuch um eine Allianz mit den Hochmögenden Herren. Auch in diesem Fall galt es offenbar, dass die monarchischen Kommunikationsmittel sowie die Darstellung der Verbundenheit auf der Bühne der höfischen Öffentlichkeit Hand in Hand gingen mit dem Streben um die Zusammenarbeit auf politischem Gebiet – die Situation Brandenburgs ein Jahr zuvor war fast identisch. Aufgrund dieser Parallele drängt sich auch die Frage auf, wie sich die Provinz Holland zu diesem Fall stellte. Man hatte schon die Erfahrung, dass die Holländer ohne Umschweife eine Patenschaft abzulehnen imstande waren, auch wenn dies jeder Regel der Umgangskultur innerhalb der monarchischen Öffentlichkeit

²⁸⁴ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh*. In, *ende omtrent de Vereenigde Nederlanden*, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669, S. 280.

²⁸⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 1. Juni 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

widersprach.²⁸⁶ Ging es dabei vordergründig um Geld, oder wurde dieses Mittel eher eingesetzt, um eine – ungewollte – Allianz, wie im Beispiel Brandenburgs, zu verhindern? Die Allianz mit Dänemark – berücksichtigte man nur die für Holland höchstwichtige Frage der Sunddurchfahrt – war seitens Hollands mehr als erwünscht. Außer dass die Allianzverhandlungen auch wesentlich schneller vonstatten gingen als die mit dem Kurfürsten von Brandenburg, widersetzte man sich auch kaum der Patenschaftsübernahme oder dem Patengeschenk.²⁸⁷ Ganz im Gegenteil – es waren jetzt die Holländer, die in den Generalstaaten die Verhandlungen über das zu versendende Geschenk initiiert hatten. Sie nahmen dieses Anliegen sogar unter ihre wichtigsten Punkte auf, die sie jetzt wiederholt, unterstützt durch die Präsenz der außerordentlichen Deputierten der Provinz (wie üblich, wenn die Staaten van Holland gerade beisammen waren), in der Versammlung der Generalstaaten vorlegten.²⁸⁸

Umso mehr unterstreicht dies die Leistung Hendrik van der Capellens, der als der stärkste Befürworter der Gesandtschaft nach Kleve galt. Er hatte nicht nur die Gesandtschaft als solche durchgesetzt, sondern auch ihre direkte Übernahme durch die Mitglieder der Generalstaaten anstelle einer Vertretung wie im Fall Dänemarks sowie die Übergabe eines ehrwürdigen Patengeschenks. Gleichzeitig hat sich Van der Capellen selbst (Obdam ist nach der Gesandtschaft nie wieder in der Versammlung der Generalstaaten erschienen und Stavenisse war in der Zwischenzeit gestorben) dank der Teilnahme an diesem Präzedenzfall schaffenden Vorgang zu einer Instanz qualifiziert, die als Anlaufpunkt diente, wenn man einen Ansprechpartner und Experten für die Erfordernisse des zeremoniellen Umgangs mit der Taufpatenrolle oder für die Höhe der zu erteilenden Geschenke benötigte. Nicht mehr die „Retroacta“ wurden daher konsultiert, wenn man sich mit einer erneuten Herausforderung dieser Art auseinandersetzen musste, sondern Hendrik van der Capellen.²⁸⁹

²⁸⁶ Dass diese Gefahr nicht nur hypothetisch war, zeigt das Beispiel der tatsächlich, auch auf Initiative von Holland, abgelehnten Patenschaft des Sohnes des „Prinzen von Landsberg“ (vermutlich Friedrich Ludwig von Pfalz-Landsberg, 1619–1681, der spätere Herzog von Pfalz-Zweibrücken) in der gleichen Zeit. Die Zusage der Patenschaft, unterstützt von den sechs restlichen Provinzen, wurde sogar zwei Jahre aufgeschoben und letztendlich im Mai 1649 durch die negative Entscheidung Hollands zurückgewiesen. *Resolutionen der Generalstaaten*, 19. April 1649; 4. Mai 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208. Geholfen hat dem Vater nicht einmal die Berufung auf die Verwandtschaft mit Wilhelm von Oranien [!] und der Hinweis auf generalstaatische Patenschaschaft bei Fürsten niedrigeren Ranges („hoopende den voors. Prince als dochters zoon van dien eersten Restaurateur den vryheet deeser landen ten minster desselfste teecken van faueur van U. H. M. sal moghen verwachten, dewelcke U. H. M. aen veele andere oock van mindere qualiteyt [...] hebben beweesen.“ *Wiederholtes Ansuchen des Prinzen von Landsberg*, 13. April 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

²⁸⁷ Im Fall Dänemarks wählten die Generalstaaten, wohl wegen der Entfernung und des Zeitdrucks, die Patenschaft in Vertretung. Persönlich anwesend war bei der Taufe daher in ihrem Namen der Resident vor Ort, De Vries. *Resolutionen der Generalstaaten*, 21. August 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

²⁸⁸ *Resolutionen der Generalstaaten*, 17. September 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

²⁸⁹ *Resolutionen der Generalstaaten*, 20. September 1649; 30. September 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209; *Hendrik van der Capellen an die Generalstaaten*, Zutphen, 25. September 1649, HaNA,

1.7. Die Gesandtschaft Van Gent (1651)

Was lässt sich mit Bezug auf die oben geschilderten strukturellen Gegebenheiten über die Gesandtschaft von 1651 und ihre Aufgabe, die Ehre der Republik zu wahren, feststellen? War ihre Mission in dieser Hinsicht erfolgreich? Und auf welche Art und Weise hatte sie das politische System nach außen dargestellt, als eine Mission, die während des Redefinierungsprozess der niederländischen Republik selbst unterwegs war? Welche Berichte wurden dadurch kommuniziert und was konnten die ausländischen Partner aus ihrem Auftreten ablesen und verstehen?

Noch bevor sich Baron Van Gent und seine Kollegen am 6. Juli 1651 auf den Weg machten, absolvierten sie eine Art „Schulung“ von den ehemaligen Botschaftern nach Münster, die jetzt offenbar als Experten in den zeremoniellen Angelegenheiten galten. Die Herren Von Matenese, Pauw und Clant, drei von den fünf noch lebenden Plenipotentiarissen von Münster,²⁹⁰ haben bei diesem Anlass schriftlich ausgelegt, welche Regeln im Anschluss an die Münstersche Präzedenzen zu folgen waren.²⁹¹ Was inhaltlich auffällt, ist unter anderem der ausdrückliche Hinweis, die königliche Behandlung nicht denjenigen Partnern zu gewähren, deren Gesandten nicht den Titel eines Botschafters trügen – eine wiederholte Abgrenzung gegenüber den Konkurrenten des niedrigeren Ranges also.

Als besonders brisant erscheint, mit Hinsicht auf die gerade laufende Umstrukturierung der Republik, die Frage des offiziellen Abschieds. Wie schon erwähnt, war es auch in der Periode der „Wahren Freiheit“ üblich, neben der Abschiedsaudienz in den Generalstaaten, auch von dem Oranienhof Abschied zu nehmen. In der Tat hat die Deputation Van Gent der Witwe Friedrich Heinrichs, Amalia von Solms, einen Besuch abgestattet. Der Besuch war aber, außer dass die Gesandtschaft als eine der ersten nach dem Tode des Statthalters natürlich präzedenzbildend wirkte und die Rolle der Oranier in dem diplomatischen Zeremoniell zu wahren half, noch aus einem anderen Grund interessant. Zufällig war nämlich auch die Tochter Amalias, die brandenburgische Kurfürstin Luise Henriette, in Den Haag anwesend, und hat an dem Treffen teilgenommen.²⁹² Ob hier auch auf den Inhalt der Gesandtschaft eingegangen wurde, ist nicht bekannt, auf jeden Fall könnte aber eine der Ehefrau eines der Adressaten der Mission gewährte Ehrenbezeugung, die die Deputierten in ihrem Bericht auch entsprechend betonten, bei der späteren Verhandlung mitzählen.

Es wurde bei der Abfertigung der Gesandtschaft ein besonderer Nachdruck darauf gelegt, dass sie so schnell wie möglich losfuhr. Das erscheint mindestens im Rückblick als wohlbegründet,

Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090; *Memorandum über die Geschenke durch die Gesandten bei der Taufe des Kurprinzen in Kleve am 2. August 1648 verteilt*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

²⁹⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 15. Februar 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

²⁹¹ *Bericht der Gesandten nach Münster an die Generalstaaten*, Den Haag, 5. Juli 1651, in: *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

²⁹² *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

weil die niederländische Vermittlung gegen die Zeit kämpfte, angesichts der Tatsache, dass auch andere, konkurrierende Mediatoren gegebenenfalls daran interessiert waren, diese Prestigeaufgabe zu übernehmen. Trotzdem hielt es der Leiter der Gesandtschaft, Johan van Gent, für notwendig, einen Abstecher nach Nijmegen einzulegen, wo gerade die Staten von Gelderland tagten. Erklärt wurde die Verspätung mit der „schuldicheyt [...], desselfs Heeren principalen te gaen begrooten“.²⁹³

Erst am 10. Juli 1651 traf die Gesandtschaft in Kleve an und zwei Tage später fand die Audienz bei dem Kurfürsten statt. Ihrem Ablauf ist fast die ganze Relation an die Generalstaaten vom 12. Juli gewidmet, die sehr ausführlich alle Details beschreibt – die (allem Anschein nach befriedigende) Anzahl und Stellung der sie begleitenden Edelleute des Kurfürsten, die Karosse (mit Sechsspänner) sowie die räumlichen Variablen des Empfangs (Entgegenkommen des Kurfürsten). Für den Fall, dass aus diesen Variablen nicht klar genug wäre, dass der Ehre der Republik zufriedenstellend nachgegangen wurde, fügten die Gesandten noch ein starkes Argument hinzu – sie wurden von der kurfürstlichen Seite versichert, dass ihnen die gleichen Ehren erwiesen wurden, als den Gesandten des südniederländischen Statthalters Erzherzog Leopold Wilhelm und denen des Kurfürsten von Köln.²⁹⁴ Anscheinend verlief daher bei dem Kurfürsten alles zufriedenstellend, was auch damit zu tun hatte, dass es sich um einen Besuch handelte, wo der Kurfürst eindeutig als Gastgeber auftrat, und daher das Potenzial zu einem möglichen Konflikt bei direkter zeremoniellen Konkurrenz relativ klein war.

Auch in Düsseldorf drei Tage später verlief der Empfang wie es sich gehörte. Auch wenn die niederländischen Vermittler unangekündigt angekommen waren, unternahm der pfalzgräfliche Hof alles, um ihnen entsprechende Ehren zu beweisen. In ihrem Bericht meldeten die Gesandten nicht nur befriedigenden zeremoniellen Umgang, sondern konnten Bemerkungen über die in ihren Augen übertriebene Gastfreundlichkeit des alten Pfalzgrafen kaum unterdrücken.²⁹⁵

Schon vor der Geschenkresolution vom August haben Van Gent und seine Kollegen einen großen Nachdruck darauf gelegt, keine Unterkunft von der einen oder anderen Seite anzunehmen. Sie berufen sich dabei aber nicht auf die Hinweise der Generalstaaten oder ein Antikorruptionsrepertoire, sondern auf Reziprozität – die von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in Düsseldorf angebotene Unterkunft konnte nicht angenommen werden, weil vorher das Angebot des Kurfürsten abgelehnt worden war.²⁹⁶ Wie bei dieser Ablehnung argumentiert wurde, wissen wir

²⁹³ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

²⁹⁴ *Die Gesandtschaft Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 12. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

²⁹⁵ *Die Gesandtschaft Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 18. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

²⁹⁶ *Die Gesandtschaft Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 18. Juli 1651*, in: HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

nicht. Auf jeden Fall empfanden die Gesandten aber im Nachhinein ein besonderes Bedürfnis, dies in dem Bericht für die Generalstaaten entsprechend zu betonen.

Mit der Bewirtung hatten die Gesandten dagegen anscheinend kein Problem. Am 16. Juli 1651 wurden sie zum Mittagessen zu Wolfgang Wilhelm eingeladen, was sie „als ihre Pflicht angesehen haben, zu akzeptieren“.²⁹⁷ Auch in weiterer Berichterstattung brachten sie ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass sie das Nichtannehmen solcher Verehrungen als der Reputation der Generalstaaten abträglich wahrnahmen. Mehr sogar – sie äußerten sich ganz explizit in dem Sinne, dass die erwiesenen Ehren sie persönlich besonders belästigten und von der eigentlichen Arbeit abhielten, aus Rücksicht auf den Auftraggeber nahmen sie sie aber auf sich.²⁹⁸ In dem Fall der Einladungen zum Essen wurde hier anscheinend genauso differenziert vorgegangen wie in der Republik selbst zum Beispiel bei Johan de Witt.²⁹⁹ Die Existenz der Norm war zwar bewusst oder wurde sie sogar direkt thematisiert, in der Praxis wurde aber auch der Kontext der Situation in Betracht gezogen und nach einer optimalen Lösung gesucht. Bei der Auswertung war bei den Akteuren anscheinend ein Diskurs über gute und schlechte Geschenke im Spiel, der – über das positive Recht hinaus – eine Rolle bei der Entscheidung spielte. Wobei das Argument „Repräsentativität“ allem Anschein nach ziemlich schwer wog und die Akzeptabilität des Geschenks „Einladung“ erhöhte. Den Bericht schließen die Gesandten sogar mit dem expliziten Hinweis auf die ihnen auf diesem Gebiet erwiesenen Ehren: „Wy syn altyt binnen Cleeff, als mede binnen Dusseldorp van montkosten gedefroyeert geweest, en van gelycken onse by hebbende peerden in hoy en haver. Als wy om eenige occupatien off andere ongelegentheden, gelyck veelyts gebeurden, niet te hove ter tafel en quamen, soo worden wy in onse logement ryckelyck aengeditst.“³⁰⁰ Nicht mit einer Entschuldigung oder Erklärung also, sondern, im Gegenteil, als Schilderung eines der Erfolge der Mission. Der Abschnitt diente nämlich als ein direkter Beweis der erfüllten Aufgabe, die Ehre und den Respekt der niederländischen Republik zu wahren.

Was das Abschiedsgeschenk betrifft, wurden die Gesandten in dem Fall des Pfalzgrafen der Erklärung und des Kampfes mit seiner übertriebenen Gastfreundlichkeit, über die sie sich bei dem ersten Empfang beklagt hatten, erspart. Die Beziehungen waren zur Zeit der Abreise von Herrn Van Gent und seiner Kollegen derartig angespannt, dass auf die Abschiedsaudienz in Düsseldorf verzichtet wurde. Die staatlichen Gesandten sind in Kleve geblieben, von woher sie von dem

²⁹⁷ „Ons devoir geacht t’selve te accepteren“. *Die Gesandtschaft Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 18. Juli 1651*, in: HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

²⁹⁸ *Die Gesandtschaft Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 18. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

²⁹⁹ Vgl. KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 146.

³⁰⁰ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Pfalzgrafen schriftlich Abschied genommen haben – auch über die zahlreichen Entschuldigungen dafür hinaus war das ein klares Signal der Ungnade und Unzufriedenheit ihrer Auftraggeber.³⁰¹

Der Abschied von dem Kurfürsten verlief dagegen in einer besonders freundlichen Atmosphäre. Nicht nur war mit der Kurfürstin Luise Henriette ein anderes Mitglied der Herrscherfamilie zugegen, was in der Zeremoniallogik als eines der Signale des Entgegenkommens verstanden wurde, sondern es wurde auch auf ihre niederländische Herkunft sowie auf den einstigen niederländischen Aufenthalt des Kurfürsten eingegangen, der die Republik als seine „zweite Heimat“ bezeichnete.³⁰² Über die förmlichen Details der Abschiedsaudienz erfahren wir von den Gesandten nicht viel, es wurde nur berichtet, dass sich alles gehörig abgespielt und die Würde der entsendenden Hochmögenden Herren keinerlei Schaden erlitten hat. Diese Audienz, die auf dem zeremoniellen Niveau unbestreitbar hochanzusehen war, und dementsprechend auch in dem Bericht der Deputation geschildert wurde, dürfte aber, berücksichtigt man den Verlauf der Mission, auch einem anderen Zweck dienen. Aufgrund der gescheiterten Vermittlung befand sich die Deputation in einer besonders schwierigen Lage und die Reputation der Generalstaaten wurde dadurch wesentlich angeschlagen. Die Gesandten wurde aus den Verhandlungen ausmanövriert, ihre Stellung in Kleve war mehr als prekär, dabei erlaubten die Generalstaaten aber keine Rückreise. Daher ist die Abschiedsaudienz bei dem Kurfürsten und seiner Frau auch als ein Versuch zu bewerten, den Gesichtsverlust der Diplomaten, die persönlich der oranischen Familie sehr nahe standen, zu lindern. Der Einsatz des „oranischen Moments“ bei dieser Gelegenheit kann so gleichzeitig als Demonstration seiner Stärke über die statthalterlose Zeit hinweg gedeutet werden.³⁰³

Es ist unbestreitbar, dass das Prestige einer Gesandtschaft und das zu erlangende Ansehen auch mit der personellen Besetzung ganz eng zusammenhingen. Das Gewicht der Personalien steigerte sich bekanntlich eben bei den Gesandtschaften zur Friedensvermittlung, wo die Zusammensetzung auch der Evaluation seitens der Streitparteien unterlag.³⁰⁴ Falls man eine falsche Person entsenden würde, die von einer der Parteien nicht akzeptiert oder sich ggf. unbeliebt machen würde, könnte das den Erfolg der ganzen Mission unterminieren oder mindestens wesentlich verlangsamen. Es schien daher ratsam, die Personalien der Gesandtschaft Van Gent näher in den Blick zu nehmen.

³⁰¹ *Die Gesandtschaft Van Gent an Wolfgang Wilhelm, Kleve, 14. Oktober 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

³⁰² *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

³⁰³ Vgl. zu dem Thema STERN, Jill, *Orangism in the Dutch Republic in word and image, 1650–75*, Manchester 2010.

³⁰⁴ Vgl. ROHRSCHEIDER, Michael, *Friedensvermittlung und Kongresswesen. Strukturen – Träger – Perzeption (1643–1697)*, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Frieden*, ed. Christoph Kampmann, Maximilian Lanzinner, Guido Braun, Michael Rohrschneider, Münster 2011, S.139–165, hier S. 147.

Die Resolutionen der Generalstaaten teilen leider nie mit, warum sich die Hochmögenden Herren für den oder anderen Gesandten entschieden haben – die Beratungen wurden nicht protokolliert. Es lässt sich aber Etliches vor allem aus der Beziehung der an der Gesandtschaft Beteiligten zu dem „neuen“ Regime ablesen. Jacob Hendrik Hora Siccama, der die Gesandtschaft in seiner Dissertation von 1867 erwähnt, fasst die weltanschauliche Zusammensetzung der Deputation in einer Fußnote mit den Worten „vurige staatsgezinden“ (eifrige Parteigänger der staatlichen Partei) für Obdam und Van der Beecke und mit „schijnt bij de Witt in eenig vertrouwen gestaan te hebben“ (scheint bei De Witt im gewissen Vertrauen gestehen zu haben) für Van Gent zusammen.³⁰⁵ Mit Bezug auf die angesprochenen Fragestellungen erscheinen hier vor allem die zwei leitenden Persönlichkeiten von Bedeutung zu sein – der Leiter der Gesandtschaft, Baron Johan van Gent aus Gelderland, und der Holländer Jacob van Wassenauer Obdam.

Baron Johan van Gent war ein hochstehender Adelliger aus Gelderland, der als Leiter der ständigen Deputation von dieser Provinz in Den Haag tätig war. Als Vertreter der geldrischen Ritterschaft und als Repräsentant des Quartiers Nijmegen, das innerhalb dieser Provinz, die auch „föderalistisch“ zusammengesetzt war, zeremoniell am höchsten stand, galt er als die Nummer Eins unter den Gelderländern, und es kam ihm das Recht zu, den Vorsitz in den Sitzungen der Generalstaaten zu übernehmen, wenn, einmal in sieben Wochen, die Provinz Gelderland an der Reihe war. Er verfügte daher (mindestens jede siebente Woche) über alle Vorteile und Einfluss, die die Präsidentschaft der Generalstaaten bot.

Vor 1651 ist er eindeutig auf der Seite der Oranier aufzufinden. Schon von seiner Position her lässt sich vermuten, dass er eine wichtige Rolle gespielt hatte in der Klientel- und Patronagepolitik der Oranier, für die die Provinz Gelderland eine wichtige Stütze darstellte. Als Wochenpräsident war er für das Programm mitverantwortlich sowie für den Ablauf der Sitzung. Die erfahrenen „Nutzer“ des Systems der Generalstaaten, wie der Prinz von Oranien es war, wussten dabei, dass es sich lohnte, seine Einträge in der entsprechenden Präsidentschaft vorzulegen. Van Gents Wichtigkeit für den Oranier belegen auch die Ausführungen von Poelhekke im Zusammenhang mit dem Leiter der damaligen Deputation zu den holländischen Städten Alexander van der Capellen. Als Wilhelm II. vor der Deputation zu den holländischen Städten die Deputierten auswählte, die mitfahren sollten, verstand es sich von selbst, dass ihr Leiter – der zeremoniellen Logik nach – ein Repräsentant von Gelderland sein musste. Der höchststehende Van Gent wurde dabei als unverfügbar eingeschätzt, weil er für den Vorsitz der Generalstaaten zu wichtig war und daher in Den Haag bleiben musste.³⁰⁶

³⁰⁵ HORA SICCAMA, Jacob Hendrik, *Schets van de diplomatieke betrekkingen tusschen Nederland en Brandenburg 1596-1678*, Utrecht 1867, S. 149.

³⁰⁶ POELHEKKE, Jan J., *Zo maar prins, of ook nog stadhouder?*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648–1651*, Zutphen 1973, S. 62–105, hier S. 70.

Nicht immer waren der zeremonielle Vorrang oder das Timing dafür verantwortlich, dass Johan van Gent bei wichtigen Gelegenheiten zugegen war. Bei dem unerwarteten Tod Wilhelms II. am Abend des 6. Novembers 1650 wollte der Zufall es, dass die Provinz Gelderland – und daher ihr erste Deputierte Johan van Gent – noch einige Stunden den Vorsitz der Generalstaaten innehatte. Die Hochmögenden Herren kamen noch spät am Abend zusammen, um die ersten Maßnahmen nach dem Tode des Statthalters zu treffen. Als Herr Van Gent aber zu Mitternacht den Präsidentenhammer an die Holländer übergeben wollte, haben die ihn gebeten, die Sitzung bis zum Ende zu moderieren. Es lässt sich Poelhekke zustimmen, dass dieser Zwischenfall als Unwille der Holländer, sich nicht mit der Unterschrift unter den Dokumenten belasten zu wollen und sie einem ausgewiesenen Prooranier zu überlassen, zu deuten ist.³⁰⁷

Noch in Juni 1651 erwähnt Aitzema Van Gent in einem Kontext, der seine Position – oder, nicht weniger bedeutend, ihre Wahrnehmung – innerhalb der oranischen Partei veranschaulicht. Als der Botschafter Boreel nach Frankreich abreiste, verreiste „privat“ in der gleichen Richtung auch Herr Van Gent. Aitzema zufolge sorgte dies in der Republik für Verdacht, dass er dort zugunsten der Oranier zu verhandeln beabsichtigte, mit einer erneuten „rupture“ mit Spanien als möglicher Folge.³⁰⁸ Van Gents Name kam auch in den Verhörprotokollen aus dem aufsehenerregenden Prozess um Cornelis Musch vor³⁰⁹ – was aber nicht verwundert, weil er mit diesem als der erste Vertreter Gelderlands in Den Haag und häufiger Präsident der Sitzungen der Generalstaaten eng zusammengearbeitet haben musste und weil angesichts des etablierten Systems fast alle Mitarbeiter des ehemaligen Statthalters Friedrich Heinrichs in mehr oder weniger belastendem Kontext erwähnt wurden. Auch für Van Gent gilt hier aber, dass das Vorkommen seines Namens in den Akten für ihn keineswegs belastende Konsequenzen hatte. Erstens war für die eventuelle Bestrafung die jeweilige Provinz zuständig, an die der ermittelnde Hof van Holland die Unterlagen übergab, die meisten daraus aber keine Folgen gezogen haben.³¹⁰ Vor allem ist es aber Van Gent allem Anschein nach gelungen – wie die einführende Passage „bij de Witt in eenig vertrouwen“ andeutet – sich in das neue Regime zu integrieren.

Bestimmte Indizien dafür sind schon in dem Verlauf der Großen Versammlung in der innergeldrischen Politik aufzuspüren. Dort formte sich nach dem Tode Wilhelms II. eine gewisse neue

³⁰⁷ POELHEKKE, Jan J., *Nijmegen, Gelderland en de „Grote Vergadering“ van 1651*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 180–248, hier S. 195.

³⁰⁸ „Op den selven tijdt nam oock afscheyt de Heer van Gent Staet Generael om te gaen voor sijn particuliere affaires in Vranckrijck; hoewel het gesuspecteert wierdt dat hy yets secreets van wegen den Prins aldaer ginck negotieren / reflexie hebbende op de troublen dese somer daer op in Holland volgende oft op eene rupture tegens Spaengien met Vranckrijck te doen; maer daer op is niet gevolgt.“ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 472.

³⁰⁹ JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: *De Gids* 71, 1907, S. 498–523, hier S. 517.

³¹⁰ JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: *De Gids* 71, 1907, S. 498–523, hier S. 520.

Generation von Politikern, von der Stadt Nijmegen angeführt, die sich sehr kooperativ mit Holland und weniger von den Oranien abhängig zeigte. Eine der umstrittensten Fragen war im Jahre 1651 auch hier die freie Magistratsbestellung (*vrije magistratsbestelling*) – das Recht der Städte, die Magistratsmitglieder selbst zu bestimmen, das ihnen durch die Oranier lange vorenthalten wurde, auch nach dem Ende des Krieges, für dessen Dauer es vorgesehen war. Der Kampf um die Magistratsbestellung der kleinen Stadt Tiel aus dem Quartier Nijmegen, wo die Bestellung bisher durch den konservativen und von den oranisch gesinnten dominierte Hof van Gelderland ausgeübt wurde, wurde dabei zu einem symbolischen Streitpunkt zwischen den alten Konservativen und der neuen Generation. Die letztere hat in diesem Punkt ihr Ziel erreicht, als im Mai 1651 eine Entscheidung des Landtages verabschiedet wurde, die der Stadt Tiel die angestrebte Freiheit gewährte. Das Problem war, dass dies in Den Haag geschehen war, wo die Staten von Gelderland gerade im Rahmen der Großen Versammlung tagten. Dieser Landtag wurde aber seitens des Quartiers Zutphen nicht als ein Landtag anerkannt, weil es seinerseits nur Deputierte nach Den Haag abgefertigt hatte, nicht aber den ganzen Landtag, was staatsrechtlich verständlicherweise einen großen Unterschied ausmachte. Die Entscheidung in der Sache Tiel, die als ein großer Sieg der proholländischen Partei in Gelderland galt, wurde dadurch durch diese Partei um den Hof von Gelderland und die Provinz Zutphen in Zweifel gezogen. Johan van Gent, der bis dahin als einer der „Alten“ galt, war eben vor diesem Abschluss unterzeichnet, was ihm seitens der alten Parteigänger – wie wir aus den Gedenkschriften eines von ihnen, Alexander van der Capellen, wissen – besonders übel genommen wurde. Auch wenn Van Gent hier wieder kaum als der eigentlich Autor des Textes anzusehen ist – Poelhekke zweifelt, dass ein Adelige seines Ranges sich mit der Sache Tiel je beschäftigt hätte – der Zorn der Altoranier aus der Provinz kann hier als ein wesentliches Indiz für seine Versöhnung mit den progressiven Trägern des neuen Regimes.³¹¹

Bald ist Van Gent auch offiziell als ein aktiver Politiker in dem neuen Regime aufzufinden – im Jahre 1653 beteiligte er sich an der Arbeit der Zeremonialkommission, deren Aufgabe es war, eine neue Zeremonialordnung für die Republik herauszuarbeiten.³¹² Wenn nicht davor, dann mindestens danach wurde er daher als einer der erwiesenen Experten in den Sachen der Ehre und Reputation der Republik im diplomatischen Umgang angesehen. Später trifft man Van Gent mit wichtigen diplomatischen Aufgaben unterwegs. In den Jahren 1660–1662 leitete er eine außerordentliche Gesandtschaft nach Frankreich, deren Aufgabe es war, eine Defensivallianz mit Frankreich auszuhandeln. In dem Kontext des Umgangs mit den Geschenken in der diplomatischen Praxis ist die Gesandtschaft auch dadurch interessant, dass hier zu dem oben erwähnten Inzident mit der

³¹¹ POELHEKKE, Jan J., *Nijmegen, Gelderland en de „Grote Vergadering“ van 1651*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 180–248, hier S. 220.

³¹² HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 553.

Nichtannahme der französischen Geschenke kam.³¹³ Dass er sich als ein Experte für die außerordentlichen Gesandtschaften nach Frankreich etablierte, belegt dann vor allem, dass er noch in Juni 1672, nach dem französischen Überfall also, als Leiter einer Gesandtschaft zu Ludwig XIV. entsandt wurde, um doch noch über Frieden zu verhandeln. Später wurde er aufgrund seiner französischen Erfahrung als Zeremonialexperte herangezogen, als es wieder galt, den Franzosen durch Hinweis auf Präzedenzen den richtigen zeremoniellen Umgang mit den niederländischen Gesandten abzurufen.³¹⁴

Der wichtigste Punkt in seinem Lebenslauf mag aber das Jahr 1666 dargestellt haben und die in diesem Jahr erfolgte Ernennung zum Gouverneur des jungen Prinzen von Oranien. Dass es sich um keine bloß symbolische Funktion handelte, sondern um ein erstrangiges Politikum, zeigte schon die vorherige Besetzung dieser Stelle im Jahre 1659. Die Auswahl wurde auch von den ausländischen Gesandten sorgfältig beobachtet, wie der Brief des französischen Botschafters De Thou an den Minister De Brienne belegt.³¹⁵ Schon damals wurde Van Gent dieser Meldung nach als Kandidat in Erwägung gezogen, letztendlich wurde aber Frederik van Nassau-Zuylestein mit der Funktion beauftragt, der uneheliche Sohn Friedrich Heinrichs und ein Gefolgsmann seines Sohnes Wilhelm II. Der ist in den folgenden Jahren auch zu dem strittigsten Punkt zwischen der englischen Partei um Wilhelms III. Mutter Mary Stuart und der Provinz Holland geworden. Als es im Jahre 1660 zu einer Vereinbarung zwischen der Princesse Royale und Holland kam, aufgrund der die Provinz die Ausbildung des jungen Prinzen übernehmen sollte, war Zuylestein das erste Ziel von De Witt. Nicht nur passte er angesichts seines Lebensstils nicht in den durch die neuen Leitlinien skizzierten Entwurf der Erziehung,³¹⁶ sondern auch seine proenglische Einstellung wurde als unannehmbar eingestuft.³¹⁷ Auch weiterhin, als nach dem Tod Marias ihr Bruder Karl II. von England einen Teil der Vormundschaft übernommen hatte, gehörte diese Personalfrage zu den brisantesten Streitpunkten, auf dem die englische Seite immer wieder bestand und Zuylestein als eine Bedingung in jeden Vertrag über die Vormundschaft integrieren ließ. Das gleiche galt für Holland, das die Entlassung des Gouverneurs als eine Bedingung sine qua non stellte, immer wenn die Übernahme der Erziehung des

³¹³ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 342.

³¹⁴ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 345.

³¹⁵ *ARCHIVES ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau, V, 1650–1688*, ed. G. Groen van Prinsterer, Utrecht 1861, S. 187.

³¹⁶ Zu der Reputation Zuylesteins in dieser Hinsicht vgl. ISRAEL, Jonathan I., *The United Provinces of the Netherlands. The Courts of the House of Orange c. 1580–1795*, in: *The Princely Courts of Europe. Ritual, Politics and Culture under the Ancien Regime 1500–1750*, ed. John Adamson, London 1999, S. 119–139, hier S. 129. Israel nennt Zuylestein als einen der Faktoren, die den Ruf des Haager Hofes als eines besonders frivolen und moralisch fragwürdigen Ortes formten.

³¹⁷ JAPIKSE, Nicolaas, *Prins Willem III. De Stadhouder-koning, I*, Amsterdam 1930, S. 89.

Prinzen neu erwogen wurde.³¹⁸ Auch aus diesem Negativbild lassen sich die Kriterien ablesen, nach denen der neue Gouverneur gewählt wurde, als Wilhelm III. 1666 doch noch zum Kind des Staates geworden war und seine Erziehung durch Holland übernommen wurde – Johan van Gent. Zu der Funktion des ständigen Deputierten für Gelderland gesellte sich jetzt also eine weitere Funktion, die eine enge Zusammenarbeit mit Johan de Witt voraussetzte. Dass Van Gent in diesem Kontext als ein durch Holland durchgesetzter Kandidat einzuschätzen ist, belegt übrigens auch die der Widerwille Wilhelms III. selbst, der seinen neuen Gouverneur nicht mochte und ihm die Entlassung Zuylesteins übel nahm.³¹⁹

Johan van Gent ist hier daher nicht nur als ein Brückenschlag zwischen dem alten und neuen Regime anzusehen, sondern auch einer zwischen den Machthabern der Wahren Freiheit, in deren Dienste er sich erfolgreich integriert hatte, und dem Haus Oranien, das zu dieser Zeit zwar offiziell keine nennenswerten Posten in dem Staat inne hatte, nach wie vor aber eine wichtige Rolle in der Innen- sowie Außenpolitik der Republik spielte.

Dass die Aufrechterhaltung der Kontakte zu den Oranier aus der Zeit vor 1650 keineswegs als problematisch galt bei der Einbindung in das neue Regime, sondern sogar Vorteile für beide Seiten bieten konnte, lässt sich meines Erachtens auch für Van Gents Gesandtschaft von 1651 feststellen. Auch wenn die Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und Holland, und dadurch auch den von ihm dominierten Generalstaaten, zu dieser Zeit nicht die besten waren – der Kurfürst wurde in der öffentlichen Meinung als ein enger Mittäter Wilhelms II. gesehen, schon lange vor seinem Tod – konnte die Republik in der Gestalt von Van Gent ein für den Kurfürst bekanntes Gesicht entsenden. Seine private Stellung als Adelige war hoch genug um einen guten Eindruck in dem diplomatischen Umgang zu machen, als Erster der ständigen Deputation des ersten Quartiers der in der Generalität ersten Provinz (aus welchem Titel er zum Beispiel häufig mit den in Den Haag anwesenden Gesandten verkehrte oder bei ihnen zu Gast war), verfügte er über reichliche Erfahrung mit dem diplomatischen Zeremoniell, und seine Kontakte zu den Oranieren, vor allem zu der Princesse Douairière, waren auch besonders von Vorteil. Es ging dabei nicht nur darum, dass er mit der Oranientochter und Kurfürstin Luise Henriette sowie auf der entsendenden Seite, beim Abschied am Oranienhof, sondern auch beim Abschied bei dem Kurfürsten beim Abschluss der Gesandtschaft, verkehrte. Man muss im Auge behalten, dass es sich gerade um die angespannten Monate handelte, in denen der Kurfürst an den Beziehungen zu der Republik besonders interessiert war, weil vor den holländischen Gerichten gerade der ihm auf dem Herz liegende Prozess um die Regelung der Vormundschaft Wilhelms III. lief, in dem er in enger Zusammenarbeit mit der Princesse Douairière vorging.

³¹⁸ JAPIKSE, Nicolaas, *Prins Willem III. De Stadhouder-koning, I*, Amsterdam 1930, S. 69–123.

³¹⁹ JAPIKSE, Nicolaas, *Prins Willem III. De Stadhouder-koning, I*, Amsterdam 1930, S. 123.

Nicht nur auf gute Beziehungen mit dem Umfeld des Kurfürsten als einer der strittigen Partei in dem zu vermittelnden Krieg konnte Van Gent hinweisen, sondern auch auf den ganz praktischen Nutzen seiner Kontakte. Die waren nämlich auch bei dem Erwerb von Informationen hilfreich und haben systembedingte Schwierigkeiten zu überbrücken vermocht, was bei einem holländischen Regenten schwierig zu vorstellen gewesen wäre. Vor allem als die niederländische Gesandtschaft aus der Friedensvermittlung ausgeschaltet wurde, war die Erlangung der Informationen nicht ganz einfach. Dabei war es zu der Zeit eigentlich die einzige übergebliebene Aufgabe der Niederländer. Mehrmals haben sie in diesen Wochen nach Den Haag geschrieben, dass sie etwas nicht wissen – zum Beispiel worüber die Landstände von Jülich, Kleve, Berg und Mark auf dem durch die kaiserlichen Gesandten nach Köln einberufenem Landtag verhandelt haben – dass sie aber daran arbeiten, es zu erfahren. Hier waren unter anderem die Kontakte mit Johann Moritz von Nassau-Siegen kaum gering zu schätzen, mit dem sie sich mehrmals trafen und der ihnen sogar seine Instruktion zur Einsicht vorgelegt hat, als er im Auftrag des Kurfürsten nach Brüssel zu dem Erzherzog entsandt wurde.³²⁰ Auch die anderen Mitarbeiter des Kurfürsten waren Johan van Gent nicht unbekannt. Er war nämlich einer der Beauftragten der Generalstaaten, die schon in Juni mit einer außerordentlichen Gesandtschaft des Kurfürsten in Den Haag verhandelten, als sich die letzteren, unter der Leitung von Otto von Schwerin, bemüht haben, des Kurfürsten Aufnehmen der Waffen gegenüber dem Pfalzgrafen vor den Generalstaaten zu legitimieren.³²¹

Bei der Bewertung des Spielraums der Gesandten muss man auch in Betracht nehmen, dass sie teilweise in einer familiären Umgebung agierten. Sie konnten über die Unterstützung der militärischen Infrastruktur der niederländischen Garnisonen im Klevischen verfügen – was die Unterkunft erleichterte oder auch für die bewaffnete Begleitung auf den Reisen sorgte, die wegen der Sicherheitssituation, die noch immer einem de facto Kriegszustand gleich war, für vonnöten geachtet wurde. Van Gent und seine Kollegen waren parallel mit ihrer Friedensvermittlungsaufgabe gleichzeitig beauftragt, die Eide der niederländischen Offiziere vor Ort nach dem neuen Formular abzunehmen. Dieser Akt unterstrich wahrscheinlich den repräsentativen Charakter der Gesandtschaft und dadurch ihr Ansehen weiter. Für Van Gent persönlich handelte sich dabei um eine vertraulich bekannte Umgebung, angesichts der Tatsache, dass schon die Karriere seiner Vorfahren mit dem Gebiet des Klevischen und Märkischen und den dort geführten Kriegs- oder Belagerungsoperationen der Niederländer eng verbunden war – sein Vater Walraven van Gent war in den Jahren 1624–1625 an den niederländischen Eroberungen in der Grafschaft Mark beteiligt und sein Onkel Otto van Gent diente der Republik als Gouverneur von Emmerich und machte sich im

³²⁰ *Die Gesandtschaft Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 2. August 1651*, in: HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457

³²¹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669*, S. 671.

Jahre 1629 um die Einnahme von Wesel verdient, die zusammen mit der Einnahme der spanischen Silberflotte in 1628 und der Eroberung von 's-Hertogenbosch in 1629 für einen entscheidenden Wendepunkt in dem Krieg gegen Spanien gehalten wurde.³²²

Für die Fragestellung nach dem Profil der niederländischen Diplomaten ist aber auch die eigentliche Präsenz der Gesandten am Dienort zu beleuchten. Wenn als ein systembedingtes Kennzeichen der niederländischen Diplomatie genannt wurde, dass die Regenten die länger dauernden Missionen als seiner eigentlichen Tätigkeit abträglich angesehen haben, bestätigt es der Verlauf der Gesandtschaft von 1651 völlig. Die Relationen an die Generalstaaten wimmeln von Entschuldigungen, dass das oder andere Mitglied für einen oder mehrere Tage abgereist war, um seine „particuliere affairen“ zu regeln. Sogar der Herr Obdam, der als eine wichtige Nummer Zwei der Gesandtschaft galt, war Anfang August 1651 abgereist, um die Generalstaaten von dem Verlauf der Mission zu informieren, und kam nicht mehr zurück. Der einzige, der die ganze Zeit vor Ort geblieben war, und durch seine Anwesenheit die Kontinuität der Mission gewährte, war eben Johan van Gent. Auch wenn auch er, in den letzten Wochen der Mission, als er in der strittigen Sache nichts mehr zu verhandeln hatte, auf die Nutzlosigkeit des Unternehmens hinwies und mehrmals die Generalstaaten um Entlassung und Rückruf nach Den Haag bat.³²³

Dessen ungeachtet belegen die vier Monate, die er auf dem Gebiet des ehemaligen Jülich-Klevischen Herzogtums verbracht hat, die Tatsache, dass sich der Adel üblicherweise einen längeren Aufenthalt im Ausland erlauben konnte. Im Unterschied zu den anderen Deputierten der Generalstaaten, die für eine Entsendung infrage gekommen wären, bedeutete für sie eine längere Absenz in der eigenen Provinz oder Stadt keine Bedrohung der eigentlichen Tätigkeit. Im Gegenteil, die diplomatische Tätigkeit wurde als eine dem Status entsprechende Bahn angesehen, was wahrscheinlich nach dem Kriegsende noch mehr an Bedeutung erlangen hatte, als sich die Karrierewege in der Armee infolge der Reduktionen sowie des Verschwindens des Klientensystems des Statthalters, der für die Postenverteilung zuständig war, wesentlich verengten. Im Allgemeinen kann man daher von einem besonders glücklichen Einklang zwischen der zeremoniellen Positionierung Gelderlands und der Möglichkeit der Deputierten aus dieser vom Adel bestimmten Provinz, die diplomatischen Aufgaben zu übernehmen, ausgehen. Auch was die Mitfinanzierung betrifft, die bei den Diplomaten zu der Zeit, als die Institutionalisierung noch nicht vollkommen war, gang und gäbe war, hatten die Herren von Gelderland anscheinend einen größeren Spielraum als die Regenten. Auch wenn im Rahmen der Gesandtschaft nach Kleve und Düsseldorf darüber nicht direkt die Rede war – außer dass die finanzielle Deckung seitens der Generalstaaten nicht ausreichend war

³²² VAN DER AA, Abraham Jacob, *Biographisch woordenboek der Nederlanden*, VII, Haarlem 1852, S. 103–105, online Zugang <<http://resources.huygens.knaw.nl/vanderaa>>.

³²³ *Die Gesandtschaft Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 28. Oktober 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

und die Gesandtschaft mit Zahlungsunfähigkeit zu kämpfen hatte – gibt es mehrere Hinweise, dass diese Überlegungen für die Herren von Gelderland eine geringere Rolle spielten. Als Beispiel diene die Gesandtschaft zu der Großen Versammlung, als die Staten der geldrischen Quartiere Nijmegen und Veluwe die einzigen in der Republik waren, die bereit waren, komplett („staatsgewijs“) in Den Haag zu tagen, sowie dafür selbst die Kosten zu übernehmen.³²⁴

Was die Frage der Einbindung von Gelderland in das Regime der Wahren Freiheit angeht, ist auch näher auf die Rolle des zweiten Mitglieds der Gesandtschaft nach Kleve und Düsseldorf einzugehen, Herrn Jacob van Wassenaer Obdam. Das Mitglied der Staten von Holland für die Ritterschaft, der später als Oberbefehlshaber der niederländischen Flotte sich den Namen machen wird, gilt für die Übergangszeit von 1650–1651 als ein Schlüsselname. Er spielte eine wichtige Rolle, als es, aus Holland gesehen, nötig war, die anderen Provinzen zu überzeugen, den Posten des Statthalters vakant zu lassen und an der Aufbau eines neuen Systems mitzuarbeiten.³²⁵ Als die Gesandtschaften zu den anderen Provinzen zusammengestellt wurden – was unter einem besonderen Zeitdruck stattfand, damit man noch in der Präsidualwoche Holland in den Generalstaaten die Entsendung schaffte – wurde Obdam an die Spitze der Gesandtschaft nach Gelderland gestellt. Erstens war er nämlich eine der vom Status her höchststehenden Persönlichkeiten, die Holland zu bieten hatte. Daraus sowie aus dem zeremoniellen Umgang mit den Gelderländern später in Den Haag lässt sich herauslesen, dass die Holländer eben diese Provinz – auch mit Hinsicht auf ihre zeremonielle Stellung – als besonders wichtig erachteten.³²⁶ Dem Herrn Obdam kam dabei noch eine wichtige Rolle zu – in der neuen Situation, als das Haupt des Patronatssystems in der Armee, von dem ein wesentlicher Teil der geldrischen Adelligen abhängig war, diesen eine entsprechende Kontinuität in Aussicht zu stellen, wozu er sich als hochstehender Militär besonders eignete. Dass er in dieser Aufgabe besonders erfolgreich war, belegen am besten die Beschwerden der Gegner dieser engen Zusammenarbeit zwischen Holland und Gelderland wie Alexander von der Capellen. Mit Bezug auf das bewährte Repertorium des Antikorruptionsdiskurses (er beruft sich sogar explizit auf die Antikorruptionsrhetorik von Holland und Zeeland, mit der Unterstellung, sie sei in grellem Kontrast mit der Holländer Tätigkeit in seiner Provinz) hat dieser Prominent des oranischen Regimes die Holländer und namentlich Herrn Obdam bezichtigt, sie korrumpierten die geldrischen Adelligen durch in Aussicht gestellte Militärposten, und versuchte die

³²⁴ „[...] sich [...] op sijn selffs costen aldaer sullen transportereren.“ Zit. bei POELHEKKE, Jan J., *Nijmegen, Gelderland en de „Grote Vergadering“ van 1651*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 180–248, hier S. 205.

³²⁵ Vgl. ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 776.

³²⁶ POELHEKKE, Jan J., *Nijmegen, Gelderland en de „Grote Vergadering“ van 1651*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 180–248, hier S. 210.

Verhandlungen zu delegitimieren mit dem Hinweis auf „böse Praktiken“ /“quade practyquen“/, „Schmutzigkeiten“ /vuylicheden/ und „schädliche Korruption“ /scadelicke corruptie/.³²⁷

Die Gesandtschaft Van Gent bietet darüber hinaus auch interessantes Material zum Nachdenken über die Repräsentativität. Geht man von der Hypothese von flüssigen Übergängen zwischen den Rollen „Höfling“ (in dem niederländischen Fall eher hochstehende Persönlichkeit, die im innenpolitischen Machtzentrum verkehrt) und „Diplomat“ aus,³²⁸ bietet es sich an zu verfolgen, wie sich Van Gent, der schon als Vertreter des zeremoniell höchstgestellten Gelderlands/Nijmegens mit Sicherheit zu der einflussreichsten Führungselite in Den Haag gehörte, verhalten hatte, nachdem er in die repräsentative Qualität versetzt wurde. Die Repräsentativität wurde im Verlauf der ganzen Gesandtschaft sorgfältig gefolgt und auch entsprechend in der Berichterstattung nach Den Haag betont. Van Gent und seine Kollegen stellten sich konsequent als Diener der Generalstaaten dar (beim Eingehen auf Einladungen der beiden Fürsten, bei der Kommunikation mit den Landständen, bei der Einnahme von Eidesleistungen der niederländischen Offiziere oder auch beim Geldmangel), was aber nicht ausschliesst, dass sie persönliche Kontakte und Reputation einsetzten (Kommunikation mit den Oraniern, Johan Moritz von Nassau-Siegen oder dem Pfalzgrafen von Neuburg) oder ab und zu als private Personen auftraten (Ausflug nach Köln und seine Finanzierung). Was den Inhalt der Verhandlungen betrifft, lässt sich feststellen, dass sie auch auf diesem Gebiet den Verlauf der Verhandlungen wesentlich mitgestaltet haben, schon angesichts der nachlässigen und langsamen Unterstützung der Generalstaaten, für die die Gesandtschaft augenscheinlich keine Priorität besaß und die ihre Unterhändler oft ohne Instruktion ließen, was die Verhandlungen wesentlich zu verlangsamen oder sogar gefährden drohte. Van Gent und seine Kollegen hatten unter diesen Bedingungen daher einen ziemlich großen Spielraum zur Improvisation – als selbständige Schritte von ihnen ist zum Beispiel die Wahl des Verhandlungsortes einzustufen, die ihrer freien Entscheidung überlassen wurde, oder sogar die Entscheidung, dem Pfalzgrafen ihren Unwillen durch den Verzicht auf die Abschiedsaudienz zu demonstrieren. Bei anderen, schwerwiegenderen Fragen, die zeremoniell bindend oder symbolisch aufgeladen gewesen wären und für die Stellung der Republik ggf. Folgen gehabt haben könnten, fühlten sie sich aber offenbar nicht zuständig, und warteten die Entscheidung der Generalstaaten ab, auch wenn es die eigentliche Mission bedrohte (Annahme einer Teilnahme am Mediationpanel, Abreise vom Dienort).

³²⁷ CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 354–355.

³²⁸ Im Gegensatz zu vom WATKINS, John, *Toward a New Diplomatic History of Medieval and Early Modern Europe*, in: *Toward a New Diplomatic History*, ed. John Watkins, Douglas Biow, Durham 2008, S. 1–14, hier S. 9 (*The Journal of Medieval and Early Modern Studies* 38, 2008, No. 1) Diskutiertem, vgl. Einleitung.

Die Gesandtschaft Van Gent mag daher als ein Fallbeispiel einer erfolgreichen Integration der mit dem altem Regime verbundenen Akteure dienen, die gleichzeitig wesentlich dazu beigetragen haben, dem Regime der Wahren Freiheit im Ausland eine Kontinuität zu gewähren und das mögliche Konfliktpotenzial in den Außenbeziehungen, die durch die Wende beschädigt zu werden drohten, wie es dem im Falle des Kurfürsten von Brandenburg mit Sicherheit war, zu überbrücken. Darüber hinaus war die durch den Westfälischen Frieden erlangte Stellung keineswegs als endgültig und garantiert angesehen und sowie durch das Auftauchen der neuen Akteure oder neuer Ambitionen ihrerseits als bedroht empfunden. Dieses Risiko wurde noch mehr durch den innenpolitischen Wechsel erhöht, der der Reputation der Republik wesentlichen Schaden beibringen können hätte. Was also diese dadurch keineswegs zweitrangige Instruktion, die Ehre und Reputation dieses Staates zu bewahren, angeht, kann man bei der Gesandtschaft Van Gent auch von einer erfüllten Aufgabe ausgehen. Dass ihr Auftreten in diesem Sinne als ein Erfolg geschildert und wahrscheinlich auch auf der Seite der Auftraggeber angenommen wurde, sei vorausgeschickt, noch vordem auf das eigentliche inhaltliche Scheitern der Mission im Kapitel 2.3 eingegangen wird.

2. „Seit vielen Jahren um das Land gesorgt“³²⁹ – Formen und Begründungen der generalstaatischen Intervention in Kleve-Mark

2.1. Die Intervention von 1646 – die Entdeckung der historischen Argumentation

Falls es einen Konflikt geben sollte, auf den die Bezeichnung „Kuhkrieg“ zutrifft, ist das weniger der Konflikt von 1651 als vielmehr derjenige aus dem Jahre 1646. Lange Monate im Sommer und Herbst dieses Jahres zirkulierten Briefe zwischen Wesel, Den Haag und Kleve, in denen bestimmte siebzig Ochsen eine große Rolle spielten. In der zweiten Augushälfte 1646 häuften sich Klagen vor allem seitens der ostrheinischen Städte im Herzogtum Kleve über die kurfürstlichen Truppen, die außerhalb der Stadtmauern gehaltenes Vieh beschlagnahmt und abgeführt hätten.³³⁰ Noch im September des gleichen Jahres setzten sich die Bürgermeister der Städte Wesel, Emmerich und Rees eindringlich für die Interessen eines, wie sie betonten, „armen“ Weseler Bürgers ein, dessen Ochsen nach Duisburg entführt und bis jetzt nicht zurückgegeben worden wären, auch wenn die Entführer auf die „totale ruin“ hingewiesen wurden, die diesem Bürger infolge des Raubs drohte.³³¹ Diese Beschwerden wurden nach Den Haag gerichtet, an die Generalstaaten. Die forderten danach wiederum die klevische Regierung auf, die beschlagnahmten Ochsen schnellstmöglich zu „entlassen“.³³² Und auch als über einen Monat später der landständische Resident Leo van Aitzema in der Sitzung der Generalstaaten auftrat, tauchten die Ochsen in seiner kurzen Rede auf – in der Form eines Danks, dass sich die Hochmögenden Herren für deren Restituierung eingesetzt hatten.³³³ Auch wenn sich Aitzema diesen Textabschnitt eigens markieren musste, wohl um ihn nicht zu vergessen, und auch wenn es eher unwahrscheinlich scheint, dass die Tiere je tatsächlich zurückerstattet worden sind, stehen sie doch repräsentativ für einen Konflikt, in dem grundsätzliche Fragen um die ständischen Privilegien, die landesherrliche Souveränität des Kurfürsten und das Recht der Generalstaaten auf Intervention im Herzogtum Kleve ausgetragen wurden.

Den Hintergrund bildete ein seit langem dauernder Konflikt zwischen den Landständen von Kleve und dem Kurfürsten von Brandenburg, der sich als ein Streit um das Konzept der Sicherheitspolitik für das Land beschreiben lässt. Der Kurfürst war entschlossen, die Sicherheit des

³²⁹ Benutzt bei *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 20. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091

³³⁰ *Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten, Wesel, 29. August 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38. Verkürzt UA V, S. 290–292.

³³¹ *Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten, Wesel, 27. September 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

³³² „en specialick ten spoedigsten willen doen ontslaen de affgenomene 70 ossen“. *Die Generalstaaten an die klevische Regierung, Den Haag, 1. Oktober 1646*, UA V, S. 299; *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Oktober 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³³³ *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 13. November 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

Landes durch eigene militärische Truppen zu gewährleisten, die er auch seit 1644 im Land anwerben ließ. Angesichts der geographischen Lage am Rhein sowie der politischen Lage am Rande des niederländisch-spanischen und des seit Jahrzehnten sich nun hinziehenden Kriegs im Reich standen dabei vor allem die Festungen im Mittelpunkt. Brandenburg verfügte derzeit über zwei eher weniger wichtige Festungen im Land, Duisburg und Kalkar. Die erstere hatte der Kurfürst von einer generalstaatischen Besatzung übernommen, die letztere nach einem Ausgleich mit der Landgräfin von den hessischen Truppen. Im Zusammenhang mit der stark angeschlagenen Autorität des Landesherrn, die aus der Unfähigkeit resultierte, das Land in dem bisherigen Verlauf des Dreißigjährigen Krieges genügend zu beschützen, war es mehr als verständlich, dass der Kurfürst jetzt darauf setzte, diese zwei Festungen einzunehmen und zur Ausgangsbasis für die eigene Machtposition im Land auszubauen.

Die Landstände dagegen hielten an dem Konzept der Neutralität fest. Was sie sich darunter vorstellten, steht am kompaktesten in der Zusammenfassung ihrer Klageschrift seitens des Speyerer Reichskammergerichts zu lesen: Das Land wäre momentan mit keiner der kriegführenden Parteien im Konflikt, und auch die feindlichen Truppen, die Kontributionen erhoben und das Land mit Einquartierungen belästigt hätten, wären längst aus dem Lande abgezogen. Der ostrheinische Teil des Landes wäre – vor einer möglichen neuen Einquartierung fremder Truppen – hinreichend durch die staatischen Garnisonen in Wesel, Emmerich und Rees geschützt, während der westrheinische Teil mit Kleve, Kalkar und Xanten keine besetzte Festungen benötige und für seinen Schutz das Landesaufgebot völlig ausreiche.³³⁴ Die kurfürstliche Besatzung verschlechterte in den Augen der Landstände die Lage des Landes sogar, weil sie gegebenenfalls fremden Truppen einen Vorwand zum Einfall in Kleve bieten konnte. Es handelte sich hier um eine weitverbreitete Ansicht, die viele Reichsstände dazu brachte, die Festungen in ihren Ländern abzubauen, weil die Umgebung auf solche Weise für die Kriegsparteien weniger attraktiv wurde. Der Vorschlag der klevischen Landstände war daher, die beiden Festungen wieder „demolieren“ zu lassen, das heißt die jüngst errichteten Festungswerke abzubauen und die Festungen wieder in den Stand von 1609 zu versetzen.³³⁵ Und noch mit einem weiteren Argument haben die Stände ihre Haltung untermauert:

³³⁴ „[...] dass nemblich bey ietzigem stande des landts undt bey allen kriegenden theillen erlaugter Neutralität, auch verschönungh van kriegs contribution undt einquartierungh besagte völker dem landt nit dienlich noch nöthigh, nit zur defension, sonderen vielmehr zur oppression der armen underthanen gereichten, die vornembste Stätte ahn der Ostseithen, als Wesell, Embrich und Rees, wie auch Buderich undt Orsoy, mit Standischen Guarnisonen besetzt, undt dauon ihr absonderliche läst hetten, die stätt ahn der Westseithen Rheins, benantlich Cleve, Calcar, Xanthen undt andere kleine Stätte wie auch Duisburgh keiner besatzungh von geworbenen kriegs völker bedurfften, sondern dieselbe durch Ihre gewöhnliche Burgerwachten undt da nohtigh landtvolck genugsam undt sicherlichen kondten versehen undt conseruiret“. *Das Reichskammergericht an Landstände von Kleve, Speyer, 19. Januar 1647*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

³³⁵ Bei den beanstandeten Festungswerken handelte es sich offenbar um den angefangenen Festungsausbau nach niederländischem Vorbild durch die Hessen während der Besetzung 1640–1645. Zu der Entwicklung der

Auch wenn die fremden Truppen offiziell abmarschiert waren, wäre das Land alles andere als sicher. Außerhalb der Stadtmauern wurden die Bürger und Reisenden immer wieder durch herumstreifende Soldatentrupps aller Kriegsparteien behelligt, wurden von ihnen beraubt, erpresst oder mussten sogar handgreifliche Gewalt ertragen.³³⁶ Dies alles beeinträchtigte nicht nur die Sicherheit, sondern auch den Handel – die Kaufleute hatten Angst, größere Warenmenge mit sich zu transportieren, was wiederum die Preise in die Höhe trieb. Offenbar hat sich die Situation mit Beginn der Friedensverhandlungen in Münster und dem mit ihnen verbundenen Warenverkehr weiter verschlechtert.³³⁷ Gegen dieses Übel konnten aber, so die Argumentation der Landstände, die kurfürstlichen Truppen das Land sowieso nicht effizient beschützen. Weil dieses Militär hingegen das Land durch seine eigenen Unterhaltsforderungen weiter belastete, sahen die Landstände es als beste Lösung an, diese Truppen aus dem Land abzuführen.³³⁸ Es ist offenbar, dass beide Punkte einen nicht geringen Affront gegenüber dem Landesherrn darstellten, dessen grundlegende herrschaftliche Funktion – der Schutz des Landes – damit in Frage gestellt wurde.

Ganz offensichtlich empfanden die klevischen Landstände, allen voran die mit starken generalstaatlichen Garnisonen belegten Städte um Wesel, die generalstaatlichen Truppen in diesem Territorium dagegen nicht als Feind, ganz im Gegenteil. In den Augen der Untertanen nahmen die Besatzungen einen wesentlichen Teil der landesherrlichen Funktionen ein, allen voran die des Schutzes.³³⁹ Sie wurden, nach langjähriger Erfahrung in der Region, als diejenige Macht angesehen, die als einzige die Sicherheit des Landes gewährleisten konnte. Entsprechend wurde oftmals nicht an die klevische Landesregierung, sondern an sie appelliert, wenn es um Schutz und Beistand ging.

Stadtbefestigung vgl. BÜREN, Guido von, *Die Befestigung der Stadt Kalkar im 17. Jahrhundert*, in: *Festungsbaukunst in Europas Mitte. Festschrift zum 30-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Festungsforschung*, ed. Guido van Büren, Regensburg 2011, S. 39–54 (Festungsforschung, 3).

³³⁶ Zu dem „Fangen und Spannen“ in der Region vgl. KAISER, Michael, *Überleben im Krieg – Leben mit dem Krieg. Zur Alltagsgeschichte des Dreißigjährigen Krieges in den niederrheinischen Territorien*, in: *Der dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt an der Aisch 2002, S. 181–233 (Bergische Forschungen, 28); WERNER, Manuela, „Gott geb, daß dis das letzte sey“. *Alltag in Wesel um 1600*, Wesel 2003 (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, 26).

³³⁷ *Wesel an die Generalstaaten, Wesel, 9. April 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085.

³³⁸ „[...] dar zu die längere unterhaltungh angeregter unnötiger volcker E L noch dem lande nicht nutzlich noch reputirlich wehren, in erwegungh die landtstrassen in keiner prouintz unsers gantzen heyl. Römischen Reichs durch allerhandt streuffende undt raubende partheyen nit der massen unsicher undt unfrey wehren, als eben in gemeltem furstenthumb Cleue da so woll die eingesesene als frembde passanten von solchen raubern auf den landt wegen fast täglich attaquiret aufgehalten, beraubet undt geplündert undt gleich wol keine eintzige solche parthey durch angeregte C D völcker diuertiret, weniger angegriffen undt gehörigen örthts bestraffet wurden, mit mehrere Alles in der underthenigster zuversicht, dass der mahl eins mehrgedachte volcker abgestellt, oder je aus dem lande gefuhret werden solten.“ *Das Reichskammergericht an die klevischen Stände, Speyer, 19. Januar 1647*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

³³⁹ Dazu grundlegend KAISER, Michael, *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatliche Besatzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in den besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, ed. Markus Meumann, Jörg Rogge, Münster, Hamburg, London 2005, S. 271–314. (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 3).

Grundlegend ist dabei, dass in diesen Fällen nicht nur die Generalstaaten in Den Haag im Spiel waren, auch wenn diese wesentlich näher waren als der brandenburgische Kurfürst, der zu dieser Zeit in Königsberg weilte, sondern die generalstaatlichen Truppen direkt vor Ort. Das generalstaatliche Militär war fest in den Alltag der betroffenen Städte integriert und stand im alltäglichen Kontakt mit den dortigen Magistraten.³⁴⁰ Gleichzeitig bildeten ihre Befehlshaber ein eigenes Machtzentrum, das natürlich von den Befehlen aus dem Haager Zentrum abhängig war, gleichzeitig aber über nicht unwesentlichen eigenen Entscheidungs- und Handlungsspielraum verfügte. An der Spitze der jeweiligen Militärverwaltung stand der Gouverneur, im Falle von Abwesenheit de facto vertreten durch den Kommandanten. Für den weiteren Verlauf der Dinge sind vor allem die Personalien dieser Posten in Wesel grundlegend – Johann Moritz von Nassau-Siegen und Martin van Juchen. Johann Moritz, als Mitglied der Familie Nassau und ehemaliger Gouverneur Brasiliens ein hohes Ansehen genießend, hatte seit 1644 die Funktion des Gouverneurs von Wesel inne, den höchsten Posten im Rahmen des niederländischen Militärs vor Ort also, war selbst aber eher sporadisch in der Stadt präsent.³⁴¹ Die faktische Ausübung des Oberbefehls übernahm daher der seit 1642 amtierende Kommandant Martin van Juchen, der auch als der primäre Ansprechpartner des Weseler Magistrats galt.³⁴²

Am 26. April 1646 wandte sich die Stadt Wesel mit einem Brief an die Generalstaaten. Er enthielt Beschwerden über die brandenburgische Herrschaft in Kleve. Durch die Stationierung der Truppen im Land verstieß der Kurfürst von Brandenburg gegen die landständischen Privilegien, ginge dabei auf die landständischen Forderungen, diese aus dem Land abzuführen, nicht ein, und verlangte zu allem Überflus Steuerbewilligungen für den Unterhalt dieser Truppen. Die eigentliche Motivation, warum der Brief genau jetzt geschrieben wurde, war aber ein anderer. Ganz am Anfang des Briefes steht zu lesen, dass die Landstände „glaubwürdige Nachrichten“ erhalten hatten, dass der brandenburgische Kurfürst einen seiner Räte zu den Generalstaaten entsandt hat und eine andere

³⁴⁰ Neben den einfachen Soldaten galt das in Wesel auch für den ersten Gouverneur Baron Otto van Gent, seit den 1640er Jahren übernahm diese Rolle bei häufiger Abwesenheit der Gouverneure der Kommandant Martin van Juchen. KIPP, Herbert, *Wesel unter niederländischer Besatzung (1629–1672)*, in: *Geschichte der Stadt Wesel*, I, ed. Jutta Prieur, Düsseldorf 1991, S. 213–250, hier S. 233–235.

³⁴¹ Zu seiner Person, besonders zu seiner späteren Tätigkeit als Statthalter des Kurfürsten in Kleve-Mark, besteht eine reiche Forschungstradition. Vgl. als Beispiele *JOHANN Moritz von Nassau-Siegen (1604–1679) als Vermittler. Politik und Kultur am Niederrhein im 17. Jahrhundert*, ed. Irmgard Hantsche, Münster 2005; *AUFBRUCH in neue Welten. Johann Moritz von Nassau-Siegen (1604–1679), der Brasilianer*, ed. Gerhard Brunn, Siegen 2004; BIJL, Murk van der, *Johann Moritz von Nassau-Siegen (1604–1679). Eine vermittelnde Persönlichkeit*, in: *Oranien-Nassau, die Niederlande und das Reich. Beiträge zur Geschichte einer Dynastie*, ed. Horst Lademacher, Münster, Hamburg 1995, S. 125–154; OPGENOORTH, Ernst, *Johan Maurits as the Stadholder of Cleves under the Elector of Brandenburg*, in: *A Humanist Prince in Europe and Brazil. Johan Maurits van Nassau-Siegen 1604–1679. Essays on the occasion of the tercentenary of his death*, ed. Ernst van den Boogaart, The Hague 1979, S. 39–53.

³⁴² KIPP, Herbert, *Wesel unter niederländischer Besatzung (1629–1672)*, in: *Geschichte der Stadt Wesel*, I, ed. Jutta Prieur, Düsseldorf 1991, S. 213–250, hier S. 228–229.

„ansehnliche“ Gesandtschaft noch am Vorbereiten war.³⁴³ Diese Mission, von deren Planung die Landstände offenbar auf komplizierten Umwegen, wie das Wort „glaubwürdig“ andeutet, erfahren hatten, war die Sendung des kurfürstlichen Diplomaten Ewald von Kleist nach Den Haag. Diese Mission findet auch in Van Aitzemas späterem Geschichtswerk Erwähnung. Wie dieser zu berichten wußte, standen vor allem drei Punkte auf Kleists Agenda. Er sollte geheim über die Vermählung von Friedrich Wilhelm und Luise Henriette verhandeln (was nicht funktionieren sollte, weil die Details der Verhandlungen unmittelbar durchsickerten und auf dem Den Haager Markt in Druckform erschienen), genauso wie von der neuen Phase des Konflikts zwischen dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen von Neuburg, und drittens über die Frage der Landstände von Kleve, die den Gehorsam verweigerten und den Unterhalt der im Herzogtum Kleve stationierten Truppen nicht übernehmen wollten.³⁴⁴ Auch wenn es daher Anderes und Wichtigeres aus der Sicht des Kurfürsten in Den Haag zu verhandeln gab, sahen die Landstände in der Reise Kleists nach Den Haag verständlicherweise eine Bedrohung ihrer grundlegenden Interessen.³⁴⁵

Diese Befürchtung erwies sich als begründet. Aufgrund der Auslegungen Kleists verabschiedeten die Generalstaaten am 23. Mai 1646 eine Resolution, in der die Absendung eines Briefes an die Landstände von Kleve vorgesehen war, der sie bewegen sollte, „in dem Unterhalt der Kriegsvölker zu kontinuierieren“.³⁴⁶ Der entsprechende Brief trägt das Datum 25. Mai 1646 und enthält eine ausführliche Begründung. Die Generalstaaten identifizierten sich darin mit der Sicht des Kurfürsten und präsentierten den Unterhalt der Festungen im Klevischen als unverzichtbar. Duisburg hätten sie selber in Absprache mit dem Kurfürsten geräumt und damit gerechnet, dass der Kurfürst die Besetzung übernimmt. Wenn sie gewusst hätten, dass dies nicht der Fall sein wird, wären sie in Duisburg geblieben. Mit noch gefährlicheren Szenarien wurde die Lage Kalkars ausgemalt – weil die Besetzung vertraglich geregelt wurde, drohe bei der Nichterfüllung dieser Klausel die Rückkehr der hessischen Truppen. Der Hinweis auf die landständischen Privilegien wurde damit abgewendet, dass

³⁴³ „Wy worden gloofwaerdig berichtet, dat haere C. D. van Brandenborgh onsen genaedigsten heere, eenen uyth haere Raden tot Uwe Ho. Mo. affgeverdigt, ende dat noch eene aensiende Ambassade volgen soude.“ *Wesel an die Generalstaaten, Wesel*, 26. April 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085. Der Brief auch in UA V, S. 268, wo aber dieser Abschnitt weggelassen wurde.

³⁴⁴ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 106.

³⁴⁵ Hier spielte bestimmt auch eine nicht geringe Rolle, dass Kleist selbst in der brandenburgischen Armee im Klevischen engagiert wurde. Er konnte 1646 eine eigene Kompanie im Regiment von Oberst Georg Ehrenreich von Burgsdorf aufstellen, und seine Leutnants gehörten zu den Vertretern des brandenburgischen Militärs im Herzogtum Kleve, die den größten Druck wegen der ausbleibenden Finanzierung auf die klevische Regierung ausübten. Vgl. *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 1. Juni 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869, S. 265.

³⁴⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 23. Mai 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

der Kurfürst durch seinen Vertreter den Generalstaaten versichern ließ, dass der Truppenunterhalt keineswegs zur Präjudiz der landständischen Privilegien führen wird.

Dieser Brief nimmt mit Recht einen zentralen Platz in der Problematik der landständisch-kurfürstlichen Auseinandersetzung um die Truppenfinanzierung sowie der niederländischen Eingriffe in Kleve ein. Nicht umsonst wurde er nicht nur in den *Urkunden und Actenstücken* abgedruckt und im Archiv des späteren landständischen Vertreters Van Aitzema als wichtige Unterlage aufbewahrt, sondern auch dem niederländischen interessierten Leser in den *Saken van Staet en Oorlogh* präsentiert.³⁴⁷ Was mit Hinsicht auf die oben genannten Fragestellungen aber besonders beachtenswert erscheint, ist das Konzeptexemplar, das sich im Archiv der Generalstaaten befindet. Im Vergleich mit dem in *Urkunden und Actenstücken* publizierten Original enthält das ursprüngliche Konzept Textabschnitte, die bei der endgültigen Ausfertigung weggelassen wurden. Die Tilgungen können, wenn man die herrschende politische Normkultur berücksichtigt, subsumierend als die schärfsten Vorwürfe gegenüber den Landständen charakterisiert werden. Den Landständen wurde über das letztlich Expedierte hinaus vorgeworfen, dass sie die landesväterliche Sorgfalt und Zuneigung des Landesherrn nicht annähmen oder dass die Abführung der Truppen, auf die sie drängten, der Reputation des Kurfürsten abträglich wäre.³⁴⁸ Am Ende wurden sie noch einmal darauf hingewiesen, dass der Landesfürst die ganze Sache doch gut und „landesväterlich“ meinte.³⁴⁹ Wenn man berücksichtigt, dass ein Vorwurf auf diesem Gebiet – die Reputation des Landesherrn und seine normierte Funktion als Landesvater – in der zeitgenössischen politischen Kultur besonders schwer wog, ist es auch zu fragen, was die zwei unterschiedlichen Fassungen über die Stellung der beiden Parteien in Den Haag auszusagen vermögen. Es geht schon aus dem eigentlichen Inhalt des Briefes klar hervor, dass seine Absendung auf die Unterstützung der dem Kurfürsten wohlgesinnten Partei aus dem Umkreis der Oranienanhänger zurückging. Unterzeichnet hatte sowohl unter der Resolution als auch unter dem Brief der Wochenpräsident Johan van Gent. Es ist zu vermuten, dass sich die ursprüngliche kompromisslosere Fassung direkt auf die Vorschläge der kurfürstlichen Diplomatie zurückführen lässt. Eine Erklärung für die Abschwächung bietet Van Aitzema an: Während sich die Mehrheit der Generalstaaten, als sie von der geplanten Heiratsallianz zwischen dem Haus Oranien und Hohenzollern erfuhr, bemüht haben sollte, dem Kurfürsten entgegen zu kommen, hätte sich die

³⁴⁷ *Die Generalstaaten an die klevischen Stände*, Den Haag, 25. Mai 1646, in: UA V, S. 268–270; HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38. Vgl. auch AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 141.

³⁴⁸ „ende dat desselfs landes-vaderlicke [...] sorchvuldicheyt by U. L. niet te recht en wert opgenomen“; „voor S. C. D. reputatie cleynachtich“. *Die Generalstaaten an die klevischen Stände*, Den Haag, 25. Mai 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085.

³⁴⁹ „[...] landts-furst, dewelcke het niet anders als getrouwelick wel ende lands-vaderlick is meynende“. *Die Generalstaaten an die klevischen Stände*, Den Haag, 25. Mai 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085.

Provinz Holland dieser Haltung widersetzt und „aus dem Konzept einige Passagen entfernen lassen, die allzu sehr nach Einseitigkeit schmeckten, um die Stände in ihrer Freiheit und Privilegien nicht zu verletzen“.³⁵⁰ Tatsächlich griffen die Staaten von Holland ganz entschieden gegen diese Brüskierung der klevischen Stände ein. Am 26. Mai 1646 forderten sie eine Abschrift des Briefes aktiv in der Versammlung der Generalstaaten an, und präsentierten gleich am drauffolgenden Verhandlungstag, Montag 28. Mai 1646, ihre Einwände, und zwar unter Verwendung sehr starken Vokabulars – der Brief in der gegebenen Form wäre „anstößig“ und „einseitig“. Auch wenn die Formulierung noch diplomatisch klingen mag, waren die prozeduralen Mittel, die Holland zur Revision des Briefes gewählt hatte, aussagekräftig. Die holländischen Deputierten hatten im Übrigen in der Woche selber die Präsidentschaft der Versammlung inne, was natürlich den Einfluss auf solche Formalia vereinfachte. Sie erreichten nämlich, dass der schon abzuschickende Brief angehalten und für den nächsten Tag dem übrigen Programm vorgesetzt wurde. Sie selber wurden gebeten, bis dahin die erwünschten Korrekturen einzubringen, damit der Brief noch „staende vergaderinge“, d. h. noch während der laufenden Sitzung, abgeschickt werden konnte, was auch tatsächlich geschah.³⁵¹

Die Nachricht aus Den Haag war aber für den Empfänger, trotz der Initiative der Holländer, eindeutig. Die Generalstaaten unterstützten die sicherheitspolitische Ansicht des Kurfürsten und lehnten die der Landstände ab, und forderten letztere sogar auf, den Landesherrn in seiner Strategie zu unterstützen, was vor allem bedeutete, dass mindestens noch für eine gewisse Zeit Unterhalt für die kurfürstlichen Truppen zu leisten sei. Diese Forderung wurde durch die brandenburgische Diplomatie vor Ort durchgesetzt, die sich auf eine Unterstützung des Hauses Oranien verlassen konnte. Einen fast gleichlautenden Brief, in dem er sie zum weiteren Unterhalt der kurfürstlichen Truppen ermahnte, richtete übrigens der Prinz von Oranien selbst an die klevischen Landstände.³⁵² Auch wenn die Abreise Kleists noch durch Holland verkompliziert wurde, das sich das Recht vorbehielt, seinen Rekredenzbrief zu untersuchen, und daher den Abschied um ein paar Tage verzögerte,³⁵³ war seine Gesandtschaft in dem die Landstände betreffenden Punkt aus der Sicht des Kurfürsten als erfolgreich einzustufen.

³⁵⁰ „Hollandt alleen heeft uyt het Concept doen lichten eenige clausulen die te seer smaecten nae eenzydigheyt, ende om niet de Standen in haer hebbende Vryheydt ende Privilegien te bekrencken.“ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 106.

³⁵¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 28. Mai 1646, 29. Mai 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³⁵² *Friedrich Heinrich von Oranien an die Landstände von Kleve, 30. Mai 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

³⁵³ *Resolutionen der Generalstaaten, 8. Juni 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205; *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 1. Juni 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

Die Landstände entschieden sich aber daraufhin, die Sicht der Generalstaaten zu ändern, und schickten, jetzt im Namen aller Landstände von Kleve als Ganzem, schnellstmöglich eine ausführliche Widerlegung der angeführten Argumente nach Den Haag.³⁵⁴ Ihr Brief vom 4. Juni 1646 liest sich als eine Programmschrift, in der sie den Versuch unternahmen, die landständische Interpretation darzulegen und ihren Standpunkt – mit Berücksichtigung des Empfängers – zu begründen. Mit welchen Argumenten glaubten die Landstände also, die Generalstaaten überzeugen zu können? Sie widersprachen der Anschauung, die Festungen Duisburg und Kalkar wären unverzichtbar für die Sicherheit des Landes. Sie wiesen auf die Neutralität hin, die derzeit sowohl vom Kaiser als auch von Hessen-Kassel respektiert wurde. Strategisch gesehen würde es daher nach ihrer Ansicht ratsamer sein, diese zwei Festungen wieder abzubauen statt sie zu besetzen, wodurch sie jegliche Anziehungskraft für einen potenziellen Feind verlieren würden. Auf die im generalstaatlichen Brief erwähnte Räumung der betroffenen Festungen durch die niederländischen Truppen erwiderten die Stände, dass diese für sie akzeptabler wären als die kurfürstlichen. Sie führten die Erschöpfung des Landes vor Augen und beriefen sich auf ihre eigene Rolle als Beschützer des Landes, die es ihnen nicht erlaubte, den ökonomischen Druck auf das Land und seine Untertanen weiter zu verschärfen. Auch ihren Ruf als treue Landstände ihres Herrschers wollten sie, selbst wenn sie nur auf die abgemilderte Version des generalstaatlichen Briefes antworteten, rehabilitiert sehen. Sie klärten die Generalstaaten über alle Angebote an den Kurfürsten auf, die sie ihm in den letzten Jahren gemacht hatten. An der Spitze standen diejenigen im Rahmen der kostspieligen Deputation nach Königsberg. Von diesen landständischen Offerten hätte der Kurfürst aber keine angenommen und ebenso wenig ihre Gravamina erledigt. Sie wüssten nicht, schrieben die Landstände von Kleve weiter, von welcher Privilegienbewahrung seitens des Kurfürsten die Rede war, wenn ihnen gleichzeitig mit einer militärischen Steuerexekution gedroht wurde, was natürlich als der schwerste Bruch mit der konsensuellen Kultur zwischen dem Herrscher und den Landständen zu deuten war.³⁵⁵ Auch wenn diese Vorwürfe durch die geläufige rhetorische Figur der „bösen Minister“ abgedeckt und der Kurfürst selbst nicht direkt angegriffen wurde, handelte es sich um eine sehr belastende Anklage.

War es zwar auch von Bedeutung, die Gegenpartei in ein weniger gutes Licht zu stellen und sie der Rechts- oder anderer Normenverletzung zu überführen, so sind aus der Perspektive der niederländischen Interessen doch besonders die Argumente von Bedeutung, mit denen die Landstände direkt auf die Generalstaaten zielten. Falls man im Land weitere Steuer erheben würde, womit die klevische Regierung drohte, würde das, so betonten sie in dem Brief, die niederländischen Interessen direkt beeinträchtigen. Die Exekutionen würden in dem Land „confusie“ und

³⁵⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 19. Juni 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³⁵⁵ *Die Landstände von Kleve an die Generalstaaten, Kleve, 4. Juni 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 270–273.

„inconvention“ verursachen, die nicht nur das Land selbst, sondern möglicherweise auch die angrenzenden niederländischen Provinzen betreffen könnten, ganz zu schweigen von den staatlichen Garnisonen im Herzogtum Kleve.³⁵⁶ Bei ihnen verstand es sich von selbst, dass durch die Eintreibung der Zahlungen oder des Unterhalts durch die kurfürstlichen Truppen dem generalstaatlichen Militär vor Ort selber in diesem Nullsummenspiel der Unterhalt entzogen oder erschwert würde.

Im Sommer eskalierte die Situation noch weiter. Auch wenn zwischen der klevischen Regierung und den Landständen nach wie vor verhandelt wurde, gingen die Standpunkte immer mehr auseinander. Beide der Parteien bereiteten sich auf die offene Konfrontation vor. Die Landstände trafen Maßnahmen, um der eigenen Stimme bei den Generalstaaten mehr Gehör zu verschaffen und engagierten einen eigenen Diplomaten in Den Haag, Leo van Aitzema. Gleichzeitig reichten sie ihre Beschwerden samt zahlreichen Unterlagen beim Reichskammergericht in Speyer ein.³⁵⁷ Die Regierung wiederum, durch die finanzielle Not und die Anfragen der Offiziere bedrängt, verhandelte mit dem Kurfürsten, wie weiter vorzugehen wäre. Die finanzielle Lage war bedenklich, wie die Regierung nach Cölln an der Spree meldete – die Truppen hätten schon seit vier Monaten keinen Sold bekommen, die Beamten wären unbezahlt und sogar die Verpflegung der Gesandtschaft nach Münster befände sich im Rückstand.³⁵⁸ Die äußerste Zuspitzung drohte Ende Juli 1646, als die Regierung die lange gefürchtete, unbewilligte Steuer ausschrieb, die zum 10. August 1646 eingetrieben werden sollte.

Die Landstände haben darauf mit einem sog. „Notifikations-, Contradictions- und Abmahnungspatent“ reagiert, dessen Text sie Mitte August auf ihrer Versammlung in Rees verabschiedeten und anschließend in Wesel drucken ließen. Mit ihm wandten sie sich an ein anderes Publikum als zuvor, nämlich an die Untertanen und die Beamten, die normalerweise für die Steuererhebung zuständig war. Sie gaben in ihm „jedem einzelnen“ zu verstehen, dass die gerade durch die Regierung ausgeschriebenen Steuern nicht in Übereinstimmung mit den landständischen Privilegien und daher widerrechtlich waren. Sie forderten deshalb dazu auf, der Ausschreibung nicht zu folgen und die Steuer nicht zu entrichten. Im Mittelpunkt der Argumentation stand hier das ständische Privilegium, nach dem der Herrscher über keinerlei Recht verfüge, im Land Steuern auszuschreiben, ohne dass sie die Landstände im Voraus bewilligt hätten. In diesem Dokument zogen sie aber auch eine für den Kurfürsten besonders schmerzliche Saite auf, die zwar implizit, aber trotzdem bedeutend seine Reputation sowie seine Position als die eines legitimen Landesherrn verletzen musste. Als auf die Historizität des erwähnten Privilegiums hingewiesen wurde, das seit

³⁵⁶ *Die Landstände von Kleve an die Generalstaaten*, Kleve, 4. Juni 1646, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 270–273.

³⁵⁷ *Protokoll des klevischen Ständekonvents zu Mehr, Wesel*, 23. Juli 1646, UA V, S. 280–281.

³⁵⁸ *Die klevische Regierung an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Kleve, 28. Juli 1646, UA V, 282–284.

„undenklichen Jahren her“ eingehalten wurde, bezogen sie sich auf die vorhergehenden Herrscher, die dieses Privilegium erteilt und wiederholt durch einen Eid bestätigt hatten, also auf die „allen gehuldigten Vorherren“.³⁵⁹ Das ließ sich schwerlich anders lesen als eine Anspielung auf die Tatsache, dass der Kurfürst, angesichts der rechtlich immer noch nicht abgeschlossenen jülich-klevischen Erbfolge, keine Huldigung der Untertanen in Kleve und Mark erhalten hat, eines der wichtigsten Symbole der landesherrlichen Macht überhaupt. Dass der Kurfürst selbst dies als ein wesentliches Problem ansah, bezeugt sein wiederholtes Drängen auf die Huldigung während seiner Anwesenheit in Kleve und während der Verhandlungen auf dem Landtag.³⁶⁰

Die Regierung hatte selber einen scharfen Brief von den Landständen erhalten, in dem unter anderem der Gebrauch von „allen erlaubten Mitteln“ seitens der Landstände angedroht wurde, wenn die Verletzung der Privilegien nicht aufhörte, sowie ihr auch die Schuld „vor dem allmächtigen Gott, vor der Obrigkeit sowie vor der Posterität“ zugeschoben wurde. Sie vermittelte die hier eskalierende Situation beunruhigt dem Kurfürsten. Offenbar musste sie sich dabei auf Spionagetätigkeiten verlassen und konnte an die Informationen von den ständischen Aktivitäten nur „unter der Hand“ gelangen. Entsetzt berichtete die klevische Regierung Friedrich Wilhelm, dass die Landstände nicht nur einen Contradictionspatent anschlagen ließen, dessen Abdruck man dem Kurfürst als Beilage mitsandte, sondern dass sie sich auch an die Generalstaaten sowie an das Reichskammergericht mit ihren Beschwerden wandten. Darüber hinaus strebten sie einen engeren Zusammenschluss mit den Landständen der benachbarten Gebiete Jülich und Berg an. Genauso schwerwiegend ist die Nachricht einzustufen, dass die Aktivitäten der Landstände auch für die Reputation des Kurfürsten schädlich wären, da er als ein Herrscher geschildert würde, dem es nicht um den Wohlstand des Landes ginge, sondern ihm dieser im Gegenteil schaden würde. Was die wirtschaftlichen Überlegungen betraf, ging die Regierung vor allem auf die Stellung der drei ostrheinischen Städte Wesel, Emmerich und Rees ein, die mit Abstand als die reichsten Steuerzahler im Land galten und bei denen das Risiko, dass sie sich der Zahlung entziehen würden, besonders hoch war. Würde die Regierung mit der Steuererhebung nur auf den Rest des Landes angewiesen sein, fürchteten die Räte eine wirtschaftliche Katastrophe und eine massenhafte Auswanderung der Bewohner.³⁶¹

Eine deutliche Wendung nahmen die Ereignisse, als die generalstaatlichen Truppen in den Konflikt aktiv eingriffen. Sie verhinderten die brandenburgischen Steuererhebungen in der

³⁵⁹ „[...] van ondenckelicke Jaren herwaerts door onse voor-Ouders met goedt ende bloet dierbaer verkregene Privilegien by alle gehuldigde Voor-Heeren, Graven ende Herzogen geconfermeert en be-eedigt [...]. Zitiert nach der niederländischen Fassung, abgedruckt in: *AFMANINGH schrijvens vande Landt-stenden wt ridderschap ende steden der fvrstendoms Cleve aende Chvr-Branden-bvrchsche raden aldaer*, [Gedruckt na de Cotype tot] Rees 1646.

³⁶⁰ *Protokoll des kleve-märkischen Landtags, Kleve, 18. Januar 1647*, UA V, S. 317.

³⁶¹ *Die klevische Regierung an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Kleve, 20. August 1646*, UA V, S. 288–290.

Umgebung von Wesel, forderten die Rückgabe des beschlagnahmten Viehs und halfen letztlich sogar bei der Verbreitung des ständischen Contradictionspatents. Die Schlüsselrolle kam hier dem Kommandanten von Wesel, Martin von Juchen, zu. Er schickte sogar den eigenen Tambor aus Wesel auf eine dreitägige Mission, während der er unter anderem das Contradictionspatent anschlagen oder es den Bürgermeistern der in der Instruktion genannten Städte übergeben sollte.³⁶² Diese Aktion – eine Verhinderung der Steuererhebung des Landesherrn seitens der Soldaten einer ausländischen Macht – hat neue Schwerpunkte in der Auseinandersetzung gesetzt. In den nächsten Wochen ging es vor allem um eines – die Legitimität dieses Eingriffs. Während sich die Landstände bemüht haben, sie zu untermauern und die Schritte Juchens durch eine offizielle Entscheidung der Generalstaaten zu legitimieren, wurde die Infragestellung dieser Eingriffe und eben ihre Delegitimierung durch einen Beschluss der Hochmögenden Herren zum Ziel der kurfürstlichen Diplomatie.

Eine nachdrückliche Unterstützung erfuhr Juchen, wie zu erwarten, von seinem Garnisonsstandort Wesel und den anderen ostrheinischen Städten. In ihrem Brief vom 29. August 1646 an die Generalstaaten und offenbar in paralleler Fassung auch an den Raad van State wiederholten sie die Argumente für die Unzulässigkeit der kurfürstlichen Steuerexekutionen und brachten auch ein neues Argument vor, das als eine direkte Verteidigung des Eingriffs zu lesen ist. An das bekannte Interesse der Generalstaaten am Wohlstand des benachbarten Landes appellierend, forderten die Bürgermeister der genannten Städte durch die rhetorische Form des Danks, dass die Generalstaaten das Herzogtum und besonders den ostrheinischen Teil, in ihre „protectie en sauvegarde“ nehmen sollten. Außerdem sollten sie den generalstaatischen Kommandanten in den klevischen Städten befehlen, die Bürger und Einwohner der Städte sowie die Untertanen auf dem platten Lande der ostrheinischen Seite „von kaiserlichen, hessischen und allen anderen Kontributionen, welchen Namen sie auch haben möchten, zu befreien“.³⁶³ Sie beriefen sich dabei auf ein altes diesbezügliches Versprechen der Generalstaaten. Als Schlüsselpassage tritt hier der Textabschnitt „alle anderen, welchen Namen sie auch haben möchten“ auf. Dass es auf dem Niveau der Reputation schon lange einen impliziten Streit um die Rolle des Befreiers von den fremden Einquartierungen und Kontributionsforderungen zwischen dem Kurfürsten und den Generalstaaten gab, war offenbar. Hier wurde aber eine neue Interpretation angeboten, die sogar die Lesart ermöglichte, die Niederländer als Schutzmacht des Landes seien berechtigt, ja mehr noch

³⁶² *Pass für den Tambour, Wesel, 28. August 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085. Es handelt sich hier um eine den Generalstaaten durch die klevische Regierung zugesandte Abschrift.

³⁶³ „de borgere ende inwoonders in den steden soo wel oick de onderdanen ten platten lande van gl. ostsyden des rhyns, van Keyserliche, hessiche, en alle andere Contributien, wie deselve oick naemen hebben moogen, te bevryen.“ *Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten und an den Raad van State*, in: HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 290–292.

verpflichtet, auch gegen die Kontributionen des legitimen Herrschers einzugreifen, wenn diese nicht im Einklang mit dem Recht erfolgten.

Die klevische Regierung zeigte sich in der Korrespondenz mit dem Kurfürsten äußerst beunruhigt und riet dem Kurfürsten aus mehreren Gründen von einem offenen Konflikt mit den Ständen ab. Die Verletzung der Privilegien würde nach ihrer Ansicht der Reputation des Herrschers, auch im Ausland, schaden, die Zusammenarbeit der Landstände wäre bei der Tilgung der Landesschulden unverzichtbar und außerdem könnte der Konflikt auch international unabsehbare Folgen haben, vor allem für den eigentlichen brandenburgischen Besitz des Landes.³⁶⁴ Gleichzeitig wandten sich die kurfürstlichen Räte aber nach Den Haag, wo sie gegen den Eingriff Juchens protestierten. „Es berichten uns aber S[einer] C[hurfürstlichen] D[urchlauchts] kriegsofficiren,“ schrieben sie den Generalstaaten, „welcher gestalt ihnen in beytreybung erwehnter summ von E. Hochm. guberneuren und commandanten in Weesell, Embrick und Rees verhinderung widerfahre, gestalt dan sonderling der Commendant zu Weesell selbst eyngen tambour abgefertigt, der clevischen landstenden Patenten dar in sie den beschehen ausschreyben widersprechen hin und wieder im Lande an zu slagen, wie aus hier angefügten abschrift seynes pas zettels zu ersehen.“ Zu dem Beweismaterial für die Kompetenzüberschreitung des Weseler Kommandanten fügten sie noch einen schweren Vorwurf über die Folgen hinzu: „dasselbe“ führe nämlich „zu mercklichen und schimpflichen nachteil hochst[gedachten] S[einer] C[hurfürstlichen] D[urchlaucht]“. In diplomatischen Worten äußerten sie anschließend die Hoffnung, dass der Eingriff keineswegs auf der offiziellen Politik der Generalstaaten fußte, und forderten die Hochmögenden Herren auf, den Kommandanten zukünftig zu untersagen, sich einzumischen: „Als können wir uns umb so viel weynigher die gedanken machen, das die angedeutete hinderung aus einiger verordnung E. Hochmog. herruhre, sondern seyndt viel mehr der dienstlich zu versicht, die selbe werden den ihrigen untersagen, das sie sich in das ienige was hochstged. S. C. D. in ihrem lande anordnet und verfueget nicht mischen sollen.“³⁶⁵ Durch diesen Brief wurde den Generalstaaten sozusagen eine Chance gegeben, sich von den Schritten ihres Kommandanten zu distanzieren, ohne dass daraus ein diplomatisches Zerwürfnis resultieren musste.

Dieser Brief, abgeschickt am 10. September 1646, konnte die Generalstaaten aber nicht rechtzeitig genug erreichen, um vor der Verabschiedung einer nächsten Resolution zum Thema in Betracht gezogen zu werden. Am 12. September 1646 beschlossen die Hochmögenden Herren, aufgrund der durch die Landstände bei ihnen eingereichten Bitten, beim Kurfürsten zu

³⁶⁴ *Die klevische Regierung an den Kurfürsten, Kleve, 7. September 1646*, UA V, S. 294.

³⁶⁵ *Die klevische Regierung an die Generalstaaten, Kleve, 10. September 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085; HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

„interponieren“.³⁶⁶ Auch wenn sie die Maximalforderung der Landstände – die Legitimation des Eingriffs – „bis zur näheren Erörterung“ vertagten, wohl um sich zuerst selbst anhand der „Retroacta“ eine Übersicht zu verschaffen, wie sich die Generalstaaten zum Schutz der ostrheinischen Seite von Kleve in der Vergangenheit gestellt hatten,³⁶⁷ liest sich ihr Brief an den Kurfürsten als eine Abschrift der ständischen Argumentation. Sie legten detailliert die betroffenen ständischen Privilegien dar und beriefen sich auf konkrete Dokumente, in denen nicht nur die vormaligen Herrscher, sondern auch der jetzige Kurfürst diese Privilegien bestätigt hatten. Auch die ständische Argumentation vom 4. Juni 1646, sie hätten dem Kurfürst mehrere großzügige Steuerangebote unterbreitet, ohne dass darauf eingegangen war, wurde übernommen. Explizit wurde auch auf die generalstaatlichen Interessen eingegangen – eine derartige Belastung, die die kurfürstliche Steuererhebung mit sich bringen würde, wäre unerträglich für die Städte, die schon die Servicegelder und Quartierkosten der staatlichen Garnisonen tragen müssten. Der Kurfürst wurde daher aufgefordert, seine Truppen aus dem Land abzuführen.³⁶⁸ Ein Brief aus Den Haag wurde auch an die klevische Regierung gerichtet, die dazu angehalten wurde, nichts weiteres zu unternehmen und keine Exekutionen im Land durchzuführen, bis die Antwort des Kurfürsten vorliegen würde. Das war – in der Perspektive der Regierungsräte – aber einfacher gesagt als getan, weil sie weiterhin unter dem Druck der Offiziere standen, die das Geld zum Unterhalt der Truppen benötigten. Auch nach erneutem Briefaustausch änderten die Generalstaaten keineswegs ihren Standpunkt – es blieb abzuwarten, wie sich der Kurfürst zu der generalstaatlichen Initiative stellt, wenn er nach Kleve kommt.³⁶⁹

Nach diesem wesentlichen Teilerfolg haben die Landstände ihre Bemühung um die Durchsetzung ihres Standpunktes und die Erlangung des Maximalprogramms – der Legitimierung des Befehls für die Kommandanten – weiter intensiviert. Ihre Vertreter – Aitzema und der Weseler Schöffen Rosengarten verteilten in Den Haag Präsente³⁷⁰ und reichten weitere Unterlagen bei den Generalstaaten ein. Zusammen mit den durch die Generalstaaten geforderten Erklärungen der Kommandanten von Wesel Juchen und von Emmerich Van Laer, die in der Zwischenzeit in Den Haag eingetroffen waren, konnten die Generalstaaten langsam für die ständische Sicht gewonnen werden. Der Brief an die Regierung, den die Generalstaaten am 1. Oktober 1646 verabschiedet hatten, wurde noch verschärft, ihm die neuen ständischen Klagen beigelegt, und die Regierung auf eine scharfe Weise aufgefordert, die „Relaxation“ der siebzig Ochsen, deren Entwendung vor Wesel die Landstände im neu eingereichten Memorandum beanstandeten, zu veranlassen. Die

³⁶⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. September 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³⁶⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. September 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³⁶⁸ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 12. September 1646*, UA V, S. 296.

³⁶⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 1. Oktober 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³⁷⁰ *Protokoll des klevischen Ständekonvents zu Wesel, Wesel, 17. September 1646*, UA V, S. 297.

Abschlussformulierung „damit keine weitere Unbehagen und Entfremdungen entstehen können“ klang für die Regierung mit Sicherheit genauso bedrohlich wie uneindeutig.³⁷¹

Aber nicht nur Kenner der Politik hinter den Kulissen waren im Dienst der Landstände für die Überzeugungsarbeit gefragt. Offenbar hatten auch die Archivexperten aus ihrer Mitte in diesen Wochen viel zu tun. In ihren Briefen und Memoranden aus dieser Zeit kamen zwar die gleichen Bitten und Vorwürfe wie bisher vor (Nutzlosigkeit der kurfürstlichen Truppen, Verletzung der Privilegien, Bitte um Vermittlung beim Kurfürsten, Einstellung der Exekutionen, entsprechender Befehl an die Kommandanten), es tauchte aber gleichzeitig ein neues Argument auf, um sie unterzumauern. Neben den schon genannten Gründen schrieben sie an die Generalstaaten, dass sie während der jetzigen Versammlung einen schriftlichen Bericht „gefunden“ hätten, dem zufolge die Hochmögenden Herren mehrmals mündlich sowie schriftlich erklärt hätten, dass es ihnen rechtlich zustünde, sich um die Einhaltung der Reversalen und der Bedingungen aus dem Jahre 1609 zu kümmern, die damals den Herrschaftsantritt der beiden Prätendenten ermöglicht hätten.³⁷² Sie fügten anschließend eine Menge Dokumente aus den 1620er bis 1640er Jahre bei, die beweisen sollten, dass sich die Generalstaaten gemäß den Aufgaben einer Garantiemacht des Vertrags von Xanten von 1614 im Bereich der jülich-klevischen Länder engagiert hätten. Von Haeften weiß zu vermelden, dass es sich bei diesen Unterlagen um nach Beratung des Raad van State erfolgte Beschlüsse handelte, durch die sich die Generalstaaten in Fällen von konfessionellen Auseinandersetzungen verwandt hatten.³⁷³ Entscheidend war hier aber die Entdeckung der historischen Argumentation für die Begründung des Interventionsrechts der Republik zu Gunsten der ständischen Privilegien, und das mit einem Argument, das bis dahin eher für den Bereich des Konfessionellen geläufig war, hier aber bewusst zu Gunsten *politischer* Rechte eingesetzt wurde.

Das historische Argument und der Hinweis auf die Rolle der Garanten von 1614 wurde seitdem zum omnipräsenten Punkt in den landständischen Ausführungen. Erneut beriefen sich darauf die ostrheinischen Städte, wenn sie neue Ausschreitungen der kurfürstlichen Truppen, deren Objekte auch die oben genannten privaten Ochsen geworden waren, in Den Haag beanstandeten. Sie schilderten detailliert die Misstände vor Ort und deren wirtschaftliche Folgen, die implizit eine Bedrohung der generalstaatlichen Garnisonen darstellten, und versuchten erneut, den Befehl für die

³⁷¹ „Op dat daer uyt egeen verdere onlusten ende verwyderinge connen ontstaen.“ *Resolutionen der Generalstaaten*, 3. Oktober 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³⁷² „Neffens soodanige gededucerde redenen hebben wy by de tegenwordige vergaderonge schriftlickten bericht gevonden, dat U. H. M. mermals so mond- als schriftlickten sich hebben gedeclareert, dat U. H. M. competeert maintainentie van de reversalen ende condicien, waer door beide chur- ende vorsten Brandenborgh ende Neuburg int jaer van 1609 dese landen angetreden hebben, ende daerop van de lantstenden angenommen syn.“ *Die klevischen Stände an die Generalstaaten*, Wesel, 18. September 1646, in: UA V, S. 297–299.

³⁷³ HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, V, *Ständische Verhandlungen*, I, Cleve Mark, Berlin 1869, S. 298.

Kommandanten zu erwirken, damit diese effizient gegen die Eintreibungen vorgehen könnten.³⁷⁴ Auch wenn die Reichweite dieser Forderungen durch den Hinweis auf den Notstand (der Kurfürst wäre abwesend und bei der Regierung fänden sie kein Gehör) relativiert wurde, blieben sie nach wie vor sehr brisant. Vielleicht ist dies auch der Grund, warum sie durch die Städte Wesel, Emmerich und Rees geäußert wurden, die aufgrund der generalstaatischen Besatzungen über eine, mindestens in den Augen des Kurfürsten, weniger umstrittene Legitimation zur Kommunikation mit den Generalstaaten verfügten, und nicht durch die Landstände als Ganzes, die wohl wesentlich vorsichtiger mit ihrer Außenpolitik umgehen mussten.

Entsprechend der Argumentation der Landstände gingen auch die Generalstaaten dazu über, ihre „Retroacta“ zu untersuchen, um sich Übersicht zu verschaffen, wie man in der Vergangenheit mit seiner Rolle als Garant der Abmachungen von 1609 und 1614 umgegangen war und in welchem Maße man in dieser Hinsicht etwas aus den bilateralen Verträgen mit den Kurfürsten herauslesen konnte.³⁷⁵ Auf diese Weise wollte man sich offensichtlich genügend Argumente verschaffen, um eine endgültige Resolution in der Sache begründen zu können. Schon am 4. Oktober 1646 erließen die Generalstaaten den Befehl an die Kommandanten von Wesel, Emmerich und Rees, dass sie keine Eintreibungen „unter dem Kanon“ der jeweiligen Festungsstadt erlauben sollen. Diese Entfernungsbezeichnung war gang und gäbe in der frühneuzeitlichen Militärsprache, und reflektiert die prominente Stellung der Festungen in den strategischen Überlegungen und die Sorge um den Unterhalt der Garnisonen. Die Entfernung „unter dem Kanon“ bezeichnete daher die militärische, aber vor allem ökonomische Basis der Festung, die als *výsostné území* des Festungsbesitzers galt und die entsprechenden Lebensmittel für die Garnisonssoldaten bezeichnete. Entsprechend wurden Eingriffe fremder Truppen in dieses Gebiet als besonders bedrohlich empfunden und gaben in der Regel Ansatz zum Handeln. Der Befehl vom 4. Oktober 1646, einschließlich der Rückforderung der „fetten Ochsen“, die in einem erneuten Brief an die Regierung abermals verlangt wurden und sogar in den Resolutionen einen zentralen Platz einnahmen, waren also ganz in diesem Kontext zu verstehen und zu legitimieren – als die Sorge um die eigenen Garnisonen im Herzogtum Kleve.

Nachdem man aber mit der „Examinierung“ der historischen Unterlagen fertig war, erging eine erneute Resolution, die das Gebiet „unter dem Kanon“ und daher auch den aus der Sicht der kurfürstlichen Souveränität mehr oder weniger zu rechtfertigenden Eingriff der Kommandanten eindeutig überschritt. Am 20. Oktober 1646 erhielten Juchen und seine Kollegen in Emmerich und Rees den Befehl, dass sie die Exekutionen „mit passenden Mitteln“ verhindern sollten.³⁷⁶ Die

³⁷⁴ *Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten, Wesel, 27. September 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

³⁷⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 27. September 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

³⁷⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Oktober 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205; *Die Generalstaaten an ihre Kommandanten zu Wesel, Emmerich und Rees, Den Haag, 20. Oktober 1646*, UA V, 303.

Weglassung der Eingrenzung „unter dem Kanon“ liest sich eindeutig. Die Generalstaaten haben ihr Plazet zur Verhinderung der militärischen Steuereintreibungen der kurfürstlichen Regierung im ganzen Land erteilt. Die Maximalforderung der Landstände – eine Legitimation des Eingriffs aus den Garnisonen – wurde damit erreicht.

Die Resolution vom 20. Oktober 1646 sowie die Briefe, die die Hochmögenden Herren an die klevische Regierung richteten, gingen dabei schon eindeutig auf die landständische Argumentation ein. Mit welchen Argumenten wurde dieser lang umstrittene Schritt begründet? Neben dem geläufigen Hinweis auf das eigene Interesse fällt vor allem die Entdeckung des historischen Arguments von Xanten 1614 auf. Zu der Verhinderung der Exekutionen wären die Generalstaaten „durch die Garantie der Reversalen in dem Vertrag von Xanten berechtigt“.³⁷⁷ Die Briefe vom 20. Oktober 1646 unterschieden sich darin von dem vom 12. September 1646. Vereinfacht gesagt kann man feststellen, dass im September eine detaillierte Begründung anhand der historischen Privilegien der Landstände in die Schriftstücke der Generalstaaten Eingang gefunden hatte, während es im Oktober auf das historisch verankerte Recht der Generalstaaten auf eine Intervention im Land hinauslief. Es zeigt auf jeden Fall einen sehr bewusst und geschickt organisierten Weg der „Retroacta“ aus dem Archiv, sei es in Kleve, sei es in Den Haag, in die Resolutionen der Generalstaaten.

Die Möglichkeit, auf die historische Argumentation zurückzugreifen, nahm den Generalstaaten offenbar mindestens einen Teil der Sorgen um die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs ab und vereinfachte die Legitimierung dieser Politik. Durch diese Resolution kam es dabei einerseits zu der durch die Landstände gewünschten Legitimation des niederländischen Eingriffs, der jetzt eindeutig eine generalstaatische Billigung erhalten hatte. Andererseits fand durch sie gleichzeitig eine Delegitimierung der unbewilligten Steuerausschreibungen und Exekutionen des Landesherrn statt, die wegen der Verletzung der ständischen Privilegien vor der europäischen Öffentlichkeit als illegitim dargestellt wurden.

³⁷⁷ „[...] daertoe wy gefondeert syn vermits ons manutenentie der bewuste reversalen doer het tractat van Xanten“. *Die Generalstaaten an die klevische Regierung, Den Haag, 20. Oktober 1646*, UA V, 302–303.

2.2. Die erbvereinigten Präzedenzfälle von 1647

Am 20. April 1647 verließ ein merkwürdiger Brief die Griffie der Generalstaaten. Gerichtet wurde er nach Düsseldorf, an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, und enthielt eine Menge Beilagen. Die Generalstaaten warfen in ihm dem Herrscher von Jülich und Berg die (wiederholte) Verletzung der Privilegien der dortigen Landstände durch eine unrechtmäßige Erhebung von unbewilligten 60.000 Reichsthalern vor und forderten ihn auf, die Ordnung wieder herzustellen. Im Fall einer weiteren Überschreitung der landesherrlichen Kompetenzen auf Kosten der ständischen Privilegien drohten ganz explizit Maßnahmen, die sehr denen ähnelten, denen die kurfürstlich klevische Regierung im benachbarten Kleve im letzten Jahr gegenüber gestellt wurde, als sie die Steuer mit Gewalt eintreiben ließ. In dem unerwünschten Fall, dass der Pfalzgraf den Empfehlungen aus Den Haag nicht nachfolgen und die Steuererhebungen sofort einstellen würde, wären sie gezwungen, ihre Kommandanten in Wesel, Emmerich, Rees, Rheinberg und Orsoy anzuschreiben, mit dem Befehl, gegen die Erhebungen einzugreifen und sie zu verhindern.

Es handelte sich hier dabei um keinen so einschneidenden Bruch wie in dem Fall des Kurfürsten, weil der Pfalzgraf in den letzten Jahren wiederholt Eingriffe der generalstaatischen Garnisonen in Rheinberg und Orsoy auf seinem Herrschaftsgebiet hinnehmen musste. Dies geschah aber in der Regel im Zusammenhang mit konfessionellen Auseinandersetzungen. Die Garnisonen schickten auf Befehl der Generalstaaten wiederholt Soldaten auf das pfalzgräfliche Gebiet, um als Vergeltungsmaßnahme in Reaktion auf die Konfessionspolitik Wolfgang Wilhelms katholische Geistliche oder sogar Beamten des Pfalzgrafen abzufangen, von denen manche dann jahrelang in den Garnisonstädten einsaßen.³⁷⁸

Qualitativ neu waren aber der Grund sowie die Rechtfertigung dieser Einmischung. Während sich die Generalstaaten in der Regel um die Interessen der Religionsverwandten in den pfalzgräflichen Ländern einsetzten, nahmen sie jetzt die Wahrung der landständischen Privilegien in den Mund. Dabei verdient die angewendete Legitimation dieses Vorgehens eine besondere Aufmerksamkeit. Der Pfalzgraf hätte sich, so die Generalstaaten, zur Wahrung der landständischen Privilegien vertraglich verpflichtet, worunter das Recht, die Steuern zu bewilligen, besonders hoch stand.

Das Verständnis der Privilegien besitzt dabei hier einen stark steuerrechtlichen Charakter. Die Generalstaaten führten dem Pfalzgrafen seine vertraglich verbrieften Verpflichtungen vor Augen, in denen er mitunterschieden hatte, „dass es keinem temporären Landesherrn auf keine Weise zustehen oder erlaubt sei, ohne das Vorwissen, Konsenz oder Bewilligung seiner Landstände

³⁷⁸ Vgl. noch für das Jahr 1646 *Resolutionen der Generalstaaten*, 20. Oktober 1646; 8. Dezember 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205; KASTNER, Dieter, KÖHNEN, Gerhard, *Orsoy. Geschichte einer kleinen Stadt*, Duisburg 1981, S. 161.

irgendeine Steuer, Auflage, Kontribution, Akzise oder Placquillegelder auszuschreiben“, und „viel weniger sie von den Untertanen eigenmächtig abzuwingen und zu erheben.“³⁷⁹ Eine rechtmäßige Steueraussschreibung erforderte, den ständischen Privilegien zufolge, zu deren Einhaltung er sich verpflichtete, die ständische Zustimmung auf „ordentlichen und auf gewöhnliche Weise ausgeschriebenen Landtagen“. Dagegen verstieß der Pfalzgraf aber, als er erneut nicht nur eine Steueraussschreibung ohne den ständischen Konsens durchführte, sondern auch „mit militärischer und gewaltsamer Collectatie“ zu der gewaltsamen Erhebung gegriffen hat.³⁸⁰

Mit dem Hinweis auf die ordentliche Ausschreibung eines Landtages wurde hier dabei der zentrale Punkt der Auseinandersetzung zwischen dem Landesherrn und den Landständen berührt. Die formal richtige, an feste Regeln gebundene Prozedur des Ausschreibens sowie anschließend der eigentliche Verlauf waren konstitutiv für die Legitimierung der Besteuerung.³⁸¹ Sie bildete die Grundlage für alle weiteren Überlegungen zu der Frage, ob die Steuer rechtmäßig ausgeschrieben wurde oder nicht. Dabei ging es nicht nur um die Legitimität und Akzeptanz, sondern in der Praxis auch um die tatsächliche Zahlungsbereitschaft oder Verweigerung der einzelnen Stände. Wie Barbara Stollberg-Rilinger hervorhebt, war es in der Konstitutionsgeschichte des Landtagswesens eben das Institut der Landtage, das überhaupt die einzelnen, heterogenen Landesmitglieder (lese: die Landstände) verpflichtet hatte, die verabschiedeten Abgaben auch tatsächlich zu entrichten. Dies geschah mit der sich durchgesetzten korporatistischen Theorie, die eben diesen Zusammenhang von formal definierten Prozeduralregeln und der Verpflichtung für das ganze Land konstituierte (im Gegensatz zum früheren Modell, wo die Pflicht direkt an die individuelle Zustimmung gebunden war, und daher nicht die Mitglieder band, die an dem Landtag nicht anwesend waren, ihn verließen oder auf eine andere Weise Protest erhoben).³⁸² Eigentlich spielte diese Konstruktion daher in die Karten des Landesherrn, dem sie die Sorge genommen hatte, jedes einzelne Mitglied überzeugen zu müssen. Stattdessen gab sie ihm die Möglichkeit, mit dem Land als einem Ganzen über seine Geldforderungen zu verhandeln. In diesem Kontext sind übrigens auch die ständigen Auseinandersetzungen um das Versammlungsrecht der Landstände begreiflich, d. h. um die

³⁷⁹ „dat geen tytlicke landtsheer in geenerley wyse toestaet of geoorlooft sy sonder voorweeten, consent ofte bewilliginge van desselffs landtstenden eenige stuyr, oplage, contributien, accysen, servicie ofte placquille gelt, in t’selve landt uyt te schryven, ende aen te stellen, veel weyniger vande onderdanen op eygene macht aff te dwingen ende te heffen.“ *Die Generalstaaten an Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Den Haag, 20. April 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6086.

³⁸⁰ *Die Generalstaaten an Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Den Haag, 20. April 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6086.

³⁸¹ Vgl. STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum. Einleitung*, in: *Westfälische Forschungen* 53, 2003, S. 1–11, hier S. 6.

³⁸² STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Was heißt landständische Repräsentation?*, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 2000, S. 120–135, hier S. 128–129.

prozessualen Regeln, die dem Landtag die Autorität verleihen, landesweit legitime und verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Logischerweise generierte dieses Prinzip aber auch ein wesentliches Delegitimierungspotenzial, wenn der Herrscher dazu überging, den Landtag zu umgehen. Überspitzt ausgedrückt war es in Bezug auf die Legitimität vertretbarer und einfacher, eine Kontribution auf einem fremden Gebiet einzutreiben als im eigenen Herrschaftsbereich, wo man durch die vertragliche Steuerkultur gebunden war. Wie sowohl bei Friedrich Wilhelm und seiner Regierung als auch bei Wolfgang Wilhelm sichtbar, griffen die Herrscher daher nur ungern und in äußerster Not dazu.

Der Raum, den dieses Thema in dem Brief der Generalstaaten einnimmt, ließ vermuten, dass sich auch die Hochmögenden Herren durch dieses Argument angesprochen fühlten. Der Umgang mit der Besteuerung gehörte – implizit oder explizit – zu einem der wichtigsten Themen der öffentlichen Debatte, sei es im Zusammenhang mit dem Erinnern an den antispansischen Kampf, oder eben mit den aktuellen Fragen des auf Beteiligung aller sieben Provinzen beruhenden Steuersystems.

Auch wenn die Übertretung der Norm reichlich plausibel gemacht wurde, war noch eine wichtige Sache aufseiten des Absenders des Mahnbriefes an den Pfalzgrafen, der sich an den Privilegien der Landstände vergriffen hatte, zu klären. Aus welchem Titel fühlten sich die Generalstaaten berufen, dies nicht nur zu verurteilen, sondern auch im Fall von ausbleibender Besserung mit Gewaltanwendung zu drohen? In dieser Angelegenheit konnten sie weder auf die Unterstützungsargumente der eigenen Verpflegung noch auf den Gläubigerschutz verweisen wie im Beispiel des Kurfürsten von Brandenburg. Umso mehr trat hier daher das Argument in den Vordergrund, das historisch zu nennen wäre und das auf das Vertragswerk von 1609/1614 zurückging.

Das Recht, gegen die Übergriffe des Pfalzgrafen vorzugehen, leiteten die Generalstaaten wieder von ihrer Position des Vermittlers und Garanten des Xantener Vertrages ab.³⁸³ Wie man dem Konzept des Briefes entnehmen kann, entschieden sie sich beim zweiten Lesen des Briefes sogar, diesen Aspekt noch zu betonen. Auf das Argument „Xanten“, den Hinweis auf die niederländische Vermittlung 1614, und auf das gesamte Konstitutionswerk von 1614 wird daher mehrmals Bezug genommen und dadurch die generalstaatische Mitsprache in Jülich-Berg legitimiert. Bei Wolfgang Wilhelm musste man darüber hinaus nicht auf eine Figur der vornehmen Vorfahren zurückgreifen, deren Versprechen auch die fürstlichen Nachkommen binden, sondern man konnte auf seine

³⁸³ Zu der zentralen Stellung des Argumentes Xanten für die Begründung der Kontakte der Landstände nach Den Haag vgl. KAISER, Michael, *Erweiterte Spielräume. Möglichkeiten landständischer Politik in Kleve und Mark im frühen 17. Jahrhundert*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 83–110, hier S. 93.

persönliche Rolle und die geleisteten Versprechungen von 1614 verweisen – dadurch wurde das diffamierende Potential eines Eidbruchs nochmals erhöht.

Das Merkwürdige an diesem Brief ist aber weder die steuerrechtliche Argumentation noch der starke Hinweis auf 1614, sondern die angeschlossenen Beilagen. Um ihr Anliegen zu untermauern, bedienten sich die Generalstaaten nämlich der älteren kaiserlichen Mandate, die in der Sache in den 1620er und 1630er Jahren erlassen wurden. Damals bemühte sich Wolfgang Wilhelm, seine Neutralitätspolitik durch die Werbung eigener Truppen abzusichern, und die dafür gebrauchten Steuerforderungen führten wiederholt zum Konflikt mit den Landständen. Die Landstände suchten Zuflucht beim Kaiser und erwirkten mehrere Beschlüsse, in denen Wolfgang Wilhelm zur Einhaltung der landständischen Privilegien und Einstellung der unbewilligten Steuererhebung angehalten wurde.³⁸⁴ Die Generalstaaten führten die kaiserlichen Eingriffe zugunsten der landständischen Privilegien in ihrem Mahnbrief als eine Art Präzedenzfälle vor, die über eine unbestrittene Autorität verfügten, und damit die Legitimität des generalstaatischen Engagements erhöhen sollten.³⁸⁵

Welche politische Nachricht wurde dadurch vermittelt? Bestimmt nicht die einer versuchten Annäherung an den Kaiser, mit dessen (oder seiner Vorfahren) Sichtweise man sich solidarisieren würde. Ganz im Gegenteil ist der Zugriff auf die kaiserlichen Mandate weniger als ein Apell auf eine höhere Autorität zu lesen, sondern als ein Versuch, die Rolle dieser Autorität selber zu übernehmen.

Die Länder unter der Herrschaft des Pfalzgrafen von Neuburg waren historisch sowie konfessionell bedingt keine bewährte Einflussphäre der Generalstaaten. Für die Landstände in Jülich-Berg spielte in den vergangenen Jahrzehnten nicht Den Haag, sondern Wien die Rolle des Privilegiensgaranten und des Rückhalts gegenüber den Übergriffen des eigenen Herrschers. Wenn man sich 1647 nach Den Haag wandte, bedeutete dies eine wichtige Wende.

Und tatsächlich, die damit bewusst oder unbewusst kommunizierte Nachricht ist genauso angekommen. Der Kaiser empfand die generalstaatischen Aktivitäten gegenüber Jülich und Berg als eine unzulässige Anmaßung und einen Eingriff in die Integrität des Reiches. Weil es zu dieser Zeit noch keine direkten diplomatischen Kontakte zwischen Den Haag und Wien gab, ließ der Kaiser seine Unzufriedenheit auf dem damals üblichen Weg kommunizieren – über die Gesandtschaften in Münster. Sein Botschafter Johann Ludwig von Nassau-Hadamar³⁸⁶ suchte die gerade anwesenden

³⁸⁴ EHRENPREIS, Stephan, *Der Dreißigjährige Krieg als Krise der Landesherrschaft. Das Beispiel Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg*, in: *Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt/Aisch 2002, S. 66–101, hier S. 84–85 (Bergische Forschungen, 28).

³⁸⁵ *Die Generalstaaten an Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Den Haag, 20. April 1647*, HaNA, Statengeneraal, 1.01.02, inv. nr. 6086.

³⁸⁶ Johann Ludwig von Nassau-Hadamar (1590-1653), 1629 zum Katholizismus übergetreten, wirkte er im kaiserlichen diplomatischen Dienst und war auf dem westfälischen Kongreß als Botschafter tätig. Vgl. *APW-Biogramme*, <http://apw.digitale-sammlungen.de/biopics> [online].

generalstaatischen Vertreter auf und richtete ihnen aus, dass sich Jülich und Berg auf dem Reichsgebiet befänden, und daher die Streitigkeiten zwischen dem Pfalzgrafen und den Landständen von den Reichsinstitutionen betreut werden sollten.³⁸⁷

Durch diese Wortmeldung übernahm der Kaiser gleichzeitig die Rolle einer „dritten Partei“, der gegenüber man das Vorgehen wiederum legitimieren musste. In ihrer Begründung wiederholten die Generalstaaten vorbehaltlos ihren Rechtsstandpunkt. Es wäre nie ihre Absicht gewesen, sollten ihre Botschafter in Münster den Kaiserlichen ausrichten, „sich das Sagen oder die Superiorität über die Landen auf dem Boden des Heiligen römischen Reichs anzumaßen,“ mussten aber sozusagen ihrer Pflicht nachgehen, die aus dem Vertrag von 1614 resultierte. Falls sie sich engagiert hatten, war es „kraftens der genannten Tractaten“, aus denen ihnen das Recht auf ihre Erhaltung und Vollstreckung folgte.³⁸⁸ In der nach außen vertretenen Position der Generalstaaten wurde daher kaum als Problem angesehen, die zwei Autoritätszentren für die jülich-klevischen Länder zu kombinieren – und sowohl die Mitsprache der Generalstaaten als Garantiemacht von 1614 als auch die Funktion des Kaisers als Reichsoberhaupt für den Schutz der landständischen Rechte einzusetzen. Beide Optionen wären, so die Sicht der Hochmögenden Herren, legitim und nicht im Widerspruch.

Es liegt auf der Hand, dass die durch die Hochmögenden Herren nach Düsseldorf zur Untermauerung ihrer Drohung zugeschickten Dokumente nicht im Archiv der Generalstaaten gelegen hatten und ihre Entdeckung kaum auf die Fähigkeiten Agent Verburchs zurückzuführen war. Wenn man die Entstehungsgeschichte des Briefes und der damit verbundenen Orientierungswende der jülich-bergischen Landstände rekonstruieren will, bieten hier die Resolutionen der Generalstaaten einen Aufschluss.³⁸⁹ Der Brief geht auf eine Initiative der jülich-bergischen Landstände zurück, die sich aber nicht selbst an die Hochmögenden Herren wandten, sondern im Rahmen einer „erbvereinigten Union“ der Landstände von Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg, der gesamten Länder des ehemaligen jülich-klevischen Gebietskomplexes also.

Mit einem Angebot, eine solche Union zu schließen reisten drei Deputierte der kleve-märkischen Landstände nach Köln, wo gerade die jülich-bergischen Kollegen tagten.³⁹⁰ Zu einer engeren Zusammenarbeit sahen sie einen guten Grund. Die beiden Herrscher des ehemaligen jülich-klevischen Länderkomplexes waren wieder im Streit begriffen³⁹¹ und man hat negative Folgen für die ständischen Privilegien befürchtet, wenn es nicht zu einem Vergleich kommen würde. Aber auch wenn es zu keinem Krieg zwischen den beiden Konkurrenten kommen würde, könnten aus einer

³⁸⁷ *Resolutionen der Generalstaaten*, 31. Oktober 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

³⁸⁸ *Resolutionen der Generalstaaten*, 31. Oktober 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

³⁸⁹ *Resolutionen der Generalstaaten*, 12. April 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

³⁹⁰ Vgl. dazu HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, V, *Ständische Verhandlungen*, I, Cleve Mark, Berlin 1869, S.327–333.

³⁹¹ Zu dem Konflikt OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie*, I., 1620–1660, Göttingen 1971, S. 166–167.

vertraglichen Lösung ihres Konflikts Risiken für die Landstände resultieren, wie z. B. finanzielle Verpflichtungen auf ihre Kosten. Die jülich-bergischen Landstände dachten dabei automatisch an den bewährten Rückhalt beim Kaiser. Die Option fanden die Kollegen von Kleve-Mark aber weniger attraktiv, wie die Instruktion ihrer Syndici an Leo van Aitzema belegt. Es handelte sich hier um interne Kommunikation zwischen den Auftraggebern und ihrem Beauftragten in Den Haag, dadurch konnte man die Beweggründe offener schildern als es in der offiziellen Kommunikation mit den Generalstaaten zulässig war. Sie gehen hier auf die Interessen des Hauses Österreich ein und alarmieren gegen die Gefahr, die man von dieser Seite zu befürchten hatte. Nicht nur verweigerte man in Wien, das Land den aktuellen Herrschern definitiv zuzusprechen, sondern man versprach in der Vergangenheit das Land an Sachsen und nicht einmal die eigenen Interessen wären auszuschließen. Mehrmals hat der Kaiser Beweise geliefert, dass er vor dem faktischen Sequester nicht scheute, für den er die landständische Klagen von Jülich-Berg zu instrumentalisieren versuchte und dort sehr effizient intervenierte. Und sollte der Kaiser aufgrund der internationalpolitischen Situation im Moment nicht in der Lage sein, in den jülich-klevischen Erbländern offensiv vorzugehen, wäre dieses Risiko nach dem sich abzeichnenden Friede auf jeden Fall zu befürchten.³⁹²

Die kleve-märkischen Deputierten unterbreiteten den Mitständen in Köln daher eine andere verlockende Lösung der andauernden Probleme mit dem Pfalzgrafen und seinen wiederholten Übergriffen gegen das Steuerbewilligungsrecht. Sie machten sie auf die Existenz des Vertrags von Xanten aufmerksam sowie auf die Rolle der Generalstaaten als „interpositores, arbitratores und mainteneurs“ der damaligen Abmachungen und warben für die niederländische Unterstützung mit ihren weitaus positiven Erfahrungen. Die Landstände von Kleve könnten durch die Einschaltung der Generalstaaten so „bei ihren Privilegien und Rechten gutermaassen conserviret,“ und „die an Seiten I. Ch. D. zu Brandenburg vorgenommenen Attentate abgestellt [...] worden“.³⁹³ Die Dienste der Generalstaaten wären daher in jeder Hinsicht zu empfehlen, sei es für die Vermittlung im Konflikt der beiden Landesherren, sei es für den Schutz der landständischen Privilegien vor Machtüberschreitung des eigenen Herrschers.

Tatsächlich wurde die Union am 25. Februar 1647 feierlich abgeschlossen.³⁹⁴ Dabei wurde sie nicht als eine Neuigkeit wahrgenommen und der Welt präsentiert, sondern als Erneuerung einer „uralten“ Einigung von 1496, die im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Jülich, Kleve,

³⁹² *Syndici der Landstände von Kleve an Leo van Aitzema*, Kleve, 2. April 1647, UA V, S. 331–333.

³⁹³ *Instruktion der Landstände von Kleve-Mark für ihre Deputierten zu den Landständen von Jülich-Berg, Kleve, 13. Februar 1647*, UA V, S. 325–327.

³⁹⁴ Der Text der Union ist in zahlreichen Exemplaren vorhanden. Er wurde auch als Druck verbreitet und später auch bei Van Aitzema abgedruckt. *ERF-VEREENINGE der Landt stenden uyt ridderschap ende steeden der hartogdommen Gulick, Cleve, Berge, ende der graefschappen, Marck ende Ravensperg*, o. O. 1647, Pamphlet Nr. 5536a; AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 191–192.

Berg, Mark und Ravensberg entstand.³⁹⁵ Der Zugriff auf ein historisches Präzedenz sowie die bewusste Wortwahl der Bezeichnungen „uralte“ und „renovieren“ diente hier offensichtlich dazu, die Legitimität des Unternehmens zu untermauern.³⁹⁶ Auf der anderen, zukunftsweisenden Seite stand wiederum das Argument durch die Posterität („vor unseren Nachkömmlingen“), das die Verantwortung gegenüber der Nachwelt hervorheben und die „Ewigkeit“ und Kontinuität der Union weiter unterstützen sollte.

Eine Union, die Landstände entweder eines oder mehreren Länder verbinden konnte, war keineswegs eine Neuerscheinung. Einigungen waren ein relativ übliches Mittel, auf das Landstände zu sich im Laufe der Zeit verändernden Zwecken zugriffen, sei es um Risiken für die Integrität des Landes von innen (wie Erbteilungen oder Veräußerungen) oder von außen (Neutralität, Schutz vor fremder Kriegsparteien) abzuwenden.³⁹⁷ Nach manchen Ansichten ist eben die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, in die die jülich-klevische Erbunion von 1647 auch fällt, als eine Blütezeit des Unionswesens zu bezeichnen, in der es besonders erfolgreich gehandhabt wurden.³⁹⁸

Die jülich-klevisch-bergisch-markisch-ravensbergische Union von 1647 wurde in der Forschung reichlich beachtet und wird mit Recht für einen der Höhepunkte der landständischen Aktivitäten in den Territorien des jülich-klevischen Erbes gehalten. Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf ihre wohl primäre Ausrichtung gegen die Landesherrn, wo anhand ihrer Fragestellungen zu Beziehungen zwischen dem Herrscher und den Landständen, oder die Beschaffenheit des Verhältnisses der einzelnen Mitglieder untereinander sowie die rechtlichen Grundlagen des korporativistischen Denkens thematisiert werden können.³⁹⁹ Kürzlich wurde auch auf ihre einzigartige Aussagekraft zum Thema der Kooperationsmöglichkeiten und Zusammenhaltsoptionen der beiden Teile des jülich-klevischen Erbes nach der Teilung von 1614 hingewiesen, wo sie ein aufschlussreiches Pendant zu den Versuchen des „Hineinregierens“ der beiden Herrscher darstellt, sowie auf ihre Rolle als Grundlage für die ständische Außenpolitik.⁴⁰⁰ Im

³⁹⁵ Zu dieser Einigung vgl. WALZ, Rainer, *Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert*, Neustadt/Aisch 1982, S. 65 (Bergische Forschungen, 17).

³⁹⁶ JANSSEN, Wilhelm, *Unionstendenzen in den niederrheinisch-westfälischen Territorien vor und nach 1609*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 81, 2011, S. 11–22, hier S. 21 qualifiziert dagegen die historische Untermauerung der Gründungsgrundlagen als „aus konservativer, am Herkommen orientierter Grundeinstellung entwickeltes politisches Konzept gegen die zunehmenden absolutistischen Neigungen der Landesherrn.“

³⁹⁷ Vgl. KRÜGER, Kersten, *Die Landständische Verfassung*, München 2003, S. 6 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 67).

³⁹⁸ WALZ, Rainer, *Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert*, Neustadt/Aisch 1982, S. 83.

³⁹⁹ WALZ, Rainer, *Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert*, Neustadt/Aisch 1982, S. 64–83.

⁴⁰⁰ KAISER, Michael, *Erweiterte Spielräume. Möglichkeiten landständischer Politik in Kleve und Mark im frühen 17. Jahrhundert*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 83–110, hier S. 90–92; KAISER, Michael, *Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische*

Weiteren wird diese ihre Rolle weiter untersucht und der Versuch unternommen, vor allem ihre Rolle als Grundlage zur Erwirkung und Legitimation der generalstaatlichen Intervention im ehemaligen jülich-klevischen Komplex näher ausgelotet.

Die Union von 1647 sollte ihrem Wortlaut nach der „Conservation der erworbenen Landesfreiheiten, Privilegien, Reversalen, Altherkommen, Gewohnheiten, Rechts und Gerechtigkeit“ dienen und die Signatare verpflichteten sich in dem Text, nicht nur in gemeinsamen Sachen miteinander zu beraten und sich gegenseitig zu unterstützen, sondern auch im Falle der Verletzung der Privilegien jedes einzelnen Landes ihm auf seine Anfrage Beistand zu leisten. Dazu durfte man sich aller „rechtlichen oder anderen zulässigen, dienlichen und ersprießlichen Mittel“ bedienen.⁴⁰¹

Gleichzeitig nahm man Maßnahmen an, die den Zusammenhalt weiter unterstützen sollten. Keines der teilnehmenden Länder konnte ohne Zustimmung der anderen aus der Union austreten und darüber hinaus wurden auch individuelle Mitglieder der Landstände verpflichtet, die Bestimmungen der Union einzuhalten. Würde einer von ihnen zuwider handeln, sollte er weiterhin „ipso facto vor ein abgeschnittenes und verstorbene Glied erkannt und erachtet“ werden und vom Landtag ausgeschlossen werden.⁴⁰²

Aufgrund dieser, bei ständischen Unionen durchaus üblichen und auf einem korporatistischen Rechtsdenken fußenden rechtlichen Grundlage, die vor allem die Unveräußerlichkeit der Rechte garantieren sollte,⁴⁰³ wurde dann kurz darauf auch „außenpolitisch“ gehandelt, und zwar in dem durch die kleve-märkischen Deputierten vorgeschlagenen Sinne. Zusammen mit dem Know-how stellten die kleve-märkischen Landstände auch ihren Haager Diplomaten Leo van Aitzema zur Verfügung, für den im Laufe März eine Instruktion verfasst wurde.⁴⁰⁴ Am 12. April 1647 nahmen die Generalstaaten einen Kredenzbrief für Leo von Aitzema in Empfang, auf dem 39 Siegel prangten, wie die Hochmögenden Herren mit ihrem Sinn für das Formale in den Resolutionen vermelden ließen, und auf den Namen der Erbvereinigten Stände der fünf Landschaften lautete.⁴⁰⁵ Das zu verrichtende Anliegen wurde darin klar formuliert: es ging um die „Conservatie von

Entwürfe im Widerstreit, in: *Membra unius capitis. Studien zur Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)*, ed. Michael Kaiser, Michael Rohrschneider, Berlin 2005, S. 99–119 (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, NF, Beiheft 7). Zu der Strategie des „Hineinregierens“ aufseiten der Landesherrn vgl. KAISER, Michael, *Zwischen zwei Herrschern. Die Landstände von Kleve-Mark und Jülich-Berg und die Herrschaftsansprüche Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs*, in: *Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit*, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 42–51.

⁴⁰¹ *Erbunion der Landstände von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg, Köln, 25. Februar 1647*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 4114.

⁴⁰² *Erbunion der Landstände von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg, Köln, 25. Februar 1647*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 4114.

⁴⁰³ WALZ, Rainer, *Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert*, Neustadt/Aisch 1982, S. 69.

⁴⁰⁴ *Erbvereinigte Landstände von Kleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg an die Generalstaaten an Leo van Aitzema*, Köln, 2. März 1647, Kleve, 5. April 1647, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁴⁰⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. April 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

unseren Privilegien, Freiheiten und Rechten“.⁴⁰⁶ Anschließend hörten sich die Hochmögenden Herren die landständischen Argumente an, die Van Aitzema seinem Auftrag zufolge für sie ins Niederländische übersetzt hatte. Die erbvereinigten Landstände hätten sich genötigt gefühlt, den Generalstaaten als den Vermittler und Garanten des Xantener Vertrages von 1614 zu „remonstriren“, dass obwohl der Pfalzgraf von Neuburg sich in 1609 beim Antritt der Erbfolge verpflichtet hatte, die landständischen Privilegien einzuhalten, allem voran keine unbewilligte Steuer auszuschreiben, ganz zu schweigen mit Gewalt einzutreiben, hat er wiederholt die ständischen Rechte genau auf diese Weise verletzt. Die Landstände von Jülich und Berg waren daher gezwungen worden, sich an den Kaiser als Reichsoberhaupt zu wenden, und mit seinen Klagen hatten sie Recht bekommen und „triumphiret“.⁴⁰⁷ Das belegten sie mit den entsprechenden kaiserlichen Mandaten von 1627, 1635, 1637, 1638 und 1641, die – abgekürzt und ins Niederländische übersetzt – Van Aitzema gleich den Generalstaaten präsentierte.⁴⁰⁸ Nachdem sie also ihr Recht, nicht ohne eigenen Konsens und ohne die formale Einhaltung der richtigen Landtagsausschreibung besteuert zu werden, und seine Segnung durch das Reichsoberhaupt genügend belegt hätten, schilderten sie den erneuten, aus Dezember 1646 datierenden Fall einer unbewilligten Steueraussschreibung und zwangsweisen Eintreibung. Dann beriefen sie sich auf die generalstaatliche Rolle des xantener Garanten nochmals und baten ganz explizit für die jülich-bergischen Mitglieder um die gleiche Hilfe, wie sie die klevischen Mitglieder der Erbunion im vorigen Jahr erfahren hätten. Zwar wurde hier explizit „nur“ von einem Mahnbrief an den Landesherrn die Rede, implizit war aber die Brisanz einer solchen Anfrage klar. Mit dem Xantener Vertrag im Rücken und angesichts der Tatsache, dass die Hochmögenden Herren „mit dem Heiligen Römischen Reich und Ihrer Kaiserlichen Majestät unserem gnädigsten Herrn in gutem Verständnis stehen [sic!]“, hofften die erbvereinigten Landstände auf ein gutes Ergebnis und darauf, dass die Landstände von Jülich-Berg „nicht weniger Frucht und Effekt“ als in Vergangenheit die klevischen werden genießen können.⁴⁰⁹

Die Herkunft der Argumente sowie der Beilagen in dem eingangs erwähnten Brief der Generalstaaten an den Pfalzgrafen war damit klar genug, auch wenn man keine Möglichkeit hatte, die wortwörtliche Fassung der landständischen Instruktion für Van Aitzema, seines Memorandums

⁴⁰⁶ *Erbvereinigte Landstände von Kleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg an die Generalstaaten*, Köln, 2. März 1647, Kleve, 5. April 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6086.

⁴⁰⁷ *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 12. April 1647, Abschrift in Resolutionen der Generalstaaten, 12. April 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴⁰⁸ Gleichzeitig als Druck erschienen und später bei Van Aitzema abgedruckt. *VOOR-STEL ende versoeck der erf-vereenighde Gulick, Cleve, Bergh, Marck ende Ravensbergsche Land-stenden, aen de Hooge ende Mogende Heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden*, o. O. [1647], Pamphlet Nr. 5537; AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 191.

⁴⁰⁹ *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 12. April 1647, Abschrift in Resolutionen der Generalstaaten, 12. April 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

an die Generalstaaten und des generalstaatlichen Briefes an den Pfalzgrafen zur Verfügung abzugleichen, die bis auf die Sprache wortgleich identisch sind. Setzt man voraus, dass der Pfalzgraf auch eine andere Sprache als das Niederländische bevorzugte, macht es insgesamt mindestens sechs Runden Schreibezeit beim Kopieren des gleichen Textes,⁴¹⁰ nur damit er, angefangen in Köln, nach zwei Monaten Düsseldorf erreichte. Die für den Pfalzgrafen dadurch kommunizierte Nachricht bestand aber mit Abstand nicht darin, dass ihm kaiserliche Mandate übersandt wurden, die er selber bestimmt sowie im eigenen Archiv als auch in gutem Gedächtnis hatte, sondern dadurch, dass sie aus Den Haag kamen und dass sie dort von den Landständen geliefert wurden. Der Brief, in dem ihm unter Berufung auf sie vonseiten der Generalstaaten mit einem militärischen Eingriff gedroht wurde, wurde darüber hinaus in Den Haag sofort publiziert,⁴¹¹ und, wie der Pfalzgraf später bei den Generalstaaten klagte, auch auf seinem Gebiet verbreitet und auf Kirchentüre angeschlagen.⁴¹²

Worin bestand die Brisanz des Briefes mit Bezug auf die Interventionsrolle der Generalstaaten? Die Landstände, die als der eigentliche Autor des Briefes – der Text entstand ja in Köln und Kleve, nicht in Den Haag – einzustufen sind, was an sich schon brisant genug für den Landesherrn war – legten mit ihm folgende Rechtskonstruktion auf den Tisch, die in drei Stufen aus ihrer Sicht erfolgreich wie aus der Sicht Wolfgang Wilhelms gefährlich war.

Erstens bildete hier die Unie nicht nur eine deklaratorische Solidaritätserklärung, sondern eine effektive Grundlage für eine zielorientierte Außenpolitik. Aufgrund der neuentstandenen (in der Rhetorik „erneuerten“) Rechtsperson „erbvereinigte Landstände“ war nämlich eine tiefgehende Rechtskonstruktion möglich. Würden die Generalstaaten in den pfalzgräflichen Ländern zugunsten der landständischen Privilegien intervenieren, würde es sich eigentlich um keine Neuerung handeln, sondern im Grunde genommen um eine Wiederholung des Eingriffes zugunsten der klevischen Landstände in 1646. Die Legitimationsgrundlagen – die Rolle des Garanten von Xanten 1614 – würden die gleichen bleiben – und es würde sich eigentlich nur um einen anderen Teil des Ganzen handeln, zu dessen Gunst vor kurzem bereits interveniert wurde. Die Wirkung dieser Rechtsfiktion ist klar. Sie sollte den Generalstaaten die Zweifel abnehmen, die mit dem Eingreifen in ein Land verbunden waren, das in dem Thema Schutz der landständischen Privilegien zu der Einflussosphäre des Kaisers gehörte, und wo die Tradition ihrer Einflussnahme in dieser Hinsicht nicht so ausgeprägt war. Diese aufgestellte Einheit, sprachlich durch die rigoros eingehaltene Formel „wir [die

⁴¹⁰ Verfassung des Briefes bei den Landständen, Übersetzung im Büro von Van Aitzema, Eintragung in die Resolutionen, Abschreiben für die Provinzen, die davon eine Kopie verlangten, und die Niederschrift des Briefes für den Pfalzgrafen, Übersetzung zurück ins Deutsche.

⁴¹¹ *AENMANING schrijvens van de Hoogmogende Heeren Staten Generael der vereenigde Nederlanden Aen den Deurluchtigen Heer Hartog van Nyborgh, &c, 's Graven-hage: Ludoph Breeckevelt 1647, Pamphlet Nr. 5537a.*

⁴¹² *Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an die Generalstaaten, Düsseldorf, 4. Juli 1647, HaNA, Statengeneraal, 1.01.02, inv. nr. 6087.*

erbvereinigten Landstände] und respective unsere klevische Mitstände“, bzw. „wir und respective unsere jülich-bergische Mitstände“ usw. zum Ausdruck gebracht,⁴¹³ ermöglichte daher, an die Generalstaaten zu appellieren, gegen die Übergriffe des Pfalzgrafen einzugreifen, damit „unsere mitgliedere nicht weniger frucht und effect als wir und respective unsere mitgliedere die Clevischen landtsende“ genießen konnten.⁴¹⁴ Die Intervention von 1646 diente hier daher ganz explizit als eine Art „Retroactum“, nach dem nicht gesucht werden musste, sondern das auf der Hand lag und die Gerechtigkeit der Hilfe für die jülich-bergischen Landstände untermauern sollte.

Mit der Unterstellung einer Kontinuität durch den Hinweis auf die durch die Konstruktion der Union in Frage kommenden Präzedenzfälle war es aber mit der Legitimation noch nicht getan. Man musste die Legitimation der generalstaatlichen Initiative in Jülich-Berg noch durch eine andere Rechtsfiktion auf eine festere Grundlage stellen. Als die Rechtsbasis für das Engagement wurde eindeutig der Vertrag von Xanten in den Vordergrund gestellt und die generalstaatliche Rolle des Garanten der landständischen Privilegien. Gleichzeitig gelang es aber den landständischen Rechtsexperten, im gleichen Text das Argument Xanten mit den kaiserlichen Mandaten auf eine Art und Weise zu kombinieren, dass sie sich nicht nur nicht zu widersprechen schienen, sondern scheinbar sogar einander unterstützten. Sehr gekonnt wurde hier der Ausgangspunkt umgemünzt, dass wenn zwei Legitimationsgrundlagen den gleichen Inhalt haben – in dem Falle von Xanten und der kaiserlichen Mandate die Norm des Privilegienschutzes und des Verbots von unbewilligter Steuereintreibung – können diese nicht im Konflikt stehen und können darüber hinaus kombiniert angewandt werden. Dabei sei an die Bedenken gegenüber die gleichen kaiserlichen Mandate aus den 1620er und 1630er Jahre erinnert, wie sie von den klevischen Syndici in dem erwähnten Brief an Van Aitzema geäußert wurden, die beweisen, dass mindestens ein Teil der kleve-märkischen Stände sie für unzulässig und gefährlich hielt. Durch die Einarbeitung derselben in die Argumentation ist das daher gleichzeitig gelungen, diese zu entschärfen, ohne aber ihre Wichtigkeit als Präzedenz aufseiten der jülich-bergischen Landstände zu verletzen.

Im dritten Schritt bestand das Erfolg dieser Argumentationskonstruktion darin, dass die Landstände es geschafft haben, sie auch öffentlich ganz stark zu positionieren und vor allem – sie wortwörtlich in die offizielle Sprache der Generalstaaten durchzusetzen. Was auch immer mit dem Text in den Kommissionen und der Plenarsitzung geschah (eben nichts, er wurde wortwörtlich übernommen) – nach außen war es jetzt der Standpunkt der Generalstaaten. Sie (oder in ihrem Namen der Sitzungspräsident und den Griffier) wurden unter diesen Ausführungen in dem Brief an

⁴¹³ *Erbvereinigte Landstände von Kleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg an die Generalstaaten an Leo van Aitzema*, Köln, 2. März 1647, Kleve, 5. April 1647, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38, sowie die niederländische Übersetzungen im weiteren Gebrauch.

⁴¹⁴ *Erbvereinigte Landstände von Kleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg an die Generalstaaten an Leo van Aitzema*, Köln, 2. März 1647, Kleve, 5. April 1647, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

den Pfalzgraf unterzeichnet, die gleichen Ausführungen waren unter der Überschrift Brief der Hochmögenden Herren in der Republik sowie in Jülich-Berg als Druck im Umlauf, und die gleiche Argumentation wurde sogar durch die generalstaatlichen Botschafter in Münster den Kaiserlichen gegenüber vertreten. Das war nicht mehr auf eine Inkompetenz oder gedankenlose Textübernahme zurückzuführen.

Auch die Generalstaaten selbst beschäftigten sich intensiv mit der Frage, wie ein potenzieller Eingriff gegen den Pfalzgrafen unter den genannten Umständen aussehen und legitimiert werden sollte. Wie immer bei Fragen solcher Art schalteten sie den Raad van State ein und baten ihn um Begutachtung der Situation.⁴¹⁵ Konkret lautete die Frage, wie eine solche „Exekution“, mit der sie im Brief an den Pfalzgrafen vom 20. April 1646 gedroht hatten, verwirklicht werden sollte. Es ging also darum, der nach wie vor bedrohlichen Formel „mit passenden Mitteln“ konkrete Konturen zu geben. Der Rat war mit seinen Beratungen Anfang Juli 1646 fertig.⁴¹⁶ Sein Gutachten legte auf die Legitimität eines potenziellen Eingriffs einen großen Wert. Die Räte betonten, dass er ausdrücklich auf ein Ansuchen der Landstände erfolgen musste. Der Moment des „Schutzes der fremden Untertanen“ war hier also stark ausgeprägt. Den Schutz jemandes Rechts kann man nur mit seiner Zustimmung und auf seine Aufforderung ausüben. Was die praktische Umsetzung der Operation betraf, empfahlen die Räte zwei Schritte. Eine Schlüsselrolle für die Ausführung wurde den Kommandanten der generalstaatlichen Garnisonen vor Ort zugeschrieben, die im ersten Schritt die für die Steuereinnahmen Zuständige benachrichtigen sollten, dass die vom Pfalzgrafen geforderte Steuer unrechtmäßig ist, und sie auffordern, sie ohne die landständischen Bewilligung nicht einzunehmen, oder, wenn das schon geschehen war, die Zahlungen zurückzuerstatten. Bis dahin also die gleiche Anleitung, die auch dem Vorgehen in Kleve im vorigen Jahr entsprach. Im zweiten Schritt sollten die Kommandanten aber dazu treten, diejenigen Empfänger und Richter, die der vorhergehenden Empfehlung nicht nachgehen würden, zu entführen und solange in den generalstaatlichen Garnisonstädten gefangen zu halten, „bis der Herzog von Neuburg zum Verstand kommt“.⁴¹⁷ Auf jeden Fall war aber die weitere Äußerung der Landstände abzuwarten, so der Raad van State abschließend.

Auch die Landstände haben sich zum Thema der Exekutionsform gegenüber dem Pfalzgrafen ausführlich geäußert. In dem Archiv Van Aitzemas liegt ein undatiertes Papier, mit seiner Hand geschrieben, das offenbar zum mündlichen Vortrag diente, und dessen Inhalt in die gleiche Richtung geht – die Generalstaaten, offenbar auch nach ihrer Anfrage, mit Argumenten zu beliefern, dass ein erwogener Eingriff in Jülich-Berg zum Schutz der ständischen Privilegien rechtmäßig und legitim

⁴¹⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 8. Juni 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴¹⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 2. Juli 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴¹⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 2. Juli 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

wäre. Auch wenn nicht klar ist, ob die Rede tatsächlich vorgetragen wurde, verdienen die in ihr erwähnten Argumente Aufmerksamkeit. Was die praktischen Mittel betrifft, würde zu der Umsetzung ein „simpel Schreiben“ an die Kommandanten ausreichen, die instruiert werden sollten, vor Ort mit den landständischen Instanzen zusammenzuarbeiten, was zu einer problemlosen Durchführung des Eingriffs verhelfen sollte. Was die Legitimationsgrundlagen betrifft, allem voran wurde hier betont, dass es sich keineswegs um einen offensiven Eingriff handeln würde, sondern nur um eine Abwehr der gewaltsamen Steuerexekution vonseiten des Pfalzgrafen.⁴¹⁸ Ganz stark tritt dabei die Legitimation durch die landständische Berufung sowie die Betonung ihres aus der Union resultierenden Charakters in den Vordergrund. Die Generalstaaten würden auf die Bitte dieses „einträchtigen und ganzen Corpus“ der „Landschaften oder Stände“ von Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg handeln, die „zu diesem Zwecke[!]“ eine Erbunion erneuert hätten. Diese Norm der Einigkeit und der legitimen Repräsentanz der ganzen Landschaft, die auch in der Sprache Ausdruck findet („Landschaften oder Landstände“), spielte dabei eine wichtige Rolle bei der Überzeugungsarbeit. Die „gesetzliche Defension“ der Privilegien, die die Landstände erwirken wollten, wurde hier in Gegensatz mit eben den Eingriffen gegen die katholischen Geistlichen gestellt, die gang und gäbe waren und mit denen die Generalstaaten offenbar keine Gewissensschwierigkeiten verbanden. In diesen Fällen waren die Eingriffe der Rede Van Aitzemas zufolge „nicht nur defensiv, sondern auch offensiv“, „nicht nur gegen den Herzog von Neuburg, sondern auch gegen die Landschaften selbst, auf jeden Fall ohne deren Ansuchen“.⁴¹⁹ Auch auf die Wortwahl bei der Infragestellung dieser Unternehmen wurde besonders geachtet – ursprünglich hat sie Van Aitzema „Exekutionen“ genannt, dann aber auf „Retorsien“, d. h. Vergeltungsmaßnahmen, verändert. Gegen den sich an den landständischen Privilegien vergriffenen Pfalzgrafen, der darüber hinaus mehrmals gewarnt wurde, aus dem Titel des Xantener Garantens und auf Berufung der die Gesamtheit des Landes auf eine überzeugende Weise repräsentierenden unierten Landstände würde der gewünschte Eingriff daher auf einer wesentlich festeren und unanfechtbaren Grundlage stehen als die bisherigen Aktionen derselben ausführenden Kommandanten, die seit vielen Jahren durchgeführt und kaum mehr hinterfragt wurden.⁴²⁰

Die Argumentation „warum nicht zugunsten der Privilegien intervenieren, wenn man schon religionshalber interveniert hatte“ wurde in erweiterter Form auf dem öffentlichen Terrain ausgetragen. Auf dem niederländischen Markt zirkulierte ein Pamphlet namens „Klaer bewys dat de

⁴¹⁸ [Leo van Aitzema an die Generalstaaten, Den Haag, nach 8. Juni 1647], HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁴¹⁹ [Leo van Aitzema an die Generalstaaten, Den Haag, nach 8. Juni 1647], HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁴²⁰ [Leo van Aitzema an die Generalstaaten, Den Haag, nach 8. Juni 1647], HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

Ho. Mo. Heeren Staten Generael gherechtigt ende verbonden zijn tot de garantie ende maintainüe vande privilegien, vry ende gerechtigeden der Landt-stenden inde landen Gulick, Cleve, Berge, Marck ende Ravensbergh“,⁴²¹ das eben das gleiche Ziel verfolgte – die Leser von der Legitimität einer generalstaatischen Intervention zugunsten der unterdrückten erbvereinigten Landstände zu überzeugen, auch wenn in einer anderen rhetorischen und formalen Form als es die Eingaben für die Generalstaaten taten. Die in dieser Gattung durchaus übliche Figur eines fiktiven Opponenten wandte hier ein, dass der Vertrag von Xanten zur Garantie von Rechten der Religionsausübung bestimmt war, nicht von Privilegien. Darauf erwiderte die mit dem Vertrag vertraute Ich-Person, dass dies nicht nur nicht stimmte, weil die Privilegien explizit erwähnt wurden, sondern dass die Generalstaaten sogar „weniger berechtigt sind“ zu der Garantie der „Religie“, für deren Schutz andere Mittel zur Verfügung standen, als zu der Garantie der Privilegien. Darüber hinaus wiederholt sich hier der Hinweis auf die legitimierende Gesamtheit, zu deren Gunsten der Eingriff geschehen würde. Während die „Retorsie“ nur zugunsten „einiger Weniger“ eingesetzt wurde, wären die Hochmögenden Herren jetzt umso mehr berechtigt, zur Hilfe zu kommen, wenn sie „einträchtig und von dem ganzen Corpus“ der Landstände“ darum gebeten wurden.⁴²² Der Zweck solcher Ausführungen war dabei, wie zu vermuten ist, nicht so sehr die Delegitimierung des generalstaatischen Vorgehens der vergangenen Jahre, sondern wieder einmal die Möglichkeit, auf Präzedenzen hinzuweisen, die einen Teil der Legitimationsorgen um den Eingriff wegnehmen könnten. Wenn man schon die gleiche Maßnahme mehrmals auf sich nahm, sollte eine Wiederholung aufgrund eines besseren Grundes nicht als problematisch angesehen werden.

Welche weiteren Argumente setzte man ein, um die niederländische Öffentlichkeit von der Legitimität des Engagements in den jülich-klevischen Territorien zu überzeugen? Auch hier spielte die Rechtfertigung durch den Vertrag von Xanten die Hauptrolle und wurde als die eigentliche und unbestrittene Grundlage des geforderten Eingreifens dargestellt. Die Generalstaaten wären auf seinem Grund nicht nur „berechtigt“ sondern sogar „verbunden“, die landständischen Privilegien zu schützen. „Als Sonnenlicht“ sollte das schon aus der eigentlichen Teilnahme an dem Akt des Vertragsschließens klar sein. Der Leser erfuhr, dass die niederländischen Gesandten „den Vertrag geholfen haben zu machen“ und die genauen Daten des Schließens und der Ratifikation.⁴²³ Hier kann

⁴²¹ KLAER bewys dat de Ho. Mo. Heeren Staten Generael gherechtigt ende verbonden zijn tot de garantie ende maintainüe vande privilegien, vry ende gerechtigeden der Landt-stenden inde landen Gulick, Cleve, Berge, Marck ende Ravensbergh, 1647, Pamphlet Nr. 5539a.

⁴²² KLAER bewys dat de Ho. Mo. Heeren Staten Generael gherechtigt ende verbonden zijn tot de garantie ende maintainüe vande privilegien, vry ende gerechtigeden der Landt-stenden inde landen Gulick, Cleve, Berge, Marck ende Ravensbergh, 1647, Pamphlet Nr. 5539a.

⁴²³ KLAER bewys dat de Ho. Mo. Heeren Staten Generael gherechtigt ende verbonden zijn tot de garantie ende maintainüe vande privilegien, vry ende gerechtigeden der Landt-stenden inde landen Gulick, Cleve, Berge, Marck ende Ravensbergh, 1647, Pamphlet Nr. 5539a, S. 1.

man unter Umständen damit rechnen, dass der niederländische Leser schon bestimmte Inhalte mit dem Vertrag von Xanten verbinden konnte. Es war immerhin ein wichtiger außenpolitischer Auftritt der jungen Republik, in einer Zeit, in der ihre Anerkennung noch lange nicht allgemein akzeptiert wurde und jeder Akt eines Vertragsschließens, wo sie sich als ein souveräner Staat darstellen konnte, ihre Prestige entsprechend erhöhte. Vor allem mit Bezug auf Heinrich IV. spielte der Vertrag auch die Rolle eines wichtigen Erinnerungsortes in der zeremoniellen Behandlung der Republik, auf den lange Bezug genommen wurde.⁴²⁴

Wie der imaginäre Opponent weiter einwandte, könnte man auch meinen, dass eben wegen der gemeinsamen Schließung des Vertrags die Republik nicht berechtigt wäre, die Einhaltung desselben zu erzwingen. Frankreich und England, die in 1614 dabei waren, sollten auch bei der Erzwingung des Vertrags dabei sein. In dieser Frage wurde aber resolut die Einsicht verteidigt, die aus dem Vertrag resultierende Pflicht verbänden jeden einzelnen Signatar, sich nach seiner besten Möglichkeit für die Befolgung einzusetzen, so die durch die Ich-Person empfohlene Lesart.⁴²⁵

Auch auf der Seite der jülich-klevischen Länder hatte der Autor eine aufschlussreiche Interpretation parat, wen eigentlich der Vertrag betraf. Die Ansicht, der Vertrag von Xanten betreffe doch hauptsächlich die beiden Landesherrn und wurde zu ihrem Schutz gemeint, wies er von sich, und ging sogar in eine merkwürdige Offensive über. Die Landstände könnte man nämlich als die eigentlichen Nutznießer des Vertrags, um deren Schutz es geht, verstehen, mehr als die Landesherrn. Während das Recht der Landesherrn auf das Land nämlich nach wie vor angesichts der rechtlich ungelösten Erbfrage „disputabel“ war und „bei dem Kaiser und dem Römischen Reich nicht bekannt sind für Fürsten von Jülich, Kleve, Berg &c,“ galten dagegen die Landstände als Verkörperung des Landes und ihre Rechte und Privilegien als „notoir“. Und wenn die Generalstaaten sich schon mehrmals um die Rechte der Landesherrn – angesprochen fühlen musste sich in dieser Passage vor allem der Kurfürst von Brandenburg – eingesetzt hatten, die „zweifelachtig“ und „unbekannt“ waren, dann wären sie doch umso mehr berechtigt für die Rechte der Landstände einzutreten, die „gewiss“ und „bekannt“ wären.⁴²⁶ Auch in diesem Fall wurde also vor allem ein Präzedenz vorgelegt, die

⁴²⁴ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 271.

⁴²⁵ KLAER bewys dat de Ho. Mo. Heeren Staten Generael gherechtight ende verbonden zijn tot de garantie ende maintainue vande privilegien, vry ende gerechtigheden der Landt-stenden inde landen Gulick, Cleve, Berge, Marck ende Ravensbergh, 1647, Pamphlet Nr. 5539a, S. 6. In diesem Punkt bietet KAISER, Michael, *Erweiterte Spielräume. Möglichkeiten landständischer Politik in Kleve und Mark im frühen 17. Jahrhundert*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 83–110, hier S. 92 einen illustrativen Archivfund. Im Jahre 1614 haben die Landstände tatsächlich erwogen, die Könige von Frankreich und England mit seinen Anliegen anzusprechen, haben aber letztendlich selber auf die Entsendung verzichtet.

⁴²⁶ KLAER bewys dat de Ho. Mo. Heeren Staten Generael gherechtight ende verbonden zijn tot de garantie ende maintainue vande privilegien, vry ende gerechtigheden der Landt-stenden inde landen Gulick, Cleve, Berge, Marck ende Ravensbergh, 1647, Pamphlet Nr. 5539a, S. 4.

eigentlich den zukünftigen Eingriff legitimieren würde, was nicht nur eine Kontinuität suggerierte, sondern dies sogar unter einer verbesserten Legitimität.

Zurück auf der offiziellen Bühne der Generalstaaten wurden die durch beide Seiten, die erbvereinigten Landstände sowie des Pfalzgrafen, vorgelegten Argumente durch die zuständige Kommission – die nach der Abreise Johan van Gents aus Den Haag durch den Gelderländer Eck geführt wurde – evaluiert und am 28. September 1647 der Rapport schriftlich zur Verfügung gestellt. Die Kommissare haben „nichts anderes können vernehmen und verstehen, als dass das Recht der Garantie über den Vertrag von Xanten diesem Staat zusteht“ und rieten an, bei der generalstaatlichen Entscheidung vom 20. April 1647 zu verbleiben und die Kommandanten von Wesel, Emmerich, Rees, Rheinberg und Orsoy zu beauftragen, jegliche Exekution des Pfalzgrafen „mit passenden Mitteln“ zu verhindern.⁴²⁷

So wurde offenbar auf die durch Van Aitzema vorgetragene Forderungen im Namen der Landstände eingegangen, der den Generalstaaten eine Liste mit den konkreten Daten von Dokumenten ausfertigte, die ihre Rolle als Garant von Xanten belegen sollten, und drückte Skepsis gegenüber der bisherigen Praxis der Mahnungsbriefen aus. Die Landstände würden sich eine effizientere Hilfe wünschen, und nicht nur „eine bloße Erklärung, wie schon so oft getan“, sondern einen entschiedenen Brief an die Kommandanten. Und nochmals erinnerte er die Hochmögenden Herren, dass sie dies wiederholt schon zugunsten „wenige Partikuliere“ getan haben, worunter die jülich-bergischen Religionsverwandten zu verstehen waren, wo man den Eingriff darüber hinaus als eine Offensive bewerten konnte. In dem zurzeit diskutierten Falle würde es sich dagegen um eine defensive Aktion zugunsten der „gesamten erbvereinigten Fürstentümer“ handeln, und zwar „aufgrund Traktat, Versprechen, Verpflichtung und wiederholter Erklärung.“⁴²⁸

Des Weiteren blieb daher die politische Lösung, unter einer wirkungsmächtigen Unterstützung der Generalstaaten, in den Händen der jülich-klevischen Verhandlungspartner. Die Legitimität des generalstaatlichen Eingriffs wurde aber offenbar nicht mehr diskutiert und sie galt als unbestritten. Den Eindruck unterstützt auch ein dritter Auftritt Van Aitzemas bei den Generalstaaten in seiner interventionsunterstützenden Rolle. Anfang Dezember wandte er sich im Namen der erbvereinigten Landstände an die Generalstaaten, dankte erstmals für die geleistete Hilfe, beanstandete aber noch eine unstimmige Durchführung des generalstaatlichen Befehls aufseiten des Gouverneurs von Maastricht.⁴²⁹ Nicht mehr das Recht der Generalstaaten zu intervenieren, stand daher zur Diskussion, sondern die konkrete Durchführung.

⁴²⁷ *Die Generalstaaten an die Kommandanten von Wesel, Emmerich, Rees, Rheinberg, Orsoy u. a., Den Haag, 28. September 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6087.

⁴²⁸ *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 1. Oktober 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6086.

⁴²⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 6. Dezember 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

Auch wenn im Rahmen der Aktivitäten der landständischen Erbunion in Den Haag das Gebiet des brandenburgischen Kurfürsten unversehrt blieb und die Instrumentalisierung der generalstaatlichen Hilfe sich vor allem gegen den Pfalzgrafen von Neuburg richtete, ist ihr trotzdem ein wichtiger Platz in der Geschichte der außenpolitischen Aktivitäten der kleve-märkischen Landstände zuzuschreiben. Sie haben es geschafft, im Rahmen der innerständischen Diskussion eine eindeutige Orientierung nach Den Haag als Schutzgeber für die landständischen Privilegien in Konkurrenz zu der jülich-bergischen Tradition durchzusetzen, und dagegen eine Orientierung an den Kaiser zu verhindern, die sie aus mehreren Gründen für wenig wünschenswert hielten. Aufgegriffen und weiter ausgearbeitet wurde zu diesem Zweck das Argument durch den Xantischer Vertrag von 1614, der hier nicht nur gegenüber den beiden Landesherrn erfolgreich instrumentalisiert wurde, sondern auch als Rechtfertigung des generalstaatlichen Engagements gegenüber der Außenwelt aufseiten der Generalstaaten selbst durchgesetzt wurde. Die Legitimität der generalstaatlichen Einflussnahme wurde vor allem durch Vorlegung dreierlei Präzedenzen untermauert, bei denen am Anfang des Jahres 1647 mit Sicherheit niemand auf die Idee gekommen wäre, sie zur Begründung eines generalstaatlichen Eingriffs in Jülich, Kleve oder Berg zu gebrauchen. Erstens „liehen“ die Landstände von Kleve der Union neben ihrem Diplomaten Aitzema auch ihr Präzedenz der Intervention von 1646 aus. Zweitens ist es gelungen, die kaiserlichen Eingriffe älteren Datums in die Argumentation einzuarbeiten und dadurch nicht nur den Jülich-bergischen die Zweifel zu abnehmen, sondern auch – mindestens für die Argumentation nach Außen – den Generalstaaten. Und drittens wurde hier auf die konfessionell motivierten Eingriffe der Republik zur Unterstützung der Religionsverwandten zurückgegriffen, die durch seine unterstellte inkomplette Legitimität die jetzt verlangte Intervention weiter unterstützen sollten. Keiner dieser Argumente wäre ohne die Rechtsfiktion der Union denkbar gewesen. Der Erfolg ihrer Durchsetzung war dann vor allem den landständische Rechtsexperten zu verdanken sowie den Fähigkeiten Van Aitzemas bei Verhandlungen vor Ort. Dass die ersteren einen Text schreiben, der es inhaltlich bis in die Argumentation der generalstaatlichen Botschafter auf dem Kongress in Münster der kaiserlichen Diplomatie gegenüber schafft und der zweite diesen unversehrt durch die generalstaatlichen Institutionen durchbringt sowie ihm auf dem niederländischen Pamphletenmarkt Gehör verschafft, war keineswegs selbstverständlich.

Wem dagegen der hier aufgebaute Argumentationskomplex gar nicht konvenierte, war verständlicherweise der Pfalzgraf von Neuburg und allem voran der Kaiser. Mit ihren Hinweisen, Jülich-Berg liege im Reich und die Assistenzkompetenz im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Landesherr und den Landständen in der Zuständigkeit des Kaisers, konnten sie sich zwar situationsbedingt nicht durchsetzen, legten aber die Grundlagen einer Gegenargumentation fest, die 1651 zur Sprache kommen sollte.

2.3. Wer darf in Emmerich Kinder über Weihnachten gefangen halten? – der Schutz eigener Untertanen

In den letzten Wochen des Jahres 1647 erreichten Berichte über Begebenheiten aus der sich auf dem klevischen Gebiet befindenden und mit einer niederländischen Garnison besetzten Stadt Emmerich den Verhandlungstisch der Generalstaaten. Seit dem 15. November 1647 saßen dort fünfundvierzig Kinder im Hausarrest ein,⁴³⁰ die für etliche Wochen nicht nur für intensiven Briefwechsel und eine zusätzliche Agenda des brandenburgischen Residenten Moll, sondern auch für weitreichende Überlegungen zum Thema Souveränität sorgten. Der Kurfürst suchte die Generalstaaten mehrmals an, die „bewussten arrestierten Kinder und Schüler in Emmerich aus ihrer Gefangenschaft kosten- und schadlos zu entlassen und auf freien Fuß zu stellen“.⁴³¹ Für ihre Freilassung setzten sich auch die Lehrer, die Eltern und der Magistrat ein.⁴³²

Bei den betroffenen Kindern ging es um Schüler des Jesuitengymnasiums in Emmerich, die niederländischer Herkunft waren und von den niederländischen Soldaten der Emmericher Garnison gefangen genommen wurden.⁴³³ Konkret sei „der Staatliche Gouverneur in Unserer Stadt Emmerich nebenst einem Fiscal durch gewapnete Soldaten in das alda gelegenes Jesuiter Collegium gegangen und diejenige Schüler, deren Eltern in den Vereinigten Provinzien wohnen, gewaltthätiger Weise herausgehohlet, auch annoch gefänglich alda halten,“ wie der Kurfürst es selbst beschrieb.⁴³⁴

Bei der genannten Schule handelt es sich um ein 1592 gegründetes jesuitisches Gymnasium, das über eine lange Erfahrung an der Frontlinie der konfessionellen Auseinandersetzungen am Niederrhein verfügte, die sogar bis in die Zeit vor dem jülich-klevischen Erbfolgestreit reichte, als die Umgebung in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts zum Schauplatz der Konfrontation von spanischen und generalstaatlichen Truppen geworden war. Bei der Eröffnungsfeier wurde die Kirche beschossen, am ersten Schultag standen die Truppen von Moritz von Oranien drohend vor der Stadt.⁴³⁵ Die Stadt ist vorwiegend katholisch geblieben und aufgrund ihrer Lage sowie aufgrund des Rufes des dortigen Gymnasiums verfügte sie über eine große Anziehungskraft auf die katholische Bevölkerung in der Region, auch hinter der Grenze des Herzogtums Kleve. Der Schulbesuch vieler

⁴³⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 19. November 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴³¹ „[...] dat wy ordre souden willen stellen ende die voorsieninge doen, ten einde dat de bewuste gearresteerde kinderen en scholieren binnen Emmerick uyt hare detentie costeloos en schadeloos mochten worden ontslagen ende op vrye voeten gestelt“. *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm, Den Haag, 6. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁴³² *Resolutionen der Generalstaaten, 3. Dezember 1647; 24. Dezember 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴³³ *Resolutionen der Generalstaaten, 23. November 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴³⁴ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Gesandten in Münster und Osnabrück, Kleve, 13. November 1647*, UA IV, S. 72.

⁴³⁵ DEDERICH, Andreas, *Annalen der Stadt Emmerich*, Wesel 1867, S. 407–426.

Niederländer in Emmerich wurde aufseiten der Staatsobrigkeit nicht gern gesehen und bereits 1638 erfolgten Angriffe gegen die Schüler.⁴³⁶

Das Schulwesen galt als eines der wichtigsten Felder, auf dem die sich gegenüberstehenden Bekenntnisse zur Zeit der Konfessionalisierung konkurrierten, und wo auch die Religionsunterschiede am meisten spürbar und sichtbar waren.⁴³⁷ Das Schulwesen entwickelte sich entlang der Konfessionslinien und trug im wesentlichen Maße zur Produktion und Reproduktion der konfessionellen Kulturen bei. Entsprechend seiner Wirkungskraft auf das Weltbild der künftigen Untertanen und Staatsbürger nahm es einen hohen Stellenwert in den Überlegungen sowohl der Kirchen und der Obrigkeit als auch der eigentlichen Gläubigen ein – die Möglichkeit, seine Kinder in der erwünschten Kultur ausbilden zu lassen, war eine fast so wichtige Forderung wie die Religionsausübung.

Das Jesuitengymnasium in Emmerich etablierte sich dabei als eine der vornehmsten katholischen Bildungseinrichtungen in der Region. Auf dem Gebiet eines protestantischen Herrschers konnte es vor allem aufgrund der Vereinbarungen von 1609 fortbestehen, in denen die zwei Prätendenten sich zur Tolerierung beider Konfessionen verpflichtet hatten.

Ein umsichtiges Vorgehen in der potenziellen Unterstützung der eigenen Konfession durch gewaltsame Mittel war auch angesichts der immer noch ungelösten Erbfrage geboten. Die Politik der beiden Konkurrenten in Bezug auf die Unterdrückung der Schuleinrichtungen der konfessionellen Gegenpartei im eigenen Land sowie auf die Unterstützung der Schuleinrichtungen der eigenen Partei im Land des Gegners wurde zuletzt als eher reaktiv als systematisch charakterisiert. Dem Kurfürsten wurde eine bedingte Toleranz attestiert, die von der reziproken Einhaltung der protestantischen Rechte in Jülich-Berg abhängig war.⁴³⁸ Auch aus diesem Grund wies die Politik des Kurfürsten wesentliche Veränderungen in der Zeit auf. Die Schule in Emmerich als zwar nicht die einzige, aber die bedeutendste katholische Bildungseinrichtung in Kleve spielte dabei immer die Rolle eines Lackmuspapiers. So konnte eine Bewertung entstehen, die mit Bezug auf sie die konfessionelle Bildungspolitik der beteiligten Instanzen wie folgt zusammenfasst: „Although the Brandenburgian government tried to destroy the school, the Protestant magistrate of Emmerich was intent on supporting this regional centre of education, which had more than 200 pupils even at the time of the oppression under the Great Elector.“ Diese Bewertung trifft aber eher auf die 1660er Jahre zu, die in der Religionspolitik im Zeichen der Vergeltungsmaßnahmen nach den erneuten Aktionen des

⁴³⁶ DEDERICH, Andreas, *Annalen der Stadt Emmerich*, Wesel 1867, S. 407–426.

⁴³⁷ Vgl. BRENDLE, Franz, *Das konfessionelle Zeitalter*, Berlin 2010, S. 133–146.

⁴³⁸ RUTZ, Andreas, *Territoriale Integration durch Bildung und Erziehung? Brandenburg und Pfalz-Neuburg als schulpolitische Akteure im Rheinland und in Westfalen nach 1609*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 337–357.

Pfalzgrafen Philipp Wilhelm gegenüber den Protestanten stand,⁴³⁹ und dem Bild von 1647 kaum entspricht.

Wie der brandenburgische Gesandte Christian Moll kurz nach Neujahr berichtete und anschließend die Generalstaaten selbst den Kurfürsten verständigten, hatten die Hochmögenden Herren die entsprechenden Befehle schon längst, nämlich am Heiligen Abend, erteilt, die Kinder wären also frei.⁴⁴⁰ Sehr bemerkenswert ist aber die beigefügte Erläuterung der niederländischen Beweggründe, die die Dimension eines Einzelfalls weit hinter sich lässt.

Sie nutzten die Gelegenheit, schreiben die Generalstaaten an den Kurfürsten am 6. Januar 1648, um aus ihrer Sicht die Gefahr zu erläutern, die man von den Jesuiten – „der schädlichen und mörderischen Sekte“ – zu befürchten hatte. Sie wiesen dabei auf ihre, generalstaatlichen, Leistungen im Kampf gegen diese Gefahr hin, der sie schon seit Anfang der „niederländischen Troubles“ mittels verschiedener Verordnungen die Stirn boten. Ihnen zufolge war es zum Beispiel den Einsaßen unter schweren Strafen strengstens verboten, ihre Kinder oder andere Personen, über die sie das Sagen hätten, zu einer Schule oder zu einer Universität zu schicken, die sich auf dem Gebiet des spanischen Königs befunden hätte oder auch nur auf dem Gebiet eines neutralen Staates, wenn die dortige schulische Einrichtung von den Jesuiten betrieben würde.⁴⁴¹ Die Gefahr, die aus einem Schulbesuch der niederländischen Untertanen bei den Jesuiten resultierte, ist dabei ganz klar ausformuliert und trägt eine eindeutig politische Dimension – durch einen Schulbesuch bei dieser „Sekte“ wurde man automatisch als ein Staatsfeind und potenzieller Verräter des eigenen Staates eingestuft. Dass die Jesuiten genauso unerwünscht in den mit der Republik alliierten Staaten wären, hielten die Generalstaaten nicht nur für selbstverständlich, sondern auch für eine gewisse Garantie der auf dem politischen Gebiet eingegangenen Verträge und Allianzen.⁴⁴²

Als der Kurfürst aber die Jesuiten in Emmerich in seine „Protektion“ genommen hatte⁴⁴³ – was die Generalstaaten ihrerseits offenbar nicht nachvollziehen konnten, aber respektierten – sollte

⁴³⁹ LACKNER, Martin, *Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten*, Witten 1973, S. 209.

⁴⁴⁰ *Christian Moll an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 6. Januar 1648*, UA IV, S. 72; *Resolutionen der Generalstaaten, 24. Dezember 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴⁴¹ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 9. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088. Auf die diesbezügliche Verordnung aus 1641 berief sich übrigens auch der Kommandant Goltstein selbst, als er seine Aktion gegenüber den kurfürstlichen Räten rechtfertigen musste. *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Gesandten in Münster und Osnabrück, Kleve, 13. November 1647*, UA IV, S. 72.

⁴⁴² „[...] op dat des te beter goede eendracht en ordre tusschen de ondersaten van dese landen, metten ondersaten van onse vrunden, geallieerde en naegebuyren mochte worden onderhouden.“ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 6. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁴⁴³ Der Fortbestand der Einrichtungen der jeweils anderen Glaubensrichtung in den Ländern der beiden Landesherrscher war vertraglich geregelt worden. Zu der Schulpolitik des Kurfürsten im Kontext des nach wie vor definitiv ungelösten Erbstreits siehe RUTZ, Andreas, *Territoriale Integration durch Bildung und Erziehung? Brandenburg und Pfalz-Neuburg als schulpolitische Akteure im Rheinland und in Westfalen nach 1609*, in: *Der*

er doch sicherstellen, dass die genannten „schädlichen Jesuiten“ aus Emmerich sich nicht bei den Kindern der niederländischen Untertanen einmischten und sie nicht an ihre Schulen lockten und an ihnen zuließen. In einem solchen Falle würden die niederländischen Nachwuchsuntertanen nämlich von klein auf ihrem Vaterland und der natürlichen Obrigkeit entfremdet, der Hass gegenüber dieser Obrigkeit in ihnen eingepflanzt, und sie zu mörderischen Vaterlandsverräter erzogen. In dem Land gäbe es doch genug Schulen, wurde dem Kurfürsten vorgeführt, wo die niederländischen Untertanen, auch wenn sie einem anderen als dem reformierten Bekenntnis angehörten, ihre Kinder unterbringen und zur Schule schicken könnten.⁴⁴⁴

Was die Motivation zu einem solchen ideologisch aufgeladenen Brief war, war offensichtlich – die Generalstaaten fürchteten um ihre eigenen Untertanen. Noch am Anfang des Jahres 1648, kurz vor dem Friedensschluss mit Spanien, empfanden sie die Katholiken und allen voran die Jesuiten, als eine politische Gefahr mit einem großen destruktiven Potenzial für die eigene Staatlichkeit. Das Schulwesen wurde dabei als ein besonderes Risiko verstanden, weil es wichtige Einflussmöglichkeiten bot. Wachsamkeit war in ihren Augen vor allem in den Grenzregionen rund um die Kampflinien mit Spanien aufzubringen, wo eine vom Feind unterstützte katholische Propaganda besonders drohte und die katholische Bevölkerung als ein potenzielles Sicherheitsrisiko unter Verdacht stand. Dass die Generalstaaten aus diesem Grund einen außerordentlichen Wert darauf legten, das katholische Schulwesen zu unterbinden, wird u. a. ihre Politik in der Meierij van 's-Hertogenbosch nach 1648 belegen, die der Republik zugesagt und direkt durch die Generalität verwaltet wurde. Hier wurden als Erstes katholische Schulmeister entlassen und durch Reformierte ersetzt, auch des Weiteren katholischen Lehrer des Unterrichts verwiesen und die Einhaltung der Verordnungen streng kontrolliert.⁴⁴⁵ In den Resolutionen von 1648 und 1649 nimmt die Durchführung der Protestantisierungsmaßnahmen in dem Gebiet den eindeutig prominentesten Teil ein. Die katholische Bevölkerung griff dabei auf Alternativlösungen wie etwa Privatunterricht, improvisierte Sonntagsschulen, Selbststudium anhand von reichlich vorhandenen Lehrbüchern oder eben den Besuch von Einrichtungen im Ausland zurück.⁴⁴⁶

Hier, auf dem Gebiet eines dritten, zu dieser Zeit neutralen Staates, entstand dadurch ein Problem. Nicht nur lebte hier mit den Garnionssoldaten eine starke niederländische Minderheit, die in die Alltagswelt der Gaststädte integriert wurde. Wegen der geographischen Nähe und der engen

Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 337–357.

⁴⁴⁴ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 6. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁴⁴⁵ Vgl. ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 665.

⁴⁴⁶ EHRENPREIS, Stephan, *Catholic Minorities and School Education. The case of Brandenburg and the Dutch Republic, 1600–1750*, in: *Frontiers of Faith. Religious Exchange and the Constitution of Religions Identities (1400–1750)*, ed. Eszter Andor, Istvan Toth, Budapest 2001, S. 177–193, hier S. 192.

Kontakte war außerdem der Transfer über die Grenze hinaus auch für die Bewohner der benachbarten Provinzen der Republik möglich. Angesichts der verhältnismäßigen Toleranz, die in den niederrheinischen Territorien herrschte und die durch den Kurfürsten weiter unterstützt wurde,⁴⁴⁷ wurden diese Niederländer aber in den Augen der Generalstaaten einer erhöhten Gefahr ausgesetzt.

Und weil die Generalstaaten die Gefahr als sehr hoch einstufte, die Jesuiten nicht einfach nur als konfessionelle, sondern eher noch als politische Gegner identifizierten und sie daher als Bedrohung für die eigene Staatlichkeit empfanden, fühlten sie sich auch berechtigt, gegen sie – und sei es mit bewaffneter Hand – einzugreifen, was wiederum durch die Präsenz des generalstaatlichen Militärs vor Ort ermöglicht wurde. Es handelte sich daher hiermit um ein aufschlussreiches Beispiel, das als negative Exterritorialität beschrieben werden könnte, bei der die Bürger einer ausländischen Macht, die auf dem Gebiet einer anderen Obrigkeit lebten, strengeren Regeln unterzogen wurden als die einheimischen Bürger. Für diese war der Besuch der Jesuitenschule zwar auch hin und wieder mit Problemen verbunden, die vor allem auf die kleinen Eingriffe der niederländischen Besatzung zurückgingen.⁴⁴⁸ Die Tolerierung der Schule wurde aber im Grundsatz durch den Landesherrn garantiert. Dank der Lage der Dinge im Herzogtum Kleve war es darüber hinaus der ausländischen Macht möglich, die eigenen Untertanen auch zum Befolgen der Regel anzuhalten und sie zu disziplinieren. Dies war mit Sicherheit nicht die primäre Bestimmung der niederländischen Macht vor Ort, mochte sie sich sonst in Abstimmung mit dem legitimen Herrscher auf dem Gebiet aufhalten.

Wie reagierte der Kurfürst auf einen Eingriff solcher Art? Auch wenn die Regel „*cuius regio, eius religio*“ bestimmt nicht zu den prioritären Handlungsmaximen Friedrich Wilhelms zählte, konnte er schwer zu dem Versuch von außen schweigen, die ihm vorbehaltene Regulierung der Religionsausübung auf seinem Gebiet einzuschränken. Einen „Unfug“ und eine „wider Unsere landesfürstliche Hoheit laufende Procedure“ nannte er die Aktion und ließ sie dem Gouverneur durch zwei seiner Räte, die nach Emmerich geschickt wurden, verweisen.⁴⁴⁹ Bei den Generalstaaten forderte Friedrich Wilhelm sofort die Freilassung der betroffenen Kinder.⁴⁵⁰ Weil seiner Bitte nicht entsprochen wurde, brachte der kurfürstliche Resident in Den Haag Christian Moll in einer Audienz

⁴⁴⁷ Dass das Land aufgrund seiner relativen Toleranz eine große Anziehungskraft hatte für die Katholiken aus den Vereinigten Provinzen sowie aus den Generalitätsländern, wo der Anteil der Katholiken höher als in den Provinzen lag, bestätigen auch die Befunde für die 1655 gegründete Universität Duisburg, die Studierende aller Glaubensrichtungen zuließ. RUTZ, Andreas, *Territoriale Integration durch Bildung und Erziehung? Brandenburg und Pfalz-Neuburg als schulpolitische Akteure im Rheinland und in Westfalen nach 1609*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 337–357, hier S. 344.

⁴⁴⁸ DEDERICH, Andreas, *Annalen der Stadt Emmerich*, Wesel 1867, S. 441.

⁴⁴⁹ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Gesandten in Münster und Osnabrück, Kleve, 13. November 1647*, UA IV, S. 72.

⁴⁵⁰ „Ungefähr vor acht wochen“, wie er am 29. Dezember 1647 schreibt. *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 29. Dezember 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

am 6. Januar 1648 einen erneuten Brief in dieser Sache vor, der bereits erwähnt wurde.⁴⁵¹ Der Kurfürst, an den sich die Bittschriften der Gefangenen richteten, forderte erneut die Freilassung „so lange zeit unschuldig gefangener Knaben“ und geht sehr nachdrücklich auf die Frage der Souveränität ein: dass diese Knaben nämlich „aus den vereinigten Niederlanden burtig seindt, aber itzo sich in unserer landsfurstlichen hoheit und schutz befinden“. Auch wenn es sich um niederländische Untertanen handelte, beanspruchte der Kurfürst das Recht, sie zu schützen, solange sie sich auf seinem Hoheitsgebiet befänden. Er appellierte daher nicht nur dafür, dass die Schüler entlassen würden, ohne dass sie die Unterhaltskosten bezahlen müssten, sondern beanstandete auch den Schaden an seiner fürstlichen Reputation. Konkret beklagte er den „schimpf und eintrag so uns in unsere landtsfurstliche hoheit geschehen ist.“⁴⁵²

Der Eingriff gegen die Schule in Emmerich brachte darüber hinaus noch eine weitere Gefahr für die Reputation des Kurfürsten mit sich. Der katholischen Öffentlichkeit im Reich, worunter zu dieser Zeit vor allem die in Münster versammelten Gesandtschaften zu verstehen sind, könnte es unter Umständen nicht auf den ersten Blick einleuchten, dass es sich um keine mit dem Kurfürsten vereinbarte Aktion handelte. In ihren Augen konnte Friedrich Wilhelm auf diese Weise leicht zu einem Mittäter werden. Daher instruierte er umgehend seine Gesandten in Münster und Osnabrück, diesem Verdacht entgegenzuarbeiten.⁴⁵³

Der Kurfürst widersetzte sich auch einem anderen Versuch der Generalstaaten, die de facto Hoheitsrechte auf seinem Gebiet zu handhaben, nämlich der seitens Den Haag beabsichtigten und angeordneten Registrierung der Kinder, die die Jesuitenschule besucht hatten. Die Generalstaaten verlangten in ihrem Befehl ein „perfektes“, d. h. detailliertes, Verzeichnis dieser Kinder mit Angaben zu ihren Eltern.⁴⁵⁴ Der Kommandant von Emmerich sollte in diesem Verzeichnis eintragen, wie lange die Kinder auf die Schule in Emmerich gegangen waren, wer ihre Eltern oder Vormünder waren und welchen Wohnort sie in den Vereinigten Provinzen hatten.⁴⁵⁵ Wie sich die Hochmögenden Herren am 9. Januar 1648 beklagten, wurde dies dem Kommandanten nicht erlaubt. Der Magistrat der Stadt

⁴⁵¹ *Christian Moll an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 6. Januar 1648, UA IV, S. 72.*

⁴⁵² *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 29. Dezember 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.*

⁴⁵³ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Gesandten in Münster und Osnabrück, Kleve, 13. November 1647, UA IV, S. 72.*

⁴⁵⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 24. Dezember 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.*

⁴⁵⁵ „[...] gelast, dat hy soude hebben te nemen een perfecte lyste vande namen der voors. scholieren ende hoe lange dat sy tot Emmerick voorn. ter schoole hebben gegaen, als oock van hunne respectiue ouders, oft by het overlyden vandien van hare voochden oft momboiren en tot wat plaetse dat sy binnen dese Provincien oft t ressort vandien syn woonende oft haer onthoudende.“ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 9. Januar 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.*

Emmerich, der die Registrierung verhindert hatte, berief sich bei der Erklärung auf die Anweisung des Kurfürsten, der eine „speciale interdictie“ erlassen hatte.⁴⁵⁶

Davon, dass die Generalstaaten ein solches Verzeichnis der potenziellen Staatsfeinde doch für sehr wichtig gehalten hatten, zeugt ihr anderes Gesuch an den Kurfürsten. Sie baten ihn, den Magistrat in Emmerich neu zu instruieren und ihn ein Zeugenverhör unter Eid durchführen zu lassen, wodurch man doch noch an das gewünschte Register gelangen könnte.⁴⁵⁷ Es lag auf der Hand, dass eine solche Instruktion nie erging. Mehr als einen Monat später wandten sich die Generalstaaten sogar an den Magistrat von Emmerich selbst mit demselben Ansuchen und verlangten das „lange gedeseireerde“ Verzeichnis.⁴⁵⁸

Dass es sich aber auch in der Perspektive des Kurfürsten um eine essentielle Problematik handelte, zeigt die Tatsache, dass er zu einer solchen Konfrontation bereit war, und zwar ausgerechnet in der Zeit, in der die Verhandlungen um die von ihm angestrebte Allianz mit den Generalstaaten in Den Haag in vollem Gang waren und er darüber hinaus die niederländische Unterstützung in den Münsterschen Verhandlungen brauchte. Der Resident in Den Haag Christian Moll ging bei der Verteidigung der kurfürstlichen Position sogar so weit, dass er die Generalstaaten bei der ihm gewährten Audienz darauf aufmerksam machte, dass sie es waren, die das Privilegium der klevischen Landstände auf Konfessionsfreiheit immer wieder unterstützt hatten.⁴⁵⁹

Genauso wie bei der Intervention um die Steuererhebungen im Herbst 1646 wurde aber auch hier von kurfürstlicher Seite ein argumentativer Ausweg eröffnet, der es den Generalstaaten ermöglichte, das Gesicht zu wahren, indem man die Schuld den Militärs vor Ort in die Schuhe schob. Seitens des Kurfürsten hätte es sich natürlich als eine ideale Lösung angeboten, den Eingriff, oder mindestens die nicht rechtzeitige Freilassung der Gefangenen, als ein „eigensinniges und ohn befehl ihrer Obrigkeit diesfals vorgenommenes gewaltsames verfahren“⁴⁶⁰ des Gouverneurs und des Fiskaladvokaten zu brandmarken. Denn diese hätten es entgegen der Anordnung des Raad van State abgelehnt, die Schüler zu entlassen, bis die Unterhaltskosten erstattet wären.⁴⁶¹ Durch den Zugriff

⁴⁵⁶ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 9. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088; *Resolutionen der Generalstaaten, 9. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁴⁵⁷ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 9. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁴⁵⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 21. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207; *Die Generalstaaten an den Magistrat von Emmerich, 21. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁴⁵⁹ *Christian Moll an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 6. Februar 1648*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5909.

⁴⁶⁰ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 29. Dezember 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁴⁶¹ *Bittschrift der gefangenen Emmericher Studenten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, undatierte Abschrift*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088; *Resolutionen der Generalstaaten, 16. Dezember 1647; 24. Dezember 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

auf diese Art von Rechtfertigung konnte kurfürstlicherseits die programmatische Auseinandersetzung mit den Generalstaaten umgangen werden.

In der Korrespondenz des Kurfürsten wird dann diese Problematik allmählich durch die große Politik verdrängt, die sich um die Befürchtung drehte, nach dem spanisch-niederländischen Friedensabschluss die niederländische Stütze für die Sicherheit der eigenen Länder zu verlieren und dem kaiserlichen Druck ausgeliefert zu werden.⁴⁶² Wem die im Dezember gefangengenommenen Schüler aber noch im März Sorgen bereiteten, war die Stadt Emmerich, die sich in einer komplizierten Situation zwischen zwei Obrigkeiten befand. Die Generalstaaten, deren Garnison die Stadt besetzt hielt, verlangten eine Ermittlung in der Sache der niederländischen Schulgänger der Emmericher Jesuitenschule; der Kurfürst als der legitime Landesherr erließ aber wiederholt Verbote gegen ein solches Zeugenverhör. Die Bürgermeister der Stadt fühlten sich daher genötigt, sich in Den Haag zu entschuldigen, weil sie zwar das Gefragte „aus dem Herzen gerne tun würden“,⁴⁶³ der Kurfürst es aber verboten hätte und auf ihre weiteren Fragen, was in der Sache zu unternehmen wäre, nicht eingegangen war. Sie baten daher die Hochmögenden Herren, sie zu „excusiren, dass sie als Untertanen gegen den Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht ernstlichen gnädigsten Befehl und Untersagung in dieser Sache nichts verrichten dürfen, auch wenn sie sonst nie unterlassen würden, auf die Ansuchen der Generalstaaten anzugehen“.⁴⁶⁴ Die Generalstaaten lösten die Pattsituation dadurch, dass sie die Problematik auf eine Kommission vertagten, die über eine weitere konzeptionelle Lösung beraten sollte.⁴⁶⁵

Die Ereignisse aus Emmerich belegten, dass auch Probleme mit der Souveränität und ihrer Anerkennung entstehen konnten, die anderer Art waren – es ging in diesem Fall nicht um den Schutz der fremden, sondern um den Schutz der eigenen Untertanen. Anders formuliert ging es um den Schutz des eigenen Staates angesichts der unterstellten staatsfeindlichen Aktivitäten eigener Bürger auf fremdem Gebiet. Dass es sich in diesem Fall um Kinder handelte, deren Verstoß gegen die

⁴⁶² *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 8. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088; *Christian Moll an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 13. Februar 1648*, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁴⁶³ Die Landstände zeigten sich in der Regel in den Glaubenssachen konservativer als der Kurfürst und reagierten auf die konfessionelle Konkurrenz in der Region offenbar empfindlicher als der Kurfürst, näher an der in dem oben genannten Brief der Generalstaaten zum Ausdruck gebrachten Sicht. Vgl. RUTZ, Andreas, *Territoriale Integration durch Bildung und Erziehung? Brandenburg und Pfalz-Neuburg als schulpolitische Akteure im Rheinland und in Westfalen nach 1609*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 337–357, hier S. 344. Auch später kam es in Emmerich zu Auseinandersetzungen der Schule mit dem Magistrat.

⁴⁶⁴ „[...] excusiren, dat wy als underdanen tegens Syne Churfurstl. Doorluchtigh. serieuse gnadigste befehl ende interdictie in deesen niet duruen verrichtten nochte vorneemen, die wy andersynts niet werden underlaiten allent te verrichtten, wat Uw Hochmog. aen uns sullen gelieuen te requiriren.“ *Emmerich an die Generalstaaten, Emmerich, 2. März 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁴⁶⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 28. Dezember 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206; *21. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

Republik darin bestand, eine als feindlich gesinnt eingestufte Schuleinrichtung besucht zu haben, bezeugt nur, wie fest verwoben das Staatswesen mit der Konfessionskultur noch in den Monaten um einen der Friedensabschlüsse war, mit denen man oft das Ende des konfessionellen Zeitalters verband. Im Fall der Republik kann sogar von dem Gegenteil die Rede sein – die Diskussion um den Frieden mit dem Erzfeind Spanien, der keineswegs allgemein akzeptiert wurde, entfachte eine neue Welle eines konfessionspolitischen Radikalismus in weiten Teilen der Republik.⁴⁶⁶ In der ganzen Republik waren Predikanten unterwegs, die die Sünde des Kompromisses mit dem katholischen König von Spanien anprangerten und sie der Provinz Holland vorwarfen. Bezeichnenderweise wehrte sich die Provinz gegen diese Versuche, zu viele allgemeine, provinzübergreifende Gebettage auszuschreiben, weil sie eben diesen Gruppen Raum zur Propaganda gaben.⁴⁶⁷ Zu dem empfundenen Risiko gesellten sich die französischen Versuche, sich für die niederländischen Katholiken einzusetzen, was in weitem Maße zur Entfremdung mit den Verbündeten beitrug und Frankreich eben als Sicherheitsrisiko erscheinen ließ. Darüber hinaus musste die Republik die Integration neuer Gebiete verkraften, deren Einwohner in dieser Perspektive als potenzielle Staatsfeinde gelten mussten. Nach der Publikation des Friedens mehrten sich beunruhigende Meldungen an die Generalstaaten, dass die „Papisten [...] überall Kirchen einnahmen und öffentlich ihre Gottesdienste abhielten,“ und zwar unter „großem Zulauf von Volk.“⁴⁶⁸ Auch nach 1648, und dann sogar noch verstärkt, findet man daher Maßnahmen in den Resolutionen, die darauf abzielten, den vermutlich schädlichen Einfluss des Katholizismus in der Republik zu unterbinden. Es wurden alte „Plakkaten“ aufgesucht und erneuert,⁴⁶⁹ aber auch Gouverneure und Kommandanten in problematischen Gebieten instruiert, auf die Entwicklung ein „wachsames Auge zu halten“ und falls nötig, „mit starken militärischen Hand“ einzugreifen.⁴⁷⁰ Und noch mehrere Monate nach der Friedenspublikation verspürte man höheren Bedarf, zu bekräftigen, dass die Einwohner der Republik „keine Kinder zur

⁴⁶⁶ ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 673.

⁴⁶⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 21. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁴⁶⁸ „[...] de papen corts naer de publicatie van het vrede tractaet, alomme in de Meyerye van s’Hertogenbosch de kercken hebben ingenomen, ende publicquelyck hare dienste gedaen met grooten toeloop ende confluentie van volck.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207. Man sollte gegen „de nieuwicheden, die de papen ende andere pretense geestelicke personen, corts naer de publicatie vanden vrede, inde Meyerye van s’Hertogenbosch hebben gepleecht“ vorgehen. *Resolutionen der Generalstaaten, 13. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207. Ähnliche Nachrichten kamen auch von Hulst, Bergen-op-Zoom und anderen Städten. *Resolutionen der Generalstaaten, 9. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁴⁶⁹ Das Plakkaat vom 30. August 1641, das auch in Emmerich die Argumentationsgrundlage darstellte, wurde im Juni 1648 überarbeitet und im schnelleren Verfahren neuerlassen. *Resolutionen der Generalstaaten, 16. Juni 1648; 25. Juni 1648; 2. Juli 1648; 11. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207. Der Text des Plakkats vgl. *GROOT placat-boeck, vervattende de placaten, ordonnantien ende edicten van de doorluchtige, hoogh mog. heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden ende vande ed. groot-mog. heeren Staten van Hollandt en West-Vrieslandt, mitsgaders vande ed. mog. heeren Staten van Zeelandt*, I., ed. Cornelis Cau, ’s-Gravenhage 1658–1796, S. 203–210.

⁴⁷⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

Schule oder zum Studium [...] senden oder legen in einige Universitäten, Schulen oder Kollege von Jesuiten“ sollten.⁴⁷¹

Um die Aktivitäten der eigenen Einwohner, die ein Risiko für die „souveraineyt“ der Republik darstellen könnten, war man im Zusammenhang mit dem Frieden an mehreren Fronten besorgt. Man erwartete zum Beispiel auch vermehrte Versuche der Katholiken, ihre Prozesse unter verschiedenen Vorwänden vor die Gerichte auf dem Gebiet unter der Regierung des spanischen Königs zu übertragen, wie es theoretisch aufgrund des Friedens möglich war.⁴⁷² Außer Vorkehrungen, die man gegen derartige Risiken in den Grenzgebieten vornahm, sah man aber auch Handlungsbedarf mitten in der Republik selbst, wo man in erhöhtem Maße den Einfluss der Geistlichen, die im Dienste der ausländischen Diplomaten standen, befürchtete. Daher wurde das Verbot eingeleitet, dass ihnen untersagte, die Messen auf Niederländisch abzuhalten, um so die eigene Bevölkerung zu schützen und ihr die Möglichkeit zu nehmen, sich auf die feindlichen Gedanken einzulassen. Wenig überraschend wurde diese Maßnahme kurz nach dem Eintreffen des spanischen Botschafters Brun eingeleitet und von der Provinz Zeeland initiiert, die noch immer bei jedem Kontakt der Generalstaaten mit Spanien ihren Protest gegen diese Anerkennung protokollieren ließ.⁴⁷³

Ein angrenzendes Land, dessen Herrscher zwar als Verbündeter und Religionsverwandter galt, in dem aber aufgrund historisch-politischer Zusammenhänge der Katholizismus toleriert wurde und wo mit dem Emmericher Gymnasium das katholische Schulwesen eine lange Tradition und vor allem eine hohe Qualität hatte, und dadurch einen unerwünschten konfessionsmotivierten Bildungstourismus mit sich zog, wurde dann in diesem Kontext logischerweise als ein Sicherheitsrisiko wahrgenommen. Bezeichnenderweise trug man zwar in der inneren Diskussion Bedenken über die Legitimität des Eingriffs – der Raad van State hielt ihn aufgrund der Souveränitätsverletzung des Kurfürsten für illegitim, die Provinz Holland sah im allgemeinen ein Unternehmen solcher Art nicht ein – die Generalstaaten entschieden sich aber trotzdem nach außen, dem Kurfürsten gegenüber, die Sache auf eine ideologische Weise darzustellen.

Die Besorgtheit über die staatsbürgerliche Entwicklung, die aus dem Kontakt mit der katholischen Umwelt resultierte, hinderte die Republik dabei nicht daran, sich selbst als Patron der Reformierten in den benachbarten Territorien darzustellen, und zwar weit über das Jahr 1648 hinaus. Die reformierten Gemeinden aus dem Herzogtum Kleve wandten sich nach wie vor mit Bitten um finanzielle Unterstützung nach Den Haag, erwirkten Briefe an den Kurfürsten, falls sie sich von den Katholiken unterdrückt fühlten, und der Kurfürst selbst wandte sich an die Generalstaaten, wenn es

⁴⁷¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 14. April 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁴⁷² *Resolutionen der Generalstaaten, 2. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁴⁷³ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. September 1649, 18. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

um die Ausübungsrechte der einzelnen Konfessionen in den von ihnen besetzten Garnisonen ging.⁴⁷⁴ Das, was sie als Bedingungen der eigenen Souveränität formulierten, wurde daher in Bezug auf die anderen nicht immer vollständig eingehalten. Wenn dies in Bezug auf den konfessionsverwandten und verbündeten Kurfürsten zutraf und die Übergriffe gegen die – auch auf seiner Seite ganz explizit formulierte und beanspruchte – Souveränität hier weniger auffällig waren, so war dies bei den katholischen Nachbarn wie Pfalz-Neuburg umso mehr der Fall. Dort wurden nicht nur Entführungen von Geistlichen als Mittel zum Schutz fremder Untertanen durchgeführt, sondern es wurde auch wenig dagegen unternommen, wenn die pfalzgräflichen Untertanen Schutz auf dem Gebiet der Republik suchten.⁴⁷⁵

⁴⁷⁴ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 15. Oktober 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090; *Resolutionen der Generalstaaten, 1. Dezember 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁴⁷⁵ Das war vor allem bei Ravenstein, der vom Sohn des Pfalzgrafen, Philipp Wilhelm regierten Enklave auf dem niederländischen Gebiet, der Fall. *Johann Betram von Weschpfennig an die Generalstaaten, 12. Oktober 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

2.4. Die Allianzverhandlungen von 1648 – Angst vor Isolationismus?

Als der Kurfürst nach seinem unerwarteten Besuch die Republik Anfang 1647 verließ und sich nach Kleve begab, um mit den kleve-märkischen Landständen auf einem Landtag zu verhandeln, hinterließ er mit dem Vorschlag der Allianz auch einen großen Arbeitsaufwand, der jahrelang viele Leute beschäftigen sollte. Außer seinen eigenen Diplomaten in Den Haag sowie den das Projekt unterstützenden Räte in Kleve waren es vor allem die beiden nacheinander tätigen Kommissionen der Generalstaaten unter Van Gent und Van der Capellen, die sich in der Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Einzelheiten abwechselten. Einzurechnen sind aber auch die Provinzen, die dazu Stellung nehmen mussten, weil es sich mit einer Allianz um eine Problematik handelte, die nicht durch die Generalität selbst entschieden werden durfte und der Zustimmung der einzelnen Provinzen benötigte. Ganz zu schweigen von der Überzeugungsarbeit hinter den Kulissen, die mit dem brisanten Projekt unbedingt verbunden wurde.

Ein großer Teil dieser Arbeitsstunden hatte Leo van Aitzema zu bewältigen. Anfang Januar 1647 verfassten die Landstände von Kleve einen Brief für ihren Beauftragten in Den Haag. Sie dankten ihm für die bis dahin geleisteten Dienste und teilten ihm ihre Entscheidung mit, ihn als ihren offiziellen Residenten in Den Haag zu bestallen. Dies war mit einem „Tractament“ von 800 Gulden jährlich honoriert, plus 200 Gulden für die mit der Funktion verbundenen Ausgaben wie Kopiergeld, Porto sowie nötige Bestechungsgelder für die Mitarbeiter der Griffie, gültig ab dem 1. Januar 1647.⁴⁷⁶ Dazu gab es aber auch neue Aufgabe für Aitzema. Aus einer „glaubwürdigen Quelle“ hätten sie erfahren, dass eine neue Allianz zwischen dem Kurfürsten und den Generalstaaten vorbereitet werde, und sie befürchteten, ihre Interessen könnten dabei Schaden erleiden.

Besonders besorgt waren Aitzemas Auftraggeber um das Garantierecht der Generalstaaten, von dem in ihrem Augen die Unversehrtheit ihrer Privilegien gegenüber dem Kurfürsten abhing. Es gab begründete Befürchtungen, dass der Allianzvertrag Klauseln enthalten könnte, die genau in dieser Richtung gehen würden. Aitzema wurde daher beauftragt, sich bei allen Instanzen der Republik – den Generalstaaten, den Provinzen, dem Prinzen von Oranien sowie dem Raad van State – einzusetzen, dass während der Verhandlung auf die Interessen der Landstände Rücksicht genommen und nichts beschlossen würde, was ihnen nachteilig sein könnte.⁴⁷⁷ Allem voran sollten natürlich der Vertrag von Xanten von 1614 und den Reversalen von 1609 unversehrt bleiben. Diesen Vertragskomplex aus der Zeit des Jülich-klevischen Erbfolgestreits hielten die Landstände nach wie vor für eine unverzichtbare Stütze ihrer Privilegien. Wie Aitzema später in den „Saken van Staet en Oorlogh“ bemerkte, sollte er „das Auge halten [...] auf dem Machen der Allianz“, sodass bei den

⁴⁷⁶ *Landstände von Kleve an Leo van Aitzema, Kleve, 9. Januar 1647, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

⁴⁷⁷ *Landstände von Kleve an Leo van Aitzema, Kleve, 9. Januar 1647, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

diesbezüglichen Verhandlungen nichts verabschiedet würde, was die landständische Privilegien beeinträchtigen könnte.⁴⁷⁸

Es ging dabei nicht nur um das abstrakte, auch wenn hochwertige Recht der Garantie. Der Vertrag, in einer für die Landstände ungünstigen Form, hätte auch sehr konkrete Folgen zeitigen können, nämlich die Räumung der generalstaatischen Garnisonen im Herzogtum Kleve, die eigentliche Basis des niederländischen Einfluss in den kurfürstlichen Ländern also, auf die die Landstände für jede potenzielle Durchführung von effektiven Unterstützungsmaßnahmen hofften, oder sich mindestens auf ihre Abschreckungskraft durch die bloße Präsenz vor Ort verließen, die mit jedem Vorfall wie zuletzt dem aus dem Jahr 1646 wieder verstärkt wurde. Das, was in ihren Augen auf dem Spiel stand, waren nicht die Privilegien an sich – die verstanden sie sowieso als unveräußerlich – sondern das praktische Mittel, sie durchzusetzen. Wenn es jetzt schon schwierig wurde, die niederländische Unterstützung vor Ort zu mobilisieren, würde es nochmals aufwendiger sein, die Generalstaaten dazu zu bringen, Truppen aus der Republik nach Kleve zu schicken. Außerdem würde für die Generalstaaten das Argument, das eigene Glacis zu schützen, nicht mehr haltbar. Wie Aitzema bemerkte, wohl um eine Zeile später seine eigenen Verdienste an dem Scheitern des Projekts hervorzuheben, war aber eben dies – die Räumung der Garnisonsstädte – genau das, worum es „den kurfürstlichen Räten“ ging.⁴⁷⁹

Den kurfürstlichen Räten ging aber offenbar um mehr als nur die klevischen Landstände ihrer militärischen Stütze gegen die kurfürstlichen Steuereintreibungen zu berauben. Dies hatte sich bereits im Jahre 1648 gezeigt, als gleich mehrere derselben Räte in der Republik mit hochambitionierten Instruktionen unterwegs waren. Auch wenn die Verhandlungen dieses Jahres genauso wie das gesamte Projekt später scheiterten, sind sie mit Recht als der Höhepunkt der Beziehungen zwischen Kleve-Mark und seinem Herrscher und der niederländischen Republik zu bezeichnen. In diesem Rahmen wurden auch wichtige Weichenstellungen vorgenommen, nicht zuletzt deswegen, weil man sich mit der neuen Situation auseinandersetzen musste, die durch den spanisch-niederländischen Frieden entstand.

Am Anfang, im Jahre 1646, stand das Projekt eng mit den Sorgen des Kurfürsten um das Pommersche Erbe im Zusammenhang. Der spektakuläre Allianzvertrag, verbunden mit der oranischen Hochzeit, fiel tatsächlich in die unsichere Zeit, wo sich im Zusammenhang mit den westfälischen Verhandlungen eine einschneidende Revision der brandenburgischen Mehrfachherrschaft abzeichnete. Opgenoorth zufolge war der Kurfürst darauf ausgerichtet, sich den durch das Reich und Kaiser unterstützten Verzicht auf Pommern zugunsten Schwedens mit dem Erwerb des gesamten

⁴⁷⁸ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 193.

⁴⁷⁹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 193.

jülich-klevischen Erbes erkaufen zu lassen. Um dieses ambitionierte Projekt zu unterstützen, sollte er den Druck auf den Pfalzgrafen erhöhen (seine Truppen waren gerade in das Herzogtum Berg einmarschiert), eine Aktion, für die er sich wohl mehr als nur diplomatische Unterstützung der Generalstaaten erhofft hatte.⁴⁸⁰

Der Artikel, in dem die Generalstaaten verpflichtet werden sollten, sich für die „Pommernschen Länder [...] oder den großen Teil derselben,“ denen „das Risiko droht, dem Kurfürsten alieniert und der Krone Schweden aufgrund ihrer vorgegebenen Satisfaktionsforderungen anverleibt zu werden,“ einzusetzen, und zwar mittels Gesandtschaften, Briefen und „anderen dienlichen Mitteln“, mit dem Ziel, „die Krone Schweden von derartiger Absicht abzuwenden“ oder sie zumindest zur Annahme der aus Pommern selbst kommenden Vorschläge zu bewegen, und wenn dass nicht helfen sollte, „dann sollten andere redliche und passende Mittel angewendet werden“,⁴⁸¹ hat sich im Laufe der Zeit erledigt. Die Hälfte Pommerns ist dem Kurfürsten verloren gegangen, auch wenn die niederländische Hilfe verhinderte, dass die Verluste noch schlimmer ausgingen.⁴⁸² Die Generalstaaten beauftragten die für die Betreuung des Kurfürsten und seiner Räte zuständige Kommission Van Gent mit Ausarbeitung der besten Argumente, die man gegenüber Schweden anwenden könnte.⁴⁸³ Neben der Ungerechtigkeit gegenüber dem Kurfürsten und dem Hinweis auf die niederländischen Interessen im Baltikum stand dabei das Argument, hier „deutsche Freiheit“ durch einen solchen Präzedenzfall nicht zu gefährden und die Machtsstellung des Kaisers nicht zu stärken, im Vordergrund.⁴⁸⁴ Mit den Argumenten ausgestattet, haben sich die Generalstaaten durch ihre Bevollmächtigten in Münster für die Sache des Kurfürsten eingesetzt und verschickten Briefe an Königin Christina; auch der Prinz von Oranien hat sich persönlich stark engagiert.⁴⁸⁵ Zusätzlich vermittelten sie Kontakte an das in diesem Kontext ebenso wichtige Frankreich, dessen außerordentlicher Botschafter Servien sich gerade in Den Haag befand.⁴⁸⁶ Wie Aitzema zu berichten wusste, verhinderte die Provinz Holland den Einsatz des vielversprechendsten Mittel: eine direkte Gesandtschaft aus Den Haag an Schweden.⁴⁸⁷

⁴⁸⁰ OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971, S. 161.

⁴⁸¹ Der Text der proponierten Allianz abgedruckt bei AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 149–150.

⁴⁸² Vgl. KRÜGER, Kersten, *Schweden, Pommern und Brandenburg auf dem Westfälischen Friedenskongress 1641–1648*, in: Kongres Pomorski, ed. Hubert Bronk, Szczecin 1999, S. 75–88.

⁴⁸³ *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Dezember 1646; 27. Dezember 1646; 28. Dezember 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁴⁸⁴ *Die Generalstaaten an Christina von Schweden, 29. Dezember 1646*, UA III, S. 8–12.

⁴⁸⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 14. Dezember 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁴⁸⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 11. Januar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁴⁸⁷ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 149.

Auch der zweite ganz konkret ausgerichtete Artikel, der zum Jahreswechsel 1646/47 aktuell war, wurde auf eine andere Weise gelöst und fand nicht mehr in der Form Eingang in die späteren Allianzvorschlage, namlich die Hilfe gegen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg. Aitzema zufolge waren das eben diesen beiden Artikel – der Pommern-Artikel und der Pfalzgraf-Artikel, die in der Republik in dieser ersten Phase die meiste Verstimmung auslosten.⁴⁸⁸ Sonst beinhaltete der Vertrag erwartbare Punkte, die sich zum ublichen Allianz katalog zahlen lieen – der Vertrag stellte fest, dass die Vereinbarung nicht im Widerspruch zu anderen Bundnissen der Kontrahenten stunde, auch nicht gegen die brandenburgischen Pflichten als Reichsstand sowie das Lehensverhaltnis des Kurfursten zu Polen tangierte; man setzte Fristen fur Hilfeleistungen im Falle eines Angriffs auf den Vertragspartner, regelte die Mechanismen einer eventuellen Konfliktlosung sowie Austritts- und Zutrittsbedingungen, schlielich betraf ein Artikel den Handel, unter anderem in Preuen und Pommern.⁴⁸⁹

Der Hinweis auf den Genuss des freien Handels in Pommern zielte offenbar auf die Provinz Holland als Adressat. Der Kurfurst war schon in dieser ersten Phase der Verhandlungen bemuht, die wirtschaftlichen Aspekte zu betonen und die sich dabei bietenden Vorteile den Hollandern vor die Augen zu fuhren. In einem Brief an den Amsterdamer Burgermeister und Vertreter Hollands bei den Generalstaaten, Andries Bicker, fuhrte er bedrohlich die Konsequenzen vor Augen, die eine ungunstige Entscheidung in der Pommernschen Sache mit sich bringen wurde, nicht nur ihm selbst, sondern auch „Ihnen [...] hochschadlich und praejudicirlich fallen“ konnte.⁴⁹⁰

Neben Pommern und Julich-Berg war aber, wie Aitzema berichtete, auch der Artikel, der zu der Zeit die Nummer 13 trug (und spater aufgrund von Auslassungen zur Nummer 12 wurde), in der Republik „nicht schmackhaft“. ⁴⁹¹ In ihm ging es eben um die sogenannte „Evakuierung“ der klevischen Festungsstadte, den aus der Sicht der Landstande problematischen Punkt also. Nicht nur wurde in dem Allianzvorschlag deklariert, dass den Generalstaaten aufgrund der Haltung der Garnisonen in den „klevischen und inkorporierten Landern“ kein Recht erwachse, irgendwelche Eingriffe in die landesfurstliche Hoheit des Kurfursten und seiner Nachkommen durchzufuhren, sondern es wurde vorausgesetzt, dass die Generalstaaten die Festungen raumen, sobald die Besetzung nicht mehr als notig geachtet wird.⁴⁹² Auf der Seite des Kurfursten bestanden gute Grunde dafur, die

⁴⁸⁸ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, ’s Graven-Haghe 1669, S. 150.

⁴⁸⁹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, ’s Graven-Haghe 1669, S. 150.

⁴⁹⁰ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Andries Bicker, Den Haag, 31. Dezember 1646, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.*

⁴⁹¹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, ’s Graven-Haghe 1669, S. 150.

⁴⁹² AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, ’s Graven-Haghe 1669, S. 150.

generalstaatischen Garnisonen als ein Sicherheitsrisiko zu empfinden. Nicht nur boten sie den Landständen sowohl Schutz als auch Argumentationsgrundlage, sondern sie wurden durch die Provinz Holland als ein gewisses Pfand für die immer noch unbezahlte Hoeffysersche Schuld angesehen, und die diesbezüglichen Befürchtungen waren auch spürbar, wenn aus Den Haag Berichte über wohl von manchen Klevern gutgeheißenen Ideen kamen, die aktuelle Situation zu nutzen und sich mit den klevischen Städten belehnen zu lassen.⁴⁹³ Auch wenn dies aus späterer Sicht als „Fehldiagnose“ einzuschätzen ist, war diese Befürchtung im Hinterkopf der kurfürstlichen Regierung nach wie vor präsent und beeinflusste ihre Entscheidungen mit.⁴⁹⁴

Durch die Umsetzung dieses Allianzartikels wären die niederländischen Truppen vor Ort neutralisiert und hätten die Landstände nicht mehr vor ihrem Herrscher schützen können, eine mögliche Funktion, die nicht nur realiter wichtig war, sondern vor allem als Abschreckung des Kurfürsten vor Übergriffen gegenüber den landständischen Privilegien diente. Mehr sogar, es könnte zu der gänzlichen Abführung der niederländischen Soldaten kommen, wodurch die Landstände diesen bewährten Rückhalt einbüßen müssten. Diese Befürchtung war dabei nicht nur aufgrund des Allianzvorschlages bei den Landständen sehr verbreitet, sondern sie wurde durch die allgemeine Sorge weiter vertieft, die sich mit dem sich abzeichnenden Frieden verband. Die Landstände brachten mehrmals ihre in diese Richtung gehende Besorgnis zum Ausdruck, dass der Kaiser nach dem geschlossenen Frieden freie Hand für ein entschiedenes Vorgehen in der jülich-klevischen Erbsache habe, während die Vereinigten Provinzen, wie die Stände fürchteten, sich in einen Isolationismus flüchten würden.⁴⁹⁵

Nach Ansichten mancher trugen die landständischen Klagen gegen den Kurfürsten, die auch über Pamphlete in die Öffentlichkeit getragen wurden, entscheidend dazu bei, dass die Allianz nicht zustande kam.⁴⁹⁶ Diese Einschätzung teilte natürlich auch Aitzema, der darin die erfolgreiche Erfüllung des ihm erteilten Auftrags erkannte. Wie er dem Leser der „Saken van Staet en Oorlogh“ mitteilte, hat seine Aktivität im Namen der Landstände in dem Maße funktioniert, dass die gesamten Provinzen sich entschlossen hätten, sich „auf keinen Fall für die präzise Restitution oder Evakuierung der [Garnisons-]Städte wollten finden lassen.“⁴⁹⁷ Aitzema hielt die Landstände auf dem Laufenden, was die Verhandlungen vor den Generalstaaten betraf, und informierte sie über die die Allianz

⁴⁹³ Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Johan Fromhold, Kleve, 25. September 1647, UA IV, S. 71.

⁴⁹⁴ Die These bei KAISER, Michael, *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatische Besetzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in den besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, ed. Markus Meumann, Jörg Rogge, Münster, Hamburg, London 2005, S. 271–314, hier S. 299.

⁴⁹⁵ Vgl. Adam Isinck, *Anthon ter Schmitten an Leo van Aitzema*, 6. April 1647, UA V, S. 334.

⁴⁹⁶ HORA SICCAMA, Jacob Hendrik, *Schets van de diplomatieke betrekkingen tusschen Nederland en Brandenburg 1596-1678*, Utrecht 1867, S. 131.

⁴⁹⁷ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669*, S. 193.

betreffenden Tätigkeiten der kurfürstlichen Diplomaten,⁴⁹⁸ die in Juni 1647 das Projekt wieder bei den Hochmögenden Herren urgieren.⁴⁹⁹

Die von kurfürstlichen Gesandten erreichten Beschlüsse der Generalstaaten bestanden aber lediglich darin, die Provinzen anzuschreiben, in denen das kurfürstliche Projekt auf Erledigung wartete, und sie zur Vorlegung ihre „provinciael advys“ aufzufordern.⁵⁰⁰ Lediglich von der Provinz Gelderland kam nach dem Landtag im Sommer 1647 eine positive Erklärung – die Gelderländer sprachen sich nicht nur dafür, die Allianz mit Brandenburg einzugehen, sondern gleich mit weiteren protestantischen Reichsständen.⁵⁰¹

Es standen offenbar aber auch andere Optionen zur Verfügung, um die Sicherheitsinteressen der westlichen Länder des Kurfürsten wahrzunehmen. Am 20. November 1647 legten die Vertreter der Provinz Utrecht in der Versammlung der Generalstaaten einen Vorschlag ihrer Prinzipalen vor, in dem zu bedenken gegeben wurde, „den Herrn Kurfürst von Brandenburg als Fürst und Herr von Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravenstein“ und andere kleinere Herrscher aus der Region in den vorbereiteten Friedensvertrag der Republik mit Spanien miteinzubeziehen.⁵⁰² Dies war ein durchaus übliches, auch wenn oft übersehenes Mittel von Interessenwahrung der kleinen Akteure, das in der Zeit um die beiden Friedensabschlüsse in Münster und Münster/Osnabrück sein Blütezeit erlebte.⁵⁰³ Die Bedeutung des vorbereiteten Friedens wurde also auch als eine Möglichkeit empfunden, sich vertraglich und vor allen Augen der europäischen Öffentlichkeit von einem stärkeren Großpartner absichern zu lassen. Offenbar ging man auch davon aus, dass sich eine derartige Chance zum Aufstieg im Rahmen der höfischen Öffentlichkeit nicht so bald wieder ergeben würde. Eine vertragsbasierte Anerkennung trug bestimmt einen Mehrwert mit sich, auch im Vergleich mit einer Allianz, die als bilaterales Konstrukt in der Öffentlichkeit nicht so sichtbar sein mochte. Die Erwähnung in einem angesehenen Vertrag bot womöglich vor allem für die kleineren und mindermächtige Akteure die Möglichkeit, die eigene Anerkennung zu steigern.⁵⁰⁴ Wie an dem Xantener Vertrag mit Bezug auf die

⁴⁹⁸ Vgl. *Extrakt aus den Resolutionen der Generalstaaten von 1. Juni 1647*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁴⁹⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 1. Juni 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁵⁰⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 3. Juni 1647; 13. November 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁵⁰¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 22. Juli 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁵⁰² Es handelte sich neben dem Kurfürsten um die Landgräfin von Hessen, die Grafen von Ostfriesland, Bentheim, Tecklenburg und von der Lippe, Lüttich, die Hansestädte, Grafen von Solms und Grafen von Nassau. *Resolutionen der Generalstaaten, 20. November 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁵⁰³ Vgl. *Resolutionen der Generalstaaten, 15. August 1648; 19. August 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁰⁴ Zu dem Thema am Beispiel des portugiesischen Königs vgl. DAUSER, Regina, *Kein König ohne Titel. Titulaturen als Verhandlungsgegenstand auf dem Westfälischen Friedenskongress und in nachwestfälischer Zeit*, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, ed. Christoph Kampmann, Maximilian Lanzinner, Guido Braun, Michael Rohrschneider, Münster 2011, S. 333–357 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 34).

Landstände besonders gut sichtbar wurde, gab allein schon der Umstand der Teilhabe an einem wichtigen Vertragswerk auch ohne praktische Vorteile ein starkes Argument in die Hand, und generierte Erkennung.⁵⁰⁵ Falls der Kurfürst in einem vom spanischen König unterzeichneten Dokument darüber hinaus als der Herrscher von „Jülich, Kleve, Berg etc.“ figuriert hätte, wie in dem Utrechter Vorschlag formuliert, der gesamten jülich-klevischen Erbmasse von 1609 also, wäre das mit Sicherheit in der stets ungelösten Erbfolgefrage eine gewichtige politische Nachricht gewesen. Es lässt sich annehmen, dass in diesem Fall Leo van Aitzema nichts gegen die Verwirklichung dieses Vorhabens gehabt hätte, weil er selber als Resident der Hansestädte an der Sache interessiert war und die Inklusion von Hamburg, Bremen und Lübeck in ihrem Namen anstrebte. Und auch ein weiterer Großteil seiner Arbeit für die norddeutsche Städte, in diesem Fall vor allem Bremen, bezog sich auf diese Problematik – die Stadt versuchte durch das Demarchieren bei den Generalstaaten und die Vermittlung ihrer Bevollmächtigten in Münster zu erreichen, dass ihr Widersacher, der Graf von Oldenburg, mit dem sie in einem langjährigen Streit wegen der von ihm eingeführten Weserzölle lag, eben nicht in die Friedensverträge aufgenommen würde.⁵⁰⁶

In November 1647 gelang der kurfürstlichen Politik eine Wiederaufnahme der lange de facto auf Eis gelegten Allianzverhandlungen. Der Kurfürst schrieb einen scharfen Brief an die Generalstaaten, in dem er ihnen implizit Untätigkeit und Verzögerung vorwarf.⁵⁰⁷ Sein Resident Moll überbrachte den Brief persönlich den Generalstaaten und drängte auf eine Erklärung.⁵⁰⁸ Indem sein eigener Resident das Anliegen vorbrachte, macht der Kurfürst deutlich, dass es sich um ein ihm besonders am Herzen liegendes Projekt handelte – und entsprechend stark war der Druck auf die Provinzen, sich in dieser Sache zu erklären. Der eigentliche Durchbruch geschah aber erst zwei Wochen später, als Moll nochmals ein Memorandum in der Sache einreichte.⁵⁰⁹ An dem Tag, als es verlesen wurde, saß auch Hendrik van der Capellen unter den Hochmögenden Herren, der erst gerade jetzt nach einer längeren Zeit der Abwesenheit in die Versammlung wiedergekehrt war. Wer dagegen nicht anwesend war, war Johan van Gent, der am Jahresanfang die Alliansache als Kommissionsleiter betreut und mit den kurfürstlichen Räten konferiert hatte. Als am darauffolgenden Tag das ursprüngliche von dem Kurfürsten vorgelegte Konzept „gefunden und gelesen“ wurde und die Hochmögenden Herren entschieden, das Projekt näher „examinieren“ zu

⁵⁰⁵ Vgl. KAISER, Michael, *Erweiterte Spielräume. Möglichkeiten landständischer Politik in Kleve und Mark im frühen 17. Jahrhundert*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 83–110, hier S. 88.

⁵⁰⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 15. Juli 1648; 17. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207; *Resolutionen der Generalstaaten, 11. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁵⁰⁷ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 9. November 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6087.

⁵⁰⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 13. November 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁵⁰⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. November 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

lassen, kam diese Aufgabe eben Hendrik van der Capellen zu.⁵¹⁰ Im Dezember 1647 wurde die Kommission darüber hinaus beauftragt, das Konzept mit den älteren Verträgen und Allianzen mit den Kurfürsten zu vergleichen.⁵¹¹

Untätigkeit konnte man dieser Kommission kaum vorwerfen. Am 5. Februar 1648 meldete sie sich mit Ergebnissen in der Versammlung. Um die zu verstehen, lohnt sich zunächst ein kurzer Blick auf die Rede des Kurfürsten am 23. November 1646, in der er während der persönlichen Audienz den Generalstaaten das Allianzprojekt unterbreitete. „Wie sich die Hochmögenden Herren bestimmt noch erinnern können,“ leitete er damals seine Ansprache ein, hätte „sein im Gott ruhende Herr Vater Georg Wilhelm hochseliger Memorie mit diesem Staat vor vielen Jahren schon verschiedene sichere Allianzen abgeschlossen und aufgerichtet.“ Aufgrund der aktuellen Lage der Dinge hätte der Kurfürst es für „nicht undienlich gehalten, dieselbe weiter zu unterhalten,“ und schlage daher ihre „Renovation“ vor.⁵¹² Ganz bewusst wurde hier also auf die älteren Vertragswerke zwischen dem vorherigen Kurfürsten und den Vereinigten Provinzen Bezug genommen. Explizit ausgedrückt würde es sich also um den Vertrag von 1622 und seine Folgeverträge handeln.⁵¹³ Gleichzeitig wurde Nachdruck darauf gelegt, die Allianz keineswegs als ein neues Projekt erscheinen zu lassen, sondern nur als eine bloße Erneuerung der älteren Bündnisse. Diese Vorsicht war offenbar der Rücksichtnahme auf das Reich geschuldet, wo Viele nach wie vor diplomatischen Beziehungen oder gar Bündnissen mit der Republik ablehnend gegenüberstanden.

Gerade diese versteckte Nachricht wurde aber durch die Kommission Van der Capellen nach der Analyse des kurfürstlichen Allianzprojekts herausgefiltert und explizit zur Sprache gebracht. Das schriftliche Allianzangebot des Kurfürsten ginge, so der Befund der Kommission, weiter als die Allianz „mit seiner kurfürstlichen Durchlauchs Vater hochseliger Memorie“. Weit mehr erinnere der Inhalt, fuhr die Kommission fort, an die Allianztraktate vom 16. Mai 1613 und 23. Dezember 1614, die zwischen den Hochmögenden Herren und den „vereinigten Fürsten und Ständen von Deutschland aufgerichtet worden sind.“⁵¹⁴ Damit stellten Van der Capellen und seine Kollegen einen Bezug her, der durchaus brisant war. Bei den genannten Verträgen handelte es sich um eine Defensivallianz zwischen den Generalstaaten und der protestantischen Union sowie die anlässlich ihrer Ratifikation

⁵¹⁰ *Resolutionen der Generalstaaten*, 27. November 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁵¹¹ *Resolutionen der Generalstaaten*, 21. Dezember 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206. Abschrift bezeichnenderweise im kurfürstlichen Archiv: *Extrakt aus den Resolutionen der Generalstaaten von 21. Dezember 1647*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁵¹² Die ins Niederländische übersetzte Proposition abgeschrieben in *Resolutionen der Generalstaaten*, 23. November 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁵¹³ Die Vertragstexte in *KURBRANDENBURGS Staatsverträge von 1601 bis 1700*, ed. Theodor von Moerner, Berlin 1867. Zu ihrer Bewertung vgl. OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie*, I., 1620–1660, Göttingen 1971, S. 68–69.

⁵¹⁴ *Resolutionen der Generalstaaten*, 5. Februar 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

zugefügten Artikel.⁵¹⁵ Ob dies nun Verträge waren, die der Kurfürst im Jahr 1647 als Präzedenzfälle ins Feld führen mochte, bleibt fraglich. Es gab aber Anzeichen dafür, dass es in der Republik Ansätze gab, die eine solche Lösung – Unterstützung der deutschen protestantischen Fürsten durch eine Art Liga oder Allianz auf breiterer Basis – befürwortet haben, wie die Vorschläge von Gelderland auf Einbeziehung mehrerer protestantischer Fürsten in die angestrebte Allianz oder die von Utrecht auf ihre Absicherung durch die Integration in den Friedensvertrag zeigten.

Die Umqualifizierung des historischen Bezugs durch die Kommission Van der Capellen war aber auch aus einem anderen Grund nicht nur eine juristische Spitzfindigkeit, weil sie noch auf einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Optionen der „Erneuerung“ hinwies. Während der Vertrag von 1622 zwischen den Generalstaaten und Georg Wilhelm von Brandenburg und seine spätere Anpassungen sich nur auf die jülich-klevischen Länder bezog, setzten die Verträge von 1613/1614 den allgemeinen Schutz aller niederrheinischen Erbländer der Kontrahenten voraus.⁵¹⁶ Diese Frage sollte vor allem in den späteren Phasen der Allianzverhandlungen, in 1650, eine zentrale Rolle spielen.

Mit diesem Befund, der eigentlich als die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe einzustufen war, gab sich aber die Kommission nicht zufrieden. Sie präsentierte gleichzeitig ihre Meinung zu der Problematik sowie einen Lösungsvorschlag. Der Kurfürst von Brandenburg, erklärte ihr Leiter Hendrik van der Capellen den Hochmögenden Mitherren, sei „ein von den considerabelsten Kurfürsten in Deutschland von reformierter Religion, dessen Grenzen nicht nur an die der Vereinigten Provinzen reichen, sondern sich auch bis an die Ostsee erstrecken,“ worauf er, der Bürgermeister von Zutphen, der Versammlung die Wichtigkeit der Ostsee für die Republik vor die Augen führte.⁵¹⁷ Nachdem auf solche Weise geklärt wurde, wie bedeutend die einzugehende Allianz mit dem Kurfürst von Brandenburg wäre, wies er auf die peinliche Tatsache hin, dass die Antwort an den Kurfürsten „schon eine geraume Zeit angehalten wurde,“ und gab den Hochmögenden Herren zu bedenken, ob sich nicht als Lösung anbieten würde, einen eigenen Allianzvorschlag zusammenzustellen und diesen dem Kurfürsten zu unterbreiten. Konkret könnte es sich um eine Zusammenführung der relevanten Punkte aus vier Quellen handeln – dem gerade examinieren, von dem Kurfürsten in 1646/1647 vorgelegten Vorschlag, des Weiteren den „essentiellen“ Punkten aus den Verträgen mit den

⁵¹⁵ Die beiden Verträge in *KURBRANDENBURGS Staatsverträge von 1601 bis 1700*, ed. Theodor von Moerner, Berlin 1867, S. 59–61.

⁵¹⁶ Der Zusatzartikel von 1614 verbriefte sogar die Möglichkeit, die Hilfe zu beanspruchen „bicht blos wenn ein Feind in der Nähe, sondern auch wenn solchem, nach der Contrahenten Resolution, in fremdes Land entgegenzuziehen ist, oder wenn zu der Contrahenten Nachtheil ein benachbarter Stadt oder Ort angegriffen wird.“ *KURBRANDENBURGS Staatsverträge von 1601 bis 1700*, ed. Theodor von Moerner, Berlin 1867, S. 60. Zu dem Kontext des Vertrags vgl. SIBETH, Uwe, *Gesandter einer aufständischen Macht. Die ersten Jahre der Mission von Dr. Pieter Cornelisz. Brederode im Reich (1602–09)*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 30, 2003, H. 1, S. 19–52, hier S. 47.

⁵¹⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 5. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

unierten deutschen Fürsten von 1613/1614, an denen, wie Van der Capellen betonte, auch „der Kurfürst Johann Sigismund hochseligen Andenkens“ beteiligt war, sowie den „alten Tractaten“, die mit dem Haus Brandenburg in den Jahren 1622, 1624, 1632 und 1636 geschlossen worden waren. Im vierten Punkt sollten dann die Generalstaaten Klauseln hinzufügen, die sie selbst aus heutiger Sicht für ratsam und nützlich halten würden.⁵¹⁸ Bei dem letzten Punkt war dabei eigentlich nicht von den „Generalstaaten“ die Rede, die am Ende der eigentliche Vertragspartner wären, sondern von den „Provinzen“. Die Absicht der Kommission war dadurch ganz klar: In ihrer Darstellung, die hier in der Sitzung vorgelegt wurde, erschien die Allianz mit dem Kurfürsten von Brandenburg eigentlich als eine Institution zur Wahrung der niederländischen Interessen an der Ostsee und als ein Formular, in das jede Provinz ihre eigenen Interessen eintragen könnte.

Für den Fall, dass die Hochmögenden Herren diese Lösung gutheißen würden, hatte die Kommission gleich die benötigten Unterlagen parat. Sie präsentierte sechs Extrakte aus den Verträgen von 1613, 1614, 1622, 1624, 1632 und 1636 sowie ihre jeweils eigene Analyse derselben und ihren Vergleich mit dem durch den Kurfürsten proponierten Konzept.⁵¹⁹ Es war wenig verwunderlich, dass man auf die Vorschläge der Kommission komplett einging. Ihre Mitglieder wurden beauftragt, sich noch die „weitere Mühe zu geben“, wie die gewöhnliche Formel lautete, und auch den letzten vorgeschlagenen Teil „aufs Papier zu bringen,“ nämlich die für „diesen Staat“ vorteilhaften Punkte auszuloten, und darüber hinaus sogar Vorschläge zu machen, die nach ihrer Ansicht in dem potenziellen Vorschlag noch zu dem Gedeihen der Republik gereichen könnten und bei der potenziellen Verhandlung ausbedungen werden sollten.⁵²⁰

Inzwischen lag also mindestens die gerade abgegebene „Balance“, die durch die Kommission ausgearbeitete juristische Analyse der Übereinstimmungen des kurfürstlichen Vortrags mit den älteren Verträgen, auf dem Tisch.⁵²¹ Am 13. Februar 1648 übersandte der kurfürstliche Resident Christian Moll seinem Dienstherrn diese hochwichtigen Unterlagen in Abschrift und fügte hinzu, dass er sein Bestes getan habe und die Sache „noch vor des Herrn Capellen abreisen [...] abgethan“ würde.⁵²² Alles deutete auf eine gute Koordinierung mit der Kommission hin.

In der „Balance“ gingen die Kommissare die einzelnen Artikel des vorgeschlagenen Allianzkonzeptes durch und glichen sie minutiös mit den Verträgen von 1613, 1614, 1622, 1624, 1632 und 1636 ab. Die Absicht war dabei ganz klar. Es ging darum, zu belegen, dass die Allianz eigentlich auf den alten Verträgen aufbaute. Damit konnte man die kurfürstliche Sichtweise unterstützen, es

⁵¹⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 5. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵¹⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 5. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵²⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 5. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵²¹ *Gutachten der Kommission Van der Capellen zu dem brandenburgischen Allianzkonzept („Balance“)*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁵²² *Christian Moll an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 13. Februar 1648*, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

handele sich um keine Neuigkeit, sondern um eine „Renovation“. Gleich in dem ersten Artikel wurde dies explizit bekräftigt – ja, hatte man festgestellt, der Kurfürst wäre zu der Verlängerung der Verträge seiner Vorfahren berechtigt, weil sich in dem Vertrag von 1622 eine Klausel befand, die auch die Nachkommen des vertragschließenden Kurfürsten in den Vertrag miteinbezogen hatte. Ganz klar war aus den oben genannten Absichten der Kommission die Absicht ablesbar, die Kontinuität zu 1613/1614 zu konstruieren, auch wenn zu den aktuellen Bestimmungen nur sehr vage Bezüge in den alten Verträgen hergestellt werden konnten. Die Kommissare schafften es aber, die Begründung für die Aufnahme der angestrebten Hilfe in der Pommernfrage in dem Vertrag von 1622 zu finden. Dieser betraf zwar zunächst nur Jülich-Kleve, doch reichte es der Rechtsansicht der Kommissare, wenn es dort um das Prinzip ginge, der Kurfürst dürfe nicht aus seinen Ländern verdrängt werden und sollte bei seinen Rechten und Besitztümer manuteniert werden. Wohl in der Einsicht, dass in diesem Punkt die Argumentation nicht ganz plausibel war, fügten Van der Capellen und seine Kollegen noch ein unterstützendes Argument hinzu, und zwar die Übereinstimmung dieser Klausel mit dem Inhalt des generalstaatischen Briefes an die schwedische Königin Christina.

Es drängt sich sich logischerweise die Frage auf, in welchem Artikel die während des Berichts an die Generalstaaten erwähnte Tendenz des Vertragskonzepts diagnostiziert wurde, derzufolge die Verträge von 1613/1614 den mit dem Kurfürsten von Brandenburg geschlossenen Bündnissen ähnlich zu sein. Bei welchen Artikeln nannte die „Balance“ keine korrespondierenden Paragraphen der Verträge mit dem Kurfürsten, sondern ausschließlich der von 1613/1614? Es war dem Gutachten zufolge nur bei zwei Artikeln der Fall, die den Austritt der bestehenden Mitglieder und den Beitritt neuer Mitglieder behandelten.⁵²³ Dadurch wurde gerade der Aspekt hervorgehoben, der bei einem gewissen Spektrum niederländischer Politiker Punkte sammeln konnte – die Aussicht auf eine breitere Allianz, basierend auf einer konfessionellen Grundlage. Übrigens sollte noch während der Verhandlungen im Jahre 1650 die Provinz Holland die Bedingung aufstellen, dass in die geplante Allianz auch „andere benachbarte protestantische Stände“ aufzunehmen seien, womit man sich die Bereitschaft ausbedungen hat, auch für andere Gebiete als nur Jülich-Kleve Haftung zu übernehmen.⁵²⁴

Nicht nur der quantitative, sondern auch der geographische Umfang der Allianz stand damit im Mittelpunkt der Debatten und wurde als einer der Gründe für die Verzögerung des Projekts angesehen. Der Kurfürst versuchte durchzusetzen, dass sich die Allianz auf den Schutz seiner gesamten Länder erstreckte und nicht nur auf die jülich-klevischen Länder. Während die bilateralen Verträge seines Vaters sich eben nur auf die Behauptung in den jülich-klevischen Ländern bezogen,

⁵²³ *Gutachten der Kommission Van der Capellen zu dem brandenburgischen Allianzkonzept („Balance“)*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁵²⁴ ERDMANNSDÖRFFER, Bernhard, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, IV, Politische Verhandlungen, II, Berlin 1867, S. 91.*

setzte die Allianz von 1613/1614 eine relativ breite Interventionsmöglichkeit zugunsten eines angegriffenen Partners. Die Vertragspartner dürften nämlich „die Hülfe ad art. 3 beanspruchen nicht bloß wenn ein Feind in der Nähe, sondern auch wenn solchem, nach der Contrahenten Resolution, in fremdes Land entgegenzuziehen ist, oder wenn zu der Contrahenten Nachtheil ein benachbarter Stand oder Ort angegriffen wird.“⁵²⁵ In dieser Hinsicht war daher die Erweiterung der Präzedenzfälle in dem Sinne wichtig, dass sie neue Spielräume und Argumentationshilfen bot.

Die Aussichten auf das Erfolg des Projekts hatten sich aber mit der Anstellung Hendrik van der Capellens als des zuständigen Kommissionsleiters aus kurfürstlicher Sicht sichtbar verbessert. So wurden Bedingungen geschaffen für den neben der persönlichen Audienz des Kurfürsten in 1646 aufsehenerregendsten Versuch der kurfürstlichen Diplomatie, die Allianz mit den Generalstaaten zu bewerkstelligen. Im April 1648 kam mit dieser Aufgabe eine vierköpfige außerordentliche Gesandtschaft des Kurfürsten in der Zusammensetzung Philipp von Horn, Otto von Schwerin, Wirich von Bernsau und Johan Portmann in Den Haag an und meldete sich bei den Generalstaaten zur Audienz.⁵²⁶

In der Proposition der Gesandtschaft wurde wieder an die „Renovation und Erneuerung der Allianz“ erinnert, und die Befürchtung, es könnte von der Außenwelt anders verstanden werden, wurde sogar explizit formuliert. Niemand könne, so die brandenburgische Proposition, weder Seine Kurfürstliche Durchlaucht noch die Hochmögenden Herren verdächtigen, dass sie etwas anderes beabsichtigen als die Friedenswahrung, weil sie auch keine neue Allianz schließen, sondern nur eine alte erneuern würden.⁵²⁷ Es gab hier aber einen kleinen, einfach zu überhörenden, gleichwohl wesentlichen Unterschied. Die zu renovierenden Allianzen waren nicht mehr nur die, die der kurfürstliche „Vater hochseliger Memorie“ mit den Generalstaaten abgeschlossen hatte, sondern es wurde auch der Großvater Friedrich Wilhelms in die Rede einbezogen.⁵²⁸ Die Allianz, die 1648 angestrebt wurde, bekannte sich daher zwar implizit, aber klar zu dem Vermächtnis des niederländisch-protestantischen Bündnisses aus den Jahren 1613–1614.

Die Proposition der Gesandtschaft liest sich gleichfalls zusammen mit dem Brief des Kurfürsten vom 8. Februar 1648 als ein Ausdruck von Befürchtungen, die der spanisch-niederländische Frieden bei Friedrich Wilhelm als protestantischem Fürsten mit Interessen am

⁵²⁵ *KURBRANDENBURGS Staatsverträge von 1601 bis 1700*, ed. Theodor von Moerner, Berlin 1867, S. 60.

⁵²⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 27. April 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵²⁷ *Philipp von Horn, Otto von Schwerin, Wirich von Bernsau, Johan Portmann an die Generalstaaten, 27. April 1648*, in *Resolutionen der Generalstaaten, 27. April 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207. Abgedruckt auch bei AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 269–270.

⁵²⁸ *Philipp von Horn, Otto von Schwerin, Wirich von Bernsau, Johan Portmann an die Generalstaaten, 27. April 1648*, in *Resolutionen der Generalstaaten, 27. April 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

Niederrhein ausgelöst hat, und als ein Versuch, auf die neue Situation zu reagieren. Bald nach der Unterzeichnung in Münster schrieb der Kurfürst nach Den Haag.⁵²⁹ Er bekundete zwar Freude über den Friedensabschluss, der der Republik nach vielen Kriegsjahren endlich Frieden brachte, gleichzeitig ließ er seine Sorgen erkennen, die im Zusammenhang mit den Bewegungen kaiserlichen Truppen sowie Spekulationen über die kaiserlichen Absichten aufkamen. Der kaiserliche Feldmarschall Lamboy drohte zu Jahresbeginn 1648 wieder mit Einquartierungen im Herzogtum Kleve,⁵³⁰ der Kurfürst fürchtete einen verstärkten Druck von der kaiserlichen Seite und belegte die Unrechtmäßigkeit eines solchen Schritts durch eine Abschrift des kaiserlichen Neutralitätsmandats von 1635, in dem er den gesamten jülich-klevischen Ländern die Freiheit von Einquartierung gewährt hatte.⁵³¹ Die Frage, die sich für ihn jetzt logischerweise stellte, war die, ob mit der niederländischen Unterstützung nach dem Frieden weiterhin zu rechnen wird. Das Leitmotiv des Briefes war daher, die Generalstaaten an ihre Verbundenheit mit den niederrheinischen Territorien des Kurfürsten zu erinnern, und ihnen vor die Augen zu führen, wie sie „an deren Erhaltung nicht wenig interessiret seyn.“ Programmatisch wurde hier auf die Weise die Vorstellung Friedrich Wilhelms von der wünschenswerten Rolle der Republik nach dem ersten Friedensabschluss herausgearbeitet. Die deutschen Verbündeten befänden sich noch immer im Krieg, wurden durch diesen in Mitleidenschaft gezogen und möglicherweise durch die kaiserliche Partei aufs Neue bedroht.⁵³² Man muss sich dabei vor Augen halten, dass der erste Friedensabschluss keineswegs eine weitere Unterstützung des Kaisers in diesem Krieg ausschloss und die Untersagung der Zusammenarbeit der beiden Habsburger Linien erst das Ergebnis des Friedens vom 24. Oktober 1648 wird. Die diesbezüglichen Befürchtungen wurden auch durch die Nachrichten verstärkt, die Resident Moll aus Den Haag übermittelte. Es verbreitete sich auf dem immer gut informierten niederländischen Markt die Nachricht, so schrieb Moll an den Kurfürsten am 13. Februar 1648, der Kaiser plante eine Liga mit der Krone Spanien, Bayern und Kursachsen, die eben in die stets offene Frage des jülich-klevischen Erbes eingreifen wollten.⁵³³

Die Proposition der Gesandtschaft von Horn, Schwerin, Bernsau und Portmann appellierte weiterhin in diesem Sinne an die niederländische Solidarität und trug dabei ein wesentlich stärkeres „ideologisches“ Potenzial als die Allianzanfrage von 1646, die völlig im Zeichen der Pommernfrage

⁵²⁹ *Friedrich Wilhelm an die Generalstaaten, Kleve, 8. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁵³⁰ Vgl. *Die Generalstaaten an Wilhelm von Lamboy, 30. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁵³¹ *Friedrich Wilhelm an die Generalstaaten, Kleve, 8. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁵³² *Friedrich Wilhelm an die Generalstaaten, Kleve, 8. Februar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088.

⁵³³ *Christian Moll an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 13. Februar 1648*, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

und der Wahrung eines rechtmäßigen Erbenspruchs gestanden hatte. Im April 1648 appellierten die kurfürstlichen Gesandten dagegen an die konfessionellen Bindungen und drückten ihr Vertrauen aus, der gerade abgeschlossene Frieden würde nicht nur zur „Fortsetzung Ihres Staates, sondern auch zum Wohlstand der ganzen wertvollen Christenheit und des lieben Vaterlandes der Deutschen Nation gereichen.“ Die Hauptaufgabe des Kurfürsten definierten die Gesandten in Anlehnung an die Aufgaben seines Vorfahren als „Schutz der Kirche Gottes, der evangelischen Religion und seiner lieben treuen Untertanen,“ welche er verpflichtet ist zu beschützen durch Allianzen und Freundschaft mit „christlichen Potentaten, Republiken und Kommunen“, allen voran dann durch die Erneuerung der Allianz mit den Hochmögenden Herren.

Durch die Proposition wurde weiter ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis in einer als äußerst bedrohlich empfundenen Situation zum Ausdruck gebracht. Nachdem die legitimatorischen Grundlagen erörtert worden waren, wie die Friedenswahrung, die konfessionelle und nachbarschaftliche Solidarität, der Untertanenschutz sowie die Handelsinteressen und die rechtliche Bedenken durch den Hinweis auf den fortführenden Charakter der Allianz sowie ihre defensive Ausrichtung aus dem Wege geschafft waren, nannte Portmann, der die Proposition vortrug, wohl den wichtigsten Grund des ganzen Vorschlags. Er appellierte an die Hochmögenden Herren, die Allianz „ohne weitere Verzögerung“ voranzubringen, weil „periculum in mora“ drohte. Seine Kurfürstliche Durchlaucht könnte nämlich „nicht wissen, wie lange es seine Situation noch zulassen würde, sich in den klevischen Ländern halten zu können.“⁵³⁴

Es deuteten auch andere Signale darauf hin, dass die Gesandtschaft, mindestens an manchen Orten der Republik, gern gesehen und ihr Anliegen unterstützt wurde. Ihr Rang war nicht präzise definiert und es handelte sich um außerordentliche Gesandte eines mit dem Haus Oranien verschwägerten Herrschers, daher öffneten sich gewisse Spielräume bei der Gestaltung des Zeremonials, und die Gesandten wurden mit wesentlich größeren Aufwand hofiert, als es der Gewohnheit nach den Gesandten eines Kurfürsten zukam. Jan Heringa, der die Einzigartigkeit dieser Gesandtschaft hervorhob, spekulierte sogar, sie hätten möglicherweise sogar „Hoornbrug“ erreicht – die höchste zeremonielle Auszeichnung, die nur den Botschaftern zukam, die an dieser Brücke am Rande der Stadt abgeholt wurden – wenn sie nicht inkognito angereist wären, sondern sich angemeldet hätten.⁵³⁵

Auch ihrer Bitte um Zuteilung von Kommissaren wurde problemlos stattgegeben – betreuen sollte sie, wie sonst auch, die Kommission Hendrik Van der Capellens. Noch mehr herauszulesen war aber aus der praktischen Abwicklung der Konferenz. Zuerst wurde entschieden, dass die Gesandten

⁵³⁴ Philipp von Horn, Otto von Schwerin, Wirich von Bernsau, Johan Portmann an die Generalstaaten, 27. April 1648, in Resolutionen der Generalstaaten, 27. April 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵³⁵ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 488.

mit der Kommission in der „grooten vertreckamer“ der Generalstaaten handeln sollten.⁵³⁶ Nach ein paar Tagen wurde dies aber nach ihren Einwänden und nachgebesserten Kredenzbriefen verändert, und so bekamen die kurfürstlichen Gesandten das Recht, bei sich zu Hause mit der Kommission zu verhandeln,⁵³⁷ was ein wichtiges zeremonielles Privileg war, das in der Regel nur Botschaftern der gekrönten Häupter zukam.⁵³⁸ Dass die botschaftliche Behandlung im Falle der Gesandten eines Kurfürsten auf jeden Fall als etwas Außerordentliches empfunden wurde, belegte die skeptische Äußerung Aitzemas, der immer auf die Beachtung der zeremoniellen Regeln achtete, zu folgendem Vorfall. Er kritisierte in den *Saken van Staet en Oorlogh*, dass die „unbemerkt und unbekannt“, inkognito also, in Den Haag eingetroffen waren; jetzt da sie da waren, beanspruchten sie aber „traktiert zu werden als Botschafter.“⁵³⁹ Die Erklärung, die er dazu lieferte, bediente sich wieder der familialen Beziehungen des Kurfürsten zu dem Haus Oranien und der übergroßen Bereitschaft mancher Generalstaatsmitglieder, sich auf diese Weise um die Oranische Gunst zu bewerben.

Im Laufe Mai 1648 wurde der generalstaatische Allianzvorschlag vorbereitet. Die Kommission Van der Capellen lieferte die Ausarbeitung der benutzbaren Punkte aus den Allianzen mit den protestantischen Reichsfürsten sowie mit dem Kurfürsten von Brandenburg und fügte ihrer Ausgabe von Anfang Februar 1648 noch Punkte hinzu, die nach ihrem Urteil der Republik weiterhin zuträglich sein könnten.⁵⁴⁰ Über die Vorschläge wurde im Plenum diskutiert⁵⁴¹ und anschließend der Griffier Musch beauftragt,⁵⁴² einen Entwurf des niederländischen Konzepts zusammenzustellen, das nach einer weiteren Untersuchung und Enderbeiten in der Kommission am 25. Mai 1647 den brandenburgischen Gesandten übergeben wurde,⁵⁴³ auch wenn mit dem explizitem Hinweis, dass es sich um eine provisorische Fassung handelte und die Generalstaaten sich jedes Recht vorbehielten, zusätzliche Änderungen vorzunehmen.⁵⁴⁴

In der neuen Vorlage sprangen vor allem zwei Veränderungen ins Auge. Die durch den Ausfall des Pommern-Artikels freigewordene Nummer 5 belegte jetzt ein neuer Artikel, der die beiden Kontrahenten verpflichten sollte, einzugreifen, wenn in dem einen oder anderen Land „das evangelische Wesen durch offenen Krieg oder andere Gewalt“ gestört oder behindert würde. Mehr

⁵³⁶ *Resolutionen der Generalstaaten*, 29. April 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵³⁷ *Resolutionen der Generalstaaten*, 4. Mai 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵³⁸ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 489.

⁵³⁹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 269.

⁵⁴⁰ *Resolutionen der Generalstaaten*, 7. Mai 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁴¹ *Resolutionen der Generalstaaten*, 12. Mai 1648; 23. Mai 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁴² *Resolutionen der Generalstaaten*, 18. Mai 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁴³ *Resolutionen der Generalstaaten*, 23. Mai 1648; 25. Mai 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁴⁴ *Resolutionen der Generalstaaten*, 26. Mai 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

sogar, es wurde sogar konkrete Territorien erwähnt, in denen auf diese Gefahr besonders zu achten war, und die für diese Verhältnisse für Besitztümer des Kurfürsten gehalten wurden, wodurch sie unter die Bedingungen der Allianz fallen würden – nämlich „Klevische, Jülichsche und Bergsche als auch andere dazu gehörende Länder“.⁵⁴⁵ Diese Grundlage hätte daher den beiden Allianzpartnern breite Möglichkeiten bieten können, gegen den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm aus konfessionellen Gründen zu intervenieren, was keineswegs eine ausgeschlossene Option war. Denn Konfliktpotenzial gab es angesichts der Normaljahrsdiskussionen, Verwirklichung des kurfürstlich-pfalzgräflichen Vertrags von 1647, der Konfessionspolitik Wolfgang Wilhelms sowie den niederländischen Aktionen gegen die katholischen Geistlichen in Umgebung von Orsoy und Ravensberg nach wie vor genug.

Es gab aber noch den einen einzigen Artikel, bei dem die Suche nach Präzedenzen in der „Balance“ der Kommission van der Capellen gescheitert war. Es ging um den gleichen, der auch die Landstände von Kleve besonders interessierte – die vorgesehe Räumung der niederländischen Festungen im Herzogtum Kleve. Das einzige, was die Kommission aus den untersuchten Paragraphen zu dem Thema herauszulesen vermochte, war ein Hinweis von 1622 darauf, dass der Kurfürst ein Drittel der Unkosten der Besetzung zahlen sollte.⁵⁴⁶

Auch wenn bei Hendrik van der Capellen und seinen Kollegen keine Rede vom Einfluss Aitzemas sein konnte – ganz im Gegenteil, die meisten entstammten einem dem Statthalter verbundenen Lager und wurden in der Korrespondenz der brandenburgischen Diplomaten als dem Kurfürsten als „wohlaffectiort“ eingestuft – resultierte aus ihrer juristischen Analyse des eingereichten Konzepts sowie der älteren Verträge im Grunde genommen das Gleiche wie aus der interessenpolitisch und ideologisch motivierten Ablehnung der Landstände: Die Klausel von der Räumung der klevischen Festungen seitens der generalstaatischen Truppen wäre als neu einzustufen und hätte daher in dem Allianzvertrag nichts zu suchen; zumindestens wenn der Kurfürst die Fiktion der „Erneuerung“ aufrecht erhalten und die Allianz als eine bloße Verlängerung der bisherigen Verträge verkaufen wollte.

Um die Regulierung dieser Materie, die sich die brandenburgische Seite in dem Vertrag trotz aller Schwierigkeiten wünschte, wurden zähe Verhandlungen geführt. Wie die Kommissare dem brandenburgischen Gesandten im Auftrag der Generalstaaten mitteilten, konnten die Hochmögende Herren nicht zulassen, dass in dem Text der vorbereiteten Allianz die Verpflichtung erhalten sei, die klevischen Garnisonstädte zu räumen.⁵⁴⁷ Die von den Landständen befürchtete und in der „Balance“ der Kommission Van der Capellen von Februar 1648 als „Neuigkeit“ betrachtete Klausel wurde jetzt also auch offiziell beanstandet. Die brandenburgischen Gesandten holten sich zu diesem Thema eine

⁵⁴⁵ *Allianzkonzept der Generalstaaten vom 23. und 25. Mai 1648*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁵⁴⁶ *Gutachten der Kommission Van der Capellen zu dem brandenburgischen Allianzkonzept („Balance“)*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁵⁴⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 30. Mai 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207; UA III, S. 43.

zusätzliche Instruktion vom Kurfürsten, in der zu spüren war, dass die Problematik nicht unverhandelbar war.⁵⁴⁸

In der weiteren Verhandlung kam es auf kleine Unterschiede in der Formulierung an. Aus „wenn es nicht mehr nötig wird“⁵⁴⁹ ist auf die Weise „wenn es die Generalstaaten für nicht mehr nötig halten werden“⁵⁵⁰ und „wenn sich der Staat der Hochmögenden Herren nicht mehr im Risiko eines Krieges mit Spanien befinden wird“,⁵⁵¹ d. h. zum Ende des noch fortwährenden spanisch-französischen Krieges, bis zu dem einstweiligen Einlenken des Kurfürsten: „es bei dem, wie es in vorigen Allianzen und Verträgen veraccordiret und versehen, gelassen.“⁵⁵² Der bisherige Zustand sollte also auf die Dauer der Allianz, d.h. 8 Jahre, verlängert werden. Dem Kurfürsten war vor allem an einem schnellen Abschluss der Allianz gelegen, und er war bereit, die Abschwächung dieser Klausel bezüglich des niederländischen Entscheids über das Schicksal der Garnisonen auf seinem Gebiet in Kauf zu nehmen. In Oktober instruierte er seine Gesandten in dem Sinne, dass, falls der entsprechende Artikel, jetzt die Nummer 12, das einzige sein sollte, was den Allianzaussichten im Wege stünde, sie ihn auch fallen lassen könnten und die generalstaatische Präsenz in Kleve in dem bisherigen Zustand beizubehalten sei.

Die Entwicklung war aber aus der Sicht der Landstände nicht vorauszusehen. In ihrer Perspektive war die Gefahr um so realer, wie bedrohlich die möglichen Szenarien auch erscheinen mochten. Sobald sie von der Abfertigung der Gesandtschaft Horn, Schwerin, Bernsau und Portman erfuhren, instruierten sie Aitzema erneut, der Allianz gegenzuarbeiten, konkret „bei den Herren Generalstaaten und wo sonst nötig alle dazu nötige Mittel mündlich und schriftlich“ einzusetzen, sich dabei der bereits in Januar ihm zugeschickten Argumente zu bedienen und sonst sich mit seiner „gewöhnlichen Dexterität und Dilligenz“ führen zu lassen.⁵⁵³ Auch sie hat die Lobbyarbeit offenbar wieder viele Mittel gekostet, weil Aitzema außer seiner Gage auch „keine 147 oder 148 sparen“ sollte, wie der chiffrierte Brief ihn instruierte.⁵⁵⁴

⁵⁴⁸ *Friedrich Wilhelm an die Generalstaaten, Kleve, 6. Juni 1648, UA III, S. 44.*

⁵⁴⁹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669, S. 150.*

⁵⁵⁰ *Allianzkonzept der Generalstaaten vom 23. und 25. Mai 1648, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.*

⁵⁵¹ So die Veränderungsvorschläge zu dem *Allianzkonzept der Generalstaaten vom 23. und 25. Mai 1648, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.*

⁵⁵² *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Philipp Horn, Christian Moll, Matthias Dögen, Kleve, 10. Oktober 1648, UA IV, S. 85.* Davor hat die brandenburgische Seite vorgeschlagen, zumindest Gennep und Emmerich zu räumen, hat sich aber mit diesem Anliegen nicht durchgesetzt. Zu den Verhandlungen über die „Evacuatie“ vgl. auch AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669, S. 270.*

⁵⁵³ *Landstände von Kleve an Leo van Aitzema, Kleve, 22. Mai 1648, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

⁵⁵⁴ *Adam Isinck, Anthon ter Schmitten an Leo van Aitzema, Kleve, 4. Juni 1648, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

Nachdem das neue Allianzkonzept in Juni 1648 fertig war, waren wieder einmal die Provinzen am Zug. Die kurfürstliche Partei, zu der auch der Kommissionsleiter Hendrik van der Capellen zu zählen war, bemühte sich, die Entscheidungen zu beschleunigen. Der Kurfürst schrieb Briefe an die Generalstaaten, in denen er sie an die Allianz erinnerte, um deutlich zu machen, dass man sich mit einer de facto Vertagung wie 1647 nicht zufriedengab.⁵⁵⁵ Das gleiche tat sein Resident Christian Moll durch wiederholte Memoranda vor Ort.⁵⁵⁶ Hendrik van der Capellen kümmerte sich um die Kommunikation des Vorschlags an die Provinz Groningen, die gerade keine Vertreter in Den Haag hatte.⁵⁵⁷ Und auch die befreundete Provinz Gelderland wurde mobilisiert. Der Kurfürst bemühte sich über seine Vertrauenspersonen vor Ort, die Ausschreibung des geldrischen Landtages zu beschleunigen, von dem ein positiver Beschluss zu erwarten war,⁵⁵⁸ und nachdem das geschehen war, schickte er sogar zwei Gesandten hin.⁵⁵⁹ Die Resolution der Generalstaaten auf den Druck lautete aber immer gleich – „Worauf deliberiert worden, wurde gutgefunden und verstanden, dass Konsiderationen und Konsense der genannten Provinzen zu dem Subjekt des genannten Traktats abgewartet werden sollen.“⁵⁶⁰

Ende Juli, als die Entscheidung noch immer nicht vorlag, wandte sich Moll erneut an die Hochmögenden Herren. Was er erreichen konnte, war eine Resolution, die den Deputierten der einzelnen Provinzen bei den Generalstaaten auferlegte, die „Advyse“ ihrer Principalen so schnell wie möglich einzuholen, unabhängig davon ob sie positiv oder negativ ausfalle.⁵⁶¹

Es war diese Atmosphäre, in der Hendrik van der Capellen die Deputation zur Taufe des kurfürstlichen Sohnes durchsetzte und sich mit seinen Mitdeputierten auf den Weg machte. Die Patenschaftsübernahme war ein wichtiges Signal hinsichtlich der Verbundenheit zwischen der Republik und dem Kurfürsten gegenüber der Öffentlichkeit sowie dem sich noch im Krieg befindenden Reich, und ihre Wirkung wurde durch die Entsendung einer Deputation noch verstärkt. Gewissermaßen ersetzte sie also den Effekt, den sich der Kurfürst von der Allianz versprach, deren Abschluss mal wieder zu stocken schien.

Inzwischen ergaben sich für den Kurfürsten andere dringend zu lösende Fragen, mit denen das in der Republik tätige Team seiner Diplomaten mithelfen sollte. Schwerin sollte nach Amsterdam reisen und dort zusammen mit dem Amsterdamer Agenten des Kurfürsten, Matthias Dögen, um

⁵⁵⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 9. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁵⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 24. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁵⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 23. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁵⁸ *Diederik van Lynden tot Hemmen an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Hemmen, 1. Juli 1648*, GStAPK, I, HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁵⁵⁹ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 281.

⁵⁶⁰ So die Antwort auf Molls Eingabe von Ende Juni 1648. *Resolutionen der Generalstaaten, 24. Juni 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁵⁶¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Juli 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

Überlassung von nach dem Krieg entlassenen Soldaten werben.⁵⁶² Die Soldaten aus der reduzierten generalstaatlichen Armee nach dem Friedensabschluss waren eine lukrative Ware, für die sich die weiterhin im Krieg befindlichen Parteien sehr interessierten. Nicht nur der Kurfürst, auch die beiden Verbündeten Frankreich sowie die Landgräfin von Hessen-Kassel haben sich bei den Generalstaaten mit einem entsprechenden Ansuchen gemeldet,⁵⁶³ und wie der französische Resident Brasset immer wieder bei dem Sitzungspräsidenten meldete, warb auch Spanien unter der Hand massenhaft Soldaten in Holland an.⁵⁶⁴ Auf der Seite des Kurfürsten waren die beabsichtigten Truppenwerbungen mit ambitionierten Plänen in Polen verbunden, wo er sich als Herzog von Preußen von einem großzügigen Auftritt nach dem Tode des Königs Wladislaw IV. die Möglichkeit versprach, Vorteile zu seinem Gunsten oder sogar die Königskrone zu erwerben.⁵⁶⁵

Für die Überlassung von im Grunde genommen generalstaatlichen Soldaten – die Diskussion darum, ob die Generalität oder die jeweilige zahlende Provinz der eigentliche Kriegsherr für die Truppen war, die in dem im Sommer 1650 gipfelnden Konflikt zwischen Holland und Wilhelm II. ausgetragen wurde, blieb auf diese Weise offen – war die Provinz Holland, geschweige denn der Stadtrat von Amsterdam mit Sicherheit nicht die zuständige Instanz. Warum man sich gerade dorthin gewandt hatte, erklärt eher der zweite Teil der Aufgabe Schwerins, mit der er dagegen in Amsterdam ganz richtig war. Zur Finanzierung der Soldaten sollte man gleichzeitig eine Anleihe erwirken, in Höhe von 200.000, 150.000 oder mindestens 100.000 Reichsthalern.⁵⁶⁶

Was allen Beteiligten augenscheinlich klar war, auch wenn seitens der kurfürstlichen Räte natürlich nie explizit erwähnt, war die Tatsache, dass dieses Projekt sehr der Hoefffyserschen Schuld ähnelte, nicht nur durch den verlangten Betrag. Die war aber immer noch nicht zurückbezahlt, und gerade von der Provinz Holland wurde sie als ein bedeutendes Argument während der Allianzverhandlungen eingesetzt, mit Bezug auf die Garnisonen im Herzogtum Kleve, die die Holländer als Pfand für die Zurückzahlung beibehalten wollten.

Wenn man eine erneute Anleihe anstrebte, brauchte man dagegen eine gute Absicherung für die Gläubiger, dass sich die Situation nicht wiederholen wird. Der Kurfürst hoffte diese Lösung in der Verpfändung „gesamten Wasserlicenten in Unsern Clevischen Landen“ zu erblicken, „oder auch

⁵⁶² *Instruktion für Otto von Schwerin, Kleve, 13. Juli 1648, UA IV, S. 76–78.*

⁵⁶³ *Resolutionen der Generalstaaten, 28. Juli 1648; 4. August 1648; 11. August 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.*

⁵⁶⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 25. September 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.*

⁵⁶⁵ OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971, S. 204–205. Die Soldaten aus den Vereinigten Provinzen sollten dabei nicht nach Polen gehen, sondern die jetzigen in den niederrheinischen Territorien des Kurfürsten ersetzen, die mitgenommen werden sollten. Weitere Soldaten wurden vor Ort, in Preußen, geworben.

⁵⁶⁶ *Instruktion für Otto von Schwerin, Kleve, 13. Juli 1648, UA IV, S. 76.*

den Licenten oder Zollgefällen in der Pillau“. Dass war in seinen Augen ein „handfestes, sicheres Unterpfand“, mit dem man an die Amsterdamer herantreten konnte.⁵⁶⁷

Gleichzeitig sollte der Resident Moll eine Proposition ähnlichen Inhalts in Den Haag den Generalstaaten vortragen.⁵⁶⁸ Der Logik zufolge war dieses Antragsbündel tatsächlich an zwei Orten durchzusetzen – die Zustimmung mit der Zurverfügungstellung der Truppen kam den Generalstaaten zu, der Kreditmarkt versprach dagegen wesentlich bessere Chancen in Amsterdam.⁵⁶⁹ Es war ja theoretisch möglich gewesen, sich an die Generalstaaten zu wenden und sie eine Anleihe abwickeln zu lassen; angesichts dessen, dass die Kasse des Generalempfängers aber so gut wie leer war und sogar eigene Unternehmen der Generalstaaten auf Kredit finanziert werden mussten – die Deputation Van der Capellen sollte ein paar Wochen später 25.000 Gulden brauchen, für die ein Kredit aufgenommen wurde – und die Generalität sowieso solche Unternehmen lieber an das finanzstarke Holland übergab, war aber durch den direkten Weg nach Amsterdam viel Zeit zu sparen.⁵⁷⁰ Welche von den beiden Aufgaben als problematischer empfunden wurde, ist an dem Personaleinsatz ablesbar. Ursprünglich sollte die beiden Aufgaben Otto von Schwerin, der engste Mitarbeiter des Kurfürsten und außerordentliche Ambassador, durchführen. Dann wurde es aber als nützlicher befunden, wenn er zur Lobbyarbeit in Amsterdam blieb und seine Aufgabe in Den Haag der Ordinarius Moll übernahm.⁵⁷¹ So kam es dazu, dass eben der Name Molls unter den diesbezüglichen Propositionen an die Generalstaaten steht, die auch als Drucke veröffentlicht wurden und sich offenbar gewisser Aufmerksamkeit unter der niederländischen Öffentlichkeit erfreuten.⁵⁷²

Die Argumente, die zum Einsatz kamen, waren aber für Schwerin und Moll gleich. Den Kurfürsten riefte seine christliche sowie Lehenspflicht nach Polen, wo es die „heidnischen barbarischen Völker und grausamen Feinde der Christenheit“ zu bekämpfen gälte. Es war von Versklavung, Hinrichtungen, Misshandlung von Kindern und Schändung von Frauen die Rede. Die

⁵⁶⁷ *Instruktion für Otto von Schwerin, Kleve, 13. Juli 1648, UA IV, S. 76.*

⁵⁶⁸ Den Text vgl. *PROPOSITIE ghedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, ghesante van wegen sijne chur-furstel: doorluchtigheyt van Brandenborgh, ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden, op den 27. iulij 1648*, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1648, Pamphlet Nr. 5799.

⁵⁶⁹ Vgl. 'T HART, Marjolein, *Mutual Advantages. State Bankers as Brokers between the City of Amsterdam and the Dutch Republic*, in: *The Political Economy of the Dutch Republic*, ed. Oscar Gelderblom, Farnham 2009, S. 114–142.

⁵⁷⁰ Vgl. FRITSCHY, Wantje, *Schulden als leerschool? De Unie der Zeven Verenigde Provinciën en de Europese Unie*, Afscheidscollege Vrije Universiteit Amsterdam 2012, <http://www.tseg.nl/2012/2-fritschy.pdf> [online], S. 10.

⁵⁷¹ ERDMANNSDÖRFFER, Bernhard, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, IV, Politische Verhandlungen, II, Berlin 1867, S. 78.*

⁵⁷² MOLL, Christian, *Propositie, ghedaen door den hooghedelen heere Christiaen Mol, ordinaris gesanter, van sijner chur-furstel: doorl. van Brandenborgh, ter vergaderinge van haere Ho: Mo: de Heeren Staten Generael der Vrye Vereenighde Nederlanden, op den 22. iulij 1648. Mitsgaders den Brieff vanden Eertz-Bisschop van Gnessen*, Leiden: „by een lief-hebber der correctie“ 1648, Pamphlet Nr. 5798.

bedrohliche Aussicht auf Besetzung weiter Teile Europas sollten Schwerin und Moll den Hochmögenden Herren vorstellen. Auch das niederländische Lebensinteresse wäre betroffen – wenn Polen und Preußen untergingen, sei „ein grosser Mangel an Getreide und Korn“ in der Republik zu erwarten. Es gab aber auch andere Gefahren für das lebenswichtige Korn und seine Wege in die Republik, nämlich die Zollpolitik der baltischen Mächte. Hier könnte der Kurfürst aber ebenfalls behilflich sein. Falls er den polnischen König militärisch unterstütze, würde er sich dann möglicherweise von der Erhöhung der Zöllen abhalten lassen. Wenn dies nicht als positive Motivation zureichen würde, sollten Schwerin und Moll noch den Schutz der Religionsverwandten in Polen erwähnen, der von der niederländischen Hilfe indirekt abhing. Zum Schluss beinhaltete dieser Argumentenkatalog noch den Hinweis darauf, dass es auch andere Interessenten um die entlassenen Soldaten gibt, die zudem als gefährlicher einzustufen wären.⁵⁷³

Mit Schwierigkeiten bei der Geldeintreibung wurde aber auch gerechnet. Moll sollte sich in Den Haag nach Privatpersonen oder anderen Kandidaten umschaun, die gegebenenfalls zu einer Investition bereit wären. Man rechnete natürlich nicht damit, dass ein Geldgeber die ganze Summe aufbringen könnte. Eher hatte man das übliche Verfahren im Auge, in dem der politische Garant, nämlich die Generalstaaten oder die Staaten von Holland, einen Kreditauftrag ausschreiben würde, den sich dann Privatinvestoren teilten. In einem Brief an Moll erklärte der Kurfürst auch gleich seine Vorstellung, wie die konkrete Absicherung der Investoren aussehen sollte – es wurde vorausgesetzt, dass sie möglicherweise die „Administration [der verpfändeten Zölle in Kleve oder Pillau] alsofort in Händen zu haben begehren“. In einem solchen Fall sollten sie von den Einnahmen die jährliche Pension sowie die Zinsen abtragen und den Rest an den Kurfürsten überweisen.⁵⁷⁴

Darüber hinaus wurde noch Moll eine einfallsreiche Lösung zur Durchführung auferlegt. Neben Privatpersonen sollte er mit den Offizieren Kontakt aufnehmen, die die Truppenreduktionen betrafen, und sie wegen einer potenziellen Beteiligung an dem Geschäft durch die Anleihe anzusprechen. In einem solchen Fall sollten sie bevorzugt in Dienst übernommen werden. Selbst denen, die nicht gerade bei Mitteln sein sollten, aber sich trotzdem den Übertritt in kurfürstliche Dienste sichern wollten, konnte Moll einen Vertrag auf nur einen halben Lohn anbieten, dafür aber immerhin sicheren Unterhalt für die Truppen in der Grafschaft Mark oder Ravensberg.⁵⁷⁵

Die Verhandlungen um eine Anleihe in Amsterdam zeitigte aber kaum Erfolg. Auch hier wurde Schwerin durch eine bunte Palette von einzusetzenden Verhandlungsmitteln ausgestattet. Er durfte neben den klevischen und pillauischen Zöllen auch das Amt Huysen als Pfand anbieten, sollte aber gleichzeitig den Ostseehändlern, mit denen er auch verhandelte, für den Fall, dass sie nicht

⁵⁷³ *Instruktion für Otto von Schwerin, Kleve, 13. Juli 1648, UA IV, S. 77.*

⁵⁷⁴ *Instruktion für Christian Moll, Kleve, 18. Juli 1648, UA IV, S. 78.*

⁵⁷⁵ *Instruktion für Christian Moll, Kleve, 18. Juli 1648, UA IV, S. 79.*

einlenken würden, drohen, dass der Kurfürst die Zölle in Pillau erhöhen würde.⁵⁷⁶ Angebot und Nachfrage fanden aber offenbar doch nicht zusammen. Der Kurfürst bot für die Verhältnisse des holländischen Finanzmarkts relativ altmodische Produkte von langjähriger Verpfändung, die darüber hinaus mit viel Administration verbunden waren, ganz zu schweigen von der mangelnden Bereitschaft der Amsterdamer, an einem so abgelegenen Ort wie Pillau die Sicherheiten zu akzeptieren, der holländische Kreditgeber bevorzugte dagegen kurzfristige Kredite und wollte, wie es üblich war, sein investiertes Geld nach einem halben Jahr spätestens wiedersehen.⁵⁷⁷ Nicht einmal die Stadt Amsterdam konnte beispringen, weil sie, wie ihre Bürgermeister es Schwerin gegenüber begründeten, in den letzten Jahren viel in Ausbau der Stadt investiert und so gut wie über kein Bargeld verfügte.⁵⁷⁸ Auch die verzweifelten späteren Versuche, wie die Zinserhöhung auf 7% statt der ortsüblichen 5% oder sich mit der Hälfte der ursprünglich benötigten 200.000 Reichsthaler zufriedenzugeben, brachten dem Kurfürsten nicht mehr Erfolg, und er fühlte sich gezwungen, Juwelen zu verpfänden, um mindestens an den auch abgelehnten Vorschuss von 30.000 Reichsthaler zu kommen.⁵⁷⁹

In Den Haag verliefen die durch Christian Moll koordinierten Verhandlungen nicht besser, trotz der Unterstützung, die aus dem Herzogtum Kleve ankam. Zurückgekehrt nach der Taufe des Kurfürstensohnes hat Hendrik von der Capellen (die beiden Mitdeputierten haben sich offenbar bei der Nachbereitung der Deputation nicht besonders engagiert) nicht nur die Kostenübersicht mitgebracht, sondern auch ganz konkrete Verhandlungspunkte. Der Kurfürst habe ihn beauftragt, meldete er kurz nach der Rückkehr, den Hochmögenden Herren auszurichten, dass er sich bald nach Preußen begeben möchte, und daher der Abschluss der Allianz dringend nötig wäre. Dann teilte Van der Capellen den Generalstaaten mit, dass sich Seine Kurfürstliche Durchlaucht der Deputation gegenüber in dem Sinne geäußert hatte, dass sie von mehreren Seiten als Allianzpartner umworben wäre, und die kurfürstlichen Räte ihn, Van der Capellen, aufgeklärt hätten, dass es sich um Frankreich und Schweden handeln sollte.⁵⁸⁰ Der Kurfürst wollte aber erst auf die Angebote eingehen, wenn eine Entscheidung der Generalstaaten vorläge.⁵⁸¹ Der hier ausgeübte Druck auf die Generalstaaten,

⁵⁷⁶ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Otto von Schwerin, Kleve, 22. Juli 1648*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5909; UA IV, S. 80.

⁵⁷⁷ Vgl. dazu *Otto von Schwerin an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Amsterdam, 1. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5909; 19. Juli 1648, UA IV, S. 80.*

⁵⁷⁸ *Otto von Schwerin an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Amsterdam, 21. Juli 1648, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5909; 19. Juli 1648, UA IV, S. 79.*

⁵⁷⁹ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Christian Moll, Kleve, 10. August 1648, HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5909; 19. Juli 1648.*

⁵⁸⁰ Aitzema dagegen riet seinen Lesern, dies nicht zu glauben. AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669, S. 281.*

⁵⁸¹ *Bericht von Hendrik van der Capellen, 15. August 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6089.*

motiviert durch das mehrmals seitens des Kurfürsten kritisierte langsame System der Republik war ganz eindeutig.

Noch eine Nachricht ließ aber der Kurfürst Hendrik Van der Capellen übermitteln, und die galt der Provinz Holland mehr als allen anderen. Der Kurfürst plante anlässlich der Königskrönung einen spektakulären Einzug in Polen und hatte zu diesem Zwecke 100.000 Reichsthaler veranschlagt. Die Quelle für diese beträchtliche Summe hätte er sich auch gründlich überlegt und hielt an seinem Beschluss fest, den Pillauer Zoll zu verpfänden. Den Ertrag der Zölle, von dem das Darlehen finanziert werden sollte, schätzte der Kurfürst, wie Van der Capellen den Hochmögenden Herren versicherte, auf 75.000 bis 80.000 Reichsthaler jährlich, eine relativ sichere Investition also, wie man annehmen konnte. Die Kreditaufnahme wollte er in der Republik abwickeln, wozu aber die Hilfe der Generalstaaten nötig sei, die bislang leider ausgeblieben sei. Daher fühlte sich der Kurfürst genötigt, so weiter Van der Capellen, den Zoll an „andere, außerhalb diesen Staats“ zu verpfänden.⁵⁸² Damit war auf der offiziellen Ebene der Generalstaaten der Vorwurf gemacht, man hätte den Verbündeten im Stich gelassen, und mehr noch, die während der Amsterdamer Verhandlungen vorbereitete Drohung, die Pillauer Zölle könnten in für den niederländischen Handel gefährliche Hände geraten, war hier explizit gefallen.

Es wurde auch versucht, an die moralische Seite der Hochmögenden Herren zu appellieren. Im November wurde Moll der Brief des Erzbischofs von Gnesen an den Kurfürsten zugespielt, in dem jener den Kurfürsten bat, als polnischer Vasall nach dem Tode des Königs Wladislaw IV. in Mai bei Polen zu stehen und die „Kalamität“ der Kosaken und Tataren abwenden zu helfen. Moll bekam das Original des Briefes, sollte es nicht aus der Hand geben, es dafür aber bei der Verhandlungen mit potenziellen Kreditgebern zeigen.⁵⁸³ Der Brief erreichte eine gewisse Berühmtheit und ist auch, zusammen mit der älteren Proposition Molls, in der er die Generalstaaten um Truppen und Geld ersuchte, als Druck erschienen.⁵⁸⁴

Über die Verhandlungen war die niederländische Öffentlichkeit im Übrigen durchweg gut informiert. Es wäre bei den Vorstößen, die die brandenburgischen Diplomaten selbst unternahmen, um Kreditgeber anzulocken, anders auch nur schwierig vorstellbar. Bald kamen aber auch Gerüchte auf, die für den Kurfürsten und seine Aussichten auf einen Kredit wenig positiv waren. Unter anderem war die Nachricht im Umlauf, der Kurfürst hätte sowieso kein Recht, die Pillauer Zölle zu verpfänden, weil er dazu eine Zustimmung des polnischen Königs brauchen würde. Eine andere

⁵⁸² *Bericht von Hendrik van der Capellen, 15. August 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6089.

⁵⁸³ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Christian Moll, Kleve, 12. November 1648*, UA IV, S. 86.

⁵⁸⁴ MOLL, Christian, *Propositie, ghedaen door den hooghedelen heere Christiaen Mol, ordinaris gesanter, van sijner chur-furstel: doorl. van Brandenborgh, ter vergaderinge van haere Ho: Mo: de Heeren Staten Generael der Vrye Vereenighde Nederlanden, op den 22. iulij 1648. Mitsgaders den Brieff vanden Eertz-Bisschop van Gnessen*, Leiden: „by een lief-hebber der correctie“ 1648, Pamphlet Nr. 5798.

sprach davon, dass der Kurfürst sowieso nur bereits verpfändete Güter anbiete und es sich daher um wenig erfolgversprechende Investition handeln würde.⁵⁸⁵ Wäre dem anders, sinnierte ein anonymes Pamphletist, dem Stil nach sehr eng an Aitzema angelehnt, wäre der Pillauer Zoll doch längst an Kaufleute von Königsberg oder Danzig verpfändet oder die Anleihen von den kurfürstlichen Räten aufgekauft, die aber statt dessen in Immobilien investierten.⁵⁸⁶ Genauso wurden die Beweggründe des Kurfürsten in Frage gestellt und öffentlich verspottet. Die Kosaken und Tataren, die „von Griechischer Religion“ seien, stünden den Reformierten in der Republik näher als der katholische König von Polen. Darüber hinaus handele es sich sowieso nur um einen Vorwand, weil bereits der Winter angebrochen war, weswegen der vom Kurfürsten in Aussicht gestellte humanitäre Krieg nicht aktuell wäre.⁵⁸⁷ Die Ausmaße des Konflikts, wie sie der Ambassador Moll den Hochmögenden Herren geschildert hatte, wären äußerst übertrieben, und darüber hinaus liege das kurfürstliche Herzogtum Preußen genauso weit von dem Brennpunkt des Konflikts entfernt wie die Vereinigten Provinzen selbst, so die Argumentation weiter.⁵⁸⁸

Aber auch wenn die angegebenen Gründe, durch die die kurfürstlichen Diplomaten die Niederländer unter Druck setzen wollten, nicht fragwürdig wären und die angebotenen Pfänder dagegen einwandfrei, hätte die Republik, so der Autor der „Na-Reden“ zu der Proposition von Moll, wenig Gründe, dem Kurfürsten beizuspringen. Die Provinzen befänden sich selbst in einer schwierigen Situation und hätten in den letzten Jahren viel zu tun, um ihre Finanzen zu sanieren. Sich neue Probleme wegen des Kurfürsten aufzuhalsen, wäre wenig sinnvoll.⁵⁸⁹ Auch das Verknüpfen der angebotenen Allianz mit dem verlangten Darlehen wurde vor dem niederländischen Leser als Unhöflichkeit schlimmster Art bloßgestellt. „Eine Allianz zu präsentieren, und gleichzeitig eine

⁵⁸⁵ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Christian Moll, Kleve, 2. Dezember 1648, UA IV, S. 86.*

⁵⁸⁶ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 9.* Dass bei den Pillauer Zöllen tatsächlich die Bezeichnung "handfestes, sicheres Unterpfand" nicht ganz zutreffen mag, ergab sich vor allem aus der Tatsache, dass die seit jeher als wichtiger Streitpunkt zwischen dem Kurfürsten und dem polnischen König gehörten. OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971, S. 155.

⁵⁸⁷ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 9.*

⁵⁸⁸ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 11.*

⁵⁸⁹ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 8.*

Geldanleihe zu begehren, ist das Gleiche als ob man einen Hasen mit der Trommel fangen oder einen Hund mit dem Knüttel anlocken möchte.“⁵⁹⁰ Der in den Augen des Kurfürsten mit Sicherheit schmerzhafteste Vorwurf, weil begründet und offenbar in breiteren Kreisen als nur dem Verleumdungsdiskurs der Flugblätter rezipiert, wurde aber in dem Pamphlet durch das Sprichwort „Het old te betalen, eer 't nieuw te halen“ (Das Alte zu bezahlen, bevor das Neue zu holen) eingeleitet. Es ging um nichts Geringeres als das alte Trauma der Hoefffyserschen Schuld. Schon wieder wurde der Kurfürst darauf aufmerksam gemacht, dass er „an diese Provinzen schuldig war zehn bis zwanzig Tonnen Golds, ohne dass er davon entweder das Kapital noch die Zinsen bezahlt hätte.“⁵⁹¹ Der Kurfürst freute sich wenig über eine derartige Publizität seines Projektes. Dem Residenten Christian Moll befahl er, mit allen Mitteln nach den Autoren dieser Nachreden zu ermitteln, und hat sie „Schelme und Dieben“ genannt.⁵⁹²

Es mangelte sogar nicht an persönlichen Attacken, auch wenn sie sich vor allem gegen den ausführenden Ambassador – der Titel wurde wiederum sorgfältig eingehalten und Moll als „Seine Exzellenz“ titulierte, was als ein weiterer Hinweis auf die Autorschaft Aitzemas dienen kann – wandten. Er wurde explizit als Lügner bezeichnet, seine moralische Qualitäten in Frage gestellt, dies in Zusammenhang mit seiner lutherischen Konfession gesetzt, und er wurde in dem Pamphlet als ein Prototyp eines verdorbenen Höflings ausgemalt, der nur „selten sagt, was er meint, und selten meint, was er sagt.“⁵⁹³ Auch der Kurfürst musste sich persönlich angegriffen fühlen, als Moll vorgeworfen wurde, er hätte sich die Verbindung zwischen der geplanten Reise des Kurfürsten und der Notwendigkeit des beantragten Geldes ausgedacht, weil ein so vornehmer Herrscher doch nicht seine Bewegungsfreiheit von einer „so geringen Summe“ abhängig machen würde.⁵⁹⁴

Der Abschluss der diplomatischen Manöver, die die kurfürstliche Politik im Jahre 1648 in Den Haag inszenierte, verlief daher alles andere als würdevoll. Die kurfürstlichen Räte, die im April mit dem revitalisierten Allianzkonzept in Den Haag ankamen und sogar botschafterliches Traktament

⁵⁹⁰ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie*, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 8.

⁵⁹¹ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie*, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 8.

⁵⁹² *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Christian Moll, Kleve, 2. Dezember 1648, UA IV, S. 87.*

⁵⁹³ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie*, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 12.

⁵⁹⁴ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie*, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 11.

erreichten, waren „im Stillen“ nach Kleve zurückgekehrt, wohl aus finanziellen Gründen.⁵⁹⁵ Abberufen wurde auch Kleist,⁵⁹⁶ und dem ständigen Gesandten Moll in Den Haag, der wegen des schon bei der Eingabe seitens des Kurfürsten als hoffnungslos eingestuften letzten Versuchs, die Generalstaaten sowie an die Allianz als auch die Anleihesache zu erinnern, schlimmste Verleumdungen von niederländischen Flugblättern über sich ergehen lassen musste, sowie dem Agenten Matthias Dögen in Amsterdam, wurde befohlen, mit niemandem mehr über die Sachen zu sprechen, zumindest nicht im Namen des Kurfürsten. Sie sollten nichts aktiv unternehmen, in potenziellen Gesprächen über das Thema als Private auftreten und nur auf Anfrage erklären, der Kurfürst hätte es sich, soweit sie wüssten, wegen des Pillauer Zolls anders überlegt, und es mangle ihm nicht an Mitteln, um auf die geplante Weise nochmals Kredit aufzunehmen. Die einzige Ausnahme war „Herr Capellen oder andere dessen Commissare“, und zwar in dem wenig wahrscheinlichen Falle, dass sie einen Fortschritt in den Allianzverhandlungen verzeichnen würden.⁵⁹⁷

Gleich am Anfang des neuen Jahres wurde dann das Zerwürfnis auch in der Sprache des diplomatischen Zeremoniells vollzogen. Moll wurde von seinem Posten, den er zeitweise sogar mit dem Titel Ambassador ausübte, abberufen,⁵⁹⁸ und der Kurfürst unterließ dabei nicht, den Hochmögenden Herren mitzuteilen, dass er vorhabe, fürs Nächste nur noch einen Agenten, streng genommen zwei Rangstufen niedriger also, in Den Haag zu unterhalten.⁵⁹⁹ Die Generalstaaten strichen dagegen die Worte, dass er sich während seiner Mission „weis und vorsichtig“ verhalten hätte, aus der üblichen Formel im Rekredenzbrief,⁶⁰⁰ und von einer goldenen Kette, wie bei Abschieden von ordentlichen Gesandten üblich, ist in ihren Resolutionen auch nicht die Rede.

Aus der Sicht der Generalstaaten hat die Allianzverhandlungen des Jahres 1648 am treffendsten der ursprüngliche Kommissar und Verhandlungspartner der brandenburgischen Diplomaten, Johan van Gent, auf den Punkt gebracht. „Es wundere ihn,“ berichtete Ewald von Kleist Anfang Dezember 1648 dem Kurfürsten aus Den Haag, „worum man die Alliance so inständig suche, weil es gewiss, dass wann es der Staaten Interesse erfordert, sie E. Ch. D. ohne einige Alliance helfen

⁵⁹⁵ SARING, Hans, *Philipp von Horn. Ein Staatsmann des Großen Kurfürsten*, in: *Baltischen Studien*, N. F., 41, 1939, S. 161–171.

⁵⁹⁶ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Ewald von Kleist, Kleve, 11. Dezember 1648*, UA IV, S. 89.

⁵⁹⁷ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Christian Moll, Kleve, 26. Dezember 1648*, UA IV, S. 90; *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Matthias Dögen, 26. Dezember 1648*, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁵⁹⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Januar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁵⁹⁹ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 20. Januar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶⁰⁰ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 30. Januar 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

und favorisieren werden. Im widrigen Fall wird keine auch die stärkste Alliance sie zu der geringsten wirklichen Assistenz bringen.“⁶⁰¹

⁶⁰¹ Ewald von Kleist an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 8. Dezember 1648, UA IV, S. 88.

2.5. Die Nichtintervention von 1649 als Folge des Westfälischen Friedens?

Die Friedensabschlüsse von Münster und Osnabrück von Oktober 1648 bedeuteten keineswegs einen sofortigen Abzug der Kriegsvölker aus dem Reich. Ganz im Gegenteil, obwohl der Frieden als eine lange erwartete Zäsur gefeiert und als solche auch empfunden wurde, blieb die gefühlte Kriegssituation vielerorts weiterhin unverändert. Mehr sogar, es entstanden neue Konfliktpotenziale und wurden Gebiete betroffen, bei denen es vor dem Friedensschluss nicht der Fall war. Schuld war vor allem die fortdauernde Anwesenheit der schwedischen Armee, die noch in voller Stärke auf dem Reichsgebiet (sowie in den kaiserlichen Erbländern) stand, weil man bis in die letzten Wochen vor dem Friedensschluss am Krieg war und die Art und Weise der Demobilmachung erst geregelt werden musste.⁶⁰² Für die Schweden wurde im dem IPO eine finanzielle Entschädigung vorgesehen, die sogenannten „Satisfactionsgelder“ in Höhe von 5 Millionen Reichsthaler, an denen Reichsstände aus sieben Reichskreisen partizipieren sollten. Die Schweden sollten sich nach der Erstattung der ersten Rate – zu Weihnachten 1648, gleichzeitig dem geplanten Termin für den Ratifikationsaustausch – aus den besetzten Gebieten zurückziehen, worauf ihnen im Folgenden die beiden restlichen Raten gezahlt werden sollte.⁶⁰³ In der Praxis verzögerten sich sowie die Zahlungen, als auch die Ratifikation, und damit auch der Abzug der Schweden. Vor allem die Monate am Anfang des Jahres 1649 kann man in dieser Hinsicht als kritisch bezeichnen. Einerseits war, unter anderem nach der Räumung Böhmens in Dezember 1648, eine große Menge der schwedischen Truppen in Bewegung und des Unterhalts bedürftig, andererseits war die Organisation des Abzugs eher noch unklar und chaotisch. Der Nürnberger Exekutionstag, an dem die ehemaligen Kriegsparteien die Details der Zahlungen sowie des Abzugs regelten, sollte erst im Mai 1649 beginnen. Die Zeit dazwischen wurde daher durch eine Flut von unterschiedlichen Rechtsansichten der Zahlungs- und Ratifikationspflicht auf der einen und der Demobilmachungspflicht auf der anderen Seite gekennzeichnet, wozu sich noch die politisch wieder brisante Frage der Restitutionen gesellte, die die Schweden als Bedingung des Abzugs einschalteten. Hauptsächlich ging es aber um den ehrenvollen – bezahlten – Abzug der königlichen Soldaten. Auf der Agenda der Reichsstände standen daher die Lösung der Kompetenz- und Organisationsfragen sowie langwierige Verhandlungen über die Form der Zahlungen. Es musste die Repartition bestimmt werden, die Einteilung auf die einzelnen Kreise, sowie die Abfolge der Zahlung. Aus der Verschiebung der Demobilmachung ergab sich aber noch ein schwerwiegendes Problem – der Unterhalt der Truppen in der Zwischenzeit. Sowie die Truppen aus Böhmen, die Mitte Dezember abgezogen waren, als auch die, die sich in Franken befanden, waren zu verpflegen. Um eine verhältnismäßige Gerechtigkeit zu

⁶⁰² Dazu grundlegend OSCHMANN, Antje, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991, S. 76–99.

⁶⁰³ Zu den konkreten Bedingungen sowie der Verhandlungen darüber OSCHMANN, Antje, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991, S. 76–99.

gewährleisten und nicht manche Reichsstände zu überfordern und ihre Satisfactionsgelderzahlungsfähigkeit zu bedrohen, wurde die Entscheidung gefallen, die Einheiten über die sieben zahlungspflichtige Reichskreise zu verteilen. Zusätzlich zu den Satisfactionszahlungen, der sogenannten schwedischen Steuer, entstanden dadurch für die betroffenen Reichsstände außerordentliche Kosten und damit auch neues Konfliktpotenzial. Vor Ort war die Situation besonders unüberschaubar und oft von Spekulationen über die Absichten der Schweden gekennzeichnet.⁶⁰⁴

Auch das Herzogtum Kleve wurde auf diese Weise erneut mit dem Sicherheitsrisiko konfrontiert, das es aus der letzten Phase des Krieges nicht kannte – einer drohenden Einquartierung fremder Truppen.⁶⁰⁵ Die Spekulationen von einer derartigen Absicht der Schweden tauchten in Januar 1649 auf. Der Kurfürst informierte die klevischen Landstände am 5. Januar 1649 darüber und forderte sie zu einer Versammlung auf.⁶⁰⁶ Damit entflammte ein Konflikt um die Frage, wie mit der schwedischen Gefahr umzugehen wäre, der vor allem in den Monaten Februar und März 1649 ausgetragen wurde und interessante Einblicke in die Sicherheits- und Souveränitätskonzeptionen der einzelnen Akteure zulässt.

Auch in die Sitzungen der Generalstaaten ist diese Agenda durchgedrungen. Schon im Januar wurden sie vor allem über ihren Resident in Hamburg Hendrick Schrassert über die Bewegungen der Schweden informiert und bekamen auch eine Abschrift der Verteilung der einzelnen Kompanien über die sieben Reichskreise.⁶⁰⁷ Dann kam die Problematik im Zusammenhang mit Ostfriesland zum Vorschein, auch einer herkömmlichen Einflussphäre der Generalstaaten, die von den Einquartierungen bedroht wurde.⁶⁰⁸ Am 20. Februar 1649 beschäftigte sich man das erste Mal mit den möglichen schwedischen Einquartierungen im Herzogtum Kleve, und zwar aus dem Anlass einer „gewissen Remonstrantie“, wie es in dem offiziellen Eintrag steht.⁶⁰⁹ Genauere Angaben sowie zu dem Autor als auch zu der in dieser Eingabe verwendeten Argumentation sind in den eingegangenen Briefen der Generalstaaten zu finden. Es handelte sich um Leo van Aitzema, der im Namen der klevischen Landstände den Generalstaaten die schwedische Gefahr schilderte und sie um Hilfe bat. Er berief sich dabei an die lange Tradition des generalstaatlichen Schutzes des klevischen Gebiets,

⁶⁰⁴

⁶⁰⁵ Genauso für die Grafschaft Mark waren die schwedischen Forderungen ein Thema. Die Landstände von Kleve beanstandeten bei dem Kurfürsten die Kreisrepartition, die dem Land einen ihnen zufolge zu hohen Anteil zuschrieb, und baten ihn, sich für dessen Senkung einzusetzen. *Instruktion für die Deputierten der märkischen Landstände, Unna, 1. Januar 1649*, UA V, S. 369.

⁶⁰⁶ *Friedrich Wilhelm an die klevischen Landstände, Kleve, 5. Januar 1649*, UA V, S. 370.

⁶⁰⁷ *Verteilung der schwedischen Quartiere auf die sieben Reichskreise, undatiert [Januar 1649]*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶⁰⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 17. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶⁰⁹ „Seeckere remonstrantie“. *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

insbesondere der Ostseite Rheins, wo sich ihre Garnisonen befanden.⁶¹⁰ Verwiesen wurde dabei auf das Eigeninteresse der Generalstaaten, deren Grenze, wie implizit zu lesen war, ohne Einquartierung fremder Soldaten im Nachbarland auch als sicherer einzustufen wäre.⁶¹¹ Aitzema vergaß nicht zu betonen, dass sich bei der vermutlichen schwedischen Einquartierung vor allem um die Ostseite des Rheins sowie um Lymers handeln sollte, die für die Generalstaaten als besonders wichtig galten – die Landstände fühlten sich sogar „verpflichtet“, wie es Aitzema formulierte, die Hochmögenden Herren über die Sache in Kenntnis zu setzen. Zum Schluss suggerierte er die aufseiten der Landstände erwünschte Lösung – die Generalstaaten wurden angesucht, ihre Gouverneure im Klevischen anzuschreiben, die, wie sich verstand, den potenziellen Einzug der Schweden ins Land verhindern sollten. Auch in diesem Fall bemühte sich Aitzema, die Normalität und Üblichkeit einer solchen Vorgehensweise zu unterstellen – die Hochmögenden Herren hätten sich *seit vielen Jahren* um das Land gesorgt, sie hätten *nie* eine Logierung von irgendeiner Truppen im Land erlaubt, die Gouverneure anzuschreiben wäre schon *immer* geschehen und das ganze wäre den Generalstaaten mit Sicherheit *überaus bekannt*.⁶¹² In seiner Eingabe brachte Aitzema dabei genau die Argumente ein, die sich die Landstände in dem Auftrag an ihn gewünscht hatten, den bei Abwesenheit des Syndikus Isinck, der normalerweise mit Aitzema korrespondierte, ein Deputierter der klevischen Ritterschaft, Hermann von Wittenhorst-Sonsfelt, zu Papier brachte.⁶¹³

„Überaus bekannt“ war ein gewichtiges Argument. Auch die Reaktion der Generalstaaten belegt, dass man um historische Präzedenzen gesorgt war und dass von ihnen die Legitimität eines potenziellen Eingriffs abhängig war. Die Hochmögenden Herren beauftragten ihren dafür zuständigen Mitarbeiter, Agent Verburch, die entsprechenden „Retroacta“ aufzusuchen, die über Beschlüsse in „derartigen oder ähnlichen Gelegenheiten“ Aufschluss geben könnten.⁶¹⁴ Die andere Autorität, die in dieser Sache konsultiert wurde, wie immer, wenn es um Militärisches ging, war der Prinz von Oranien. Zu „Seiner Hoheit“ wurden zwei Deputierte geschickt, Alexander van der Capellen und Johan van Renswoude, die als seine Vertraute galten, um die Frage mit Wilhelm II. zu besprechen.⁶¹⁵ Noch an dem selben Tag vermittelten sie ihm die Nachricht über den möglichen Einzug einiger schwedischer Truppen in das Herzogtum Kleve, präsentierten ihm Aitzemas

⁶¹⁰ „U. Ho. Mo. hebben seedert veel jaren herwaerts voor het lant te Cleeff insonderheyt oostsyde Ryns sodaenige sorge gedragen, dat sy noeyt eenige troupen van wat parthy die oock mogen geweest syn hebben laeten aldaer logeren.“ *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 20. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶¹¹ „[...] om redenen die t’interest van U. Ho. Mo. en derseluer frontieren raecken.“ *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 20. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶¹² *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 20. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶¹³ *Hermann von Wittenhorst Sonsfeld an Leo van Aitzema, Kleve, 17. Februar 1649*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁶¹⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶¹⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 20. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

Schriftstück und kommunizierten seinen „Hochweisen Advies“ zwei Tage später den Generalstaaten, wo auch Verburch die eingefundenen relevanten Retroacta einlieferte.⁶¹⁶ Aufgrund dieser Vorbereitung beschlossen die Generalstaaten nicht, wie es die Landstände von Kleve sich wünschten, die klevischen Gouverneure anzuschreiben, sondern die Kurfürsten von Köln,⁶¹⁷ als kreisausschreibenden Fürst, und von Brandenburg.

Wie erklärten die Generalstaaten gegenüber einer dritten Partei, dem Kurfürsten von Köln, ihr Interesse an dem klevischen Land? Sie wiesen anhand der zusammengesuchten Akten und Präzedenzen auf ihre schon Anfang der 1640er Jahre demonstrierte und deklarierte Bereitschaft, die Bewohner von Kleve östlich des Rheins zu schützen, und zwar vor allen fremden Kontributionen. Bei der Korrektur fügte man noch die „Invasionen, Inquartierungen und Fangen und Spannen“ hinzu.⁶¹⁸ Die Gründe dafür wurden hier explizit genannt und sind kaum im ideologischen Bereich zu suchen, sondern im Bereich des puren Eigeninteresses. Der Schutz vor fremder Geldforderungen und Inquartierungen wäre damit motiviert, dass die Truppen der generalstaatlichen Garnisonen aus dem Land den eigenen Unterhalt bestreiten müssten, der durch jedwede andere Forderungen in Gefahr gebracht würde. Ganz explizit wurde hier auch die brandenburgische Schuld genannt, die die Generalstaaten, wie auch bei der Kreditaufnahme vertraglich festgelegt, bis zu der Rückerstattung des Geldes als Pfand halten könnten. Die Legitimität gegen einen potenziellen Einwand hinsichtlich der landesherrlichen Souveränität wurde auch durch den Hinweis bekräftigt, dass sich die Generalstaaten auch dem Kurfürsten gegenüber verpflichtet hatten, den Schutz der Einwohner gegenüber ausländischer Auflagen und Forderungen zu übernehmen.⁶¹⁹ Sie baten daher den Kurfürsten, sich um die Abwendung der schwedischen Inquartierungen einzusetzen, damit die „Verschonung“ und „Befreiung“ des klevischen Landes beibehalten würde – das ursprünglich benutzte Wort „Neutralität“ wurde, wohlgemerkt, bei der Korrektur gestrichen.⁶²⁰

⁶¹⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 23. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶¹⁷ Der Kurfürst von Köln hat aus diesem Titel auch Gegenwehr geleistet und angesichts dessen, dass sich in dem Kreis noch die hessen-kasselschen und die kaiserlichen Soldaten befanden, den Einzug von weiteren Truppen abgelehnt. OSCHMANN, Antje, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991, S. 174. Allgemein zu der Region HANSCHMIDT, Alwin, *Die schwedische und die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 71, 1999, S. 1 – 22.

⁶¹⁸ „[...] de in- en opgesetenen ten platten lande gelegen in t'furstendom Cleeff beoosten Rhyns, van wegen desen Staet te beschermen ende defenderen jegens alle vrembde contributien, invasien, inlegeringen, vangen en spannen“. *Generalstaaten an Ferdinand von Köln, 23. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶¹⁹ „wy onder andere hebben beloofd de voors. Quartieren sampt den in- en opgesetenen vandien te beschermen en defenderen jegens alle uytheemsche oplagen ende vorderingen.“ *Generalstaaten an Ferdinand von Köln, 23. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶²⁰ „[...] en de Cleeffse landen diesaengaende syn en blyven verschoont en bevryt, (en dienvolgens by hare neutraliteyt gelaten ende geconserveert).“ *Generalstaaten an Ferdinand von Köln, 23. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

Dem Kurfürsten von Brandenburg als Landesherrn wurde bloß ein Brief ad informandum zugeschickt. Er erhielt eine Abschrift des Schreibens an Kurköln und wurde gebeten, „auf seiner Seite zu kooperieren, so und wo es gehört“, damit die klevischen Länder verschont bleiben.⁶²¹ Des Weiteren wurde ihm mitgeteilt, dass sich die Generalstaaten an den schwedischen Resident in Den Haag, Pieter Spiering, wandten, und ihn baten, die schwedischen Generäle mit dem Ansuchen anzuschreiben, das Land von Kleve zu verschonen, was er auch Alexander van der Capellen und Johan van Renswoude, die mit dieser Bitte zu ihm deputiert worden waren, versprach.⁶²²

Für Friedrich Wilhelm bedeutete die Angelegenheit ein empfindliches Problem. Wenn es sich in Kleve um 3-4 Kompanien handelte, standen zu der gleichen Zeit etwa 40 in seinen brandenburgischen Ländern.⁶²³ Auch im Reichskontext engagierte sich die kurfürstliche Diplomatie im Sinne eines schnellstmöglichen Abzugs der Schweden.⁶²⁴ Gerade in den Monaten nach dem Friedensschluss verliefen darüber hinaus die schweren Verhandlungen mit Schweden über die Auslieferung der Äquivalenten, die er im Rahmen des westfälischen Ausgleichs erhalten sollte, sowie über die Grenzziehung dem ihm verbliebenen Teil Pommerns und den den Schweden zugesagten Vorpommern.⁶²⁵ Nicht zu vergessen war auch die hypothetische Möglichkeit, dass der schwedische Generalissimus Karl Gustav, Pfalzgraf von Zweibrücken und seine Familie jederzeit Ansprüche auf das theoretisch immer noch offene jülich-klevische Erbe erheben konnte.⁶²⁶ Das Bewusstsein um die ungelöste Erbfrage und die potenziellen Ansprüche der Prätendenten war immer im Spiel und beeinflusste die Handlung der Akteure. Genauso wie jeder Schritt Sachsens aus dieser Perspektive ausgewertet wurde, so galt es auch bei Pfalz-Zweibrücken. Die in dieser Richtung gehenden Spekulationen wurden auch nach seiner Thronbesteigung als Karl X. Gustav in 1654 wiederbelebt.⁶²⁷

Auch Friedrich Wilhelm setzte sich direkt bei den Schweden um die Verhinderung der Einquartierung ein. Dass er darin nicht besonders erfolgreich war – was aber, wie Antje Oschmann zeigt, nicht unüblich war, weil dem schwedischen Oberbefehlshaber besonders an dem schnellen Abzug aus Deutschland gelegen war und jedwede Ausnahme grundsätzlich ablehnte⁶²⁸ – zeigt eine Antwort des schwedischen Generalissimus Karl Gustav, der auch für die Truppenverteilung in dem

⁶²¹ *Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 23. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶²² *Resolutionen der Generalstaaten, 25. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶²³ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, 18. Februar 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶²⁴ Vgl. OSCHMANN, Antje, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991, S. 156.

⁶²⁵ Vgl. UA XXIII/I, S. 124–129.

⁶²⁶ Vgl. *Ewald von Kleist an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 2./12. Juni 1649*, UA IV, S. 855.

⁶²⁷ Vgl. HORA SICCAMI, Jacob Hendrik, *Schets van de diplomatieke betrekkingen tusschen Nederland en Brandenburg 1596–1678*, Utrecht 1867, S. 155.

⁶²⁸ OSCHMANN, Antje, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991, S. 177.

Kreis selbst zuständig war,⁶²⁹ vom 25. Februar 1649 an sein von einer Gesandtschaft übergebenes Memorandum. Der verstand die Problematik als eine Angelegenheit des Reiches und der jeweiligen zur Zahlung verpflichteten Reichskreise. Die Lage war klar – bis die erste Rate der vorgesehenen Satisfaktion nicht völlig aufgebracht wäre, sollten die schwedischen Soldaten in Deutschland bleiben. Die Zahlung hat sich aber verzögert, auch aufgrund verschiedener Streitigkeiten unter den beteiligten Reichständen um die Repartition oder die Zahlungspflicht überhaupt. Das gleiche gälte, schreibt der Generalissimus, für die Einteilung der einzelnen Regimenter, die die Schweden ursprünglich in den Händen der jeweiligen Kreise belassen wollten, weil die aber dazu nicht imstande waren, hat die schwedische Generalität diese Aufgabe auf sich genommen.⁶³⁰ Was die Forderung, von diesen Einquartierungen, die extra zu bezahlen waren und nicht in der Repartition der schwedischen Steuer inbegriffen, ausgenommen zu werden, betraf, war die schwedische Einstellung eindeutig. Wäre einem eine derartige Exemption gewährt, würde es einen zusätzlichen Aufwand für die Mitstände bedeuten, was zu weiterem Streit und Verzögerung der Demobilisierung führen würde. In dieser Hinsicht war daher „eine allgemeine durchgehende Gleichheit“ zu halten. Nicht einmal eine Berufung auf eine entsprechende Neutralität aus der Kriegszeit kam durch – die „tempore belli ertheilte Exemptiones“ würden nämlich jetzt nach dem Krieg, „numehr conclusa et ratificata pace“, als expiriert anzusehen.⁶³¹ Karl Gustav war dabei nicht der Einzige, der diesen Standpunkt vertrat. Schon während der Verhandlungen in Münster und Osnabrück wurden derartige Fragen erörtert und mehrheitlich in dem Sinne der Solidarität beantwortet.⁶³²

Während sich der Kurfürst mit der im Reich vorwiegenden Interpretation abfand und den Landständen Mitte März vorschlug, die sich nach neueste Nachrichten nähernden vier schwedischen Kompanien der Repartition zufolge aufzunehmen, spielten diese Überlegungen bei den Generalstaaten logischerweise weniger die Rolle. Weder mussten sich die Hochmögenden Herren dem Reich und den Reichskreisen verantworten und riskieren, als für die Gefährdung des Friedens verantwortlich bezeichnet zu werden, noch verkehrten sie in einer derartig schwierigen Verhandlungssituation den Schweden gegenüber. Auch als sich der Prinz von Oranien bei den Generalstaaten mit der Anzeige meldete, dass auch seine Grafschaft Lingen, im Reich liegend, durch

⁶²⁹ HANSCHMIDT, Alwin, *Die schwedische und die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden*, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 71, 1999, S. 1–22, hier S. 8.

⁶³⁰ *Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Minden, 25. Februar 1649*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁶³¹ *Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Minden, 25. Februar 1649*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁶³² Vgl. das Beispiel der Stift Lüttich. *ACTA Pacis Westphalicae III C 3, 2, Diarium Wartenberg, II, 1647 – 1648*, ed. Joachim Foerster, Münster 1988, S. 1213 ff. Von der Zahlungen ausgenommen wollte sich aufgrund eines älteren Neutralitätsvertrags mit Schweden auch der Kurfürst von Trier sehen. OSCHMANN, Antje, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland*, Münster 1991, S. 126.

die Schweden bedroht wurde, wurden ihm problemlos generalstaatische Truppen zur Verfügung gestellt und dabei unhinterfragt die Interpretation angenommen, es wäre immer so gewesen.⁶³³

Die Landstände von Kleve waren auch kaum bereit, die langjährige Neutralität ihres Landes aufzugeben, und daher mit der vorgeschlagenen Lösung ebenso wenig zufrieden. Erneut wandten sie sich an Aitzema mit der einfachen Instruktion – er sollte die Generalstaaten ansprechen, ihnen die „bekannten Gründe“ vorlegen und einen effektiven Eingriff gegen die Einquartierungen in Kleve, „sowie an der Ost- als auch der Westseite“ erwirken. Wieder war als das geeignetste Mittel ein Befehl an die Kommandierenden der Garnisonen auf dem klevischen Gebiet vorgeschlagen, diesmal mit einer expliziten Nennung von Johann Moritz von Nassau-Siegen als Gouverneur von Wesel.⁶³⁴

Zu der gleichen Zeit (sein Brief trägt ein um einen Tag späteres Datum) verfasste aber auch der Kurfürst eine an die Generalstaaten gerichtete Programmschrift. Er berief sich dabei explizit auf die Aktivitäten der Landstände in Den Haag, die, wie ihm bekannt, eine über die Gouverneure und Kommandanten in den generalstaatischen Festungen durchzuführende Intervention bemühten. Er versicherte die Hochmögenden Herren, dass er seinerseits sein Bestes getan hatte, um die schwedische Einquartierung abzuwenden, die Generalstaaten sollten sich aber dessen bewusst werden, dass es sich um eine Reichsangelegenheit handelte. Die Einquartierungen würden in dem Friedensschluss vereinbart, erfolgten auf einer rechtlichen Grundlage, und geschähen daher „aus keiner privat bewegnus der schwedischen krieges haubter“.⁶³⁵ Er weist auch darauf hin, dass die militärische Präsenz der 4 schwedischen Kompanien in Kleve an sich eigentlich als „gering“ zu werten war, könnte für ihn als Composite-Herrscher aber schwerwiegende Folgen mit sich bringen. Die Schweden hielten nämlich einen wesentlichen Teil seiner brandenburgischen Länder besetzt, konkret mit 40 Kompanien, zehnmal so viel als in Kleve, vonseiten deren Vergeltungsmaßnahme zu befürchten waren, wenn man gegen die schwedischen Soldaten in Rheinland eingreifen würde.⁶³⁶ Noch ein schwerwiegendes Argument führt aber der Kurfürst an, der für ihn offenbar besonders wichtig war. Es ging nämlich einmal wieder um seine Reputation. Einer der generalstaatischen Befehlshaber vor Ort, deren Beauftragung zum Eingriff sich die Landstände wünschten, war Graf Johann Moritz von Nassau-Siegen, der Gouverneur von Wesel. Weil er aber seit kurzem auch im Dienst des Kurfürsten als sein kleve-märkischer Statthalter stand, resultierte aus dieser seiner Doppelpflicht das Risiko, dass „es bey der Röm[ischen] Keyserl[ichen] May[estät] und allen reichs chur- und fursten das ansehen gewinnen würde, als ob wir angeregte an lhn ergangene verordnung,

⁶³³ *Resolutionen der Generalstaaten, 19. März 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.*

⁶³⁴ *Adam Isinck an Leo van Aitzema, 17. März 1649, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

⁶³⁵ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, 18. Februar 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.*

⁶³⁶ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, 18. Februar 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.*

mit fleiss ausgewircket hetten, unndt dahin trachteten, wie wir uns diesfals dem reichs friedensschluss entbrechen möchten“. Es manifestierte sich hier daher das gleiche Risiko wie in dem Fall der Verhaftungen der Schulkinder in Emmerich Ende 1647 – jeglicher Auftritt des niederländischen Militärs, wäre es Viehrequirierung, konfessionell motivierte Verhaftungen oder Schutz des Landes vor fremden Truppen gewesen, weckte automatisch den Verdacht im Reich, er wäre in Absprache oder sogar auf Anlass des Kurfürsten geschehen. Oder, anders ausgedrückt, der Kurfürst hat dies immer wieder befürchtet. Dieses Problem wurde durch die Friedensschlüsse von 1648 keineswegs aus dem Weg geräumt, sondern wurde im Gegenteil größer. Der Reputationsverlust, der auf dem Spiel stand, war der eines Friedensstörers.

Noch einmal ließen die Generalstaaten die Retroacta durchsuchen, es war diesmal aber weder der „Hochweise Advies“ angezogen, noch Deputierte beauftragt, und der Beschluss wurde sehr schnell gefasst. Einen Tag nachdem der kurfürstliche Brief in den Generalstaaten eingebracht wurde, ist eine kurze und klare Instruktion an die Kommandanten der Garnisonen in Kleve ergangen: „Nachdem wir benachrichtigt wurden, dass das Herzogtum Kleve bedroht wird mit Einquartierungen von vier Kompanien schwedischen Volks, haben wir beschlossen, Sie hiermit zu beauftragen und ihnen zu befehlen, dass Sie sich in die Einquartierungen nicht einmischen ebenso weniger sie verhindern sollten.“⁶³⁷ Fast genau einen Monat nach dem ad informandum Brief an ihn, wo er höchstens zur „Kooperation“ angehalten wurde und die Generalstaaten den Eindruck erweckten, einer möglichen Intervention positiv gegenüber zu stehen, bekommt Friedrich Wilhelm daher ein aus seiner Sicht wesentlich erfreulicherer Schreiben. Obwohl es gleichfalls nur eine Notifikation enthielt, bedeutete die Abschrift des generalstaatlichen Befehls an die Gouverneure und Kommandanten, der auf „Examinatie der Gründe in dem Brief des Kurfürsten enthalten“ hin erging, dass man in Den Haag, mindestens offiziell, diese Gründe akzeptiert und die Interpretation des Kurfürsten übernommen hat. In der spielten der Hinweis auf das Reich und die Umsetzung des unlängst abgeschlossenen Friedensinstruments eine entscheidende Rolle.

Die Landstände versuchten es noch, diese Situation umzukehren. Aitzema reichte noch ein Memorandum bei den Generalstaaten ein, in dem er für das Herzogtum Kleve oder „mindestens der Ostseite Reins“ um die „Protektion gegen die schwedischen Einquartierungen“ anging.⁶³⁸ Besonders aufschlussreich für die Sicht der klevischen Landstände ist aber ein Brief an ihn, den er erst nach seiner Eingabe erhielt.⁶³⁹ Die Syndici der klevischen Stände nahmen darin die Argumente des Kurfürsten auseinander und zielten so vermutlich auf die Auslegungen, die bei den Generalstaaten

⁶³⁷ *Die Generalstaaten an die Kommandanten ihrer Garnisonen im Herzogtum Kleve, Den Haag, 23. März 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.*

⁶³⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. März 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.*

⁶³⁹ *Adam Isinck und Anton ter Schmiten an Leo van Aitzema, 27. März 1649, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

am meisten zu wiegen schienen. Auch sie wehrten sich vehement dagegen, das „Instrumento Pacis“ nicht zu respektieren und als Revisionisten bezeichnet zu werden. Sie betonten, dass die Landstände keineswegs die Gültigkeit des Friedens oder der anschließenden Absprachen des Reiches mit den Schweden sich widersetzten, aber gerade die mangelnde Übereinstimmung mit denen im Falle der Einquartierung in Kleve beanstandeten. Sie stellten in Frage, dass Kleve überhaupt von den entsprechenden Instanzen für die Einquartierungen vorgesehen worden war, und reklamierten darüber hinaus die allzu hohe Zahl der einquartierten Personen. Während sie also nichts gegen die „schwedische Steuer“ hatten, die Zahlung des klevischen Anteils an der Satisfaktion, protestierten sie weiterhin gegen die Einquartierungen, die sie für „eigenmächtig und ungehörig“ hielten.⁶⁴⁰ Mit anderen Worten, die Landstände erklärten sich durch die von dem Kurfürsten vorgelegten rechtlichen Interpretation unüberzeugt und bestanden darauf, die Einquartierung wäre widerrechtlich. Interessanterweise geschah dies aber nicht mehr durch den Hinweis auf die Privilegien oder Präzedenzen aus der Kriegszeit, sondern sie verlangten die Exemtion völlig auf der Argumentationsgrundlage, die durch die Interpretation des Kurfürsten gelegt wurde, gleichzeitig aber ein gut bekanntes Argument aufnahm. Sie bedienten sich nämlich des Beispiels der Grafschaften Mark und Ravensberg, die „von den Einquartierungen befreit“ wurden. Bei der Einteilung der schwedischen Truppen wurde nämlich die Besatzungsgeschichte der einzelnen Gebiete berücksichtigt, und für diejenigen, die von Hessen besetzt wurden, gab es zum Beispiel sogar einen Nachlass von der schwedischen Steuer.⁶⁴¹ Nachdem das Neutralitätsargument daher widerlegt wurde – am einflussreichsten in dem Brief des schwedischen Generalissimus, den die Landstände zur Verfügung hatten und als eine wichtige Unterlage auch an Aitzema übersandten – versuchten die Landstände es, sich in die neue Kategorie hineinzudrücken, die eine Exemtion ermöglichte. Was sie jetzt zu betonen versuchten, war daher vor allem die Betroffenheit des Landes durch den Krieg. Das Land hätte in dem Krieg eine besondere Last zu tragen und wenn sich jetzt noch die Schweden zu den Folgen gesellen würden, wären das Land und ihre Einwohner „total ruiniert“.⁶⁴² Besonders pikant erscheint in diesem Kontext, dass hier als Beleg für die besondere Last auch die Aufwendungen für den Landesherrn angeführt wurden, einschließlich seiner Hofhaltung nach seiner Ankunft in Kleve. Die etwas übertriebene Schilderung der Kriegslasten vonseiten der klevischen Landstände (der Brief war wieder als Unterlage für Aitzema gemeint, der noch einmal sein Glück versuchen sollte, wozu aber der Resolutionen sowie der eingegangenen Korrespondenz der Generalstaaten nach nicht mehr

⁶⁴⁰ Adam Isinck und Anton ter Schmiten an Leo van Aitzema, 27. März 1649, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁶⁴¹ HANSCHMIDT, Alwin, *Die schwedische und die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden*, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 71, 1999, S. 1 – 22, hier S. 20.

⁶⁴² Adam Isinck und Anton ter Schmiten an Leo van Aitzema, 27. März 1649, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

kam) dürfte hier daher vor allem als ein Versuch gewertet werden, den verlorenen Argumentationsboden wieder zu gewinnen und die beanspruchte Neutralität, die jetzt lieber nicht mehr Neutralität heißen durfte, weil im Reichskontext diskreditiert, durch eine andere Argumentation, nämlich den Hinweis auf die Kriegslasten, zu untermauern.

2.6. „Diese alte und verworrene Sache“⁶⁴³ – die Hoeffysersche Schuld als Druckmittel?

Als Friedrich Wilhelm 1646 Luise Henriette von Oranien heiratete und die Generalstaaten, trotz der schon getroffenen Maßnahmen, durchlaufener Diskussion, durchgesuchter „Retroacta“ und sogar trotz der Teilnahme ihrer Vertreter an der Hochzeitsfeier letztendlich darauf verzichteten, dem Brautpaar ein Geschenk zu bieten, war die damit kommunizierte Botschaft allgemein verständlich. Noch Jahre danach hat das im Rahmen der höfischen Öffentlichkeit als Bruskierung verstandene Versäumnis die gegenseitigen Beziehungen betrübt.⁶⁴⁴ Die Beweggründe einer solchen Entscheidung, die – mindestens für einen Teil der Hochmögenden Herren, der den Beschluss durchgesetzt hat – dahinter standen, waren aber, falls man der Interpretation des Historikers Aitzema Glauben schenken kann, von einer noch weitreichender Bedeutung und haben den Kern der kurbrandenburgischen Souveränität in Kleve und Mark berührt. Bei einem kleinen Geschenk hätte es sich, so führt Aitzema die Überlegungen der Generalstaaten aus, eher um eine Beleidigung des Brautpaares gehandelt. Zu einem Geschenk größeren Umfangs waren die Generalstaaten aber nicht bereit, denn „viel zu geben an einen großen Fürsten, der diesem Staat schätzungsweise schon ein bis zwei Millionen schuldet, dazu findet man wenig Lust noch Inklination“.⁶⁴⁵ Auch als die kurfürstlichen Diplomaten im Jahre 1648 „von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt, ja von Haus zu Haus liefen“ und Kreditgeber für des Kurfürsten neues Unternehmen suchten, wurden sie an vielen Stellen auf die alte Schuld hingewiesen, die man zuerst begleichen sollte, bevor man sich um eine andere bewirbt.⁶⁴⁶

Gemeint war eine Schuld, die auf einem Darlehen aus dem Jahre 1616 gründete, das der damalige Kurfürst auf Veranlassung und unter Bürgschaft der Generalstaaten zur Absicherung des jülich-klevischen Erbes in der Republik genommen hat. Es belief sich zu der Zeit auf eine Höhe von 100.000 Reichsthalern (248.000 Gulden). Für diese Verpflichtung des Kurfürsten hat sich nach Pieter Maertensz die Bezeichnung „Hoeffysersche Schuld“ eingebürgert.⁶⁴⁷ Hoeffyser (1581–1647) hatte

⁶⁴³ „Dese oude ende verworrene saecke.“ Eine der Umschreibungen, die der kurfürstliche Gesandte Blaspeil für die Hoeffysersche Schuld benutzte. *Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten, 7. Juli 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

⁶⁴⁴ Vgl. AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 280.

⁶⁴⁵ „[...] om veel te geven aen een groot Prins die alreede noch aen dese Staet (soo men pretendeerde) een a twee Miljoenen schuldich was, daer toe vont men weynich lust noch inclinatie.“ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 151.

⁶⁴⁶ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwege sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie*, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a, S. 8.

⁶⁴⁷ Niederländischerseits wurde auf sie als „Brandenburgsche schult“ oder „Brandenburgsche penningen“ Bezug genommen.

das Darlehen stückweise bei verschiedenen Gläubigern aufgenommen,⁶⁴⁸ an Brandenburg vermittelt und weiter verwaltet. Hoeffyser vermittelte das Darlehen nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Generalempfänger der Admiralität von Amsterdam. Admiralität von Amsterdam war ein Generalitätsorgan, das neben den vier anderen Admiralitäten für die Sicherheit der Republik auf See zuständig war. Zu ihrer Aufgaben gehörten die gesamte Organisation von der Ausrüstung der Kriegsschiffe bis zur Einstellung und Bezahlung der Besatzungen sowie die Überwachung aller See- und Landzugangswege in die Republik. Zur Finanzierung dieser Aufgaben wurden die Einnahmen aus den sog. „Convoeien und Licenten“ vorgesehen, eine Art Ein- und Ausfuhrsteuern, deren Verwaltung die Admiralität innehatte. Die Convoeien und Licenten galten dabei – im Unterschied zu den Provinzialsteuern, die zur Finanzierung des Krieges auf dem Land bestimmt waren – als ein Generalitätsmittel.⁶⁴⁹ Die Kasse der Admiralität diente daher neben seiner Hauptfunktion zur Finanzierung des Schutzes des Landes auf See den Generalstaaten als eine flexible Finanzquelle für verschiedene Ausgaben, wie zum Beispiel Anleihen an Verbündete aus dem Ausland.⁶⁵⁰ Einen wesentlichen Anteil an dem Geschäft mit Brandenburg hatte Hoeffysers Schwager Hendrik Sticke, Resident des Kurfürsten in der Republik.⁶⁵¹ Weil Brandenburg aber nicht im Stande war zu zahlen und

⁶⁴⁸ Das System wird am besten beschrieben bei 'T HART, Marjolein, *Mutual Advantages. State Bankers as Brokers between the City of Amsterdam and the Dutch Republic*, in: *The Political Economy of the Dutch Republic*, ed. Oscar Gelderblom, Farnham 2009, S. 114–142, hier S. 117. Der politische Entscheidungsträger (hier also die Generalstaaten) entschied über die Höhe des Kredits und bestimmte einen konkreten Empfänger (oder mehrere), der die Summe aufnehmen sollte. Er ließ die Ausschreibung veröffentlichen, nahm die Kredite von den Interessenten in Empfang und verwaltete danach die Unterlagen. Bei dem Kredittyp „Obligation“ handelte es sich in der Regel um kurzzeitige, auf 6 Monate vorgesehene Kredite, die in der Regel auf 4-5% aufgenommen wurden, was wesentlich niedriger ist als in den Monarchien Frankreich und England. Üblicherweise kamen in der Republik auch kleine Investoren, sowie Frauen und Institutionen unter den Gläubigern vor.

⁶⁴⁹ Vgl. ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 324; FRUIN, Robert, *Geschiedenis der staatsinstellingen in Nederland. Tot den val der republiek, 's-Gravenhage* 1922.

⁶⁵⁰ OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoeffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 40. Zu dem allgemeinen Umgang der Generalität mit Staatsdarlehen siehe in Kurzem FRITSCHY, Wantje, *Schulden als leerschool? De Unie der Zeven Verenigde Provinciën en de Europese Unie*, Afscheidscollege Vrije Universiteit Amsterdam 2012, <http://www.tseg.nl/2012/2-fritschy.pdf> [online], S. 10–11. Fritschy zeigt, dass die Generalitätsdarlehen zu verschiedenen Zwecken ein durchaus übliches Mittel waren, um den Gang der Republik zu finanzieren, auch wenn sie nicht solches Ausmaß wie in Holland annahmen. Die Vertrauenswürdigkeit der Generalität als Schuldner erhöhte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zusammen mit der neuen Einnahmequelle – den Steuerzahlungen aus den Generalitätsländern. Die Generalität war dadurch im Stande, die Zinsrate Hollands (5-4%) zu erreichen und fungierte auf dieser Basis gewisse Zeit sogar oft als Vetreter der Provinzen bei Kreditaufnahmen.

⁶⁵¹ Hendrik Sticke (1586/87 – 1620), Resident des Kurfürsten von Brandenburg in den Jahren 1614–1620. *REPERTORIUM der buitenlandse vertegenwoordigers, residerende in Nederland, 1584–1810*, ed. O. Schutte, 's-Gravenhage 1983, S. 333. Sein Name wurde vor allem im Zusammenhang mit einer Affäre ein paar Jahre später erwähnt, als eine Fälscherwerkstatt in Den Haag entdeckt wurde, in der u.A. Reichsthaler mit dem Bildnis des Kurfürsten geprägt wurden, und nach einer Ermittlung der brandenburgische Resident Sticke als mutmaßlicher Mittäter verhaftet wurde. Spekulationen von einer möglichen Verwicklung Brandenburgs erregte vor allem ein geheimnisvoller Koffer, der nach Stickes Verhaftung in das Haus seines Friends Aerssen, des generalstaatlichen Botschafters in Frankreich, in Sicherheit gebracht wurde, später aber durch die holländischen Behörden ermittelt und in ihm ein silberner Service von dem Kurfürsten entdeckt wurde. Sticke

man die Zinsen begleichen musste, nahm man immer wieder neue Kredite auf, weswegen die Schuld nach und nach anwuchs. Dies geschah aber immer wieder mit Plazet der entsprechenden Instanzen – der Generalstaaten und der Admiralität von Amsterdam. Erst im Jahre 1639, als die gesamte geschuldete Summe eine Million Gulden überschritten hat, weigerte sich die Admiralität, Hoefffysers die Obligationen für die Gläubiger weiter zu unterschreiben, worauf ein Kompetenzstreit mit den Generalstaaten folgte und der Druck auf den Kurfürsten verstärkt wurde. Hoefffysers selbst geriet in dieser Zeit in schwerwiegende Probleme, die aber keineswegs nur mit der Brandenburgischen Schuld zu tun hatten. Weit mehr waren – dem Urteil Willem Oldewelts nach – die unordentliche Amtsführung Hoefffysers, seine Tendenz, sich mit fragwürdigen Personen zu umgeben, sowie kleine Betrügereien schuld, die bei einer Kontrolle 1641 zum Vorschein kamen. Hoefffysers selbst wurde flüchtig und für bankrott erklärt. Dass dabei die Brandenburgische Forderung eher eine geringe Rolle spielte, folgert Oldewelt daraus, dass Hoefffysers nicht einmal später (1646), als er sich in einem gedruckten öffentlichen Brief gegenüber den Gläubigern wehrte, das brandenburgische Darlehen unter den Argumenten erwähnt hat.⁶⁵² Dass aber die Zuschreibung der Schuld an dem Existenzkrach Hoefffysers keineswegs Erfindung der späteren Forschung ist, sondern schon kurz nach seiner Flucht in der Republik selbst vorkam, belegen die Briefe des kurfürstlichen Gesandten Blumenthal aus Den Haag, der sogar die Mitglieder der Generalstaaten überzeugen musste, dass Hoefffysers wegen seiner unehrlichen Arbeitsweise selbst für die Pleite schuld war, und nicht dass der Kurfürst einen ehrwürdigen Amtsträger um seine Existenz gebracht hat.⁶⁵³

In der Forschung wurde der „Hoefffyserschen Schuld“ immer wieder eine entscheidende Rolle für die Einschränkungen der kurfürstlichen Souveränität zugeschrieben. Dem Biographen Friedrich

wurde, trotz Protest des Kurfürsten von Brandenburg, wegen Fälschung und Verschwörung 1620 hingerichtet. Bei Hoefffysers traf man noch zwanzig Jahre danach im Rahmen des Zwangsverkaufs seines Vermögens auf gefälschte Münzen. Zu dem Fall vgl. OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoefffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 43. Der Prozess auch detailliert beschrieben bei MONTIAS, John Michael, *Vermeer and his Milieu. A Web of Social History*, Princeton, NJ 1989, S. 17–34. Einer der Fälscher, die für die technische Durchführung zuständig waren, war der Großvater des Malers Johannes Vermeer. Die Dokumente von Hendrik Sticke wurden beschlagnahmt und erst 1628 an seinen Bruder Christoffel Sticke ausgehändigt, nachdem sie zuvor nach staatsempfindlichem Inhalt durchsucht worden waren, und nachdem die Obligation des Kurfürsten, die an den Vater von Hendrik und Christoffel Sticke, Dirck Sticke, und Pieter Hoefffysers ausgestellt war, vernichtet wurde. *Resolutionen der Generalstaaten, 25. März 1628*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

⁶⁵² OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoefffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 49. Diesen Druck hat er offenbar auch den Generalstaaten zugeschickt. *Resolutionen der Generalstaaten, 25. Mai 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁶⁵³ Joachim Friedrich von Blumenthal an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 5. März 1641, UA IV, S. 44–45. Hoefffysers kann daher als ein Gegenpol zu Johannes Uijttenbogaert gelten, der in den Jahren 1638–1676 als Empfänger von Amsterdam amtierte und aufgrund seiner Funktion ebenso für die Vermittlung von Krediten (für die Staaten von Holland) an Gläubiger zuständig war. Anhand von ihm analysiert 'T Hart den Amsterdamer Kreditmarkt sowie die Rolle des Vertrauens der privaten Kreditgeber in den eine Vermittlerrolle einnehmenden Empfänger: 'T HART, Marjolein, *Mutual Advantages. State Bankers as Brokers between the City of Amsterdam and the Dutch Republic*, in: *The Political Economy of the Dutch Republic*, ed. Oscar Gelderblom, Farnham 2009, S. 114–142.

Wilhelms, Ernst Opgenoorth, zufolge hätte die „Abhängigkeit von den Niederlanden [...] nicht zuletzt finanzielle Gründe“, worunter er eben die Hoeffysersche Schuld versteht.⁶⁵⁴ Jacob Hendrik Hora Siccama, der sich im 19. Jahrhundert mit den Beziehungen des Kurfürsten zur Republik beschäftigt hatte, interpretiert dann die gesamte niederländische Präsenz im Klevischen als eine Bürgschaft für die durch die Kurfürsten in der Republik gemachten Schulden.⁶⁵⁵ Bei August von Haeften tritt die Schuld sogar in einer Reihe mit fremden Besatzungen als Sicherheitsrisiko auf: „Wie konnte er [Kurfürst Friedrich Wilhelm] in einem Lande, dessen Besitz ihm noch von allen Seiten, von auswärtigen wie von inneren Gegnern streitig gemacht wurde; dessen Domainen jeden Augenblick von den Generalstaaten auf Grund der hoefyser'schen Schuld in Besitz genommen werden konnten; dessen Hauptstädte fast alle von deren Truppen besetzt und seinem Regiment so gut wie ganz entzogen waren, irgendwelche gründliche und erfolgreiche Ordnung der Finanzen vornehmen.“⁶⁵⁶

Welche war die Rolle dieses Arguments aufseiten der einzelnen Akteure selbst in Bezug auf die Souveränität des Landes und auf welche Weise wurde sie von ihnen als Argument für Interventionen der Generalstaaten eingesetzt, thematisiert oder instrumentalisiert, und aufseiten des Kurfürsten dementsprechend als Bedrohung empfunden, angefochten oder anderweitig in Frage gestellt?

Seitens der Generalstaaten wurde die Schuld tatsächlich in der Vergangenheit wiederholt genutzt als Druckmittel gegenüber den Kurfürsten sowie als Argument zur Rechtfertigung von ansonsten fraglichen Übergriffen auf seinem Gebiet wie zum Beispiel die Aneignung des Zolls in Gennep, Einführung der „gemeene middelen“ oder eben die auf der kurfürstlichen Seite besonders gefürchteten Pfändung der Domänen.⁶⁵⁷ Von April 1646 datiert ein an die klevische Regierung adressierter Brief, in dem die Generalstaaten die Forderung wieder auf eine bedrohliche Weise erhoben. Sie erinnerten die Regierungsräte an die Schuld, die inzwischen samt Zinsen „auf zwölf Tonnen Golds geklommen war“, und beriefen sich auf die Abmachungen von 1641, in denen die Zahlung wieder versprochen wurde. Die Gelder wären „aus freundnachbarlichen Affectie“ auf Kredit der Generalstaaten aufgenommen, und der Kurfürst verbliebe immer in Rückstand, auch wenn schon viele vereinbarte Zahltermine verstrichen wären. Daher beschlossen die Generalstaaten, die

⁶⁵⁴ OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971, S. 67.

⁶⁵⁵ HORA SICCAMA, Jacob Hendrik, *Schets van de diplomatieke betrekkingen tusschen Nederland en Brandenburg 1596-1678*, Utrecht 1867, S. II.

⁶⁵⁶ HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869, S. 405.

⁶⁵⁷ *Christian von Heimbach an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 2/12. August 1641*, UA IV, S. 48. Vgl. dazu KAISER, Michael, *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatliche Besatzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in den besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, ed. Markus Meumann, Jörg Rogge, Münster, Hamburg, London 2005, S. 271–314, hier S. 297 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 3).

Regierung noch einmal „seriös“ zu bitten und freundlich zu vermahnen, zur Vermeidung aller Entfremdung und Unwillen des Kurfürsten, eine prompte Maßnahme zu treffen und dafür zu sorgen, dass der Kurfürst seiner Zahlpflicht „pünktlich nachgeht“. Widrigenfalls wären die Generalstaaten genötigt, „an andere Mittel zu denken, um an die Zahlung des besagten Geldes zu gelangen“.⁶⁵⁸ Zur Rechtfertigung dieser Drohung („was uns der Kurfürst nicht übel würde deuten können“) gaben die Hochmögenden Herren an, dass man den Kurfürsten schon hinreichende Male ermahnt hatte. Um die Forderung weiter zu untermauern, wurde auch auf den bedrohten „Wohlstand“ der Admiralität von Amsterdam hingewiesen, die das Geld, wie man zwischen den Zeilen zu lesen vermag, in seiner Buchhaltung vermisste⁶⁵⁹ – was auch stimmte, weil es offenbar die Admiralität war, die die Mahnung initiiert hatte.⁶⁶⁰

Als sich die Situation im Herbst 1646 wieder zuspitzte und die Generalstaaten ihren Befehl zum Eingriff gegen die kurfürstlichen Truppen an die Kommandanten von Wesel, Emmerich und Rees erließen, stand das Argument „Brandenburgische Schuld“ mit als Rechtfertigung in der Begründung, zusammen mit dem Argument „Xanten“ – die kurfürstlichen Eintreibungen würden zur „Verarmung der Einsaßen der genannten Länder“ führen, wodurch die „Bezahlung der bewußten Schuld“ wiederum unmöglich wäre.⁶⁶¹ Wenig überraschend richtete sich eine Linie der Versuche der klevischen Regierung, die generalstaatlichen Eingriffe abzuwenden, gegen die mögliche Instrumentalisierung der Hoeffyserschen Schuld. Noch bevor sie die in der Resolution vom 20. Oktober 1646 eingearbeitete Drohung erreichen konnte, wandte sie sich nach Den Haag mit dem Ansuchen, die generalstaatlichen Unterlagen zu der Schuldproblematik zugesandt zu bekommen, um die Frage lösen zu können.⁶⁶²

Vielleicht noch bedrohlicher ließ die Problematik die Tatsache erscheinen, dass die Generalstaaten die Schuldfrage offen als Argument für ihr Engagement auf dem klevischen Gebiet gegenüber dritten Parteien nutzten. Dies war der Fall sowohl als man den kaiserlichen Feldmarschall Lamboy von Einquartierungen im Klevischen abhalten wollte als auch als man gegenüber dem Kurfürsten von Köln sein Interesse an der Verschonung des Landes seitens der Schweden begründen wollte.⁶⁶³ Das Argument lautete, die Hochmögenden Herren wären an dem Land interessiert, weil ihre finanziellen Forderungen an ihm hafteten. Die Einquartierungen wurden daher in erster Hinsicht

⁶⁵⁸ „[...] op andere middelen te denken, om aen de betalinge vande voors. gelderen te geraecken.“ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, 27. April 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085.

⁶⁵⁹ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, 27. April 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085.

⁶⁶⁰ *Resolutionen der Generalstaaten*, 27. April 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁶⁶¹ *Resolutionen der Generalstaaten*, 20. Oktober 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁶⁶² *Resolutionen der Generalstaaten*, 24. Oktober 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁶⁶³ *Die Generalstaaten an Wilhelm von Lamboy*, 30. Januar 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6088; *Generalstaaten an Ferdinand von Köln*, 23. Februar 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

nicht als Beschädigung des Landesherrn gesehen, sondern der Generalstaaten und der niederländischen Gläubiger.

In diesem Kontext wurde übrigens auch die Intervention von 1646 seitens der Generalstaaten mitgerechtfertigt und dieses Argument dabei – gemessen wieder an Aitzema – intensiv rezipiert.⁶⁶⁴ Wenig überraschend wurde dieses Argument auch seitens der Landstände instrumentalisiert, wenn sie die generalstaatische Hilfe gegenüber Dritten, aber auch gegenüber den Truppen des eigenen Herrschers ins Leben rufen wollten, wie sich 1646 zeigte.

Dementsprechend schlug die klevische Regierung immer wieder Alarm, wenn die Schuld in Den Haag angesprochen wurde. Sie machte nach dem „bedrohlichen“ Brief der Generalstaaten vom April 1646 den Kurfürsten auf die „Gefährlichkeit des Status in diesen Orten“ sowie darauf aufmerksam, „dass die Herren Staaten mächtig in Waffen [...] und die vornehmsten Städte mit ihren Garnisonen besetzt sind“. Die Problematik wurde immer im Kontext des schlechten finanziellen Zustands des Landes genannt, dessen Domänen nicht zur Befriedigung der Forderungen ausreichten, was, wie befürchtet, zu deren dauerhaften Beschlagnahmung führen könnte.⁶⁶⁵ Die Beziehung zu den Landständen war, außer hinsichtlich ihrer Werbungsmöglichkeit um Unterstützung in Den Haag anhand dieses Arguments, besonders deswegen von Bedeutung, weil man in der kurfürstlichen Verwaltung der Meinung war, die Tilgung der Schuld wäre ohne die ständische „Assistenz“ undenkbar. Die Räte ermahnten den Kurfürsten daher immer aufs Neue, mit den Ständen nicht völlig zu brechen. In einem Brief von Anfang September 1646 kommt die durch die Hoeffyserschen Schuld verursachte Gefahr als Argument gegen einen offenen Konflikt vor – sogar neben dem Hinweis auf den aus dem Vergleich mit der konsensualen Herrschaft der Vorfahren resultierenden Reputationsschaden für den Kurfürsten sowie dem Risiko der kaiserlichen Sequestration.⁶⁶⁶ Kein Wunder, dass die Frage der Schuldentilgung auch nach wie vor eine wesentliche Rolle spielte in den Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Landständen.⁶⁶⁷

In die Jahre 1646–1651 fällt aber auch eine besondere Initiative des Kurfürsten, die darauf abzielte, sich mit dieser Schuldforderung endgültig auseinanderzusetzen. Am Anfang des Jahres 1649 kam mit dieser Aufgabe eine außerordentliche Gesandtschaft in Den Haag an und meldete sich am 25. März 1649 zur Audienz in den Generalstaaten. Angeführt wurde sie von dem klevischen Adeligen Hermann von Wittenhorst-Sonsfeld. Ihre weiteren Mitglieder waren Dr. Johan Motzfeld (1593–

⁶⁶⁴ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 144.

⁶⁶⁵ *Die klevische Regierung an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Kleve, 16. Juni 1646*, UA V, S. 275–276. Zu der Problematik von Gebietsverlust aufgrund Verschuldung des Herrschers in der Frühen Neuzeit vgl. KAISER, Michael, *Bayerns Griff nach Brandenburg. Ein Gutachten für Kurfürst Maximilian I. von Bayern*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, NF 5, 1995, H. 1, S. 1–29.

⁶⁶⁶ *Die klevische Regierung an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Kleve, 7. September 1646*, UA V, S. 294.

⁶⁶⁷ Vgl. *Protokoll des kleve-märkischen Landtags, Kleve, 1. Oktober 1647*, UA V, S. 346.

1666), der sich schon früher an den Verhandlungen über die Schuld beteiligt hatte,⁶⁶⁸ sowie der seine Karriere im brandenburgischen Dienst gerade beginnende und später als Niederlandeexperte und Spitzendiplomat ausgezeichnete Regierungsrat Werner Wilhelm Blaspeil.⁶⁶⁹ Zur Seite stand ihnen ab Juni 1649 der ständige Gesandte des Kurfürsten (nach dem Zerwürfnis vom Jahresanfang und der Abberufung des Botschafters Molls in dem Rang eines „Kommissars“) Johan Copes.⁶⁷⁰ Wie sie bei der Anhörung vor den Hochmögenden Herren angegeben haben, wäre ihre Aufgabe, die Hoefffysersche Schuld – eine Materie, aus der nur „Missverständnis, Differentie und Alteratie“ für die gegenseitigen Beziehungen resultierten – „aus dem Wege zu räumen“.⁶⁷¹ Die Figur einer dauernden Belastung der Beziehungen zwischen den Hochmögenden Herren und dem Kurfürsten tauchte schon immer bei jeder Erwähnung dieser Sache in der wechselseitigen Kommunikation auf. Wittenhorst-Sonsfeld und seine Kollegen gewährten aber einen näheren Einblick in die kurfürstliche Motivation, diese Problematik zu lösen – die Schuld wäre nämlich in der Republik „bei Vielen“, wie die übliche rhetorische Verkürzung für den Meinungsfeind lautete, zur Ursache geworden, über den Kurfürsten „ein sinister Urteil zu führen“.⁶⁷² Auch wenn der Kurfürst im weiteren Verlauf der Verhandlungen seine Diplomaten unterstützen wollte, berief er sich auf die Komplikationen, die die alte Schuld und die mit ihr verbundenen Nachreden in der Republik für die Verhandlungen über die Allianz bereitete. Die zwei Schwerpunkte tauchten oft verbunden in der kurfürstlichen Korrespondenz auf und stellten so die wichtigsten Verhandlungspunkte mit der Vereinigten Republik in den Jahren 1648–1649 dar. Falls man also nach der kurfürstlichen Motivation sucht, die heikle und komplizierte Problematik gerade jetzt zu eröffnen, drängt sich die Bemühung auf, die Hindernisse für die seit langem angestrebte Allianz aus dem Weg zu räumen. Auch die Reputationsschäden, die die Stellung des Kurfürsten in der Republik immer wieder verkomplizierten, sind nicht zu unterschätzen⁶⁷³ – und sei

⁶⁶⁸ *Jan van Boeynenburch an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Emmerich, 10. Mai 1644, UA IV, S. 51; Instruktion für den geheimen Rat Johan Motzfeld und den Residenten im Haag Christian Moll an die Generalstaaten und den Prinzen von Oranien, Kleve, 18. Februar 1648, UA IV, S. 73.*

⁶⁶⁹ Blaspeil vertrat den Kurfürsten u. a. auf dem Kongress von Nijmegen und war an der endgültigen Erledigung der Hoefffyserschen Schuld (1678) beteiligt. Zu ihm vgl. LEGUTKE, Daniel, *Diplomatie als soziale Institution. Brandenburgische, sächsische und kaiserliche Gesandte in Den Haag, 1648–1720*, Münster 2010, S. 187, 205, 234; DAHM, Helmut, *Blaspeil, Werner Wilhelm, Reichsfreiherr*, in: *Neue Deutsche Biographie* 2, 1955, S. 291 f. [online].

⁶⁷⁰ Nachdem der vorherige Gesandte Christian Moll Ende Januar abberufen wurde, blieb der ständige Posten bei den Generalstaaten kurfürstlicherseits unbesetzt und wurde dann explizit mit einem niedrigrängigeren Diplomaten versehen. Vgl. *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Januar 1649; 5. Juni 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.*

⁶⁷¹ *Hermann von Wittenhorst-Sonsfeld, Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten, 25. März 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.*

⁶⁷² „dat over Syne Churv. Doorl. by veelen in desen staet ter oordaecke van deese schult een sinister oordeel gevoert wort.“ *Herman von Wittenhorst zu Sonsfeld, Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten, exhibitum 25. März 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.*

⁶⁷³ Zu dem Faktor Reputation als Handlungsmaxime vgl. ELLIOTT, John H., *A Question of Reputation? Spanish Foreign Policy in the Seventeenth Century*, in: *The Journal of Modern History* 55, 1983, No. 3, S. 475–483. Die

es nur daran gemessen, welche Aufmerksamkeit Aitzema in den „Saken van Staet en Oorlogh“ diesem Thema widmete.⁶⁷⁴ Man muss im Auge behalten, dass sich der Kurfürst gerade in dem vergangenen Jahr erneut bemühte, ein Darlehen in der Republik, vor allem in Holland, zu erwerben. Es verstand sich von selbst, dass die alte Forderung in inzwischen Millionenhöhe, der Kreditwürdigkeit des Kurfürsten wenig Dienste leistete.

Auch wenn man die innenpolitische Lage in der Republik in Betracht zieht, erscheint das Jahr 1649 als besonders geeignet, um die problematische Agenda aufzugreifen. Fast über das ganze Jahr hinweg verliefen die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Landständen, in denen sich eine Aussicht auf die ständische Beteiligung an der Schuldentilgung eröffnete. Darüber hinaus haben sich die Landstände in diesem Zeitraum, nach dem gescheiterten Versuch vom Anfang des Jahres, die Generalstaaten zum Schutz des Landes vor den Schweden einzuschalten, wodurch die proniederländische Politik der Stadt Wesel beträchtlich diskreditiert wurde, hin zu einer konsensualen Lösung orientiert (bei den Ritterbürtigen noch durch die gekonnte kurfürstliche Politik der Jurisdiktionsvergabe verstärkt). Die brandenburgisch-niederländischen Beziehungen wurden dadurch nicht durch ständische Aktivitäten in Den Haag belastet – der ständische Agent Aitzema wurde zwar auf dem Laufenden gehalten und stand mit Wesel in Kontakt, legte aber nach den Eingaben in der Schwedensache im Februar und März im weiteren Verlauf des Jahres 1649 kein einziger Antrag im Namen der klevischen Landstände bei den Generalstaaten mehr vor.⁶⁷⁵ Sehr zuträglich konnte dem kurfürstlichen Anliegen darüber hinaus die Lage in der Republik selbst sein, wo die Machtposition des Statthalters am Erstarren war, und die Provinz Holland dagegen im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Armeereduktion aber auch um die einzunehmende Stellung gegenüber England und Spanien immer stärker in die Defensive geriet.⁶⁷⁶ Nicht unwichtig war auch die spürbare wirtschaftliche Krise der Republik nach dem Frieden von Münster. Neben der durch schlechtes Wetter verursachten Missernten – die in den breiten Schichten der Bevölkerung dem Zorn Gottes nach dem Friedensschluss mit dem Erzfeind Spanien

Perspektive interpretationsleitend auch bei DUERLOO, Luc, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598–1621) and Habsburg political culture in an age of religious wars*, Farnham 2012; FUCHS, Ralf-Peter, *Ein ‚Medium zum Frieden‘. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010 (bibliothek altes Reich, 4); ROHRSCHEIDER, Michael, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)*, Münster 2007.

⁶⁷⁴ Berühmt geworden ist vor allem sein Zitat, dass sich Brandenburg bemüht, seine Schulden „durch Rechnen, statt durch Zahlen“ zu begleichen, mit dem er die Aktivitäten des brandenburgischen Gesandten Joachim Friedrich von Blumenthal am Anfang der 1640er Jahre kommentierte. OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoeffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 43.

⁶⁷⁵ Er kontaktierte wohl die Generalstaaten 1649 mehrmals im Namen der jülich-schen Landstände. Der Rest seiner Propositionen in diesem Jahr bezieht sich auf seine Funktion als Resident der Hansestädte. Vgl. *Resolutionen der Generalstaaten*, 20. April 1649; 11. Mai 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208; *Leo van Aitzema an die Generalstaaten*, 19. Februar 1649; 21. Juli 1649; 5. Oktober 1649; 28. Oktober 1649; 3. November 1649; 25. November 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶⁷⁶ Vgl. ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 668.

zugeschrieben wurden⁶⁷⁷ – sowie der schweren Krise, die vor allem Seeland betraf und der allgemein sinkenden Lebensqualität, befanden sich die Staatsfinanzen in einer Krise. Der Generalempfänger Doubleth flehte die Generalstaaten wiederholt an, konzeptionelle Maßnahmen zu treffen, die seine Kasse „außer Confusie“ halten würden.⁶⁷⁸ Der Raad van State machte darauf aufmerksam, dass durch den Friedensabschluss die Republik um beträchtliche Einkommen gebracht wurde, vor allem an Kontributionen auf Feindesgebieten, und rügte die Generalstaaten dafür, Kontributionsrestanten dem ehemaligen Feind erlassen zu haben.⁶⁷⁹ Die Generalstaaten stellten daher eine Kommission zusammen, die eine Reform der Staatsfinanzen veranlassen und vor allem nach neuen Einkommensquellen suchen sollte, die Doublets Haushalt aushelfen könnten. Einer der Vorschläge, der erhoben wurde, war unter anderem, eine Revision älterer Schulden des Auslands durchzuführen. Auch wenn die Finanzen in der Kasse Doublets (der als Amtsträger der Generalitätsrechnungskammer für die zentralen Finanzen sowie vor allem die Verwaltung des aus den Provinzen angekommenen Geldes zuständig war) nicht unbedingt identisch waren mit der Kasse der Admiralität von Amsterdam, die dem Schutz auf See zugeteilt war, schien die Atmosphäre einer tiefgreifenden Neuordnung gewogen zu sein.

Was die brandenburgischen Gesandten aber während ihrer ersten Audienz von den Generalstaaten konkret verlangten, war keine Entscheidung über die Zahlweise oder den Erlass der alten Forderung. Sie baten stattdessen um die Auslieferung der Rechnungen von Hoeffyser sowie anderer einschlägiger Dokumente und ggf. Einsichtnahme in dieselben. Dass sie dies als besonders wichtig erachteten, zeigt die Tatsache, dass sie dieselbe Forderung wiederholten, sobald die Generalstaaten ihr nicht unmittelbar nachkamen und stattdessen das durch die Gesandten vorgelegte Memorandum sowie eine entsprechende ältere Resolution zum Thema zur Untersuchung in die Generalitätsrechnungskammer geschickt haben. Am 30. März 1649 meldeten sie sich daher erneut bei den Hochmögenden Herren und verlangten nochmals nachdrücklich die Einsichtnahme, wie sie dazu vom Kurfürsten beauftragt worden waren. Sie nannten gleich sogar die konkreten Instanzen, die sie durch die Generalstaaten beauftragt sehen wollten, ihnen die Einsichtnahme zu ermöglichen – nämlich die Kuratoren der Konkursmasse des inzwischen bankrotten Hoeffyser und die Admiralität von Amsterdam.⁶⁸⁰

⁶⁷⁷ Vgl. dazu die Warnung vor dem Frieden bei CAPELLEN, Alexander van der, *Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden, Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654*, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778, S. 184–185.

⁶⁷⁸ *Resolutionen der Generalstaaten*, 25. Juni 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁶⁷⁹ *Resolutionen der Generalstaaten*, 8. Juni 1648; 13. Juni 1648; 17. Juli 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁶⁸⁰ *Resolutionen der Generalstaaten*, 30. März 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

Die letztere galt seit 1641, als die Konkursmasse nach dem Bankrott von Hoeffyser geregelt wurde, als der eigentliche Gläubiger, in dessen Kasse die potenzielle Zahlung gehörte.⁶⁸¹ Ihr wurden durch die Generalstaaten auch die drei wichtigsten Punkte übermittelt, in die die brandenburgischen Gesandten die wesentlichen Streitfragen zusammengefasst hatten.⁶⁸² Es ging kurz gesagt darum, ob der Kurfürst verpflichtet wäre, 1) die einfachen Zinsen aus dem Zeitraum 1624–1629 zu zahlen, angesichts der Tatsache, dass ihm die Schuld im Vertrag von 1624 erlassen (und 1629 wieder erneuert) wurde,⁶⁸³ 2) die Zinseszinsen aus diesem Zeitraum zu zahlen, angesichts dessen, dass die Generalstaaten im Vertrag von 1624 das Recht erhielten, ihre Forderungen über die Einnahme der Kontributionen in Jülich sowie über einen Anteil an den Einkünften der kurfürstlichen Domänen in Jülich, Berg und Ravensberg zu decken. Offenbar waren die Generalstaaten aber nicht im Stande, die Kontribution in der verabredeten Höhe einzunehmen, und damit die Zinsen zu bezahlen. Stattdessen nahmen sie neue Kredite zur Zinsentilgung auf, wodurch die gesamte Forderung weiter answoll.⁶⁸⁴ Das brandenburgische Argument in diesem Punkt lautete, dass es unzulässig wäre, den Kurfürsten für dieses Versäumnis der Generalstaaten zur Kasse zu bitten.⁶⁸⁵ Und 3) verlangten Wittenhorst-Sonsfeld, Motzfeld und Blaspeil im Namen des Kurfürsten, von der gesamten Forderung diejenigen 60.000 Reichsthaler abzuziehen, die man niederländischerseits an Kontributionen in den kurfürstlichen Ländern im Jahre 1623 eingenommen hatte, noch vor der Vereinbarung von 1624 also. Auf diese Forderung gegenüber den Generalstaaten hatte wiederum der Kurfürst in dem Vertrag von 1624 verzichtet, wodurch die kurfürstlichen Rechtsexperten diesen Anspruch als seitens der Generalstaaten anerkannt qualifizierten. Dies folgte der Logik, dass durch die Erwähnung in einem

⁶⁸¹ Vgl. OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoeffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 37–52, hier S. 46.

⁶⁸² *Hermann von Wittenhorst-Sonsfeld, Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten, 17. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶⁸³ Vgl. die beiden Verträge in *KURBRANDENBURGS Staatsverträge von 1601 bis 1700*, ed. Theodor von Moerner, Berlin 1867, S. 92–94, 101–102.

⁶⁸⁴ Im Jahre 1626 meldete sich Hoeffyser z. B. bei den Generalstaaten wegen der brandenburgischen Schuld und wies darauf hin, dass er seitens der Gläubiger unter Druck gesetzt würde. Die Zinsen samt Zinseszinsen bezifferte er auf 165.149 Gulden und verlangte die Begleichung. Weil aber festgestellt wurde, dass die Einträge der in 1624 dazu bestimmten jülichischen Kontributionen sowie die Domäneneinträge „nicht zur Verfügung stehen“, wurde Hoeffyser bemächtigt, einen erneuten Kredit unter der staatlichen Garantie aufzunehmen. *Resolutionen der Generalstaaten, 2. März 1626*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online].

⁶⁸⁵ Blaspeil, der diese Frage für den wichtigsten (und seitens Brandenburg berechtigten) Streitpunkt hielt, wollte sogar so weit gehen, den Generalstaaten ganz konkrete Argumente vorzuführen, warum die Schuld an der versäumten Einnahme der Kontributionen auf ihrer Seite läge. Er wusste zum Beispiel Bescheid, dass der generalstaatliche Empfänger vor Ort sich damals schon darüber beklagte, dass die Hochmögenden Herren wenig Soldaten für die Einnahme zur Verfügung stellten, und argumentierte des Weiteren mit dem Hinweis auf die (keineswegs so ungünstige) militärische Lage sowie mit einer damaligen Entscheidung der Generalstaaten selbst, der zufolge man bei der Einnahme der Kontributionen durchsetzungsfähiger vorgehen sollte, damit man bei den Gläubigern nicht in Zahlungsverzug geriet. Diese im Rahmen eines Memorandums erwähnten Argumente wurden dann aber offenbar nicht den Generalstaaten vorgelegt. *Konzept einer Antwort auf das Gutachten der Admiralität von Amsterdam*, 17. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

Vertrag ein Rechtsanspruch durch die Unterzeichnenden anerkannt wird, auch wenn er dort nur in Form eines Verzichts vorkommt. Die Erneuerung desselben wurde dann als die notwendige Folge der Erneuerung der Schuld selbst im Vertrag von 1629 angesehen, weil der Kurfürst 1624 nur unter der Bedingung auf seine Forderung verzichtete, dass als Gegenleistung die Schuld gestrichen werde.⁶⁸⁶ Rief man die Schuldforderung wieder ins Leben, würde dadurch auch die brandenburgische Schuld wiederbelebt, so die brandenburgische Sichtweise.

Zur Klärung dieser Fragen verlangte man daher eine Menge Unterlagen, wodurch für mehrere Organe in der Republik über lange Wochen hinweg für Beschäftigung und für ein Durcheinander in der Verwaltung gesorgt wurde.

Dass schon in der Forderung der Einsichtnahme in die Rechnungen Hoefffysers ein Problem steckte, war mehr oder weniger klar. Hoefffysers Rechnungen waren alles andere als ordentlich. Er persönlich hatte die meisten seiner Unterlagen während seiner Flucht entweder vernichtet oder mitgenommen. Zur Verfügung stand daher offenbar nur die Rechnung, die bei der Kontrolle der Generalitätsrechnungskammer 1641 entstanden war (die zu seinem Bankrott geführt hatte) sowie zwei ältere Rechnungskonzepte für seinen Arbeitgeber, die Admiralität von Amsterdam.⁶⁸⁷ Es war übrigens seine nachlässige Buchhaltung, wogegen immer ein Teil der Argumente gerichtet wurde, und in der man kurfürstlicherseits nach wie vor Potenzial zu weiteren Streichungen ausmachte.⁶⁸⁸ Hoefffysers war in dieser Hinsicht ein einfacher Feind. Seit seinem Bankrott 1640 galt er als *Persona non grata*, die in seinem Exil sogar Probleme hatte, zum Abendmahl zugelassen zu werden,⁶⁸⁹ und seine liederliche Arbeitsweise war allgemein bekannt.

Auch die Suche nach anderen Dokumenten erwies sich aber als problematisch. Die Generalitätsrechnungskammer war das Zentralorgan für die Verwaltung der aus den Provinzen eingetriebenen sowie durch die Generalität selbst eingenommenen Steuern und für die jährliche Zusammenstellung des militärischen Haushalts⁶⁹⁰ und jetzt die erste Instanz, wohin die Generalstaaten die Agenda „Hoefffysersche Schuld“ nach der Eingabe von Wittenhorst-Sonsfeld,

⁶⁸⁶ Hermann von Wittenhorst-Sonsfeld, Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten, 17. Mai 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091; *Resolutionen der Generalstaaten, 17. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶⁸⁷ OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoefffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 37–52, hier S. 48.

⁶⁸⁸ *Brandenburgisches Memorandum über die Hoefffysersche Rechnung aus 1645, präsentiert als Retroactum am 25. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091. In den Verhandlungen aus den früheren 1640er Jahren stand im Allgemeinen die Frage zentraler, wer der eigentliche Gläubiger für die brandenburgische Schuld war – ob Hoefffysers oder die Generalstaaten. Die kurfürstliche Seite vertrat die Ansicht, dass sie mindestens durch den Erlass von 1624 nichts mehr mit Hoefffysers zu tun hätte, und verstand seitdem nur die Generalstaaten als ihren Ansprechpartner.

⁶⁸⁹ OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoefffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 37–52, hier S. 49.

⁶⁹⁰ Vgl. ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012, S. 323.

Motzfeld und Blaspeil richteten. Sie wurde beauftragt, das durch sie eingereichte Memorandum zu begutachten, wobei sie eine ältere diesbezügliche Resolution der Generalstaaten in Betracht ziehen sollte.⁶⁹¹ Mehr als einen Monat später antwortete die Generalitätsrechnungskammer, dass sie nichts zu berichten vermochte, weil sie den Akten entnahm, dass die betroffene Resolution von 1645 sich auf ein älteres brandenburgisches Memorandum bezog, das ihr aber nicht zur Verfügung stünde. Die Generalstaaten wurden daher um die Vervollständigung der Unterlagen gebeten.⁶⁹² Bei der Suche nach dieser brandenburgischen Eingabe aus 1645 ist aber sogar der Retroactaspezialist Agent Verburch gescheitert. Die durch die Schuldenfrage beauftragte generalstaatische Kommission meldete daher den Hochmögenden Herren, dass die Unterlagen „nicht zu finden“ wären, worauf sich die Generalstaaten an die Admiralität von Amsterdam wandten, bei der man das Vorhandensein dieses Dokuments voraussetzte.⁶⁹³ Erst am 25. Mai 1649 wurde letztendlich diese Unterlage ausfindig gemacht, in der Sitzung der Generalstaaten vorgelegt und der Generalitätsrechnungskammer für ihre Begutachtung der aktuellen brandenburgischen Eingabe nachgereicht.⁶⁹⁴ Nachdem ein paar Tage später, am 31. Mai 1649, ein Brief des Kurfürsten ankam, der die Sache mit Nachdruck vorantreiben wollte, wurde die Generalitätsrechnungskammer um das Gutachten angemahnt.⁶⁹⁵ Dies kam aber erst am 23. Juni 1649 in den Generalstaaten an, und zwar mit dem Ergebnis, dass „kein pertinenter Bericht gemacht werden kann“, weil man wiederum die Texte der brandenburgisch-niederländischen Verträge von 1624 und 1629 vermisste, auf deren Interpretation die in der brandenburgischen Eingabe von 1645 vorkommenden Argumente basierten.⁶⁹⁶ Statt ein Gutachten einzuliefern wurden daher wiederum Kopien – der beiden Verträge – erbeten.

Des Weiteren verlangten die Brandenburger die Rechnungen der niederländischen Empfänger, die in den strittigen Jahren auf dem jülich-klevischen Gebiet für die Einnahme der Kontributionen zuständig waren, sowie weitere diesbezügliche Unterlagen.⁶⁹⁷ Im Vertrag von 1624 wurde eine enge Zusammenarbeit bei der Kontributionsverwaltung und Buchhaltung vorgesehen und der brandenburgischen Seite wurde auch – wie Blaspeil und seine Kollegen argumentierten – wiederholt von den Generalstaaten die Einsicht in die Dokumente bewilligt. Diesen Verpflichtungen

⁶⁹¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. März 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶⁹² *Resolutionen der Generalstaaten, 8. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶⁹³ *Resolutionen der Generalstaaten, 17. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶⁹⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 25. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208; *Brandenburgisches Memorandum über die Hoeffysersche Rechnung aus 1645, präsentiert als Retroactum am 25. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶⁹⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 31. Mai 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁶⁹⁶ *Die Generalitätsrechnungskammer an die Generalstaaten, Den Haag, 22. Juni 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁶⁹⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 7. Juni 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

sollten die Niederländer aber nicht nachgegangen sein.⁶⁹⁸ Wiederholt wurden die Unterlagen jetzt im Jahr 1649 beantragt, wozu der für die Verwaltung der besetzten Gebiete zuständige Raad van State von den Generalstaaten angesprochen wurde.⁶⁹⁹ Auch hier herrschte aber offenbar nicht die gewünschte Ordnung, weil man seitens der Generalstaaten schon 1646 die genannten Unterlagen – damals, um den Brief der klevischen Regierung beantworten zu können – „wiederholt“ beantragte, offensichtlich ohne größeren Erfolg.⁷⁰⁰ Der Raad van State antwortete damals, dass sich die Rechnung von Retzer bereits in der Griffie befunden haben muss. Die zweite erwünschte Rechnung, von Rensing, aber „scheint nicht zur Verfügung zu sein“, und die Generalstaaten veranlassten daraufhin, seinen damaligen Empfänger Rensing aufzuspüren und entweder ihn oder seine Witwe oder Nachkommen, falls er gestorben gewesen wäre, zu fragen, ob sie zufällig im Besitz einer Abschrift der Rechnung wären.⁷⁰¹ Dass die Regierung daher schon 1646 eine erfolgversprechende Strategie gewählt hatte, indem sie die Unterlagen forderte, belegt die Begründung der Suche in den Resolutionen – auch wenn die zweite genannte Rechnung als weniger wichtig eingestuft wurde. Ausfindig gemacht werden sollte sie trotzdem, eben deswegen, damit die klevische Regierung keine Ausrede hatte, die Zahlung weiter zu verschieben.⁷⁰²

Obwohl den Gesandten von 1649 dann zwar etliche Dokumente ausgehändigt wurden, waren sie noch immer nicht komplett und es musste weiter nachgefragt werden.⁷⁰³ Blaspeil und seine Kollegen verfolgten den Prozess der Suche auch hinter den Kulissen sehr aufmerksam, und wussten dem Kurfürsten diesbezüglich zu berichten, dass ihnen der Vertreter des Griffiers Musch anvertraute, von den Dokumenten wären „Etliche noch nicht gefunden“.⁷⁰⁴ Ein paar Tage später, wieder von Blaspeil gefragt, entschuldigte sich derselbe, dass die Sache langsam vorstättenging, und berief sich auf die Abwesenheit eines zuständigen Verwalters, der „vor Anfang der anstehenden Woche nicht wird wiederkommen“.⁷⁰⁵ Von dem Holländer Copes, der gut über den Ablauf der Dinge in der Republik informiert war, erfuhr Blaspeil darüber hinaus, dass es selbst viele Jahre gedauert hatte „ehe und beuor dieser Stath [d.h. die Generalstaaten selbst] zu den Rechnungen von Rensen hette gelangen können“, und auch dann nur „nach vieler muhe“ und „stucksweise“.⁷⁰⁶ Auch in

⁶⁹⁸ *Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten, 7. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.*

⁶⁹⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 31. Mai 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.*

⁷⁰⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Juni 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.*

⁷⁰¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 1. November 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.*

⁷⁰² *Resolutionen der Generalstaaten, 1. November 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.*

⁷⁰³ *Resolutionen der Generalstaaten, 7. Juni 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.*

⁷⁰⁴ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 14. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.*

⁷⁰⁵ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 17. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.*

⁷⁰⁶ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 17. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212. Im Sommer 1629 wurde so die Arbeit des 1624 für die Kontributioneinnahme im*

diesem Fall wünschten die Gesandten offenbar Unterlagen, die für die Generalstaaten bzw. den Raad van State selbst als problematisch galten und keineswegs einwandfrei oder sofort lieferbar waren.

Die brandenburgischen Gesandten, allen voran Werner Wilhelm Blaspeil, der die ganze Zeit in Den Haag blieb und die wichtigste inhaltliche Arbeit erledigte, waren dagegen für die Verhandlung vorbildlich vorbereitet. Vor der Abfahrt nach Den Haag absolvierten sie Beratungen mit dem Kurfürsten sowie der klevischen Regierung über die einzelnen Punkte. In den Niederlanden angekommen, schalteten sie dann fast alle rechtlichen Autoritäten ein, über die die Republik verfügte. Die durch das niederländische System verursachten Wartezeiten nutzten Blaspeil und Motzfeld im Mai dazu, die niederländischen Universitäten zu bereisen und die vornehmsten Professoren anzusprechen, um sich bezüglich des rechtlichen Tatbestands der Sache zu informieren. In Leiden (wo Blaspeil selber studiert hatte), Utrecht und an der geldrischen Universität Harderwijk bekamen sie positive Antworten – die Professoren waren bereit, ein Gutachten auszuarbeiten.⁷⁰⁷ Weniger erfolgreich war man nur in Franeker, wo der angesehen Professor Wissenbach⁷⁰⁸ sich geweigert hat, sich in einer derartig brisanten politischen Frage zu äußern. Er hat die Sache aber wohl dennoch mündlich mit Motzfeld besprochen.⁷⁰⁹ Außer den Rechtsgelehrten wurden auch „Praktiker“ zu Rate gezogen. In der Korrespondenz mit dem Kurfürsten wurde ein angesehener praktizierende Jurist und Advokat-Fiskal namens Graswinckel genannt,⁷¹⁰ neben dem man noch einen weiteren

Herzogtum Jülich angestellten Empfängers Rensen sowie des Kontrolleurs Retzer überprüft. Retzer gab an, dass er von den geplanten 60.000 Gulden nur ca. 20.000 wirklich einnehmen konnte, wovon er 14.000 an Hoeffyser überwiesen hatte. Der Rest diente zur Deckung der Ausgaben der niederländischen Truppen vor Ort. Die Herren Otto von Gent, Kommandat von Emmerich und Gouverneur von Wesel, und sein Bruder Oberst Walraven von Gent, Kommandat von Soest, an die offenbar Geld ohne erforderliche Quittungen ausgezahlt worden war, wurden um Bericht gebeten, die vorgelegten Rechnungen gründlich überprüft und Rensen und Retzer vor den Generalstaaten gehört und anschließend angemahnt, die Buchhaltung sorgfältiger zu führen. Gleichzeitig wurden Maßnahmen getroffen, damit mit den Einnahmen vorsichtiger gewirtschaftet würde und sie zu dem vorgesehen Zweck benutzt werden könnten. *Resolutionen der Generalstaaten, 3. Juli 1629*, in: *Resolutiën Staten-Generaal, 1626–1630*, ed. Ida Nijenhuis [online]. Noch 1646, als man seitens der Generalstaaten die genannten Rechnungen bei dem Raad van State beantragte – damals um den Brief der klevischen Regierung beantworten zu können – stand das Wort „erneut“ in dem entsprechende Antrag. Offensichtlich verzeichnete man daher keinen größeren Erfolg bei der Suche. *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Juni 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁷⁰⁷ Johan Motzfeld, *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 31. Mai 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷⁰⁸ Johannes Jacobus Wissenbach (1607–1665), in den Jahren 1640–1664 Rechtsprofessor an der Universität Franeker.

<i>PROFESSORENPORTRETTE</i>	<i>Franeker</i>	<i>universiteit</i>
-----------------------------	-----------------	---------------------

<http://www.franekeruniversiteit.nl/professorenportretten> [online].

⁷⁰⁹ Er hat sich dabei auf schlechte Erfahrungen während der innenpolitischen Streitigkeiten in der Provinz Groningen sowie auf die diesbezüglichen Anordnungen der Provinz Friesland berufen. *Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 31. Mai 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷¹⁰ Wahrscheinlich Dr. Theodorus Graswinckel (1600–1666), in diesen Jahren Advokat-Fiskal am Hof von Holland. *REPERTORIUM van ambtsdraggers en ambtenaren, 1428–1861*, ed. M. Kooijmans, B.J. Ibelings, R.G.H. Sluijter, J. Roelevink [online]. Graswinckel hat übrigens auch angeboten, seinen Einfluss bei Professor Wissenbach geltend zu machen, sodass er mindestens sein, Graswinckels, Gutachten mitunterzeichnen würde. Blaspeil hielt das für nicht notwendig angesichts dessen, dass man schon über Zusagen der anderen

Kontakt in Den Haag hatte. Darüber hinaus wurden Experten aus Amsterdam angesprochen⁷¹¹ – Oldewelt nennt in seinem Artikel über Hoeffyser das Gutachten eines gewissen Jan de Witte, den zu der Zeit „renommiertesten Advokat und ältesten Praktiker in Amsterdam“, was Rechnungswesen und Ähnliches betraf.⁷¹²

Es belegt die Komplexität der Problematik, dass nicht einmal auf der brandenburgischen Seite völlige Einheit herrschte. Schon während der Beratungen in Kleve wurde zum Beispiel der erste der später vorgetragenen Punkte problematisiert (der brandenburgische Anspruch auf Befreiung von den einfachen Zinsen für die Jahre 1624–1629), den Blaspeil selber die ganze Zeit für fraglich und unbegründet hielt, auf Wunsch des Kurfürsten hin aber in die Argumentation eingearbeitet und weiter verteidigt hat.⁷¹³ Auch bei den Expertengutachten hat sich bald herausgestellt, dass es zu Differenzen kommen könnte. Blaspeil und Motzfeld ließen sich daher vorerst Konzeptversionen der Gutachten zuschicken, die sie dann selber durchgearbeitet, und auf Unstimmigkeiten abgesucht haben, um nach Rücksprache mit Kleve wieder persönlich die Konsultanten zu besuchen und in Absprache mit ihnen die Finalfassung zu redigieren.⁷¹⁴

Außer viel Einsatz und inhaltlichem Expertenwissen verlangten derartige Aktivitäten auch eine Menge Geld, um das immer wieder bei dem Kurfürsten gebeten wurde.⁷¹⁵ Nicht nur die Gutachten selber kosteten Geld, sondern auch die Organisation. Weil sie eine größtmögliche Übereinstimmung der juristischen Argumentation erreichen wollten, entschieden sie, zur Abgleichung der Gutachten unter den Experten diesen auch die Konzepte der jeweils Anderen zur Verfügung zu stellen. Weil aber schon beim normalen Verlauf der Gesandtschaft jeder von ihrem Personal, der schreiben konnte, bei der Erledigung der Schreibarbeiten half, war die bei der Abschreibung der Rechtsgutachten zu erwartende Arbeit kaum zu bewältigen. Die Preise für die

Universitäten verfügte. Der Kurfürst war aber anderer Meinung und hielt die Gesandten an, auf das Angebot einzugehen, was vom Ansehen Wissenbachs zeugen mag sowie von der kurfürstlichen Entschlossenheit, die Autorität der Gutachten möglichst steigern.

⁷¹¹ Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 21. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷¹² OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoeffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 37–52, hier S. 50; Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 6. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷¹³ Auch mit der strategischen Überlegung, es wäre sinnvoll, als ersten Verhandlungspunkt eine Frage zu präsentieren, die nicht so eindeutig im Sinne Brandenburgs entschieden werden könnte, wovon er sich eine entgegenkommendere Einstellung der Generalstaaten in der zweiten, weit brisanteren Frage (Zinseszinsen) versprach. Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 17. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷¹⁴ Offenbar ist es den Gesandten auf diese Weise auch gelungen, gewisse Konkurrenz unter den Experten anzuregen. Die Professoren in Leiden lieferten z. B. aufgrund ihres hohen Arbeitseinsatzes ihr Gutachten etwas später ein, dafür argumentierten sie aber, es würde „besser raisonniret sein“ als dasjenige von De Witt. Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 6. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷¹⁵ Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 10. Juni 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

Schreibarbeit waren aber in Den Haag, wie bekannt, unverhältnismäßig hoch. Blaspeil und Motzfeld baten daher den Kurfürsten, ob er seinen Schreiber, „welcher die niederländische Hand fertig schreibt“, für zwei Wochen entbehren und nach Den Haag schicken könnte.⁷¹⁶

Und auch sonst haben sie die, wie sie nie vergaßen zu betonen, durch die Langwierigkeit der niederländischen Gutachtenprozedur verursachte Freizeit dazu genutzt, um die Sache voranzutreiben und die rechtliche Argumentation auszuarbeiten, die man auf den Zeitpunkt vorbereitete, bis die Generalstaaten endlich ihre Zulassung zur bilateralen Verhandlung erteilen würden. So haben sie den Versuch unternommen, an ältere Unterlagen aus der im Zentrum der Argumentation stehenden zweiten Hälfte der 1620er Jahre aus dem Besitz des ehemaligen brandenburgischen Gesandten in Den Haag Floris van Merode zu Rummen über eine Kontaktaufnahme mit seiner Witwe zu gelangen. Johan Copes, der sich in Juni 1649 nach seiner Ernennung zum brandenburgischen Kommissar vor Ort der Arbeit anschloss und Blaspeil nach der Abreise Motzfelds unterstützte, hatte nämlich als Junge in dem Haus des Gesandten gewohnt, und erinnerte sich an die Existenz eines solchen Bestands.⁷¹⁷

Es versteht sich von selbst, dass die Gesandten in Den Haag nicht gerne gesehen wurden. Wie Motzfeld und Blaspeil den Kurfürsten informierten, wurde ihnen wiederholt angedeutet, dass die von ihnen vorgelegte Problematik als lästig empfunden wurde und dass ihre „Debatten“ den „Herren Staten [...] seer unangenehm sein“.⁷¹⁸

Ganz systematisch wurde bei der Ausübung des Drucks auf die Generalstaaten, damit sie diese Frage schneller bzw. überhaupt prozessierten, das Argument der kurfürstlichen Anwesenheit eingesetzt. Sie spielte von Anfang an eine bedeutende Rolle. Erstens wurde bemerkt, dass die Generalstaaten noch nie das Druckmittel Hoeffysersche Schuld erhoben haben, wenn der Kurfürst in

⁷¹⁶ Später stellten sie einem anderen, aus Kleve kommenden Schreiber anderen Namens ein Zeugnis aus, in dem sie seine Hilfe hervorhoben und ihn dem Kurfürsten als Kanzlist empfahlen. *Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 7. Juni 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷¹⁷ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 12. Juli 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212. Die Unterkunft von Copes war daher nicht nur aus dem Grunde, dass er keine Unterhaltskosten beantragen musste, mit denen die übrigen Gesandten immer wieder Probleme hatten, wie LEGUTKE, Daniel, *Diplomatie als soziale Institution. Brandenburgische, sächsische und kaiserliche Gesandte in Den Haag, 1648–1720*, Münster 2010, S. 240 hervorhebt, für den Kurfürsten von Nutzen. Ganz klar ist das in der Bezeichnung Legutkes, nach dessen Angabe Copes direkt in dem Haus „Van Gents“ in Den Haag wohnte. Ebenso bedeutete die Wohnung bei Floris van Merode van Rummen einen engen Kontakt zu der Familie Van Gent, weil seine Frau Margriet van Gent Schwester von Otto und Walraven van Gent war. Beide spielten eine Schlüsselrolle auf dem durch die Generalstaaten besetzten Gebiet in der Zeit, um die es in der Verhandlung ging. Die engen Beziehungen belegen auch die Tatsache, dass der Bruder von Johan Copes, Major Wilhelm Copes, lange Jahre unter dem Gouverneur Otto van Gent in Wesel tätig wurde. StAW, A7 Stadtrechnungen, Nr. 280–353.

⁷¹⁸ *Johan Motzfeld, Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 10. Juni 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

der Nähe – d.h. in Kleve – war.⁷¹⁹ Offenbar schützte die Präsenz vor Ort den Herrscher vor diesem Vorwurf. Es kann sein, dass es in der Rhetorik zwischen zwei Staaten als unzulässig empfunden wurde, den Herrscher direkt zu kritisieren, wozu das Bild eines Schuldners bestimmt gehörte.

Im Verlauf der Verhandlungen wurde das Argument aber noch einmal instrumentalisiert, und zwar eben mit der Absicht, die Arbeit der beteiligten niederländischen Instanzen zu beschleunigen. Die Gesandten baten den Kurfürsten, der schon seit langem geplant hatte, nach Brandenburg zu reisen, was allgemein bekannt war, dass er noch einmal den Generalstaaten gegenüber schriftlich betont, wie sehr ihm daran gelegen ist, die Frage der Hoeffyserschen Schuld noch vor seiner Abreise zu erledigen. Das wurde zwar schon mehrmals getan, es drohte jetzt aber der Eindruck in den Niederlanden zu entstehen, so die Gesandten, der Kurfürst würde auch ohne die Erledigung der Schuldfrage abreisen. Daraus könnte man falsch schließen, dass die Sache nicht mehr zu den äußersten Prioritäten gehört, was man zum Vorwand für eine noch langsamere Abarbeitung in Den Haag missbrauchen könnte. Dass dies die Aussicht auf eine erfolgreiche Lösung wesentlich unterminieren würde, war allgemein klar.

Am 26. Juni 1649 lasen die Generalstaaten daher nochmals in einem Brief des Kurfürsten, dass er die Schuldsache für so wichtig hielt, dass er deswegen seine Abreise aus Kleve verschoben hat. Wohl um seinen Worten Nachdruck zu verleihen, schilderte er die Agenda, die ihn nach Brandenburg und Preußen rief – die aber wegen der Wichtigkeit der niederländischen Anliegen warten müsste. Er wäre bereit, „zu der Verstärkung des nachbarlichen Vertrauens [...] alles zu kontribuieren“ und hoffte, die Generalstaaten würden sich in der Schuldsache ihm gegenüber „zeigen, wie es sich gehört nach Recht, christlicher Billigkeit und nachbarlicher Freundschaft“.⁷²⁰

In der Zwischenzeit kamen bei den Generalstaaten auch die Berichte der gefragten Kollegien an. Am 17. Juni 1649 übersandte Werner Wilhelm Blaspeil dem Kurfürsten den „Gegenbericht“ genannten *Advis* der Admiralität von Amsterdam, auf den man lange gewartet hatte, und nachdem er selbst schon seit Wochen bei den entsprechenden Instanzen lobbyiert hatte, um ihn nach seinem Eingang zu erhalten. Wie er aber aus dem Inhalt jetzt feststellte, enthielt dieser Bericht „wenig Erhebliches“ und war „einer weiteren Beantwortung fast nicht wert“.⁷²¹ Dies wurde offenbar mit einer Erleichterung geschrieben, weil Blaspeil selber in der internen Kommunikation zugegeben hatte, dass er von manchem Recht und Anspruch, die man in den Eingaben an die Generalstaaten geltend machte, gar nicht so überzeugt war. Ebenso wenig überzeugt schien aber die Admiralität von

⁷¹⁹ Johan Motzfeld, *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 31. Mai 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷²⁰ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, 23. Juni 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁷²¹ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 17. Juni 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

ihrer eigenen Argumentation zu sein. Ihre Antwort auf die drei brandenburgischen Fragepunkte eröffneten die „Herren zur Admiralität Deputierten“ mit den Worten, sie könnten den Hochmögenden Herren nicht verheimlichen, dass es ihnen angesichts der Unkenntnis über die Rechtslage in der Sache sowie des großen Zeitabstands sehr schwierig wäre, den verlangten Bericht zu verfassen.⁷²² Was weiter folgte, qualifizierten sie selber als bloße Überlegungen ab. Sie lehnten zwar die brandenburgischen Ansprüche in allen drei Punkten ab, dies aber mit einer rechtlich sehr wenig überzeugenden Begründung. Das Argument des Kurfürsten, die Generalstaaten wären nicht berechtigt von ihm die Zinseszinsen aus den Jahren 1624–1629 zu verlangen, weil sie hinreichende Möglichkeit gehabt hatten, die Zinsen über die Kontributionen zu begleichen, versuchte die Admiralität zum Beispiel mit dem Hinweis zu widerlegen, dass der damalige Kurfürst Georg Wilhelm die Generalstaaten nicht zu einer durchsetzungsfähigeren Einnahme der Kontribution in seinen Ländern angemahnt, sondern im Gegenteil um die Schonung derselben gebeten hatte. Und was den dritten Punkt betraf, begrenzten sich die Berichtverfasser darauf, ihre Vermutung zu äußern, die Generalstaaten hätten 1624 die betroffene Forderung auf 60.000 Reichsthaler schwerlich auf die Art und Weise verstanden, wie es die brandenburgischen Gesandten unterstellten. Mehr wäre aus dem Vertragstext von 1624 der Admiralität zufolge aber kaum herauszulesen, wodurch man aufseiten der Admiralität diese Kompetenz völlig von sich wies.⁷²³ Abschließend äußerte sich die Admiralität ganz klar in dem Sinne, dass die Sache politischer Art wäre und daher völlig in den Kompetenzbereich der Generalstaaten fiel. Sie ihrerseits verstand sich zwar als der eigentliche Gläubiger – sie unterließ es nicht, auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass es ihre Kasse wäre, in der das Geld eigentlich fehlte, wodurch ihr Haushalt immer beeinträchtigt würde – überließ die Verhandlung über die Rechtssachen aber wenn möglich den Hochmögenden Herren.

Noch länger musste man auf das Gutachten der Generalitätsrechnungskammer warten. Die kurfürstlichen Gesandten hatten zwar auch hier Kontakte, die sie über die Gründe der Verzögerungen (Abreise mancher Deputierten in ihre Provinzen, geplante Betriebspausen) informierten und ihnen auch inhaltliche Versicherungen zukommen ließen (z. B., dass die Mitglieder der Generalitätsrechnungskammer es für himmelschreiend hielten, „dass man S. C. D. mit einer so groben Rechnung, als Hoeffyser ubergeben hette, wollte graviren“, oder dass man großen Wert darauf legte, unparteiisch vorzugehen).⁷²⁴ An der Entschlossenheit der Generalstaaten, bis zum

⁷²² „hebben wy niet connen laeten U. H. M. te gemoet te voeren, dat ons, so door oncundigheid van rechte gelegentheyd der saecken, als het merckelyck verloop des tyts [...] seer difficyl ende moeylyck is, het gerequireerde bericht te doen.“ *Admiralität von Amsterdam an die Generalstaaten, Amsterdam, 12. Juni 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷²³ *Admiralität von Amsterdam an die Generalstaaten, Amsterdam, 12. Juni 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷²⁴ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 14. Juni 1649; 15. Juli 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

Eingang des Berichts nichts Weiteres zu unternehmen, haben die Verzögerungen aber wenig geändert. Als endlich der Bericht der Generalitätsrechnungskammer eintraf, enthielt er, wie oben geschildert, lediglich die Feststellung der eigenen Inkompetenz sowie die Bitte um weitere Unterlagen.⁷²⁵ Trotzdem beharrten die Generalstaaten aber auf der Strategie, sie als die eigentlich zuständige Instanz zu verstehen und ihr alle weiterhin eingehenden Eingaben zuzuschicken.⁷²⁶

Frustriert durch die Unmöglichkeit, die Sache voranzubringen – bis dahin kam es außer der Betreuung der Gesandten durch die zuständige Kommission der Generalstaaten, die sich aber eher auf strategische Hinweise von dem Kommissionsleiter Willem van Raesfelt begrenzte, zu keiner inhaltlichen Verhandlung auf bilateraler Basis – entschlossen sich die Gesandten (was zu dieser Zeit Blaspeil und der Kommissar Copes bedeutet) zu einem radikalen Schritt. Dass er als solcher empfunden wurde, belegt die Tatsache, dass Blaspeil und Copes der Vorbereitung große Aufmerksamkeit widmeten und ihn auch mit etlichen Mitgliedern der Generalstaaten beratschlagten (namentlich dem holländischen Adeligen Wimmenum, dem Seeländer Veth – beide zeremoniell begründet langjährige Vorsteher der jeweiligen Provinzvertretung in den Generalstaaten und als solche regelmäßige Versammlungspräsidenten für ihre Provinz – sowie dem Utrechter Van der Hoolck).⁷²⁷ Durch ihre Meinung in der Hoffnung auf Erfolg unterstützt, meldete sich Blaspeil am 7. Juli 1649 mit einem weiteren Memorandum bei den Hochmögenden Herren an. Er ging zuerst in diplomatischen Formulierungen auf die Inkompetenz der Generalitätsrechnungskammer ein. Aus dem bisherigen Gang der Dinge ginge hervor, dass die Generalitätsrechnungskammer nicht über die nötigen Unterlagen verfügte, um die diskutierte Sache völlig zu rekonstruieren. Auch angesichts der anderen Verpflichtungen und dem Arbeitsaufwand der Generalitätsrechnungskammer wäre es, so Blaspeil weiter, unwahrscheinlich, dass sie eine „vollkommene Kenntnis“ der Sache erwerben könnte. Was er als Alternative vorschlug, war die Zusammenstellung einer „finalen Rechnung“, in der man in der beiderseitigen Absprache alles Wichtige resümieren und so zu einem einheitlichen und übersichtlichen Stand der Dinge gelangen würde. Auch in dieser Eingabe unterlies es Blaspeil nicht, auf die aufgrund der langsamen Arbeit der Generalstaaten unproduktiven Monate in Den Haag hinzuweisen: er bot nämlich an, dass er und seine Kollegen die Aufstellung eines Konzepts dieser geplanten „finalen Rechnung“ übernehmen würden, weil sie sowieso über viel Freizeit verfügten.⁷²⁸ Den Generalstaaten bot er im Folgenden an, dass sie an dieser Rechnung beliebige Anpassungen durchführen könnten. Man würde aber ein für alle Mal über eine beständige und klare Vorlage

⁷²⁵ *Die Generalitätsrechnungskammer an die Generalstaaten, Den Haag, 22. Juni 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6091.

⁷²⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. Juni 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁷²⁷ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 8. Juli 1649; 15. Juli 1649*, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷²⁸ „het welke wy by deese ledige tyt gerne sullen ontwerpen.“ *Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten, 7. Juli 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

verfügen, über die man dann weiter verhandeln könnte, was zur „Beseitigung so vieler vergeblichen Disputen“ dienen würde.⁷²⁹ Auch intern hielt Blaspeil eine solche Lösung für „den einzigen weg zu sein, umb dermahl eins aus der sache zu kommen“.⁷³⁰

Dieser Vorschlag ist aber alles andere als gut angekommen. Die Generalstaaten – gegen die Vermutung der im Voraus angesprochenen Mitglieder, deren „erachtens niemand in der gantzen vergadering dawieder votiren wurde“⁷³¹ – beschlossen, dass sie das Angebot „nicht annehmen können“ und dass weiter „der Bericht der Herren aus der Generalitätsrechnungskammer abgewartet werden sollte“.⁷³² Darüber hinaus erweckte der Vorschlag offenbar viel Unwille gegenüber Blaspeil und dem gesamten kurfürstlichen Vorhaben. „Diejenige, welche in ihre vergaderung dem werck zuwider gewesen“ haben es nämlich, Blaspeil zufolge, geschafft, die übrigen Mitglieder davon zu überzeugen, die Brandenburger möchten sich durch die Aufstellung der Rechnung bloß Vorteile verschaffen, was die gesamte Gesandtschaft in eine verdächtige Stellung brachte.⁷³³ Blaspeil musste folglich den Reputationsschäden entgegenarbeiten und erklärte daher gleich zwei Tage darauf durch ein neues Memorandum den Generalstaaten, dass sich Brandenburg durch den Vorschlag keineswegs um seinen Vorteil bemühte, wie ihm unterstellt wurde. Er bekräftigte nochmals, dass das Angebot nur zur „Beseitigung aller langdauernden Disputen und Beförderung der Sache“ beabsichtigt war, was er durch eine erneute Beteuerung demonstrierte, dem Kurfürsten wäre es gleichgültig, wer die finale Rechnung zusammenstellte, Hauptsache sie würde vorliegen.⁷³⁴ Auch danach hielten die „vielen Debatten“ aber weiter an.⁷³⁵

In seiner Korrespondenz mit dem Kurfürsten verheimlichte Blaspeil sein persönliches Urteil über das aktuelle Scheitern nicht. Bei den Generalstaaten empfand er nur wenig Bereitschaft, die Sache tatsächlich zu lösen – er meinte, dass „die Herren Staten so sehr auff das ende dieser sachen, als wir woll wunschten, nicht urgiren“.⁷³⁶ Um den Frust zu verstehen, muss man auch bedenken, dass dieser Misserfolg gerade zu der Zeit kam, als Blaspeil und Copes nach mehr als monatelangem

⁷²⁹ „wegneeminge van so veele vergaefse disputen.“ *Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten*, 7. Juli 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

⁷³⁰ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Den Haag, 8. Juli 1649; 15. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷³¹ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Den Haag, 8. Juli 1649; 15. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷³² „de voors. presentatie niet te connen aennemen ende [...] dat nopende het voors. stuck der Brandenburchsche penningen affgewacht sal worden het bericht van gemelte heeren gecommiteerden in des generaliteyts reeckencamer.“ *Resolutionen der Generalstaaten*, 7. Juli 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

⁷³³ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Den Haag, 12. Juli 1649; 15. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷³⁴ *Werner Wilhelm Blaspeil an die Generalstaaten*, 9. Juli 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

⁷³⁵ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Den Haag, 12. Juli 1649; 15. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

⁷³⁶ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Den Haag, 8. Juli 1649; 15. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.

Einsatz und Reisen zwischen Den Haag, Amsterdam, Leiden, Utrecht und Harderwijk alle juristischen Gutachten beisammen hatten, aber keine Chance sahen, sie einzusetzen.

Bezeichnenderweise zog Blaspeil daraus die Lehre, man sollte andere Mittel als feine juristische Argumentation einschalten, und sich mehr auf die individuelle Überzeugungspolitik in Den Haag konzentrieren. Wie er dem Kurfürsten in dem Brief schrieb, in dem er das Scheitern des Projekts der „finalen Rechnung“ analysierte, würde man „mehr freunde, dan wir noch zur zeit haben“ machen müssen.⁷³⁷ Offenbar haben sich Wimmenum, Veth, Renswoude und Hoolck, die Blaspeil mit diesem Vorschlag in die Generalstaaten schickten, nicht als die besten Ratgeber bewährt. Weil aber in dieser Hinsicht offenbar weder Blaspeils Erudition noch Copes' Kenntnis der holländischen Umwelt ausreichten, wurde zur Verstärkung des Verhandlungsteams wieder Wittenhorst-Sonsfeld gewünscht. Er verfügte offenkundig über viele „Freunde und Bekannte vor Ort“, deren er die Sache „recommendieren“ könnte, und daher wurde der Kurfürst gebeten, ihm die Rückreise nach Den Haag zu befehlen.⁷³⁸

Am Anfang September schien die Sache tatsächlich in Bewegung kommen zu können. In Den Haag ist nicht nur der mit den Brandenburgern befreundete geldrische Adelige und Vorsitzter der generalstaatischen Kommission Raesfeld erschienen, sondern auch eine erneute Gesandtschaft des Kurfürsten von Brandenburg mit dem von Blaspeil gewünschten Wittenhorst-Sonsfeld an der Spitze, dem außer Blaspeil und Copes noch Dr. Johan Witten zur Seite stand, der Motzfeld abgewechselt hatte.⁷³⁹ Der Kurfürst stellte ihnen neue Kredenzbriefe aus, und wies wieder auf die geplante Rückreise nach Brandenburg hin, um die Generalstaaten zur Tätigkeit anzutreiben.⁷⁴⁰ Auf diese Weise unterstützt, wiederholten die vier Gesandten persönlich vor den Generalstaaten, was man sich brandenburgischerseits als das gewünschte Ergebnis der Verhandlungen vorstellte – nämlich die finale Rechnung. Und erneut, dieses Mal durch einen expliziten kurfürstlichen Befehl legitimiert, legten sie den Vorschlag vor, diese Rechnung auszuarbeiten und auf ihrer Grundlage mit den Generalstaaten weiter zu verhandeln.⁷⁴¹ Für das Schicksal dieses wiederholten Angebots ist vor allem das Memorandum aussagekräftig, dass sie ungefähr eine Woche später bei den Generalstaaten einreichten. Sie hätten vernommen, so Wittenhorst-Sonsfeld, Witten, Blaspeil und Copes, dass die

⁷³⁷ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 8. Juli 1649; 15. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.*

⁷³⁸ *Werner Wilhelm Blaspeil an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 8. Juli 1649; 15. Juli 1649, LAV NRW R, Kleve-Mark Akten, Nr. 212.* Auch Wittenhorst-Sonsfelds Kontakte führten in die Familie Van Gent. Er war mit Wilhelmina van Gent verheiratet, der Tochter des ehemaligen Weseler Gouverneurs Otto van Gent, und dadurch Cousine des Vorstehers der geldrischen Deputatierten in den Generalstaaten Johan van Gent. Welche Kontakte aber Blaspeil konkret im Sinne hatte, ist unbekannt.

⁷³⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 4. September 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.*

⁷⁴⁰ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 23. August 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.*

⁷⁴¹ *Hermann von Wittenhorst-Sonsfeld, Johan Witten, Werner Wilhelm Blaspeil, Johan Copes an die Generalstaaten, 6. September 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.*

Generalstaaten wieder beabsichtigten, ihre letzte Proposition zur Begutachtung an die Admiralität von Amsterdam zu schicken. Die Proposition enthielt aber ihrer Meinung nach nichts, wovon die Admiralität Ratschlag geben könnte. Die Generalstaaten sollten sich stattdessen das vorige Gutachten der Admiralität von Anfang Juli in Erinnerung rufen, als die Admiralität sich der Aufgabe, ihre damalige Proposition zu begutachten, zu entledigen versuchte mit der Angabe, es wäre ihr aufgrund „Unkenntnis der Rechtslage“ und „wesentlichen Zeitabstand“ kaum möglich, den verlangten Bericht zusammenzustellen, und die Sache zurück an die Generalstaaten selbst als den besten „Kenner“ verwies. Nicht anders wäre es mit dem Bericht der Generalitätsrechnungskammer ergangen, die eine Liquidation der Schuld „in conformiteyt“ mit den brandenburgisch-niederländischen Traktaten empfohlen hatte. Daraus könnte man der Gesandten Meinung nach ersehen, dass die einzigmögliche Lösung in einer bilateralen Konferenz bestand. Die kurfürstliche Durchlaucht konnte, schlossen die Gesandten ab, „nicht begreifen, warum die Hochmögenden Herren eine Sache, die in zwischen ihm und diesem Staat geschlossenen Traktaten besteht, an Kollegien schicken, die davon keine Kenntnis haben.“⁷⁴² Sie nannten dann explizit die Lösung, die sie für geeigneter hielten – die Verhandlung in der Kommission, wäre es die bestehende Kommission der Generalstaaten zur Brandenburgischen Schuld, oder in jedweder anderen Zusammensetzung, einschließlich „zur voller Versammlung [der Generalstaaten]“.⁷⁴³ Das einzige, was sie erreicht haben, war die Möglichkeit, sich zu den Rechnungen der Admiralität äußern zu können, zu welchem Zweck ein Sekretär der Admiralität nach Den Haag aufgefordert wurde.⁷⁴⁴

Eine Reaktion auf die letzte Entwicklung enthält wahrscheinlich der kurfürstliche Brief vom 18. September 1649, der leider in den generalstaatlichen Unterlagen nicht überliefert ist. Die Generalstaaten beschließen darauf aber, ihm „in höflichen Worten“ zu antworten.⁷⁴⁵ Das lautete im Ergebnis, dass was die Liquidation der Schuld betraf, „sind wir damit kontinuierlich beschäftigt“ und die Sache wird „binnen kürzer Zeit zur beidseitigen Zufriedenheit [...] erledigt werden können“.⁷⁴⁶ Auf eine Bejahung des Kurfürsten geht offenbar auch die weitere Strategie der Gesandten zurück, die in der gleichen Sitzung der Generalstaaten behandelt wurde. Trotz der gegensätzlichen Entscheidung

⁷⁴² *Hermann von Wittenhorst-Sonsfeld, Johan Witten, Werner Wilhelm Blaspeil, Johan Copes an die Generalstaaten, 15. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090. Die hier angegebene Datierung 7. Juli 1649 ist offenbar irrtümlich. Das Memorandum ist fast identisch mit der Wiedergabe in den Resolutionen der Generalstaaten vom 15. September 1649, und bezieht sich in dem Text auf die vorige Proposition vom 6. September 1649.

⁷⁴³ *Hermann von Wittenhorst-Sonsfeld, Johan Witten, Werner Wilhelm Blaspeil, Johan Copes an die Generalstaaten, 15. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

⁷⁴⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 15. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁷⁴⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 21. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁷⁴⁶ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 21. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6090.

der Generalstaaten präsentierten sie nämlich offenbar das eigene Konzept der finalen Rechnung (es handelte sich um zwei Dokumente mit sieben Anlagen).⁷⁴⁷

Auf welche Weise man über diese Vorlage in der Kommission der Generalstaaten mit der brandenburgischen Gesandtschaft verhandelt hat, ist nicht bekannt. Ende September hielten die Verhandlungen in der Kommission wohl noch an, weil der Sekretär der Admiralität aus diesem Grunde nicht zurück nach Amsterdam durfte.⁷⁴⁸ Am 30. September 1649 meldeten sich „hier anwesende Gesandte“ des Kurfürsten nochmals mit einer Eingabe, die darauf schließen lässt, dass die Verhandlungen relativ vielversprechend verliefen. Sie verlangten nämlich, dass die Generalstaaten die Kommission autorisieren, von der geschuldeten Summe bestimmte Posten abzuziehen, die man für unbestritten hielt.⁷⁴⁹ Wieder einmal schien aber das Ergebnis völlig unerwartet auszufallen. Statt darüber zu entscheiden, ernannten die Generalstaaten eine andere Kommission, und zwar in einer beachtlichen Zusammensetzung. Außer den bestehenden Kommissaren der Generalstaaten sollte Raad van State eigene Mitglieder nominieren, und den Beratungen sollten sogar der Thesaurier-generaal Govert Brassier und der Griffier Cornelis Musch beiwohnen. Wichtiger noch war die Aufgabe, mit der die Kommission beauftragt wurde. Sie sollte aufgrund gründlicher Untersuchung der betroffenen Verträge sowie älterer Beschlüsse der Generalstaaten „aufs Papier bringen“, mit welchen Argumenten die brandenburgischen Abzugsforderungen widerlegt werden könnten oder ggf. welche andere „Pretensien“ die Republik selbst gegen den Kurfürsten erheben könnte, durch die die genannten Forderungen wieder „getötet“ werden könnten.⁷⁵⁰ Dies war offenbar für lange Zeit das Ende der Verhandlungen über diese Materie. Ob man mit Hinsicht auf die oben genannten Schwierigkeiten der brandenburgischen Gesandtschaft überhaupt von einer Verhandlung sprechen kann, bleibe dahingestellt. In den Resolutionen der Generalstaaten verschwand das Thema wieder für längere Zeit, abgesehen von der nochmaligen Erwähnung der genannten Kommission zur Ausarbeitung neuer generalstaatlicher Ansprüche, die im Dezember 1649 ermahnt wurde, sich zusammenzutun und einen Rapport auszuarbeiten.⁷⁵¹

Im Jahr 1649, während der Gesandtschaft um Werner Wilhelm Blaspeil, ist daher klargeworden, dass derjenige, der die Frage der „Hoeffyserschen Schuld“ lösen wollte, der Kurfürst war, und nicht die Generalstaaten. Auch wenn es wohl nicht ihre Absicht war, führten Blaspeil und seine Kollegen den Generalstaaten deren Unfähigkeit vor Augen, eine solche Agenda zu bewältigen, die Sache abzuhandeln und dem Partner eine klare, rechtlich einwandfreie und begründete Lösung

⁷⁴⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 21. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁷⁴⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 27. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁷⁴⁹ Es handelte sich um die oben erwähnten 60.000 Reichsthaler sowie die Kontributionen aus den Jahren nach 1629. *Resolutionen der Generalstaaten, 30. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁷⁵⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 30. September 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

⁷⁵¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 6. Dezember 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209.

anzubieten. Stattdessen kam eine Konfusion in den Unterlagen, wenig funktionsfähige Kommunikation unter den einzelnen Institutionen, monatelange Dokumentensuche und Langwierigkeit des Systems zum Vorschein. Die Gesandten versuchten mit mehreren Mitteln, die Arbeit der Generalstaaten und ihrer Organe zu beschleunigen und effektiver zu machen, mussten aber feststellen, dass die Generalstaaten grundsätzlich an einer Lösung, geschweige denn einer schnellen, wenig interessiert waren.

Das lässt die Vermutung entstehen, dass den Generalstaaten – obwohl sie zu der Zeit auf der Suche nach neuen Einnahmen waren und obwohl sogar die Ansätze gemacht wurden, sie in alten Schulden ausfindig zu machen – die „Brandenburgische Schuld“ in der Form gelegen kam, in der sie sich befand. Sie stellte eine Forderung gegenüber dem Kurfürsten dar, die man jederzeit instrumentalisieren konnte, und zwar nicht nur gegen ihn direkt, sondern auch allgemein als Argument gegenüber der Außenwelt sowie der niederländischen Öffentlichkeit für ihr Engagement im niederrheinischen Raum.

Die Hoefffysersche Schuld blieb daher auch nach dem Liquidierungsversuch des Kurfürsten aus dem Jahre 1649 bestehen, in weiterhin ungelöster Form und als immer wieder instrumentalisierbare Drohung. Anfang 1651 konnte sie z. B. wieder in der bekannten Figur auftauchen: der für die Reform der kurfürstlichen Domänen zuständige Rat Philipp von Horn führte dem Kurfürsten vor Augen, dass, wenn man sich mit den Landständen nicht vereinigte und sie den Teil der Finanzierung der Schulden nicht übernahmen, „die fremden Gläubiger, namentlich die in Holland, sich durch Prozesse oder gar Gewalt schliessliche in den Besitz der Domainen setzen.“⁷⁵² Mit Bezug auf ihre Rolle als Argument ist die Schuld aber noch in einer Hinsicht besonders interessant. Im Jahre 1651, als in Den Haag die Große Versammlung tagte, stritt man sich in der kurfürstlichen Administrative, wie mit der Hoefffyserschen Schuld weiter vorzugehen sei. Es verstand sich von selbst, dass die Generalstaaten im Moment anderweitig beschäftigt waren als die verwickelte und langwierige Verhandlungen versprechende Materie mit dem Kurfürsten von Brandenburg abzuarbeiten. Bemerkenswert ist aber die Strategie, die eben der Gesandte von 1649 Werner Wilhelm Blaspeil – der sich während seines mehrmonatigen Aufenthalts eine besondere Kenntnis der niederländischen Politik samt ihrer Hintergründe erworben hatte – befürwortete. Er schlug vor, die Schuldfrage doch in Den Haag vorzubringen, wenn nicht aus einem anderen Grund als um zu erfahren, welche Provinzen und Politiker man unter den neuen Umständen für „Freunde“ halten könnte.⁷⁵³ Die Hoefffysersche Schuld sollte hier also einem ganz neuen Zweck dienen, und zwar Brandenburg ein Lackmuspapier bieten, um sich überhaupt in der neuen Situation nach dem Tode

⁷⁵² *Philipp von Horn an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Kleve, 7. Februar 1651, S. 463–464.*

⁷⁵³ HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark, Berlin 1869, S. 469.*

Wilhelms II. zu orientieren. Eine Idee, die – auch wenn letztendlich nicht umgesetzt – wiederum die Rolle und die Präsenz der Hoeffyserschen Schuld in der niederländischen Politik vor 1650/51 beleuchtet.

Die Schuld „aus dem Wege zu schaffen“ ist letztendlich erst im Jahre 1679 gelungen.⁷⁵⁴ In der Zwischenzeit hat sich Wesentliches verändert – jetzt, während des Holländischen Krieges, waren es die Generalstaaten, die die Hilfeleistung des Kurfürsten von Brandenburg benötigten. Die Schuld wurde im Rahmen der bilateralen Verhandlungen offiziell erlassen, und zwar nicht mehr im Tausch gegen eine so brisante Sache wie ein Kontributionsrecht im kurfürstlichen Gebiet, sondern gegen die Abtretung der Festung Schenkenschanz an die Generalstaaten. Im Unterschied zum „Erlass“ von 1624 kam es jetzt tatsächlich zur Auslieferung der kurfürstlichen Obligation aus dem Jahre 1617 als das grundlegende Dokument, auf dem die kurfürstliche Verpflichtung gefußt hatte. Die Tatsache, dass die protestierende Admiralität von Amsterdam, noch immer der tatsächliche Gläubiger, dabei durch die Formulierung beruhigt werden musste, der Erlass würde ihrem Recht auf Sanierung der nach der Schuld in ihrer Buchhaltung verbliebenen Lücke keinerlei Präjudiz bedeuten,⁷⁵⁵ war dann nur noch eine Sache zwischen zwei Instanzen des niederländischen politischen Systems, und daher eine rein innenpolitische Angelegenheit.

⁷⁵⁴ Davor versuchte man u. A. eine Arbitrage vor dem Großen Rat zu Mechelen. Vgl. *SENTENTIE by den Hove van Mechelen, geprononceert tusschen de [...] Staten Generael, ende den doorluchtighsten keurvorst van Brandenburgh, aengaende de Hoefysersche schuldt*, 1668 [Pamphlet Nr. 09642].

⁷⁵⁵ OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoeffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 52.

2.7. Der Normaljahrskrieg von 1651 – die gescheiterte Friedensvermittlung

Der Krieg, der durch den Einmarsch der Truppen des Kurfürsten von Brandenburg von 1651 in das Herzogtum Berg am 14. Juni 1651, nicht einmal drei Jahre nach dem Friedensabschluss von Münster und Osnabrück, begann, ist hochumstritten. In der älteren Historiographie unter der Bezeichnung „Düsseldorfer Kuhkrieg“ etabliert, die sich die spöttische Sicht eines kurkölnischen Diplomaten auf dem kaiserlichen Hof zu eigen machte, der das brandenburgische Unternehmen dadurch kleinmachen wollte, dass er als seine größte Errungenschaft das requirierte Vieh der Gemahlin Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg, der als Adressat des Eingriffes galt, hervorhob⁷⁵⁶ Im Rückblick schien diese Aburteilung bestätigt zu sein, weil der Krieg nicht nur kein sichtbares Ergebnis – wie vor allem eine Revision der jülich-klevischen Teilung zugunsten des Kurfürsten, wie er sie wohl im Auge hatte – mit sich brachte, sondern dem Kurfürsten den Ruf eines Friedensstörers erbrachte. Die Adjektive, mit denen sich dieser Krieg daher in der Regel verband, waren „unüberlegt“ und „unbedacht“.⁷⁵⁷ Nicht nur aber war der Verlauf des Krieges ernster und hat gleich in der ersten Phase zwei Bürger des angegriffenen Ortes Angermund das Leben gekostet, die vor den Angreifern die Fallbrücke hochziehen wollten,⁷⁵⁸ sondern auch als reichs- und internationalpolitisches Ereignis wurde er mit Beunruhigung empfunden, als ein Risiko, das den unlängst errungenen Frieden wieder in Krieg verwandeln könnte.

Der Westfälische Frieden erschien den Zeitgenossen keineswegs als der endgültige und unumkehrbare Wendepunkt, der alle Konfliktpotenziale mit einem Handstreich aus dem Weg geräumt hätte. Ganz im Gegenteil wurde man sich um seine Zerbrechlichkeit bewusst sowie um die vielen Fragen, die er, um überhaupt geschlossen werden zu können, offen ließ oder auf andere Instanzen oder spätere Zeitpunkte vertagte.

Näher an die zeitgenössische Sicht, wurde auch der Krieg von 1651 im neuen Licht gesehen und vor allem in seinem reichskonfessionspolitischen Aspekt ausgewertet, der ihn zu einem Fallbeispiel der möglichen Probleme, aber auch Potenziale werden liess, die die Rechtsfigur des Normaljahres, die mal als „Seele des Westfälischen Friedens in Religions-Sachen“ bezeichnet wurde.⁷⁵⁹ Weit über den ursprüngliche Konflikt hinaus, in dem der Pfalzgraf dem Instrumentum Pacis nach gleich Ende 1648 damit begonnen hatte, die konfessionellen Besitz- und Ausübungszustände

⁷⁵⁶ Zu der Entstehungsgeschichte der Bezeichnung vgl. FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 297.

⁷⁵⁷ HORA SICCAMA, Jacob Hendrik, *Schets van de diplomatieke betrekkingen tusschen Nederland en Brandenburg 1596-1678*, Utrecht 1867, S. 146.

⁷⁵⁸ *Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an die Generalstaaten, Düsseldorf, 28. Juni 1651*, HaNA, Statengeneraal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁷⁵⁹ Grundlegend zu dieser Kontextualisierung FUCHS, Ralf-Peter, *Ein ‚Medium zum Frieden‘. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010, bes. S. 317–332, das Zitat S. 2 (bibliothek altes Reich, 4).

dem dort festgesetzten Normaljahr 1624 anzupassen, dagegen aber der Kurfürst von Brandenburg protestierte, in dem er sich auf eine kurz davor, 1647, abgeschlossene bilaterale Regelung berief, die als „Normaljahre“ 1609 für den Kirchenbesitz und 1612 für die Religionsausübung vorsah,⁷⁶⁰ kam so dem Krieg eine Schlüsselrolle in der Ausdeutung sowie in dem Durchsetzungsprozess des Westfälischen Friedens zu. Damit verbunden war auch der neue Namensvorschlag, der diesen zentralen Argumentationspunkt nach vorne bringt – der Normaljahrskrieg.⁷⁶¹

Wollte man aber der Wahrnehmung der Zeitgenossen gerecht werden, sollte der Krieg auch in seinem potenziellen internationalen Aspekt gesehen werden. Er brachte vor allem erneute Überlegungen über eine aus der Reichsperspektive unerwünschte Einmischung der ausländischen Mächte mit sich, auf welchem Gebiet die jülich-klevischen Länder über eine lange Tradition verfügten.⁷⁶² Auch hier wurde die Situation, vor allem angesichts des andauernden französisch-spanischen Krieges, alles andere als stabil erlebt.

Eine der Spekulationslinien betraf die Vereinigten Provinzen. Auch wenn die durch die ältere Forschung vertreten Verschwörungshypothese, Friedrich Wilhelm sollte sich durch den Krieg und die Einbeziehung der Republik darin bemüht haben, die innenpolitischen Verhältnisse in der Republik, wo gerade die Große Versammlung dabei war, den Staat an die Situation ohne Statthalter anzupassen, zugunsten der oranischen Verwandten umzustürzen,⁷⁶³ verlockend erscheinen mag, aufgrund der für eine solche Fragestellung unzureichende Quellenlage ist sie kaum nachzuweisen. Die niederländische Rolle in dem Konflikt, sei es aktiv als Akteur oder passiv als Argument, Stütze oder Risiko im Hinterkopf der Akteure, bleibt aber nach wie vor zentral.⁷⁶⁴

Bis dahin blieb sie aber vor allem in seiner Aufgabe als „externer Faktor“ in dem Krieg ausgewertet, der primär als eine Reichsangelegenheit oder eine Phase des jülich-klevischen

⁷⁶⁰ LACKNER, Martin, *Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten*, Witten 1973, S. 207. Der Vertrag bewertet Lackner als eindeutig günstig für die Kurfürsten und bezeichnet ihn als den Höhepunkt der Karriere des Unterhändlers, des kurfürstlichen Oberkammerer Konrad von Burgsdorff.

⁷⁶¹ FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311. Fuchs arbeitet vor allem die Rolle des kaiserlichen Reichshofrats bei der Handhabung der Normaljahrsklausel aus.

⁷⁶² Helmut Gabel weist im Zusammenhang mit dem Krieg z. B. darauf hin, dass die empfundene Provisionalität des Friedens noch durch den Ausfall Frankreichs als Friedensgaranten wegen der Fronde verstärkt wurde. GABEL, Helmut, *Der Kölner Kurstaat und das Rheinland im Spannungsfeld der europäischen Mächte. Voraussetzungen und Entwicklungslinien mächtropolitische Orientierung vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Ancien Régime*, in: *Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln*, ed. Frank Günter Zehnder, Köln 1999, S. 43–61, hier S. 47.

⁷⁶³ HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869, S. 410.

⁷⁶⁴ FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 302 bezeichnete die Republik mit Bezug auf die Konfessionskonflikte z. B. als die „Trumpfkarte des Kurfürsten“.

Erbfolgestreits gesehen wurde.⁷⁶⁵ Im Folgenden sollte der Versuch unternommen werden, den Krieg aus der Perspektive der Republik zu betrachten, konkret der zur Vermittlung entsandten Deputation der Generalstaaten unter der Leitung Johan van Gents, und aus der Perspektive der Republik als Interventionsmacht in dem jülich-klevischen Raum, auch wenn sich bezeichnenderweise um eine Interpretation *ex negativo* handelt. Es erscheint aber trotzdem plausibel, die durch die Generalstaaten in diesem Konflikt gehandhabte Argumentationsgrundlage, auch wenn sie nicht erfolgreich war, als eine, damals noch völlig präsente Option, die alternativ zu dem aufsteigendem Argumentationskonzept „Westfälischer Friede“ zur Verfügung stand, auszuloten.

Der Krieg war dadurch kennzeichnend, dass er viel freien Raum für Interpretation und zusätzliche Interpretation zuließ. Wie er gedeutet werden sollte, war nicht nur die im Rückblick gestellte Frage der Historiker, sondern beschäftigte umso intensiver die Zeitgenossen, die den Ausgang des Krieges nicht kannten. Bald nach dem Einmarsch der kurfürstlichen Truppen in Berg begann das Wettfeiern um die Deutung desselben. Eine der wichtigen Bühnen dafür waren dabei die Generalstaaten, zu der Zeit in einer Doppelform von regulären Sitzungen, die für die normale Agenda zuständig waren, und der Großen Versammlung, die sich mit den grundlegenden Reformen beschäftigte. In den Sitzungen von 20. und 21. Juni 1651 beschäftigten sich die Hochmögenden Herren gleich mit drei Eingaben, die ihnen jeweils eine sehr unterschiedliche Interpretation der Begebenheiten darlegten und bemüht waren, dass sich die Generalstaaten eben mit ihr identifizierten.

Johan Copes, der Kommissar des Kurfürsten, wie nach dem diplomatischen Zerwürfnis in 1648 der Titel des ständigen Vertreters des Kurfürsten in Den Haag lautete, präsentierte den Hochmögenden Herren die Sichtweise seines Dienstherrn. Er schilderte zuerst die Übergriffe des Pfalzgrafen gegen die Protestanten in Jülich-Berg, die „grausam verfolgt“ würden.⁷⁶⁶ Dabei wurde auf dieselbe als auf „die Untertanen der Kurfürstlichen Durchlaucht“ Bezug genommen. Wie schon so oft, präsentierte sich Friedrich Wilhelm als die eigentlich legitime Obrigkeit der gesamten Erbmasse von 1609, was durch die nach wie vor ungelösten Rechtssituation ermöglicht wurde, und übrigens genauso üblich von dem Pfalzgrafen auf seiner Seite hantiert wurde.⁷⁶⁷ Einmal als Obrigkeit

⁷⁶⁵ In dem zweitgenannten Kontext der Krieg neulich detailliert geschildert bei LOOZ-CORSWAREM, Clemens von, *Der Düsseldorfer Kuhkrieg 1651*, in: *Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit*, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 90–100.

⁷⁶⁶ Wolfgang Wilhelm erließ bereits in 1650 in seinen Gebieten ein Edikt zur Einführung des Normaljahres 1624, und veranlasste auch Untersuchungen vor Ort, die die Besitzstände zu 1624 vor Ort ermitteln sollten. LACKNER, Martin, *Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten*, Witten 1973, S. 207.

⁷⁶⁷ Vgl. KAISER, Michael, *Zwischen zwei Herrschern. Die Landstände von Kleve-Mark und Julich-Berg und die Herrschaftsansprüche Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs*, in: *Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit*, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 42–51. Gleichzeitig mit dem Angriff auf Berg wandte sich Friedrich Wilhelm an die jülich-bergischen Untertanen und forderte sie auf, dem Pfalzgrafen die Gehorsamkeit aufzukündigen und ihn als Herrscher anzunehmen.

eingestuft, stünde man aber in der „väterlichen Pflicht, die Untertanen zu schützen“, wie Copes den Eingriff untermauerte. Der Krieg zielte daher darauf, den Pfalzgrafen zur „Einhaltung der Privilegien, Traktaten und Reversalen“ anzuhalten.⁷⁶⁸ Das Vertragswerk von 1609/1614, spezifiziert durch andere bilaterale Verträge zwischen den beiden Prätendenten des jülich-klevischen Erbes, formte daher weiterhin die Grundlage der Argumentation. Dies war keineswegs nur eine rhetorische Figur, sondern eine zentrale Frage, weil der ganze strittige Punkt darin bestand, dass sich der Pfalzgraf bemüht hatte, eine alternative Argumentationsgrundlage für die Beurteilung dessen, was legitim ist und was nicht, durchzusetzen, und zwar den Westfälischen Frieden mit seiner Normaljahrsklausel.

Bis dahin hätte sich um einen Streit zwischen dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen handeln können, wenn Copes nicht im Weiteren die Generalstaaten mit in die Argumentation miteinbezogen hätte. Er wies darauf hin, dass die Generalstaaten doch selbst in Jülich-Berg „zum Schutz und und Konservierung der evangelischen unterdrückten Untertanen die helfende Hand gegen die Vorwände des Herzogs angelegt hätten,“ worunter er explizit die Entführungen von katholischen Geistlichen aus dem jülich-bergischen Gebiet verstand.⁷⁶⁹ Dabei sprach er nicht unbedingt von einer längst vergangenen Zeit des konfessionellen Zeitalters vor 1648.⁷⁷⁰ Eben nach 1648, mit der neuen Welle der konfessionpolitischen Maßnahmen des Pfalzgrafen war Den Haag ein erster Anlaufpunkt der Religionsverwandten aus Jülich-Berg.⁷⁷¹ Und noch am Anfang des Jahres erging eine erneute Instruktion an die Kommandanten von Rheinberg und Orsoy, katholische Geistliche abzufangen und zu inhaftieren, wenn der Pfalzgraf nicht die umstrittenen Kirchen zur Religionsausübung den Reformierten zurückgibt.⁷⁷² Der Hinweis auf die Verpflichtungen des Pfalzgrafen von 1609 sowie auf die niederländische Garantie hatte dabei immer den festen Platz in der Begründung.⁷⁷³

Das Kalkül auf die niederländische Unterstützung war aus dieser Perspektive nicht so abwegig. Was Copes hier zu ihrer Untermauerung vorlegte, war die „alte“ Interpretation des

⁷⁶⁸ *Johan Copes an die Generalstaaten, 21. Juni 1651*, in: Resolutionen der Großen Versammlung, 21. Juni 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁷⁶⁹ *Johan Copes an die Generalstaaten, 21. Juni 1651*, in: Resolutionen der Großen Versammlung, 21. Juni 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁷⁷⁰ Die „Geisellaffäre“ von 1643 betont bei FUCHS, Ralf-Peter, *Ein ‚Medium zum Frieden‘. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010 (bibliothek altes Reich, 4), S. 320.

⁷⁷¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. Juli 1650; 6. September 1650; 20. Oktober 1650; 17. November 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210. Beklagt haben sich in Den Haag auch die jülich-bergischen Landstände.

⁷⁷² *Resolutionen der Generalstaaten, 17. Januar 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211. Auch wenn dabei die Bedingungen der Gefangenen wesentlich verbessert wurden, neulich durften sie z. B. auf eigene Kosten in eine Herberge wohnen. *Resolutionen der Generalstaaten, 8. April 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210.

⁷⁷³ *Resolutionen der Generalstaaten, 11. August 1650; 30. September 1650; 26. Dezember 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210. Der Pfalzgraf beklagte die Übergriffe damals schon bei dem Reichshofrat und arbeitete darauf hin, die Generalstaaten als ein Risiko für das Reich zu präsentieren. FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 303.

Garantierechts der Generalstaaten, das sich vor allem auf den Schutz der konfessionellen Privilegien bezog und Interventionen zu ihrer Gunsten legitimierte.

Hoffte der Kurfürst auf eine niederländische Unterstützung mit als Legitimation Schutz der unterdrückten Religionsverwandten in Jülich-Berg, versprachen freilich die ersten Schritte der Generalstaaten in Reaktion auf seinen Überfall auf das Herzogtum Berg diesem Projekt wenig Erfolg. Nicht nur unterstützten die Generalstaaten die konfessionell motivierte Intervention nicht, sondern sie taten das genaue Gegenteil. Noch an dem gleichen Tag befahlen sie ihren Kommandanten von Orsoy und Rheinberg, die bis dahin verlaufende Aktionen gegen die katholischen Geistlichen in Jülich-Berg bis aufs Nächste einzustellen.⁷⁷⁴

Abgelehnt wurde auch ein Antrag von Copes, in dem die Generalstaaten gebeten wurden, dem Kurfürsten 150 Männer Fußvolk und 50 Reiter zum Schutz seiner Person sowie seiner Frau der Kurfürstin zur Verfügung zu stellen. Der Kurfürst verließ seine Truppen, die ihn aus Brandenburg begleitet hätten, außerhalb des Herzogtums Kleve, informierte Copes die Generalstaaten, um nicht seine dortigen Untertanen zu belasten sowie „um nicht die Jalousie“ in der Republik zu erwecken. Von Wesel in die Residenzstadt Kleve begleiteten ihn nur noch 50 Männer als Leibgarde. Weil dies aber nicht für garantierte Sicherheit des kurfürstlichen Paares längerfristig ausreichend war, bat er die Hochmögenden Herren um Leihgabe der genannten Soldaten.⁷⁷⁵ Dieses Projekt wurde, wie Aitzema berichtet, durch Holland blockiert, und erbrachte darüber hinaus dem Kurfürsten Spott der niederländischen Öffentlichkeit, wo der Konflikt um die Legitimation des Krieges mitausgefochten wurde. Man machte sich über einen Herrscher lustig, der Krieg beginnt, ohne genug Soldaten für die eigene Leibgarde zu haben, und es wurde auch die Verbindung gesehen, der Kurfürst möchte zumindest für die „zivilen“ Zwecke generalstaatsliche Soldaten, um die eigenen in dem Krieg einsetzen zu können.⁷⁷⁶

Jeden Schein von Unterstützung des Kurfürsten versuchte die Republik von sich zu weisen. Sie hat ihren Soldaten strengstens untersagt, in seine Dienste zu treten und Doppelaufträge zu übernehmen. Als sich am 24. Juni 1651 Otto Graf von Styrum an die Generalstaaten wandte, mit dem Versuch, ihm aus dem niederländischen Dienst Urlaub zu gewähren, damit er dem Kurfürsten von Brandenburg in seinem Krieg gegen den Pfalzgrafen helfen konnte, wurde seine Bitte nicht nur abgelehnt, sondern sie veranlasste eine allgemeine Regelung der Problematik.⁷⁷⁷ Es sollte ein Konzept einer Verordnung verfasst werden „gegen Offiziere im aktuellen Dienst [...] oder Tractament

⁷⁷⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 21. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁷⁷⁵ *Johan Copes an die Generalstaaten, 20. Juni 1651*, in: *Resolutionen der Großen Versammlung, 20. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁷⁷⁶ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 671.

⁷⁷⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 24. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

genießende,“ die sich in fremden Dienst begeben, ohne dass sie sich davor ein zustimmendes Gutachten des Raad van State geholt hätten, und man ließ gleich auch die Unterlagen untersuchen, um sich Übersicht zu verschaffen, wie die Praxis zu Lebzeiten des Statthalters aussah.⁷⁷⁸ Eine Woche später war ein Plakat fertig, das den Soldaten im Dienst der Generalstaaten strengstens verbot, in Dienste von ausländischen Fürsten zu treten, ohne über einen ausdrücklichen und schriftlichen Konsens der Generalstaaten sowie der zahlenden Provinz zu verfügen.⁷⁷⁹ „Jedem, der dies sieht,“ wurde bekannt gegeben, dass aufgrund etlicher Fälle aus der letzten Zeit fürs Nächste der Dienst bei fremden Herrschern verboten wurde, weil es „gegen unsere gute Meinung und Intention und darüber hinaus zum wirklichen Undienst von unserem Land“ wäre. Diejenigen, die gegen diese Verordnung verstoßen würden, sollten ihren Dienst und ihre Charge bei den Generalstaaten verlieren.

In Probleme geriet auch Johann Moritz von Nassau-Siegen, der bis dahin problemlos die Funktion des generalstaatlichen Gouverneurs von Wesel und die des kurfürstlichen Statthalters von Kleve-Mark kombinierte. Jetzt musste er aber in der Versammlung der Generalstaaten rechtfertigen, wieso er dem Kurfürsten die 45 Soldaten und 4 Kanonen aus der Weseler Garnison zur Verfügung stellte.⁷⁸⁰ Seine Erklärung, dass die Männer provisorisch zum Schutz der kurfürstlichen Person und die Kanonen rechtmäßig verkauft wurden, überzeugte die Hochmögenden Herren nicht. Den Kommandanten der generalstaatlichen Garnisonen am Rhein wurde ausdrücklich untersagt, Kriegsvolk im Dienste der Republik der einen oder der anderen Kriegspartei zur Verfügung zu stellen, und dem Graf wurde explizit befohlen, die dem Kurfürsten geliehenen Soldaten wieder zurückzuziehen. Fürs Nächste haben sich die Hochmögenden Herren sogar eine allgemeine Entscheidungskompetenz reserviert, was irgendeine Leihgabe von Soldaten an ausländische Fürsten betraf.⁷⁸¹

Bei der eindeutig ablehnenden Reaktion auf diesem Gebiet konnte auch mitspielen, dass die Brandenburger diese Agenda zu einem möglichst unpassenden Moment einbrachten. Die Große Versammlung befand sich Mitte Juni im Mittelpunkt der Reorganisation der Armeestrukturen nach dem Tode des bisherigen obersten Befehlhabers Prinzen von Oranien, verabschiedete die neuen Eidesformulare, standardisierte die Verfahren oder regelte die Kompetenzen bei Erteilung von neuen Patenten.⁷⁸² Die im Zusammenhang mit dem Krieg zum Vorschein gebrachten Fälle wie Doppelpflichten oder Soldatenleihgaben zeigten so noch zu schließende Lücken bei der Neuverfassung auf und wurden gleich zum Anlass für eine allgemeine Regelung.

⁷⁷⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 24. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁷⁷⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 30. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁷⁸⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁷⁸¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁷⁸² *Resolutionen der Großen Versammlung, 16. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

Gründe dafür, die genannte Erscheinung strengstens zu unterbinden, gab es aus der Sicht der Generalstaaten genug. Der Gesandte Pfalz-Neuburgs, Pelgrim von Gruithuysen, dessen Memorandum in den Sitzungen von 20.–21. Juni 1651 als zweites zur Diskussion stand, bemühte sich aufs Äußerste, die brandenburgische Aktion in Den Haag zu delegitimieren und als einen unrechtmäßigen Übergriff bloßzustellen. Neben des für das Rechtsdenken der Zeit schwerwiegenden Hinweises auf die Tatsache, dass der Überfall ohne eine offizielle Kriegserklärung geschehen war,⁷⁸³ meldete er, dass sich „auch viele Soldaten und Offiziere von diesem Staat unter die Brandenburgischen vermischt haben.“⁷⁸⁴ Der Pfalzgraf könnte sich nicht vorstellen, so Gruithuysen, dass sich die Hochmögenden Herren an einem solchen Unternehmen beteiligen würden, dazu Befehl gegeben oder ihre Truppen zur Verfügung gestellt hätten.⁷⁸⁵ Dies war natürlich ein Vorwurf, der auf jeden Fall zu neutralisieren galt.

Ein dritter Antrag, der sich darum bewarb, den Generalstaaten mit der Interpretation des bergischen Krieges zu helfen, wurde in Kleve verfasst.⁷⁸⁶ Leo van Aitzema meldete sich im Namen der Landstände von Kleve mit ihrer Reaktion auf die „neue Unruhen“ in Jülich-Berg, wo „der eine und der andere Ort mit Kriegsvolk und bewaffneter Hand eingenommen wird.“ Die wichtigste Nachricht war nicht verhüllt und stand ganz am Anfang. Den Landständen zufolge sollte man sich Sorgen machen, vor allem wenn schon diesbezügliche Gereden die Runde machten, dass es aufgrund des Krieges zu einer „fremden Kriegsassistenz“ kommen könnte, und zwar „speziell einer Spanischen,“ wodurch das Herzogtum Kleve „direkt oder indirekt beschädigt würde.“ Weil es den Generalstaaten aber schon aus eigenem Interesse an dem Land gelegen sein müsste, und weil sie den Landständen krafts des Xantener Vertrags und der Garantie „immer die Hand boten“ bei der Wahrung ihrer Privilegien, war eben das gezeichnete Szenario zu verhindern. Sie baten daher die Hochmögenden Herren, die beiden sich im Streit befindenden Landesherren anzuschreiben, und ihnen die generalstaatische Vermittlung anzubieten. Es würde nämlich drohen, dass ansonsten „die Spanier“ sich einmischen und den Generalstaaten diese Prestigerolle abnehmen könnten.⁷⁸⁷

Genau dies haben die Generalstaaten getan. Am 21. Juni 1651 schreiben sie die beiden Fürsten an und boten ihre Vermittlung an. In einem fast gleichlautendem Brief, von dem man nur an der Formulation, der eine sollte mit den feindlichen Aktionen „aufhalten“, der andere sich denen

⁷⁸³ Vgl. TISCHER, Anuschka, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Münster 2012.

⁷⁸⁴ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 670.

⁷⁸⁵ *Pelgrim van Gruithuysen an die Generalstaaten, 20. Juni 1651*, in: Resolutionen der Großen Versammlung, 21. Juni 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁷⁸⁶ *Johan Niess, Anton ter Schmitten an Leo van Aitzema, Kleve, 16. Juni 1651*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 39; UA V, S. 499–500.

⁷⁸⁷ *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 20. Juni 1651*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 39.

„enthalten“, hätte erkennen können, wer den Krieg angefangen hatte, hielten sie sie zu guten nachbarschaftlichen Beziehungen an, wiesen auf das eigene Interesse hin – der Krieg spiele sich „unter den Augen der Garnisonen dieses Staats“ ab – akzentuierten aber vor allem die Errungenschaft des Friedens, die auf dem Spiel stünde, und riefen die Greuel des unlängst beendeten Krieges in Erinnerung. Wie sie warnten, könnte der Krieg im Falle der Verfolgung sich einfach auch auf Nachbarterritorien, Fürsten und Staaten ausbreiten. Sie apellierten aber vor allem an das Risiko einer fremden Einmischung [!]. Daher böten sie „von ganzem Herzen“ den nachbarlichen Dienst einer „Mediation“.⁷⁸⁸

Eine Vermittlung war eine häufig eingesetzte Methode von Konfliktlösung. Sie galt als eine würdevolle, dafür aber sehr anspruchsvolle Aufgabe. Er herrschte die Einheit, dass eine Vermittlung immer stark mit Reputation verbunden war und das Ansehen des Vermittlers besonders erhöhen konnte. Deswegen war dieses Institut besonders populär bei Akteuren, die sich aus einem Grund in einer nicht ganz sicheren Situation befanden.⁷⁸⁹ Die Republik der Vereinigten Niederlande übernahm auch ziemlich oft diese Aufgabe, was eben auch als ein Mechanismus von Ansehenserhöhung innerhalb der höfischen Öffentlichkeit zu deuten ist, wo ihrer Möglichkeiten als Republik begrenzt waren. Wie für alle anderen gilt hier aber die Regel, dass die Vermittlung stark personalisiert wurde, d. h. mit der konkreten Person verbunden.

Es galt aber auch das Umgekehrte. Das Scheitern einer Vermittlung trug auch für den Vermittler Kollateralschaden, daher war mit ihr vorsichtig umzugehen. Unter die Risiken waren unter anderem die aus dem Bereich des Zeremoniellen zu rechnen, weil der Vermittler in dieser Hinsicht keineswegs außerhalb stand, ganz im Gegenteil, seine Aufgabe es oft war, diesbezügliche Konfrontationsrisiken zu überbrücken.⁷⁹⁰ Genauso wie bei einem Patenschaftangebot war es schwierig möglich, eine Vermittlung abzulehnen, ohne die Partner zu beleidigen.⁷⁹¹

⁷⁸⁸ *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg, Den Haag, 21. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁷⁸⁹ REPGEN, Konrad, *Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden*, in: Ders., *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, ed. Franz Bosbach, Christoph Kampmann, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 695–719, hier S. 704 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 81).

⁷⁹⁰ ROHRSCHEIDER, Michael, *Friedensvermittlung und Kongresswesen. Strukturen – Träger – Perzeption (1643–1697)*, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Frieden*, ed. Christoph Kampmann, Maximilian Lanzinner, Guido Braun, Michael Rohrschneider, Münster 2011, S. 139–165, hier S. 152.

⁷⁹¹ REPGEN, Konrad, *Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden*, in: Ders., *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, ed. Franz Bosbach, Christoph Kampmann, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 695–719, hier S. 699 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 81).

Auch wenn die frühneuzeitliche Vermittler ihre Rolle in der Regel sehr aktiv wahrnahmen und sich keineswegs auf die Rolle eines bloßen „Briefträgers“ begrenzten, war nach wie Neutralität die wichtigste Devise des Vermittlers, die ihm überhaupt seine Arbeit ermöglichte.⁷⁹²

Die Ausgangslage der generalstaatischen Vermittlung von 1651 war aber in mancherlei Hinsicht spezifisch – es handelte sich in dem Sinne um eine Ausnahme von dem, was man mit dem Institut Vermittlung verband, dass sie eben von den Streitparteien nicht gefragt wurde. Direkt zur Vermittlung aufgefordert haben sie nur die Landstände, die sich zwar als Vertreter des Landes als berufen genug sahen, ein solches Angebot zu machen, von den Herrschern in einer solchen Rolle aber kaum anerkannt, und an dem eigentlichen zu lösenden Konflikt waren sie nicht beteiligt. Die Stellung des Vermittlers komplizierte weiter, dass Friedrich Wilhelm sich die Generalstaaten lieber auf seiner Seite vorgestellt hätte, was der neutrale Status eines Vermittlers ausschloss, für den Pfalzgraf dagegen jede Form von niederländischer Einflussnahme, einschließlich der Vermittlung, die schlimmstmögliche Variante bedeutete.

Dass die Generalstaaten es aber mit der Neutralität umso ernster nahmen, überzeugte sich der kurfürstliche Kommissar Copes, als er ein Ansuchen um freien Export von Munition und Waren einreichte. Die Bewilligung war normalerweise nur eine Formalität, soweit der Antragsteller ein Verzeichnis der betroffenen Ware vorlegte. Brandenburg war sich möglicherweise der Problemen bewusst, weil man nicht eine neue Bewilligung beantragte, sondern sich auf eine ältere vom letzten Jahr berief, in dem gewisse Menge vorgesehen, diese aber nicht aufgebraucht wurde. Trotzdem erteilten die Generalstaaten kein automatisches Plazet, sondern liessen stattdessen die „Retroacta“ durchsuchen, ob es Präzedenzfälle gäbe für den Export solcher Waren an zwar befreundete Staaten, die sich aber im Krieg mit einer dritten Partei befänden.⁷⁹³ Darüber hinaus nahm sich die Provinz Holland eine Kopie zur näheren Untersuchung.

Was der Kurfürst mit dem Angriff auf Berg auf jeden Fall schaffte, war sich in die Kategorie „wichtig“ und damit auf die Verhandlung der Großen Versammlung, „in den großen Saal“ zu qualifizieren. Während er noch vor kurzem gebeten wurde, mit der Hoeffyserschen Schuld zu warten, bis die Prioritäten der Republik abgehandelt werden, während die jetzt weniger angesehenen und verkürzten reguläre Sitzungen der Generalstaaten nur die alltäglichen Geschäfte abwickelten, als die Antworten des Kurfürsten und des Pfalzgrafen auf das Vermittlungsangebot, sowie Berichte des Gouverneurs von Wesel Johann Moritz von Nassau-Siegen und des Kommandanten von Emmerich Joachim von Goltstein am 3. Juli 1651 eintrafen, wurde beschlossen, die Sitzung sofort abzubrechen,

⁷⁹² ROHRSCHEIDER, Michael, *Friedensvermittlung und Kongresswesen. Strukturen – Träger – Perzeption (1643–1697)*, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Frieden*, ed. Christoph Kampmann, Maximilian Lanzinner, Guido Braun, Michael Rohrschneider, Münster 2011, S. 139–165, hier S. 146.

⁷⁹³ *Resolutionen der Generalstaaten, 29. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

die restliche Agenda auf morgen zu vertagen und die Briefe auf den großen Saal zu überbringen, um darüber in der Großen Versammlung zu handeln.⁷⁹⁴ Der Wochenpräsident Antoine Charles Parmentier aus der Provinz Utrecht, der gerade an dem Tag den Vorsitz übernahm, handelte dabei sogar gegen eine explizite Absprache zwischen der regulären Sitzung und der Großen Versammlung von der letzten Woche. Damals wurde vereinbart, dass „keine andere Sachen in die gegenwärtige Große Versammlung gebracht werden sollen als nur diejenige, für die sie ausgeschrieben ist.“⁷⁹⁵ Die Große Versammlung wollte sich auf innere Reformen konzentrieren, musste aber wieder einmal einlenken.

Die Brandenburger hatten bereits zur Kenntnis gegeben, dass sie die generalstaatische Vermittlung gerne annehmen, eine Bedingung dafür wäre aber, dass der Pfalzgraf dies als Erster tut. In jedem anderen Fall fürchtete der Kurfürst einen Reputationsschaden. Hätte er als Erster akzeptiert, würde es seiner Ansicht nach den Eindruck machen, er wäre sich mit der Legitimität des Eingriffs nicht sicher. Man musste daher die Stellungnahme des Pfalzgrafen abwarten. Dabei war man in Den Haag in seiner Funktion des prospektiven Vermittlers äußerst bedrängt. Die Befürchtungen vor einem „spanischen“ Eingriff schienen begründet zu sein. „Spanisch“ bedeutete hier dabei vor allem den Erzherzog Leopold, Statthalter der spanischen Niederlande, der in guter Beziehung zu Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg stand und von diesem bereits 1648 in seiner Würde als Bischof von Passau als Kommissar für die Regelung der konfessionellen Besitzstände in Jülich-Kleve vorgeschlagen wurde.⁷⁹⁶ Einen weiteren bedrohlichen Faktor stellte der Herzog Karl IV. von Lothringen, der Habsburgische Verbündete, der auf Druck Frankreichs in den Westfälischen Frieden nicht eingeschlossen wurde, war aktuell mit Brüssel verbündet und setzte die Region mit den Durchzügen und Einquartierungen seiner Armee unter Druck.⁷⁹⁷

Als daher der Kommissar Copes berichtete, der Kurfürst hätte in Kleve Gesandten von Kurköln und Lothringen angetroffen, die sich ebenso um die Vermittlung bewarben, und später sogar ein Gesandter des Erzherzogs einreiste, war eine schnelle Handlung der Generalstaaten geboten, auch wenn der Kurfürst durch Copes ausgerichtet ließ, der Kurfürst bevorzuge die niederländische Option und wartete die Antwort des Pfalzgrafen auf das generalstaatliche Angebot ab, bevor er mit

⁷⁹⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁷⁹⁵ „alhoewel op voorleden saterdach by de selve was goetgevonden dat geene andere saecken inde jegenwoordige groote vergaderinge gebracht soudon werden als alleenlyck soodanige daerop deselve beschreven is.“ *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁷⁹⁶ FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 301.

⁷⁹⁷ Zu ihm vgl. MOHR, Walter, *Geschichte des Herzogtums Lothringen, IV, Das Herzogtum Lothringen zwischen Frankreich und Deutschland, 14.–17. Jahrhundert*, Saarbrücken 1986. Zu den ihn betreffenden Verhandlungen auf dem Kongress vgl. TISCHER, Anuschka, *Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin*, Münster 1999. S. 367–374 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 29).

den anderen Vermittlern verhandelt.⁷⁹⁸ In diesem Kontext wirkten aber die weiteren Nachrichten kaum beruhigend, die von Johann Moritz von Nassau-Siegen kamen. Der Gouverneur von Wesel und gleichzeitig der kurfürstliche Statthalter von Kleve berichtete, der Kurfürst hätte ihn nach Brüssel geschickt, um dort die Motive des Kurfürsten auszulegen und zu verhindern, dass sie an diesem wichtigen Ort falsch verstanden werden.⁷⁹⁹

Als die Antwort aus Düsseldorf ankam, wurde daher mehr als verständlich, wenn der Wochenpräsident die hochbrisante Frage in der Großen Versammlung einbrachte. Seine Absicht war dabei klar. Es ging darum, die Generalstaaten zu überzeugen, dass es sich um eine Annahme handelte, um davon im nächsten Schritt auch die Außenwelt zu überzeugen. Eine eindeutige Lektüre ermöglichte der Brief nämlich nicht. Der Pfalzgraf nutzte die Antwort erstmals zu einer Ausdeutung des Briefes der Generalstaaten in seinem Sinne. Er wäre froh, schrieb er, dass die Hochmögenden Herren die Situation genauso wie er sehen – als einen unrechtmäßigen und rechtswidrigen Übergriff des Kurfürsten auf seine Länder. Im Mittelpunkt der Argumentation zur Delegitimierung des Angriffs stand der in 1648 abgeschlossene Frieden. Das Instrumentum Pacis wäre für alle Kurfürsten und Fürsten des Reiches verbindlich, beteuerte Wolfgang Wilhelm, bekräftigte sein Recht, den Konfessionsbesitz in seinem Land auf den Standt von 1624 zurückzubringen, und stellte den Kurfürsten als einen Friedensstörer dar. Er schilderte im Folgenden sehr detailliert die angerichteten Schaden, einschließlich der zwei Toten, und verlangte Schadenersatz. Auch könnten sich die Generalstaaten nicht wundern, fuhr er fort, wenn sich der Pfalzgraf mit allen Mittel gegen einem solchen Angriff zur Wehr setzte. Was die Lösungsoptionen betraf, las sich der pfalzgräfliche Brief teilweise sehr bedrohlich. Er wäre bereit, „alle Mittel, die zur Abschaffung dieser Differenzen reichen können zur Hand nehmen“ und dankte in diesem Zusammenhang den Hochmögenden Herren für ihre Sorge, Mitleid und wohlgemeinte Anmahnung. Er hätte „ein gut Vertrauen, dass die Herren Staaten und andere Nachbarn und Kurfürsten und Reichsstände dieses unbefugtes Benehmen nicht gutheißen,“ sondern alles dafür tun, den Kurfürsten wieder „zur Ruhe zu bringen,“ sodass er die Territorien des Pfalzgrafen nicht mehr belästigte, und falls er dazu nicht gütlich zu bringen wird, dann sollten sie ihn dazu „mit Gewalt bringen oder zwingen.“⁸⁰⁰

Statt „ich nehme die Vermittlung der Generalstaaten an“ war daher von mehreren Nachbarn die Rede und von „allen Mitteln“. Die Generalstaaten haben sich trotzdem entschieden, den Brief in dem gewünschten Sinne zu lesen, als eine Annahme ihrer Vermittlung. Der Sitzungspräsident

⁷⁹⁸ *Johan Copes an die Generalstaaten, 3. Juli 1651*, in: Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁷⁹⁹ *Johann Moritz von Nassau-Siegen an die Generalstaaten, Kleve, 1. Juli 1651*, in: Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸⁰⁰ *Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an die Generalstaaten, Düsseldorf, 28. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Parmentier holte sich dabei auch die Erklärung des in Den Haag anwesenden pfalzgräflichen Gesandten Gruithuysen, um die Sichtweise zu unterstützen, und informierte die Generalstaaten, dass er ihm die Annahme der Mediation bestätigt hätte.⁸⁰¹ Es stand viel auf dem Spiel, nämlich die herkömmliche Rolle des Schiedsrichters in dem Konflikt zwischen den beiden Prätendenten und des Garanten der provisorischen Regelung des jülich-klevischen Erbes von 1614, und es drohte eine Einmischung einer „fremden“ Macht, wofür die Generalstaaten bezeichnenderweise alle außer sich selbst gehalten haben.

Schnelles Handeln war auf jeden Fall geboten. Noch in der gleichen Sitzung nominierten die Hochmögenden Herren eine Gesandtschaft, die sich an die beiden Höfe in Kleve und Düsseldorf begeben sollte, um in dem Konflikt zu vermitteln. Der Sitzungspräsident Parmentier war selbst dabei, als Vertreter von Utrecht, als Leiter der Deputation wurde der Johan van Gent aus Gelderland ernannt, die weiteren beiden Mitglieder waren Jacob van Wassenaer Obdam aus Holland, der bereits über die Erfahrung mit der Mission zur Taufe des Kurprinzen von 1648 verfügte, und Johan van der Beecke aus Overijssel, ein langjähriger Mitglied der Kommission zur jülich-klevischen Problematik. Sie sollten sich so schnell wie möglich auf den Weg machen, am besten gleich am nächsten Tag.⁸⁰²

Schon aus den Instruktionen, die die Gesandtschaft bekommen hat, ist der defensive Charakter des Unternehmens zu spüren. Nicht nur sollten sie Gesandten darauf achten, dass die Reputation und die zeremonielle Stellung der Generalstaaten keinen Schaden erlitt, sondern sie sollten vor allem darauf achten, dass die Aufsicht auf die Einhaltung der in der Vergangenheit geschlossenen Traktaten zwischen den hochgemelten Herren Fürsten, die den Hochmögenden Herren kraft der Verträge zusteht, keineswegs benachteiligt würde oder etwas ihr prejudizierliches geschehen möchte, sondern dass ihr Garantierrecht „in vollkommenen Vigeur und Kraft“ bleibe und gehalten werde.⁸⁰³

Nicht nur die Deputation aber wurde im Rahmen des außerordentlich langen Verhandlungstag des 3. Juli 1651 beauftragt, sich auf den Weg zu machen, sondern auch zwei Dutzend Kompanien, die zur Verstärkung der Festungen am Rhein gedacht waren.⁸⁰⁴ Die Generalstaaten machten keineswegs den Eindruck, dass sie von einem „Kuhkrieg“ ausgehen würden, in dem es um Requirierung von Kühen der Pfalzgräfin vor Düsseldorf gehen sollte. Ganz im Gegenteil, kurz nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten veranlassten sie Maßnahmen zur Verstärkung der eigenen Garnisonen am Rhein, Maas und Yssel, und beauftragten den Raad van State, um die praktischen Details zu entwerfen.⁸⁰⁵ Die größte Verstärkung hatte Wesel als Ziel, dessen Gouverneur

⁸⁰¹ *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸⁰² *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸⁰³ *Resolutionen der Großen Versammlung, 5. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸⁰⁴ *Resolutionen der Generalstaaten, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁸⁰⁵ *Resolutionen der Generalstaaten, 24. Juni 1651; 26. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

und in seiner Abwesenheit der Kommandant zusammen mit den anderen Kommandanten beauftragt wurden, ein besonders wachsames Auge an der Sicherheitslage zu halten.⁸⁰⁶ Das sie ernst genommen wurde, bezeugt nicht nur die Tatsache, dass alle diesbezüglichen Resolutionen „sonder resumptie“ verabschiedet wurden, ohne am nächsten Tag zusätzlich bestätigt werden zu müssen, sondern auch der Raad van State, der für die praktische Durchführung zuständig war, zur Beratung in der Großen Versammlung „en corps“ erschien.⁸⁰⁷ Und den Kommandanten der Garnisonen am Rhein wurde ein starkes Signal gegeben, dass sich am besten an ihren Dienstorten aufhalten sollten. Als Joachim von Goltstein aus Emmerich sich bei den Generalstaaten entschuldigte, dass er aufgrund der angespannten Lage nicht nach Den Haag kommen konnte, um das neue Eid zu leisten,⁸⁰⁸ wurde das nicht nur gutgeheißen, sondern sogar eine allgemeine Anpassung verabschiedet, die der neuen Sicherheitslage Rechnung trug. Die Griffie sollte sofort die neuen Eidesformulare drucken lassen und sie mit Siegel versehen, so dass sie erstens auf dem Binnenhof in genügender Zahl bereitlagen, sondern auch dass sie die Deputation Van Gent mit auf die Reise nehmen könnte und die Eidesleistungen vor Ort abnehmen könnte.⁸⁰⁹

Kommentar zu diesem empfundenen Risiko bot Aitzema in „Saken van Staet en Oorlogh“. Ihm zufolge fühlten sich die Generalstaaten durch das Konflikt in der Nähe ihrer Grenze beunruhigt und spekulierten angeblich sogar von einer möglichen Kooperation des Kurfürsten mit Schweden und Frankreich. Gefürchtet wurde dabei vor allem die Ambition, sich der Festungen, die man nicht im Rahmen der Allianzverhandlungen der vergangenen Jahre erreichen konnte, mit Gewalt zu bemächtigen. Genauso „übel aufgenommen“ wurden die Kontakte des Kurfürsten nach Brüssel, wo in seinem Auftrag Johann Moritz von Nassau-Siegen hinreiste.⁸¹⁰ Der war sich zwar der Heikelheit seiner Aufgabe bewusst und informierte die Generalstaaten mit dem Brief von dem Inhalt seiner Mission – ihre Aufgabe wäre, in Brüssel die Motive des Krieges zu erklären und für die angebotene Vermittlung zu bedanken⁸¹¹ – wurde aber trotzdem persönlich nach Den Haag berufen, um Rechenschaft abzulegen.⁸¹²

Der Weg der Deputation zu dem ersten Verhandlungspartner, dem Kurfürsten von Brandenburg, verlief, was die gewünschte Schnellheit betraf, nicht optimal. Von Den Haag brachen die Gesandten nicht am 4. Juni 1651, wie ursprünglich vorgesehen, sondern erst am 6. Juni 1651,

⁸⁰⁶ *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸⁰⁷ *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸⁰⁸ *Joachim von Goltstein an die Generalstaaten, 1. Juli 1651*, in: *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸⁰⁹ *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸¹⁰ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 672.

⁸¹¹ *Johann Moritz von Nassau-Siegen an die Generalstaaten, Kleve, 1. Juli 1651*, in: *Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸¹² *Resolutionen der Großen Versammlung, 24. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

verlieren einen weiteren Tag durch den Abstecher des Deputationsleiters Van Gent nach Nijmegen zum Provinzialtag von Gelderland, und letztendlich haben sie sich noch eine Verspätung eingeholt, dadurch sie den falschen Weg genommen haben. Nach ihren letzten Informationen weilte der Kurfürst nämlich in Wesel. Dass er dort bleibt, hätte man auch aus dem Grunde erwarten können, weil er mehrmals die Generalstaaten unter Druck gesetzt hatte, wegen der Ablehnung der Soldatenleihgabe für seinen persönlichen Schutz fühlte er sich in der Residenzstadt Kleve nicht sicher und musste in das durch die niederländische Garnison gut gesicherte Wesel ausweichen.⁸¹³ Erst unterwegs erreichte die Gesandtschaft die Nachricht, der Kurfürst wäre auf dem Rückweg nach Kleve.⁸¹⁴

In Kleve angekommen, wurden sie freundlich von Johann Moritz von Nassau-Siegen begrüßt, sowie am nächsten Tag von Otto von Schwerin, den man aus seinen Verhandlungen in Den Haag kannte, der Kurfürst ließ auf sich aber noch einen anderen Tag warten. Erst am 12. Juli 1651 kam daher endlich zu der Verhandlung, sie verlief aber keineswegs befriedigend. Der Kurfürst bezweifelte, dass man den Brief des Pfalzgrafen an die Generalstaaten vom 28. Juni 1651 als eine Annahme der niederländischen Vermittlung lesen könnte. Er rückte mit seinem Exemplar aus, an den er auf Umwegen gelangen war, und wollte ihn mit dem Exemplar der Hochmögenden Herre abgleichen, ob das Misverständnis nicht auf die Überlieferung zurückzuführen wäre. Als sich dies nicht bestätigte, versuchten die Generalstaaten den Kurfürsten von der Richtigkeit ihrer Lesart zu überzeugen, und umgekehrt. Die Gesandten haben „verschiedene Gründe“ vorgelegt, und versuchten es auch mit der Erklärung Gruithuysens. Den bezeichnete der Kurfürst aber für einen Lügner, der in mehreren Fällen schon den Generalstaaten Unwahrheiten einzureden versuchte, und daher wenig vertrauenswürdig wäre. Nachdem Van Gent und seine Kollegen „sehr angedrungen“ hatten, dass der Kurfürst die Vermittlung doch annimmt, bestand dieser Resolut darauf, dass er, angesichts seiner „Ehre und Reputation“ zuerst einer schriftlichen Bestätigung der Annahme vonseiten des Pfalzgrafen gebrauchte, für die eben der Brief von 28. Juni 1651 nicht zu halten war. Darüber hinaus brachte er Zweifel zum Ausdruck, dass man die Äußerungen Wolfgang Wilhelms als eine Annahme der generalstaatlichen Vermittlung „privative“, d. h. ohne Beteiligung anderer Vermittler, verstehen könnte.⁸¹⁵ Es blieb der Deputation nichts anderes übrig, als sich nach Düsseldorf zu begeben, um bei dem Pfalzgrafen eine explizitere Äußerung zu der generalstaatlichen Mediation erwirken zu versuchen.

⁸¹³ *Johann Moritz von Nassau-Siegen an die Generalstaaten, Kleve, 1. Juli 1651*, in: Resolutionen der Großen Versammlung, 3. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸¹⁴ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸¹⁵ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 12. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457; *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Auf dem Weg nach Düsseldorf hielten sich die Gesandten einen Tag in Wesel auf, wo sie unter anderem den Nebenauftrag durchführten und die Eide nach dem neuen Formular von dem Kommandanten Martin von Juchen und seinen Soldaten – denen sie, samt seiner Truppen, die sie auch visitieren sollten, im Brief an die Hochmögenden Herren, das beste Zeugnis erstellten – abnahmen. An dem Tag schafften sie aber auch drei Treffen, in denen keine Zweifel an ihrer Rolle des Garanten und des rechtmäßigen Vermittlers aufkamen. Zuerst sprachen sie während einer feierlichen Begrüßung mit den Vertretern des Weseler Magistrats, und anschließend meldeten sich Deputierte der Landstände von Kleve und Mark bei ihnen, die gerade in Wesel über die Situation berieten. Sie apellierten erneut an die generalstaatische Rolle als Garanten der landständischen Privilegien, die durch den Krieg wieder massiv verletzt wurden, verlangten die Abführung der Truppen beider Parteien aus den jülich-klevischen Ländern, und übergaben Van Gent und seinen Kollegen einen diesbezügliche schriftliche Bitte an die Generalstaaten, mit vielerlei Beilagen, in denen sie belegten, dass sie sich bemüht hatten, den Kurfürsten durch Verhandlungen von seinen Absichten abzuwenden, dies aber ohne Erfolg.⁸¹⁶ Wenn die Landstände von Kleve und Mark in diesem Brief die Abführung von Truppen aus beiden, „erbvereinigten“ Ländern verlangten, d. h. auch aus Jülich und Berg, war das kein Zufall. Die Erbunion funktionierte. In Wesel waren gerade auch die Deputierte der jülich-bergischen Landstände zugegen, man hat Informationen von den Verhandlungen mit dem jeweiligen Herrscher ausgetauscht und überlegte zusammen über mögliche Strategien.⁸¹⁷ Sie waren der dritte Besuch, den die Gesandten der Generalstaaten an dem Tag in Empfang nahmen. Die Besuche waren zwar seitens der Landstände vorsichtshalber getrennt, im persönlichen Gespräch versicherten die Vertreter aus Jülich-Berg aber Van Gent, dass sie das zwar noch nicht offiziell machen dürfen, bald aber über eine Beauftragung verfügen werden, sie im Namen ihrer Prinzipalen auch um die Wahrnehmung der Garantie von Xanten zu bitten.⁸¹⁸ Was sich hier abzeichnete war daher ein erneuter Einsatz der Erbunion, die 1647 erfolgreich die generalstaatische Hilfe unter Berufung auf das Garantierecht von 1614 gegen die Privilegien verletzenden Herrscher instrumentalisierte. Tatsächlich kam dann kurz darauf zu einer wichtigen Aktion auf dieser Grundlage – die erbvereinigten Landstände veröffentlichten ein Patent, an die Einwohner gerichtet, in dem sie bekräftigten, dass sie keineswegs Wissenschaft von den vorbereiteten Kriegsaktionen ihren beiden

⁸¹⁶ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Duisburg, 15. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸¹⁷ *Ratsprotokolle, 17. Juni 1651*, StAW, A3 Ratsprotokolle, Nr. 100.

⁸¹⁸ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Duisburg, 15. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Landesherrn hatte, im Gegenteil das gesamte durchführende Personal angehalten hatten, sich daran nicht zu beteiligen, und forderten dazu auch die Untertanen auf.⁸¹⁹

In Düsseldorf bei Wolfgang Wilhelm lief die Verhandlung ebensowenig nach dem Plan wie kurz davor in Kleve bei Friedrich Wilhelm. Von dem Pfalzgrafen wurden die Gesandten zwar sehr gut aufgenommen und königlich hofiert, bei dem ersten inhaltlichen Gespräch kam es aber sofort zum „Streit der Worte“. Der Pfalzgraf lehnte jedwede Vermittlung und jedwede Verhandlung ab, solange die kurfürstlichen Truppen im Herzogtum Berg stehen. Erst nachdem diese abgeführt worden sind und der Schadenersatz geleistet, wäre er bereit, eine Vermittlung anzunehmen, gerne auch von den Generalstaaten, das aber „neben dem Kaiser, König von Spanien und andere Reichsfürsten“.⁸²⁰ Direkt konfrontiert, widersprachen die generalstaatlichen Deputierten vehement dieser Absicht. Sie reklamierten das Recht auf die Vermittlung ausschließlich für die Hochmögenden Herren, und zwar aufgrund des Xantischer Vertrags. Seit dem hielten sie, so Van Gent und seine Kollegen, das Recht der Garantie und der Einhaltung der Reversalen in „kontinuierlichen Possession“, ohne Teilnahme von einer anderen Macht, ganz zu schweigen des Königs von Spanien, der nicht einmal zu den Unterzeichnenden in Xanten gehörte. Der Pfalzgraf reagierte auf seine Weise – er lud die Gesandten zum Spaziergang, bot ihnen Unterkunft an und veranstaltete ein Festmahl. Über die Inhalte korrespondierte man fürs Nächste aber lieber schriftlich, ohne dass aber jemand von Stellung verändert hätte.

Dass sich die Generalstaaten durch die Gesandtschaft in eine schwierige Situation manövriert haben, zeichnete sich langsam ab. In ihrem Brief an die Generalstaaten vom 21. Juli 1651 brachten die Gesandten ihre Skepsis zum Ausdruck. Sie saßen jetzt in Düsseldorf, wüssten aber nicht, was anzufangen. Sie hätten zwar schon eine schriftliche Erklärung des Pfalzgrafen, deren Inhalt wäre aber weder mit der Instruktion der Generalstaaten, die von einer „privativen“ Vermittlung ausging, noch mit den Wünschen des Kurfürsten vereinbar. Dem werden seitens des Pfalzgrafen darüber hinaus solche Bedingungen gestellt, um nur die Verhandlungen aufzunehmen, dass sie die Gesandten für absolut unrealistisch hielten. Im Laufe ihrer Zweifel stellten sie sogar die Instruktion der Generalstaaten in Frage, die ihnen auferlegte, bei der Verhandlung sich für die Einhaltung des Vertrages von 1647 einzusetzen. Das schwächte aber den Gesandten zufolge die niederländische Verhandlungsposition, weil man sich in 1647 an den Verhandlungen kaum beteiligte, den Generalstaaten der Vertrag bloß zur Kenntnis gegeben wurde, und daher seine Stellung als

⁸¹⁹ *Plakat der Erbvereinigten Landstände von Jülich, Kleve, Berg, Mark*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸²⁰ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 18. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Präzedenz, sehr fraglich wäre.⁸²¹ Man sollte sich, ließ sich zwischen den Zeilen lesen, weit mehr auf den Vertrag von Xanten konzentrieren, dessen rechtliche Stellung unbestritten wäre. Die Gesandten baten auf jeden Fall die Generalstaaten um eine schnelle Antwort sowie einen Rat, wie die entstandene Situation zu lösen. Es verstünde sich, dass sie nicht von Düsseldorf unverrichteter Sachen wegfahren konnten, dies würde den Schein wecken, „man verlässt das Werk“, und würde eindeutigen Reputationsschaden für die Generalstaaten mit sich bringen. Ein derartig „verklausuliertes“ Bedingungenbündel, wie sie es von dem Pfalzgrafen erhielten, konnte man aber auch nicht zurück nach Kleve überbringen, weil der Kurfürst sich darauf nie einlassen würde.⁸²² Sie versprachen, den Pfalzgrafen noch zu einer „nackten und klareren Antwort zu bringen“, erwarteten aber vor allem eine strategisch umdefinierte Instruktion der Generalstaaten.

Ein Brief des Pfalzgrafen, der am nächsten Tag nach Den Haag abging, ließ dabei nicht sehr optimistische Aussichten zu. Es handelte sich dabei bereits um eine überarbeitete Version. Die erste mussten die Gesandten zurückweisen, weil die nach ihrer Ansicht ihre Worte derartig drehte, dass „sie davon nie geträumt hätten.“⁸²³ Die Generalstaaten, so der Pfalzgraf in dem angepassten Brief, könnten auf eine „privative“ Vermittlung hoffen, falls sie aber zuerst den Kurfürsten zum Einlenken bringen würden, unter Bedingungen, die Van Gent und seine Mitdeputierten als unrealistisch einstufen – er sollte nicht nur die Truppen abziehen, sondern den kompletten Schadenersatz erstatten. Ansonsten gab der Pfalzgraf zu kennen, dass er keinen Sinn mehr in der generalstaatischen Vermittlung sah.⁸²⁴

Zur Begründung entfaltete der Pfalzgraf eine komplett andere Argumentationsgrundlage, aus der dies resultierte. Es ginge in dem Konflikt um nichts anderes als die Einhaltung des Westfälischen Friedens, und dafür wären die Generalstaaten kaum zuständig, sondern der Kaiser. Der hat zu diesem Zwecke auch bereits eine erneute Kommission ernannt, die die Sache vor Ort regeln sollte, und zwar, nach dem Tode des ursprünglich vorgesehenen Kurfürsten von Köln in seiner Funktion als Bischof von Münster den jetzigen Bischof von Münster, und den Herzog von Braunschweig-Lüneburg.⁸²⁵ Falls sich die Generalstaaten daher um das Wohl der jülich-klevischen Länder kümmern möchten, täten sie dies am besten dadurch, wenn sie dafür sorgen, dass diese Reichsinstitutionen, zur Konfliktlösung

⁸²¹ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 21. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸²² *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 21. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸²³ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 22. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸²⁴ *Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an die Generalstaaten, Düsseldorf, 22. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸²⁵ Näher zu der Ernennung und (Nicht)arbeit dieser Kommission vgl. FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 305.

und Durchsetzung des Friedens vorgesehen, ihre Arbeit machen könnten.⁸²⁶ Oder, fragte der Pfalzgraf provokativ, meinten die Generalstaaten noch andere Agenda einzubringen zu haben? Über die Ablehnung der niederländischen Sichtweise auf den Inhalt und die Rechtsgrundlagen hinaus wurde den Generalstaaten auch zur Kenntnis gegeben, dass sich schon – und dies „bereits einige Tage vor der Ankunft der Gesandten der Hochmögenden Herren“ – andere Vermittler gemeldet hätten, nämlich der Erzherzog Leopold Wilhelm und die Kurfürsten von Mainz und Köln.⁸²⁷ Wolfgang Wilhelm schilderte dadurch eine Konzeption der Konfliktlösung, die weit entfernt von der war, die die vereinigten Landstände vertraten und die auch die Grundlage des generalstaatlichen Auftretens bildete. Während die eine eindeutig auf der Grundlage des Instrumentum Pacis beharrte und eine Konfliktlösung am besten durch die kaiserliche Autorität und die Reichsinstitutionen favorisierte,⁸²⁸ die andere stellte weiterhin den alten Vertrag von Xanten in den Vordergrund und war bemüht, das generalstaatliche Mitspracherecht aufrechtzuerhalten. Die Rolle der Generalstaaten in den Augen der Vertreter der ersten Sichtweise blieb offenbar auf Einziges begrenzt – sie wurden als eine Kraft empfunden, die einen Einfluss auf den Kurfürsten ausüben könnte und ihn zu veranlassen imstande wäre, von den militärischen Aktionen abzusehen.

Van Gent und seine Mitdeputierten, schon seit einer Woche in Düsseldorf, was ihnen offenbar wenig angenehm war, nicht nur deswegen, weil der Pfalzgraf sie mit übertriebenen Höflichkeit belästigte und sie absichtlich auf Ausflüge mitnahm, wo sie in fast direkten Kontakt mit den die Vororte okkupierenden brandenburgischen Soldaten kommen konnten,⁸²⁹ wollten daher von ihren Auftraggebern wissen, wie sie sich weiter verhalten sollten. Es ging vor allem um die Frage, ob sie die Mediation in einem Panel von mehreren Vermittlern annehmen dürfen, wozu sie aber eine ausdrückliche Instruktionsveränderung gebrauchten. Des Weiteren machte man sich Gedanken über den Ort einer künftigen Konferenz und überlegte, ob man vielleicht eines der durch die generalstaatlichen Garnisonen belegten Städte im Herzogtum Kleve anbieten sollte.⁸³⁰

Als die Deputierten am 25. Juli 1651 schon ihre seit der Abreise sechste Meldung an die Generalstaaten verfassten, ohne eine Antwort zu bekommen, verspürte man langsam die Nervosität. Das erste Problem, das durch die unzureichende Unterstützung aus Den Haag verursacht wurde,

⁸²⁶ Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an die Generalstaaten, Düsseldorf, 22. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸²⁷ Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an die Generalstaaten, Düsseldorf, 22. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸²⁸ Diese für ihn günstige Lösung vertrat Wolfgang Wilhelm bereits seitdem der Frieden geschlossen wurde. Schon in Dezember 1648 wandte sich mit einem entsprechenden Ansuchen an den Reichshofrat und bemühte die Anpassung der Konfessionszustände an das Jahr 1624. FUCHS, Ralf-Peter, 1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates, in: Westfälische Forschungen 59, 2009, S. 297–311, hier S. 301.

⁸²⁹ Bericht der Deputation Van Gent, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸³⁰ Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 22. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

betrifft die Nebenaufgabe der Deputation – die Abnahme von Eidesleistungen von Offizieren in den Garnisonstädten. Aufgrund eines formalen Fehlers in ihrem Auftrag war es ihnen offenbar möglich, Eide bloß von den Kommandanten abzunehmen, nicht von den anderen Offizieren.⁸³¹ Auch in der Hauptaufgabe, mit der sie unterwegs waren, gab es aber Konsultationsbedarf. Neben der Schlüsselfrage nach der Zulässigkeit einer Vermittlung in Zusammenarbeit mit anderen Vermittlern waren es auch die Eingaben der Landstände, die die Gesandten der Hochmögenden Herren logischerweise als Anlaufpunkt der Generalstaaten empfanden und sich an sie mit ihren Anfragen wandten.⁸³² Nachdem sie Düsseldorf doch verließen und sich auf den Rückweg nach Kleve begaben, um dort weiterzuverhandeln, wurden sie erneut angesprochen, und eine der Bitten lautete dabei, sie sollten den generalstaatlichen Kommandanten vor Ort den Befehl erteilen, die Untertanen vor den Übergriffen des Herrschers und den Kontributionen zu schützen. Einen derartig weitreichenden Schritt selbst zu fassen, fühlten sich die Deputierten nicht berechtigt, und wandten sich daher an ihre Prinzipale in Den Haag.⁸³³ Bald darauf standen sie aber vor einer neuen Herausforderung dieser Art, die daraus resultierte, die Landstände empfanden sie offensichtlich nicht als Vertreter einer ausländischen Macht, sondern wenn nicht Vertreter einer alternativen Obrigkeit, dann mindestens den Garanten ihrer Privilegien und den Vermittler zwischen ihnen und dem Kurfürsten. Die Deputierten wurden nämlich gebeten, bei dem Kurfürsten eine Zurückziehung eines Haftbefehls zu erwirken, den er gegen zwei Drostern erlassen hatte, denen er vorgeworfen hatte, durch ihre Aktivitäten als Landstände gegen sein Diensteid vorzustoßen. Auch in dieser Angelegenheit wünschten sie sich im Voraus eine Instruktion der Generalstaaten.⁸³⁴

Als August eingebrochen war, war die Instruktion aber noch immer nicht angekommen. Johan van Gent ist inzwischen in Kleve allein geblieben, die übrigen Deputierten waren verreist, um „partikuläre Sachen“ zu erledigen. Als er sie in einem erneuten Brief an die Generalstaaten rechtfertigte, warf er den Hochmögenden Herren dezent die Untätigkeit vor, als er darauf hinwies, die Mitdeputierten würden in ein paar Tagen zurückkommen, um sich „nach dem neuen Auftrag der Hochmögenden Herren zu regeln,“ der aber zu der Zeit noch nicht da war.⁸³⁵

⁸³¹ Das einzige, was möglich war, war die Vereidung der Offiziere auf die Provinz Holland, die Obdam durchführen konnte. Nach der neuen Regelung vom 16. Juni 1651 war es nämlich vorgesehen, dass die Offiziere zwei Eide abstaten, eins auf die Generalität, das andere auf die sie bezahlende Provinz. *Resolutionen der Großen Versammlung, 16. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

⁸³² *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸³³ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Orsoy, 25. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸³⁴ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 29. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸³⁵ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 2. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Als die Resolution, verabschiedet am 28. Juli 1651, endlich ankam, befahl sie den Deputierten „die Mediation und Verhandlung zwischen den zwei streitenden Fürsten sofort und ohne Verzug in Hand zu nehmen.“ Was die wichtige Frage einer möglichen mehrköpfigen Vermittlung betraf, war die Antwort uneindeutig – in einem solchen Fall, wenn er aktuell wäre, sollten die Deputierten dies seinen Auftraggebern in Den Haag gleich melden.⁸³⁶

Die Deputierten erwirkten inzwischen neue Erklärungen der beiden Streitparteien, in denen die Argumentation zwar erneut auf eine gegenseitige Schuldzuschreibung an dem Entfesseln des Krieges zulief, die Annahme der Vermittlung in ihnen aber besser zu finden war, auch wenn noch immer keineswegs explizit, vor allem aufseiten des Pfalzgrafen. Der Kurfürst dagegen schien der Zusammenarbeit mit den niederländischen Vermittlern geneigt. Seine Verhandlungsbereitschaft mag auch durch einen kaiserlichen Mahnungsbrief erhöht sein, das von dem Pfalzgrafen initiiert wurde und keine Zweifel zuließ, wem die Schuld an dem Konflikt zuzuschreiben wäre. Dem Pfalzgrafen wurde darin nicht nur in dem Punkt der Schuldzuweisung recht gegeben, dadurch es den Eingriff des Kurfürsten als unrechtmäßig bezeichnete, sondern der Brief bot ihm, auch was die Argumentationsgrundlagen betraf, eine wichtige Stütze. Das Unternehmen des Kurfürsten verstöße gegen den Friedensschluss und ist auch deswegen illegitim, weil keinem der Reichsstände zustand, das Recht in eigene Hand zu nehmen. Der Kurfürst hätte sich an die Reichsinstitutionen wenden müssen, weil eine Entscheidung geschweige denn Exekution der Auslegung des Friedens in einer strittigen Frage nur ihm als Reichsoberhaupt zustand. Die kurfürstliche Übergriff auf Berg wurde durch das kaiserliche Mandat nicht nur vor der Untertanen von Jülich und Berg, an die sich Friedrich Wilhelm in einem öffentlichen Patent wendete, das sie der Gehorsamkeit dem Pfalzgrafen entledigen wollte und das jetzt von dem Kaiser für nichtig erklärt wurde, delegitimiert, sondern auch vor der Reichsöffentlichkeit, dadurch dem Kurfürsten vorgeworfen wurde, seine Politik diene nur „neuer Unruhe im Heiligen Römischen Reich“.⁸³⁷

Zusammen mit den generalstaatischen Gesandten überlegte man von einem geeigneten Verhandlungsplatz für die vorgesehenen Gespräche und einigte sich auf der Reichsstadt Essen. Zu der Auswahl bekamen die Deputierten von den Generalstaaten freie Hand, nur wünschten sich die Hochmögenden Herren keine der Städte mit generalstaatischen Garnisonen als Verhandlungsplatz. Die Deputierten bevorzugten daher Essen als eine „absolut neutrale“ Stadt, die darüber hinaus über eine gute Lage verfügt, sodass die beiden Parteien problemlos und beide unter gleichen Bedingungen Rücksprachen halten könnten.⁸³⁸ Der Pfalzgraf war aber nicht einverstanden. Essen verfügte ihm zufolge nicht über genügend Infrastruktur und wäre nicht imstande, so viele Leute entsprechend zu

⁸³⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 28. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁸³⁷ *Mandat von Kaiser Ferdinand III., Wien, 3. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸³⁸ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 5. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

versorgen, wie man bei einer Friedenskonferenz erwarten muss. Darüber hinaus würden kaiserliche Kommissare sowie Gesandten aus Brüssel erwartet, sowie Gesandtschaften der Kurfürsten von Mainz, Köln und Bayern, die per Schiff anreisen würden und daher über keine eigenen Kutschen verfügen würden, was den Transport nach Essen wiederum erschweren würde. Er bestand daher auf seinem älteren Vorschlag, in Neuss, unweit von Düsseldorf, zu tagen.⁸³⁹ Der Ton des Pfalzgrafen sowie seine überbetonte Hinweise auf die vornehmen katholischen Vermittler aus dem Reich klangen für die Niederländer gefährlich. Darüber hinaus „difficultierte“ er auch in anderen Punkten, äußerte prinzipielle Unzufriedenheit mit der Argumentation in einem Brief des Kurfürsten, und alles lief darauf hinaus, dass er die Mediation scheitern lassen könnte.⁸⁴⁰ Van Gent und seine Kollegen entschieden sich daher, wieder nach Düsseldorf zu fahren, um den Pfalzgrafen doch für das Projekt einer Konferenz mit dem Kurfürsten unter generalstaatischer Vermittlung zu gewinnen.

Die Deputierten schafften es aber nicht einmal, Kleve zu verlassen. Noch am gleichen Tag, am Vorabend der geplanten Abreise, kam ein Brief in Kleve an, dass die aussichtsarme Situation ganz aussichtslos erscheinen ließ. Ein Bote des Pfalzgrafen [!] überbrachte einen erneuten kaiserlichen Brief, den die Deputierten „von solchem Gewicht beurteilt“ haben, dass sie nicht nur von der geplanten Reise nach Düsseldorf absahen, sondern ihn als derartig die Umstände der ganzen Deputation verändernd befunden, dass sie ein Mitglied der Gesandtschaft, Jacob van Obdam, nach Den Haag schickten, um mit den Hochmögenden Herren persönlich über die Lage zu beraten.⁸⁴¹

Der Brief Ferdinands III. an den Kurfürst las sich wie eine sehr autoritative Anleitung zur Handhabung der Reichsinstitutionen nach dem Westfälischen Frieden.⁸⁴² Die Argumente des Kurfürsten, mit denen dieser sowie sein Gesandte auf dem kaiserlichen Hof Joachim Friedrich von Blumenthal versucht hatten, den Eingriff auf Berg zu legitimieren, wies der Kaiser eindeutig ab, und zwar auf zwei Ebenen. Erstens bekräftigte er die Sichtweise des Pfalzgrafen, der sich auf das Instrumentum Pacis stützte und das Normaljahr 1624 den Regelungen der bilateralen Verträge bevorzugte. Der Westfälische Friede war als eine darüber stehende Norm zu verstehen. Daher wurden die kurfürstlichen Hinweise auf die Verletzung der Konfessionsausübungsrechten nach dem Vertrag von 1647 entkräftigt.

⁸³⁹ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 9. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁴⁰ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁴¹ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 10. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁴² Zu dem Entstehungskontext des Mahnungsbriefes auf dem kaiserlichen Hof vgl. FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 305. Man überlegte sogar einen militärischen Eingriff gegen den Kurfürsten, unter Einschaltung der benachbarten Reichskreise.

Vorgeworfen wurde dem Kurfürsten aber und vor allem das Vorgehen. Auch wenn die Vorwürfe gegen den Pfalzgrafen hundert mal legitim wären, was sie nicht wären, hätte der Kurfürst kein Recht gehabt, sowie es keinem Reichsstand zustünde, das Durchführung eines Strafzuges in eigene Hand zu nehmen. Wie man wüsste, so weiter Ferdinand III., gab es seit dem Westfälischen Frieden ausreichende Institutionen, die in einem solchen Falle einzuschalten sind, und zwar allen voran die kaiserlichen Kommissionen, denen es zustand, zu entscheiden, ob die älteren Verträge anzuwenden sind, oder das westfälische Normaljahr. Für die jülich-klevischen Territorien wurde darüber hinaus eine solche Kommission bereits vorher ernannt.⁸⁴³

Auch das durch Friedrich Wilhelm stark betontes Argument des Untertanenschutzes wurde von dem Kaiser bezweifelt. Die Landstände von Jülich-Berg, führte er dem Kurfürsten vor die Augen, haben schon mehrmals bewiesen, dass sie selbst für seine Rechte aufkommen können, und zwar auf die einzige zulässige Weise – durch Einschaltung des Kaisers.⁸⁴⁴ Jedweder Hinweis auf eine Art „humanitärer Intervention“ wurde daher abgeschlagen. Der Brief enthielt aber nicht nur die Anweisung, wie man in Situationen einer vermutlichen Rechtsüberschreitung richtig vorgehen sollte, sondern äußerte sich auch ganz explizit dazu, wie man auf keinen Fall vorgehen sollte. Es wäre nicht nur ganz unzulässig, schrieb der Kaiser weiter, selbst zur Waffe zu greifen, sondern ebenso unzulässig, „die Staaten von Holland“ aufgrund des fragwürdigen Garantierechts einzuschalten.⁸⁴⁵ Die Garantierolle der Generalstaaten kannte der Kaiser natürlich nicht an, und machte dem Kurfürsten weis, wer die einzige Autorität für die Lösung derartiger Konflikte wäre – als „Reichsoberhaupt und Externo Executori Pacis“ wäre ihm, Kaiser, nicht möglich, „sich aus dieser Sache zu enthalten und sich passiv zu halten.“⁸⁴⁶ Er befahl daher, dass der Kurfürst alle Feindseligkeiten einstellt, die Länder in den Zustand vor seiner Ankunft bringt und die Kommission, das einzige zur Beurteilung der rechtmäßigen Konfessionszustände zuständige Organ, ihre Arbeit machen läßt.⁸⁴⁷

Dies war eine eindeutige Kampfansage der alten Ordnung, in der das Vertragswerk von 1609/1614 die Rolle der obersten Argumentationsgrundlage spielte und den Einfluss der Generalstaaten in den jülich-klevischen Territorien begründete. Als ein neuer Bezugspunkt wurde der

⁸⁴³ *Ferdinand III. an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Wien, 24. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸⁴⁴ *Ferdinand III. an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Wien, 24. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸⁴⁵ *Ferdinand III. an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Wien, 24. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸⁴⁶ *Ferdinand III. an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Wien, 24. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸⁴⁷ *Ferdinand III. an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Wien, 24. Juli 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

Westfälischer Friede etabliert, durch die kaiserliche Autorität entschieden unterstützt, und alles, was im Widerspruch mit ihm und den von ihm vorgesehenen Mechanismen stünde, wurde delegitimiert.

Auch die Gesandten der Generalstaaten wurden in ihrem Brief an ihre Prinzipale mehr explizit. „Wir bemerken, Hochmögende Herren, dass alles um diese Sache auf dem kaiserlichen Hof darauf dirigiert wird, um Euren Hochmögenden die Garantie und die Reversalen von 1609 zu entreißen“, schrieben sie einem Tag nach der Einkunft des kaiserlichen Briefes nach Den Haag. Sie brachten ihre Befürchtungen um die Rolle des Garanten der Reversalen von 1609 zu Ausdruck, die den Generalstaaten seit dem Vertrag von Xanten zustand, und deren Verletzung sich jetzt abzeichnete. Sie baten daher um schnelle Anweisung, wie sie auf die neue Situation reagieren sollten.⁸⁴⁸

Auf der Seite der beiden Streitparteien hat dagegen der kaiserliche Eingriff Klarheit verschafft, was die generalstaatische Vermittlung betraf. Wolfgang Wilhelm konnte es sich jetzt leisten, die eindeutig abzulehnen. Nachdem der Kaiser Recht sprach und entschieden hätte, schrieb Wolfgang Wilhelm den generalstaatlichen Gesandten, hielt er die Mediation für überflüssig und leuchtete ihm nicht mehr ein, warum man mit Verhandlungen fortfahren sollte.⁸⁴⁹ Möchten die Deputierten etwas für das Reich, dem Kaiser und den Reichsständen einen Gefallen tun und die Dankbarkeit der hiesigen Untertanen verdienen, sollten sie den Kurfürsten überzeugen, dass er seine Truppen aus dem Land des Pfalzgrafen zurückzieht.⁸⁵⁰

Der Kurfürst wurde jetzt auch entschiedener. Er erließ eine Erklärung an die Generalstaaten, dass er „puré und bedingungslos“ die generalstaatlichen Vermittlung akzeptierte.⁸⁵¹ Gegen den Druck des durch den Pfalzgrafen eingeschalteten Kaisers blieb dem Kurfürsten offenbar nicht viel mehr übrig, als mit den Generalstaaten umso enger zusammenzuarbeiten. Er erschien sogar persönlich und unangekündigt in der Herberge der Gesandten und bat sie um Hilfe mit dem Verfassen der von dem Kaiser am Ende seines Briefes bedrohlich verlangten Antwort. Van Gent, Parmentier und Van der Beecke haben sich mit dem Kurfürsten über dem von ihm vorgelegten Konzept zusammengesetzt und tatsächlich ein paar Anpassungen vorgenommen.⁸⁵²

Die dringend benötigte Anweisung aus Den Haag ließ auf sich warten, genauso wie der dorthin zu diesem Zwecke entsandte Obdam. Die übrigen Deputierten mussten daher selber

⁸⁴⁸ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 10. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁴⁹ *Wolfgang Wilhelm an die Deputation Van Gent, Düsseldorf, 8. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵⁰ *Wolfgang Wilhelm an die Deputation Van Gent, Düsseldorf, 8. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵¹ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, Kleve, 9. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵² *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

entscheiden, wie weiter vorzugehen. Sie entschlossen sich, von der eindeutigen Absicht des Kaisers überzeugt, „die Hochmögenden Herren aus dieser Verhandlung auszuschließen und darüber hinaus ihr Garantierecht abzuschwächen“, ⁸⁵³ weiter in den Mediationsversuchen fortzufahren. Dabei waren sie sich des Zeitdruckes bewusst, unter dem sie sich befanden, bevor die durch den Kaiser anvisierte und in ihrer Entscheidungskompetenz bestätigte Kommission eintrifft. Durch eine erneute Verhandlung in Düsseldorf ist es ihnen gelungen, ein Übereinkommen über eine Zusammenkunft zu erreichen, die auf einem Feld bei Angerort am Samstag den 19. August 1651 stattfand. ⁸⁵⁴

Zu den Gesprächen sind beide Herrscher persönlich erschienen, jede Partei hatte ein der drei auf dem Feld aufgerichteten Zelten zur Verfügung, das mittlere war zu der Verhandlung bestimmt. Wie Van Gent und seine Mitdeputierten nach Den Haag vor dem Treffen noch meldeten, war den beiden Streitparteien jetzt vor allem daran gelegen, aus der Sache mit unbeschädigter Reputation zu kommen. ⁸⁵⁵ Die schien aber während der Verhandlung nicht nur wegen des Inhalts in Gefahr. Der Kurfürst erschien nämlich, referierten die Gesandten nach Den Haag, wie verabredet mit 100 Reiter zählender Begleitung, der Pfalzgraf hatte aber nur 60 dabei, weil der Rest unterwegs aufgehalten wurde. Dann erschienen diese 40 Soldaten plötzlich während des gemeinsamen Mittagessens, und zwar auf eine so ungeordnete Weise, dass es nicht klar war, ob es sich nicht um den Feind handelte. Dies war auch deswegen problematisch, weil es um Truppen ging, die im Dienst des mit dem Pfalzgrafen verbündeten Herzog von Lothringen standen. Seine Hilfe, die dem Pfalzgraf eine Wendung in dem Krieg und sogar eine offensive Aktion durch Übergriff auf die Grafschaft Mark ermöglichte, wurde allgemein, auch in kaiserlichen Augen, als sehr suspekt wahrgenommen und als ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für das Reich empfunden. ⁸⁵⁶ Auf jeden Fall verstimmte diese Machtdemonstration die Atmosphäre vor allem auf der kurfürstlichen Seite. ⁸⁵⁷

⁸⁵³ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 18. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵⁴ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 18. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵⁵ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Düsseldorf, 18. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵⁶ Vgl. FUCHS, Ralf-Peter, *Ein ‚Medium zum Frieden‘. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010, S. 326 (bibliothek altes Reich, 4). Auch wenn der Kurfürst dieses Delegitimierungspotenzial aufseiten des Pfalzgrafen gerne instrumentalisierte, gibt es Anzeichen, dass er selbst eine Form Unterstützung von dem Herzog von Lothringen erwogen hatte. Als er Ende Juli 1651 Johann Moritz von Nassau-Siegen nach Brüssel schickte, hat er ihm auferlegt, wenn er dort den Herzog von Lothringen zufällig antreffen würde, ihm das Missvergnügen des Kurfürsten darüber zu vermitteln, dass er zunächst Assistenz an den Kurfürsten angeboten, dann aber Truppen dem Pfalzgrafen geschickt hatte. *Nebeninstruktion für Johann Moritz von Nassau-Siegen, Kleve, 29. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵⁷ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457. Mit weiteren Spekulationen zu diesem Zwischenfall beschäftigt sich auch LOOZ-CORSWAREM, Clemens von, *Der Düsseldorfer Kuhkrieg 1651*, in: Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 90–100, hier S. 98. Hier wurde im Gegenteil zu dem Bericht der anwesenden generalstaatlichen Vermittler das Ereignis als eine Überbringung einer geheimen Nachricht an den Pfalzgrafen, nach der er wesentlich

Übereinstimmung über einen Frieden konnte nicht erreicht werden. Den generalstaatischen Vermittlern ist es aber gelungen, die Parteien, trotz einer starken Lobbyarbeit des Befehlshabers der lothringischen Hilfsruppen, zu überzeugen, mindestens den Waffenstillstand zu verlängern, der sonst am Montag verlaufen wäre. Zu der Aufgabe der Vermittler gehörte nach ihrer Ansicht auch, dass sie auch bis der nächsten Verhandlungsrunde überwachen wollten, dass sich die Verhandlungspartner nicht umentscheiden. Daher sind Parmentier und Van der Beecke mit dem Kurfürsten nach Duisburg gefahren, Van Gent mit dem Pfalzgrafen nach Düsseldorf.⁸⁵⁸ Sie vermochten sogar einen gewissen Erfolg in dieser Hinsicht nach Den Haag melden, nämlich die Abfindung des Pfalzgrafen, der bis dahin „mit aller Mühe versuchte, unsere Mediation abzuwenden“, mit der generalstaatischen Vermittlung. Nachdem er verstanden hätte, dass „sie sich davon nicht abhalten lassen [...], ließ sich Seine Durchlaucht gefallen, unsere Personen zu gebrauchen.“⁸⁵⁹

Inzwischen erhielt die Gesandtschaft endlich eine Unterstützung von ihren Auftraggebern. Die Deputierten bekamen zwei Resolutionsextrakten zugeschickt, nach denen sie sich regeln sollten. Die erste Resolution, vom 10. August 1651, verbot ihnen, Geschenke einzunehmen (Vgl. Kapitel 1.4.). Das nahmen sie zur Kenntnis und versprachen, sich danach „pünktlich“ einzurichten. In der zweiten wurden sie informiert, dass die Experten von zu Hause, die Kommission Raesfelt, inzwischen die *Retroacta* durchgesehen und nochmals die Verträge, aus denen das generalstaatstische Garantierrecht resultierte, gründlich examiniert hätten, um diesen zentralen Punkt, um den es in dem niederländischen Auftritt in dem Krieg letztendlich ging, erneut zu bekräftigen. Es sollte weiterhin die Grundlage der generalstaatischen Handlung vor Ort sein. Was die Vermittlung betraf, legten die Generalstaaten das den Deputierten aufs Herz, worum sie sich selber schon bemüht haben, nämlich „die Mediation möglichst zu beeifern und tunlichst zu perfektionieren, bevor die anderen Vermittler sich dazu anbieten und dazwischenkommen.“⁸⁶⁰ Bei dieser Resolution waren sich die Gesandten nicht so sicher, was ihre erfolgreiche Erfüllung anging, versprachen aber, ihr „nach Vermögen“ zu folgen.⁸⁶¹

Das aufseiten der Vermittler verlangte „Vermögen“ war nicht gering. Gleich während der nächsten Runde der Verhandlungen wurden sie vor neue Komplikation gestellt. Wie vereinbart, sollten sich die beiden Herrscher und ihre Unterhändler wieder auf dem gleichen Feld bei Angerort begegnen, um die Gespräche fortzusetzen. Man sollte sich um ein Uhr treffen, der Kurfürst war eingetroffen, wartete aber drei Stunden vergebens auf den Pfalzgrafen, und musste dann sogar zwei

weniger entgegenkommend als vormittags geworden war, interpretiert und als Intrigue seines Sohnes ausgedeutet.

⁸⁵⁸ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁵⁹ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁶⁰ *Resolutionen der Großen Versammlung, 16. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811

⁸⁶¹ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Duisburg, 22. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

Boten nach Düsseldorf schicken, um zu fragen, was passiert war. Erst dann erhielt er die Antwort, dass Wolfgang Wilhelm „aufgrund Körperindisposition und hohen Alters“ an der Reise gehindert war. Wie Van Gent, der als Vermittler die zwei Tage seit dem letzten Treffen in Düsseldorf weilte, aber wusste, stimmte dies nicht ganz zu, weil man selbst in Düsseldorf lange nicht wusste, ob der Pfalzgraf zu der Verhandlung aufbricht oder nicht. Alles war für die Reise vorbereitet und Gent selbst hat den Pfalzgrafen mehrmals auf die Uhr ermahnt. Den eigentlichen Grund glaubten die generalstaatischen Deputierten nicht in dem körperlichen Zustand des Pfalzgrafen, sondern in der Ankunft seines Sohnes Philipp Wilhelms, der als Verfechter eines weniger konsilienten Kurses galt.⁸⁶²

Der Kurfürst war „aufs Äußerste misgnügt“, fühlte sich in seiner Reputation verständlicherweise äußerst gekränkt und die Vermittler, statt in dem eigentlichen Konflikt zu vermitteln, mussten sich einsetzen, damit er überhaupt den entschuldigenden Brief von dem Pfalzgrafen öffnete und bereit ist, weiterzuverhandeln.⁸⁶³

Offenbar war es aber gelungen, dem Kurfürsten klar zu machen, dass eine bilaterale Verhandlung unter der generalstaatischen Vermittlung für ihn, trotz der wiederholten Provokationen des Pfalzgrafen, doch günstigeres Ergebnis verspräche, als wenn die Sache erst die kaiserlichen Kommissare lösen würden. Friedrich Wilhelm hat die Gesandten letztendlich gebeten, dass sie durchhalten, trotz der „Praktiken, die die Gegenpartei anwendet, um die Hochmögenden Herren in unserer [Van Gent und seine Mitdeputierte] Person zu removieren,“ weil die generalstaatische Vermittlung ihr „simpelick unschmackhaft ist,“ und weiterhin ihre aus dem Garantierrecht resultierende Rolle wahrnehmen.⁸⁶⁴ Dies haben die Gesandten auch getan und kamen mit neuen Vorschlägen, die die Verhandlungen nach vorne bringen sollten. Eine Fortsetzung der Verhandlungen bei Angerort war schwierig vollstellbar, daher griffen sie auf ihr älteren Vorschlag einer Konferenz in Essen zu. Hier würden sich die Herrscher nicht mehr persönlich begegnen müssen, sondern man setzte eine Gesandtenkonferenz voraus. Darüber hinaus schlugen sie den Generalstaaten vor, die Verhandlungen ihrerseits dadurch zu unterstützen, dass sie zwei noch immer gefangen gehaltene „Papisten“ freilassen würden, worauf dem Pfalzgrafen sehr ankommt.⁸⁶⁵

Die pfalzgräfliche Seite ließ aber nicht nach und bemühte sich, die generalstaatische Vermittlung auszuschalten, und zwar jetzt sogar direkt, bei dem Kurfürsten. Die gleichen Gesandten,

⁸⁶² *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457. Die Rolle des Prinzen, vor allem in der Form seiner Kontakte nach Brüssel, wo er u. A. über die lothringische Hilfe verhandelte, hebt auch Aitzema hervor. AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 671.

⁸⁶³ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Duisburg, 22. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁶⁴ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Duisburg, 22. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁶⁵ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

die dem Kurfürsten nach Duisburg nachkommen, um die Abwesenheit des Pfalzgrafen am Vortag bei Angerort zu entschuldigen, erbaten sich eine geschlossene Audienz bei dem Kurfürsten, nach der Friedrich Wilhelm den generalstaatischen Gesandten verriet, dass sie bemüht waren, ihn zu überzeugen, „Eure Hochmögenden außer die Mediation von der anstehenden Verhandlungen zu secludieren.“ Der Grund, der die Zusammenarbeit der beiden Herrscher gegen die Einmischung der Generalstaaten stiften sollte, war dabei aus der Sicht des Kurfürsten mit Sicherheit nicht unplausibel. Die generalstaatische Garantie gehörte abzuschaffen, weil dadurch die Landstände der beiden Landesteilen unterstützt und in ihren „Disputen“ gegen die Herrscher ermuntert werden.⁸⁶⁶ Vorgelegt wurde hier dem Kurfürsten also eine Zusammenarbeit auf „absolutistischer“ Grundlage, gegen die außenpolitischen Aktivitäten der Untertanen, sowie den Eingriffen von außen. Van Gent hat darauf, als er kurz danach wieder in Düsseldorf war, die Gesandten des Pfalzgrafen direkt angesprochen. Sie haben zu seiner Verwunderung das Angebot nicht verleugnet, sondern erklärt, es geschah auf den ausdrücklichen Befehl des Pfalzgrafen.⁸⁶⁷

Wie es um die Einstellung der Parteien zur der Verhandlung unter der generalstaatischen Vermittlung stand, war daher allen Beteiligten klar, auf der Bühne der offiziellen Kommunikation verliefen die Vorbereitungen der Konferenz aber wennmöglich weiter.⁸⁶⁸ Sobald Van Gent die Zustimmung des Pfalzgrafen aus Düsseldorf überbrachte, benachrichtigte man die Äbtissin des Stiftes Essen sowie den Magistrat der Stadt und bereitete sich auf die Reise vor.⁸⁶⁹ Das Unternehmen verlangte dabei eine spezielle Wachsamkeit der generalstaatischen Gesandten, eben mit Rückblick auf den zweiten Teil ihrer Instruktion. Wie sie bei der Abreise beauftragt wurden, war neben den inhaltlichen Aufgaben besonders auf die „Ehre und Reputation“ der Republik zu achten.⁸⁷⁰ Die war besonders dann in Gefahr, wenn sich ein Zusammentreffen mit den potenziellen anderen Vermittlern abzeichnete. Im Unterschied zu den Begegnungen mit dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen war man in dieser Hinsicht „auf drittem Ort“, und daher ohne die Möglichkeit, durch den Status des Gastes dem Risiko einer zeremoniellen Brückierung zu entgehen. Auch wenn Johan van Gent der Vorsitz der zeremoniellen Kommission der Generalstaaten war, hätte er sich mit Sicherheit einfachere Aufgaben vorstellen können als ein Treffen mit Gesandten des Statthalters der Spanischen Niederlande, mit dem sich man auf der offiziellen Ebene noch vor ein paar Jahren gegenseitig die Existenz bestritt, auf einem dritten Ort, oder mit den Gesandten der Kurfürsten auf dem Reichsboden, wo sie den Republiken den Vorrang bestritten.

⁸⁶⁶ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁶⁷ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁶⁸ *Johan van Gent an Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Duisburg, 24. August 1651; Wolfgang Wilhelm an Johan van Gent, Düsseldorf, 25. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁶⁹ *Johan van Gent an Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Duisburg, 24. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁷⁰ *Resolutionen der Großen Versammlung, 5. Juli 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3811.

Dabei waren die Gesandten lange im Ungewissen, wer alles in Essen zu der Konferenz noch erscheinen könnte. Van Gent wusste zwar aus Düsseldorf, dass der Pfalzgraf beabsichtigte, den Kurfürsten von Köln mit einzuladen, und Johann Moritz von Nassau-Siegen, der selber als der brandenburgische Deputationsleiter vorgesehen wurde, hat nach seiner Reise nach Brüssel die Gesandten informiert, dass auch dort eine große Geneigtheit herrsche, sich an der Verhandlung zu beteiligen, vor allem aus Angst, dass die Generalstaaten durch die Vermittlung viel zu sehr an ihrer Rolle als Schutzherrn der protestantischen Konfession in dem strategisch wichtigen Raum erstärken würden.⁸⁷¹

Die zeremoniellen Befürchtungen erwiesen sich aber nicht als begründet. Als in Essen die kurkölnischen Gesandten ankamen, gingen sie die generalstaatlichen Deputierten begrüßen, mit dem einfachen Hinweis darauf, dass sie als letzte in die Stadt ankamen.⁸⁷² Mit den Kurkölnischen schien die Zusammenarbeit auch weiterhin reibungslos zu verlaufen, man legte sogar gemeinsame Projekte und kooperierte effektiv.⁸⁷³

Wer dagegen weiterhin Probleme bereitete und die Verhandlungen gegenarbeitete, war Wolfgang Wilhelm. Er ließ wieder die versammelten Vermittler sowie die Deputierten des Kurfürsten warten, und äußerte Zweifel, ob man überhaupt die Gesandten nach Essen schicken würde, wenn der Waffenstillstand vielerorts nicht eingehalten würde und kam mit der Forderung spezieller Pässe für seine Gesandte von dem Kurfürsten.⁸⁷⁴

Als Verhandlungsprogramm für Essen wurden im Voraus schon drei Punkte abgesteckt – die Konfessionsproblematik als der ursprüngliche Auslöser des Krieges, die Abführung der Truppen und die Satisfaktion für die Schäden und als letzter die Absicherung des Friedens für die Zukunft, damit sich das Krieg nicht wiederholen könnte.⁸⁷⁵ Umstritten waren alle, für die generalstaatliche Stellung als Garant in Jülich-Kleve waren aber vor allem die erste und die dritte entscheidend. Wie eine Relation der Deputation nach Den Haag belegt, waren die Ambitionen nicht klein und man dachte tatsächlich, es bestünde eine Möglichkeit, die Konfessionszustände in den jülich-klevischen Territorien im Rahmen der Konferenz zu regeln. Die generalstaatlichen Gesandten zeigten sich skeptisch, dass der „Punctus Religionis“ „bei dieser Verhandlung finalick abzuarbeiten sein wird, weil dazu zu viele Zeugnisse requiriert würden, die auf verschiedenen Orten beschafft werden müssten, um eigentlich zu wissen, welche Kirchen die von der reformierten Religion in den Jahren 1609 und

⁸⁷¹ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Duisburg, 25. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁷² *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Essen, 29. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁷³ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁷⁴ *Wolfgang Wilhelm an die Deputation Van Gent, 28. August 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁷⁵ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

1612 besessen haben.“⁸⁷⁶ Auch wenn sie diese Möglichkeit anzweifelten, nur die Tatsache, dass sie das überhaupt erwogen, liefert ein aufschlussreiches Beispiel, wie noch lange nach dem Westfälischen Frieden die Vorstellung vorherrschend war, die Anpassung der konfessionellen Besitz- und Ausübungszustände an ein Normaljahr wäre nur eine administrative, technokratisch zu bewältigende Sache, und erst die praktische Durchführungsversuche die realen Ausmaße der Problematik gezeigt haben.⁸⁷⁷ Die generalstaatischen und kölnischen Vermittler unterbreiteten im weiteren Verlauf der Verhandlungen auch den Vorschlag, die Religionsproblematik in dem heutigen Zustand zu behalten, eigentlich also ein neues, provisorisches Normaljahr zu benutzen,⁸⁷⁸ und die technisch komplizierte Frage im Rahmen einer gemeinsamen, bilateralen, Konferenz zu regeln, womöglich auch mit der Zuziehung von Vermittler.⁸⁷⁹ Genau dies war aber im prinzipiellen Gegensatz dazu, was der Pfalzgraf sich vorstellte – die durch ihn bevorzugte Lösung lief auf eine autoritative Regelung durch eine kaiserliche Entscheidung hinaus, wohl durch eine Kommission, wie eigentlich in dem Westfälischen Frieden vorausgesetzt, der die Argumentationsgrundlage dafür bot.⁸⁸⁰ Dies löste aber wiederum Befürchtungen auf der Seite der Reformierten. Die kurfürstlichen Gesandten meinten, dass „es bewiesen ist, dass [beim Einsatz einer kaiserlichen Kommission] die Religionsverwandten benachteiligt sind,“⁸⁸¹ und auch die Deputierten meldeten nach Den Haag, die „Reformierten in den jülichschen und bergischen Ländern merklich in ihren Freiheiten gekürzt wären.“⁸⁸² Hier verspürte man ganz stark die Reminiszenzen auf die Krise der Reichsinstitutionen vor und im Laufe des Dreißigjährigen Krieges, als man protestantischerseits automatisch eine Anvertrauung einer Problematik an den Reichshofrat oder den Kaiser mit einer so gut wie automatischen Entscheidung zugunsten der Katholiken gleichsetzte.

In dem Dritten Verhandlungspunkt für Essen, der „Assekuration“ wurde das generalstaatische Interesse direkt betroffen. Man rechnete damit, dass die Vermittler den künftigen Vertrag auch durch ihre Garantie stützen, und auf die Weise die aus dem Xantener Vertrag für die Generalstaaten resultierende Rolle bekräftigen. Der Pfalzgraf machte dabei keinen Hehl davon, dass

⁸⁷⁶ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁷⁷ So die These bei FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 302.

⁸⁷⁸ Vgl. FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 310.

⁸⁷⁹ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Essen, 5. September 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁸⁰ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁸¹ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Essen, 5. September 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁸² *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Essen, 8. September 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

er sich an dieser Stelle nicht die Niederländer, sondern am besten Konfessionsverwandte und Reichsmitstände vorstellen würde.⁸⁸³

Akut relevant ist dieser dritte Punkt nicht geworden. Der Pfalzgraf stellte, der Berichterstattung nach Den Haag zufolge, derartig übertriebene Forderungen, dass sie aufseiten des Kurfürsten nicht anzunehmen waren, setzte die Unterhändler darüber hinaus weiterhin unter Druck, dadurch er den Waffenstillstand einseitig verkürzt hatte und seine Gesandten verfügten nicht über die Kompetenz, auf die Vorschläge der Vermittler einzugehen. Dazu gesellte sich ein neues Problem, als sich herumgesprochen hatte, dass der Kurfürst wiederum beabsichtige, seine Truppen nicht sofort nach dem Friedensschluss abzudanken, sondern wollte sie noch gewisse Zeit behalten.⁸⁸⁴ Nachdem den Vermittlern gelungen war, dies dem Kurfürsten im Grundsätzlichen auszureden, freuten sie sich über die verbesserten Aussichten der Verhandlungen, und erwarteten die Wiedereinkunft der pfalzgräflichen Vermittler aus Düsseldorf, die zusammen mit dem kölnischen Mitvermittler als Aufsicht abgereist waren, um sich Instruktion für Zustimmung mit den Vorschlägen der Vermittler zu holen.⁸⁸⁵ Stattdessen kam aus Düsseldorf aber eine leere Kutsche. Sie sollte die verbliebenen Unterhändler des Pfalzgrafen abholen. Die Verhandlungen wurden vom Pfalzgrafen unterbrochen und gleichzeitig meldete der Kurfürst, dass Wolfgang Wilhelm auch den Waffenstillstand widerrief.⁸⁸⁶ Der Beweggrund war nicht schwierig zu erraten. Die seit Anfang der Verhandlungen befürchtete Ankunft der kaiserlichen Gesandten, Graf Melchior von Hatzfeld und Johannes Anethan, die die ganze Zeit als der Punkt vor den Augen stand, bis den man den Frieden abgeschlossen haben muss, wollte man seine Lösungsvorschläge durchsetzen, und die die Verhandlungszeit abmisste, ist Wirklichkeit geworden.

Wenn die generalstaatischen Gesandten die Situation als „periculeuse crise“ bezeichneten, ist dies eher als Verschönerung einzustufen. In Wirklichkeit war in dem Moment die generalstaatischen Vermittlung gescheitert. In Zusammenarbeit mit den Kölnern, die ebenso wie die Niederländer durch das Verhalten des Pfalzgrafen empört wurden, versuchte man zwar noch, dem Pfalzgrafen eine Verhandlung in Neuss vorzuschlagen, das er ursprünglich bevorzugte und wo man die geographische Nähe dazu nutzen könnte, den Pfalzgrafen persönlich zu überzeugen, das Ergebnis war aber nur, dass die Gesandten weitere Brückierungen über sich ergehen lassen mussten. Spät am Abend, ließ der Pfalzgraf sie vor dem geschlossenen Tor „eine geraume Zeit“ warten, mit als offizieller Begründung, er müsste den feierlichen Empfang der unangekündigten Besucher

⁸⁸³ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Essen, 1. September 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸⁸⁴ *Bericht der Deputation Van Gent, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸⁸⁵ *Bericht der Deputation Van Gent, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

⁸⁸⁶ *Bericht der Deputation Van Gent, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.*

veranstalten lassen.⁸⁸⁷ Am nächsten Tag wurden sie zwar königlich hofiert, umso weniger ließ aber der Pfalzgraf irgendeine Diskussion zu. An der Waffenstillstandsaufsage wäre der Kurfürst schuld und was die generalstaatische Vermittlung betraf, wäre die Sache dadurch erledigt, dass die kurfürstlichen Gesandten ihm befohlen haben, „keine ausländische Prinzen in die Sachen der Reiches zu admittiren.“ Übrigens riet er ihnen auch von der Reise nach Neuss ab, wo sie mit den kurfürstlichen Gesandten die Fortführung der Konferenz verabredet hatten. Hatzfeld und Anethan wären jetzt in Kleve, und es wäre zu erwarten, so der Pfalzgraf, dass dem Kurfürsten genauso erklärt würde, wer für die Regelung der internen Reichsangelegenheiten zuständig ist.⁸⁸⁸

Tatsächlich waren Van Gent und seine Mitdeputierten die einzigen, die in Neuss eintrafen. Nachdem sie mehrere Tage vergeblich warteten, bis sich zeigte, dass niemand mehr nachkommt, begaben sie sich auf die kurfürstliche Einladung nach Kleve.⁸⁸⁹ Sie attestierten dem Kurfürsten in ihren Meldungen nach Den Haag zwar guten Willen, mindestens explizit auf ihre Vermittlung nicht zu verzichten, tatsächlich verliefen die Besprechungen aber nur noch zwischen dem Kurfürsten und den kaiserlichen Gesandten, die dank ihrer Kompetenz, die kaiserlichen Entscheidungen auch gleich auszuführen, sehr effizient Druck auf den Kurfürsten ausüben konnten, und gleichzeitig eine verbesserte Kommunikationspolitik beim Thema der Entscheidung über die Konfessionsverhältnisse einbrachten. Und nachdem die kaiserlichen Gesandten sich sogar an die Landstände der vier erbvereinigten Länder wandten, die eigentlich am Anfang der generalstaatischen Vermittlungsmission standen, und diese, sich auf den Weg zu dem durch die kaiserlichen Gesandten bestimmten Versammlungsort Köln machend, Van Gent, der nach der Abreise seiner Mitdeputierten selbst in Kleve geblieben war, wenig überzeugend versicherten, dass dies keinerlei Präjudiz der generalstaatischen Garantierolle bedeutete,⁸⁹⁰ worauf Van Gent unter der Hand Informationen anschaffen musste, um überhaupt zu erfahren, worüber gehandelt wurde, und nur noch dank der Bekanntschaft mit Johann Moritz von Nassau-Siegen auf dem Laufenden gehalten wurde, war die letzte nur noch zu lösende Frage, wie würdevoll abzureisen. Obwohl die Lage vor Ort für eine generalstaatische Vermittlung sowie andere als rhetorische Form von Wahrung ihrer Rolle als Garanten von Xanten keine Chance mehr auf Erfolg bot, ließen die Generalstaaten bis Ende Oktober 1651, bis die Friedenstraktate definitiv ohne sie abgeschlossen waren,⁸⁹¹ die Rückreise nicht

⁸⁸⁷ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, [Neuss, nach 21. September 1651]*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁸⁸ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁸⁹ *Bericht der Deputation Van Gent*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁹⁰ *Deputation Van Gent an die Generalstaaten, Kleve, 4. Oktober 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 8457.

⁸⁹¹ Zu dem Verlauf der Friedensverhandlungen in Regie der kaiserlichen Gesandten vgl. FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311, hier S. 307–308. Es wurde die Begutachtung der strittigen Religionsfrage auf eine kaiserliche Kommission delegiert, und diese um reformierte Kommissare erweitert.

zu. Den äußeren Schein des Auftritts versuchte man durch eine besonders gelungene Abschiedsaudienz bei dem Kurfürsten zu retten, in der zwar der nach wie vor gehaltene Anspruch auf die Garantie von Xanten verbal bekräftigt wurde, für die Wiedergutmachung des einkassierten Reputationsschaden aber weit mehr die Präsenz der Kurfürstin zählte. Auch wenn in Den Haag gerade der statthalterlose Zeit durch die Große Versammlung Form Umriss gegeben worden waren, galt nicht nur in Den Haag, sondern auch in Kleve der oranische Faktor und seine empfundene Verbundenheit mit der Republik als effizient einsetzbar.

Sollte die Äußerung Leo van Aitzemas stimmen und Johan van Gent als Leiter der Kommission für jülich-klevische Sachen in April 1647 für die Absendung des durch die landständische Union initiierten Briefes an Pfalzgrafen verantwortlich worden sein, um dem Kurfürsten Freude zu bereiten, welcher Brief nicht anders als eine schwere Brückierung zu bezeichnen war und durch den sich Wolfgang Wilhelm aufs Äußerste an seiner Reputation verletzt sah, ließe sich feststellen, dass dieses bestimmt nicht vergessenes Trauma heimgezahlt wurde.

Der Konflikt wurde nicht nur durch das Verhandlungsgeschick von Hatzfeld und Anethan zugunsten des dem westfälischen Frieden basierten Konzepts, das Lösungen innerhalb des Reiches bevorzugte, fremde Eingriffe delegitimierte und den Kaiser und die – im Vergleich mit der Zeit vor 1648 wesentlich verbesserten, flexibleren und kommunikationsfähigeren – Reichsinstitutionen als die Entscheidungsinstanz etablierte, entschieden, sondern auch durch die effiziente Hinhaltepolitik des Pfalzgrafen, die darauf hinauslief, die Generalstaaten daran zu verhindern, die Vermittlung effektiv handzuhaben, und auf die Weise ihre auf alten Verträgen gegründete Garantenrolle zu verteidigen. Vereinfacht wurde dies mit den Tendenzen in der Republik selbst, wo besonders die Provinz Holland einer stärkeren Einflussnahme außerhalb der Grenzen der Republik negativ gegenüberstand und bereits seit dem spanisch-niederländischen Friedensschluss in Januar 1648 „isolationistische“ Politik unterstützte. Darüber hinaus waren die Generalstaaten zu der Zeit des Krieges vor allem auf die inneren Reformen konzentriert sowie auf die Beziehungen mit England, und auch auf der praktischen Ebene war das System im Moment für bestimmte Agendapunkte weniger sensibel. Durch eine Kombination dieser Faktoren erhielt die Gesandtschaft in Kleve, Düsseldorf und Essen wenig Unterstützung.

Abletend ist das Scheitern des Garantiekonzeptes auch an der Stellung der Landstände, die am Anfang des Vermittlungsangebots von 1651 standen. Sie instrumentalisierten zwar auch im Verlaufe des Krieges das Konzept der erbvereinigten Union, bezeichnenderweise orientierten sich dann aber selbst an das kaiserliche Zwischenkommen. Auch in ihrem Fall ist es offensichtlich den kaiserlichen Gesandten gelungen, den Kaiser wieder als eine Reichsinstitution vorzustellen, die nicht nur als Risiko zu empfinden wäre, sondern auch möglich Hilfe leisten könnte in ihrer mit dem Fürst bestrittenen Agenda. Den Höhepunkt und die symbolische Bestätigung dieser „außenpolitischen“

Wendung bedeutete zwei Jahre später die Entsendung einer landständischen Deputation zu dem Reichstag in Regensburg.

Was die Frage der Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Provinzen und dem Kurfürsten betrifft, hat sich die Situation gewissermaßen umgedreht im Vergleich mit noch 1647. Damals waren es die Niederländer, wer nicht vor konfessionel motivierten Aktionen auf dem deutschen Gebiet scheute, der Kurfürst war aber aus Rücksicht auf das den Frieden gerade vorbereitende Reich besorgt, eine auch wenn nur unterstellte Beteiligung an radikalen konfessionspolitische motivierten Schritten (wie der Eingriff gegen das Gymnasium in Emmerich) mitzutragen. Die Zusammenarbeit mit den Generalstaaten auf dieser Grundlage, war er sich bewusst, hätte sich für ihn in den Augen der höfischen Öffentlichkeit negativ auswirken können. In 1651 waren es dagegen offensichtlich die Generalstaaten, wer sich alle Mühe gab, sich von der Aktion des Kurfürsten zu distanzieren und mit ihr nicht in Zusammenhang gebracht zu werden. Die Befürchtung, dass das Unternehmen die Umwelt auf eine Koordinierung mit der Republik schließen lassen könnte, lag auf der Hand. Dies konnte die sich gerade auf die Redefinition der eigenen Verfassung nach dem Tode des Statthalters konzentrierende Republik am wenigsten brauchen. Wobei die eindeutig ablehnende Reaktion keineswegs eine interne Diskussion ausschließt, die ganz anders ausfallen konnte.

Man weiss von der Korrespondenz mit den kurfürstlichen Räten, dass sie die aktuelle politische Konstellation vor allem für verwirrend hielten und sich nicht sicher waren, wie mit der Republik unter diesen Umständen umzugehen. Der Kurfürst hatte in den letzten Jahren, dabei reichlich die Erfahrung gemacht, dass es oft kleine Details waren, die über das Ergebnis entschieden. Rein theoretisch saßen doch „Freunde“ Brandenburgs noch immer sowie in dem Großen Saal als auch in der regulären Versammlung der Generalstaaten. Vielleicht kam hier mehr oder weniger bewusst der im Zusammenhang mit der Hoeffyserschen Schuld gemachte Vorschlag Werner Wilhelm Blaspeils zum Ausdruck – durch einen Anlass zu „testen“, welche Mitglieder der Generalstaaten auf ihrer Seite stünden, oder, in diesem Fall, ob mit der Unterstützung der Republik an sich zu rechnen wäre.

Der Eingriff auf Berg mit einer konfessionspolitischen Begründung eines gerechten Krieges zum Schutz fremder (in diesem Fall darüber hinaus als „eigene“ verstanden) Untertanen, verlief genau nach dem Allianzkonzept, wie er von 1648 auf dem Tisch lag. Wäre er unterschrieben, wären die Generalstaaten verpflichtet gewesen, dem Kurfürsten Hilfe zu leisten, und zwar nicht aufgrund des Defensionsartikel, der eine Beihilfe gegen fremde Angriffe voraussah, sondern aufgrund des damals, 1648, neu integrierten Artikels zum Schutz der Religionsverwandten in Jülich-Berg. Weil der Allianzvertrag aber nicht unterzeichnet wurde, galt die damalige Feststellung Johan van Gents darüber, dass die Generalstaaten, wenn es ihnen passen würde, dem Kurfürsten auch ohne die Allianz Beistand leisten, und wenn es ihnen nicht passt, nicht einmal mit der Allianz. In 1651 hat es

den Generalstaaten offenbar nicht gepasst, wollten aber trotzdem unter dem empfundenen Druck, eine traditionelle Einflussosphäre zugunsten der Habsburger zu verlieren zu können, doch auf dem Wege einer Vermittlung Beistand leisten, die aber völlig scheiterte, wie Van Gent vor Ort als der Gesandtschaftsleiter miterleben musste. Im Rückblick lässt sich der Krieg von 1651 aus generalstaatlicher Sicht daher problemlos unter die neue Bezeichnung „Normaljahrskrieg“ miteinbeziehen, weil in ihm der für die Republik und ihre Rolle als Intervent im jülich-klevischen Raum grundsätzliche Kampf um die Argumentationsgrundlage der Einflussnahme ausgefochten wurde, auch wenn mit einem negativen Ergebnis für das konfessionsrechtliche Normaljahr 1609 und das mitsprachepolitische Normaljahr 1614.

3. „Deliberiert worden, wurde gutgefunden und verstanden“⁸⁹² – der Umgang mit dem niederländischen politischen System

3.1. „Des Herrn Residenten ruhmblischer circumspection undt dexteriteit ahnvertrawet“ – Leo van Aitzema als Landständischer Diplomat

Sollte man zwei Dokumente auswählen, die den Konflikt zwischen dem Kurfürsten und den Landständen von Kleve um die Truppenfinanzierung im Jahre 1646 am prägnantesten veranschaulichen, würden sich zwei Resolutionen der Generalstaaten als gleichsam programmatische Dokumente anbieten, zusammen mit den Briefen, die aufgrund denen an die beteiligten Akteure verschickt wurden. Zwischen diesen zwei Beschlüssen liegen fast auf den Tag genau fünf Monate – die eine Resolution trägt das Datum 23. Mai 1646, die andere 20. Oktober 1646.

In der ersten der genannten Resolutionen teilten die Generalstaaten mit, dass sie den kurfürstlichen Gesandten angehört hatten und ihnen anschließend noch ein Brief der Stadt Wesel verlesen wurde. Auch wenn sie die Unterlagen dazu noch übersetzen lassen mussten, beschlossen sie trotzdem, die klevischen Landstände anzuschreiben, und zwar in dem Sinne, dass sie mit dem Unterhalt der kurfürstlichen Truppen „kontinuieren“ sollten.⁸⁹³ Zwei Tage später schrieben die Generalstaaten tatsächlich den Landständen einen entsprechenden Brief. Sie forderten diese auf, die kurfürstlichen Truppen weiter zu unterhalten, und begründeten dies vor allem mit sicherheitspolitischen Überlegungen.⁸⁹⁴ Die Lesart der generalstaatlichen Erklärung war eindeutig – die Begründung stimmt fast hundertprozentig überein mit der kurfürstlichen Argumentation und Forderungen. Die Sicherheit des Landes wäre nur mit bewaffneter Hand zu gewähren, die Festungen müssten beibehalten und besetzt bleiben, ein neutralisiertes Land würde ein Risiko darstellen, und sogar die evidente Infragestellung der ständischen Privilegien konnte durch das Notstandsargument rechtlich neutralisiert werden.

⁸⁹² „Synde gedelibereerd is goetgevonden ende verstaen...“ war die übliche Formel, die in der Resolutionen eine Entscheidung der Generalstaaten einleitete.

⁸⁹³ „Is tot voldoeninge van haar Ho. Mo. appointment den 17. deses gehielt op het memoriael van den heer Ewald Kleist Churfurst Brandenburgsche aenwesende Gecommitteerde nagesien Alliantie den 4. Septemb. 1636 opgerecht tusschen den hoochgemelten Churfurst ter eener ende den Staedt deser landen ter andere syde, oock is hier neffens gelesenen seeckeren brief van Borgermeester en Scheepen ende Raedt der keyserl. Stadt Wesel, geschreven aldaer den 26. Aprilis lestleden stilo loci, als oock seckeren bij laeg conce[r]nerenden het subject ende den inhoud van het voors. memoriael, waar op gedelibereert synde is goet gevonden ende verstaen dat den voors. bilaeg uyt de hoochduytsche inde nederlandsche Tale zal worden getranslateert, doch zal middeldertyt ingestelt worden een concept van den brieffe aende stenden vant landt van Cleeff om deselve te disponeren tot continuatie van het onderhoudt vande militie, bij Syne Churf. Doorl. gelicht en tot noch toe onderhouden.“ *Extract uyt het Register der Resolutien vande Ho. en Mo. Heeren Staten Generael der Vereenichde Nederlanden, 23. Mai 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁸⁹⁴ *Die Generalstaaten an die Landstände von Kleve, Den Haag, 25. Mai 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38. Der Brief auch in UA V, S. 268–270 und abgekürzt in AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 141.

Auch in der Sitzung von 20. Oktober 1646 wurde entschieden, zwei Briefe abzuschicken, die als Wendepunkte im klevischen Konflikt um den Unterhalt der Truppen anzusehen sind. In dem ersten wandten sich die Hochmögenden Herren an die klevische Regierung – die mittlerweile die umstrittenen Steuer ausgeschrieben und zu erheben begonnen hatte – mit der Aufforderung, die militärische Steuererhebung sofort einzustellen.⁸⁹⁵ Gleichzeitig wurden die Kommandanten der staatlichen Garnisonen in Kleve, Emmerich und Rees, an die sich das zweite Schreiben richtete, instruiert, gegen die brandenburgische Steuererhebung mit allen Mitteln vorzugehen und sie zu verhindern.⁸⁹⁶ Damit wurde der Maximalforderung der Landstände stattgegeben, die nicht nur deklamatorische Proteste, sondern auch eine entsprechende Instruktion an die militärischen Vertreter der Republik vor Ort verlangten. Als Begründung liest man in den Briefen außerdem, dass die Truppen, für deren Unterhalt die Exekutionen der klevischen Regierung erfolgten, im Widerspruch zu den ständischen Privilegien angeworben wurden und daher als widerrechtlich anzusehen waren. Das gleiche traf auf die Erhebung von Steuern ohne Bewilligung zu, weil sie gegen die ständischen Privilegien verstieß. Die Generalstaaten erklärten sich zu einem solchen Eingreifen zu Gunsten der ständischen Privilegien als Garantiemacht des Vertrags von Xanten zuständig. Darüber hinaus argumentierten sie mit eigenem Interesse – das Land stünde bei den niederländischen Gläubigern in Schuld, und nach den Exekutionen würde es aufgrund der Erschöpfung der Lande nur noch schwierig möglich sein, diese Schuld zu begleichen. Die Rhetorik steht daher im deutlichen Gegensatz dazu, was in Mai aus Den Haag nach Kleve geschrieben wurde. Die Argumente, die die Hochmögenden Herren benutzt haben, glichen in diesem Fall fast genau denen, die das Rückgrat der ständischen Argumentation bildeten. Die Landstände hatten damit in einem entscheidenden Punkt einen bedeutenden Erfolg verzeichnen können – die Delegitimierung der kurfürstlichen Truppen. Diese waren im Mai von Den Haag noch als völlig gerechtfertigt angesehen, doch nun galten sie als nicht mehr legitim, und es wurden sogar Maßnahmen getroffen, um die zu diesem Zwecke erhobenen landesherrlichen Steuern wenn nötig auch mit Gewalt zu verhindern.

Es stellt sich die Frage, was in der Zwischenzeit in Den Haag geschehen war und diese Umkehrung veranlasst hatte. Welche Mittel haben die Landstände eingesetzt, um die Hochmögenden Herren von der eigenen Argumentation zu überzeugen? Während sich bis dahin vor allem die Stadt Wesel nach Den Haag wandte und sich neben der eigenen Agenda für die der Landstände dort eingesetzt hatte⁸⁹⁷ und die Kommunikation der Landstände mit den Generalstaaten

⁸⁹⁵ *Die Generalstaaten an die klevische Regierung, Den Haag, 20. Oktober 1646, UA V, S. 302–303.*

⁸⁹⁶ „[...] de voorn. executie met gevoechlijcke middelen sult steuten ende weeren [...]“. *Die Generalstaaten an ihre Commandanten zu Wesel, Emmerich und Rees, Den Haag, 20. Oktober 1646, UA V, S. 303.*

⁸⁹⁷ *Wesel an die Generalstaaten, Wesel, 9. April 1646; Wesel an die Generalstaaten, Wesel, 26. April 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085. Der zweite Brief auch in UA V, S. 267–268.*

vor allem über den Postweg verlief,⁸⁹⁸ entschlossen sich die klevischen Landstände Anfang Juli 1646 zu einem, wie sich später zeigte, weitreichendem Schritt. Zu einer besseren Wahrnehmung der landständischen Interessen in Den Haag wurde ein gewisser Leo von Aitzema „Namens der Landschaft“ bevollmächtigt und instruiert.⁸⁹⁹

Eine Stellenausschreibung mussten die Landstände dabei für den Posten ihres Interessenvertreters in Den Haag nicht durchführen. Leo van Aitzema war in dem Herzogtum nicht unbekannt. Schon seit 1643 war er ein bezahlter Agent der Stadt Wesel.⁹⁰⁰ Sie war seit 1629 mit einer generalstaatlichen Garnison besetzt und außerdem sowie wirtschaftlich, als auch politisch und kulturell mit der Republik verbunden. Es entstand daher ein großer Bedarf an Interessenvertretung in Den Haag, vor allem wenn es um Fragen als Zahlungen der Garnison an die Stadt für Unterkunft und Dienste, Handelsregelungen, Sicherheit der Stadt und der umliegenden Region oder Angelegenheiten des Zusammenlebens der Stadt mit der Garnison betraf.⁹⁰¹ Mitte der 1630er Jahre übernahm die Lobbyarbeit ein gewisser Pieter Pauw, studierter Jurist, der sogar Kontakte zu Friedrich Heinrich von Oranien hatte und sich bei ihm wiederholt für die Interessen der Stadt eingesetzt hatte, unter anderem in Fragen wie Ernennung des generalstaatlichen Gouverneurs der Stadt.⁹⁰² Auch auf Pauw wurde offenbar seitens der Landstände zugegriffen, wenn eine wichtige Agenda in den Haag zu erledigen war. Wiederholt beklagt hat sich auf seine Tätigkeit am Anfang der 1640er Jahre der kurfürstliche Gesandte Joachim Friedrich von Blumenthal, als er dort über die Hoeffysersche Schuld verhandelte.⁹⁰³ Auch in 1646 wurde offenbar Aitzema, der Pauw 1643 nach seinem Tod in dem Dienst von Wesel ablöste, von Wesel, der innerhalb der Landstände eine leitende Rolle spielte und für die Durchsetzung der Orientierungslinie nach Den Haag durchsetzte, zur Verfügung gestellt. In den ersten Monaten wurde Aitzema dabei schon durch die Landstände beauftragt, offenbar aber weiterhin von Wesel bezahlt. Eine offizielle Ernennung zum Residenten der Landstände, mit entsprechendem Jahresgehalt (800 Gulden regulärer Lohn und 200 Kostenersatz) liegt erst für Januar 1647 vor.

Seit dem Sommer 1646 hat Aitzema, in Den Haag vor allem als Resident der Hansestädte auftretend, also auch die Interessen der Landstände von Kleve wahrgenommen. Er wurde beauftragt, sich für die ständische Argumentation, wie sie in den programmatischen Briefen der Landstände von

⁸⁹⁸ *Die Landstände von Kleve an die Generalstaaten, Kleve, 4. Juni 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 270–273.

⁸⁹⁹ *Aus dem Protokoll des klevischen Ständekonvents zu Wesel, 6. Juli 1646*, UA V, S. 276–277.

⁹⁰⁰ StAW, A7 Stadtrechnungen, Nr. 300, S. 180.

⁹⁰¹ Vgl. KIPP, Herbert, *Wesel unter niederländischer Besatzung (1629–1672)*, in: *Geschichte der Stadt Wesel*, I, ed. Jutta Prieur, Düsseldorf 1991, S. 213–250.

⁹⁰² StAW, A7 Stadtrechnungen, Nr. 282, S. 210.

⁹⁰³ *Joachim Friedrich von Blumenthal an Friedrich Wilhelm von Brandenburg*, Den Haag, 13. November 1640, UA IV, S. 31.

den letzten Monaten sowie in umfangreichen Zusatzmaterialien, die ihm jetzt zugeschickt wurden, vorlag, in Den Haag weiter einzusetzen. Zuständig war er aber auch für andere mögliche Angelegenheiten, die sich in Den Haag ergeben und die Landstände betreffen würden.⁹⁰⁴ Bezeichnend für den Mehrwert Aitzemas gegenüber der bereits von den Landständen selbst betriebenen Diplomatie (die durch die Beauftragung Aitzemas keineswegs zum Erliegen kam) war der Teil seiner Instruktion, der seine Aufgabe dahingehend definierte, die Generalstaaten in Den Haag „in particulir bei vorfallenden occasionibus, auch da nöthig collegialiter“ von den landständischen Rechten zu überzeugen.⁹⁰⁵ In der offiziellen Sprache der Vollmacht hieß es, es sei seine Aufgabe „zu regarder, zu sollizitieren und zu beobachten“, was die Sache verlangen wird.⁹⁰⁶ Schon aus der Reihenfolge, wo die Generalstaaten als Institution erst am zweiten Platz stehen, wird aber klar, dass die Hauptaufgabe Aitzemas offenbar darin bestand, die eigenen Kontakte in Den Haag einzusetzen, die richtigen Ansprechpartner unter den Generalstaatenmitglieder einzuschätzen und sie individuell anzugehen.

In die Monate August bis Oktober 1646 fiel die entscheidende Phase des Kampfes um die Legitimität der Steuerausreibungen in Kleve, in dem die Hauptaufgabe Aitzemas war, diese in Frage zu stellen. Falls man nach der sich verändernden generalstaatlichen Rhetorik urteilen kann, war er dabei erfolgreich – die generalstaatliche Argumentation wandelte sich schrittweise zugunsten der ständischen Sicht. Die von Aitzema vorgebrachten Argumente tauchten immer häufiger in den Briefen an die klevische Regierung sowie an den Kurfürsten auf.⁹⁰⁷ Es wurde nun dem Landesherrn vorgeworfen, dass die Exekution sowie die Truppenhaltung gegen die ständische Privilegien verstießen. Dabei wurde mit Jahreszahlen und Bedingungen argumentiert, die in den von den Landständen gelieferten Materialien vorkamen und auch bei Aitzema in seinen „Saken van Staet en Oorlogh“ abgedruckt stehen, wenn auch lange nach der Geschehnissen.⁹⁰⁸ Der entscheidende Bezug war die Rolle der Generalstaaten als Garanten des Xantener Vertrags von 1614, womit die historische Argumentation eine immer wichtigere Position in der Auseinandersetzung einnahm.

Um noch die Maximalforderung zu erreichen, nämlich einen offiziellen Befehl der Generalstaaten für die Kommandanten der niederländischen Garnisonen im Herzogtum Kleve, beauftragten die Landstände Aitzema, zusammen mit dem nach Den Haag entsandten Weseler

⁹⁰⁴ „[...] vorts alle andere vorfallende affairen ons ende dit landt concernerende [...]“. *Vollmacht für den Residenten Aitzema, Wesel, 7. Juli 1646, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

⁹⁰⁵ *Aus dem Protokoll des klevischen Ständekonvents zu Wesel, 6. Juli 1646, UA V, S. 276.*

⁹⁰⁶ „[...] te regardeeren, te solliciteeren ende gaede te schlaen ende vorts allet datselve te doen wat der saicken nothorfft ende styl vant´ hoff is vereischende“. *Vollmacht für den Residenten Aitzema, Wesel, 7. Juli 1646, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.*

⁹⁰⁷ Vgl. z. B. *Die Generalstaaten an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 12. September 1646, UA V, S. 295–296.*

⁹⁰⁸ AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669, S. 141–143.*

Schöffen Johann Rosengarten, sich auch weiterer, weniger formaler Mittel zu bedienen. Sie sollten in Den Haag rheinischen Wein austeilen und im Falle des Erfolgs auch Geld oder zumindest eine finanzielle Belohnung in Aussicht stellen. Der Betrag, den dafür die Landstände vorgesehen hatten, war nicht gering – drei bis fünf Tausend Gulden.⁹⁰⁹ Von der Umsetzung, die theoretisch nach der den Landständen günstigen Entscheidung vom 20. Oktober 1646 erfolgen sollte, ist leider nichts bekannt, genauso wie von den Beträgen für einzelne Personen oder von der Anzahl der Beteiligten. Dies mag man aber durchaus als Ausweis des Geschicks des Agenten werten. Denn sicherlich war es in der nach wie vor durch die Machenschaften von Griffier Musch noch verstärkten Antikorruptionsatmosphäre wenig ratsam, die Geschenke an die „capabelsten subiectis“, wie es in der Instruktion hieß, anders als anonym zu verteilen.

Auch nachdem das lange angestrebte Ziel der Landstände in der Resolution vom 20. Oktober 1646 erreicht wurde, blieb Aitzema weiter für die Landstände tätig und hat sich allem Anschein nach gut bewährt, vor allem auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung. Ein paar Tage nach der Verabschiedung der Resolution, kam die klevische Regierung am 27. Oktober 1646 nach Rees, um mit den dort versammelten Ständen weiter über die Steuerbewilligung zu verhandeln. Erst dort erfuhren die kurfürstlichen Räte – von den Ständen und unter expliziten Berufung auf ihren „Agenten“ in Den Haag – von dem Beschluss der Generalstaaten und sogar von dem entsprechenden, am Kapitelfanfang erwähnten Brief, der an sie als klevische Regierung gerichtet worden war, der sie selber aber noch nicht erreicht hatten.⁹¹⁰ Die Beschaffung von Informationen aus dem Binnenhof und die Schnelligkeit dieser Informationsakquise war anscheinend schon im Jahre 1646 einer der wichtigsten Pluspunkte der Tätigkeit Aitzemas. An eine Abschrift eines Briefe zu gelangen, den seine Kunden zu sehen wünschten, war für ihn bekanntlich kein Problem. Für die Landstände bedeutete dieser Dienst einen besonderen Informationsvorsprung oder mindestens einen unmittelbaren Zugriff zu den Informationen über die Vorgänge in Den Haag, gerade auch gegenüber dem kurfürstlichen Hof und der klevischen Regierung. In dem Archiv von Aitzema liegt etwa eine Abschrift des Briefes, den der kurfürstliche Statthalter in Kleve Johann von Norprath im

⁹⁰⁹ Aus dem Protokoll des klevischen Ständekonvents zu Wesel, UA V, S. 296–297. Zum Vergleich – die Einnahmen Aitzemas selbst aus dem Nachrichtenversanddienst betragen (mindestens in den späteren Jahren seiner Karriere) 13.000 Gulden. KEBLUSEK, Marika, *Boeken in de hofstad. Haagse boekcultuur in de Gouden Eeuw*, Hilversum 1997, S. 240. Er selbst enthielt in den 1630er Jahren von den Hansestädten als Resident den jährlichen Gehalt von 3.000 Gulden. *Extract uyt die declaratien van den resident Aisma van desselfs tractement t welck by commissarien als ordinaris gepasseert is*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085. Die klevischen Landstände zahlten ihm jährlich nach einer Angabe aus Januar 1647 800 Gulden. *Vollmacht für den Residenten Aitzema, Kleve, 9. Januar 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38. Eine Stelle in der Haager Bürokratie, war für 6-7.000 Gulden zu kaufen. KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 107.

⁹¹⁰ Die klevische Regierung an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Rees, 27. Oktober 1646, UA V, S. 303–304. Die Bezeichnung „Agent“ war geläufig, wenn zu Aitzema seitens der Regierung oder des Kurfürsten referiert wurde.

Namen der kurfürstlichen Regierung an die Generalstaaten am 10. September 1646 richtete und in dem er auf die Schritte des Kommandanten Jüchen reagierte und ihre Rücknahme durch die Hochmögenden Herren erreichen wollte. Genauer gesagt handelt es sich um zwei Abschriften – die eine auf Deutsch, von der Hand Aitzemas geschrieben, die andere in niederländischer Übersetzung, vermutlich von der Hand eines Schreibers.⁹¹¹ Es deutet darauf hin, dass Aitzema an den Brief unmittelbar nach dessen Eingang kam, noch bevor die offizielle Übersetzung erfolgen konnte. Dass der Zugang auf dieses Schriftstück in diesem Falle besonders exklusiv war, lässt auch die Tatsache vermuten, dass Aitzema selbst zur Feder griff und nicht routinemäßig einen seiner Schreiber beauftragte.

Im November 1646 hat sich auf der Seite der klevischen Landstände der Bedarf, über verlässliche und vor allem rechtzeitige Informationen aus Den Haag zu Verfügung, noch erhöht. Mit der Reise des Kurfürsten in die Republik und seinem Allianzvorschlag wurde eine neue Priorität der Tätigkeit Aitzemas gesetzt.⁹¹² Die Landstände waren besonders daran interessiert, herauszufinden, ob ihre Interessen in dem zu verhandelnden Allianzvertrag zwischen dem Kurfürsten und den Generalstaaten berührt waren. Auch hier konnte Aitzema hilfreiche Dienste bieten. Um seinen Plan der Allianz durchzusetzen, schickte der Kurfürst nämlich einen außerordentlichen Gesandten an die Provinzen Friesland und Overijssel, um dort für das Projekt zu werben. Postwendend war Aitzema imstande, die Proposition dieses Gesandten über seine Kontakte in der Heimatprovinz Friesland zu erwerben. In seinem Archiv liegt in diesem Fall nicht nur die Abschrift, sondern das Original des Briefes, mit dem die Staaten von Friesland ihre Deputierten zu den Generalstaaten über diese Materie informierten.⁹¹³

Schon an diesem ersten Einsatz Aitzemas für die Belange der klevischen Stände ist daher gut sichtbar, welche qualitative Aufwertung er der landständischen Diplomatie zu bringen vermochte. Es war vor allem die effiziente Informationsbeschaffung, die den Landständen einen nicht unbedeutenden Informationsvorsprung und einen erweiterten Handlungsspielraum bot. Im Verlaufe des Jahres 1646 wurde auch evident, wie wichtig die Vertretung vor Ort war. Wer in Den Haag diplomatisch präsent war und Zugang zu den Generalstaaten sowie zu ihren einzelnen Mitgliedern hatte, konnte den Inhalt der Resolutionen effektiv beeinflussen. Dem entsprachen auch die einzelnen Schritte der in diesem Falle sich im Konflikt befindenden Parteien. Auf die Erfolge der Mission des

⁹¹¹ *Johann von Norprath an die Generalstaaten, Kleve, 10. September 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38,.

⁹¹² AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 144–151.

⁹¹³ *Die Staaten von Friesland an ihre Deputierte bei den Generalstaaten, Leeuwarden, 4. Dezember 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

kurfürstlichen Gesandten Ewald von Kleist im April/Mai 1646, die der ersteren der eingangs genannten Resolutionen zugrunde lagen, haben die Landstände mit der Einschaltung Aitzemas reagiert. Die erste Reaktion des Kurfürsten in Antwort auf die ihm ungünstige Resolution vom 20. Oktober 1646 war dagegen, „eine baldige Entsendung eigener Gesandtschaft“ nach Den Haag,⁹¹⁴ die er dann überraschenderweise und bestimmt als anderen Gründen als Aushilfe den eigenen Diplomaten mit Lobbyarbeit gegen Aitzema selbst übernahm, die aber entsprechendes Befürchtungen aufseiten der Landstände auslöste, weil gegen den Herrscher persönlich man natürlich einen engeren Argumentationsspielraum hatte.⁹¹⁵ Beide Seiten hatten aber offenbar festgestellt, dass Briefe nicht ausreichten. Wiederholt baten die Landstände die Hochmögenden Herren, dass „gewartet wird, bis sie gehört werden“, mit anderen Worten: bis sie einen Brief verfassen oder einen Vertreter in Den Haag befördern konnten.⁹¹⁶ In dieser Hinsicht sorgte ein ständiger Vertreter vor Ort, der einen guten Anschluss in der Griffie hatte, für wesentlich erweitertem Spielraum.

Die Beschaffung der Dokumente „unter der Hand“ konnte Aitzema aber auch mit dem offiziellen Weg kombinieren. Am 13. November 1646, als es zu ermitteln galt, was der Kurfürst nach Den Haag in der Reaktion auf den Befehl für die Kommandanten geschrieben hatte, erschien Aitzema persönlich in der Sitzung der Generalstaaten mit einem Memorandum. Er dankte im Namen der klevischen Landstände den Generalstaaten für ihre Unterstützung und bat offiziell, dass man ihm den Inhalt des kurfürstlichen Briefes mitteile. Seinem Gesuch wurde stattgegeben, und Aitzema bekam den Brief ausgeliefert, auch wenn nur die Teile, die sich auf die Landstände bezogen.⁹¹⁷ Seitens der Landstände wurden diese Dienste mit Sicherheit geschätzt, weil sie sich vorher wiederholt beklagt hatten, sich schwierig gegen die kurfürstliche Argumentation wehren zu können, wenn sie ihre Details nicht kennen.⁹¹⁸

Wie mehrmals betont, machten den guten Agenten aber nicht seine Kontakte, sondern auch die individuellen Kompetenzen aus.⁹¹⁹ Weil der Streit zwischen dem Kurfürsten und den Landständen

⁹¹⁴ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Generalstaaten, 28. Oktober 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 304–305.

⁹¹⁵ HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869, S. 306.

⁹¹⁶ *Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten, 29. August 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 290–292.

⁹¹⁷ Vgl. *Leo van Aitzema an die Generalstaaten, 13. November 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁹¹⁸ *Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten, 29. August 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 290–292.

⁹¹⁹ KEBLUSEK, Marika, *Introduction. Profiling the Early Modern Agent*, in: *Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe*, ed. Hans Cools, Marika Keblusek, Badeloch Noldus, Hilversum 2006, S. 9–15; KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 119.

vor allem mit rechtlichen Argumenten ausgetragen wurde und der rechtlichen Argumentation – mindestens auf dem Gebiet der Legitimation – ein besonderer Wert zugeschrieben wurde,⁹²⁰ scheint Aitzema auch in seiner Rolle als Rechtsexperte von großer Bedeutung gewesen zu sein. Als Aitzema die historischen Rechtsstücke übersandt bekommen hatte, mit der Aufgabe, sie „an dienlichen örtern zu gebrauchen“,⁹²¹ war das mit Sicherheit kein Selbstzweck.

Auf der einen Seite wurde die Argumentation vorwiegend rechtlich geführt, auf der anderen öffnete sich aber ein großer Spielraum, um eigene Kenntnisse und Ansichten einzubringen, was vor allem aus der Arbeitsweise der Generalstaaten resultierte sowie aus dem nicht immer klaren Stand der „Retroacta“. Die Generalstaaten als Institution verkehrten einerseits in einer stark rechtlich geprägten Kultur. Bei allen zu lösenden Fragen, die nur kleinen Raum für Unklarheit ermöglichten, erbaten sich die Generalstaaten die Vorlage und Untersuchen der „Retroacta“, um sich über die Rechtslage sowie Präzedenzfälle zu informieren, bevor man in der Sache entschied. Die richtigen, einschlägigen Unterlagen zusammenzusuchen, war dabei in den meisten Fällen die Aufgabe für eine einzige Person, den Agenten Verburch, der als Zuständige auf diesem Gebiet galt. Wie man sich unter anderem während der Verhandlungen über die Hoeffysersche Schuld im Jahre 1649 überzeugte, herrschte aber nicht immer die erwünschte Ordnung in der Griffie und oft wurden die Akten erst spät oder gar nicht gefunden und auf komplizierte Weise gesucht, bei anderen Instanzen oder sogar bei Privaten angefragt.

Aus der Sicht eines Antragstellers bot sich daher, den Generalstaaten die erwünschten „Retroacta“ selbst vorzulegen. Auf diesem Gebiet entdecken die Landstände, die selbst über eine hochentwickelte Rechtskultur verfügten, ihre Syndici als ausgewiesene Experten galten und die rechtshistorische Argumentation ad definitionem die Grundlage ihrer Handlung bildete, eine sehr erfolgreiche Strategie. Aitzema wurde reichlich mit Abschriften von alten Privilegien, Veträgen, Patenten und Landtagsrezessen beliefert, manchmal sogar mit Originalen, und man kann oft einen direkten Eingang der eingebrachten Argumente in die offizielle Sprache der Generalstaaten beobachten. In den beiden obengenannten Beschlüssen von 1646 fand man in der Begründung der Entscheidungen oft die Argumentation der jeweiligen Partei übernommen auf, deren Gesandte gerade vor den Generalstaaten stand. Das gleiche galt für den Eingang der ständischen Argumentation in den Brief an den Pfalzgrafen von 1647, die Durchsetzung des Vertrages von Xanten

⁹²⁰ Zu der Bedeutung des Rechts und der zwischenstaatlichen Verträge als Legitimationsgrundlage vgl. KLESMANN, Bernd, *Der Friedensvertrag als Kriegsgrund. Politische Instrumentalisierung zwischenstaatlicher Abkommen in europäischen Kriegsmanifesten der Frühen Neuzeit*, in: Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne, ed. Heinz Duchhardt, Mainz 2006, S. 109–121.

⁹²¹ *Instruktion für Leo van Aitzema und Johann Rosengarten, 1. Dezember 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

als Grundlage der generalstaatlichen Einflussnahme in den „erbvereinigten“ jülich-klevischen Territorien oder auch bei der Begründung des Vermittlungsangebotes in 1651.

Dass es sich unter diesen Umständen lohnte, eine gut ausgearbeitete juristische Argumentation parat zu haben, zeigte nicht nur die Anstellung Aitzemas selbst, sondern auch zum Beispiel der Auftrag, den er, zusammen mit Rosengarten, Anfang Dezember 1646 bekommen hat. Zur Untermauerung der landständischen Argumente zugunsten ihrer Privilegien und deren historischer Verortung sollte man sich an drei der „vornehmsten und berühmtesten Advokaten in Den Haag“ sowie an die Experten der Universität Leiden wenden und sie um ein „unparteiliches“ Gutachten bitten.⁹²² Um sie zur schnelleren Arbeit zu veranlassen, sollte ihnen Aitzema übrigens ihren normalen Tageslohn plus 20 Gulden Aufschlag anbieten⁹²³ – ein Anreiz, der nicht unbekannt aus dem Bürobetrieb Aitzemas selbst war.

Aitzema hat die juristische Analysen nicht selbst geschrieben – dafür war er einfach zu beschäftigt und konnte sich nicht wegen jedem Kunden so tief in die Materie vertiefen; die eigentliche Denkarbeit geht auf die ständische Syndici zurück. Er hat sie aber verstanden und er konnte mit ihnen im Gegensatz zu den Landständen selbst weiterarbeiten und konnte sie an richtigen Orten und auf die richtige Weise einsetzen. Seine Kanzlei war imstande, sie schnell zu übersetzen und zu vervielfältigen. Dank seiner Kontakte war es ihm auch möglich, auf Beratung oder Begutachtung von vornehmen Juristen in der Republik zuzugreifen. Er selbst konnte die Dokumenten offenbar an dienlichen Orten vorlegen und darüber hinaus verstand er die Kunst der Vereinfachung. Für die Abhandlung einer Sache durch das System der Generalstaaten waren Rechtsanalysen mit zweistelligen Seitenzahlen höchst ungeeignet. Aitzema verstand es, daraus eine Eingabe auf ein paar Zeilen zu formieren, in der er die Hauptargumente hervorhob und pointierte. Seine Eingaben, auch im Namen der Hanse, waren oft kürzer als der Resolutionseintrag, der über sie informierte.

Darüber hinaus konnte Aitzema, der auch dank seinem Nachrichtengeschäft überdurchschnittlich gut über das Geschehen in der Republik sowie in Europa informiert war, und als vornehmer Kenner der inneren Debatten, Einstellungen und Ängste galt, auch diejenigen Punkte hervorheben, von denen er sich Erfolg für seine Kunden versprach. Je nachdem überwog auch mal die sachliche, mal die ideologische Note in seinen Memoranden.

⁹²² „Damit auch aller Scrupulus glt. zweyer gravaminum halber benohmen werde, so wollen der Committirte sich gefallen lassen, so baldt immer möglich über besagte deduction drey der vornembster unndt behübsten Advocaten in Hagen zu consuliren, unndt dieselbe zu requiriren, dass mith aller diligentz darüber ein unpartheyich advis oder consilium formiren.“ *Instruktion für Aitzema und Rosengarten, 1. Dezember 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁹²³ „[...] nebens Ihr gewöhnlich taghgeltd einem jeden pro excitanda diligentia eine extraordinari verehrungh von 20 gulden hollendts. zu promittiren.“ *Instruktion für Aitzema und Rosengarten, 1. Dezember 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

Was eben die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Tätigkeit betrifft, war Aitzema übrigens Spezialist dafür, die Hochmögenden Herren zur Wahrung ihrer aktiven Rolle im Ausland anzutreiben. Dies war keineswegs das Hauptanliegen der Landstände von Kleve und Mark, sondern es bestand darin auch der große Teil seiner Tätigkeit als Resident der Hansestädte.

Im Frühling 1647, um nur ein Beispiel zu nennen, versuchte er etwa, die Generalstaaten als den Beschützer der Rechte der Stadt Hamburg zu aktivieren. Auf dem Friedenskongreß kam gerade die Säkularisierung des Erzstiftes Bremen zur Sprache, wo die Interessen Hamburgs auch maßgeblich betroffen wurden. Es ging um die Hamburger Kapitel, die als großer Eigentumsbesitzer in der Stadt galt und darüber hinaus über weitgehende Rechtsfreiheiten verfügte. Falls sie im Rahmen der Säkularisierung mit einbezogen würde, so argumentierte Aitzema den Hochmögenden Herren gegenüber, und die Schweden die Eigentümer an Privatpersonen vergeben würden, die aber weiterhin über weitreichende Exemptionen aus der Jurisdiktion der Stadt verfügen würden, würde das nicht nur höchstwahrscheinlich zu Unruhen führen, sondern auch einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der Stadt bedeuten. Hier hielt er aber den Generalstaaten ihren Allianzvertrag mit Hamburg von 1645 vor den Augen, in dem sie sich eben verpflichten, die Rechte der Stadt zu schützen. Zwar wurde kein militärischer Eingriff verlangt, die Belange an der Ostseemündung musste die Republik aber trotzdem unter diesem Druck wahrnehmen, auch wenn nur in der Form eines weiteren Interpositionsschreibens an die schwedische Königin sowie einer erneuten Instruktion an die generalstaatlichen Plenipotentiarien in Münster, die sich der Sache annehmen und darüber hinaus dem Hamburger Syndikus und Diplomaten Meurer „secundieren“ sollten.⁹²⁴

Im Auftrag der Stadt Bremen hat Aitzema über lange Jahre hinweg in der Frage des Oldenburgschen Zoll um Unterstützung geworben. Der Graf von Oldenburg begann, Zölle auf der Weser zu erheben, wodurch der Handel der Stadt wesentlich beschädigt wurde. Auch hier wusste Aitzema geschickt auf die Interessen und Ressentiments vor allem der Provinz Holland anzuspielen. Die Stadt Bremen schilderte er als einen langjährigen Kämpfer für die Freiheit des Handels, dank dem die Republik selber in ihren Frühphasen von relativ freiem Verkehr in der für sie wichtigen Region profitieren konnte. Der Graf von Oldenburg wurde dagegen als ein Absolutist ausgemalt, dessen finanzielle Forderungen so enorm wären, dass man „so etwas in der ganzen Christenheit nicht gehört hat“, und ließe darüber hinaus mit sich nicht sprechen.⁹²⁵ Und tatsächlich, die Provinz Holland fühlte sich derartig angesprochen, dass sie die Eingabe in den Generalstaaten vorbrachte, und als Lösung vorgeschlagen hat, zwei Kriegsschiffe an die Weser zu schicken, die die freie Durchfahrt überwachen

⁹²⁴ *Resolutionen der Generalstaaten*, 23. März 1647, 30. März 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁹²⁵ „soo een enorme exactie souckt aen te stellen, dergelyck in 't geheel christenryck niet gehoort is“, „tot eenige raisonnabe ende ydelycke compositie niet wil verstaen.“ *Resolutionen der Generalstaaten*, 17. Januar 1651, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

sollten, sowie eine Vermittlungsdeputation zur Verhandlung mit dem Graf.⁹²⁶ Auch hier sorgte Aitzema dafür, dass die Generalstaaten sich immer wieder bei dem Graf von Oldenburg, aber auch bei dem Kaiser, den Kurfürsten sowie bei den Delegierten des Nürnberger Exekutionstages meldeten und sich für die Problematik einsetzten.

Für die Austragung der Konfrontation um das Recht der Landstände, außenpolitische Aktivitäten in Den Haag zu entwickeln, was allerdings nicht nur wichtig, was Aitzema in Den Haag sagte oder einlieferte, sondern aus welchem Titel er das tat. Die grundsätzliche Übereinstimmung der zeitgenössischen Theorie, dass nichtstaatlichen Akteuren das Recht auf eine ständige Vertretung im Ausland nicht zustand, war eindeutig.⁹²⁷ Die Generalstaaten haben auf diesem Gebiet auch zahlreiche Restriktionen vorgenommen und achteten auf eine angemessene zeremonielle und rangpolitischen Abstufung.⁹²⁸ Um so vorsichtiger musste man bei dem Umgang mit dem Status eines solchen Vertreters umgehen.

Bei der Lektüre der landständischen Schriftstücke lohnt sich immer gut auf das Subjekt zu achten. Die Subjektsetzung wurde immer durch genaues juristisches Bewusstsein geleitet und besonders gut überlegt. Wenn die Stadt Wesel im Jahre 1646 schreibt „die Landstände und wir“, nimmt es auf zwei unterschiedliche Rechtspersonen Bezug, die es minutiös zu trennen galt. Wenn die erbvereinigten Landstände im Jahre 1647 „wir und unsere jülich-bergische Mitstände“ schreiben, konstruiert die Mehrzahl dagegen eine Einheit und erhebt den Anspruch, als eine Rechtsperson behandelt zu werden, beides mit weitreichenden politischen Konsequenzen. Der vorsichtige Umgang mit der Subjektsetzung lag dabei nicht nur in einem ausgeprägten Rechtsbewusstsein begründet, sondern er trug auch dazu bei, unerwünschten Attacken vorzubeugen. Um die Zerbrechlichkeit der eigenen Position bewusst, bemühte man sich umso mehr, dem potenziellen Opponent, der die landständische Legitimität in Frage stellen könnte, kein Argument in die Hand zu geben.

Eine durch die sprachliche Subjektänderung zustandegebrachte Legitimitätsübertragung, um die es im Endeffekt ging, war sogar retroaktiv möglich. Während der Krise 1646 formulierte zuerst

⁹²⁶ *Resolutionen der Generalstaaten, 17. Januar 1651; 23. Januar 1651, 25. Januar 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁹²⁷ Vgl. dazu KRISCHER, André, *Syndici als Diplomaten in der Frühen Neuzeit. Repräsentation, politischer Zeichengebrauch und Professionalisierung in der reichsstädtischen Außenpolitik*, in: *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, ed. Christian Jörg, Michael Jucker, Wiesbaden 2010, S. 203–227, hier S. 203.

⁹²⁸ Sie haben z. B. die Form vorgeschrieben, in welcher sich an sie Vertreter der Städte aus den Generalitätsländer wenden dürfen, und akzeptierten daraufhin keine Kredenzbriefe mehr, die eben einen Schein von Souveränität erwecken könnten. *Resolutionen der Generalstaaten, 8. März 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206. Zwei Jahre später lehnten sie ab, einen Kredenzbrief für einen Vertreter der Stadt Maastricht zu übernehmen, und verwiesen die Stadt auf die entsprechende Form, auf welche sie sich an die Hochmögenden Herren wenden dürfte. *Resolutionen der Generalstaaten, 20. April 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

Wesel die landständischen Argumente in seinem Brief nach Dan Haag.⁹²⁹ Die Landstände adoptierten dann aber sozusagen diesen Brief und nahmen ihn zu eigen.⁹³⁰ Der Grund war dabei nicht Papierkosten zu sparen oder halt die Aufgabe dem Subjekt anzuvertrauen, der gerade dazu in der Lage war (eine Stadt konnte schneller und effizienter handeln als Landstände, die über komplizierte Einberufungs- und Delegierungsmechanismen verfügten), sondern den vorgetragenen Argumenten die Legitimität verleihen, als ob sie die Landstände selber vorgetragen hätten. Das war ein wichtiges Signal nicht nur gegenüber den Generalstaaten, sondern auch gegenüber der kurfürstlichen Regierung. Die Legitimität dessen, sich nach Den Haag mit Klagen zu wenden, war anders bei der Stadt Wesel und anders bei den Landständen und beruhte auch auf anderen Grundlagen. Dass ein überlegener Umgang damit geboten war, zeigte auch, dass gerade auf diesen Punkt die Kritik der Regierungsräte zielte. Der Stadt Wesel wurde vorgeworfen, sich nach Den Haag mit „partikulären“ Sachen zu wenden, was in diesem Kontext als eine starke Delegitimierung zu lesen war.⁹³¹ Die Betonung „in wessen Namen“ etwas geschieht, wurde daher immer essentiell.

Obwohl er sich in seinem späteren Werk mit der Position des landständischen Gesandten und vor allem mit seinen Erfolgen in dieser Funktion rühmte, bedeutete für Aitzema selbst die Annahme des Auftrags der Landstände von Kleve kaum eine wesentliche Statuserhöhung. Darauf zu schließen ist vor allem von seinem Umgang mit seiner Position des Residenten der Hansestädte sowie dem Umgang mit ihm vorseitigen Dritter. Diese Position war in einer Hinsicht besonders spezifisch. Er war nämlich, zusammen mit Abraham de Wicquefort, seinem Bekannten, Kollegen und Widersacher gleichzeitig,⁹³² der zu dieser Zeit als Resident die Landgräfin von Hessen-Kassel in Den Haag vertritt, der einzige Diplomat mit dem Titel „Resident“, der nicht ein gekröntes Haupt repräsentierte. Wie oben geschildert, wurde aufseiten der Generalstaaten auf die kleinen Unterschiede sehr minutiös geachtet, es handelte sich daher um keine Kleinigkeit. Auf rigoröse Einhaltung einer strikten Abstufung der Gesandtenkategorien deutet auch ein besonders deutliches Beispiel, das sich darüber hinaus anlässlich einer für die Republik besonders wichtigen Gelegenheit ereignete. Am 26. Mai 1648 beschlossen die Generalstaaten, den ausländischen Diplomaten in Den Haag die Nachricht von der Ratifikation des Friedensvertrages mit Spanien feierlich zu übermitteln.

⁹²⁹ *Wesel an die Generalstaaten, Wesel*, 26. April 1646, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085.

⁹³⁰ *Landstände von Kleve an Leo van Aitzema, Wesel*, 7. Juli 1646, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁹³¹ Vgl. die Verteidigung gegen diesen Vorwurf. *Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten, Wesel*, 29. August 1646, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38; UA V, S. 290–292.

⁹³² Sie arbeiteten beide als Bücheragenten für den Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Aitzema in Den Haag, Wicquefort in Paris. Wicquefort versuchte sich auch auf dem Gebiet des Nachrichtengeschäfts, scheiterte aber in dem monarchischen Frankreich an der effizienteren Kontrolle und hohen Kosten der besser gesicherten Informationen. KEBLUSEK, Marika, *Boeken in de hofstad. Haagse boekcultuur in de Gouden Eeuw*, Hilversum 1997, S. 236. In direktem Widerstand standen sie im Jahre 1648, als Aitzema die Landstände von Jülich-Berg vertrat und in ihrem Namen die generalstaatliche Hilfe gegen die Truppen von Hessen-Kassel, des Auftraggebers Wicqueforts, zu erwirken versuchte. *Resolutionen der Generalstaaten*, 20. April 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

Die Gesandten wurden durch die Weise, auf die es geschehen sollte, ganz übersichtlich in vier Kategorien geteilt. Die Botschafter sowie die Residenten der gekrönten Häupter konnten einen Besuch von zwei Deputierten der Hochmögenden Herren bei sich zu Hause erwarten. Die Agenten, die Diplomaten des niedrigsten berücksichtigten Ranges also, durften zwar auch zu Hause bleiben, die Nachricht wurde ihnen aber nur vom für die zeremonielle Angelegenheiten zuständigen Mitarbeiter der Generalstaaten, Agent Verburch, vermittelt. Inzwischen lag aber eine eigenständige Kategorie, die nur Aitzema und Wicquefort bildeten, und zwar Residenten „von keinen gekrönten Häuptern“.⁹³³ Paradoxerweise wurde dieser höhere Status im Vergleich mit den Agenten dadurch honoriert, dass sie selber nach Binnenhof kommen mussten, wo ihnen die Auskunft übergeben werden sollte, zeremonialsprachlich war die Nachricht aber klar. Aitzema und Wicquefort nahmen hier daher eine Position „inzwischen“ ein, eine Position, die immer unsicher war und jederzeit auf die eine oder andere Seite überwiegen konnte. Aus dieser unsicheren Position aus mussten sie besonders bedacht sein um ihre Rechte und Behandlung, und vielleicht erklärt das auch, warum die beiden, später zu bekannten Autoren geworden, als bis heute die ausgewiesenen Zeremonialkenner und Verfechter der diplomatischen Rechte in Den Haag des 17. Jahrhunderts gelten.

Aus der Analyse Aitzemas Korrespondenz mit Thurloe, die Robert Fruin im Rahmen der Ermittlung des „Verräters“ während der englischen Kriege durchführte, weiss man, dass Aitzema mit seinem Residentenstatus nicht zufrieden genug war. Wiederholt bat er über seinen Briefpartner Cromwell, um ihn durch einen offiziellen Kredenzbrief auszustatten, der ihm mehr Schutz bieten könnte.⁹³⁴ Ebenso in seinem publizistischen Werk ließ sich Aitzema wiederholt zu dem Thema Diplomatenstatus und Diplomatenchutz aus. Wie die Diskussion um die in der Antikorruptionskampagne gegen die Diplomatie eingeleiteten Schritte sowie verbale Attacken zeigte, setzte sich Aitzema immer stark für die Rechte der Diplomaten ein. Dabei verwendete sich besonders stark eben für die Gruppe, die er selbst angehörte, und zwar die der niedrigeren Diplomaten. Obwohl er sonst der detaillierten Unterschiede im Rang und Zeremonial bewusst war, war er auf diesem Gebiet der Meinung, dass wenn die Arbeitsaufgaben de facto gleich sind, sollten auch die Rechte gleich sein.⁹³⁵

⁹³³ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. Mai 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

⁹³⁴ FRUIN, Robert, *Geheime briefwisseling van Lieuwe van Aitzema*, in: Robert Fruin's verspreide geschriften. Met aantekeningen, toevoegsels en verbeteringen uit des schrijvers nalatenschap, VIII, ed. Petrus J. Blok, Pieter. L. Muller, Samuel Muller, 's-Gravenhage 1903, S. 54–67, hier S. 61.

⁹³⁵ Es selbst hat eine schlechte Erfahrung gemacht, die ihn wohl in dieser Hinsicht sensibler machte. Im August 1652 wurde er auf dem Rückweg von England auf dem Bord eines neutralen Schiffes von zeeländischen Piraten festgenommen, kurze Zeit aufgenommen und seine Schriftstücke und persönlicher Besitz eingehalten, worunter er heftig aber wegebens unter Berufung auf seinen diplomatischen Status protestierte. vgl. PLAAT, Gees van der, *Eendracht als opdracht. Lieuwe van Aitzema's bijdrage aan het publieke debat in de zeventiende-eeuwse Republiek*, Hilversum 2003, S. 55.

Rowen hob dagegen den Residententitel Aitzemas hervor, indem er zwar die für die Hansestädte verhandelte Materien bagatelisiert – was vor allem angesichts der vielen für Holland und den Ostseehandel hochwichtigen Themen als unbegründet erscheint – den Diplomatenstatus aber als eine nützliche Deckung für Aitzemas Nachrichtenhandel bezeichnete.⁹³⁶

Der Profit, der aus dem Residentenstatus resultierte, musste aber nicht unbedingt nur so explizite Formen auf sich nehmen. Der Zugang zum System, über den Aitzema dadurch verfügte, begrenzte sich keineswegs nicht nur darauf, einfacher eine illegale Abschrift aus der Griffie zu bekommen. Er bestand auch darin, persönliche Kontakte aufzubauen, schneller, einfacher oder am richtigeren Ort eine Materie durchsetzen zu können und dabei nicht so hohe Barrieren überwinden zu müssen. Auch wenn es nicht unbedingt auf eine enge Verbundenheit schließen lässt, kannte Aitzema dank seiner Funktion als Hanseresident zum Beispiel Johan van Gent, den langjährigen Sachverwalter der jülich-klevischen Problematik, als direkten Verhandlungspartner, weil seine hanseatische Agenda einer durch Van Gent geleiteten Kommission zugeteilt wurde.⁹³⁷ Als indirekte Indiz einer guten Beziehung, auch wenn sie erst späteren Datums ist, mag die Tatsache erscheinen, dass Aitzema noch 1660 es schaffte, im Rahmen seiner Politik der Karriereplanung seiner jungen Mitarbeiter einen von ihnen als Mitglied in die von Van Gent geleitete Gesandtschaft nach Paris durchzusetzen.⁹³⁸ Wie dem auch sei, konnte Aitzema eben diese seine Kontakte und den breit definierten Zugang zum System seinen anderen Kunden zur Verfügung stellen, und dadurch ihnen ein paar Hürden ersparen.

Dass eben diese Dienste – es waren, die die Landstände von Kleve bei Aitzema schätzten, kommt beim näheren Blick auf die Situationen zum Vorschein, als Aitzema mit einem ständischen oder Weseler Gesandten zusammenarbeiten sollte. Mehrere Indizen deuten auf eine deutliche Rollenverteilung hin – Aitzema war der, der sich in Den Haag auskannte und die eigentliche Lobbypolitik bestimmte. Der „direkte“ Diplomat, wie Rosengarten in 1646 im Namen der Landstände oder 1651 der Weseler Bürgermeister Arnold Bongart, der mit dem Raad van State über die Weseler Servicegelder verhandeln sollte,⁹³⁹ war dann zwar als der eigentliche Verhandlungspartner inszeniert – solange Rosengarten in Den Haag war, unterzeichnete Aitzema zum Beispiel keine an die

⁹³⁶ ROWEN, Herbert H., *Lieuwe van Aitzema. A soured but knowing eye*, in: Ders., *The Rhyme and Reason of Politics in Early Modern Europe. Collected Essays of Herbert H. Rowen*, ed. Craig E. Harline, Dordrecht, Boston, London 1992, S. 83-97, hier S. 171 (Archives internationales d'histoire des idées/International Archives of the History of Ideas, 132).

⁹³⁷ *Resolutionen der Generalstaaten, 19. Oktober 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁹³⁸ KNEVEL, Paul, *Het Haagse bureau. Zeventiende-eeuwse ambtenaren tussen staatsbelang en eigenbelang*, Amsterdam 2001, S. 106.

⁹³⁹ *Wesel an Leo van Aitzema, Wesel, 22. März 1651*, StAW, A5 Missivenbücher, Nr. 54.

Generalstaaten gehende Unterlagen mit und wurde in den Resolutionen auch dementsprechend nicht erwähnt⁹⁴⁰ – in der Praxis aber auf Aitzema und seine Anweisungen angewiesen.

Es lassen sich also vor allem diese Dienstleistungen – unter den Stichwörtern Zugriff auf Netzwerke und Zugang zum System subsumiert – als diejenigen bezeichnen, die den Mehrwert Aitzemas für die Landstände ausmachten und die die Investition erfolgreich erschienen lassen.

Es war eben die Form von Beratung, die auch schon Poelhekke an dem Beispiel Aitzemas Zusammenarbeit mit den Venezianern beschrieb. Aitzema wurde damals von Alvise Contarini, dem venezianischen Vermittler auf dem Westfälischen Kongress, angestellt, um eben Hilfe dieser Art seinem untergeordneten Gesandten Domenico Condulmer zu leisten, der in Den Haag über Zurverfügungstellung und Transport von Soldaten nach Venedig verhandeln sollte, ihm aber nicht zugetraut wurde, die Hürden des exotischen niederländischen Systems effektiv überwinden zu können.⁹⁴¹

Das man die Hilfe eines Spezialisten für den effizienten Umgang mit dem System der Generalstaaten, der nicht nur als kompliziert und ungewöhnlich, sondern auch als sehr konservativ und strikt galt, hätten sich die Landstände im Jahre 1646 selbst an eigenem Beispiel überzeugen können. Am 8. September 1646 empörten sich die Generalstaaten über ein eingekommenes Memorandum der Landstände von Kleve, weil es nicht unterzeichnet wurde. Sie vertagten die Entscheidung darüber und haben offenbar erwogen, den Brief aus diesem formalen Grund abzulehnen. Letztendlich entschieden sie doch, ihn für empfangen zu halten und der zuständigen Kommission zu übergeben, nahmen aber eine allgemeine Entscheidung an, in der Zukunft keine Eingaben zu akzeptieren, die nicht angemessen unterschrieben wurden.⁹⁴² Es drohte dabei, durch den formalen Fehler wertvolle Zeit zu verlieren, weil es sich um die Zeit handelte, in der die Landstände einen Brief an die klevische Regierung zu erwirken versuchten, der letztendlich am 12. September 1646 verabschiedet wurde, zu der gleichen Zeit war aber bereits ein Brief der Regierung in der gegenüberliegenden Richtung unterwegs, der eben dies vermeiden wollte.⁹⁴³ Es war wenig wahrscheinlich, dass Aitzema so etwas unterlaufen wäre. Im Gegenteil, in einem Fall war es sogar er, wer bei den Generalstaaten einen formalen Mangel beanstandete.⁹⁴⁴

⁹⁴⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 3. Oktober 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁹⁴¹ POELHEKKE, Jan J., *Enkele aantekeningen over Lieuwe van Aitzema*, Amsterdam 1960 (Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afdeling Letterkunde, Nieuwe Reeks 23/15). Vgl. auch *Resolutionen der Generalstaaten, 25. Februar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

⁹⁴² *Resolutionen der Generalstaaten, 8. September 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁹⁴³ *Die klevische Regierung an die Generalstaaten, Kleve, 10. September 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6085; HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁹⁴⁴ In dem schon unterschriebenen Vertrag vom Zutritt der Stadt Lübeck zu der Allianz der Generalstaaten mit Hamburg und Bremen im Jahre 1646 entdeckte er den Fehler, dass in einem Artikel statt „drei Städte“ versehentlich weiterhin von „zwei Städten“ die Rede war, und erwirkte bei den Generalstaaten eine sofortige

Auch auf dem brisanten Gebiet des sprachlichen Umgangs mit der landständischen Diplomatie bot sein Residentenstatus einen gewissen Spielraum, nämlich einen günstigen Umweg in der heiklen Frage der Titulatur. Die Landstände ernannten Aitzema zu ihrem Residenten und führten diesen Titel auch immer, wo es möglich war. Das war aber vor den Generalstaaten auf die direkte Weise nicht zulässig. Offenbar war es aber möglich – mindestens wurde dies seitens der Generalstaaten nie in Frage gestellt – den Residentenstatus Aitzemas als Hansevertreter auch auf seine andere Auftraggeber zu übertragen. Er erschien daher wiederholt in den Generalstaaten als „Resident Aitzema“, der „ein Memorandum im Namen der Landstände von Kleve eingereicht hat“ usw. Als er sich in November 1646, unlängst durch die Landstände von Kleve engagiert, an die Generalstaaten wandte, um die Auslieferung eines kurfürstlichen Briefes zu erwirken, beschrieben die Generalstaaten ihn in dem Resolutionseintrag als „Resident Leo von Aitzema, auch die Sache der Ritterschaft und Städte der Klevischen Länder machend.“⁹⁴⁵ Es kommt aber auch die Form „Leo van Aitzema, Resident in den Haag“ vor, und zwar auf der Seite der Landstände selbst, die ihn „beauftragt haben“,⁹⁴⁶ hier suggeriert der Wortgebrauch – ohne Possessivpronomen oder ein Genitivsattribut in dem stark personalisiertem zeremoniellen Verkehr sehr ungewöhnlich – also sogar eine von der Person selbst statt von dem Dienstherrn ausgehende, objektive Residentenwürde, die nicht weit entfernt stehen würde von ständigen Berufen wie z. B. Advokat.

Die Formulierung „der Resident der Landstände von Kleve / der erbvereinigten Landstände Leo van Aitzema“ kommt nicht vor, und es wurde offenbar strengstens darauf geachtet, dass sie nicht vorkam, weil es erwartungsgemäß nicht nur aufseiten des Kurfürsten, der generell das Recht der Landstände bestritt, einen Gesandten zu halten, und nicht nur der in dieser Hinsicht besonders bedachtsamen Generalstaaten, sondern wahrscheinlich auch der Subjekten, die in Den Haag um die eine oder die andere Diplomatenkategorie konkurrierten. Wäre das Wort einmal auf den falschen Platz gelegt, und dadurch Aitzema der Status auf dem Niveau Wicqueforts und sich selbst als Hansestädtevertreter verliehen, hätten die Landstände doch all die Agenten von Pfalz-Neuburg oder Kurköln übersprungen, die in Den Haag verkehrten. Besonders bei dem Pfalzgrafen, der nach wie vor auf dem Anspruch bestand, ihr legitimer Herrscher zu sein, hätte eine solche Anerkennung der Landstände, bestimmt auf wenig Verständnis gestoßen.

Anpassung in dem offiziellen Dokument. *Resolutionen der Generalstaaten, 1. November 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁹⁴⁵ „Heer resident Leo van Aissema, doende oock de saecke vande Ridderschap en Stetten der Clevische Landen.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 13. November 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

⁹⁴⁶ *Die Landstände von Kleve an Leo van Aitzema, Kleve, 4. Juli 1646*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

3.2. Die Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftritte auf dem Gebiet der lesenden Öffentlichkeit der Republik und die Austragung der Konflikte zwischen dem Kurfürsten und den Landständen auf dieser Bühne in die Analyse der Arbeit mit dem politischen System der Republik haben gute Gründe. Die öffentliche Debatte war nicht nur besonders ausgeprägt in der Republik, sondern das Medium des politischen Pamphlets, dessen sich die beiden Seiten bedient haben, hat im wesentlichen Maße den öffentlichen Raum sowie die Politik selbst mitgestaltet.⁹⁴⁷ Gegenüber der Zeitung bot ein Pamphlet eine Menge Vorteile sowohl für die Autoren als auch für die Nutzer – dank der zulässigen Anonymität ermöglichte es gegenüber den sich auf Berichterstattung begrenzenden Zeitungen das Einbringen des politischen Kommentars, und galt als enger verbunden mit der aktuellen Politik.⁹⁴⁸ Die Generalstaaten selbst hielten sich auf dem Laufenden, was die öffentliche Debatte betraf, abonnierten politische Druckschriften und beschäftigten sich auch inhaltlich oft mit konkreten Pamphleten, sei es aus eigenem Anlass, oder weil sich bei ihnen ausländische Gesandten beklagten, für die die Begegnung mit der niederländischen öffentlichen Diskussion oft eine erst zu verarbeitende Erfahrung war.⁹⁴⁹

Die Herausgeber Sammelbandes „Pamphlets and politics in the Dutch Republic“ haben neulich vorgeschlagen, die Vorgehensweise umzudrehen und zuerst die Pamphleten selbst zu lesen und erst danach das politische Kontext zu untersuchen, damit das Verständnis eben dafür, was das Pamphlet als Mittel der politischen Kommunikation ausmacht, nicht verstört würde.⁹⁵⁰ Dies erscheint aus mehreren Gründen begründet. Die Öffentlichkeit, mit der man in der Frühen Neuzeit zu tun hat, unterschied sich in vielen Hinsichten davon, was man sich darunter heutzutage vorstellt oder zu Zeiten des Glaubens an die Regeln der Habermaschen Öffentlichkeit vorgestellt hatte.⁹⁵¹ Die Öffentlichkeit, oder zumindest ihre großen Teile, wolle man auf dem Singular bestehen und nicht gleich von mehreren Öffentlichkeiten sprechen, war allem voran unvorbereitet. Die Druckwelle und der Boom der polemischen Druckmedien stieß nicht auf einen bereits vorbereiteten, sinnierenden Leser – oder eher „Empfänger“, weil, wie immer wieder zu betonen sei, die Rezeption sich

⁹⁴⁷ DEEN, Femke, ONNEKINK, David, REINDERS, Michel, *Pamphlets and Politics. Introduction*, in: *Pamphlets and politics in the Dutch Republic*, ed. Femke Deen, David Onnekink, Michel Reinders, Leiden, Boston 2011, S. 3–30, hier S. 5.

⁹⁴⁸ BRUIN, Guido de, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600–1750)*, Den Haag 1991, S. 78.

⁹⁴⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 18. September 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206; *10. Juni 1650*; HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210; *26. Juni 1651*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3211.

⁹⁵⁰ DEEN, Femke, ONNEKINK, David, REINDERS, Michel, *Pamphlets and Politics. Introduction*, in: *Pamphlets and politics in the Dutch Republic*, ed. Femke Deen, David Onnekink, Michel Reinders, Leiden, Boston 2011, S. 3–30, hier S. 6.

⁹⁵¹ Zur Charakteristik der frühneuzeitlichen Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Medienentwicklung vgl. SCHLÖGL, Rudolf, *Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 35, 2008, S. 581–616.

keineswegs mit der Lesefähigkeit überdeckte⁹⁵² – sondern sie formierte ihn erst allmählich. Dabei handelte es sich inhaltlich um keine neutrale politische Bildung, die auf die Diskussionskultur vorbereiten würde, sondern eben um hochpolemische Schriften, wie sie das Zeitalter konfessioneller Auseinandersetzungen prägte.⁹⁵³ Auch der Stand der niederländischen Leserschaft wurde in dieser Hinsicht längst relativiert und hat die Zuschreibung einer oft gefeierten Fortschrittlichkeit eingebüßt.⁹⁵⁴ Die niederländische Gesellschaft war zwar mehr als andernorts alphabetisiert, die Druckerzeugnisse gehörten integral in die Alltagswelt und der Druckmarkt war besonders entwickelt und versorgte nicht nur die Republik, sondern auch das weite Ausland, dies schließ aber nicht aus, dass der Leser einfach manipulierbar und oft fragwürdigen Argumentationen zugänglich war. Die öffentliche Debatte verlief nicht nur auf dem Hochniveau eines Grotius oder Hooft, sondern nahm auch Gestalt von getöteten Hunden vor der Tür, Handgreiflichkeiten, Verleumdungen schlimmster Art oder Schlüpfigkeiten an.⁹⁵⁵

Es bleibt fraglich, ob es der Konsument solcher Produkte war, der zusammen mit ihnen die „Afmaening“, die „Refvtatie“ oder den „Cleefschon Patriot“ aus der Provenienz der Landstände oder des Kurfürsten kaufte. Die Kauf- und Leserkreise und ihre Gewohnheiten und Vorlieben unterschieden sich voneinander nicht anders als heutzutage. Trotzdem muss man voraussetzen, dass der Adressat der landständischen sowie später der kurfürstlichen Drucke kein Exemplar des Vertrags von Xanten an der Hand hatte, sich kaum an die Entwicklungen der Kontributionspolitik der 1620er Jahre auf besetzten Gebieten erinnern konnte und schwierig mit den Einzelheiten der klevischen Politik vertraut war. Wie aus den wenigen zur Verfügung stehenden Beispiele ersichtlich, war man stets bemüht, die primäre Aufgabe der Argumentation als Streitpartei mit einer Schilderung der Faktografie als neutraler Erzähler zu kombinieren. Dabei haben sich diese zwei Ebenen natürlich aufs Engste überlappt und bot diese vorgegebene Trennung zwischen dem Objektiven und dem Subjektiven ein besonderes Potenzial für Manipulation. Eine gängige Methode, wie sie in den Texten,

⁹⁵² So wurden durch vorlesen, teilen und Mundpropaganda weite Bevölkerungskreise zum Publikum. Obwohl die konkreten Zahlen im Dunklen liegen, kann man von einer vielfachen Multiplizierung der Empfängerzahl ausgehen. Vgl. BRUIN, Guido de, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600– 1750)*, Den Haag 1991, S. 78.

⁹⁵³ Zur These, die erste Welle der Reformation wurde mit einer Diskussionskultur verbunden, wobei die zweite eben eine starke Polarisierung und Trennung der Argumentationskulturen mit sich brachte vgl. z. B. MILLER, Jaroslav, *Propaganda, symbolika a rituály protestantské Evropy (1580–1650)*, Praha 2012.

⁹⁵⁴ FRIJHOFF, Willem, SPIES, Marijke, 1650. *Bevochten eendracht*, Den Haag 1999 (Nederlandse cultuur in Europese context, 1); REINDERS, Michel, *Gedrukte chaos. Populisme en moord in het rampjaar 1672*, Amsterdam 2010; WESTSTEIJN, Arthur, *Commercial republicanism in the Dutch Golden Age. The political thought of Johan & Pieter de la Court*, Leiden 2012 (Studies in the history of political thought, 7).

⁹⁵⁵ Hier sei am Rande z. B. nur die These erwähnt, dass eben die auf dem niederländischen Markt zirkulierenden Pamphleten, die vermeintliche sexuelle Ausschweifungen auf dem französischen Hof bespotteten, eines der wichtigen Motive für den Angriff Ludwig XIV. auf die Republik waren. MARION, Olga van, *Verboden in de gouden eeuw. Schrijvers, drukkers en hun strategieën*, in: *Boeken onder druk. Censuur en pers-onvrijheid in Nederland sinds de boekdrukkunst*, ed. Marita Mathijssen, Amsterdam 2001, S. 31–44, hier S. 35.

wo die Landstände oder ein anonymes Autor in ihrem Namen dem Kurfürsten opponierte, war so etwa der Einsatz der Kursivschrift, um auf besonders schwere Übergriffe der zitierten Partei gegen die Argumentationskultur bereits bei der Wiedergabe ihrer Äußerungen aufmerksam zu machen.⁹⁵⁶

Der Druck diente nicht nur als Medium für primäre Dokumente und a priori polemische Texte, sondern zu einem gleichen Zweck, dem Austragen der politischen Debatte, verlieh er genauso an ältere, ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmte Texte, einen polemischen Charakter. Dieses Mittel machte einen wesentlichen Teil des „Pasquillenkampfes“ zwischen den Landständen und dem Kurfürsten aus. Die ideologisch akzentuierten, primär für den Druck geschriebenen Passagen, wurden integral mit Reproduktion von älteren Texten kombiniert, bei denen sich in der Regel um Dokumente amtlicher Provenienz handelte – Patente, Resolutionen, Privilegia oder Landtagsrezesse, die eben erst durch den Druck zu einem explosiven Argumentationsmaterial wurden. Die Stadt Wesel ließ so, um nur ein Beispiel über die in den vorigen Kapiteln erwähnten hinaus zu nennen, einen Text drucken, in dem der Erzherzog Albrecht 1621 ihr die Neutralität garantierte, und mit ihm noch Anfang der 1640er Jahre in Den Haag durch ihre Agenten Werbung machte, als sie sich bemühte, die Beachtung der Neutralität zu erreichen.⁹⁵⁷ Während der Aktivitäten der erbvereinigten Union wurde auf diese Weise die kaiserlichen Mandate eingesetzt und mit ihnen sehr erfolgreich argumentiert. Im Rahmen der Konfrontation der Landstände von Kleve mit dem Kurfürsten letztendlich erschien in dieser Rolle der Landtagsrezess von 1649.⁹⁵⁸ Die Absicht war dabei klar. Der Rezess enthielt die Bestätigung des Maximums dessen, was für lange Zeit an den landständischen Privilegien zu

⁹⁵⁶ So z. B. in der Auseinandersetzung mit der Proposition des kurfürstlichen Gesandten van der Borgh oder mit der Rede Christian Molls in den Generalstaaten. *REFVTATIE in name ende van wegen de Land-stenden uyt ridderschap ende steden des hertogdoms Cleve, op ende tegens sekere propositien door Alart Philips vander Borgh, raedt van sijn chur-furstl: D. van Brandenborgh, 's Graven-hage: Isaac Burghoorn 1647, Pamphlet Nr. 5536; PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a.*

⁹⁵⁷ In 1647 erreichte die Stadt tatsächlich eine Bestätigung der Neutralität vonseiten des Erzherzogs Leopold Wilhelms. *COPIA Ihrer Hoch-fürstlicher Durchleuchtigkeit weilandt herren Albrecht Ertz-Hertzogen zu Oesterreich u. Hochlöblichsten ahndenckens im Jahr sechtzehn hundert ein vnd zwanzig am letzten Martij der Stadt Wesel ertheilter vnd von ihrer auch Hochfürstlicher Durchleuchtigkeit, Herren Leopoldt Wilhelm Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Anno sechtzehnen hundert sieben vnd viertzig den elfften May gnädigst redintegrirter und bestetigter Nevtralitet, Wesel: Henrich Wolphardt 1647 [StAW, A1 Magistratsregistratur, Capsel 111, Nr. 11].* Die Stadt Wesel verfügte in dieser Hinsicht über eine lange Tradition und konnte auf die Tradition eines Zentrums des niederländischen Propagandadruckes in den frühen Phasen des Achtzigjährigen Krieges. Diese ihre Rolle zusammen mit Köln und Emden ausgewertet bei ARNDT, Johannes, *Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik, 1566–1648*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648*, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 401–418.

⁹⁵⁸ *CLEVISCH- und Märckischer Landtags-Abschiedt vom 9. Octobr. 1649; ABSCHIEDE Clevisch- und Märckischer Landtagen vom neunten Octobris Anno 1649 und vierzehenden Octobris Anno 1651. Zwischen Ihro ChurFurstl. Durchl. zu Brandenburg und dero LandtStänden auffgerichtet. Und folgents Von Ihro Kayserlichen Mayestät allergnädigst den 1. Decembris Anno M.DC.LIII Confirmirt und bestetiget, o. O. 1656. [StAW, A1 Magistratsregistratur, Capsel 151, Nr. 5.1]*

erreichen war, und eine kurfürstliche Unterschrift darunter. Weil seine Verabschiedung nur eine paar Jahre zurücklag, wurde man daher der Mühe erspart, die alten Privilegien einzusetzen und ihre Bedeutung kompliziert erläutern zu müssen. Der gedruckte Rezess bildete daher eine Art politisches Programm, das darüber hinaus ein besonderes Legitimationspotenzial bot, weil er eine explizite kurfürstliche Bestätigung enthielt. Umso größer war damit aber auch das Delegitimierungspotenzial für den Kurfürsten, falls er sich nicht nach dem Inhalt des Rezesses hielt oder ihm dies unterstellt wurde. In einem solchen Fall ermöglichte die Bekanntschaft der vereinbarten Inhalte eine Überführung vom Wortbruch, was für die Reputation des Herrschers besonders schmerzhaft war.

Dass ein Text als Druck erschien, musste aber nicht unmittelbar auf propagandistische Absichten zurückgehen. Wie man von der Korrespondenz der Landstände mit Van Aitzema weiß, haben sie mindestens in einigen Fällen aus ganz praktischen Gründen zu dem Druck gegriffen. Das Hauptanliegen war, den Text so schnell wie möglich unter die politische Elite, d. h. unter die Mitglieder der Generalstaaten sowie die Vertreter der Provinzen zu verbreiten, damit die von ihnen verlangte Sache so schnell wie möglich abgehandelt wurde. Weil das Abschreiben aber zu langwierig und ineffizient erschien – und darüber sehr kostenaufwendig – wurde Van Aitzema gleich der Auftrag erteilt, ihre Eingabe drucken zu lassen.⁹⁵⁹ Man wollte so den Generalstaaten „aushelfen“, denen man, in Bezug auf eine schnelle Abhandlung der Vervielfältigung, wenig vertraute.

Wie oben aus der Schilderung während der Verhandlungen vor den Generalstaaten eingesetzten Argumente ersichtlich, wurden die Hauptargumente auf Rechtsgrundlagen basiert. Wenn es darum ging, die landständische Privilegia zu belegen, die generalstaatliche Garantierolle zu untermauern oder den Landesherr von Übergriffen gegen seine Verpflichtungen zu überführen, und auf dieser Grundlage die Generalstaaten zum außenpolitischen Handeln zu überzeugen, eigneten sich offenbar tatsächlich die juristischen Argumente am besten. Die Generalstaaten selbst wurden auf diesem Gebiet sehr der Rechtskultur verpflichtet und gingen sehr vorsichtig mit den Legitimierungen um, in der Regel noch vor der eigentlichen Entscheidung, der eine im Rahmen des Möglichen durchgeführte Analyse der bisherigen Rechtsgrundlage in der betroffenen Materie vorausging. Dass die Generalstaaten auf Argumente solcher Art hörten, belegt auch die Tatsache, dass es sowohl aufseiten der Landstände als auch aufseiten der kurfürstlichen Diplomatie für eine erfolgreiche Strategie gehalten wurde, sich für die eigene Interessenvertretung auch Gutachten der niederländischen Universitäten oder praktizierenden Advokaten zu holen.

Trotzdem gab es doch argumentative Anknüpfungspunkte, mit denen die Landstände es sich offenbar verhofften, ihre Anliegen emotional oder mit Hinweisen auf eine dadurch unterstellte gemeinsame politische Kultur zu untermauern. Diese Aspekte wurden dann der Logik zufolge in der

⁹⁵⁹ *Landstände von Kleve an Leo van Aitzema, Kleve, 9. Januar 1647*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

Argumentation auf der Plattform der niederländischen Öffentlichkeit in stärkerem Maße eingesetzt. In der Regel wurden sie direkt für den Gebrauch im polemischen Druck geschrieben, und erschienen entweder separat, oder als eine Art Einleitung oder Geleitwort zu dem oben erwähnten Typus der Dokumentenwidergabe.

Womit meinten die Landstände daher, die niederländische Öffentlichkeit, die keineswegs nur ein „zweites Forum“ war, sondern direkt mit der Politik und der Entscheidungsfindung vernetzt wurde und sich mit ihr gegenseitig beeinflusste, ansprechen zu können?

Man versuchte in erster Reihe, die Verbundenheit des Herzogtums Kleve mit der Republik nachzuvollziehen. Dazu wurden mehrere Argumente eingesetzt. Es wurde auf die aktuellen Interessen der Republik hingewiesen, die im Herzogtum ihre Garnisonen hatte, die im Falle einer zu starken ökonomischen Belastung mitbetroffen würden. In Richtung Eigeninteresse ging auch der Hinweis auf die Forderungen der niederländischen Gläubiger, die es zu schützen galt. Eine Verbundenheit konstruieren sollte auch die Betonung der generalstaatischen Rolle als der eigentlichen Obrigkeit – auch wenn natürlich nicht so explizit genannt – die das Land vor den fremden Armeen zu beschützen imstande war und der das Land für ihr relatives Wohlergehen zu danken hatte.⁹⁶⁰ Gleichzeitig aber wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Land sich wiederum für die niederländischen Nachbarn einsetzte, in der schweren Zeit der Verfolgung, und während der frühen Phasen des Achtzigjährigen Krieges zahlreichen Religionsflüchtlingen Asyl gewährte.⁹⁶¹

Wiederholt kommt eine Parallelziehung zwischen dem aktuellen Kampf der Landstände gegen den Kurfürsten und dem einstigen niederländischen Kampf um Privilegien gegen den König von Spanien vor. Der König von Spanien hätte, so ein landständisches Pamphlet von 1646, die Niederlande verloren, weil er ihre Privilegien verletzte. Auch der Krieg in Deutschland interpretierte der Autor in diesem Sinne – es sollte sich um eine durch Privilegienverletzung herbeigeführte, genötigte Intervention von außen zugunsten der Privilegienwahrung und Freiheit handeln.⁹⁶² Auch als die Landstände im April 1646 ein Paket von Klagen gegen den Kurfürsten mit 15 Beilagen einlieferten, entschuldigten sie sich explizit für eine solche Belastung, berufen sie sich aber gleichzeitig auf die niederländische Erfahrung. Die Republik hätte wohl ihre Privilegien auch in harten Kriegen erkämpfen müssen.⁹⁶³

⁹⁶⁰ Vgl die Analyse dieser Figur bei KAISER, Michael, *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatische Besatzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in den besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, ed. Markus Meumann, Jörg Rogge, Münster, Hamburg, London 2005, S. 271-314. (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 3).

⁹⁶¹ SARMENTHAUS, Wilhelm, *Die Festsetzung der niederländischen Religionsflüchtlinge im 16. Jahrhundert in Wesel und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Stadt*, Wesel 1913.

⁹⁶² AFMANINGH *schrijvens vande Landt-stenden wt ridderschap ende steden der fvrstendoms Cleve aende Chvr-Branden-bvrchsche raden aldaer*, [Gedruckt na de Copye tot] Rees 1646.

⁹⁶³ *Landstände von Kleve an die Generalstaaten, Kleve, 2. April 1647*, UA V, S. 331–333.

Die „leyenda negra“ hatte eine lange Tradition im Reich, vor allem in seinem protestantischen Teil. Johannes Arndt hat ihre Anwendung in der deutschsprachigen Publizistik herausgearbeitet, und sie als einen beliebten argumentativen Bezugsrahmen für die sich von der katholischen Seite bedroht fühlenden Protestanten qualifiziert.⁹⁶⁴ Damals wurde sie vor allem gehandhabt, um die Unterstützung aus dem protestantischen Reich für die Niederländer zu aktivieren. Jetzt erschien sie daher in einer umgekehrten Anwendung, als Appell an die Republik, wenn nicht aus dem Grund der Verankerung in der gemeinsamen, auf Privilegien und Rechte bedachten Kultur, dann aus Verpflichtung, die aus der damaligen Unterstützung resultierte.

Was man so bei den Landständen beobachten kann, ist eine Säkularisierung dieser Anwendung. Sie wollten, wie sie auch im Rahmen der Verhandlungen der Erbunion mit den Generalstaaten 1647 zeigten, als von ihrer Seite eine Umqualifizierung des generalstaatlichen Garantierechts von Religionsschutz zum Privilegienschutz versucht wurde, keine Hilfe auf konfessioneller Grundlage erwirken. Diese Aktivierungslinie der generalstaatlichen Hilfe ließ sich in der Tat kaum gebrauchen in einer Situation, als die Landstände selbst keineswegs monokonfessionell zusammengesetzt waren und dabei die konfessionelle Pluralität bei den außenpolitischen Aktivitäten immer im Auge behalten werden musste, und darüber hinaus der Herrscher, gegen dem man die Hilfe in Gang setzen wollte, von der gleichen Konfession war wie die Republik selbst, wie er übrigens bei jeder Gelegenheit angemessen zu betonen bemüht war. Das war ein großer Unterschied im Vergleich mit den Landständen von Jülich und Berg, die auf diesem Gebiet paradoxerweise über breitere Auswahl an Möglichkeiten verfügten, um die generalstaatliche Hilfe zu erwirken. In gewissem Maße knüpfte so der ständische Argumentationspunkt an die Linie der Propaganda, die Wilhelm von Oranien gegenüber die Öffentlichkeit der Republik selbst benutzte, wo der konfessionelle Moment, angesichts der keineswegs homogenen konfessionellen Zusammensetzung der Einwohner, nicht so sehr zu betonen war.⁹⁶⁵

Aufzufinden sind auch Argumentationspunkte, die ganz eng an die niederländische Debatte vom Zusammenhang zwischen Monarchie und Korruption anknüpfen. So argumentierte man etwa in der „Afmaningh“, dass es nicht ratsam wäre, dem Herrscher zu viele materielle Mittel in die Hand zu

⁹⁶⁴ ARNDT, Johannes, *Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik, 1566–1648*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648*, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 401–418. Vgl. auch LADEMACHER, Horst, *Phönix aus der Asche? Politik und Kultur der niederländischen Republik im Europa des 17. Jahrhunderts*, Münster, New York, München, Berlin 2007, S. 246 (Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas, 16).

⁹⁶⁵ ARNDT, Johannes, *Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik, 1566–1648*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648*, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 401–418, hier S. 409.

geben, weil es sich erwarten ließe, dass er sie gegen das eigene Volk einsetzen würde.⁹⁶⁶ Das zielte gleichzeitig auf die Solidarität des Lesers mit den Landständen und sollte Verständnis mit der landständischen Ablehnung, dem Kurfürsten neue Steuerausreibungen zu bewilligen, generieren. Möglicherweise wurde durch die Begründung der Motive der Steuerablehnung auch die in der Republik wahrgenommene Tatsache angesprochen, die Landstände möchten sich nicht an der Tilgung der Hoeffyerschen Schuld beteiligen. Sie wurden in der Vergangenheit mehrmals seitens der Generalstaaten angesprochen, dem Kurfürsten in dieser Hinsicht beizuspringen, ließen sich darauf aber nicht ein.

Dass es sich bei dem Autor der einleitenden Passagen (deren, die nicht direkt auf offiziellen Dokumenten fußen) um Leo van Aitzema handelte, kann so gut wie sicher gelten. Hätte man ihn nicht direkt an seinem spezifischen Ausdruck, Sprache sowie dem Umgang mit Parallelen und Beispielen (den man in der heutigen Diskussionskultur als äußerst fragwürdig bezeichnen müsste) erkannt, wie es schon Robert Fruin aufgeworfen habe, bevor er Van Aitzema auch aufgrund von konkreten Geschichten und übereinstimmenden Fakten aus der Autorschaft der verräterischen Briefe nach England überführt hatte,⁹⁶⁷ gäbe es dafür ausreichend genug weiterer Indizien. Bereits August von Haeften hat bemerkt, dass die gleichen Zitate, mit denen der damals anonyme Autor das Abmahnungsschreiben an die kurfürstliche Regierung von 1646 in der gedruckten Form eingeleitet hat, deckungsgleich sind mit Zitaten, die er jahrelang später in seinen „Saken van Staen en Oorlogh“, der Sammlung während seiner diplomatischen Tätigkeit auf unterschiedliche Weise erworbenen Dokumente, benutzte.⁹⁶⁸ Die Forschungen von Marika Koblusek zu dem Haager Bücher und Pamphletenmarkt im 17. Jahrhundert, wo Van Aitzema vor allem als Bücheragent des Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel auftritt, helfen dann von der „anderen“ Seite. Wie Koblusek dank einer geglückten Fragestellung an die Quellen herausgearbeitet hat, verfügte Van Aitzema über drei Verleger in Den Haag als Geschäftspartner, die sich im Sortiment, Kundschaft und Dienstleistungen unterschieden haben. Bei Van Aitzemas „Pamphletenspezialist“ Johan Veely wurde dabei nachgewiesen, dass Van Aitzema ihm oft „in Naturalien“ bezahlt haben soll, mit Pamphleten und Druckschriften eigener Provenienz. Wie Koblusek am Rande feststellt, waren etliche Stücke mit jülich-klevischen Problematik dabei – am 29. Juni 1648 brachte er so zum Beispiel 250 Exemplare eines

⁹⁶⁶ AFMANINGH *schrijvens vande Landt-stenden wt ridderschap ende steden der fvrstendoms Cleve aende Chvr-Branden-bvrchsche raden aldaer*, [Gedruckt na de Copye tot] Rees 1646.

⁹⁶⁷ FRUIN, Robert, *Geheime briefwisseling van Lieuwe van Aitzema*, in: Robert Fruin's verspreide geschriften. Met aantekeningen, toevoegsels en verbeteringen uit des schrijvers nalatenschap, VIII, ed. Petrus J. Blok, Pieter L. Muller, Samuel Muller, 's-Gravenhage 1903, S. 54–67. Zur Problematik der Autorschaft Van Aitzemas am Beispiel der Relationen der Nuntiatur in Brüssel vgl. CORNELISSEN, Joannes D. M., *Brieven van Aitzema in het archief der Brusselsche nuntiatuur*, in: *Bijdragen en mededelingen van het Historisch Genootschap* 41, 1928, S. 128–186.

⁹⁶⁸ HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869, S. 285.

diesbezüglichen Pamphlets zu Veely und kassierte dafür 14 Gulden – bei denen nicht klar ist, woher Van Aitzema sie hatte.⁹⁶⁹

Vor allem lässt sich aber die Öffentlichkeitsarbeit anhand der erhaltenen Instruktionen der Landstände für Van Aitzema verfolgen. Sie beinhalten oft den direkten Auftrag, das eine oder andere Dokument ins Niederländische zu übersetzen und drucken zu lassen.⁹⁷⁰ Über den genauen Verlauf klärt zum Beispiel das Postscriptum der landständischen Instruktion vom 2. März/5. April 1647 für Van Aitzema sehr detailliert – wie man es auch planen und koordinieren musste, um Erfolg zu erreichen – auf. Weil die Landstände wussten, dass die Generalstaaten die deutsche Sprache nicht zulassen „und mehrentheils dieselbe nicht fassen“, wurde Van Aitzema zunächst beauftragt, aufgrund der Instruktion ein Memorandum zu verfassen. Gleichzeitig sollte er die Beilagen (in diesem Fall fünf kaiserlichen Erlässe gegen die Steuereintreibungen des Pfalzgrafen) „so baldt muglich und so accurate als thunlich“ ins Niederländische übersetzen lassen. Hier wurde offenbar mit Van Aitzemas leistungsfähigem Team gerechnet und seine Inanspruchnahme als selbstverständlich vorausgesetzt. Nachdem die Aufgaben dieser ersten Phase erledigt sind, sollte sich Van Aitzema so schnell wie möglich Richtung Binnenhof begeben, das Memorandum übergeben und dann „die expedition des gesuchten schreibens auff spuedigst befurderen“.⁹⁷¹ In dieser Phase wurden also seine Überzeugungsmethoden sowie das Vermögen, das Prozedere bei den Generalstaaten zu beschleunigen, gefragt. Inzwischen sollte er die Originale der Beilagen zurück an seine Auftraggeber schicken. Im letzten Schritt, sobald die Generalstaaten den gewünschten Brief abgefertigt haben – dass Van Aitzema des Briefes sofort mächtig wird, wurde offensichtlich als selbstverständlich vorausgesetzt – sollte er ihn dann drucken lassen, samt der ins Niederländische übersetzten Beilagen.⁹⁷² Aufgrund der guten Überlieferungslage der Quellen in diesem Einzelfall kann man sogar die zeitliche Effizienz eines solches Verfahrens abschätzen. Die Verfassung der Instruktion und die Koordinierung zwischen den Landständen von Jülich-Berg auf der einen und Kleve-Mark auf der anderen Seite dauerte ungefähr einen Monat, frühestens am 5. März 1646 wurde sie von Kleve abgeschickt, und am 12. März 1646 überreichte Van Aitzema das ganze Paket (Kredenzbrief, Memorandum, Beilagen) bereits bei in den Generalstaaten.⁹⁷³ Die Arbeit an der Übersetzung der Instruktion (das einschlägige Memorandum kopierte in diesem Fall so gut wie wortwörtlich die landständische Instruktion) sowie der umfangreichen Beilagen dauerte daher höchstens eine Woche.

⁹⁶⁹ KEBLUSEK, Marika, *Boeken in de hofstad. Haagse boekcultuur in de Gouden Eeuw*, Hilversum 1997, S. 245.

⁹⁷⁰ Vgl. auch HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869, S. 336–337.

⁹⁷¹ *Landstände von Kleve-Mark an Leo van Aitzema, Köln, 2. März 1647, Kleve, 5. April 1647*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁹⁷² *Landstände von Kleve-Mark an Leo van Aitzema, Köln, 2. März 1647, Kleve, 5. April 1647*, HaNA, Collectie Aitzema, 1.10.02, inv. nr. 38.

⁹⁷³ *Resolutionen der Generalstaaten, 12. April 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

Eine weitere Woche brauchten dann die Generalstaaten dafür, aus diesem Material einen Brief an den Pfalzgrafen zu verfassen.⁹⁷⁴ Drucken ließ Van Aitzema sowohl das generalstaatische Schreiben als auch das ihm vorangegangene Memorandum mit den Extrakten aus den einschlägigen kaiserlichen Mandaten und ebenso von dem Inhalt der Erbvereinigten Union konnte sich der Leser informieren.⁹⁷⁵

Gemessen an der Reaktion der Betroffenen – der Pfalzgraf protestierte heftig, weil der gedruckte Mahnbrief an ihn sich in Jülich-Berg verbreitete und an Kirchtüren angeschlagen wurde, und dafür seine Landstände verantwortlich machte⁹⁷⁶ – mag überraschen, dass von diesen drei mit der Union verbundenen Dokumente gerade das letzte, der Brief an den Herzog, mit Angabe des Verlegers erschienen war. Üblicherweise druckte man ohne Verlegerangabe, um sich vor Sanktionen zu schützen, aber vielleicht wohl auch, um größeres Interesse des Publikums zu erwecken.⁹⁷⁷ In diesem Fall konnte es aber damit zu tun haben, dass ein durch eine Resolution verabschiedeter Brief der Generalstaaten wesentlich besser zugänglich war und daher einem breiteren Spektrum von potenziellen Herausgebern als die internen landständische Unterlagen wie der Text der Erbunion oder das durch Van Aitzema eingereichte Memorandum, bei denen die Autorschaft unmittelbar klar gewesen wäre.

Nicht zu vergessen ist bei all dem, dass man zu dieser Zeit noch mit dem „jungen“ Van Aitzema zu tun hat. Obwohl er heutzutage vor allem als der große Geschichtsschreiber bekannt ist und seine diplomatische und informationsgeschäftliche Tätigkeit eher nur im Eingeweihtenkreis Aufmerksamkeit findet, sollte es nicht dazu verleiten, die beiden „Van Aitzemas“ für die gesamte Zeit seiner öffentlichen Wirkung gleichzusetzen.⁹⁷⁸ In der hier verfolgten Zeit war Van Aitzema vor allem Diplomat und Geschäftsmann und als Schriftsteller versuchte er sich im größeren Umfang erst einige Jahre später – im Zusammenhang mit dem Westfälischen Frieden, und das auch zunächst inkognito. Ob dies für einen Diplomat, der gerade eine kleinere Macht als die Hanse vertrat, als unangebracht angesehen würde oder ob das Risiko bestand, wegen Veröffentlichung etlicher eher als dienstlich einzustufender Unterlagen, in Probleme zu geraten, bleibe dahingestellt, sicher ist aber, dass es vor

⁹⁷⁴ *Die Generalstaaten an Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Den Haag, 20. April 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 6086.

⁹⁷⁵ *ERF-VEREENINGE der Landt stenden uyt ridderschap ende steeden der hartogdommen Gulick, Cleve, Berge, ende der graefschappen, Marck ende Ravensperg*, o. O. 1647, Pamphlet Nr. 5536a ; *VOOR-STEL ende versoeck der erf-vereenighde Gulick, Cleve, Bergh, Marck ende Ravensbergsche Land-stenden, aen de Hooge ende Mogende Heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden*, o. O. [1647], Pamphlet Nr. 5537; *AENMANING schrijvens van de Hooghmogende Heeren Staten Generael der vereenigde Nederlanden Aen den Deurluchtigen Heer Hartog van Nyborgh, &c, 's Graven-hage: Ludoph Breeckvelt 1647*, Pamphlet Nr. 5537a.

⁹⁷⁶

⁹⁷⁷ Diese These bei BRUIN, Guido de, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600–1750)*, Den Haag 1991, S. 81.

⁹⁷⁸ Die Frage, ob Van Aitzema primär als Geschichtsschreiber, oder als Literat einzustufen ist, zentral bei PLAAT, Gees van der, *Eendracht als opdracht. Lieuwe van Aitzema's bijdrage aan het publieke debat in de zeventiende-eeuwse Republiek*, Hilversum 2003.

allem das Thema war, was zur Umsichtigkeit riet. Mitten im Sommer 1650 ein Buch über die unlängst abgeschlossenen und nach wie vor höchstumstrittenen Friedensverhandlungen von Münster zu veröffentlichen, war ein äußerst gewagtes Unternehmen, auch wenn man nicht erwarten konnte, dass man darüber hinaus noch die Atmosphäre der gipfelnden Krise um die separaten Truppenab dankungen Hollands und die anschließende Drohdeputation von Wilhelm II. und Alexander van der Capellen trifft. Auf jeden Fall wirkt aus heutiger Sicht die Vorstellung befremdend, dass die Hochmögenden Herren, die mit Van Aitzema als Resident der Hansestädte und Vertreter von anderen, kleineren Subjekten im regen Kontakt verkehrten, gleichzeitig eine Ermittlung führten, um auf den Namen des Autors des Buches zu kommen, das ihnen von Johan Veely – einem der Stammverleger Van Aitzemas – zum Kauf angeboten wurde.⁹⁷⁹ Bevor man die Lieferung bestellte, wollte man aber den Namen des Autors kennenlernen. Daher wurde sogar der Sitzungspräsident, Gelderländer Bommel, beauftragt, mit Veely zu verhandeln und ihn zu überreden, den Namen preiszugeben. Dies geschah auf eine elegante Weise, indem Veely den Präsidenten auf eine Textstelle hinwies, aus der die Autorschaft implizit hervorgehen sollte. Trotzdem wurde das Buch noch zu einer näheren Untersuchung geschickt, wohl um sicherzugehen, dass es trotz des bedenklichen Themas keine Unerwünschtheit beinhaltet.⁹⁸⁰

Daher ist die intuitiv sich anbietende Perspektive umzudrehen, wenn man über die publizistische Tätigkeit zu Jülich-Kleve in das Gesamtwerk Van Aitzemas einsetzen will. Die Pamphlete waren keine Nebentätigkeit des Schriftstellers, sondern das Geschichtswerk war die Verwertung der diplomatischen Tätigkeit, die teilweise ein Jahrzehnt oder mehr zurücklag. Angesichts des Großbetriebs Van Aitzemas in seinem Informationsgeschäft und seiner Arbeitsweise muss man auch davon ausgehen, dass der eigentliche Grund, warum die jülich-klevische (und genauso hanseatische oder ostfriesische) Problematik in den „Saeken van Staet en Oorlogh“ einen derartig großzügigen Raum (für das Jahr 1647 so gut wie die Hälfte des Inhaltsverzeichnisses) einnahm, ist in der Quantität und nicht in der Qualität zu suchen. Van Aitzema publizierte einfach, was er zur Verfügung hatte, und bei den Schriftstücken, die er selbst mitverfasst oder publiziert hatte, ließ sich vermuten, dass er seinen Einsatz noch einmal verwerten wollte, eher dass er die behandelten Themen an ihrer Wichtigkeit abgewogen hätte. Dazu war sein Betrieb zu groß und eine nähere inhaltliche Auseinandersetzung über den Rahmen dessen, was bezahlt wurde, zu aufwendig. Schon die Archivare haben ihn davon überführt, dass er sogar manche Briefe seiner Auftraggeber aus dem Norden ungeöffnet ließ,⁹⁸¹ und auch seine persönliche Überzeugung für die Fragen, die er dienstlich verteidigt hatte, war fraglich. Wie sich auch an der Behandlung der landständischen Korrespondenz

⁹⁷⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 10. Juni 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210.

⁹⁸⁰ *Resolutionen der Generalstaaten, 11. Juni 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210.

⁹⁸¹ LASONDER, Laurens W. A. M., *Inventaris van het archief van Leo van Aitzema*, Den Haag 1915, S. 16.

zeigte, bildete er eigene Texte, nur wenn er darum gefragt wurde, und übernahm sonst ganze Abschnitte aus dem Auftrag für den weiteren Gebrauch.

Aufseiten des Kurfürsten war man sich der Wichtigkeit der niederländischen Öffentlichkeit sowie der Gefährlichkeit der Austragung mancher Frage auf dieser Plattform ebenso bewusst. Schon während der Verhandlungen über seine geplante Heirat mit Luise Henriette von Oranien, die geheim bleiben sollten, musste er das Durchsickern, die Veröffentlichung der Inhalte und eine entsprechende Verstimmung am Oranienhof verkräften.⁹⁸² Wie eine der ersten Reaktionen Friedrich Wilhelms nach seiner Ankunft in Kleve Ende 1646 belegte, stellten für ihn die durch die Landstände veranlassten „Pasquillen“, wie man die polemischen Pamphleten zeitgenössisch nannte, ein größeres Problem als ihre Plakaten, die sich an die einheimischen Bevölkerung wandten und sie zum Ungehorsam bei der kurfürstlichen Steueraussschreibung aufforderte.⁹⁸³ Der Grund, warum der Unterschied zwischen dem gleichen Plakat, das im Herzogtum selbst angeschlagen wurde, und dem gleichen Plakat, mit einer Einführung für den niederländischen Leser auf dem niederländischen Markt gedruckt, so markant empfunden wurde, war die kurfürstliche Reputation. Das Wort kommt in den Begründungen, warum solche Unternehmen der Landstände unzulässig wären, explizit vor. Selbst die kurfürstlichen Räte warnten seine Dienstherrn, mit den Landständen aus diesem Grund nicht ganz zu brechen, weil es schwerwiegende Konsequenzen eben für seine Reputation im Ausland haben könnte. Dass einer publizistischen Aktivität auf dem niederländischen Markt von den Akteuren ein hoher Stellenwert zugeschrieben wurde, der sie als ein äußerstes und schwerwiegendes Mittel erscheinen lässt, belegte auch die Reaktion der Landstände selbst auf diese Kritik. Während sie die anderen von dem Kurfürsten eingebrachten Punkte ausweichend beantwortet oder ihn auf weitere Verhandlungen angewiesen haben, empfunden sie offenbar den Bedarf, den Vorwurf der „Pasquillen“ ganz eindeutig und explizit von sich zu weisen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen, mit den „Pasquillen“ konfrontiert, wehrten sie sich sogar dadurch, dass sie selbst eine schnelle Ermittlung steuerten und die Bestrafung des Täters forderten, um den Vorwurf der Mitverantwortlichkeit von sich zu weisen.⁹⁸⁴

Der Kurfürst bekam die Bedeutung der niederländischen und vor allem holländischen öffentlichen Meinung sehr intensiv zu spüren. Außer dass er sich durch die landständische Aktivität auf diesem Gebiet an seiner Reputation verletzt fühlte, hatte die, auch wenn indirekte, Einschaltung des „gemeinen Mannes“⁹⁸⁵ sehr praktische Konsequenzen für ihn. Oder, anders formuliert, er und

⁹⁸² AITZEMA, Lieuwe van, *Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656*, 's Graven-Haghe 1669, S. 106.

⁹⁸³ *Protokoll des klevischen Ständekonvents, Duisburg, 10. November 1646*, UA V, S. 305–308.

⁹⁸⁴ *Protokoll des klevischen Ständekonvents, Duisburg, 10. November 1646*, UA V, S. 306.

⁹⁸⁵ Die Bezeichnung benutzten die kurfürstlichen Räte, als sie den Kurfürsten darauf aufmerksam machten, wähen der Großen Versammlung wäre die Rolle der öffentlichen Meinung besonders stark. HAEFTEN, August

seine Räte waren davon überzeugt, dass eben die öffentliche Meinung sich zu seinem Ungunsten ausgewirkt hatte. Ganz eindeutig wurde es während der Verhandlung um die Allianz und das Darlehen im Jahre 1648. Der Kurfürst fühlte sich durch die Attacken, denen er und sein Diplomat Moll ausgeliefert wurden, aufs Äußerste in seiner Reputation gekränkt. Nicht nur wurde er als Lügner bloßgestellt, sein Ansehen mit dem Hinweis auf seine Zahlungsfähigkeit und unwürdiges Bitten um ein erneutes Darlehen bei den Holländern direkt angegriffen,⁹⁸⁶ sondern er machte eben diese Angriffe dafür mitverantwortlich, dass das Projekt des Darlehens, mit dem er offenbar großzügige Pläne in Polen verbunden hatte, gescheitert war.

Außer den wenig salonfähigen Worten, zu denen er wiederholt griff, wenn es um die Pamphleten ging, sparte er offenbar nicht mit Einsatz, um den Autoren auf die Spur zu kommen. Im August 1649 verbreiteten sich in Amsterdam Pamphleten, die den Magistrat der Stadt und die Politik der Westindischen Kompanie aufs Korn nahmen. Die Stadt ließ die Drucke beschlagnahmen und leitete eine Ermittlung ein. Auf das Rathaus wurden alle Matrosen zitiert, die von Amsterdam in die anderen Städte der Republik mit dem Schiff fuhren, und man versuchte herauszufinden, von wem die Pakete mit den problematischen Drucken stammten.⁹⁸⁷ Die Ermittlungen brachten den Kurfürsten auf die Idee, die Gelegenheit zu nutzen, um vielleicht auch den noch immer unbekanntem Autoren der verleumderischen Schriften gegen sich und seine Räte auf die Spur zu kommen. Er beauftragte daher seinen Agenten in Amsterdam, Matthias Dögen, zusammen mit seinem ständigen Vertreter in Den Haag, Johan Copes, dass einer von ihnen sich nach Amsterdam begibt und dort während der Ermittlungen so viel möglich Informationen zu erfahren versucht, die zum Erfassen der Täter im Brandenburgischen Fall führen könnten. Konkret sollten sie veranlassen, dass die festgehaltenen „Calumnianten“ auch bezüglich die „vor weniger zeitt frewentliche ausgestreute pasquill“ verhört wurden, die sich „wider uns, unsere vornehmsten minister, räthe und officieren“ wandten.⁹⁸⁸

Der Prozess fällt in die Zeit einer erhöhten Intensität von Pamphletenproduktion, die durch den sich verschärfenden Konflikt zwischen der Provinz Holland und Wilhelm II. ausgelöst wurde und die auch eine erhöhte Intensität von zensur- und strafrechtlichen Eingriffen der Obrigkeiten mit sich brachte. Im Zentrum der Aufmerksamkeit der Pamphletpropaganda standen vor allem die Amsterdamer Bürgermeister Cornelis und Andries Bicker, die als einer der Drahtzieher der

von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869, S. 469.

⁹⁸⁶ *PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyd van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie*, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a.

⁹⁸⁷ *Johan Copes an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 24. August 1649*, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

⁹⁸⁸ *Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Johan Copes und Matthias Dögen, Kleve, 28. August 1649; Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Amsterdam, Kleve, 28. August 1649*, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 5862.

holländischen Politik galten. Eine unangemessene Kritik wurde in Amsterdam wie anderswo wenig toleriert und verfolgt. Holland hat im Zusammenhang mit dieser verschärften Kampagne gegen sich sogar versucht, eine Verordnung auf provinzübergreifender Ebene zu initiieren.⁹⁸⁹ Dies hatte mit der rechtlichen Beschaffenheit der Republik zu tun. Die Überwachung des Druckmarktes und potenzielle Eingriffe und Zensurverordnungen waren grundsätzlich in Kompetenz der jeweiligen Städte oder der Provinz.⁹⁹⁰ Es war übrigens einer der Gründe, warum das Geschäft auf diesem Gebiet so aufblühen konnte – in jeder Provinz galten andere Verordnungen, und die strafrechtliche Kompetenz reichte in der Regel nicht über die Grenze. Für die in Probleme geratenen Autoren und Verleger war daher immer möglich, sich in eine andere Provinz zu flüchten. Holland konnte problemlos auf seinem Gebiet gegen die unerwünschte Propaganda eingreifen, angesichts der üblen Nachreden, die, unterstützt durch den Prinzen von Oranien, auf dem Gebiet der anderen Provinzen verbreitet wurden, hatte es aber wenig Mittel in der Hand. Deswegen bemühten sich seine Deputierten in den Generalstaaten, eine allgemeine Resolution der Generalstaaten gegen die „Libellen“ und „Pasquillen“ zu veranlassen, die flächendeckend verbindlich wäre. Es war eine weniger übliche Lösung als die Regelungen auf der Provinzebene, es bestanden aber bereits Präzedenzfälle dafür.⁹⁹¹

Mindestens zum Erfassen einer der gesuchten Schuldigen reichten aber die holländischen Instanzen. Der Haager Drucker Willem Breeckvelt verließ unbedacht die Stadt, die den Oraniern relativ wohlgesinnt und dadurch für die sich auf dem Gebiet der antiholländischen Drucke betätigenden Unternehmer verhältnismäßig sicher war, und begab sich für Unterhaltung nach Amsterdam. Unter Einfluss von Alkohol stehend, wurde er verhaftet, und während der Verhöre, auch unter Folter, als der lang gesuchte Autor der „antistaatlichen“ Pamphlete überführt.⁹⁹² Bei Breeckvelt ist auch mindestens eines der vermutlich durch die Landstände initiierten Pamphlete erschienen, nämlich der Mahnungsbrief der Generalstaaten an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm.⁹⁹³ Ob dabei die brandenburgischen Gesandten zur Ermittlung zugelassen wurden oder auch die Autorenschaft der vom Kurfürsten geahndeten Pamphlete zur Sprache kam, ist nicht bekannt.

⁹⁸⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 8. Januar 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210.

⁹⁹⁰ Vgl. MARION, Olga van, *Verboden in de gouden eeuw. Schrijvers, drukkers en hun strategieën*, in: *Boeken onder druk. Censuur en pers-onvrijheid in Nederland sinds de boekdrukkunst*, ed. Marita Mathijssen, Amsterdam 2001, S. 31–44, hier S. 34.

⁹⁹¹ *Resolutionen der Generalstaaten, 17. Januar 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210.

⁹⁹² Die Schilderung des Falles bei MARION, Olga van, *Verboden in de gouden eeuw. Schrijvers, drukkers en hun strategieën*, in: *Boeken onder druk. Censuur en pers-onvrijheid in Nederland sinds de boekdrukkunst*, ed. Marita Mathijssen, Amsterdam 2001, S. 31–44, hier S. 32–36.

⁹⁹³ *AENMANING schrijvens van de Hooghmogende Heeren Staten Generael der vereenigde Nederlanden Aen den Deurluchtigen Heer Hartog van Nyborgh, &c, 's Graven-hage: Ludoph Breeckvelt 1647*, Pamphlet Nr. 5537a.

3.3. „Gestellt werden sollte in Hände von...“⁹⁹⁴ – die Kommissionen und Kommissare

Wenn Leo van Aitzema im Namen der Landstände oder die kurfürstlichen Diplomaten im Namen ihres Dienstherrn bei den Generalstaaten eine Eingabe machten, bedeutete dies nicht automatisch, dass sich die volle Versammlung mit der Problematik beschäftigte. Ebenso wenig verfügten alle Hochmögenden Herren über ein Expertenwissen, das es ihnen erlauben würde, über die Feinheiten der Jahrzehnte alten Verträge, umfassenden Rechtsunterlagen oder vorbereiteten Allianzartikel auf der Stelle zu urteilen. Übrigens wurde dies durch die Tatsache erschwert, dass die bei den Generalstaaten eingekommenen Briefe und Memoranda nicht schriftlich verteilt, sondern von dem Griffier vorgelesen wurden.⁹⁹⁵ Schwierig kann man sich daher angesichts der durch Paragraphen und Quellenhinweisen vollgestopften Unterlagen seitens der Landstände oder den mehrseitigen Elaboraten von dem sich in dieser Hinsicht besonders auszeichnenden Pfalzgrafen von Neuburg vorstellen, dass die Sitzungsteilnehmer überhaupt mitverfolgen konnten, geschweige denn sich inhaltlich darin zu orientieren vermochten.

Der Standardweg für die Bearbeitung der sachlichen Agenda war eine Delegation der Problematik auf eine Kommission – die Problematik sollte „in die Hände von Herrn/Herren [+ Name/n]“ gestellt werden, wie die übliche Formel lautete, die sich mit der Materie inhaltlich auseinandersetzen und die jeweiligen diesbezüglichen Aufträge der Generalstaaten durchführen sollten. Kommissionen, auch „besognes“ oder einfach „de heeren gedeputeerden“ genannt, wurden auf vielen Gebieten eingesetzt – von „näherer Examinierung“ eingegangener Briefe und Unterlagen, über die Einführung der Reformation in den neugewonnenen Gebieten bis zu der Ausführung zeremonieller Aufgaben oder Verhandlung mit ausländischen Diplomaten. Im Grunde genommen waren auch Gesandtschaften, die ins Ausland abgefertigt wurden, Kommissionen – in einem solchen Fall wurden sie Deputation genannt.⁹⁹⁶ Die Kommissare wurden aus den Reihen der Generalstaatenmitglieder gewählt und bei der Einrichtung der Kommission in den Resolutionen namentlich genannt, im weiteren Verlauf der Arbeit wurde auf sie unter dem Namen des Vorsitzenden Bezug genommen („der Herr Huygens und die anderen Kommittierten zu der

⁹⁹⁴ „Gesteld sal worden in de handen van...“ war die übliche Formel, durch die die Generalstaaten eine Verhandlungsmaterie einer Kommission anvertrauten.

⁹⁹⁵ BRUIN, Guido de, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600-1750)*, Den Haag 1991, S. 138.

⁹⁹⁶ THOMASSEN, Theo H. P. M., *Instrumenten van de macht. De Staten-Generaal en hun archieven, 1576-1796*, Diss. Universiteit van Amsterdam, 2009, online: <http://dare.uva.nl/record/1/319579>, S. 100 unterscheidet zwischen einfachen „Kommissionen“, „Konferenzen“, die mit ausländischen Partnern in der Republik oder auch mit anderen Organen der Republik verhandelten (in den Resolutionen selbst kommt diese Bezeichnung lediglich in der Form „[mit jemandem] in Konferenz treten“, und werden die Kommissare weiterhin als „Gedeputeerden“ bezeichnet), und „Deputationen“, die außerhalb Den Haags agierten, wo sie keine Rücksprache mit den Generalstaten halten konnten, und daher über breitere Kompetenzen verfügten – hier handelte sich sowohl um die Deputationen im Innland (zu anderen Provinzen, zur Armee usw.) als auch um diejenige zu ausländischen Partnern.

Sache...“).⁹⁹⁷ Die Zahl der Kommissionsmitglieder variierte nach der Wichtigkeit und Komplexität der anvertrauten Materie, von eins bis acht, wobei die Zusammensetzung sich wieder nach dem Provinzialschlüssel richtete.⁹⁹⁸ In dem weiter verfolgten Kontext erscheint aber wichtiger, dass auch in den Kommissionen auf die zeremonielle Rangordnung der Provinzen geachtet wurde. Auch hier tauchten daher an der Spitze der allermeisten Kommissionen die Vertreter Gelderlands auf.⁹⁹⁹ Die Posten der Kommissionsvorsitzenden boten daher den Gelderländern (neben der Gesandtschaftsführungen und dem Vorrang bei zeremoniellen Anlässen, was eigentlich auch Kommissionen waren) eine weitere wesentliche Möglichkeit der Einflussnahme an. Der Befund De Bruins, nach dem diese Institution der Provinz Holland den meisten Einfluss zuspülte, auch aufgrund der „Apathie, Desinteresse und Absenz“ der Deputierten der anderen Provinzen,¹⁰⁰⁰ erscheint daher mindestens für die hier verfolgten Jahre und mit Bezug auf die Provinz Gelderland, weniger plausibel.

Eine Kommission war auch das übliche Mittel, durch das mit den ausländischen Partnern in Den Haag verhandelt wurde. Nachdem entschieden worden war, dass eine Kommission mit einem Gesandten „in Konferenz treten soll“, hieß es, dass ihm ein fester, in der Regel mehrköpfiger Kontaktpartner zugeteilt wurde, mit dem man die auszuhandelnden Detailfragen klären, ein Vertragskonzept oder Ähnliches ausarbeiten sollte. Immer, wenn dann ein neuer Agendapunkt auftauchte, den man dem Thema oder dem Verhandlungspartner zuordnen konnte, wurde er fast automatisch der Kommission übergeben. So war der Gelderländer Rutger Huygens in den Jahren seit Sommer 1649 fast täglich zu Gast im Hause des spanischen Botschafters De Brun, weil es immer neue Klagebriefe oder Eingaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Friedensvertrages von 1648 ankamen.¹⁰⁰¹

Eine Kommission zugewiesen zu bekommen, war aber keine Selbstverständlichkeit. Ganz im Gegenteil, die Generalstaaten überlegten sich in der Regel gründlich, in welchem Fall sie eine Kommission einrichten und in welchem nicht. Gründe dafür gab es zwei. Erstens waren einfach die

⁹⁹⁷ Es handelte sich hier eher um die Praxis als um eine festgeschriebene Regel, und sie veränderte sich auch in der Zeit. Während so noch im Jahre 1646 noch bei fast jeder Gelegenheit alle Mitglieder der Kommission bei Namen genannt wurden, einschließlich der „absent seinden“, 1650 wurde in der Regel nur noch auf den Vorsitzenden der Kommission Bezug genommen.

⁹⁹⁸ Aus jeder Provinz – soweit sie vertreten war, was nicht unbedingt nötig war – wurde ein Mitglied ernannt, mit der Ausnahme Hollands, das über zwei Mitglieder verfügen konnte, wie zum Beispiel in dem Falle der Deputation nach Münster. Bei den gewöhnlichen Arbeitskommissionen war es aber selten der Fall.

⁹⁹⁹ Ausnahme waren hier nur die Kommissionen von niedrigerer Wichtigkeit oder diejenige, bei denen sich um ein klares Interesse Hollands handelte, weswegen ihm der Vorsitz durch den Verzicht auf die eigene Vertretung von Gelderland überlassen wurde. Diese Option genannt bei THOMASSEN, Theo H. P. M., *Instrumenten van de macht. De Staten-Generaal en hun archieven, 1576-1796*, Diss. Universiteit van Amsterdam, 2009, online: <http://dare.uva.nl/record/1/319579>, S. 100.

¹⁰⁰⁰ BRUIN, Guido de, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600-1750)*, Den Haag 1991, S. 136.

¹⁰⁰¹ Vgl. *Resolutionen der Generalstaaten, 19. Juli 1649; 27. Juli 1649; 2. August 1649, 4. August 1649; 6. August 1649, 21. Oktober 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3209; *11. März 1650; 21. Mai 1650; 28. Mai 1650*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3210 und viele andere Fälle.

Kapazitäten nicht ausreichend – die Generalstaaten verfügten nur über eine begrenzte Menge von Räumlichkeiten, die für diese Verhandlung zur Verfügung gestellt werden konnten, nur über einen Griffier, der womöglich dabei sein musste,¹⁰⁰² und über eine begrenzte Zeit (getagt wurde entweder vor oder nach der Sitzung der Generalstaaten).¹⁰⁰³ Das Recht, dass die Kommissare zu ihm nach Hause kamen, kam nur den Gesandten vom Range eines De Bruns – also den Botschaftern – zu;¹⁰⁰⁴ die anderen mussten sich, samt der ihnen zugeteilten Kommissionen, in den bestehenden Kapazitäten abwechseln.

Darüber hinaus herrschte aber auch Personalmangel. Die gleichen ordentlichen Deputierten der sieben Provinzen bei den Generalstaaten mussten alle Kommissionen beschicken – das war natürlich schwierig, wenn man bedenkt, dass manche Provinzen über lange Perioden hinweg nur einen Vertreter in Den Haag hatten. Besonders problematisch war es erst recht, wenn es bei Gelderland der Fall war, das den Leiter der meisten Kommissionen lieferte. Die Herren von Gelderland gehörten zwar – auch aus sozialen Gründen, weil es sich meistens, auch unter den Vertretern der Städte, um Adelige handelte, für die ein längerer Aufenthalt in Den Haag nicht dem eigentlichen Broterwerb im Weg stand – zu den bestvertretenen Provinzen und verfügten meistens über mehrere Mitglieder in der Sitzung.¹⁰⁰⁵ Wenn aber in der eigenen Provinz der Landtag ausgeschrieben wurde, schrumpfte die Zahl auch bis auf einen Vertreter. Logischerweise handelte es sich um eine schwere Überbelastung, wenn diese eine Person plötzlich mit der Führung aller neuentstandenen oder gerade gefragten Kommissionen beauftragt wurden.¹⁰⁰⁶

Der zweite Grund, warum die Generalstaaten nicht immer so gerne eine Kommission einsetzten, war die Abwehr von untransparenten Praktiken. Die Gespräche mit einem ausländischen Diplomaten nur auf einen geringen Personenkreis zu begrenzen, war allein aus dem Grunde gefährlich, weil es besonderes Potenzial für Korruption und undurchschaubare Mechanismen barg. Möglicherweise zeichnete sich in dieser Einstellung eben die Atmosphäre des Verdachts ab, die in manchen Kreisen den ausländischen Diplomaten gegenüber herrschte und die in der

¹⁰⁰² Dies war vor allem dann der Fall, wenn eine Problematik gehandelt wurde, in dem seine administrative Hilfe gefragt war. Eine Pflicht für den Griffier, an allen Kommissionssitzungen teilzunehmen, wurde erst später eingeführt.

¹⁰⁰³ THOMASSEN, Theo H. P. M., *Instrumenten van de macht. De Staten-Generaal en hun archieven, 1576-1796*, Diss. Universiteit van Amsterdam, 2009, online: <http://dare.uva.nl/record/1/319579>, S. 101.

¹⁰⁰⁴ HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, S. 466.

¹⁰⁰⁵ Theoretisch hatte jeder Adelige aus Gelderland das Recht, die Sitzungen der Generalstaaten beizuwohnen, falls er die Kosten übernahm. Vgl. GREVER, John H., *The Structure of Decision-Making in the States General of the Dutch Republic 1660–68*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 2, 1982, No. 2, S. 125–153, hier S. 130.

¹⁰⁰⁶ Es betraf z. B. im Jahre 1648 den Gelderländer Eck, der über mehrere Wochen hinweg als einziger seine Provinz repräsentierte und bis die Rückkehr der Kollegen ihre Arbeit in verschiedenen Kommissionen übernehmen musste. Vgl. z. B. *Resolutionen der Generalstaaten, 24. August 1648*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207.

Antikorruptionskampagne von 1651 zum Ausdruck kam. Andererseits war man sich bewusst, dass die Geheimhaltung in der Vollversammlung schwierig zu gewährleisten war.¹⁰⁰⁷ Für die Gesandten wiederum war eine Kommission aber aus den beiden genannten Gründen eine attraktive Lösung. Nicht dass man von vornherein an zweifelhafte Praktiken dachte, aber angesichts der Schwierigkeit, überhaupt etwas geheim zu halten, für die die Republik bekannt war, überrascht es wenig, dass die ausländischen Gesandten die Einrichtung einer Kommission anstrebten, und zwar oft ganz explizit.

In der Regel wurden sie aber daraufhin aufgefordert, die Generalstaaten zuvor über ihre Anliegen aufzuklären. Vor den Hochmögenden Herren zu erscheinen und Kommissare zu verlangen, denen man eine wichtige Sache zu proponieren hätte, barg selten die Chance auf Erfolg. So erging es zum Beispiel den Gesandten des Stifts Münster, die ihre Kredenzbriefe übergaben und den Generalstaaten sehr geheimnisvoll zur Erwägung stellten, ob sie sich die von ihnen zu proponierende Sache im Plenum anhören möchten oder ob sie lieber eine Kommission beauftragten. Nach einer Beratung der Hochmögenden Herren wurde den Gesandten mitgeteilt, dass sie „mindestens im Allgemeinen“ verraten müssen, was der Inhalt ihrer Mission wäre.¹⁰⁰⁸ Nicht einmal ein diplomatisches Schwergewicht vom Format eines Abel Servien, der Anfang 1647 in Den Haag weilte, um über die Verlängerung der französisch-niederländischen Allianz zu verhandeln, konnte mit der automatischen Einrichtung einer Kommission rechnen. Als ein diesbezüglicher Vorschlag vom Sitzungspräsidenten vorgebracht wurde, entschied man letztendlich doch, die schriftliche Fassung seiner Proposition abzuwarten.¹⁰⁰⁹ Es liegt dabei auf der Hand, dass dieser Mechanismus weiteres Potenzial zum strategischen Kalkül auf beiden Seiten mit sich brachte – auch den Generalstaaten bot er die Möglichkeit, eine unerwünschte Verhandlung auf eine elegante Weise zu vertagen.

Auch auf Seiten des Kurfürsten wurde dieser Mechanismus offenbar rezipiert und instrumentalisiert. Sein Kredenzbrief für Kleist vom 22. Januar 1647 enthält eben diese Beschreibung des Auftrags: „kraft Dieses einige Dinge von Wichtigkeit den Herren Deputierten aus der H. H. M. zu offenbaren.“¹⁰¹⁰ Auch wenn in diesem Fall eine Kommission bereits existierte, die Kommission Van Gent nämlich, bevorzugten es die Generalstaaten, vorerst „abzuwarten die Eröffnung der Sachen, die der Herr Ewalt von Kleist wird machen.“¹⁰¹¹ In einem anderen Fall wurde die kurfürstliche Diplomatie durch das Warten auf die Kommissionsnominierung für eine dritte Partei an einer

¹⁰⁰⁷ Vgl. FRUIN, Robert, *Geschiedenis der staatsinstellingen in Nederland. Tot den val der republiek*, 's-Gravenhage 1922, S. 189.

¹⁰⁰⁸ *Resolutionen der Generalstaaten, 4. Juni 1649*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

¹⁰⁰⁹ *Resolutionen der Generalstaaten, 15. Januar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁰¹⁰ „om in crachte vandien openinge te doen van eenige saecken van importantie aen heeren gedeputeerden uyttet middel van H. H. M. vergaderinge.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. Januar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁰¹¹ „dat men sal affwachten de openinge van saecken die de gemelte heer Ewalt van Kleist sal doen.“ *Resolutionen der Generalstaaten, 26. Januar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

schnellen Abhandlung der Sachen verhindert – als nämlich die angestrebte französische Unterstützung des Kurfürsten in der Pommernfrage, die die Generalstaaten zu vermitteln versprochen, an die Errichtung der Kommission zur Verhandlung mit dem französischen Botschafter Servien gebunden wurde, die aber eben, wie oben erwähnt, durch die Errichtung einer Kommission bedingt wurde.¹⁰¹² Die brandenburgischen, kleve-märkischen und jülich-bergischen Sachen wurden in der verfolgten Periode hauptsächlich von drei Kommissionen betreut – die Van Gent, Van der Capellen und Raesfelt.

Johan Baron Van Gent war der zuständige Kommissionsvorsitzende in der Zeit, in der in Den Haag die stärkste Welle der landständischen Eingaben ankam – Anfang des Jahres 1647. Es war seine Kommission, die sich mit allen den „Beilagen“ auseinanderzusetzen hatte und die generalstaatischen Entscheidungen in dem vor allem auf dem Gebiet des alten Rechts geführten Rechtsstreit vorbereiten musste. Zu dieser Aufgabe kam sie aber auf einem Umweg. Van Gent und seine Kollege wurden nämlich schon zu Beginn des Jahres 1646 die Zuständigen für den erneut ausgebrochenen Streit zwischen den beiden Erbprätendenten, Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Zu der Zeit waren in Den Haag Gesandte des Pfalzgrafen vorstellig geworden, deren Eingaben die Kommission zu untersuchen hatte.¹⁰¹³ Auf die gleiche Kommission ging dann auch die Aufgabe über, die andere Brandenburg betreffende Problematik zu behandeln, die im Frühling 1646 der kurfürstliche Gesandte Ewald von Kleist einbrachte – sie war jetzt also auch für die Unterstützung des Kurfürsten in der Pommernfrage zuständig. Davon zeugt auch die Tatsache, dass zwei der Plenipotentiargesandten von Münster, die gerade anwesend waren, ihr als Konsultanten beigelegt wurden. Die Kommission sollte dabei nicht nur die Unterlagen einsehen, sondern auch mit Kleist direkt in Konferenz treten.¹⁰¹⁴ Weiterhin betreute Van Gent als Kommissionsleiter die eingekommenen Schriftstücke, die die Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg betrafen.

Bei der Entscheidung über den Brief an die Landstände, der als die erste Wortmeldung der Generalstaaten in der Krise um die unbewilligten Steuererhebungen in Kleve im Jahre 1646 anzusehen ist, ist aus mehreren Gründen auf eine leitende Rolle Van Gents zu schließen. Die „klevischen Sachen“ waren zwar nicht explizit einer eigenen Kommission unterstellt, der Text des Briefes ging aber weitgehend, meist wortwörtlich, auf die Eingaben Kleists zurück, mit dem Van Gent in seiner Position des Kommissionsleiter für Jülich-Berg und Pommern in alltäglichem Kontakt war. Darüber hinaus war er nicht nur der Präsident der Sitzung, die den Brief verabschiedete, sondern er war zu der Zeit auch der einzige Vertreter Gelderlands, weil sich seine Kollegen auf dem

¹⁰¹² *Resolutionen der Generalstaaten, 11. Januar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁰¹³ *Resolutionen der Generalstaaten, 25. Januar 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205.

¹⁰¹⁴

Provinziallandtag befunden. Man weiß darüber hinaus, dass die Vertreter der Provinz Holland sich gegenüber der ursprünglich gefassten Fassung widersetzten und ihre Abmilderung durchsetzten.

Als im frühen Herbst, am Höhepunkt der Krise um die Zwangssteuererhebung im Herzogtum Kleve, in Den Haag eine größere Deputation von der Landständen sowie den Städten Wesel, Emmerich und Rees ankam, wurde – auch wenn die alternative Möglichkeit der Abhandlung im Plenum erwogen wurde – entschieden, die Untersuchung des Materials einer Kommission anzuvertrauen. Mit ihrer Leitung wurde Hendrik van der Capellen beauftragt. Weil er aber bald darauf andere Aufgaben außerhalb Den Haags übernehmen musste – er wurde beauftragt, in seine Heimatprovinz Gelderland zu reisen und dort für die Verhandlung über einen vollwertigen Frieden statt eines Waffenstillstandes in Münster zu werben – wurde für die erneut nötige Examinierung der landständischen Eingaben ein neuer Leiter ernannt, Geldländer Bommel, und als er wiederum aus der Präsenzliste verschwand, übergang die Kommission auf seinen Provinzkollegen Verbolt.

Die wohl durch die Abwesenheit Bommels verursachte Veränderung an der Spitze der Kommission, die sonst in gleicher Zusammensetzung bestehen blieb, war aber nicht die auffallendste. Weit wichtiger erschien die Tatsache, dass der Kommission, bis dahin für die Bewertung der landständischen Klagen zuständig, nun auch der kurfürstliche Brief zugewiesen wurde – die erste Erklärung des Kurfürsten zu der Problematik um die Steuerexekution und Intervention von 1646 überhaupt. Es etablierte sich daher ein spezielles Forum in Den Haag, das sich mit der Auseinandersetzung der Landstände von Kleve mit ihrem Landesherrn beschäftigte. Dieses Forum funktionierte dabei parallel zu dem anderen, der von Van Gent geleiteten Kommission, die sich um die kurfürstlichen Auseinandersetzungen mit dem Pfalzgrafen kümmerte und die ebenso die Unterstützung des Kurfürsten in der Pommernsache besorgte. Noch Anfang 1647 hatte sie viel zu tun mit dem Auftrag, die weiteren kurfürstlichen Eingaben in der Pommernfrage abzuhandeln und Argumente zu sammeln, mit denen man die kurfürstliche Sache bei der schwedischen Königin sowie auf dem Friedenskongress befördern könnte. Sie stand dabei in engem Kontakt mit dem kurfürstlichen außerordentlichen Gesandten Kleist, der zur Wahrnehmung dieser Agenda wieder in Den Haag war, und zeitweise sogar mit dem Kurfürsten selbst während seiner Anwesenheit in Den Haag.¹⁰¹⁵

Es etablierte sich daher durch den Lauf der Dingen eine Arbeitsteilung, in der zwei Kommissionen für die den Kurfürsten betreffende Problematik parallel nebeneinander bestanden – die Kommission Verbolt für den Streit mit den klevischen Landständen, und die Kommission Gent für die Pommernfrage sowie den Konflikt mit Wolfgang Wilhelm von Neuburg um das jülich-klevische

¹⁰¹⁵ Die Möglichkeit setzt mindestens die Resolution vom 27. November 1646 voraus. Man sollte entweder mit dem Kurfürsten persönlich oder mit seinen Räten verhandeln. *Resolutionen der Generalstaaten, 27. November 1646*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3205. Zu der weiteren Konferenz mit Kleist *Resolutionen der Generalstaaten, 11. Januar 1647; 15. Januar 1647*, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

Erbe. Diese Lage war offenbar für die klevischen Landstände günstig, weil auf diese Weise nur ihre Unterlagen mit den kurfürstlichen konkurrierten, und die waren durch Aitzema sowie die landständischen Syndici bestens vorbereitet. Darüber hinaus war hier auch die Beeinflussung der Kommission relativ im Gleichgewicht – keine der Parteien hatte einen direkten Zutritt in die Verhandlungen.

Wenn sich später diese doppelte Zuständigkeit auflöste und die „brandenburgischen Sachen“ einer eigenen Kommission zugewiesen wurden, lag es vor allem an zwei Faktoren.

Erstens war es die durch die Stände initiierte Erbunion von 1647. Indem sich die Landstände der kurfürstlichen Länder mit den Landständen von Jülich und Berg verbänden und im Laufe des Jahres eben die Proteste gegenüber dem Pfalzgrafen die Oberhand gewonnen haben, erschienen jetzt plötzlich ihre Eingaben mehr für die Zuständigkeit der Kommission Van Gent geeignet. Kurz nacheinander kamen in den Generalstaaten Anlässe der unierten Landstände einerseits und der Landstände von Kleve andererseits. Am 13. April 1647 hat zuerst Aitzema seinen Kredenzbrief sowie die Ausarbeitung der Argumente gegen den Pfalzgrafen übergeben, die zur weiteren Verarbeitung der für Jülich-Berg zuständigen Kommission Van Gent übergeben wurde und später zu dem Brief an den Pfalzgrafen vom 20. April 1647 führte.¹⁰¹⁶ Am 26. April 1647 erreichte die Generalstaaten dann ein Brief der Landstände von Kleve, die also neben der Union auch weiterhin als partikulär handelten und sich an die Hochmögenden Herren in Sache ihre eigenen Streits mit dem Kurfürst von Brandenburg wandten. Eigentlich gehörte diese Eingabe also in die zu diesem Thema schon früher eingesetzte Kommission Verbolt an, wurde aber ebenso der Kommission Gent zugewiesen.¹⁰¹⁷ Die Beweggründe der konkreten Zuteilung werden in den offiziellen Einträgen nicht mitgeteilt, einer der Gründe könnte aber darin bestehen, dass viele der Mitglieder der ursprünglichen Kommission, die am 18. Dezember 1646 das letzte mal in der Sache gehandelt hatte, einschließlich Verbolt, in der Sitzung nicht präsent und daher nicht verfügbar waren.¹⁰¹⁸ Die Kommission Van Gent konzentrierte jetzt daher auf diese Weise die gesamten Sachen der Erbvereinigten Länder von Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg in ihren Händen, sowie auf der Ebene der Fürsten, als auch der Landstände.

Als zweiter Faktor sind der persönliche Auftritt des Kurfürsten in Den Haag und sein Vorschlag der Allianz zu nennen. Die Sache war nicht nur von besonderer Wichtigkeit, sondern verlangte auch viel Arbeitseinsatz bei den Verhandlungen mit den Provinzen einerseits sowie über die einzelnen Vertragskonzepte mit den kurfürstlichen Gesandten andererseits. Die Allianzproblematik, die ursprünglich der Kommission Van Gents für die gesamte jülich-klevischen und angeschlossene Fragen oblag, verselbständigte sich dadurch als Thema und beschäftigte weiterhin

¹⁰¹⁶ Kleist *Resolutionen der Generalstaaten*, 13. April 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁰¹⁷ *Resolutionen der Generalstaaten*, 26. April 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

¹⁰¹⁸ *Resolutionen der Generalstaaten*, 26. April 1647, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3206.

eine separate Kommission, unter der Leitung des eindeutig prokurfürstlichen zutphenschen Bürgermeister Hendrik van der Capellen. Und weil die Landstände eben gegen diese Allianz protestierten, beziehungsweise ihnen besonders daran gelegen war, dass ihre Interessen darin wahrgenommen werden, fiel sie mit ihren Eingaben automatisch unter die Verwaltung dieser Kommission.

Die beiden Prozesse hatten gemeinsam, auch wenn wohl inhaltlich motiviert und durch eine mögliche Bemühung der Generalstaaten, die Auslastung der Kommissionen zu optimieren, geleitet, dass die Durchsetzungsmöglichkeit der landständischen Anliegen sank. Auch wenn hier Aitzema in dem Sinne als vollwertiger Diplomat anerkannt wurde, dass ihm auf Anfrage die durch die (kurfürstliche und pfalzgräfliche) Gegenpartei vorgelegten Materialien zur Verfügung gestellt wurden, das andere Merkmal einer diplomatischen Anerkennung – eine Einladung zur „Konferenz“ und damit die Möglichkeit, auch persönlich und direkt die Sache zu verteidigen – erreichte er nie.

Wie wichtig die Präsidentschaft der Kommission war und wie sich eine gute Beziehung mit dem Kommissionsvorsitzenden auf den Verlauf der verhandelten Materie auswirken konnte, zeigte sich auf exemplarischer Weise an dem Beispiel Hendrik van der Capellens und seiner Ausübung der Präsidentschaft in der Kommission für die brandenburgische Allianz. Die Kommission unter seiner Leitung nahm am 27. November 1647 die Arbeit auf und schon die Umstände der Ernennung deuten eine Koordination mit den Brandenburgern an. Der kurfürstliche Resident Moll wandte sich einen Tag davor an die Generalstaaten mit einem Memorandum, in dem er die Generalstaaten an den noch hängenden Allianzantrag des Kurfürsten erinnerte. An dem gleichen Tag tauchte Hendrik van der Capellen in der Präsenzliste der Generalstaaten wieder auf. Seit dem Sommer abwesend war dagegen Johan van Gent, der noch am Anfang des Jahres die durch den Kurfürsten eingelieferten Unterlagen verwaltete und der gewöhnlichen Logik nach als erster für die Kommissionsleitung gekommen wäre. Neben Van der Capellen waren auch die anderen Mitglieder der Kommission als dem Kurfürsten wohlgesinnt. Der Zeeländer Caspar van Vosbergen zählte zu denjenigen, von denen sich der Kurfürst schon in 1644, damals in der Hoeffyserschen Frage, Zuspruch versprochen hatte, der, der Utrechter Johan van Reede van Renswoude war ein bekannter Parteigänger der Oranier und der Groninger Eyben galt als Informant des Residenten Moll.¹⁰¹⁹

Die Herangehensweise Van der Capellens ist nicht anders als aktivistisch zu bezeichnen. Er setzte alle mögliche Mittel ein, um die Sache voranzutreiben und die Allianz zu befördern. Er ließ sich aktiv für alle Gremien nominieren, die mit Brandenburg zu tun hatten, legte innovative Vorschläge vor, um ein „provinciael advys“ von den Provinzen zu erreichen, die im Moment in Den Haag nicht vertreten waren, mahnte wiederholt die Provinzen an, die die Abgabe ihrer Erklärung zur Allianz

¹⁰¹⁹ Christian Moll an Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Den Haag, 14. Februar 1647; 15. April 1647; 3. August 1647, GStAPK, I. HA GR, Rep. 34, inv. nr. 6646.

verzögerten, und ließ ihnen Fristen setzen. Hier kam eine Kompetenz des Kommissionsleiters zum Vorschein, die aufseiten der ausländischen Partner kaum zu überschätzen war. Er verfügte nämlich über eine Initiativkompetenz und konnte aus dem Titel seiner Funktion die Problematik in der Sitzung der Generalstaaten einbringen. Das war entscheidend, zumal sonst die Auswahl an Mitteln eher begrenzt und ihre Effizienz problematisch war – als Außenstehender konnte man entweder einen Brief zuschicken, ein Memorandum einreichen oder durch einen Vertreter, soweit einer vorhanden war, den Sitzungsvorsitzenden kontaktieren und ihn die eigene Sachen den Hochmögenden Herren vorlegen lassen, oder sie persönlich vorzutragen. In allen diesen Fällen musste man aber mit der Möglichkeit rechnen, dass die Sache einfach „opgehouden“ wurde, vertagt oder „in die Griffie gelegt“.

Bei einer günstigen Besetzung der Kommission achtete man selbstverständlich darauf, dass die Kommission nicht umbesetzt wurde. Das geschah so gut wie nie aus Gründen von Inkompetenz oder andersartiger Unzufriedenheit der Generalstaaten mit der Arbeit der Kommission, sondern ausschließlich bei längerer Abwesenheit der Mitglieder. Die Absenz wurde vor allem beim Vorsitzenden als problematisch empfunden, ohne den die Kommission nicht arbeiten konnte.¹⁰²⁰ Die Generalstaaten vertrauten eine aktuelle Agenda nie einer „schlafenden“ Kommission an, deren Vorsitzender nicht verfügbar wäre. Das barg logischerweise ein großes Risiko. Hätte der Kurfürst einen Brief geschickt oder seine Gesandten ein Memorandum eingereicht oder zur Audienz mit einem sachlichen Anliegen erschienen zu einer Zeit, in der der wohlgesinnte Kommissionspräsident nicht in Den Haag wäre, war eine vielleicht nicht so günstige Umbesetzung zu befürchten. Man musste also den richtigen Augenblick abpassen und dafür entsprechend Rücksprache halten. Um dies zu beobachten, ist Hendrik van der Capellen ein besonders geeignetes Beispiel. Er gehörte, im Unterschied zu Van Gent, keineswegs zu den stets anwesenden Besuchern der Versammlung. Er wurde auch anderweitig beschäftigt und weilte oft nicht in Den Haag, sondern in der Heimatprovinz. Eine brandenburgische Eingabe in Sachen der Allianz kam aber an einem solchen Tag nie. Als Moll oder Copes die Generalstaaten auf die Allianz angesprochen haben, geschah dies in der Regel einen oder zwei Tage, nachdem Hendrik van der Capellen in die Versammlung zurückgekehrt war. Und

¹⁰²⁰ Er war unter anderem für die Aufbewahrung der Unterlagen zuständig und nicht selten musste man in einem solchen Fall diese von ihm kompliziert zurückverlangen. Herrn Raesfelt, der sich im September 1648 außerhalb Den Haags verhielt, „um partikuläre Sachen zu erledigen“, und versicherte die Hochmögenden Herren per Briefe, dass er spätestens in zwei Wochen wiederkommt, wurde so. z. B. geschrieben, dass er nicht in zwei Wochen, sondern sofort ankommen soll, oder eben seine Unterlagen zu der Kommission für die Meierij van 's-Hertogenbosch zurückschicken. *Resolutionen der Generalstaaten*, 23. September 1648, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3207. Ein einem anderen Fall ist es den Generalstaaten erst nach fast zwei Monaten gelungen, die Unterlagen von dem Kommissionsvorsitzenden Verbolt zurückzubekommen, die seine Kommission untersuchen sollte, ihr Vorsitzende aber inzwischen nach Nijmegen abgereist war. *Resolutionen der Generalstaaten*, 1. Juni 1649; 24. Juli 1649, HaNA, Staten-Generaal, 1.01.02, inv. nr. 3208.

umgekehrt – oft erschien er nur für ein paar Tage, erledigte eine die Allianz betreffende Aufgabe, wie z. B. die Iniziiierung eines generalstaatlichen Mahnbriefes an die Provinzen – und reiste wieder ab.

Wenn also normalerweise bei den Kommissionen das Problem bestand, dass sie langsam vorgingen, gar nicht arbeiteten und ermahnt werden mussten, war es bei der von Hendrik van der Capellen geleiteten Kommission ein ganz umgekehrter Fall. Der Kurfürst erhielt hier in seinem Anliegen die höchstmögliche Unterstützung und es fehlte nicht viel, dass er auch das eigentliche Ziel erreichen konnte. Im Jahre 1650 wurden die Aussichten auf die Allianz allgemein als sehr günstig bewertet. Mit dem Tod Wilhelms II. nahmen aber die Hoffnungen ein rasches Ende. Es lässt sich vermuten, dass auch die Belastung der Brüder Alexander und Henrik van der Capellen, die als vorbehaltlose Parteigänger des Prinzen von Oranien während seines versuchten Staatsstreichs galten, dazu beigetragen hat, dass man das Projekt vorerst auf Eis legte.

Die enge Zusammenarbeit und detaillierte Abstimmung mit dem Kommissionspräsidenten lässt sich auch bei Willem von Raesfelt rekonstruieren. Aus der Korrespondenz von Blaspeil, Motzfeld und Copes mit dem Kurfürsten geht hervor, dass er als die primäre Anlaufstelle wahrgenommen wurde, um die Sache der Hoeffyserschen Schuld zu koordinieren. Auch hier spielte die persönliche Anwesenheit des Kommissionsvorsitzenden eine wichtige Rolle. Mehrmals wurde mit Raesfelt nämlich diskutiert, ob man bei den Generalstaaten sofort etwas einbringen oder ob man die Anwesenheit Raesfelts abwarten soll, damit er die Sache beaufsichtigen konnte. Wie im Falle Van der Capellens, erwies sich hier vor allem der Landtag in Gelderland als ein besonders zu beachtender Faktor. Man war bemüht, entweder die gewünschte Problematik vor der Abreise der Gelderländer aus Den Haag erledigt zu haben oder sie in einen Zustand zu konservieren, in dem sie ihre Rückkehr abwarten konnte. Dies kam im Falle des Kurfürsten im Jahr 1649 umso deutlicher zum Vorschein, weil er selber nach Brandenburg abreisen wollte und damit seine Gesandte – sowie Raesfelt selbst – unter einen besonderen Druck setzte. Es lässt sich aber vermuten, dass es anderen ausländischen „Nutzern“ des niederländischen Systems genauso erging und man gleichsam im Kalender immer den Termin der Geldrischen Staatenversammlung rot markiert hatte, sobald er durch den Hof van Gelderland bestimmt wurde.

Es wird manchmal eine strenge Trennungslinie zwischen einer Kommission und einer Deputation gezogen. Eine Kommission sollte bloß über eine beratende Funktion verfügen, wobei eine Deputation, die sich außerhalb Den Haags begab – sei es mit dem Statthalter zur Armee oder nach Ausland, wo sie auf jeden Fall keine Möglichkeit der Rücksprache mit den Hochmögenden Herren hatte – auch mit einer Entscheidungskompetenz ausgestattet wurde.¹⁰²¹ Es bestehen aber genauso

¹⁰²¹ BRUIN, Guido de, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600-1750)*, Den Haag 1991, S. 139 besteht auf einer strengen Unterscheidung zwischen den beiden Typen.

gute Gründe, eine Deputation nach Ausland als eine Art Kommission zu verstehen. Wie sich an dem Fall Obdams und seiner fragwürdigen Nominierung in die Gesandtschaft nach Kleve zeigte, bestand ein fester Band in der Wahrnehmung zwischen den beiden Typen mit Bezug auf Repräsentativität. Die Besetzung einer Deputation wurde darüber hinaus nicht aus dem Nichts gebildet, sondern man griff auf die Kommission, wenn eine in der Sache bestand, genauso wie man auf sie zugriff, wenn eine ähnliche Problematik in Den Haag zu verhandeln war, in der sie als eine Art Sachverwalter galt, der über das höchstmögliche Expertwissen verfügte, das in der Republik zu finden war. Die Kommission Van der Capellen verwandelte sich so in die Deputation Van der Capellen, die Kommission Van Gent in die Deputation Van Gent, und es läßt sich vermuten, dass wenn man im Jahre 1649 beabsichtigt hätte, eine Deputation zu dem Kurfürsten abzufertigen, wäre Herr Raesfelt angesprochen worden.

Wie sich an dem Beispiel von sowie Van der Capellen als auch Van Gent manifestierte, gingen die Kommissionen im engeren Sinne (mit einer Vorbereitungs- und Beratungsfunktion) und die Deputationen außerhalb (mit stärkerer Kompetenz ausgestattet) oft fließend übereinander. Eine Kommission, oder mindestens ihr Leiter, wurde höchstwahrscheinlich auch mit der Führung einer Deputation beauftragt, wenn die Generalstaaten zu diesem Schritt in der durch ihn verwalteten Agenda griffen, und umgekehrt eine Deputation qualifizierte ihre Teilnehmer zu Experten in der vertretenen Sache, was aus ihnen wiederum prospektive Kandidate für die Wahrnehmung einer einschlägigen Kommission machte. Hendrik vander Capellen kann hier als eine hervorragendes Beispiel dienen. Abgesehen von der Frage, wie und ob absichtlich er die Kommissionen „zu Brandenburgischen Sachen“ erworben hatte, ermöglichte es ihm (die Wortwahl ist hier dadurch geleitet, dass es ihm offenbar an der Übernahme der Mission gelegen war, es lässt sich aber voraussetzen, dass er auch sonst als einer der wenigen Kandidaten in Frage gekommen wäre), die Deputation nach Kleve zu der Taufe des brandenburgischen Erbprinzen zu übernehmen. Durch diese Deputation qualifizierte er sich wiederum zum Experten für die Problematik „Generalstaatische Übernahme von Patenschaften“, und wurde dann regelmäßig so gut wie automatisch angesprochen, wenn eine ähnliche Agenda auftauchte. Auch deswegen erscheint es unter der Betonung dieses Aspekts der hohen Personal- und Sachkontinuität nicht unbedingt so notwendig, die strenge Linie zwischen einer Kommission und einer Deputation zu ziehen. Diese Perspektive widerspiegelt wohl besser auch die Ansicht der Partner, wie in diesem Fall der kurfürstlichen oder landständischen Diplomatie (wozu jetzt vereinfachungshalber auch der Kurfürst und die Landstände selbst zu zählen sind) – für sie und die Wahrnehmung ihrer Interessen war nicht unbedingt so wichtig, ob die eine oder andere Kontaktperson über eine Entscheidungsmacht verfügte, oder nur über die Macht, die Unterlagen zu examinieren und daraus die wichtige Punkte zusammenzufassen, was in vielen Fällen der Entscheidungsmacht de facto gleichete, sondern die Kontinuität der Kontakte, die Berechenbarkeit sowie das Wissen um die Einstellung der jeweiligen Person, ihre Position in

Netzwerken usw. Es ließe sich hier vielleicht wohl die Perspektive völlig umdrehen – mit der Feststellung nämlich, dass es oft die „ratgebenden“ Kommissare vor Ort waren, die der Sache mehr nützlich (oder schädlich) sein konnten und Etliches durchzusetzen oder durchzuhandeln vermochten, als die Deputierten außerhalb Den Haags. Dies führte zum Beispiel der Fall Van Gents in 1651 vor die Augen, der – über lange Jahre hinweg eine der einflußreichsten Personen in der Generalstaaten – während der Mission oft ohne Rat und Information belassen wurde, und sich von einer umworbenen Drahtstelle des Binnenhofs in einen ratlosen Gesandten einer aus der Verhandlung ausmanövrierten Macht verwandelte, der besser informierte Kontaktpersonen abklapperte und Informationen unter der Hand zu erwerben musste.

Die Kommissionen wurden schon mehrmals durch die Forschung als ein systemtragendes Element in der Republik hervorgehoben. Für Bruin überbrückten sie vor allem das Problem der relativ geringen Anzahl der Generalstaatsmitglieder und der immer sich vermehrenden Agenda.¹⁰²² Für die Blütezeit des Kommissionswesens wird dabei die Zeit nach 1650 gehalten, wo es vor allem unter Johan de Witt weiter entwickelt wurden und den Mehrheit der sachliche Agenda den Generalstaaten abgenommen haben sollten.¹⁰²³ Ihre Rolle bestand so vor allem in der Ankurbelung der Spezialisierung und Sachbearbeitung in der zu verhandelnden Materien. In dieser Rolle sollte sie allmählich die Beratungsgremien der Generalität wie den Raad van State oder die Generalitätsrechnungskammer in den Hintergrund zurückgedrängt haben. Unter dieser Annahme erscheint daher die Zeit kurz davor besonders beachtenswert als eine Periode, in der parallel die beiden Optionen – sowie die Abhandlung im Plenum als auch die Delegation auf eine Kommission – zur Verfügung standen.

Wenn man die Arbeit der untersuchten Akteure, der kurfürstlichen sowie der landständischen Diplomaten, mit den Generalstaaten unter dieser Perspektive beobachtet, bestätigt sich die Hypothese in weitem Maße. Im April 1647 kommt man zum Beispiel einem aus der Sicht eines zeitgenössischen Lesers lustigen Fall in der Abhandlung der klevischen Problematik in den Resolutionen entgegen. Kurz nacheinander brachten sowie die kurfürstlichen Gesandten als auch Aitzema ihre Memoranda bei den Generalstaaten ein. Zuerst beschlossen die Generalstaaten, die beiden Schriftstücke zusammenzuführen und sie „morgen“ gemeinsam im Plenum zu behandeln. Die Situation steuerte daher auf eine direkte Argumentenkonfrontation auf der Bühne der

¹⁰²² BRUIN, Guido de, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600-1750)*, Den Haag 1991, S. 136.

¹⁰²³ Zu der These, die Abhandlung der meisten Sachen auf dem Kommissionsweg wäre ein der wichtigsten Mittel der Machtkonzentration von De Witt, indem er Mitglied aller wichtiger Kommissionen und für die Verfassung der dort produzierten Unterlagen zuständig war, grundlegend GREVER, John H., *Committees and Deputations in the Assemblies of the Dutch Republic, 1660–1668*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 1, 1981, No. 1, S. 13–33. Grever untersucht die Arbeitsweise der wichtigen Kommissionen im breiten Kontext und relativiert die These weitgehend.

Generalstaaten zu. Am nächsten Tag geschah aber nichts. Erst an dem darauffolgenden Tag kam die Sache wieder zur Sprache, aber nicht in der Form der Verhandlung darüber, sondern in der Form einer veränderten Entscheidung. Die beiden Unterlagen sollte die zuständige Kommission Van Gent examinieren – der in dieser Zeit schon üblichere Weg also. Es dauerte aber nicht einmal zwei Tage, und es wurde wiederum eine neue Vorgehensweise in die Resolutionen verzeichnet. Es sollten zwar die Unterlagen in der vollen Sitzung gelesen werden, sondern nur noch die kurfürstlichen.

Damit wurden natürlich auch politische Nachrichten kommuniziert. Falls eine Kommission für die einschlägige Problematik, wie in diesem Fall, bereits bestand, wirkte es bestimmt ungewöhnlich und steigerte es die der Sache zugeschriebene Bedeutung, wenn sie in die volle Versammlung eingewiesen wurde. Und mit Sicherheit bot diese Alternative auch zusätzlichen Spielraum für Verhandlung und für Taktisieren. Bei einer aus der Sicht der einen oder anderen Streitpartei seiner Sache negativ eingestimmten Kommission machte es natürlich Sinn, auf die Übertragung der Materie auf die Bühne der Generalstaaten zu steuern, und umgekehrt.

So ist beispielweise auch der ausbleibende Erfolg der Eingabe Aitzemas für die Landstände von Kleve im März 1649 besser zu verstehen. Man konnte die Eingabe nicht richtig einplanen, sie auf die vielen Variablen des generalstaatlichen System abstimmen und man stand unter Zeitdruck. Aitzema an sich war überhaupt skeptisch was den Sinn des Unternehmens – einer wiederholten Hilfesuche bei den Hochmögenden Herren gegenüber der schwedischen Einquartierungen – betraf, gab aber dem Drängen von Wesel statt. Das Memorandum landete in der Kommission Hendrik van der Capellen, was keineswegs einen aus der Sicht der Landstände positiven Ausgang versprach. Dieses prozedurale Scheitern markierte so symbolisch das Ende des Unternehmens und wurde offenbar auch seitens der Akteure so empfunden.

Die Gesandtschaft um Werner Wilhelm Blaspeil in 1649 ermöglichte wiederum Einblicke in die Verhältnisse zwischen den Generalitätsorganen untereinander und in die Konkurrenz zwischen den herkömmlichen Beratungsgremien auf der einen und dem Kommissionswesen auf der anderen Seite – auch wenn sich natürlich um keine bewusste Konkurrenz handelte und sie als solche erst im Rückblick bezeichnet werden kann. Das Beharren der Brandenburger auf der Übertragung der sachlichen Bearbeitung oder sogar der Entscheidungskompetenz auf die Ebene der zuständigen Kommission anstatt der wiederholt in dieser Aufgabe versagenden Ratgeber Raad van State, Generalitätsrechnungskammer und Admiralität (von Amsterdam) legte in diesem Fall eine Funktionsfähigkeit und Aktionsfähigkeit bloß, die zu wünschen ließen. In diesem ihren Anliegen war die Gesandtschaft nicht erfolgreich, und man erfährt daher kaum, ob die Kommission, durch das entsprechende Mandat der Generalstaaten ausgestattet, die einschlägige Problematik – die Hoeffysersche Schuld – effektiver angepackt hätte, der Umgang der Akteure mit diesen Optionen und die Bewusstheit um sie sagen aber schon viel über die Wahrnehmung des politischen Systems

der Republik aus sowie wiederum über die (wahrgenommene) Möglichkeiten, es „strategisch“ zu benutzen.

Die ausländischen Partner, und es trifft sowie für die kurfürstliche Diplomatie als auch als auch für die landständische Diplomatie, lernten bald und effektiv, das Systemelement des Kommissionswesens effektiv für ihre Zwecke zu „benutzen“. Wobei natürlich nicht aus den Augen zu verlieren ist, dass sie dazu – im Vergleich mit anderen Partnern, die das Verständnis für das niederländische Systems durch den eigenen Erfahrungshorizont besonders erschwert hatten – besonders günstige Bedingungen hatten (die Landstände verfügten über eine lange Tradition der Kontakte mit der Republik, dank der Garnisonen auf dem klevischen Gebiet nahmen sie die Generalstaaten teilweise als die legitime Obrigkeit wahr, und das alles noch davor, bevor sie den gebürtigen Niederländer und Systemexperte Aitzema angestellt haben, dem Kurfürsten als Mitglied der Oranierfamilie, das darüber hinaus über lange Zeit hinweg in Den Haag weilte, mangelte es bestimmt auch nicht an Orientierung in der niederländischen Politik). Das Kommissionswesen ist daher auch in dem Sinne als systemtragend zu bezeichnen, dass es als ein Anknüpfungspunkt für die diplomatischen Partner diente und daher die Kommunikation mit dem niederländischen System sowie das Verständnis dafür ermöglichte. Dazu trug auch die obenerwähnte Kontinuität bei. Weil den Generalstaaten – mit Ausnahme des Aktenexperten Agent Verburch – kein Expertenapparat zur Verfügung stand, das für die Sachbearbeitung und Kontinuität sorgen würde, kam diese Rolle eben den Kommissionen zu. Einmal durch die Arbeit in einer Kommission zum Experten avanciert, blieb man, auch wenn die Kommission nicht mehr aktiv war, der Zuständige auf dem einschlägigen Feld und automatisch der erste im Visier, wenn sie oder eine thematisch verwandte wieder ins Leben gerufen wurde. Ein besonders bezeichnendes Beispiel lieferte hier die Problematik der Hoeffyserschen Schuld – als die Gesandtschaft im März 1649 in Den Haag angekommen war, traf sie dort den gleichen Kommissionsleiter (den Gelderländer Nicholas Verbolt) an, mit dem vor acht Jahren noch ihr Vorgänger Blumenthal verhandelte und den die Generalstaaten jetzt wie von selbst mit der eigentlich Weiterverhandlung beauftragten. Auch wenn die Kommission gleich darauf umbesetzt wurde, weil sich Herr Verbolt gerade anschickte, sich für eine längere Zeit aus Den Haag zu entfernen und viele der übrigen Mitglieder nicht mehr lebten, illustriert die Geschichte die durch die Kommissionen hergestellte Kontinuität und gewisse Berechenbarkeit gegenüber die Außenwelt.

Eben diese Vertrautheit nahm aber mit dem Tode Wilhelms II. und spätestens mit der Großen Versammlung in 1651 ihr Ende. Nicht nur auf der hohen politischen Ebene hat sich viel verändert – der Statthalter war verschwunden und die politische Linie veränderte sich wesentlich im holländischen Sinne. Auch auf der Ebene des alltäglichen Kontakts für die ausländischen Partner gab es viele Veränderungen. Erstens wurde vieles vertagt – die kurfürstlichen Gesandten wurden explizit gebeten, mit der Verhandlung über die Schuld zu warten, bis man „die wichtigen Sachen erledigt

hat“. Zweitens wurde auch praktisch etwas schwieriger, das System anzusprechen, weil die Zeit für die ordentliche Agenda wieder schrumpfte – die ordentliche Sitzung tagte immer nur wenige Stunden vor oder nach der Sitzung der Großen Versammlung in dem Großen Saal. Dazu zählen kann man auch das äußerlich unauffällige, aber trotzdem für die Alltagsgeschäfte prägende Element des Griffiers. Nach dem aller Wahrscheinlichkeit nach freiwilligen Tode des engen Mitarbeiters Friedrich Heinrichs und Wilhelms II. Cornelis Musch übernahm diese Funktion der Holländer Ruysch.

Mindestens in den Augen des Kurfürsten wurde das System alles andere als berechenbar, wie sich in der internen Kommunikation mit seinen Räten spüren ließ. Auch wenn es zu keinem größeren Personalwechsel kam und in Den Haag eigentlich immer die gleichen Namen tagten, wußte man plötzlich nicht, wo man sich hinwenden soll, ob man unter den neuen Bedingungen auf die alten Bindungen und Prozeduren sich verlassen kann und, allgemein gesagt, das System, an das man gewöhnt war, noch weiter funktionieren würde. Wenn die kurfürstlichen Räte überhaupt auf die Idee kommen, eine Sachfrage (und ausgerechnet die Hoeffysersche Schuld) nur deswegen vorzulegen, um zu erfahren, welche Generalstaatsmitglieder und Provinzialstaaten als wohlgesinnt zu zählen sind und welche nicht, deutet es schon in diese Richtung hin, ganz zu schweigen von der Tatsache, dass dem Kurfürsten jetzt nicht mehr aufwendige Deputation zur Begleitung geschickt wurden, wenn er in und aus der Republik reiste, sondern er wurde gemahnt, dass er unangemeldet die Grenze überschritt.

Für die Landstände wiederum bedeutete das Jahr 1651 auch eine Enttäuschung, was die Kommunikation mit den Generalstaaten betrifft. Nicht nur hat man in Den Haag auf die aktivere Interventionsrolle verzichtet und auf ein uneffizientes Mittel der Vermittlung gesetzt, die darüber hinaus scheiterte. Aber auch ansprechbar war man schwieriger. Der üblichen Logik nach versprochen sich die Landstände offenbar Etliches von der mehrwöchigen Anwesenheit eines (im optimalen Falle vier) einflussreichen Hochmögenden Herren auf ihrem Gebiet. Sie reichten auch zahlreiches Material bei Johan van Gent ein, das er zwar nach Den Haag überschickt hat, darauf aber entweder keine oder zu späte Antwort bekam.

Auf dem Gebiet des Kommissionswesens in der Außenperspektive ist aber gleichzeitig ein strukturelles Merkmal festzustellen, in dem sich die Position des Kurfürsten und der Landstände unterschied und das die Position der beiden wesentlich beeinflussen konnte. Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten gingen die Generalstaaten mit der Vergabe der Kommissionen äußerst sparsam um, und es etablierte sich die Praxis, sie vor allem den anerkannten Souveränen zuzuteilen. Das Kommissionswesen ist daher als ein besonderer Mechanismus der Anerkennung einzustufen und trug auf diesem Gebiet auf eine unauffällige Weise zu einer offensichtlicheren Trennung zwischen den souveränen Herrschern und den anderen ausländischen Akteuren. Diese Trennlinie war darüber hinaus für die Akteure sehr gut sichtbar – es war ein großer Unterschied dazwischen, mit einer

Kommission in der eigenen Sache verhandeln zu gehen, und Memoranda in die Generalstaaten zu bringen und ihre Abhandlung abwarten zu müssen. Es handelte sich um keinen kleineren Unterschied als „mit“ und „über“ jemanden zu verhandeln.

Wie das Beispiel der durch Aitzema vertretenen Landstände sichtbar machte, war man eben als kleinerer Antragsteller der Behinderung ausgeliefert, mit seinem Antrag in einer Kommission zu landen, die für die Gegenpartei gebildet wurde, oder in einer anderen mit einer thematisch ähnlichen Zuständigkeit. In der Regel wurden darüber hinaus, wenn schon eine Kommission zu der Abhandlung der eingebrachten Agenda gebildet wurde, die Vertreter der kleineren Akteure nicht „zur Konferenz“ eingeladen, sondern wiederum nur ihre Unterlagen beurteilt, was weiterhin den Spielraum verengte. Das Gesandtschaftsrecht in der Praxis bestand in der Perspektive der „Kleineren“ nicht nur darin, einen eigenen Diplomaten zu entsenden – hier zeigten sich die Generalstaaten relativ liberal, indem sie Eingaben von Akteuren aller möglichen Art angenommen haben, Ausland einschließlich – sondern auch die Anerkennung in der Form des Zugriffs auf eine vollwertige Verhandlungsmöglichkeit zu erreichen.

Die gleiche Feststellung ließe sich übrigens in dem nächsten Schritt auch auf die Deputationen, die hier also in dem Sinne einer nach Ausland gesendeten Kommissionen verstanden sind, übertragen. Sie boten nicht nur eine effizientere Möglichkeit zur Verhandlung von Sachfragen – wie die langjährige Bemühung des Kurfürsten um eine generalstaatische Gesandtschaft zum Thema Hoeffysersche Schuld oder der Allianz belegt, sondern sie verliehen auch dem Adressat die Anerkennung und kommunizierten dadurch eine wichtige politische Nachricht – in diesem Licht tritt noch einmal die Gesandtschaft zu der Taufe Wilhelm Heinrichs hervor, die eben auf dem Gebiet der Aufwertung der Position des Kurfürsten als eine Errungenschaft zu bewerten ist.

Schlussbetrachtung

Unter den Interventionen der Generalstaaten im verfolgten Zeitraum lassen sich drei Typen unterscheiden, und zwar entlang der Frage, was das Risiko war, welches die Intervention beheben sollte – interveniert wurde mit verschiedenen Mitteln zum Schutz der fremden Untertanen vor dem eigenen Herrscher, zum Schutz der fremden Untertanen vor einer dritten Partei sowie zum Schutz eigener Untertanen.

Am häufigsten vertreten war der erste Typ, den auch die Landstände zu aktivieren versuchten, und zwar aufgrund der vertraglich gegründeten Rolle der Generalstaaten, den Landesherr zur Einhaltung seiner ebenso vertraglich verankerten Verpflichtung gegenüber seinen Untertanen anzuhalten. Dabei unternahmen die Landstände von Kleve-Mark einen Versuch, den Inhalt dieser Garantieverpflichtung, wie ihn die Generalstaaten verstanden, umzudefinieren.

Sie versuchten dabei, durch Konstruktion von Präzedenzfällen immer wieder darauf hinzuweisen, dass es sich um keine Neuigkeit handelte, sondern eigentlich um eine Wiederholung eines früheren Eingriffs zum geforderten Zweck. Die Generalstaaten waren immer sehr um die Legitimität des Eingriffes bedacht, und konsultierten immer vorher die „Retroacta“. Die Intervention wurde daher offenbar stets mit Überlegungen über ihre Rechtmäßigkeit und Legitimität verbunden. Aus diesem Grund wurden die Eingriffe, die die Generalstaaten in der Vergangenheit zugunsten der Konfessionsprivilegien durchführten, als Präzedenzfälle für einen Eingriff gegen die Verletzung der landständischen Privilegien (Steuerbewilligungsrecht und Mitbestimmung bei Truppeneinführung) vorgeführt. Nachdem 1646 zugunsten der Privilegien interveniert wurde, ist diese Intervention wiederum zum erneuten Präzedenzfall geworden, der zur Initiierung des Auftritts gegen den Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1647 diente und dies aufgrund einer Rechtskonstruktion der Union, die diesen Präzedenzfall sogar auf die Landstände des benachbarten Jülich-Berg übertragen ließ. Gleichzeitig verlief implizit eine Diskussion darüber, ob das Garantierecht nur im konfessionellen Sinne ausgelegt werden, oder auch die Privilegien einbeziehen soll. Nach Abschluss des Friedens im Reich wurde dabei diese Frage wieder aktuell, nachdem mit den erneuten konfessionspolitischen Maßnahmen Wolfgang Wilhelms die Konfrontationsatmosphäre wiederbelebt wurde, wie sich während der Allianzverhandlungen sowie dann vor allem 1651 zeigte, als sich selbst der Kurfürst bemühte, diese niederländische Rolle – Schutz der fremden Untertanen auf konfessioneller Basis – zu unterstützen und zu legitimieren

Im Fall der gefangenen Schüler aus Emmerich war die Ausgangslage anders. Hier haben die Generalstaaten zum – durch sie unterstellten – Schutz der eigenen Untertanen interveniert. Sie empfanden das katholische Schulwesen auf klevischem Gebiet, das sich aufgrund der vertraglich gestützten und durch die ungelöste jülich-klevische Frage bedingten Toleranz dort halten konnte und

das eine eminente Anziehungskraft auf die niederländische Katholiken ausübte, als ein großes Risiko für ihre Staatlichkeit. Obwohl in der internen Diskussion mit Berufung auf die Verletzung eines fremden Hoheitsgebiets auch dagegen gesprochen wurde, gewann in der Begründung gegenüber dem Kurfürsten der ideologische Ton die Oberhand. Die durch den Kurfürsten sehr laut angeführten Argumente, die auf die Anerkennung seiner Souveränität auf dem eigenen Gebiet abzielten, wurden aus diesem Grunde nicht gehört.

Als ein dritter Typ von Eingriffen ist der Schutz der fremden Untertanen vor Übergriffen einer dritten Partei festzuhalten, der mit dem gescheiterten Versuch der Landstände von Kleve vertreten war, die Generalstaaten gegen eine drohende schwedische Einquartierung zur mobilisieren. In diesem Kontext verlief die Konkurrenz, wie es scheint, eher auf dem Gebiet der Reputation. Die Untertanen effizient zu schützen, war im zeitgenössischen Normenkatalog die oberste Pflicht des Herrschers. Dieser Pflicht nachzugehen war aber der Kurfürst von Brandenburg in seinen niederrheinisch-westfälischen Ländern nach wie vor außerstande und diese Rolle haben in großem Maße die Generalstaaten übernommen, die dazu über militärische Kapazitäten vor Ort verfügten. Damit schien sich der Kurfürst auch abzufinden, ohne es als Problem wahrzunehmen. Ganz im Gegenteil – er war es oft selbst, der die generalstaatische Hilfe beanspruchte. Offenbar problematischer war aber der Umgang mit dieser Tatsache. Für die Reputation des Kurfürsten wurde es als schädlich empfunden, als sich die Generalstaaten selbst als Schützer des Landes darstellten oder so vonseiten der Landstände dargestellt wurden. Vor allem in den Flugblättern kann man daher eine Konkurrenz um diese Rolle nachverfolgen.

Der Westfälische Friede hat sich – in verschiedenen seinen Phasen – in mehreren Hinsichten auf die Beziehungen der Akteure sowie ihr Verhalten ausgewirkt. Die Verhandlungen galten als ein wichtiges Forum, in dem es vor allem dem Kurfürsten um vieles ging. Im Jahre 1646 versuchte er, unter anderem durch das Heiratsprojekt, die niederländische Hilfe für die Rettung Pommerns im Rahmen der Verhandlungen zu erreichen, was nur teilweise gelang. Die in Münster und Osnabrück konferierenden Gesandten galten aber gleichzeitig als ein zu beachtendes Forum, in dem man seine Schritte legitimieren zu müssen gedachte. Wie sich mit dem Beispiel Emmerich zeigte, wollte der Kurfürst um jeden Preis vermeiden, dass ihm in den Augen dieser Öffentlichkeit eine viel zu enge Zusammenarbeit mit der Republik in konfessionspolitischer Angelegenheit angehaftet würde. Die Befürchtung, er könnte so in die Rolle eines „Mittäters“ des konfessionell motivierten Übergriffs manövriert werden, war einer der Gründe seiner heftigen Reaktion.

Auf dem politischen Gebiet wollte er den Gegenteil zur Schau stellen und eine enge Zusammenarbeit mit den Generalstaaten demonstrieren, die er vor allem als Stütze in einer Situation brauchte, wo mit der Aussicht auf den bald zu schließenden Frieden erneut Befürchtungen hochkamen, der Kaiser könnte die Situation zu einer für den Kurfürsten ungünstigen Regelung des

noch immer offenen jülich-klevischen Erbstreits nutzen. Sehr deutlich kam in den Quellen seine Sorge zum Ausdruck, die Generalstaaten könnten sich nach dem geschlossenen Frieden mit Spanien in die Isolation zurückziehen, wobei er den befürchteten Übergriffen der katholischen Partei ausgeliefert gewesen wäre. Durch diese Befürchtung geleitet, legte er in Den Haag ein undefiniertes Allianzprojekt vor, das mit Reminiszenzen auf alte Verträge der Generalstaaten mit der Protestantischen Union die Rolle der Generalstaaten als Seniorpatron für eine Art Liga von evangelischen Reichsfürsten zu reaktivieren versuchte.

Nachdem auch der deutsche Frieden abgeschlossen wurde, kam er bald als Argument vor. Der Kurfürst bemühte sich damit, und zwar erfolgreich, die landständischen Aktivitäten in Den Haag, die darauf abzielten, die generalstaatische Hilfe gegen die schwedische Einquartierung zu mobilisieren, zu vereiteln. Die Argumentationslinie war ähnlich wie im Zusammenhang mit Emmerich. Aufgrund der traditionell engen Zusammenarbeit sowie der Visualisierung dieser Zusammenarbeit durch die „Teilung“ der Person von Johann Moritz von Nassau-Siegen konnte jeder Auftritt des generalstaatlichen Militärs in den Augen der Reichsöffentlichkeit als eine gemeinsame Aktion gedeutet werden, was mit dem Ruf eines Friedensstörers verbunden, und dadurch für den Kurfürsten sehr gefährlich war.

Im Krieg von 1651 stand der Westfälische Friede als Argument zentral. Er setzte sich vor allem wegen der hartnäckigen Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, der systematisch die generalstaatische Vermittlung unterminierte, durch, und zwar auf Kosten des durch die Landstände, die Generalstaaten sowie den Kurfürsten gepflegten Argument vom Vertrag von Xanten. Diese zwei Dokumente begründeten und symbolisierten zwei unterschiedliche international- und konfessionspolitische Konzepte für die jülich-klevischen Länder. Durch das Ausmanövrieren der generalstaatlichen Vermittler wurde auch die Rolle des Garanten, die die traditionelle Grundlage ihrer Einflussnahme in den jülich-klevischen Territorien bildete, in Frage gestellt.

Sowohl der Kurfürst als auch die Landstände sind als „erfahre Nutzer“ des niederländischen politischen Systems einzustufen. Durch die geographische Nähe, langjährige Erfahrung sowie alltäglichen Kontakte wurden sie über das Funktionieren der Generalstaaten gut informiert und konnten es relativ gut „lesen“. Sie arbeiteten mit dem Timing, unterhielten Kontakte zu den einzelnen Mitgliedern sowie zu den Provinzen und waren sich auch um die Rolle und Funktionen der die Generalstaaten beratenden Institutionen bewusst.

Die Landstände setzten bei der Aktivierung des niederländischen Systems zu ihren Gunsten vor allem auf rechtliche Argumentation und entwickelten erfolgreiche Strategie, durch die sie es geschafft haben, konkrete juristische Argumente und Rechtsfiguren in der Argumentation der Generalstaaten selbst durchsetzen. Im Jahre 1646 kehrten sie so die offizielle generalstaatische Sicht auf die Legitimität der durch die Landstände unbewilligten kurfürstlichen Steuerausreibungen um

und setzten eine für sie günstige Interpretation des Vertrags von Xanten von 1614 durch. Nach dieser Lesart konnte das generalstaatische Garantierecht nicht nur zum Schutz der aus konfessionellen Gründen unterdrückten Untertanen der jülich-klevischen Ländern gehandhabt werden, sondern auch zum „säkulären“ Schutz der landständischen Privilegien.

Im Jahre 1647, im Rahmen der Aktivität rund um die Erbunion der gesamten Landstände von Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg erreichten sie den wahrscheinlich größten Erfolg auf diesem Gebiet. Ihre Argumentation machte einen „langen Marsch durch die Institutionen“, an dessen Ende sie als offizieller Standpunkt der Generalstaaten den kaiserlichen Gesandten in Münster vorgelegt wurde. Der Erfolg erscheint umso größer, je unwahrscheinlicher die Vereinbarkeit der in der Argumentation benutzten Bestandteile auf den ersten Blick erscheint, nämlich die des generalstaatischen und des kaiserlichen Garantierechts zum Schutz der landständischen Privilegien.

Letztendlich waren es 1651 eben Van Aitzema und die landständische Interpretation des durch den Kurfürsten angefangenen Krieges sowie seiner möglichen Folgen für die politische Konstellation in der Region, die die Generalstaaten in Konkurrenz zu den parallel vorgelegten Interpretationen des Kurfürsten sowie des Pfalzgrafen überzeugten und die Vermittlung initiierten. Hier ist nicht genug zu betonen, dass keine der Kriegsparteien den Generalstaaten eine Vermittlung angeboten hatte, und der Kurfürst sich auf sie erst unter dem Druck eines für ihn ungünstigen Szenarios eines kaiserlichen Eingriffs auf der Grundlage des Westfälischen Friedens einließ.

Während des ganzen hier verfolgten Zeitraums zeigte sich, wie wichtig die Präzedenzen waren. Sie genossen als Argumentationsgrundlage einen hohen Stellenwert und bildeten in Kombination mit der tief verwurzelten Rechtskultur der Generalstaaten einen Schlüssel zu einer günstigen Entscheidung der Generalstaaten. Wenn Van Aitzema das ihm für „Verehrungen“ in Den Haag durch die Landstände zugeschickte Geld, von dessen Bestimmung man leider anhand von der Quellenlage aber auch der Arbeitsweise Van Aitzemas weit weniger weiß als auf der kurfürstlichen Seite, am sinnvollsten ausgegeben haben möchte, würde sich eindeutig der „Retroaktaspezialist“ der Generalstaaten, Agent Verburch, anbieten. Die Generalstaaten holten sich zu jeder Entscheidung bereits vorliegende Normen und konsultierten Präzedenzfälle. Es herrschte aber nicht immer die gewünschte Ordnung im Archiv der „Griffie“. Es ist daher als eine sehr erfolgreiche Strategie der Landstände einzustufen, wenn sie versuchten dieser Schwachstelle, mit eigenen Unterlagen entgegenzuwirken und sie als die richtigen „Präzedenzfälle“ den Generalstaaten zu präsentieren. Ein weiteres Potenzial zur Wahrnehmung seiner Interessen, das aus der Arbeitsweise der Generalstaaten resultierte, stellten die Kommissionen dar. Dort spielte sich die eigentliche inhaltliche Arbeit der Generalstaaten ab und dort bestand auch die beste Möglichkeit seitens der ausländischen Partner, die Ergebnisse zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Wie sich aber zeigte, wirkte sich diese Institution zuungunsten der Landstände aus, und zwar systembedingt. Falls die erfolgreiche

Zusammenarbeit des Kurfürsten mit dem Kommissionsleiter Hendrik van der Capellen noch auf eine zufällige Konstellation zurückgeführt werden kann, weil es theoretisch auch möglich gewesen wäre, dass die Landstände einen ihnen wohlgesinnten Gelderländer als Kommissionsleiter durchsetzen, durch die weiteren Faktoren wurden sie merklich benachteiligt bezüglich des Zugangs zum System. Erstens war die Zahl der Kommissionen begrenzt und durch die Konzentration der Agenda wurden die landständischen Anträge wahrscheinlicher mit einem „größeren“ Thema zusammengeführt, was für sie weniger günstig war. Zweitens verschloss sich das System genau an dieser Stelle den kleineren Akteuren – während die Diplomaten von anerkannten Souveränen die Möglichkeit bekamen, mit der Kommission direkt zu verhandeln, waren die „Nichtsoveräne“ zum Abwarten verurteilt, was über sie verhandelt wird.

Genau in dieser Hinsicht erwies sich die Anstellung Leo van Aitzemas als eine gute Idee zur Überbrückung dieses systembedingten Handicaps. Als Resident der Hansestädte konnte er den Landständen nicht nur durch einen vorsichtigen Sprachgebrauch des Titels ein Teil des Glanzes dieses Status verleihen, sondern er konnte auch seine in dieser Position erreichten Kontakte und den Zugang zum System mit seinen Auftraggebern von Kleve und Wesel teilen.

Nicht einmal ein vollwertiger diplomatischer Status garantierte aber die volle „Nutznießung“ der durch das System gebotenen Möglichkeiten im vollen Umfang, wovon sich die Gesandten des Kurfürsten um Werner Wilhelm Blaspeil überzeugen konnten. Sie sind an dem hartnäckigen Widerstand der Generalstaaten gescheitert, eine bilaterale Verhandlung mit den Gesandten zu segnen, bevor sie ihre eingefahrenen Gutachtenmechanismen eingeschaltet haben. Die erwiesen sich aber als völlig funktionsunfähig. Da konnte Blaspeil ein mit Abstand besserer Jurist als Van Aitzema sein und mit Rechtsgutachten der renommiertesten Juristen der Republik ausgestattet sein, seine mühsam aufgestellten Unterlagen brachte er nicht einmal auf den Verhandlungstisch der Kommission, geschweige denn in eine Resolution der Generalstaaten.

Es handelte sich dabei schon um das zweite große Scheitern eines kurfürstlichen Unternehmens in Den Haag im letzten Jahr. Ein paar Monate früher erlitt Friedrich Wilhelm einen spektakulären Misserfolg mit seinem Allianzvortrag, der vor allem am Unwillen der Provinz Holland scheiterte. Wie bei jeder wichtigen außenpolitischen Entscheidung, führte hier kein Weg an den Provinzen vorbei. Bezeichnenderweise wandte sich daher die kurfürstliche Diplomatie von den Generalstaaten ab und konzentrierte sich auf die Überzeugungsarbeit in Amsterdam.

Auch in den Auseinandersetzungen zwischen dem Kurfürsten und den Landständen war die Provinz Holland einfacher für die landständischen Anliegen zu gewinnen. Auf diesem Gebiet wirkte sich erneut der Mehrwert Leo van Aitzemas aus, der als Resident der Hansestädte offenbar gute Beziehungen mit den Holländern unterhielt, und mit ihnen vor allem in der Frage der Oldenburgschen Zölle intensiv zusammenarbeitete.

Die Provinz Holland ist gleichzeitig als spezifisch zu bezeichnen, was den Umgang mit der monarchischen Kultur und dem zeremoniellen Rahmen angeht, in dem die Republik verkehren musste. Ihre Tendenz, den Leistungen auf diesem Gebiet weniger Bedeutung zuzuschreiben, kam, zum Entsetzen traditionsbewussterer Provinzen, mehrmals zum Ausdruck. Sie war zwar nicht vom Prinzip her „antidiplomatisch“, wie manche ideologischen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Diskussion um das Geschenkeverbot von 1651 verlauten ließen. Sie widersetzte sich aber überflüssigen Investitionen in die Selbstbehauptung der Republik in einer monarchischen Gesellschaft. Gleichzeitig konnte sie Nachrichten auf diesem Gebiet zielorientiert gegen den Kurfürsten einsetzen. Mit der Blockierung einer Verehrung zu der Hochzeit des Kurfürsten mit Luise Henriette, mit der versuchten Vereitelung der Gesandtschaft zur Patenschaft ihren Sohns, dem Protest gegen die kurfürstlichen Besuche in Den Haag, mit einer Verzögerung der Ausgabe einer goldenen Kette an den kurfürstlichen Gesandten Kleist sollen hier nur ein paar Beispiele angeführt werden.

Als äußerst erfolgreich erwies sich dagegen aus der Perspektive des Kurfürsten die Zusammenarbeit mit der für diese Agenda zuständigen Provinz Gelderland. Aus ihr rekrutierten sich aufgrund des innenpolitischen Zeremoniells die Leiter sowohl der Kommissionen als auch der ins Ausland gesandten außerordentlichen Deputationen. Wie das Beispiel Hendrik van der Capellen zeigte, der nicht nur auf eine sehr aktive Weise auf der Beförderung der Allianz hinarbeitete, sondern auch die Gesandtschaft zur Taufe des Kurprinzen durchsetzte, ermöglichte ein Kontakt an dieser Stelle eine sehr erfolgreiche Handhabe des niederländischen politischen Systems.

Zwar war das Allianzprojekt später durch die funktionsfähige Kooperation mit Hendrik van der Capellen wiederzubeleben, weit mehr schien aber der zweite 1648 verhandelte und ebenso gescheiterte Punkt die Einstellung des Kurfürsten gegenüber der Republik beeinflusst zu haben – die aus seiner Sicht erniedrigende Verhandlung um ein Darlehen in Amsterdam, die für seine Reputation mit schmerzhaften Attacken gegen ihn und seine Diplomaten durch die in der niederländischen Öffentlichkeit zirkulierenden Pamphlete verbunden war. Als Reaktion darauf lässt sich auch die Entsendung der Gesandtschaft um Werner Wilhelm Blaspeil interpretieren, die über die Hoeffysersche Schuld verhandeln sollte und darauf abzielte, die weiteren Vorwürfe gegen den Kurfürsten, mit denen man 1648 konfrontiert wurde und durch die man seine Reputation schwer verletzt sah, aus dem Weg zu schaffen.

Ungedrukte Quellen

Gelders Archief, Arnhem (GA)

- 0467 – Familie Capellen
 - inv. nr. 75 – Brief van dr. Adam Isinck, syndicus van de Ridderschap van Kleef, aan Hendrik van der Capellen, vragende informatie inzake een mogelijk huwelijk van den Keurvorst met de dochter van prins Frederik Hendrik, 1646. Met minuut van het antwoord, en afschrift van een aanbevelingsbrief van den Keurvorst aan prins Willem II, 1649.

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (GStAPK)

- I. Hauptabteilung
 - Rep. 34 – Herzogtum Kleve, Grafschaft Mark, Grafschaft Ravensberg; Beziehungen zu den Niederlanden
 - inv. nr. 4114 – Tagung der Landstände im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark, (1496), 1620–1637, 1647, 1651–1656.
 - inv. nr. 5862 – Vorbereitung eines Bündnisses zwischen Kurfürstentum Brandenburg und den Generalstaaten
 - inv. nr. 5909 – Bevollmächtigung von Diplomaten und Militärs in den Generalstaaten, 1648–1659.
 - inv. nr. 6646 – Gesandtschaftsberichte des Residenten zu Den Haag, Christian Moll, 1647

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Düsseldorf/Duisburg (LAV NRW R)

- Kleve-Mark Akten
 - Nr. 212 – Berichte des Präsidenten Blaspeil aus Den Haag, 1649.

Nationaal archief, Den Haag (HaNA)

- Staten-Generaal, 1.01.02
 - inv. nr. 3205 – Register van ordinaris net-resoluties van de Staten-Generaal, 1646.
 - inv. nr. 3206 – Register van ordinaris net-resoluties van de Staten-Generaal, 1647.
 - inv. nr. 3208 – Register van ordinaris net-resoluties van de Staten-Generaal, 1649.
 - inv. nr. 3210 – Register van ordinaris net-resoluties van de Staten-Generaal, 1650.
 - inv. nr. 3211 – Register van ordinaris net-resoluties van de Staten-Generaal, 1651.
 - inv. nr. 3811 – Afschrift van de resoluties van de Grote Vergadering, 1651 april 2 – augustus 21
 - inv. nr. 6085 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1646.
 - inv. nr. 6086 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1647.
 - inv. nr. 6087 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1647.
 - inv. nr. 6088 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1648.
 - inv. nr. 6089 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1648.

- inv. nr. 6090 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1649.
- inv. nr. 6091 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1649.
- inv. nr. 6094 – Ingekomen ordinaris brieven en stukken van vorstelijke personen, gezanten, enz. betreffende Duitsland, 1651.
- inv. nr. 8457 – Verbaal van de commissarissen Johan van Gent, Jacob van Wassenaer, heer van Obdam, Anthonie Carel Parmentier, heer van Heeswijk, en Johan van der Beecke wegens hun zending naar de keurvorst van Brandenburg en de hertog van Nieuburg in verband met bemiddeling in de geschillen tussen beide vorsten, 1651 juli 3 - 1651 november 7.
- Collectie Aitzema, 1.10.02
 - inv. nr. 38 – Brieven en andere stukken, door Aitzema in zijn kwaliteit van resident der Hanzesteden uit de landen van Gulik, Kleef en Berg ontvangen, 1647–1648.
 - inv. nr. 39 – Brieven en andere stukken, door Aitzema in zijn kwaliteit van resident der Hanzesteden uit Kleef en omgeving ontvangen, 1651.

Stadtarchiv Wesel, Wesel (StAW)

- A3 Ratsprotokolle
 - Nr. 100 (1651)
- A5 Missivenbücher
 - Nr. 54, Stadt- und Landsachen 2 (22. März 1651 – 9. Dezember 1656)
- A7 Stadtrechnungen
 - Nr. 280 (1632) – Nr. 353 (1671)

Gedruckte Quellen

ABSCHIEDE Clevisch- und Märckischer Landtagen vom neunten Octobris Anno 1649 und vierzehenden Octobris Anno 1651. Zwischen Ihro ChurFurstl. Durchl. zu Brandenburg und dero LandtStänden auffgerichtet. Und folgens Von Ihro Kayserlichen Mayestät allernädigst den I. Decembris Anno M.DC.LIII Confirmirt und bestetiget, o. O. 1656. [StAW, A1 Magistratsregistratur, Capsel 151, Nr. 5.1].

ACTA Pacis Westphalicae III C 3, 2, Diarium Wartenberg, II, 1647 – 1648, ed. Joachim Foerster, Münster 1988.

ADEM-TOCHT geschept teghens de Doot stuypen van de heer Cornelis Musch, o. O. 1646, Pamphlet Nr. 05370.

AENMANING schrijvens van de Hooghmogende Heeren Staten Generael der vereenigde Nederlanden Aen den Deurluchtigen Heer Hartog van Nyborgh, &c, 's Graven-hage: Ludoph Breeckvelt 1647, Pamphlet Nr. 5537a.

AITZEMA, Lieuwe van, Saken van staet en oorlogh. In, ende omtrent de Vereenigde Nederlanden, III, 1645–1656, 's Graven-Haghe 1669.

AFMANINGH schrijvens vande Landt-stenden wt ridderschap ende steden der fvrstendoms Cleve aende Chvr-Branden-bvrchsche raden aldaer, [Gedruckt na de Copye tot] Rees 1646.

APW-Biogramme, <http://apw.digitale-sammlungen.de/biopics> [online].

ARCHIVES ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau, V, 1650–1688, ed. G. Groen van Prinsterer, Utrecht 1861.

CAPELLEN, Alexander van der, Gedenkschriften van Jonkheer Alexander van der Capellen, Heere van Aartsbergen, Boedelhoff, en Mervelt, Beschreven in de Ridderschap der Graafschap Zutphen, Gecommitteerde ter Vergadering van de Heeren Staten Generaal der Vereenigde Nederlanden,

Richter der Stad en des Ampts van Doesburg enz., Tweede Deel, Beginnende Met Den Jaare 1634, en gaande tot 1654, ed. Robert Jasper van der Capellen tot den Marsch, Utrecht 1778.

COPIA Ihrer Hoch-fürstlicher Durchleuchtigkeit weilandt herren Albrecht Ertz-Hertzen zu Oesterreich u. Hochlöblichsten ahndenckens im Jahr sechtzehn hundert ein vnd zwantzig am letzten Martij der Stadt Wesel ertheilter vnd von ihrer auch Hochfurstlicher Durchleuchtigkeit, Herren Leopoldt Wilhelm Ertz-Hertzen zu Oesterreich Anno sechtzehnen hundert sieben vnd viertzig den elfften May gnädigst redintegrirter und bestetigter Nevtalitet, Wesel: Henrich Wolphardt 1647. [StAW, A1 Magistratsregistratur, Capsel 111, Nr. 11].

CORT verhael, nopende de comste van Syne Cheur-Vorstelijcke Genade, den hertogh van Brandenburg in 'sGraven-haghe, o. O. 1646, Pamphlet Nr. 5347.

ERF-VEREENINGE der Landt stenden uyt ridderschap ende steeden der hartogdommen Gulick, Cleve, Berge, ende der graefschappen, Marck ende Ravensperg, o. O. 1647, Pamphlet Nr. 5536a.

GESLACHT-Register van den huize van der Capellen, 1783, ed. M.J.A.M. Mulder, W. Schmelzer, 2012, in: <http://www.kareldegrote-vandercapellen.nl/vi-genealogie-van-der-capellen.pdf> [online].

GROOT placat-boeck, vervattende de placaten, ordonnantien ende edicten van de doorluchtige, hoog mog. heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden ende vande ed. groot-mog. heeren Staten van Hollandt en West-Vrieslandt, mitsgaders vande ed. mog. heeren Staten van Zeelandt, ed. Cornelis Cau, 's-Gravenhage 1658–1796 .

KLAER bewys dat de Ho. Mo. Heeren Staten Generael gherechtigt ende verbonden zijn tot de garantie ende maintenüe vande privilegien, vry ende gerechtigheden der Landt-stenden inde landen Gulick, Cleve, Berge, Marck ende Ravensbergh, 1647, Pamphlet Nr. 5539a.

KURBRANDENBURGS Staatsverträge von 1601 bis 1700, ed. Theodor von Moerner, Berlin 1867.

MOLL, Christian, Propositie, ghedaen door den hooghedelen heere Christiaen Mol, ordinaris gesanter, van sijner chur-furstel: doorl. van Brandenborgh, ter vergaderinge van haere Ho: Mo: de Heeren Staten Generael der Vrye Vereenighde Nederlanden, op den 22. iulij 1648. Mitsgaders den Brieff vanden Eertz-Bisschop van Gnessen, Leiden: „by een lief-hebber der correctie“ 1648, Pamphlet Nr. 5798.

PROPOSITIE ghedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, ghesante van wegen sijne chur-furstel: doorluchtigheyt van Brandenborgh, ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden, op den 27. iulij 1648, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1648, Pamphlet Nr. 5799.

PROPOSITIE gedaen door den hoogh edelen heere Christiaen Mol, gesante vanwegen sijne chur-furstelijcke doorluchtichheyt van Brandenbvrgh, &c. ter vergaderinge van hare Ho: Mo: de heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden. Op den 15. december anno 1648. Met eenige Na-Reden op de Propositie, Amsterdam: Cornelis Maertenssz 1649, Pamphlet Nr. 6452a.

PROPOSITIE, gedaen van weggen de provintie van Zeelant inde groote ende extra-ordinaire Vergaderinghe vande gemeene Bontgenooten in 's Graven-hage op den eersten februarij 1651. Door d'Heer M' Adriaen Vett, Doen-mael Raedt-Pensionaris vande Stadt van Middelburgh en jegenwoordigh Sercretaris vande Ed. Mog. Heeren Staten van Zeelandt, Tot weeringe van alderhande excessen ende vuyligheden, die met het ontfanghen van verboden Giften en Gaven ontrent de Regeeringhe werden ghepleeght, 1651, Pamphlet Nr. 07030.

REFVTATIE in name ende van wegen de Land-stenden uyt ridderschap ende steden des hertogdoms Cleve, op ende tegens sekere propositien door Alart Philips vander Borgh, raedt van sijn chur-furstl: D. van Brandenborgh, 's Graven-hage: Isaac Burghoorn 1647, Pamphlet Nr. 5536.

SENTENTIE by den Hove van Mechelen, geprononceert tusschen de [...] Staten Generael, ende den doorluchtighsten keurvorst van Brandenburg, aengaende de Hoefysersche schuldt, 1668 [Pamphlet Nr. 09642].

VOOR-STEL ende versoeck der erf-vereenighde Gulick, Cleve, Bergh, Marck ende Ravensbergsche Land-stenden, aen de Hooge ende Mogende Heeren Staten Generael der Vereenighde Nederlanden, o. O. [1647], Pamphlet Nr. 5537.

URKUNDEN und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark, ed. August von Haeften, Berlin 1869.

URKUNDEN und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, IV, Politische Verhandlungen, II, ed. Bernhard Erdmannsdörffer, Berlin 1867.

URKUNDEN und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, III, Auswärtige Acten, II, Niederlande, ed. Heinrich Peter, Berlin 1866.

Literatur

ALGAZI, Gadi, *Introduction. Doing Things with Gifts*, in: *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen, Göttingen 2003, S. 9–27.

ANDERSON, Alison Deborah, *On the Verge of War. International Relations and the Jülich-Kleve Succession Crises (1609–1614)*, Boston 1999.

ARNDT, Johannes, *Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik, 1566–1648*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648*, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 401–418.

AUFBRUCH in neue Welten. *Johann Moritz von Nassau-Siegen (1604–1679), der Brasilianer*, ed. Gerhard Brunn, Siegen 2004.

BAUMGART, Peter, *Kurbrandenburgs Kongreßdiplomatie und ihre Ergebnisse*, in: *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, ed. Heinz Duchhardt, München 1998, S. 469 – 484 (*Historische Zeitschrift*, Beiheft 26).

BIJL, Murk van der, *Johann Moritz von Nassau-Siegen (1604-1679). Eine vermittelnde Persönlichkeit*, in: *Oranien-Nassau, die Niederlande und das Reich. Beiträge zur Geschichte einer Dynastie*, ed. Horst Lademacher, Münster, Hamburg 1995, S. 125-154.

BRENDLE, Franz, *Das konfessionelle Zeitalter*, Berlin 2010.

BÜREN, Guido von, *Die Befestigung der Stadt Kalkar im 17. Jahrhundert*, in: *Festungsbaukunst in Europas Mitte. Festschrift zum 30-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Festungsforschung*, ed. Guido van Büren, Regensburg 2011, S. 39–54 (*Festungsforschung*, 3).

CARVALHO, Benjamin de, HALVARD, Leira, HOBSON, John M., *The Big Bangs of IR. The Myths That Your Teachers Still Tell You about 1648 and 1919*, in: *Millennium – Journal of International Studies*, 39, 2011, No. 3, S. 735–758.

CORNELISSEN, Joannes D. M., *Brieven van Aitzema in het archief der Brusselsche nuntiatuur*, in: *Bijdragen en mededelingen van het Historisch Genootschap* 41, 1928, S. 128–186.

CROXTON, Derek, *The Peace of Westphalia of 1648 and the Origins of Sovereignty*, in: *The International History Review* 21, 1999, No. 3, S. 569–591.

DAHM, Helmut, *Blaspeil, Werner Wilhelm, Reichsfreiherr*, in: *Neue Deutsche Biographie* 2, 1955, S. 291 f. [online].

DAUSER, Regina, *Kein König ohne Titel. Titulaturen als Verhandlungsgegenstand auf dem Westfälischen Friedenskongress und in nachwestfälischer Zeit*, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*, ed. Christoph Kampmann, Maximilian Lanzinner, Guido Braun, Michael Rohrschneider, Münster 2011, S. 333–357 (*Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte*, 34).

DAS, Gerrit, *Foppe van Aitzema. Bijdrage tot kennis van de diplomatieke betrekkingen der Nederlanden tot Denemarken, de hanzesteden, den Niedersaksischen kreits en den keizer tijdens den dertig-jarigen oorlog*, Utrecht 1920.

DEDERICH, Andreas, *Annalen der Stadt Emmerich*, Wesel 1867.

DEEN, Femke, ONNEKINK, David, REINDERS, Michel, *Pamphlets and Politics. Introduction*, in: *Pamphlets and politics in the Dutch Republic*, ed. Femke Deen, David Onnekink, Michel Reinders, Leiden, Boston 2011, S. 3–30.

Der DREIßIGJÄHRIGE Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt an der Aisch 2002.

- DUCHHARDT, Heinz, *Das diplomatische Abschiedsgeschenk*, in: Archiv für Kulturgeschichte 57, 1975, S. 345–362.
- DUCHHARDT, Heinz, *Das „Westfälische System“. Realität und Mythos*, in: Ders., *Frieden und Europa der Vormoderne. Ausgewählte Aufsätze 1979–2011*, ed. Martin Espenhorst, Paderborn 2012, S. 151–159 (= in: *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, ed. Hillard von Thiesen, Christian Windler, Köln 2010, S. 393–401).
- DUERLOO, Luc, *Dynasty and Piety. Archduke Albert (1598–1621) and Habsburg political culture in an age of religious wars*, Farnham 2012.
- EHRENPREIS, Stephan, *Catholic Minorities and School Education. The case of Brandenburg and the Dutch Republic, 1600–1750*, in: *Frontiers of Faith. Religious Exchange and the Constitution of Religions Identities (1400–1750)*, ed. Eszter Andor, Istvan Toth, Budapest 2001, S. 177–193.
- EHRENPREIS, Stephan, *Der Dreißigjährige Krieg als Krise der Landesherrschaft. Das Beispiel Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg*, in: *Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt/Aisch 2002, S. 66–101 (*Bergische Forschungen*, 28).
- ENCYKLOPEDIÉ mezinárodních vztahů, ed. Petr Kratochvíl, Petr Drulák, Praha 2009.
- ENGELBRECHT, Jörg, *Der Dreißigjährige Krieg und der Niederrhein. Überblick und Einordnung*, in: *Der dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt an der Aisch 2002, S. 10–25 (*Bergische Forschungen*, 28).
- ERDMANNSDÖRFFER, Bernhard, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, IV, Politische Verhandlungen, II*, Berlin 1867.
- ESCHBACH, Peter, *Der Krieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg 1651*, Duisburg 1895.
- EXTERNBRINK, Sven, *Humanismus, Gelehrtenrepublik und Diplomatie. Überlegungen zu ihren Beziehungen in der Frühen Neuzeit*, in: *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, ed. Hillard von Thiesen, Köln 2010, S. 133–149.
- FALCKE, Jeanette, *Studien zum diplomatischen Geschenkwesen am brandenburgisch-preußischen Hof im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2006 (*Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, 31).
- FRIJHOFF, Willem, SPIES, Marijke, *1650. Bevochten eendracht*, Den Haag 1999 (*Nederlandse cultuur in Europese context*, 1).
- FRITSCHY, Wantje, *Schulden als leerschool? De Unie der Zeven Verenigde Provinciën en de Europese Unie*, Afscheidscollege Vrije Universiteit Amsterdam 2012, <http://www.tseg.nl/2012/2-fritschy.pdf> [online].
- FRUIN, Robert, *Geheime briefwisseling van Lieuwe van Aitzema*, in: Robert Fruin's verspreide geschriften. Met aantekeningen, toevoegsels en verbeteringen uit des schrijvers nalatenschap, VIII, ed. Petrus J. Blok, Pieter L. Muller, Samuel Muller, 's-Gravenhage 1903, S. 54–67.
- FRUIN, Robert, *Geschiedenis der staatsinstellingen in Nederland. Tot den val der republiek*, 's-Gravenhage 1922.
- FUCHS, Ralf-Peter, *1609, 1612 oder 1624? Der Normaljahrskrieg von 1651 in der Grafschaft Mark und die Rolle des Reichshofrates*, in: *Westfälische Forschungen* 59, 2009, S. 297–311.
- FUCHS, Ralf-Peter, *Ein ‚Medium zum Frieden‘. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges*, München 2010 (*bibliothek altes Reich*, 4).
- GABEL, Helmut, *„Het Duytse wesen“. Aspekte niederländischer Reichspolitik und politisch-kultureller Perzeption im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden*, in: Helmut Gabel, Volker Jarren, Kaufleute und Fürsten, Außenpolitik und politisch-kulturelle Perzeption im Spiegel niederländisch-deutscher Beziehungen, 1648–1748, Münster 1998, S. 355–672.
- GABEL, Helmut, *Der Kölner Kurstaat und das Rheinland im Spannungsfeld der europäischen Mächte. Voraussetzungen und Entwicklungslinien mächtropolitisch-orientierung vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Ancien Régime*, in: *Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln*, ed. Frank Günter Zehnder, Köln 1999, S. 43–61.

GELD – Geschenke – Politik. *Korruption im neuzeitlichen Europa*, ed. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir, Alexander Nützenadel, München 2009 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48).

GEURTS, J. H. J., *De moeilijke weg naar Munster. Problemen rond bezetting, instructie en kosten van de Staatse delegatie (1642–1646)*, in: *De zeventiende eeuw* 13, 1997, S. 57–66.

GEYL, Pieter, *Oranje en Stuart 1641-1672*, Zeist 1963.

GOTTHARD, Axel, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, II, Wahlen. Der Kampf um die kurfürstliche „Präeminenz“*, Husum 1999.

GRÄF, Holger Th., *Die Außenpolitik der Republik im werdenden Mächteuropa. Mittel und Wege zu staatlicher Unabhängigkeit und Friedenswahrung*, in: *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648*, ed. Horst Lademacher, Simon Groenveld, Münster, New York, München, Berlin 1998, S. 481–492.

GRÄF, Holger Th., *Die Kasseler Hofschule als Schnittstelle zwischen Gelehrtenrepublik und internationalem Calvinismus. Ein Beitrag zu den institutionen- und sozialgeschichtlichen Grundlagen frühneuzeitlicher Diplomatie*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte* 105, 2000, S. 17–32.

GREVER, John H., *Committees and Deputations in the Assemblies of the Dutch Republic, 1660–1668*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 1, 1981, No. 1, S. 13–33.

GREVER, John H., *The Structure of Decision-Making in the States General of the Dutch Republic 1660–68*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 2, 1982, No. 2, S. 125–153.

GROEBNER, Valentin, *Flüssige Gaben und die Hände der Stadt. Städtische Geschenke, städtische Korruption und politische Sprache am Vorabend der Reformation*, in: *Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters*, ed. Klaus Schreiner, Gabriela Signori, Berlin 2000, S. 17–34 (ZHF, Beiheft 24).

GROENVELD, Simon, *Aan het begin van een grote tijd. De Republiek als opkomende mogendheid bij de vrede van Munster (1648)*, in: *Tussen Munster & Aken. De Nederlandse Republiek als grote mogendheid (1648–1748)*, ed. Simon Groenveld, Maastricht 2005, S. 9–20.

GROENVELD, Simon, *Beiderseits der Grenze. Das Familiengeflecht bis zum Ende der ersten oranisch-nassauischen Dynastie, 1702*, in: *Onder den Oranje Boom. Niederländische Kunst und Kultur im 17. und 18. Jahrhundert an deutschen Fürstenhöfen*, ed. Horst Lademacher, München 1999, S. 139–156.

GROENVELD, Simon, *König ohne Staat. Friedrich V. und Elizabeth als Exilierte in Den Haag 1621 – 1632 – 1661*, in: *Der Winterkönig. Friedrich V. Der letzte Kurfürst aus der oberen Pfalz*, ed. Peter Wolf, Amberg, Heidelberg, Prag, Den Haag 2003, S. 162–186.

GROENVELD, Simon, *Naspel op Munster. Het stadhouderschap van Willem II*, Kampen 1968.

GROENVELD, Simon, *Unie – Bestand – Vrede. Drie fundamentele wetten van de Republiek der Verenigde Nederlanden*, Hilversum 2009.

HAEFTEN, August von, *Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, V, Ständische Verhandlungen, I, Cleve Mark*, Berlin 1869.

HAHN, Peter-Michael, *Dynastische Selbstdarstellung und Militärmacht. Kriegerische Symbolik als höfische Zeichensprache in Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert*, in: *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die Außereuropäische Welt*, ed. Ronald G. Asch, Wulf Eckart Voß, Martin Wrede, München 2001, S. 115–138.

HAMMER, Ulrike, *Kurfürstin Luise Henriette. Eine Oranierin als Mittlerin zwischen den Niederlanden und Brandenburg-Preußen*, Münster 2001.

HANSCHMIDT, Alwin, *Die schwedische und die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 71, 1999, S. 1–22.

HERINGA, Jan, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961.

HORA SICCAMA, Jacob Hendrik, *Schets van de diplomatieke betrekkingen tusschen Nederland en Brandenburg 1596-1678*, Utrecht 1867.

- ISRAEL, Jonathan I., *Art and Diplomacy. Gerard Ter Borch and the Münster Peace Negotiations 1646–8*, in: Ders. *Conflicts of Empires. Spain, the Low Countries and the Struggle for World Supremacy, 1585–1713*, London 1997, S. 93–104.
- ISRAEL, Jonathan I., *De Republiek, 1477 – 1806*, Franeker 2012.
- ISRAEL, Jonathan I., *The United Provinces of the Netherlands. The Courts of the House of Orange c. 1580–1795*, in: *The Princely Courts of Europe. Ritual, Politics and Culture under the Ancien Regime 1500–1750*, ed. John Adamson, London 1999, S. 119–139.
- JANSSEN, Geert H., *Political Brokerage in the Dutch Republic. The Patronage Networks of William Frederick of Nassau-Dietz (1613–1664)*, in: *Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe*, ed. Hans Cools, Marika Keblusek, Badeloch Noldus, Hilversum 2006, S. 65–80.
- JANSSEN, Wilhelm, *Unionstendenzen in den niederrheinisch-westfälischen Territorien vor und nach 1609*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 81, 2011, S. 11–22.
- JAPIKSE, Nicolaas, *Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd*, in: *De Gids* 71, 1907, S. 498–523.
- JAPIKSE, Nicolaas, *Prins Willem III. De Stadhouder-koning, I*, Amsterdam 1930.
- JOHANN Moritz von Nassau-Siegen (1604–1679) als Vermittler. *Politik und Kultur am Niederrhein im 17. Jahrhundert*, ed. Irmgard Hantsche, Münster 2005.
- JONGE, Johannes Cornelis de, *Nederland en Venetië, 's-Gravenhage* 1852.
- Der JÜLICH-KLEVISCHE Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011.
- KAISER, Michael, *Bayerns Griff nach Brandenburg. Ein Gutachten für Kurfürst Maximilian I. von Bayern*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, NF 5, 1995, H. 1, S. 1–29.
- KAISER, Michael, *Generalstaatische Söldner und der Dreißigjährige Krieg. Eine übersehene Kriegspartei im Licht rheinischer Befunde* [Manuskript, 2015].
- KAISER, Michael, *Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische Entwürfe im Widerstreit*, in: *Membra unius capitis. Studien zur Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)*, ed. Michael Kaiser, Michael Rohrschneider, Berlin 2005, S. 99–119 (*Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, NF, Beiheft 7).
- KAISER, Michael, *Nähe und Distanz. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen den Landständen von Kleve und Mark und ihrem Landesherrn im 17. Jahrhundert*, in: *Westfälische Forschungen* 53, 2003, S. 71–108.
- KAISER, Michael, *„Pro Principe“ auf dem Landtag. Johann Moritz und die Stände von Kleve und Mark*, in: *Johann Moritz von Nassau-Siegen (1604-1679) als Vermittler. Politik und Kultur am Niederrhein im 17. Jahrhundert*, ed. von Irmgard Hantsche, Münster 2005, S. 85-105.
- KAISER, Michael, *Überleben im Krieg – Leben mit dem Krieg. Zur Alltagsgeschichte des Dreißigjährigen Krieges in den niederrheinischen Territorien*, in: *Der dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, ed. Stefan Ehrenpreis, Neustadt an der Aisch 2002, S. 181-233 (*Bergische Forschungen*, 28).
- KAISER, Michael, *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatische Besatzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in den besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, ed. Markus Meumann, Jörg Rogge, Münster, Hamburg, London 2005, S. 271-314. (*Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit*, 3).
- KAISER, Michael, *Zwischen zwei Herrschern. Die Landstände von Kleve-Mark und Julich-Berg und die Herrschaftsansprüche Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs*, in: *Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit*, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 42–51.
- KAMPMANN, Christoph, *Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik*, in: *Historisches Jahrbuch* 131, 2011, S. 3–10.
- KAMPMANN, Christoph, *Das „Westfälische System“, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik*, in: *Historisches Jahrbuch* 131, 2011, S. 65–92.

- KASTNER, Dieter, KÖHNEN, Gerhard, *Orsoy. Geschichte einer kleinen Stadt*, Duisburg 1981.
- KEBLUSEK, Marika, *Introduction. Profiling the Early Modern Agent*, in: *Your Humble Servant. Agents in Early Modern Europe*, ed. Hans Cools, Marika Keblusek, Badeloch Noldus, Hilversum 2006, S. 9–15.
- KERNKAMP, Gerhard W., *Prins Willem II.*, Amsterdam 1643.
- KIPP, Herbert, *Wesel unter niederländischer Besatzung (1629–1672)*, in: *Geschichte der Stadt Wesel*, I, ed. Jutta Prieur, Düsseldorf 1991, S. 213–250.
- KLESMANN, Bernd, *Der Friedensvertrag als Kriegsgrund. Politische Instrumentalisierung zwischenstaatlicher Abkommen in europäischen Kriegsmanifesten der Frühen Neuzeit*, in: *Kalkül – Transfer – Symbol. Europäische Friedensverträge der Vormoderne*, ed. Heinz Duchhardt, Mainz 2006, S. 109–121.
- KRASNER, Stephen D., *Rethinking the Sovereign State Model*, in: *Empires, Systems and States. Great Transformations in International Politics*, ed. Michael Cox, Tim Dunne, Ken Booth, Cambridge 2001, S. 17–42. (Review of *International Studies* 75, 2001, No. 5).
- KRISCHER, André, *Das Gesandtschaftswesen und das vormoderne Völkerrecht*, in: *Rechtsformen internationaler Politik. Theorie, Norm und Praxis vom 12. bis 18. Jahrhundert*, ed. Michael Jucker, Berlin 2011, S. 197–239 (*Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 24).
- KRISCHER, André, *Syndici als Diplomaten in der Frühen Neuzeit. Repräsentation, politischer Zeichengebrauch und Professionalisierung in der reichsstädtischen Außenpolitik*, in: *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, ed. Christian Jörg, Michael Jucker, Wiesbaden 2010, S. 203–227.
- KRÜGER, Kersten, *Die Landständische Verfassung*, München 2003 (*Enzyklopädie deutscher Geschichte*, 67).
- KRÜGER, Kersten, *Schweden, Pommern und Brandenburg auf dem Westfälischen Friedenskongress 1641–1648*, in: *Kongres Pomorski*, ed. Hubert Bronk, Szczecin 1999, S. 75–88.
- KORRUPTION. *Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, ed. Niels Grüne, Simona Slanicka, Göttingen 2010.
- LACKNER, Martin, *Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten*, Witten 1973.
- LADEMACHER, Horst, *Phönix aus der Asche? Politik und Kultur der niederländischen Republik im Europa des 17. Jahrhunderts*, Münster, New York, München, Berlin 2007 (*Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas*, 16).
- LADEMACHER, Horst, *Statthalter Friedrich Heinrich – Monarch in der Republik? Zur höfischen Attitüde einer Verhinderung*, in: *Ders., Der europäische Nordwesten. Historische Prägungen und Beziehungen. Ausgewählte Aufsätze*, ed. Nicole Eversdijk, Helmut Gabel, Georg Mölich, Ulrich Tiedau, Münster, New York, München, Berlin 2001, S. 41–55 (= in: *Jahrbuch des Zentrums für Niederlande-Studien* 2, 1991, S. 21–37).
- LANDWEHR, Achim, *Kulturgeschichte*, Stuttgart 2009.
- LASONDER, Laurens W. A. M., *Inventaris van het archief van Leo van Aitzema*, Den Haag 1915.
- LEGUTKE, Daniel, *Diplomatie als soziale Institution. Brandenburgische, sächsische und kaiserliche Gesandte in Den Haag, 1648–1720*, Münster 2010.
- LINNEMANN, Dorothee, *Die Bildlichkeit von Friedenskongressen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts im Kontext zeitgenössischer Zeremonialdarstellung und diplomatischer Praxis*, in: *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der frühen Neuzeit*, ed. Jan Paul Niederkorn, Ralf Kauz, Giorgio Rota, Wien 2009, S. 155–186.
- LOOZ-CORSWAREM, Clemens von, *Der Düsseldorfer Kuhkrieg 1651*, in: *Fürsten, Macht und Krieg. Der Jülich-Klevische Erbfolgestreit*, ed. Sigrid Kleinbogartz, Düsseldorf 2014, S. 90–100.
- MARION, Olga van, *Verboden in de gouden eeuw. Schrijvers, drukkers en hun strategieën*, in: *Boeken onder druk. Censuur en pers-onvrijheid in Nederland sinds de boekdrukkunst*, ed. Marita Mathijssen, Amsterdam 2001, S. 31–44.
- MILLER, Jaroslav, *Propaganda, symbolika a rituály protestantské Evropy (1580–1650)*, Praha 2012.
- MONTIAS, John Michael, *Vermeer and his Milieu. A Web of Social History*, Princeton, NJ 1989.
- MÖRKE, Olaf, *‘Stadtholder’ oder ‘Staetholder’? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert*, Münster 1997.

- NEGOTIATING the Gift. *Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen, Göttingen 2003.
- NIEDER, Horst, *The Kassel Baptism of 1596. Festivals and politics at the court of Landgrave Moritz of Hessen-Kassel*, in: *Daphnis* 32, 2003, S. 119–135.
- NIFTERIK, Gustaaf P. van, *Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth and Early Seventeenth-Century Legal Thought*, in: *Sovereignty and the Law of Nations (16th-18th Centuries)*, ed. Randall Lesaffer, Georges Macours, Brussels 2002, S. 35–60.
- NIJENHUIS, Ida J. A., *Republikanische Repräsentation? Ansehen und Rang in der zeremoniellen und diplomatischen Praxis der Generalstaaten im 17. Jahrhundert*, in: *Zelebrieren und Verhandeln. Zur Praxis ständischer Institutionen im frühneuzeitlichen Europa*, ed. Tim Neu, Michael Sikora, Thomas Weller, Münster 2009, S. 145–160.
- NÜTZENADEL, Alexander, „*Serenissima corrupta*“. *Geld, Politik und Klientelismus in der späten venezianischen Adelsrepublik*, in: *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, ed. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir, Alexander Nützenadel, München 2009, S. 121–139 (*Historische Zeitschrift*, Beiheft 48).
- OLDEWELT, Willem. F. H., *De Hoeffijserse schuld (1616–1681)*, in: *Jaarboek van het Genootschap Amstelodamum* 51, 1959, Nr. 1, S. 37–52.
- OPGENOORTH, Ernst, *Friedrich Wilhelm. Der Grosse Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, I., 1620–1660*, Göttingen 1971.
- OPGENOORTH, Ernst, *Johan Maurits as the Stadholder of Cleves under the Elector of Brandenburg*, in: *A Humanist Prince in Europe and Brazil. Johan Maurits van Nassau-Siegen 1604-1679. Essays on the occasion of the tercentenary of his death*, ed. Ernst van den Boogaart, The Hague 1979, S. 39-53.
- OSIANDER, Andreas, *Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth*, in: *International Organization* 55, 2001, No. 2, S. 251–287.
- PANHUYSEN, Luc, *De ware vrijheid. De levens van Johan en Cornelis de Witt*, Amsterdam 2009.
- PAULMANN, Johannes, *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn 2000.
- PEELE, Ada, *Een uitzonderlijke erfgenaam. De verdeling van de nalatenschap van Koning-Stadhouder Willem III en een consequentie daarvan: Pruisisch heerlijk gezag in Hooge en Lage Zwaluwe, 1702–1754*, Hilversum 2013.
- PETERSEN, Hauke, *Geburt, Taufe und Kirchengang in der Fürstenwelt des Alten Reichs*, Frankfurt am Main 2013.
- PLAAT, Gees van der, *Eendracht als opdracht. Lieuwe van Aitzema's bijdrage aan het publieke debat in de zeventiende-eeuwse Republiek*, Hilversum 2003.
- PLUMPE, Werner, *Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen*, in: *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, ed. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir, Alexander Nützenadel, München 2009, S. 19–47 (*Historische Zeitschrift*, Beiheft 48).
- POELHEKKE, Jan J., *Enkele aantekeningen over Lieuwe van Aitzema*, Amsterdam 1960 (*Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afdeling Letterkunde, Nieuwe Reeks* 23/15).
- POELHEKKE, Jan J., *Frederik Hendrik. Prins van Oranje*, Zutphen 1978.
- POELHEKKE, Jan J., *Nijmegen, Gelderland en de „Grote Vergadering“ van 1651*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648 – 1651*, Zutphen 1973, S. 180–248.
- POELHEKKE, Jan J., *De Vrede van Munster*, 's-Gravenhage 1948.
- POELHEKKE, Jan J., *Zo maar prins, of ook nog stadhouder?*, in: Ders., *Geen blijder maer in tachtigh jaer. Verspreide studiën over de crisisperiode 1648–1651*, Zutphen 1973, S. 62–105.
- POHL, Meinhard, *Territorium und frühmoderner Staat. Moers und Preußen*, in: *Preußens schwieriger Westen*, ed. Georg Mölich, Meinhard Pohl, Veit Veltzke, Duisburg 2003, S. 62–77.
- PROFESSORENPORTRETTEEN Franeker universiteit,
<http://www.franekeruniversiteit.nl/professorenportretten> [online].
- REINDERS, Michel, *Gedrukte chaos. Populisme en moord in het rampjaar 1672*, Amsterdam 2010.

- REPERTORIUM van ambtsdragers en ambtenaren, 1428–1861, ed. M. Kooijmans, B.J. Ibelings, R.G.H. Sluijter, J. Roelevink [online].
- REPERTORIUM der Nederlandse vertegenwoordigers residerende in het buitenland, 1584–1810, ed. Otto Schutte, 's-Gravenhage 1976.
- REPERTORIUM der buitenlandse vertegenwoordigers, residerende in Nederland, 1584–1810, ed. O. Schutte, 's-Gravenhage 1983.
- REPGEN, Konrad, *Friedensvermittlung und Friedensvermittler beim Westfälischen Frieden*, in: Ders., *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, ed. Franz Bosbach, Christoph Kampmann, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998, S. 695–719 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, 81).
- ROHRSCHEIDER, Michael, *Die bergwohnte Republik. Die politische Kultur der Vereinigten Niederlande in den Gesandtschaftsberichten des französischen Diplomaten Abel Servien (1647)*, in: *Diplomatie, Medien, Rezeption. Aus der editorischen Arbeit an den Acta Pacis Westphalicae*, ed. Maria-Elisabeth Brunert, Maximilian Lanzinner, Münster 2010, S. 183–209.
- ROHRSCHEIDER, Michael, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)*, Münster 2007.
- ROHRSCHEIDER, Michael, *Friedensvermittlung und Kongresswesen. Strukturen – Träger – Perzeption (1643–1697)*, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Frieden*, ed. Christoph Kampmann, Maximilian Lanzinner, Guido Braun, Michael Rohrschneider, Münster 2011, S. 139–165.
- ROHRSCHEIDER, Michael, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90, 2008, H. 2, S. 321–349.
- ROOSEN, William, *Early Modern Diplomatic Ceremonial. A Systems Approach*, in: *Journal of Modern History* 52, 1980, S. 452–476.
- ROWEN, Herbert H., *John de Witt. Statesman of the „True Freedom“*, Cambridge, London, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney 1986.
- ROWEN, Herbert H., *Lieuwe van Aitzema. A soured but knowing eye*, in: Ders., *The Rhyme and Reason of Politics in Early Modern Europe. Collected Essays of Herbert H. Rowen*, ed. Craig E. Harline, Dordrecht, Boston, London 1992, S. 83–97 (*Archives internationales d'histoire des idées/International Archives of the History of Ideas*, 132). (= *Politics and Culture in Early Modern Europe. Essays in Honor of H. G. Koenigsberger*, ed. Phyllis Mack, Margaret C. Jacob, Cambridge 1987, S. 169–182).
- RUTZ, Andreas, *Territoriale Integration durch Bildung und Erziehung? Brandenburg und Pfalz-Neuburg als schulpolitische Akteure im Rheinland und in Westfalen nach 1609*, in: *Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609. Seine Voraussetzungen und Folgen*, ed. Manfred Groten, Clemens von Looz-Corswaren, Wilfried Reinighaus, Düsseldorf 2011, S. 337–357.
- SANDERS, George, *Het present van Staat. De gouden ketens, kettingen en medailles verleend door de Staten-Generaal, 1588–1795*, Hilversum 2013.
- SCHLÖGL, Rudolf, *Politik beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 35, 2008, S. 581–616.
- SCHMIDT, Sebastian, *To Order the Minds of Scholars. The Discourse of the Peace of Westphalia in International Relations Literature*, in: *International Studies Quarterly* 55, 2011, No. 3, s. 601–623.
- SCHÖNPFLUG, Daniel, *Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640–1918*, Göttingen 2013.
- SCHUBERT, Friedrich Hermann, *Die Niederlande zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges im Urteil des Diplomatischen Korps im Haag*, in: *Historisches Jahrbuch* 74, 1955, S. 252–264.
- SIBETH, Uwe, *Gesandter einer aufständischen Macht. Die ersten Jahre der Mission von Dr. Pieter Cornelisz. Brederode im Reich (1602–09)*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 30, 2003, H. 1, S. 19–52.
- STERN, Jill, *Orangism in the Dutch Republic in word and image, 1650–75*, Manchester 2010.

- STOLLBERG-RILLINGER, Barbara, *Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, NF 6, 1996, S. 145–176.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum. Einleitung*, in: *Westfälische Forschungen* 53, 2003, S. 1–11.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, *Was heißt landständische Repräsentation?*, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 2000, S. 120–135.
- SWATEK-EVENSTEIN, Mark, *Geschichte der 'Humanitären Intervention'*, Baden-Baden 2008.
- 'T HART, Marjolein, *Mutual Advantages. State Bankers as Brokers between the City of Amsterdam and the Dutch Republic*, in: *The Political Economy of the Dutch Republic*, ed. Oscar Gelderblom, Farnham 2009, S. 114–142.
- THIESEN, Hillard von, *Korrumpierte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit*, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, ed. Niels Grüne, Simona Slanicka, Göttingen 2010, S. 205–220.
- THOEN, Irma, *Strategic Affection? Gift Exchange in Seventeenth-Century Holland*, Amsterdam 2007.
- THOMASSEN, Theo H. P. M., *Instrumenten van de macht. De Staten-Generaal en hun archieven, 1576–1796*, Diss. Universiteit van Amsterdam, 2009, online Zugang: <http://dare.uva.nl/record/1/319579>.
- TISCHER, Anuschka, *Claude de Mesmes, Count d'Avaux (1595–1650). The Perfect Ambassador of the Early 17th Century*, in: *International Negotiation* 13, 2008, S. 197–209.
- TISCHER, Anuschka, *Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin, Münster 1999* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 29).
- TISCHER, Anuschka, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Münster 2012.
- VAN DER AA, Abraham Jacob, *Biographisch woordenboek der Nederlanden, VII*, Haarlem 1852–1878, online Zugang <<http://resources.huygens.knaw.nl/vanderaa>>.
- VAN DER HOEVEN, Léon, *Naar een overheersende stand. Een beschouwing omtrent de vermogensontwikkeling, de huwelijkspolitiek en de sociaaleconomische positie van de Gelderse adel in de zeventiende en achttiende eeuw*, in: *Adel en ridderschap in Gelderland. Tien eeuwen geschiedenis*, ed. Jacob Dronkers, Coen O. A. Schimmelpenninck van der Oye, Zwolle 2013, S. 97–134.
- VORSTELIJK Vertoon. *Aan het hof van Frederik Hendrik en Amalia*, ed. Marika Keblusek, Jori Zijlmans, Den Haag, Zwolle 1997.
- WALZ, Rainer, *Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert*, Neustadt/Aisch 1982 (Bergische Forschungen, 17).
- WERNER, Manuela, *„Gott geb, daß dis das letzte sey“. Alltag in Wesel um 1600*, Wesel 2003 (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, 26).
- WESTSTEIJN, Arthur, *Commercial republicanism in the Dutch Golden Age. The political thought of Johan & Pieter de la Court*, Leiden 2012 (Studies in the history of political thought, 7).
- WITTENAUER, Volker, *Im Dienste der Macht. Kultur und Sprache am Hof der Hohenzollern. Vom Großen Kurfürst bis zu Wilhelm II.*, Paderborn 2007.

Abstracts

Abstract (DE)

Ideologische Intervention in der Frühen Neuzeit. Beispiel der Republik der Vereinigten Niederlande und der Landstände von Kleve-Mark in den 1640er und 1650er Jahren

Die Dissertationsarbeit beschäftigt sich mit niederländischen Interventionen in Kleve-Mark im Zeitraum vor und nach 1648, um die Rolle dieses vermeintlichen Wendepunkts zu überprüfen. Sie stützt sich auf die Ablehnung des „Westfälischen“ Souveränitätskonzepts und tendiert zu einer relationalistischen, auf Anerkennung basierenden Auffassung. Dementsprechend fokussiert diese Arbeit auf die Kommunikation dreier Parteien (die niederländische Republik als die intervenierende Macht, die Landstände von Kleve-Mark als die Anstifter und Begünstigten der Intervention und der Kurfürst von Brandenburg als der legitime Herrscher) über ihre Souveränität, wie sie auf der Plattform der höfischen Öffentlichkeit, insbesondere in der Diplomatie, stattfand.

Im ersten Teil stellte ich fest, dass die niederländische Republik sehr konservativ auf den Legitimationsdruck reagierte, der sich aus ihrer Rolle als neues Mitglied in der stark monarchisch definierten höfischen Öffentlichkeit ergab. Weiterhin untersuchte ich den Einfluss des innerpolitischen Systems und des Zeremoniells auf das Auftreten der niederländischen Republik nach außen, wobei ich der Provinz Gelderland eine bedeutend Rolle zuschrieb. Im Fall von drei direkten diplomatischen Kontakten mit dem Kurfürst von Brandenburg als dem Herrscher von Kleve-Mark zeigte ich die Fähigkeit der Provinz Holland auf, die Kommunikationsmittel der monarchischen Kultur zu instrumentalisieren, um politische Vorhaben zu blockieren und die Zusammenarbeit der Republik mit dem Kurfürst zu unterminieren. Der Hauptteil des Erfolges der kurfürstlichen Diplomatie wurde in diesem Bereich hingegen erreicht durch die enge Zusammenarbeit mit den Vertretern der Provinz Gelderland.

Im zweiten Teil untersuchte ich die Typen der Intervention (Schutz fremder Untertanen gegen den Herrscher, Schutz fremder Untertanen gegen eine dritte Partei und Schutz der eigenen Untertanen) und konzentrierte mich auf die Argumentationen, die zu ihrer Legitimierung herangezogen wurden.

Über die Analyse der Argumente, mit denen die Landstände glaubten niederländische Unterstützung zu erlangen, mit denen die Niederländer ihre Aktionen gegenüber dritten Parteien legitimierten und mit denen der Kurfürst hingegen versuchte sie zu delegitimieren, stellte ich die entscheidende Rolle des Vertrags von Xanten (1614) heraus, der als die Legitimationsbasis für die niederländische Rolle als Garant in den Gebieten von Jülich-Kleve begründet wurde. Gleichzeitig konnte ich eine beachtliche Besorgnis bezüglich des möglichen niederländischen Isolationismus nach dem

Friedensschluss mit Spanien sowohl aufseiten der Landstände als auch des Kurfürsten nachzeichnen, obwohl ihre Vorstellungen der niederländischen Beteiligung verschieden waren. Als einen entscheidenden Wendepunkt, der die niederländische Rolle als Garant anfocht, stellte ich das Scheitern der Vermittlung im Krieg von 1651 zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Pfalzgrafen von Neuburg heraus, wodurch diese Rolle delegitimiert und von der kaiserlichen Autorität und dem Westfälischen Frieden als Argument ersetzt wurde.

Anschließend ging ich der Frage nach der Rolle der Ideologie bei der Aktivierung und Ausübung der niederländischen Unterstützung nach. Ich fand heraus, dass der Republikanismus kaum eine Rolle spielte, weder bei dem Gesuch nach Unterstützung aufseiten der Landstände noch bei der niederländischen Legitimation derselben auf der offiziellen Plattform. Die Betonung der geteilten politischen Kultur war dagegen stärker auf der Plattform der öffentlichen Debatte, die ich als Teil des niederländischen politischen Systems der Zeit verstehe.

Im dritten Teil konzentrierte ich mich auf die Bewertung der Strategien seitens der Landstände und des Kurfürsten zur Erreichung ihrer Ziele im niederländischen politischen System. Die Landstände konzentrierten sich auf legal begründete Argumentationen gegenüber den Generalstaaten und waren in der Lage ihre Argumente durchzusetzen bis zur offiziellen Argumentation des Herrschaftsapparats der Republik. Sie waren es auch, die die niederländische Vermittlung 1651 initiierten.

Als ein Schlüsselement ihrer Strategie stelle ich die Beschäftigung des bezahlten diplomatischen Vertreters Leo van Aitzema heraus, dessen hauptsächlichen Beitrag ich in der Ermöglichung des Zugangs zum System für die Landstände als kleiner Akteur sehe, indem er seine Kontakte und Informationsnetzwerke teilte, aber auch seinem Status als Resident der Hanseatischen Liga. In der Beschäftigung von Kommissionen der Generalstaaten hingegen identifizierte ich die Systemkomponente, die die Aussicht der Landstände auf Erreichen ihrer Ziele negativ beeinflusste. Durch die Verdichtung von Aufgaben aufgrund von fehlenden Kapazitäten aufseiten der Generalstaaten wurden die Anträge der Landstände in Kommissionen verbannt, deren oberste Aufgabe vom Kurfürsten bestimmt wurde. Zudem war es den Landständen als kleine Akteure, anders als den Diplomaten des Kurfürsten, nicht erlaubt direkt mit der Kommission zu verhandeln und sie hingen von den Verhandlungen ab, die über sie geführt wurden ohne dass sie daran teilnehmen konnten.

Schlüsselwörter: Republik der Vereinigten Niederlande, Intervention, Westfälischer Friede, Kleve-Mark, Leo van Aitzema

Abstract (EN)

Ideological Intervention in the Early Modern Period. The Case of the Dutch Republic and the Estates of Cleves-Mark in the 1640s and 1650s

1648 is traditionally considered a major break in international relations. This thesis deals with the Dutch interventions in Cleves-Mark in the period before and after the Treaties of Westphalia and sets out to test some of these traditional assumptions. Rejecting the concept of the “Westphalian” sovereignty, it advocates a relational view based on mutual recognition. Accordingly, it focuses on the negotiations of the three subjects under scrutiny – the Dutch Republic as the intervening power, the Estates of Cleves-Mark as instigators and beneficiaries of the intervention, and the Elector of Brandenburg as the legitimate ruler – about their sovereignty, as they took shape in the arena of the “courtly public”, especially in diplomacy.

In the first part I argue that the Dutch Republic reacted very conservatively to the pressure to legitimize its role as a new member of the highly monarchical “courtly public”. I also examined the impact of the domestic political system and diplomatic ceremonial on the external performance of the Dutch Republic, thereby uncovering the particular role of the Province of Gelderland. In three case studies of direct diplomatic contacts with the Elector of Brandenburg as the ruler of Cleves-Mark, I demonstrated the ability of the province of Holland to instrumentalize the means of communication of monarchical culture in order to block political projects and undermine the collaboration between the Republic, and the Elector. In sharp contrast with the attitude of Holland, the success of the Electoral diplomacy was mainly achieved through close collaboration with the representatives of the Province of Gelderland.

In the second part I examined the types that can be discerned in the Republic’s intervention: protection of foreign subjects against of the ruler, protection of foreign subjects against of third parties, and protection of its own subjects. Thereby I concentrated on the arguments used by The Hague to legitimate them.

Analysing the arguments by which the Estates of Cleves-Mark hoped to gain Dutch support, by which the Dutch legitimated their actions towards third parties and by which the Elector tried to counter these, I uncovered the crucial role of the Treaty of Xanten (1614), which served as the basis for the Dutch role as guarantor in the territories of Jülich-Cleves. At the same time I found considerable concern that the Republic might opt for isolationism after concluding peace with Spain. While the Estates and the Elector shared this concern, their underlying reasoning was very different. The failure of the Republic to successfully mediate in the war of 1651 that opposed the Elector of Brandenburg

to the Count Palatine of Neuburg proved a turning point. It resulted in a loss of Dutch legitimacy and an increased authority of the Emperor and of the Treaties of Westphalia.

Next I investigated the role that ideology played in activating and practicing Dutch involvement. This led to the conclusion that republicanism hardly played any role, neither when the Estates were asking for support, nor when the Dutch legitimated their interventions in diplomatic circles. The appeal to a shared political culture was stronger in the public arena, which I have considered as a typical part of the Dutch political system.

In the third part I concentrated on evaluating the strategies that the Estates and the Elector used in order to achieve their goals in the Dutch political system. The Estates concentrated on legally based arguments toward the Estates-General and were able to see these accepted by ruling body of the Republic. They were also the initiators of the Dutch mediation in 1651.

I found the appointment of the diplomatic agent Leo van Aitzema to be a key part of their strategy. His contribution consisted in facilitating a small actor like the Estates the entry into the Dutch political system by sharing his contacts and information networks and through his status as resident of the Hanseatic League. The repeated use of commissions by the Estates-General, on the other hand, was found to lessen the prospects of the Estates for achieving their goals. As a consequence of the lack of manpower on the part of the Estates-General, the proposals of the Estates were relegated to a commission whose agenda was primarily determined by the Elector. Unlike the Elector, the Estates were moreover not allowed to enter into direct talks with these commissions. As such they were dependent on negotiations that proceeded about them but without them.

Key words:

Dutch Republic, intervention, Peace of Westphalia, Cleves-Mark, Leo van Aitzema

Abstrakt (CZ)

Ideologická intervence v raném novověku. Příklad Republiky Spojeného Nizozemí a stavů Kleve-Mark ve 40. a 50. letech 17. století

Práce se zabývá nizozemskými intervencemi v Kleve-Mark v období před a po 1648 a kriticky zkoumá roli tohoto roku jako mezníku. Vychází z odmítnutí „vestfálského“ konceptu suverenity a přiklání se k relationalistickému pojetí založenému na uznání. Zaměřuje se proto na komunikace jednotlivých zkoumaných subjektů (nizozemské republiky jako intervenující mocnosti, braniborského kurfiřta jako legitimního panovníka a zemských stavů jako iniciátorů a adresátů intervence) o suverenitě, tak, jak probíhaly na poli tzv. dvorské veřejnosti, zejména v diplomacii.

V první části jsem konstatovala, že nizozemská republika reagovala velmi konzervativně na legitimizační tlak vyplývající z její role jako nového člena vysoce monarchicky definované „dvorské veřejnosti“. Dále jsem zkoumala vliv vnitřního politického systému a ceremoniálu na vystupování nizozemské republiky směrem navenek, kde jsem konstatovala významnou roli provincie Gelderland. Na příkladu tří přímých diplomatických kontaktů s braniborským kurfiřtem jako panovníkem Kleve-Mark jsem ukázala ochotu provincie Holland instrumentalizovat komunikační prostředky monarchické kultury k blokování politických projektů a ke komplikování spolupráce republiky s kurfiřtem. Velká část úspěchů kurfiřtské diplomacie byla naopak dosažena prostřednictvím úzké spolupráce se zástupci provincie Gelderland v této oblasti.

V druhé části jsem zkoumala typy intervence (ochrana cizích poddaných proti panovníkovi, obrana cizích poddaných proti třetím stranám, obrana vlastních poddaných) a zaměřila jsem se přitom na argumentace užívané při jejich obhajování.

Na základě analýzy argumentů, kterými se stavy snažili dosáhnout nizozemské podpory, kterými Nizozemci legitimizovali své akce a kterými se naopak kurfiřt pokoušel tyto delegitimizovat, jsem konstatovala klíčovou roli smlouvy z Xanten (1614), která se etablovala jako legitimizační základna nizozemské role garanta v jülišsko-klevských zemích. Zároveň bylo možné sledovat významnou obavu z možného nizozemského izolacionismu po uzavření míru se Španělskem, a to jak na straně stavů, tak na straně kurfiřta, přestože jejich představy o nizozemském angažmá byly velmi rozdílné. Jako klíčový mezník zpochybňující nizozemskou roli garanta jsem vyhodnotila ztroskotání prostřednictví ve válce mezi braniborským kurfiřtem a falckrabětem neuburským v roce 1651, kterým byla tato role delegitimizována a nahrazena císařskou autoritou a vestfálským mírem jako argumentem.

Dále jsem sledovala otázku, jaká byla role ideologie při aktivizaci a realizaci nizozemské podpory. Došla jsem k závěru, že republikanismus nehrál na oficiální úrovni téměř žádnou roli ani při žádostech o podporu na straně stavů, ani v nizozemské legitimizaci této podpory. Apel na sdílenou politickou kulturu byl silnější ve veřejné debatě, kterou jsem v práci vnímala jako součást nizozemského politického systému.

V třetí části jsem se soustředila na evaluaci strategií zemských stavů a panovníka při dosahování svých cílů v nizozemském politickém systému. Stavové se vůči generálním stavům koncentrovaly na právní argumentaci a byly schopny prosadit své argumenty až do oficiální argumentace tohoto nizozemského vládního tělesa. Byly to také stavové, kdo inicioval nizozemské prostřednictví v roce 1651.

Klíčovou součástí jejich strategie jsem shledala angažování diplomatického agenta Lea van Aitzemy, jehož hlavní příspěvek spatřuji v usnadnění přístupu do systému pro stavové coby malého aktéra prostřednictvím sdílení jeho kontaktů a informačních sítí, ale i jeho statusu rezidenta hanzovních měst. Naopak používání komisí generálních stavů jsem identifikovala systémový prvek, který ovlivňoval vyhlídky stavů na dosahování jejich cílů negativně. S koncentrací agendy v důsledku nedostatku kapacit na straně generálních stavů byly návrhy stavů odkazovány do komisí, jejichž primární agenda byla určována kurfiřtem. Kromě toho na rozdíl od kurfiřtových diplomatů stavové coby nestátní aktéři nemohly jednat s komisí přímo a byly závislé na jednáních o nich, aniž by se jich mohly účastnit.

Klíčová slova: Republika Spojeného Nizozemí, intervence, vestfálský mír, Kleve-Mark, Leo van Aitzema

Abstract (NL)

Ideologische interventie in de vroegmoderne periode. De Republiek der Verenigde Nederlanden en de Staten van Kleef-Mark in de jaren 1640 en 1650.

Traditioneel geldt 1648 als een fundamentele breuk in de internationale betrekkingen. Dit proefschrift wil deze stelling toetsen aan de hand van de interventies die de Republiek der Verenigde Nederlanden voor en na de Vredes van Westfalen in de vorstendommen Kleef-Mark ondernam. Het gaat uit van een afwijzing van het “Westfaalse” soevereiniteitsconcept en leunt aan bij een relationistische, op erkenning gebaseerde interpretatie. Daarom concentreert het zich op de discussies die de drie betrokken partijen – de Republiek als de interveniërende macht, de keurvorst van Brandenburg als de legitieme vorst ende Staten van Kleef-Mark als de aanstichters en begunstigers van de interventie – aangingen over hun soevereiniteit in het gebied. Een en ander gebeurde binnen het kader van het zogenaamde “hoofse publiek”, in het bijzonder dan van het diplomatieke verkeer.

In het eerste deel stelde ik vast dat de Republiek zeer conservatief heeft gereageerd op de druk tot legitimatie die ze als nieuw lid van de uiterst monarchaal gedefinieerde “hoofse publiek” ondervond. Voorts onderzocht ik de impact die het binnenlandse politieke stelsel en het diplomatieke ceremonieel had op het internationale optreden van de Republiek. Daarbij stelde ik vast dat het gewest Gelderland een belangrijke rol vervulde. In de casussen van de drie directe diplomatieke contacten met de keurvorst van Brandenburg heb ik aangetoond dat het gewest Holland bereid was om de communicatiemiddelen van de monarchale cultuur te instrumentaliseren en op die manier de politieke projecten te blokkeren en de samenwerking tussen de Republiek en de keurvorst te bemoeilijken. Daar stond tegenover dat een groot deel van het succes van de keurvorstelijke diplomatie bepaald werd door de nauwe samenwerking met de vertegenwoordigers van Gelderland. In het tweede deel onderzocht ik de types van de interventie – bescherming van de onderdanen tegenover de vorst, bescherming van de onderdanen tegenover derde partijen, bescherming van eigen onderdanen – waarbij ik me concentreerde op de argumenten die ter rechtvaardiging werden gebruikt.

Mijn analyse van de argumenten die de Staten van Kleef-Mark aanvoerden om zich van de steun van de Republiek te verzekeren, die de Republiek van haar kant gebruikte om haar politiek te legitimeren en die de keurvorst uitspeelde om ze te weerleggen, toonden aan dat het Verdrag van Xanten (1614) de Republiek toeliet om zich als garantiemacht in Gulik-Kleef te vestigen. Tegelijkertijd werd het duidelijk dat er zowel aan de kant van de Kleefse en Markse Staten als aan de kant van de keurvorst een wezenlijke – zij het op zeer verschillende overwegingen gebaseerde – bezorgdheid bestond dat

Republiek na de vrede met Spanje voor het isolationisme zou kiezen. Bij dat alles bleek uit mijn onderzoek dat de mislukte bemiddeling van de Republiek tijdens de oorlog van 1651 tussen de keurvorst van Brandenburg en de paltsgraaf van Neuburg voor een keerpunt zorgde. De legitimiteit van de Republiek maakte daarna plaats voor de autoriteit van de keizer en van de Westfaalse vrede. Verder ging ik de na welke rol de ideologie bij de tussenkomsten van de Republiek speelde. Ik kwam tot de conclusie dat republicanisme op het officiële niveau zo goed als geen rol speelde, noch bij de vragen om steun van de kant van de Staten van Kleef-Mark, noch bij de legitimatie van dergelijke steun van de kant van de Republiek. Daarentegen was het beroep op een gedeelde politieke cultuur sterker aanwezig in het publieke debat, wat ik in het proefschrift heb geduid als een kenmerk van het politieke bestel van de Republiek.

In het derde deel richtte ik me op de evaluatie van de strategieën die de Staten en de keurvorst in het politieke bestel van de Republiek volgden bij nastreven van hun doelen. De Staten concentreerden tegenover de Staten-Generaal op een juridische argumentatie. Ze slagen erin om deze argumenten om te zetten in de officiële argumentatie van de bewindhebbers van de Republiek. Bovendien waren het ook de Staten die de mislukte bemiddeling van 1651 van de Republiek hadden geïnitieerd.

Ik constateerde dat de aanstelling van de diplomatieke agent Leo van Aitzema een cruciaal onderdeel was van hun strategie. Met zijn contacten en informatienetwerken, maar ook dankzij zijn statuut als resident van de Hanzesteden, kon hij de Staten – ondanks hun beperkingen als kleine actor – een vlotte toegang tot het politieke bestel van de Republiek verschaffen. Het veelvuldig gebruik van commissies door de Staten-Generaal heb ik daarentegen geïdentificeerd als een systeemelement dat de uitzichten van de Staten op het bereiken van hun doelen negatief heeft beïnvloed. Bij gebrek aan mankracht aan de kant van de Staten-Generaal belandden de voorstellen van de Staten van Kleef-Mark bij commissies waarvan de agenda in feite door de keurvorst werd bepaald. Daarenboven werd het de Staten – en dat in tegenstelling tot de keurvorstelijke diplomaten – niet toegestaan om rechtstreeks met de commissies direct te onderhandelen. Zo waren ze afhankelijk van gesprekken die wel over hen gingen, maar waaraan ze zelf niet konden deelnemen.

Sleutelwoorden:

Republiek der Verenigde Nederlanden, interventie, Vrede van Westfalen, Kleef-Mark, Leo van Aitzema